vul.

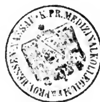
Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1896.





Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 3. Januar **1896.**

Dem Amtsblatt von heute ist das Schulverordnungsblatts Nr. 1 für 1896 beigefügt.

Das Sachregister zum Amtsblatt für das Jahr 1895 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfg. von den Kaiserlichen Postämtern zu beziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1. Bei der Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in neuerer Zeit wiederum gefunden hat, wird darauf hingewiesen, daß diese Krankheit auch auf Menschen übertragbar ist und daß sie bei diesen zu längerem schwerem Siechthum Veranlassung geben, bei Säuglingen sogar zum Tode führen kann.

Gewöhnlich ist die Uebertragung durch den Genuß roher oder ungenügend erhitzter Milch vermittelt worden; aber auch der Speichel und der Inhalt der Blasen an den Klauen erkrankter Thiere haben wiederholt bei Menschen Erkrankungen herbeigeführt, sobald diese Stoffe mit den Schleimhäuten des Mundes und der Augen oder mit Wunden an den Händen u. s. w. in Berührung gekommen waren.

In Zeiten der Seuchengefahr ist also dringend anzurathen, Milch vor dem Genusse bezw. Verabreichen mindestens ¼ Stunde lang auf 90° C. zu erhitzen und eine gründliche Reinigung der Hände mit heißem Seifenwasser alsbald vorzunehmen, wenn Veranlassung vorgelegen hatte, das Maul oder die Klauen kranker oder seucheverdächtiger Thiere zu untersuchen.

Krankheitserscheinungen, welche bei Rindvieh auf Maul- und Klauenseuche schließen lassen — Thiere der anderen Gattungen kommen als Vermittler der Krankheit für Menschen nur selten in Frage — sind folgende:

1) verminderte oder gänzlich aufgehobene Freßlust;
2) Ausfluß von Speichel in langen Fäden;
3) zeitweises Oeffnen des Maules, wobei ein eigenartiger „schmatzender" Ton hörbar ist;
4) Schmerz verrathende Bewegungen, bisweilen Schleudern mit dem einen oder anderen Hinterfuße — Schlenkern —.

Bei näherer Untersuchung des Maules und der Klauen:

5) Blasen von der Größe einer Linse bis zu der einer halben Pflaume am zahnlosen Oberkieferrande, harten Gaumen, an der inneren Fläche der Backen, der Zungenspitze, den Zungenrändern oder auf der Zunge, im Klauenspalte bezw. dessen vorderen Winkel und am Ballen, zuweilen auch an den Lippen und auf dem Flotzmaule.

6) Sind die Blasen bereits geplatzt, und ist der in den ersten Tagen in Fetzen vorhandene hornige Ueberzug der Schleimhaut und der äußeren Körperdecke — Epithal bezw. Epidermis — abgestoßen, so werden an deren Stelle mehr oder weniger runde, aber scharf begrenzte hochrothe Flecke wahrgenommen, welche in der ersten Zeit bei der Berührung leicht bluten.

7) Endlich finden sich zuweilen auch am Euter, besonders an den Zitzen bis bohnengroße Blasen und deren Folgezustände; während die Milchergiebigkeit verringert ist, und die Milch selbst eine schleimige Beschaffenheit, gelbe Farbe und einen schlechten Geschmack hat.

Cassel am 23. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

2. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern habe ich den hiesigen Regierungs-Civilsupernumerar Pfau beauftragt, die Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten Register des Standesamtes in **Brotterode** (Kreis Schmalkalden) vom 1. Januar 1896 ab an Ort und Stelle vorzunehmen.

Demgemäß werden alle Interessenten hierdurch aufgefordert, sich bei meinem genannten Kommissar in Brotterode schriftlich oder mündlich zu melden und vor ihm diejenigen Erklärungen abzugeben, welche zur Neu-Beurkundung der seit dem 1. Oktober 1874 in Brotterode vorgekommenen Geburtsfälle, Eheschließungen und Sterbefälle erforderlich sind.

Cassel am 20. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

3. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der durch Erlaß vom 21. Juni d. J. — Nr. 3845 — gestatteten Hauskollekte zum Besten der Knaben-Erziehungs- und Rettungsanstalt in Sannerz bis zum 1. April 1896 verlängert, was ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Amtsblatt S. 139/140) zur Kenntniß der Polizeibehörden des Regierungsbezirks bringe. Cassel am 26. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

4. Gemäß §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß für die Wahlperiode 1896/1901 die Lehrer: 1) Rabe in Wahlershausen, 2) Wiegand in Altenbauna, 3) Richberg in Ihringshausen zu Curatoren der genannten Kasse und die Lehrer: 1) Rosenstock in Kirchditmold, 2) Führer in Wahlershausen, 3) Butte in Niedervellmar zu deren Stellvertreter durch Stimmenmehrheit gewählt worden sind.

Cassel am 17. Dezember 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. Nachstehendes Muster einer Ordnung über die Erhebung einer Gemeindesteuer von Branntwein aller Art bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel am 4. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Ordnung über die Erhebung einer Gemeindesteuer von Branntwein aller Art
in der Gemeinde . . . .

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes vom . . . . . . und des Gemeindeausschusses vom . . . . . . hierselbst, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 und des §. 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die nachstehende Steuerordnung erlassen:

§. 1.

Von dem in der Gemeinde hergestellten und von dem in die Gemeinde eingeführten Branntwein aller Art, einschließlich von Cognak, Rum, Arrak, sowie von Liqueuren wird eine Gemeindesteuer erhoben, welche bei einer Normalstärke des Branntweins von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles und bei einer Wärme der Flüssigkeit von + 15 % Celsius für das Liter . . . Pfennige beträgt.

Bei der Berechnung der Steuer sich ergebende Bruchtheile unter 0,5 Pf. bleiben unberücksichtigt, solche von 0,5 Pf. und darüber werden als volle Pfennige gerechnet.

§. 2.

Bei Branntwein von einem geringeren oder höheren Alkoholgehalt als dem im §. 1 bezeichneten, tritt zur Berechnung der Gemeindesteuer eine Umrechnung auf den letzteren ein.

Zur Ermittelung des Alkoholgehaltes und des Wärmegrades des Branntweins dürfen nur geaichte Alkoholometer und zu den Umrechnungen nur gestempelte Umrechnungs-Verzeichnisse verwendet werden.

Bei Liqueur, dessen Alkoholgehalt wegen der Beimischung von Zucker und anderen Stoffen auf diese Weise nicht ermittelt werden kann, wird, soweit nicht eine Feststellung auf chemischem Wege beantragt wird, eine Stärke von 30 % angenommen.

Für eine beanspruchte chemische Untersuchung des Liqueurs hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§. 3.

Der Gemeindesteuer unterliegen nicht:

1) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, wissenschaftlichen, oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken bestimmt, und zu diesem Behufe entweder unter Aufsicht der staatlichen Steuerbehörden denaturirt, oder von diesen ohne vorgängige Denaturirung steuerfrei abgefertigt worden ist.

2) Branntwein, welcher unter staatlicher Controle in öffentlichen oder privaten Niederlagen im Gemeindebezirk lagert, oder in den letzteren zur Lagerung in Niederlagen eingebracht wird,

3) (aller in §. 1 genannter) Branntwein, welcher durch den Gemeindebezirk durchgeführt wird,

4) der für militärische Zwecke, einschließlich der Militärspeiseanstalten eingeführte Branntwein u. s. w. (§. 1) nach erfolgter Anmeldung und auf Bescheinigung des zuständigen Offiziers oder Militärbeamten über die Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

5) Branntwein, welcher in Mengen unter einem Liter r. A. eingeht.

§. 4.

Für den in dem Gemeindebezirk hergestellten Branntwein aller Art wird die Gemeindesteuer von dem Brennereibesitzer am Schlusse eines jeden Monats von der im Laufe dieses Monats hergestellten Branntweinmenge — soweit sie nicht gemäß §. 3 von der Gemeindesteuer befreit bleibt — gezahlt.

Zur Feststellung des zu entrichtenden Steuerbetrages hat der Brennereibesitzer eine ihm von der staatlichen Behörde auf seinen Antrag auszustellende Bescheinigung über die Menge des von ihm im abgelaufenen Monat erzeugten und nicht gemäß §. 3 von der Gemeindesteuer befreit bleibenden Branntweins der Gemeindesteuerbehörde vorzulegen. Die in diesen Papieren festgestellten Branntweinmengen sind nach §. 2 auf 50grädigen Branntwein umzurechnen.

§. 5.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Branntwein 2c. (§. 1) ist die Gemeindesteuer von dem Transportanten bei der Einfuhr zu entrichten.

Es sind hierbei folgende Vorschriften zu beachten:

1) Branntwein (§. 1) darf nur während der Tageszeit, — und zwar in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich von 7½ Uhr Morgens bis 5½ Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends —, und nur auf den durch die Gemeindebehörde öffentlich bekannt und kenntlich gemachten Wegen und Straßen eingeführt werden.

2) Soweit nicht §. 3 Nr. 2 zutrifft, ist der eingeführte Branntwein der Gemeindehebestelle zur Revision und Feststellung des Betrages der Gemeindesteuer vorzuführen und nach Menge und Stärke anzumelden. Vor der Entrichtung der Steuer darf der Branntwein ohne Genehmigung des zuständigen Gemeindebeamten

(§. 10) nicht abgeladen oder der beladene Wagen in einen bedeckten Raum eingestellt werden.

§. 6.

Der unter staatlicher Kontrole befindliche Branntwein (§. 3 Nr. 2) wird mit der Abfertigung zum freien Verkehr, soweit nicht §. 3 Platz greift, gemeindesteuerpflichtig, und ist unter Vorlegung der von der staatlichen Steuerbehörde ausgestellten Abfertigungspapiere gemäß §. 2 bei der Gemeindehebestelle unmittelbar nach der staatlichen Abfertigung anzumelden und zu versteuern.

§. 7.

Der zur Durchfuhr durch den Gemeindebezirk bestimmte Branntwein ist nach Maßgabe des §. 5 der Hebestelle vorzuführen und anzumelden.

Für den weiteren Transport gilt die von der Hebestelle hierüber auszufertigende Bescheinigung.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet auf den auf der Eisenbahn durchgeführten Branntwein keine Anwendung.

§. 8.

Wirthe, Branntwein-Groß- und Kleinhändler sind gehalten ein Einlagebuch zu führen, in dem sie den Branntwein sogleich nach dem sie ihn in ihre Räume aufgenommen haben, nach Menge und Stärke einzutragen und den veräußerten Branntwein nach Menge und Stärke am Tagesschlusse zu vermerken haben.

Sie sind auch verpflichtet, der Gemeindehebestelle die Räume anzuzeigen, in denen sie Branntwein ꝛc. lagern, und müssen zu jeder Tageszeit (§. 5) gestatten, daß die §. 10 erwähnten Beamten von den Einlagebüchern Einsicht nehmen und die Branntwein-Vorräthe revidiren.

§. 9.

Wenn Branntwein ꝛc. (§. 1), von dem die Gemeindesteuer entrichtet worden ist, aus der Gemeinde wieder ausgeführt wird, so wird auf Antrag die Gemeindesteuer, welche nach §. 1 und 2 zu berechnen ist, zurückerstattet. Zu diesem Behufe muß der Branntwein der städtischen Hebestelle innerhalb der in §. 5 vorgeschriebenen Zeit vorgeführt werden unter gleichzeitiger Vorlage einer schriftlichen Anmeldung, in welcher die Gebindezahl, die Menge und Alkoholstärke des Branntweins anzugeben sind. Der Ausgang des Branntweins, welcher nur in den §. 5 bestimmten Zeiten stattfinden darf, ist entweder durch amtliche Begleitung, oder durch Nachrevision an der Ausgangsstraße festzustellen.

Auf Grund einer über den erfolgten Ausgang ausgestellten Bescheinigung geschieht demnächst die Rückvergütung der Gemeindesteuer.

Der Anspruch auf diese Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Personen, welche die in §. 8 vorgeschriebenen Einlagebücher führen, zugestanden.

Branntwein- ꝛc. Mengen unter einem Liter reinen Alkohols sind von der Vergütung ausgeschlossen.

§. 10.

Ein oder mehrere von dem Gemeinderathe anzustellende Beamte leiten die Feststellung und Ueberwachung dieser Steuer und sorgen für die Erhebung bezw. Rückgewährung durch den Gemeinde-Rechnungsführer.

Im Uebrigen sind sämmtliche Gemeindebeamten zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung verpflichtet.

Die Hebestelle befindet sich auf der . . . . . Straße in dem Hause Nr. . . . . .

§. 11.

Der Gemeinderath ist befugt mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs besondere Vereinbarungen zu treffen.

Diese Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Gemeindeausschusses.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Geldstrafe bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

. . . . . den . . ten . . . 189 . .

Der Gemeinderath. Der Gemeindeausschuß.

6. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 19. d. Mts. genehmigt, daß der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde Hachenburg zum Besten des Fonds für den Neubau einer Synagoge daselbst im Laufe des Jahres 1896 bei den israelitischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge durch polizeilich legitimirte Kollectanten veranstalten darf.

Die Polizeibehörden wollen dieser Sammlung daher keine Hindernisse in den Weg legen.

Cassel am 24. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

7. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1896 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1895 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1895 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Cassel am 17. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

8. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1896 der 16. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1896 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine standesamtliche Geburtsurkunde;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 4. Dezember 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, erstes Stock, (Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.)

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

9. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1895. Auszahlung am 31. März 1896.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 74, 120 à 1000 Mark,
" B. Nr. 34, 59, 72, 82, 104, 170, 227, 251 à 500 Mark,
" C. Nr. 19, 169, 185, 220, 236, 283, 326, 342, 440, 455, 663, 682, 697 à 200 Mark.

Rückständig: C. Nr. 262 à 200 Mark.

Reihe II zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 96, 138 à 1000 Mark,
" B. Nr. 5, 261, 282, 315 à 500 Mark,
" C. Nr. 71, 86, 138, 425, 452, 558, 562, 606, 616, 712, 726 à 200 Mark,

Rückständig: B. Nr. 102 à 500 Mark.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 157 à 2000 Mark,
" B. Nr. 196, 250, 280 à 1000 Mark,
" C. Nr. 224, 226, 277, 336 à 500 Mark,
" D. Nr. 255, 275, 280, 293, 315, 329, 370, 457, 497 à 200 Mark,

Rückständig: C. Nr. 234, 351 368 à 500 Mark, D. 281, 348, 358, 424 à 200 Mark,

Dieselbe Anleihe I. Serie (IV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 72 à 2000 Mark,
" B. Nr. 48 à 1000 Mark,
" C. Nr. 11, 36 à 500 Mark,
" D. Nr. 31, 38, 108, 151, 181, 188, 224, 227 à 200 Mark.

Rückständig: D. 191, 232 à 200 Mark.

Hanau am 30. September 1895.

Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Versetzt: der Forstmeister Meyer von Oedelsheim nach Lauterberg a/H.,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Biesel in Netra an das Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Kaufmann in Volkmarsen an das Amtsgericht in Cassel,

der Kanzlist Oetzel bei der Landes-Direktion in gleicher Eigenschaft an die Landeskreditkasse in Cassel,

die Gerichtsvollzieher Renke in Homberg und Berghoff in Rosenthal und der Gerichtsdiener Müller in Biedenkopf an die Amtsgerichte in Rosenthal, Homberg und Hilders. Die Stelle in Biedenkopf wird nicht wieder besetzt.

der Gerichtsdiener Bandlow in Fulda an das Amtsgericht in Hilders. Die Gerichtsdienerstelle bei dem Amtsgericht in Fulda wird nicht wieder besetzt.

Verliehen: den Domänen-Rentmeistern Moll in Fulda und Sostmann in Cassel der Charakter „Domänenrath",

dem Bürgermeister a. D. Gutberlet in Hünhan das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär von der Burghard in Böhl,

der Gerichtsdiener Rieckel bei dem Landgericht in Cassel,

der Schutzmann Block bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel,

Gestorben: der Wegebau-Aufseher Becker in Entheim,

der Lademeister Langer in Osterholz bei Obernkirchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 3. Januar 1896.

1. Nachdem die Allerhöchsten Erlasse vom 18ten August 1895, betreffend die Berechtigung zum Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen im Reichs- rc. Anzeiger und im Armee-Verordnungsblatt veröffentlicht worden sind, erscheint es mit Rücksicht darauf, daß die Industrie vielfach die Herausgabe der Allerhöchst genehmigten bezw. befohlenen Muster nicht abgewartet, sondern zum Theil völlig vorschriftswidrige Erzeugnisse in den Handel gebracht hat, nothwendig, namentlich diesen Ausführungsbestimmungen die thunlichst weite Verbreitung zu geben. Es wird dadurch den Unannehmlichkeiten vorgebeugt werden, welche das Tragen von unvorschriftsmäßigen Abzeichen und das Anlegen von Spangen, zu deren Tragung der Besitzer der Kriegsdenkmünze im gegebenen Falle nicht berechtigt ist, im Gefolge haben könnte bezw. würde.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich daher unter Anschluß eines Abdruckes der in Rede stehenden Allerhöchsten Erlasse und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, diese, eventuell durch Vermittelung der unterstellten Behörden bezw. Beamten, zur Kenntniß der Interessenten zu bringen. (G. III. Nr. 2596.)

Berlin am 25. September 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: v. Weyrauch.

An die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Abschrift nebst Abschrift der beiden Anlagen lassen wir Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen hierdurch zugehen, den Inhalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen. (B. 12273.)

Cassel am 14. Oktober 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe des Regierungsbezirks und die Herren Oberbürgermeister in Cassel und Hanau.

Abschrift von Abschrift zu G. III. 2596.

Nr. 201.

Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner Königlichen Gnade dadurch zu Theil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen der Bekanntmachung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin am 18. August 1895.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Eichenblätter mit der Zahl 25 Allerhöchster Bestimmung gemäß möglichst dicht an dem Eisernen Kreuz anzubringen sind. Von der Allerhöchst genehmigten Probe wird den Königlichen Generalkommandos je ein Exemplar zugehen. (Nr. 435/8. 95. K. M.)

Berlin am 26. August 1895.

Kriegsministerium. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 202.

Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze, welche an einer der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Schlachten rc. Theil genommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande dieser Denkmünze nach beifolgendem Muster für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten rc. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- rc. Namen zu tragen. Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin am 18. August 1895.

Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Schlacht

1) bei Spicheren, 2) bei Wörth, 3) bei Colombey-Nouilly, 4) bei Vionville-Mars la Tour, 5) bei Gravelotte-St. Privat, 6) bei Beaumont, 7) bei

Noisseville, 8) bei Sedan, 9) bei Amiens, 10) bei Beaume la Rolande, 11) bei Villiers, 12) bei Loigny-Poupry, 13) bei Orléans, 14) bei Beaugency-Cravant, 15) an der Hallue, 16) bei Bapaume, 17) bei Le Mans, 18) an der Lisaine, 19) bei St. Quentin, 20) am Mont Valérien, 21) Belagerung von Straßburg, 22) Belagerung von Paris, 23) Belagerung von Belfort.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung im Nr. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe.

WÖRTH

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Ortes zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat bezw. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesen hat die Inschrift zu lauten:

ANDERHALLUE

ANDERLISAINE

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier in der Nähe der Ränder angelötheten, umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin am 27. August 1895.

Der Reichskanzler. J. V.: Freiherr v. Marschall.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und die von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nur vorschriftsmäßige Spangen getragen werden dürfen.

Die Spangen werden an dem Bande so befestigt, daß sie wagerecht liegen.

Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Berechtigung zur Anlegung der einzelnen Spangen maßgebend die durch den großen Generalstab in dem amtlichen Gefechtskalender hinsichtlich der Theilnahme der Truppen an den Schlachten und Belagerungen getroffenen Feststellungen.

Wenn nach diesen ein Truppentheil ꝛc. an einer Schlacht bezw. Belagerung nicht Theil genommen hat, darf von den damaligen Angehörigen dieses Truppentheiles die entsprechende Spange nicht angelegt werden, also z. B. nicht die Spange für Beaumont Seitens der Angehörigen des Gardekops.

Betreffs derjenigen Schlachten und Belagerungen, welche dem Truppentheil nach den erwähnten Feststellungen rechnen, erfolgt die Anlegung der Spangen nach den Vermerken in den Personal- oder Entlassungspapieren. (Nr. 670/8. 95. K. M.)

Berlin am 28. August 1895.

Kriegsministerium. Bronsart von Schellendorff.

2. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß am 18. Januar 1896, dem 25jährigen Gedenktage der Proklamirung des Deutschen Reiches, in allen höheren, mittleren und niederen Schulen des Landes eine allgemeine Schulfeier veranstaltet werde. Diese Feier hat darin zu bestehen, daß

1) an allen bezeichneten Schulen der Unterricht ausfällt,
2) in den einzelnen Klassen durch die Ordinarien in geeigneten Ansprachen die Bedeutung des Tages den Schülern in einfacher, zu Herzen dringender Weise vorgeführt, und daran
3) eine gemeinsame aus Gesang und Deklamation bestehende patriotische Schulfeier für alle Schüler angeschlossen wird,
4) an den Mittel- und Volksschulen und an den Anstalten für nicht ganz vollsinnige Kinder seitens der Vorsteher oder Lehrer in analoger Weise Veranstaltungen getroffen werden.

Indem ich die Königliche Regierung beauftrage, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerke ich, daß es derselben überlassen bleibt, innerhalb des vorbezeichneten Rahmens für einzelne Anstalten Ihres Aufsichtskreises nach örtlichem Bedürfniß Abweichungen zuzulassen. (U. II. Nr. 2704, U. III. A, U. III. U, I. U. IV. U. III. D.)

Berlin am 18. November 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den Königlichen Landräthen, sowie den Stadtschul-Deputationen des Bezirks zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen mitgetheilt, nach Benehmen mit den Königlichen Lokalschulinspektoren in Ihrem Amtsbezirke rechtzeitig das Erforderliche anzuordnen, damit die Schulfeier am 18. Januar 1896, als dem 25jährigen Gedenktage der Proklamirung des Deutschen Reiches, entsprechend der Absicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs in würdevoller Weise ausgeführt werde. (B 14221.)

Cassel am 29. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe als geschäftsleitende Mitglieder der Königlichen Schulvorstände und die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

3. Im Verlage der Buchhandlung des Nassauischen Kolportage-Vereins zu Herborn ist erschienen:

Der große Krieg 1870/71. Zur 25jährigen Wiederkehr der großen Zeit dem Deutschen Volk und Heer erzählt.

Der Verfasser hat sich in der Volkslitteratur bereits einen achtungsvollen Namen erworben; es sind von ihm erschienen:

„In des Königs Rock" in zweiter Auflage. „Am Abgrund" und „Ueberwunden" in zweiter Auflage u. s. w.

Das Angeführte giebt die Bürgschaft, daß die von ihm verfaßte Kriegsgeschichte echt volksthümlich ist.

Das Werk, welches 280 Seiten stark ist, und zahlreiche Illustrationen enthält, kostet broschirt 1 Mark 60 Pf., gebunden = 2 Mark. Wir machen auf dasselbe, als zur Anschaffung für Lehrer- und Schüler-Bibliotheken geeignet, hierdurch empfehlend aufmerksam.

(B. 14281.) Cassel am 21. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Dem Hauptlehrer Kantor Stern zu Homberg ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand und den Lehrern Sauer zu Pfiefe, Kr. Melsungen, Homburg zu Oberzwehren, Landkr. Cassel, Kantor Riebeling zu Breitenbach a/H., Kr. Ziegenhain, aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, den drei Letztgenannten mit der Zahl 50, Allergnädigst verliehen worden.

Dem Pfarrer Bötte zu Friedewald ist die nebenamtliche Kreisschulinspektion über die Schulen des Aufsichtsbezirks Hersfeld I. übertragen worden.

Zu Lokalschulinspektoren wurden bestellt die ev. Pfarrer Quehl zu Griste, Krapf zu Obervellmar, Wecesser zu Metze, Gerlach zu Großenenglis, Schultheis zu Eschenstruth, Israel zu Sipperhausen, Jungmann zu Obergude, Hartmann zu Oberdorfelden.

Der Pfarrer Holzapfel zu Großalmerode ist zum Stadtschulinspicienten in Großalmerode und der 1. Pfarrer Fuldner zu Melsungen zum Stadtschulinspicienten in Melsungen ernannt worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Heckemann, des Bürgerausschußvorstehers Gundlach und des Rektors Hartwig zu Großalmerode zu Mitgliedern der neuerrichteten Stadtschuldeputation in Großalmerode, welcher außerdem der Bürgermeister und der Stadtschulinspicient daselbst als ständige Mitglieder angehören, ist bestätigt worden.

Der Bürgermeister Stein, die Stadtrathsmitglieder Oberförster Mudra und Uhrmacher Kolb, sowie der 2. Pfarrer und Rektor Löwer, sämmtlich zu Wächtersbach, sind zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes in Wächtersbach u. der Vice-Bürgermeister Stadtrathsmitglied H. Schmalz zu Windecken zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Windecken ernannt worden.

Der für das höhere Lehramt geprüfte Lehrer Weber, bisher Leiter einer Privatschule in Witzenhausen, ist zum Lehrer an den Mittelschulklassen der dortigen Stadtschule und der Lehrer Hofmann zu Tann, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Fulda ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Becker zu Rothhelmshausen, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Grebenau, Kr. Melsungen, Schmidt zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Breitenbach, Kr. Rotenburg, Kohl zu Seifertshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Schorbach, Kr. Ziegenhain, Strube zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule in Bettenhausen, dess. Kr., Witzel zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Frieda, Kr. Eschwege, Krey zu Langendorf, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule in Ascherode, Kr. Ziegenhain, Möller zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Erbstadt, Kr. Hanau, Schulz zu Motzenrode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Schwebda, dess. Kr., Beck zu Schwarzbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Gotthards, dess. Kr., Toppel zu Schoholtensen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Welsede, dess. Kr., Köhler zu Metzebach, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Altenlotheim, Kr. Frankenberg, Scherp zu Grandenborn, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Heimarshausen, Kr. Wolfhagen, Kothe zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Mosheim, Kr. Homberg, Möller zu Schachen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule in Vollmarshausen, Landk. Cassel, Kersten zu Struth, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule in Kleinschmalkalden, dess. Kr., Hilberg zu Oberweimar, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Wehrda, dess. Kr., Berge zu Königswald, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Seifertshausen, dess. Kr., Müller zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Altendorf, dess. Kr., Dietrich zu Rückers, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Horas, dess. Kr., Rübling zu Dietges, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule in Schwarzbach, Kr. Hünfeld, Jestädt zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Rückers, Kr. Fulda, die provisorischen Lehrer Kretschmer zu Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, provisorisch an die ev. Schule in Rüdigheim, Kr. Hanau, Jung zu Sorga, Kr. Hersfeld, auf Präsentation des Schulpatronats prov. an die ev. Schule in Theobaldshof, Kr. Gersfeld, Leinweber zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, prov. an die kath. Schule in Stellberg, Kr. Gersfeld, Freund zu Oberhülsa, Kr. Homberg, prov. an die ev. Schule in Holzhausen, dess. Kr., Schaffer zu Mündershausen, Kr. Rotenburg, prov. an die ev. Schule in Lohne, Kr. Fritzlar, Schützeberg zu Calden, Kr. Hofgeismar, prov. an die Stadtschule in Grebenstein, dess. Kr., Rüppel zu Oberndhausen, Kr. Gersfeld, prov. an die ev. Schule in Sorga, Kr. Hersfeld, Krack zu Stellberg, Kr. Gersfeld, prov. an die kath. Schule in Weidenau, K. Fulda.

Definitiv angestellt wurden die bisher provisorisch bestellten Lehrer Huhn zu Roßbach, Kr. Witzenhausen,

als Lehrer an der ev. Schule zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, Scheerer zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Werner zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Wörner zu Neuenschmidten, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Söder zu Hausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Billeb zu Grebenhagen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Löwer zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Bachmann zu Walburg, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Winter zu Harleshausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Manz zu Thalitter, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Knoche zu Obernburg, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Friedrich zu Quentel, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Gonnermann und Illhardt zu Schmalkalden als Lehrer an den städtischen Schulen das., Hassenpflug zu Gottstreu, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Wehnes zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., der beauftragte Lehrer Heidel zu Griste, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., die bisher prov. bestellte Lehrerin Orth zu Fulda als Lehrerin an der ev. Schule das., die bisher prov. bestellte Handarbeitslehrerin Engelhard zu Rinteln als Handarbeitslehrerin an der Stadtschule das.

Die definitive Anstellung des bisher provisorisch bestellten Lehrers Rohde zu Marburg als Lehrer an den städtischen Volksschulen das. ist bestätigt worden.

Provisorisch angestellt wurden der Hülfspfarrer Past. extr. Lange zu Sooden ald. W. als Rektor an der Stadtschule in Sontra, Kr. Rotenburg, die beauftragten Lehrer Motz in Grumbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Schreiner in Markershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Siebert zu Holzhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Schäfer zu Weißenborn, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Seyb zu Roth, Kreis Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schwieder zu Maiersbach, Kreis Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Maar zu Itzenhain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Siebert zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Gude zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Walther zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern als Lehrer an der ev. Schule in Reinhards, dess. Kr., Wruck zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Hoeck zu Battenhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Seng zu Ellingshausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrergehülfen Schäfer zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule in Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, Wörner zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Wellerode, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Bächstädt zu Uttershausen, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule in Obernhausen, Kr. Gersfeld, die Schulamtskandidaten Gorg aus Poppenhausen als Lehrer an der kath. Schule in Pfaffenrod, Kr. Fulda, Agricola aus Fritzlar, als Lehrer an der kath. Schule in Uerzell, Kr. Schlüchtern, Bogner aus Camberg als Lehrer an der kath. Schule in Steinau, Kr. Fulda, Hans aus Ellar als Lehrer an der kath. Schule in Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, Huhn aus Allendorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der kath. Schule in Dietges, Kr. Gersfeld, Sturm aus Bockenheim als Lehrer an der kath. Schule zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, die geprüften Lehrerinnen Juppe aus Fulda als Lehrerin an der kath. Schule in Giesel, Kr. Fulda, Schubert aus Heudorf als Lehrerin an der kath. Schule in Allendorf, Kr. Kirchhain, Schoenebené zu Tettenborn a/Harz als Hülfslehrerin an der ev. Schule in Fulda.

Die provisorische Anstellung der geprüften Turn- und Handarbeitslehrerin Hüpeden aus Cassel als Turn- und Handarbeitslehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Marburg ist bestätigt worden.

Zu Lehrergehülfen sind bestellt die Schulamtskandidaten Spannknebel aus Hundshausen für die ev. Schule in Niedergrenzebach, Kr. Ziegenhain, Griesing aus Hönebach für die ev. Schule in Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, Kappes aus Eschwege für die ev. Schule in Gertenbach, Kr. Witzenhausen, Elm aus Gundhelm für die ev. Schule in Seidenroth, Kr. Schlüchtern, Druschel aus Schlüchtern für die ev. Schule in Lieblos, Kr. Gelnhausen, Hesse aus Jestädt für die ev. Schule in Wellerode, Landkr. Cassel.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Mager zu Fulda, Schien zu Mauswinkel, Kr. Gelnhausen, Kantor Hahn zu Wehrda, Kr. Marburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rektor Pfarrer Schröder zu Sontra, Kr. Rotenburg, die Lehrer Becker zu Sand, Kr. Wolfhagen, Breidenbach zu Ibra, Kr. Ziegenhain, Stein zu Ippinghausen, Kr. Wolfhagen, die Lehrerin Bollmann zu Allendorf, Kr. Kirchhain.

Gestorben sind die Lehrer Kantor Dittmar zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Weber zu Abterode, Kr. Eschwege, Münch zu Marburg, Reinhard zu Hersfeld.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 8. Januar **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Dezember 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2282 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks, vom 19. Dezember 1895; und unter

Nr. 2283 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 28. Dezember 1895.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Dezember 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2284 die Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen, vom 16. Juli 1895.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. Januar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2285 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Großherzoglich badische Gemeinde Büsingen, vom 21. September 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 46 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Dezember 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9797 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags vom 23. Dezember 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

10. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 15. Mai l. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April l. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April l. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April l. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 12. Dezember 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

11. Gemäß der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, werden zur Bekämpfung der übertragbaren Schweinekrankheiten — Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest — auf Grund der Bestimmungen in den §§. 19, 22 und 26—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reichsgesetzblatt S. 405 — für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel nachstehende veterinär-polizeilichen Maßregeln angeordnet.

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§. 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest, des Rothlaufs der Schweine unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Ver-

werthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Wird die Anzeige vom Seuchenausbruche oder vom Seuchenverdachte länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, so macht sich der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete strafbar.

§. 2.

Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige einer der zur Anzeige verpflichteten Personen sofort durch Vermittelung des Königlichen Landrathes den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen. In eilbedürftigen Fällen können die Ortspolizeibehörden den beamteten Thierarzt direkt requiriren, sie müssen aber alsdann dem Landrath Abschrift der Requisition mittheilen.

Für den Fall, daß der Ausbruch einer der genannten Seuchen in einer bisher seuchefreien Ortschaft durch das Gutachten des beamteten Thierarztes amtlich festgestellt worden ist, sind von den Ortspolizeibehörden auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln sofort zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf, der beamtete Thierarzt ist jedoch von den getroffenen Maßregeln unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Ist bei Schweinen der Ausbruch des Rothlaufs, der Schweineseuche oder die Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, oder liegt der Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen vor, so muß von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine mit Schweinen aus anderen Gehöften in Berührung gekommen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine angekauft sind und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Seuche in einem Orte stattgefunden hat, so hat die Polizeibehörde eine Untersuchung sämmtlicher Schweine des Orts oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt anzuordnen. Zu dieser Anordnung bedarf die Ortspolizeibehörde der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, welche von der Ortspolizeibehörde direkt, erforderlichen Falls telegraphisch unter kurzer Angabe der Gründe zu beantragen ist.

§. 5.

Erfolgt die Ermittelung des Ausbruchs einer der im §. 1 genannten Seuchen oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Schweine, nöthigenfalls auch deren Bewachung anzuordnen.

Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen, sowie ein Verzeichniß zu überreichen, in welchem die Zahl der kranken und der übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Schweine, sowie deren Aufenthaltsräume näher bezeichnet sind.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 6.

Die Schweine eines bisher seuchenfreien Gehöftes, bezw. einer Herde, einer Sendung sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter den Schweinen ein Thier befindet, welches einer der im §. 1 genannten Seuchen verdächtig, oder
2. daß sich unter den Schweinen innerhalb der letzten 8 Tagen ein Rothlauf verdächtiges oder innerhalb der letzten 14 Tagen ein der Schweineseuche oder der Schweinepest verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich bei Rothlauf auf eine Frist von 8 Tagen, bei den beiden anderen Seuchen auf eine Frist von 14 Tagen erstrecken. Diese Fristen beginnen im Falle zu 1 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Gehöft, der Herde bezw. Sendung entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der Fristen beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 7.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzt ein Verzeichniß der unter Beobachtung gestellten Schweine unter näherer Bezeichnung der einzelnen Ställe oder der sonstigen Aufenthaltsorte aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

andere Schweine nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Schweine bestimmt sind;

auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen beziehent-

lich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;
Verkehr mit fremden Schweinen auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;
von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen oder von einem Todesfalle unter den gesperrten Thieren der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung des kranken Schweines oder die Zerlegung des verendeten durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

e. Ausbruch der Seuche.

§. 8.

Der erstmalige Ausbruch einer der im §. 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung, sofort von dem Landrath im Kreisblatt und von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf schriftlichem oder mündlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Schweinerothlauf", „Schweineseuche" bezw. „Schweinepest" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 9.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter zu veranlassen, die seuchenkranken und die verdächtigen Schweine von einander zu trennen, die ersteren jedoch in den vorher innegehabten Räumlichkeiten zu belassen und die im §. 7 angeordneten Maßregeln zu beachten, sowie allen nicht mit der Wartung der erkrankten Schweine betrauten Personen, insbesondere solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Händlern, Metzgern, Kastrirern — den Zutritt zu den kranken Schweinen nicht zu gestatten.

Auf die im §. 7 Abs. 2 angeordnete Anzeige hat die Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln zu treffen und in dem im §. 5 Abs. 2 vorgesehenen Verzeichniß einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§. 10.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so hat die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen den Durchtrieb von Schweinen abzusperren und die Abhaltung von Schweinemärkten im Seuchenorte zu verbieten.

An der Grenze der Feldmarken der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die im §. 8 vorgeschriebene Inschrift führen.

§. 11.

Bei größerer Seuchegefahr hat der Landrath die Abhaltung von Schweinemärkten für größere Theile des Kreises, erforderlichen Falls für den ganzen Kreis zu verbieten. Auch ist das Treiben von Schweinen über die Feldmark des Heimathortes zu untersagen.

§. 12.

Die Polizeibehörde hat sofort den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine zu verbieten, nachdem sie Kenntniß vom Ausbruch einer der im §. 1 genannten Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs erhalten hat.

Dieses Verbot ist nur dann aufzuheben, wenn sicher festgestellt ist, daß die Seuche sich auf ein Gehöft beschränkt hat; frühestens aber bei Rothlauf nach 8 Tagen, bei Schweineseuche und Schweinepest nach 14 Tagen.

§. 13.

Der Dünger von Schweinen aus Seuchengehöften darf nicht an Orte gebracht werden, welche von Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden können. Auch ist der Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter anzuhalten, Sorge zu tragen, daß durch die Jauche aus den Schweineställen und durch sonstige Abgänge von kranken und seuchenverdächtigen Schweinen allgemein zugängliche Orte nicht verunreinigt werden.

§. 14.

Wird eine der im §. 1 genannten Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung oder das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der kranken und verdächtigen Schweine an dem Erkrankungsorte anzuordnen.

Befinden sich die Schweine auf der Eisenbahn, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung derselben unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht umgeladen werden. Ausgeladene Schweine dürfen nicht wieder eingeladen werden.

§. 15.

Die Ausführung gesunder fetter Schweine aus einem Seuchengehöfte oder einem sonstigen Sperrgebiete zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist von der Polizeibehörde zu gestatten, jedoch unter der Bedingung, daß die Ueberführung der Schweine nach dem Schlachtorte zu Wagen geschieht und daß an diesem die Schlachtviehschau geregelt ist. Bei Beförderung auf der Eisenbahn hat die Zu- und Abfuhr der Schweine gleichfalls auf Wagen zu erfolgen.

§. 16.

Im Falle des §. 14 muß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Zuführung der Schweine vorher einverstanden erklärt haben, im Falle des §. 15 muß dieselbe so zeitig in Kenntniß gesetzt werden, daß der zuständige Schlachtviehbeschauer über die Sachlage verständigt werden kann.

§. 17.

Werden seuchenkranke oder verdächtige Schweine in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu welchen ihnen Zutritt verboten ist, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anzuordnen — §. 25 des Gesetzes.

§. 18.

Das Abschlachten seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine ist mit polizeilicher Erlaubniß nur im Seuchengehöfte gestattet. Es sind hierbei die Schutzmaßregeln sorgfältig durchzuführen, welche mit Bezug auf die unschädliche Beseitigung des Blutes und der sonstigen Abgänge — Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen — im §. 20 vorgeschrieben sind.

§. 19.

Das Fleisch und Fett von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen darf aus dem Seuchengehöfte nur in gar gekochtem bezw. ausgebratenem Zustande ausgeführt und unter Angabe der Herkunft verkauft werden. Das Fleisch muß zu diesem Zwecke in Stücke von höchstens 12 cm. Dicke zerschnitten und mindestens $2^1/_2$ Stunden gekocht werden.

d. Desinfection.

§. 20.

Unter polizeilicher Aufsicht sind unschädlich zu machen bezw. zu beseitigen:

a. die verendeten seuchenkranken und verdächtigen Schweine;
b. das Fleisch, das Fett und die Eingeweide von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Thieren, falls diese wegen Bauchfellentzündung, starker Gelbsucht oder aus sonstigen Gründen zur menschlichen Nahrung im Haushalte des Eigenthümers nicht Verwendung finden;
c. sonstige Auswurf- und Abgangstoffe von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Schweinen, Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen;
d. Dünger und Jauche aus den Ställen und Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke oder verdächtige Schweine sich befunden haben; desgl. die Erde, sowie den Kalk, Lehm, die Holztheile u. s. w., welche zum Zwecke einer wirksamen Desinfection der Seuchenställe erforderlichen Falls ausgehoben bezw. abgestoßen werden mußten.

Soweit die vorstehend genannten Gegenstände nicht durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege unschädlich zu machen sind, müssen dieselben vergraben werden, nachdem sie mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind. Die Gruben müssen so tief sein, daß die zu verscharrenden Gegenstände mindestens 1 m hoch mit Erde bedeckt werden.

Kann diese unschädliche Beseitigung nicht auf dem Seuchengehöfte geschehen, so müssen zur Ueberführung der unter a, b, c. und d. aufgeführten Gegenstände nach dem Verscharrungsplatze bezw. Anstalt, in welcher die zulässige technische Ausnutzung geschehen soll, wasserdichte Wagen oder Gefäße benutzt werden.

Nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht sind zu desinfiziren:

a. die von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen benutzten Ställe und Räumlichkeiten;
b. alle Gegenstände, mit denen seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine, sowie deren Theile und Abgänge in Berührung gekommen sind.

Die diesbezüglichen Anordnungen haben die beamteten Thierärzte nach den Vorschriften der Anweisung für das Desinfections-Verfahren, Anlage A. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni d. J., insbesondere nach §. 15 zu treffen.

Ueber die geschehene Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 21.

Von der Durchführung der Maßregeln in den §§. 19 und 20 ist abzusehen, sobald durch die Bescheinigung eines approbirten Thierarztes der Nachweis geführt wird, daß das geschlachtete verdächtige Schwein mit keiner der im §. 1 genannten Seuchen behaftet war.

§. 22.

Die im §. 1 genannten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiete, auf welches sich die Schutzmaßregeln beziehen, sämmtliche seuchenkranke und verdächtige Schweine beseitigt sind, oder wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die als seuchenkrank oder seuchenverdächtig getrennten Schweine Krankheitserscheinungen nicht mehr wahrnehmen lassen und wenn seit dem letzten Krankheitsfalle unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Rothlauf verdächtig, eine Frist von acht Tagen und unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Schweineseuche und Schweinepest verdächtig, eine Frist von 14 Tagen verstrichen ist,

und

wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

§. 23.

Das Erlöschen der Seuche ist durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche — §. 8 — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach §. 65 und §. 66 des Gesetzes

vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 328 des R. G. B. u. a.) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

Cassel am 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Haussonville.

12. **Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch festgesetzt, daß der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln mit dem Ablauf des 18ten Januar l. J. eintritt.**

Cassel am 20. Dezember 1895.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

Haussonville. Göbell. Lotz. H. E. von Stockhausen. Frhr. Schenk.

13. Die unter dem 2. Dezember 1893 der Casseler Straßenbahn-Actiengesellschaft ertheilte Genehmigung zur Beförderung von Gepäckstücken ꝛc. auf dem der Lokomotive zunächst befindlichen Wagenperron bezw. auf den mit Schutzgeländern versehenen Wagendächern der Casseler Straßenbahn wird vom 1. Januar 1896 ab widerruflich dahin erweitert, daß auch Gepäckstücke über 10 kg Gewicht zugelassen werden, wenn dieselben weder durch ihren Umfang noch durch sonstige unzulässige Beschaffenheit zur Beförderung an den gedachten Stellen ungeeignet sind.

Auf Antrag der Betriebsleitung der Casseler Straßenbahn wird ferner unter Aufhebung der bisherigen Beförderungspreise vom 1. Januar 1896 ab der nachfolgende Tarif für Beförderung von Gepäck, Packeten und Kleingütern widerruflich genehmigt.

1. Für die Beförderung von Gepäckstücken über die ganze Strecke der Bahnlinie Cassel-Wilhelmshöhe oder einen Theil dieser Strecke sind einschließlich Bestellung in das Haus des Empfängers zu entrichten:
   a. für Packete bis 5 kg Gewicht 15 Pf.,
   b. für Packete von 5—20 kg Gewicht 25 Pf.,
   c. für Packete von 20—50 kg Gewicht 50 Pf.,
   d. bei größeren Stücken für jede angefangenen 50 kg 30 Pf.

2. Für Sperrgut im Sinne der für die Kaiserliche Reichspost geltenden Bestimmungen erhöhen sich die vorstehenden Sätze um die Hälfte.

3. Eigenes Handgepäck kann von den Fahrgästen ohne besondere Bezahlung mitgeführt werden, sobald dasselbe auf dem Schooße gehalten wird und den Verkehr in den Wagen oder auf den Plattformen derselben nicht behindert. Nicht gebührenfreies Gepäck ist dem dienstthuenden Schaffner zu übergeben und wird nicht in den Wagenabtheilungen befördert, welche mit Fahrgästen besetzt sind.

Cassel am 28. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

14. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden in Cassel bestehenden Schiedsgerichte:

1) für die Sektion V. der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
2) für die Sektion III. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
3) für die Sektion V. der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
4) für die Sektion XVIII. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft

ist der Regierungs-Assessor von Heinz in Cassel ernannt.

Cassel am 3. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

15. Anfangs März 1896 tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 8. Februar 1896 unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 29. Dezember 1895.

Der Königliche Departements-Thierarzt.

Holzendorff.

16. In Anbetracht der ausgedehnten Schädigungen, welche unseren Kulturpflanzen durch das mehr oder minder starke Auftreten thierischer und pflanzlicher Schädlinge erwachsen, deren Vorbeugung und Bekämpfung erfolgreich jedoch nur nach erlangter Kenntniß des Schädlings selbst und dessen Lebensweise möglich, empfehlen wir allen Interessenten recht regen Gebrauch nachfolgender Einrichtung.

Der Vorsteher unseres pomologischen Gartens, Instituts-Gärtner Carl Huber in Cassel, hat sich bereit erklärt, den Interessenten unseres Vereinsgebietes auf Wunsch mit Rath zur Bekämpfung der so mannigfach auftretenden Pflanzenschädlinge zur Hand zu gehen.

Die Auskunftsertheilung erfolgt für den Anfrager kostenlos, jedoch ist es meist nothwendig, den Schädling selbst, theilweise auch dessen Schädigung an den Auskunftsertheiler — natürlich frachtfrei — unter gut gewählter Verpackung einzusenden.

Cassel am 17. Dezember 1895.

Das Direktorium. v. d. Malsburg.

17. Die Verwaltung des Königlichen Bergreviers Cassel ist vom 1. Januar 1896 an dem Unterzeichneten übertragen worden.

Das Amtslokal befindet sich Cassel, Jordanstraße 9 eine Treppe.

Cassel am 1. Januar 1896.

Der Königliche Bergrevierbeamte.
Iilner, Bergmeister.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

18. Die Einlösung der am 1. März l. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 17. Februar l. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 27. Dezember 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

19. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Caßdorf, Classe Homberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 21. Dezember 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

20. Die evangelische erste Schulstelle in Wolferborn mit einem Jahreseinkommen von 1008 Mark, neben freier Wohnung, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Lambert in Wolferborn, einreichen.

Gelnhausen am 28. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath von Baumbach.

21. Die mit einem Gehalt von 900 Mark dotirte Stadtschreiberstelle bei der hiesigen städtischen Verwaltung ist zu besetzen.

Qualifizirte civilversorgungsberechtigte Bewerber, die schon längere Zeit in der Kommunalverwaltung thätig waren und dem Büreaubetriebe eines größeren Geschäftskreises vorstehen können, haben sich bis zum 15. Januar 1896 bei dem Unterzeichneten zu melden.

Orb am 13. Dezember 1895.

Der Bürgermeister Menzel.

22. Die Stelle des Wegewärters dahier ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 432 Mark.

Militäranwärter wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Papiere binnen zwei Wochen bei dem Unterzeichneten um die Stelle bewerben.

Gudensberg am 2. Januar 1896.

Der Bürgermeister Becker.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor v. Goerschen zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Cassel auf die Dauer seines Hauptamtes,

der Büreau-Hülfsarbeiter Thielmann zum Sekretariats-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Forstaufseher Prescher zum Förster in Niederaula,

der Bergmeister Iilner in Clausthal zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Cassel,

der Stellenanwärter Schirmacher zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Großalmerode.

Uebertragen: dem Bürgermeister Figge in Höringhausen an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Falke die Geschäfte des Standesbeamten für den Bezirk Höringhausen.

Verliehen: dem Bürgermeister Hooß in Merzhausen, dem Strafanstalts-Aufseher Rosenstock in Cassel und dem Polizei-Sergeanten Dale in Rinteln das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Ober-Postkassen-Rendanten Geiger in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt: der Amtsrichter Westrum in Felsberg an das Amtsgericht in Cassel.

Zurückgezogen: die Versetzung des Gerichtsdieners Müller in Biedenkopf an das Amtsgericht in Hilders.

Pensionirt: der Schutzmann Rinneberg in Cassel.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

23. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar l. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar l. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. Januar l. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin am 28. Dezember 1895.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 15. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

24. Auf Grund des §. 141 des Reichsgesetzes vom 15. Juni d. J., betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, (Reichs-Gesetzblatt S. 301) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne jenes Gesetzes in Preußen die Königlichen Ober-Präsidenten zu verstehen sind.

Berlin am 26. Dezember 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Wendt.

25. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg — Delagoa Bai mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 4 Mark 35 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 2. Januar 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

26. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern habe ich den hiesigen Regierungs-Civilsupernumerar Pfau beauftragt, die Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten Register des Standesamtes in Brotterode (Kreis Schmalkalden) vom 1. Januar 1896 ab an Ort und Stelle vorzunehmen.

Demgemäß werden alle Interessenten hierdurch aufgefordert, sich bei meinem genannten Kommissar in Brotterode schriftlich oder mündlich zu melden und vor ihm diejenigen Erklärungen abzugeben, welche zur Neu-Beurkundung der seit dem 1. Oktober 1874 in Brotterode vorgekommenen Geburtsfälle, Eheschließungen und Sterbefälle erforderlich sind.

Cassel am 20. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

27. Nachstehende Zusammenstellung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Zusammenstellung
der bis zum 31. Dezember 1895 bekannten Wasserstände der Haupt-Pegelstationen des Wesergebiets.

	Niedrigster Wasserstand.	Allgemeiner Ueberschwemmungsstand.	Höchster Wasserstand.
1. Rotenburg (Fulda)	— 0,48 m	+ 1,60 m	+ 3,31 m
2. Cassel (Fulda)	— 0,44 „	+ 2,30 „	+ 3,72 „
3. Frankenberg (Eder)	— 0,19 „	+ 1,81 „	+ 2,91 „
4. Treysa (Schwalm)	— 0,20 „	+ 1,73 „	+ 3,12 „
5. Fritzlar (Eder)	— 0,50 „	+ 2,20 „	+ 3,45 „
6. Eschwege (Werra)	— 0,19 „	+ 3,00 „	+ 3,60 „
7. Stadtberge (Diemel)	+ 0,50 „	+ 1,00 „	+ 1,40 „
8. Münden (Weser)	— 1,48 „	+ 3,00 „	+ 7,01 „
9. Carlshafen (Weser)	— 0,78 „	+ 3,50 „	+ 7,22 „
10. Höxter (Weser)	+ 0,02 „	+ 4,00 „	+ 6,59 „
11. Hameln (Weser)	— 1,10 „	+ 3,50 „ (Unterpegel)	+ 6,28 „
12. Rinteln (Weser)	— 0,64 „	+ 3,50 „	+ 5,41 „
13. Minden (Weser)	— 0,64 „	+ 3,00 „	+ 6,17 „
14. Nienburg (Weser)	— 0,76 „	+ 4,00 „	+ 5,72 „
15. Hoya (Weser)	— 0,71 „	+ 4,00 „	+ 6,27 „
16. Baden (Weser)	— 0,94 „	+ 3,50 „	+ 4,88 „
17. Wispenstein (Leine)	+ 0,37 „	+ 2,50 „	+ 3,85 „
18. Herrenhausen (Leine)	— 0,07 „	+ 3,75 „	+ 5,31 „
19. Schladen (Ocker)	— 0,55 „	+ 0,50 „	+ 3,00 „
20. Grafhorst (Aller)	+ 0,08 „	+ 1,50 „	+ 1,78 „
21. Ahlden (Aller)	— 0,08 „	+ 3,00 „	+ 3,43 „
22. Verden (Aller)	— 0,82 „	+ 3,00 „	+ 4,24 „

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

28. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1896 der 16. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1896 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine standesamtliche Geburtsurkunde;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und

Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 4. Dezember 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, erstes Stock, (Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.)

Erledigte Stellen.

29. Die Stelle des Wegewärters dahier ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 432 Mark.

Militäranwärter wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Papiere binnen zwei Wochen bei dem Unterzeichneten um die Stelle bewerben.

Gudensberg am 2. Januar 1896.

Der Bürgermeister Becker.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Schäfer zum Hülfspfarrer in Melsungen, Wolff zum Hülfspfarrer in Sooden a/W., Heckemann zum Gehülfen des Pfarrers Rosenstock in Philippsthal, Bachmann zum Pfarrgehülfen des Metropolitans Endemann in Borken und der Pfarramts-Kandidat Hochhuth aus Eschwege zum Predigt-Gehülfen des Metropolitans Brauns in Sontra,

der Sekretariats-Assistent Schabacker zum Sekretär bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt,

die Sekretariats-Hülfsarbeiter Reccius bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, Sauerbrei bei der Landeskreditkasse und Casselmann bei der Landes-Direktion zu Sekretariats-Assistenten,

die Wegebau-Aufseher-Aspiranten Jacob in Witzenhausen, Kehl in Gemünd[illegible] [illegible] Wolf in Mottgers zu Wegebau-Aufsehern,

die Gerichts-Assessoren, Spezial-Kommissare Zuschlag und Dr. Bonatz zu Regierungs-Assessoren,

der Kanzlei-Diätar Georg Schneider 2r zum Generalkommissions-Kanzlisten und [illegible],

die Rechengehülfen Böttel, Taschner, Thomas, Groß, Göbel und Ulloth zu Hülfszeichnern bei der Generalkommission in Cassel,

der Bürgermeister Freund in Oberhülsa an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Sinning zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wallenstein,

der Kataster-Landmesser Budde in Cassel vom 1. März d. J. ab zum Kataster-Kontroleur in Rhannen — statt in Kirchberg —,

der Rechtskandidat Kaiser aus Hannover zum Referendar beim Amtsgericht in Rodenberg,

der Vollziehungsbeamte z. D. Wenderoth zum Steuer-Kanzlisten bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Stadtkreises Cassel.

Versetzt: die Landmesser Marthens von Schmalkalden nach Marburg, Ahrendt von Wolfhagen nach Cassel und Euler von Rinteln nach Eschwege,

der Gerichtsvollzieher v. Riegen in Buxtehude an das Amtsgericht in Rinteln.

Verliehen: dem Hülfspfarrer Becker die reformirte zweite Pfarrstelle in Melsungen,

dem Regierungsrath Rintelen bei der Generalkommission in Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Regierungs-Hauptkassen-Ober-Buchhalter Schocke in Cassel der Charakter als Rechnungsrath,

dem Wegewärter Schreiber in Niederhone und dem Bürgermeister a. D. Schütte in Reinsdorf das Allgemeine Ehrenzeichen.

Angenommen: die Landmesser Rabeneick für die Spezialkommission II. in Cassel, Ludwig für die in Frankenberg und Sarrie für das geodätisch-technische Büreau der Generalkommission in Cassel.

Entlassen: der Bergrath von Morsey-Picard in Cassel auf sein Ansuchen.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Baist in Rinteln, der Grubensteiger Bolte in Wendhagen, der Kanzlist Grünewald bei der Landeskreditkasse in Cassel.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

30. Der Regierungs-Assessor von Below ist zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Hofgeismar und Witzenhausen und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Eschwege ernannt.

Cassel am 10. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 22. Januar 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Januar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9798 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 6. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

31. Vom 16. Januar ab werden im Verkehr mit Niederland Kästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Meistbetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Werthbriefe, auf 20000 Mark (25000 Franken) festgesetzt.

Die Taxe für Werthkästchen setzt sich zusammen:
1) aus dem Porto von 80 Pf., 2) aus der Versicherungsgebühr von 8 Pf. für je 240 Mark.

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400 Mark (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Berlin W. am 11. Januar 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

32. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Firma Gebrüder Kurreck in Königsberg i/Pr. ist die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken ertheilt worden.

Münster am 14. Januar 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

33. In der Anlage werden die Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern nebst einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 23. Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

34. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893er Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretaire in der Allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen.

Cassel am 14. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

35. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1896 im Verlage von R. Gärtner (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und von dem Verleger selbst, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Cassel am 6. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

36. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

Der Regierungs- und Gewerberath in Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) Montags Vorm. 11 bis 12½ Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Cassel (Büreau, Emilienstraße 1) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Fulda (Büreau im Schloß) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr, Montags Nachm. von 4 bis 8 Uhr.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirks und zwar in Marburg, Witzenhausen und Rinteln einerseits, in Hanau, Hersfeld, Eschwege und Schmalkalden andererseits zeitig genug vorausbestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an den genannten Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden statthaben können, bekannt geben.

Cassel am 17. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

37. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Dezember 1895.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm (M Pf)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu
			13 18									
1	Cassel	14 78	13 71	13 57	11 74	24 94	27 13	32 —	5 38	4 3[illegible]	— —	4 68
2	Fritzlar	14 85	13 65	13 72	11 83	22 —	28 —	28 —	4 —	4 —	— —	5 —
3	Fulda	14 50	13 74	15 —	12 —	21 —	33 —	30 —	4 85	4 75	3 90	5 30
		15 83	13 15	16 83	13 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	14 55	12 13	15 15	12 25	22 58	24 92	32 50	4 97	4 04	3 04	6 08
5	Hersfeld	15 —	14 50	14 83	11 67	26 —	28 —	40 50	5 —	5 —	4 50	5 25
6	Hofgeismar	14 56	13 50	15 —	11 89	29 —	31 —	29 —	4 —	4 —	— —	4 20
7	Marburg	16 —	14 —	14 —	12 —	20 —	26 —	28 —	4 40	4 40	— —	4 50
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	12 —	29 —	29 —	35 —	4 —	3 90	— —	4 40
			26 33									
	Summa	120 24	109 23	117 27	95 38	194 52	227 05	255 —	36 60	34 29	11 44	39 41
	+	15 83	13 17	16 83	13 30							
	Durchschnittsbetrag	15 03	13 65	14 66	11 92	24 32	28 38	31 88	4 58	4 29	3 98	4 93

Durchschnitts-Preis — Rindfleisch im Großhandel für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm (M Pf)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	115 —	1 48	1 25	1 50	1 25	1 35	1 35	2 16	4 50
2	Fritzlar	120 —	1 30	1 20	1 15	— 97	1 20	1 40	2 —	4 20
3	Fulda	136 —	1 32	1 16	1 30	1 14	1 10	1 80	1 80	5 —
		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	126 —	1 50	1 35	1 40	1 25	1 07	1 90	2 17	6 —
5	Hersfeld	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 80
6	Hofgeismar	96 50	1 30	1 30	1 10	1 05	1 20	1 60	1 90	4 20
7	Marburg	126 —	1 20	1 10	1 20	1 20	1 20	1 30	1 80	5 10
8	Rotenburg	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	4 20
	Summa	989 50	11 30	10 16	10 35	9 26	9 72	12 95	16 63	38 —
	Durchschnittsbetrag	123 69	1 41	1 27	1 29	1 16	1 22	1 62	2 08	4 75

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (M Pf)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 27	— 22	— 44	— 30	— 45	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 65
4	Hanau	— 33	— 25	— 46	— 43	— —	— 53	— 40	— 58	2 70	3 55	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 21	— —	— 30	— 30	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 28	1 87	3 35	3 —	2 21	3 44	3 14	4 13	22 40	28 13	1 60	12 30
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 42	— 43	— 44	— 49	— 39	— 52	2 80	3 52	— 20	1 54

Cassel am 11. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

38. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. dem Comité für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 14. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

39. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. — Nr. 3 — die Genehmigung zu

der von dem Pferdemarkt-Comité in Fulda gelegentlich des im August d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen, Fahr- und Stall-Utensilien im Gesammtwerthe von mindestens 60% des Loosertrags unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld, Hersfeld, Rotenburg und Eschwege beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 10. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

40. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Privat-Präparanden-Anstalt findet am 20sten und 21. März d. J. statt. Den bis spätestens zum 5. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) der Geburtsschein, 2) Impf- und Wiederimpfungsschein, 3) Schulzeugniß bezw. Führungs-Attest, 4) die Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge. Außerdem bedarf es eines nach vorgeschriebenem Formular ausgeführten, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellten Zeugnisses. Das Formular kann von mir bezogen werden.

Da die I. und II. Klasse voraussichtlich durch die bereits hier vorhandenen Präparanden besetzt werden, kann die Aufnahme hauptsächlich nur für die III. Klasse stattfinden. Bedingung dafür ist die Zurücklegung des 14. Lebensjahres und Besitz einer guten Volksschulbildung.

Homberg am 14. Januar 1896.

Der Königliche Seminar-Direktor Dr. Ranck.

41. Den 23. März d. J. findet die nächste Hufschmiedeprüfung hier statt. Hufschmiede, welche sich prüfen lassen wollen, haben sich bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden und in der Meldung anzugeben, ob sie schon geprüft worden sind oder nicht und im ersteren Falle auch ob sie bestanden haben oder nicht und wie sie sich seit der Prüfung im Hufbeschlage beschäftigt haben.

Der Meldung sind der Geburtsschein und 10 Mark Prüfungsgebühren beizufügen.

Zur Vorbereitung für die Prüfung wird das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 18. Januar 1896.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

42. Die evangelische Schulstelle in Wettges mit einem Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung, welche infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Februar d. J. ab vakant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stein in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 9. Januar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

43. Die in der Stadt Orb hiesigen Kreises neugegründete Lehrerinnenstelle soll vom 1. April d. J. ab besetzt werden. Das Jahreseinkommen beträgt 750 Mark und 100 Mark Miethsentschädigung, nach definitiver Anstellung beträgt das Gehalt 900 Mark, dasselbe steigt sodann von fünf zu fünf Jahren um je 50 Mark bis zum Höchstbetrage von 1150 Mark.

Geeignete Lehrerinnen katholischer Konfession wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Paul in Orb, melden.

Gelnhausen am 12. Januar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

44. Die hiesige Bürgermeisterstelle soll baldigst wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 2000 Mark, wozu eventuell noch Nebenbezüge im Betrage von ungefähr 250 Mark kommen.

Die Wahl erfolgt auf acht Jahre.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und des Lebenslaufes innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Besetzung der Stelle kann eventuell sofort erfolgen.

Obernkirchen, Kreis Rinteln, am 14. Januar 1896.

Der Ausschußvorsteher E. Pape.

45. Die Stelle des Wegewärters dahier ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 432 Mark.

Militäranwärter wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Papiere binnen zwei Wochen bei dem Unterzeichneten um die Stelle bewerben.

Gudensberg am 2. Januar 1896.

Der Bürgermeister Becker.

46. Bei hiesiger Polizei-Verwaltung ist die Stelle eines Polizeidieners mit einem Gehalt von 900 Mark incl. Uniformgeld und voraussichtlich einigen Nebeneinnahmen baldigst neu zu besetzen.

Durchaus nüchterne, zuverlässige und energische civilversorgungsberechtigte Bewerber mit ordentlicher Handschrift und womöglich einiger Erfahrung im Polizeidienst können sich unter Beifügung etwaiger Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes alsbald bei dem Unterzeichneten melden.

Sechsmonatliche Probedienstzeit vor definitiver Anstellung ist vorbehalten.

Orb am 15. Januar 1896.

Der Bürgermeister Menzel.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: die Privatdocenten Professor Dr. Wachenfeld und Dr. von Blume zu außerordentlichen Professoren in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Rechtskandidat Abam zum Referendar,

der Bürgermeister Heerdt an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Heinrich Stein zum Standesamten für den Bezirk Lingelbach,

der Sergeant Heppner vom Infanterie-Regiment Nr. 97 zum Schutzmann bei der Polizei-Verwaltung in Hanau.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Rau auf seinen Antrag aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Marburg,

der Referendar Ziegler auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Böhm bei dem Landgericht in Cassel,

der Kanzlist, Kanzlei-Inspektor Grütz bei dem Landgericht in Hanau,

der Förster Fuchs in Bernsdorf vom 1. April d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 19. d. M. — §. 711 der Protokolle — die nachstehenden Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Januar 1896 ab in Kraft treten und daß von demselben Zeitpunkte ab auf den Verkehr mit den vorbezeichneten Waaren zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 Anwendung finden.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften

für

die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

§. 1.

A. Vergütungssätze.

Bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern, die sich im freien Verkehr befinden, wird:

die Maischbottich- oder Materialsteuer mit	0,1601 ℳ,
die Verbrauchsabgabe mit	0,70 „
die Brennsteuer mit	0,06 „

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet.

Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 2.

B. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

Die Steuervergütung wird nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie nur für die von ihnen selbst hergestellten Parfümerien u. s. w. in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wer Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland auszuführen beabsichtigt, hat bei dem zuständigen Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei in doppelter Ausfertigung eine Betriebserklärung einzureichen, in welcher anzugeben ist:

a) welche einzelnen Arten von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern (§. 1) zur Ausfuhr gelangen sollen,
b) wieviel die wahre Alkoholstärke des in jedem dieser Fabrikate enthaltenen Branntweins beträgt (Gewichtsprozente oder Volumenprozente),
c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt, und — je nachdem die Alkoholstärke der Fabrikate nach Gewichtsprozenten oder nach Volumenprozenten angegeben wird — welches Gewicht oder welche Raummenge an Parfümerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten,
d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden,
e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Packete versandfertig gemacht werden,
f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt vorgeführt und abgefertigt werden sollen.

Die Gesuchsteller müssen zugleich die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, daß sie sich vorkommendenfalls den im §. 19 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die im Absatz 1 unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine größere Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 4.

Gewerbetreibenden, welche Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, ist die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie der Bezug und die Verwendung denaturirten Branntweins in ihrem Betriebe und der Handel mit denaturirtem Branntwein, auch der Bezug von alkoholhaltigen Fabrikaten, die aus denaturirtem oder sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellt sind, untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung derjenigen Branntweinvorräthe, die ihnen vor dem 1. Januar 1896 für die Zwecke der Parfümeriefabrikation steuerfrei verabfolgt sind, und die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen. Letztere ist bis auf weiteres unter der Bedingung zu gestatten, daß die Verwendung des Branntweins zu diesem Zweck gemäß §§. 9 und 10 der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken amtlich überwacht wird.

Die Direktivbehörde ist befugt, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln weitere Ausnahmen zuzulassen.

§. 5.

Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Steuervergütung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch die Direktivbehörde, welche erforderlichenfalls für einzelne Betriebe besondere, durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anordnen darf.

§. 6.

Die Gewährung der Ausfuhrvergütung ist in den Fällen, in denen die Versendung nicht mit der Post erfolgt (§. 11), an die Bedingung geknüpft, daß die in einer Anmeldung mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgeführten Fabrikate zusammen mindestens 3 Liter reinen Alkohols enthalten.

§. 7.

Die Gewerbsanstalten, deren Inhabern die Ausfuhr gegen Steuervergütung zugestanden wird, unterliegen der steuerlichen Revision. Sämmtliche Räume, in welchen die Aufbewahrung oder Behandlung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen stattfindet, dürfen während der Arbeitszeit von den Steuerbeamten betreten werden. Letztere sind berechtigt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und auf die Veräußerung von Parfümerien u. s. w. bezüglichen Handlungsbücher, sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten, sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Revisionshandlungen (Alkoholisirungen, Vermessungen u. s. w.) vorzunehmen, die erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 3 lit. a bis e) zu überzeugen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, die der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 8.

Von jeder Art der zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der zuständigen Steuerstelle eine leere Probe zu übergeben, an der ersichtlich gemacht ist, bis zu welcher Höhe die Befüllung erfolgt. Die übergebenen Umschließungen sind von der Steuerstelle zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Ihre Aufbewahrung kann in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbtreibenden erfolgen, der alsdann zu diesem Zweck nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde ein unter Steuerverschluß zu nehmendes Behältniß zur Verfügung zu stellen hat.

§. 9.

C. Verfahren bei der Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gegen Steuervergütung. 1. Postverkehr.

Werden Fabrikate, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, mit der Post in das Ausland versandt, so sind die abzusendenden Packete, bevor sie aus den Räumen, in denen sie für den Transport fertig gestellt sind (§. 3 lit. e) entfernt werden, in ein nach Maßgabe der Anlage 1*) in Vierteljahresabschnitten zu führendes Post-Ausgangsbuch einzutragen. Die Eintragung in die Spalten 1 bis 13 gilt als Ausfuhranmeldung. Der Gewerbetreibende haftet für ihre Richtigkeit.

§. 10.

Eine Vorführung der einzelnen Postsendungen zur steuerlichen Revision findet nicht statt.

Die Steuerbeamten haben bei ihren nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde vorzunehmenden Revisionen sämmtliche Einträge in das Post-Ausgangsbuch zu prüfen, dieselben mit den Fakturen zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Alkoholgehalt und über den Inhalt der Umschließungen durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus welchen die versandte Waare entnommen ist, und durch Vergleichung der niedergelegten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise zu kontroliren. Der Umfang und das Ergebniß der vorgenommenen Ermittelungen ist von ihnen an der vorgeschriebenen Stelle im Post-Ausgangsbuch zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders im Post-Ausgangsbuch der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Packete von der Absendung zurückzuhalten und mittelst Revision (§§. 14 ff.) das Gewicht oder die Menge und den Alkoholgehalt der darin enthaltenen Fabrikate festzustellen.

§. 11.

2. Anderweite Ausfuhr. Sollen Fabrikate gegen Steuervergütung ausgeführt werden, ohne daß ihr Versand mittelst der Post erfolgt, so ist bei der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung abzugeben, für welche die Anlage 2*) als Vorbild dient. Der Versender hat die Spalten 1 bis 10 der Anmeldung auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn der Anmeldung ein Duplikat der Faktura oder ein Buchauszug von genügender Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beigefügt ist, so brauchen die darin enthaltenen Einzelangaben in der Anmeldung nicht wiederholt zu werden. Die Duplikate und Auszüge können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

§. 12.

Alkoholhaltige und nicht alkoholhaltige Parfümerien u. s. w. dürfen in demselben unter Steuerkontrole auszuführenden Kollo zusammengepackt werden. In solchen Fällen sind die nicht alkoholhaltigen Parfümerien u. s. w. in der Ausfuhranmeldung nach Art und Menge, getrennt von den alkoholhaltigen Fabrikaten, summarisch aufzuführen.

§. 13.

Die zur Ausfuhr angemeldeten Kolli sind zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen; ihre Ausfuhr ist nachzuweisen.

Die Revision der vorgeführten Kolli kann unterbleiben.

Wird von der Revision Abstand genommen, so erfolgt die Ausgangsabfertigung unter Vorbehalt der nach Maßgabe des §. 10 Absatz 2 nachträglich vorzunehmenden Ermittelungen. Der Umfang und das Ergebniß derselben sind in den erledigten Ausfuhranmeldungen, welche den Abfertigungsbeamten von der Steuerstelle zuzustellen sind, zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders in der Anmeldung der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

§. 14.

Wird eine Revision der vorgeführten Kolli vorgenommen, so sind von allen oder von einigen Sorten der angemeldeten und in versandfertiger Verpackung vorgeführten Parfümerien u. s. w. ein oder mehrere Stücke in Bezug auf ihren Alkoholgehalt und auf die Nichtverwendung von denaturirtem Branntwein zu prüfen, sowie von allen oder von einigen Arten der in der Anmeldung aufgeführten Umschließungen ein oder mehrere Stücke mit den amtlich aufbewahrten Probeflaschen u. s. w. zu vergleichen, oder zu verwiegen beziehungsweise zu vermessen.

Zum Ersatz der von den Abfertigungsbeamten entnommenen und geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken derselben amtlich zu überwachen. Die Ueberwachung des Einpackens kann auch erfolgen, um die Zahl und Art der eingepackten Umschließungen festzustellen.

§. 15.

Wenn ein Bedürfniß vorliegt, kann die Absendung der nach Maßgabe des §. 14 zur Ausfuhr abzufertigenden Parfümerien u. s. w. nach im Uebrigen erfolgter Vorabfertigung bereits vor Feststellung der Alkoholstärke gestattet werden. In diesen Fällen ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen (§. 13 Absatz 3).

*) Hier nicht mit abgedruckt.

§. 16.

Auf die weitere Behandlung der nach §§. 11 ff. abgefertigten Parfümerien u. s. w. finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfniß dazu vorliegt, ausnahmsweise die Anlegung der Verschlüsse durch einen Beamten gestattet werden kann.

Die Versendung der abgefertigten Waaren von der Abfertigungsstelle nach dem Grenzausgangsamt erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschluß oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der Fabrikate in Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt, welche die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestatten.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

§. 17.

a. Ermittelung des Alkoholgehalts.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke mit genügender Sicherheit durch das Alkoholometer oder durch den zur Ermittelung des Alkoholgehalts von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen eingeführten Destillirapparat zu bestimmen ist, erfolgt diese Feststellung durch die Bezirks-Steuerstelle oder eine von der Direktivbehörde ermächtigte Steuerstelle oder durch die Abfertigungsbeamten.

§. 18.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke weder durch das Alkoholometer noch durch den im §. 17 bezeichneten Destillirapparat mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann, erfolgt die Feststellung der Alkoholstärke durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker. Zu diesem Zweck sind von den Abfertigungsbeamten unter Zuziehung des Versenders Proben zu entnehmen und unter der gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel zu verschließen; der Versender kann diesem sein eigenes Siegel beifügen.

Die Untersuchung ist zugleich darauf zu richten, ob die Parfümerien u. s. w. denaturirten, durch Zusätze geruchlos gemachten Branntwein oder dergleichen enthalten.

Die Kosten der Untersuchung fallen, wenn sich ergiebt, daß der Alkoholgehalt um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß denaturirter Branntwein verwendet ist, dem Versender zur Last.

§. 19.

b. Folgen unrichtiger Anmeldungen.

Findet sich bei den nach §§. 10, 13 und 14 vorzunehmenden Prüfungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß der Inhalt der Flaschen u. s. w. um 10 Prozent oder mehr geringer ist als nach den Angaben des Versenders, so ist die Sendung oder bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. s. w. in einer Sendung die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen, und gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 ℳ festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 ℳ festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Parfümerien u. s. w. denaturirter oder — abgesehen von der für die Verarbeitung des vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei abgelassenen Branntweins vorgesehenen Ausnahme (§. 4) — sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Gewerbetreibenden und, ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist dem betheiligten Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde die Erlaubniß zu entziehen, Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen.

§. 20.

E. Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütung.

In Bezug auf die Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütungen finden die §§. 1 bis 8 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütungen für die mit der Post zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate vierteljährlich auf Grund des Post-Ausgangsbuches zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Post-Ausgangsbuch ist am letzten Tage des Quartals abzuschließen und bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Steuerstelle einzureichen.

§. 21.

F. Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen.

Für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen erfolgen soll, kommt der §. 10 Absatz 2 der im §. 20 bezeichneten Ausführungs-Bestimmungen zur Anwendung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 29. Januar 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Januar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9799 die Urkunde, betreffend die Stiftung des Wilhelm-Ordens, vom 18. Januar 1896; unter

Nr. 9800 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife; und unter

Nr. 9801 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kastellaun, Koblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Stromberg, Bergheim, Kerpen, Grevenbroich, Lebach, Grumbach, Daun, Hillesheim, Prüm, Neuerburg, Trier, Merzig und Hermeskeil, vom 17. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

47. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 25. Juni d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. Mai d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20. Mai d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor i. V.: Herrn Seminar-Oberlehrer Dr. Lewin in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 24. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

48. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

a. Müllerei-Berufsgenossenschaft Brandenburg a/H.

Vorsitzender des Sektionsvorstandes: Adolf Bruns-Hannover, Brühlstraße 9A, Sektion VIII. (Hannover), Vorstandsmitglied: H. Schwanneke-Fährmühle bei Hedwigsburg (1. Oktober 1895 bis 1. Oktober 1898), Bezirk Nr. 81, Kreis Rinteln, Vertrauensmann: C. Huth-Rinteln und stellvertretender Vertrauensmann: J. H. Grabbe-Lickwegen, b Obernkirchen, Sektions-Büreau in Hannover, Kanalstraße 8, I.

b. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft in Mannheim.

XX. Bezirk umfassend das Fürstenthum Waldeck und den Regierungsbezirk Cassel. Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes ist Herr Kommerzienrath Otto Rüger, Chokoladefabrikant in Sobrigan im Lockwitzgrund bei Dresden, Vertrauensmänner: J. C. Pfaff, Kaffeebrennerei in Cassel, und Wilhelm Siebert, Bäckermeister in Cassel.

c. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in Berlin. Sektion V.

Vorsitzender des Sektionsvorstandes: A. ten Hompel, Mitinhaber der Firma Wickling & Cie. in Reckling-

hausen, Vorsitzender des Schiedsgerichts: Bürgermeister Wilde in Hagen.

Vertrauensmänner:

Bezirk XXI. Die Kreise: Marburg, Kirchhain, Frankenberg. Vertrauensmann: Joh. Gombert in Gisselberg, Stellvertreter: Johannes Schmidt in Langenstein.

Bezirk XXII. Die Kreise: Ziegenhain, Rotenburg, Homberg. Vertrauensmann: Carl Brauns (in Firma Carl Brauns & Cie.) in Sontra, Stellvertreter: Georg Freund in Oberellenberg.

Bezirk XXIII. Die Kreise: Fritzlar, Melsungen, Eschwege, Witzenhausen. Vertrauensmann: Aug. Gocket in Metsungen, Stellvertreter: Carl Strohmeyer in Spangenberg.

Bezirk XXIV. Die Kreise: Cassel (Stadt und Land), Wolfhagen, Hofgeismar. Vertrauensmann: W. Leitheuser in Grebenstein, Stellvertreter: Ernst Wenk in Carlshafen.

Bezirk XXV. Die Kreise: Hersfeld und Hünfeld. Vertrauensmann: Heinrich Hoßbach in Hof Weißenborn bei Friedewald, Stellvertreter: Heinrich Pfaff in Schenklengsfeld.

Bezirk XXVI. Die Kreise: Fulda, Gersfeld, Schlüchtern. Vertrauensmann: W. Aschenbrücker in Dirlos bei Fulda, Stellvertreter: Raimund Krah in Hauswurz.

Bezirk XXVII. Die Kreise: Gelnhausen, Hanau. Vertrauensmann: Joh. Ph. Kreis in Gelnhausen, Stellvertreter: A. Zais in Frankfurt a/M.

Bezirk XXVIII. Kreis Schmalkalden. Vertrauensmann: Paul Kürschner in Brotterode, Stellvertreter: Heinrich Leffler in Floh.

Bezirk I. mit Rinteln. Vertrauensmann: F. Bauer, Cementfabrikbesitzer, Porta bei Minden, Stellvertreter: H. Willharm in Auhagen, Kreis Rinteln.

d. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft in Berlin N., Kesselstraße 37, I.

Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes: H. Simon, in Firma H. Simon & Cie. in Berlin N., Kesselstraße 37, I.

Sektion VIII., Sitz: Gotha, umfaßt die Provinz Hessen-Nassau ausschließlich Rinteln, ꝛc. Büreau: Blankenburg-Schwarzathal. Briefe sind zu richten: „An die VIII. Sektion Norddeutscher Holz-Berufsgenossenschaft, Blankenburg, Schwarzathal". Vorsitzender des Sektionsvorstandes: H. Damm, Blankenburg-Schwarzathal.

IV. Bezirk. Stadt- und Landkreis Cassel, Kreis Hofgeismar, Wolfhagen, Witzenhausen, Eschwege, Fritzlar, Melsungen. Vertrauensmann: L. Wack in Cassel, Stellvertreter: Gustav Bodenheim, in Firma M. B. Bodenheim, Cassel.

V. Bezirk. Kreis Biedenkopf, Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Ziegenhain, Homberg. Vertrauensmann: Hermann Elter, in Firma Ad. Weber & Cie., Marburg. Stellvertreter: Balthasar Renbecker, Marburg.

VI. Bezirk. Kreis Schlüchtern, Fulda, Gersfeld, Hünfeld, Hersfeld, Rotenburg. Vertrauensmann: Carl Dummler, in Firma H. Dummler, Steinau, Stellvertreter: Martin Hohmann, Fulda.

VII. Bezirk. Kreis Schmalkalden. Vertrauensmann: Fr. Scheller, in Firma Gebr. Scheller, Schmalkalden, Stellvertreter: G. Haberland, Schmalkalden.

I. Bezirk. Stadt- und Landkreis Hanau, Gelnhausen ꝛc. Vertrauensmänner: Fritz Fuß, in Firma Karl Fuß, Wiesbaden. Joh. Jakob Kothe, Frankfurt a/M., Breitegasse 26. C. Coquot, in Firma B. Hochreuther & Cie., Hanau. Stellvertreter: W. Linnenkohl, Wiesbaden. Philipp Briel, Frankfurt a/M. C. A. Traxel, Hanau.

Sektion VI, Sitz: Bremen, umfaßt u. a. den Kreis Rinteln. Büreau: Bremen, Langenstraße 94/95. Briefe sind zu richten: „An die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Sektion VI, Bremen". Vorsitzender des Sektionsvorstandes: Johs. D. Backhaus, in Firma: Geestemünder Holzindustrie-Werke, Backhaus & Cie., Geestemünde.

VII. Bezirk. Kreis Rinteln ꝛc. Vertrauensmann: Robert Noll, in Firma Gebr. Busch, Minden. Stellvertreter: Otto Boße, Stadthagen.

e. Glas-Berufsgenossenschaft, Büreau: Berlin W., Körnerstraße 5.

Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes: R. Vopelius in Sulzbach bei Saarbrücken.

Sektion V. Vorsitzender des Sektionsvorstandes: Direktor August Schultze, Oldenburg im Großherzogthum. Delegirte: Geheimer Kommerzienrath Heye, Hamburg. Direktor August Schultze, Oldenburg im Großherzogthum. Ersatzmänner: Direktor Schröder, Carlshütte bei Gnarrenburg. J. F. Jaspers, Hainholz vor Hannover.

Bezirk II. mit Kreis Witzenhausen. Vertrauensmann: Fabrikbesitzer Probst in Westerberg. Ersatzmann: Direktor Heyser in Freden.

Bezirk IV. mit Kreis Rinteln. Vertrauensmann: Direktor Mundhenk in Wendhöhe. Ersatzmann: Direktor Aug. Schultze in Oldenburg.

f. Sektion VI. der Töpferei-Berufsgenossenschaft.

Sitz der Sektion: Rudolstadt. Vorsitzender des Sektionsvorstandes: Kommerzienrath Dr. Richter in Rudolstadt.

VI. Bezirk mit Kreis Schmalkalden. Vertrauensmann: Fabrikbesitzer Emil Windorf (in Firma Karl Schmidt) in Schleusingen. Stellvertreter: Fabrikbesitzer Oskar Schlegelmilch in Langewiesen.

g. Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a/M.

Beauftragter: Stadtbaumeister a. D. Albrecht Sartorius in Frankfurt a/M., Mainzer Landstraße 72.

Cassel am 23. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

49. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	16	2	46	2	26
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	16	2	46	2	26
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	81	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	81	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	22	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	22	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	22	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	56	2	78	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	56	2	78	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	56	2	78	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	56	2	78	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	97	3	30	2	25
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	97	3	30	2	25
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	97	3	30	2	25
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	12	2	75	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	41	2	31	2	21
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	41	2	31	2	21
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	2	36	2	31
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	36	2	31
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	36	2	31
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	31	2	—
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	31	2	—
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	44	2	63	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	09	2	10	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

50. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Januar 1894 (Amtsblatt S. 17) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1896

am 27. und 28. März, am 26. und 27. Juni, am 28. und 29. September und am 29. und 30. Dezember

stattfinden werden.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876 (Amtsbl. S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 15. des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Cassel am 20. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Erledigte Stellen.

51. An der evangelischen Stadtschule hierselbst wird zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle vakant. Das Einkommen beträgt neben einer Miethsentschädigung von 90 bezw. 180 Mark bei provisorischer Anstellung 900 Mark, bei definitiver 1000 Mark und steigt im Verhältniß zum Dienstalter nach Maßgabe des Regulativs bis 1500 Mark.

Meldungsgesuche sind mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger in Oberkirchen, einzureichen.

Oberkirchen am 13. Januar 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand. Ditfurth.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Sekretariats-Assistent Holzhausen zum Sekretar und Kassen-Kontroleur beim Landkrankenhaus in Cassel,

das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Rüger 4r in Langenbiebach zum Standesbeamten für den dortigen Bezirk.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Meister in Walkappel auf die Dauer von 8 Jahren.

Verliehen: dem Pfarrer Zimmermann in Frankershausen die reformirte Pfarrstelle in Fritzlar,

dem Hülfspfarrer Wittich in Niederaula die Pfarrstelle in Obergude und dem Pfarrgehülfen Vater in Berken die Pfarrstelle in Rohrbach,

dem Geheimen Regierungsrathe Althaus in Cassel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl „50“,

dem Regierungsrath Callenberg in Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Regierungs-Sekretär Altmannsperger in Cassel, dem Geheimen Sanitätsrath, Kreisphysikus Dr. Gießler daselbst, dem Forstmeister Metz in Bracht, dem Landrath von Trott zu Solz in Rotenburg, dem Forstmeister Wachs in Wollersdorf und dem Regierungs- und Forstrath Weyland in Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Revierförster Heß in Horbach und dem Bürgermeister Dohme in Kleinenwieden der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 5. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

52. Die diesjährige **Aufnahme=Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 4. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25. Juli d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ernst in Fulda, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Fulda übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 31. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

53. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. II. 144 dem Landespferdezuchtverein in Darmstadt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu den Ausspielungen von Pferden, Fohlen, Pferdegeschirren 2c., die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst dieses Jahres in Darmstadt abzuhaltenden Fohlen- und Pferdemärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Loose zu vertreiben.

Cassel am 24. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

54. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 15000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Zahl der Gewinne beträgt 1980 im Gesammtwerthe von 5000 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. Oktober d. J. in der Anstalt Bethel in Bielefeld stattfinden.

Cassel am 25. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

55. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landesoferdezucht die Erlaubniß ertheilt, auch in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 25. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

56. Vom 1. April d. J. ab scheidet der Gutsbezirk Ellenbach aus dem Schulverbande mit Sandershausen aus und geht in den Schulverband mit Heiligenrode über.

Cassel am 29. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

57. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag den 4. Mai 1896 festgesetzt.

Anmeldungen nimmt außer dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, Königlicher

Landes-Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein in Berlin N. W., Werft-Straße 9, der Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spree-Straße 42, entgegen.

Berlin W. N. 52, Werft-Straße 9, am 24. Januar 1896.

Das Haupt-Direktorium.

Im Auftrage: Dr. Freiherr von Canstein.

58. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 18. April d. J. statt. Meldungen zu derselben sind bis zum 21. März d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Prüfling noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 26. Januar 1896.

Der Königliche Kreisthierarzt Collmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

59. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1895. Auszahlung am 31. März 1896.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 74, 120 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 34, 59, 72, 82, 104, 170, 227, 251 à 500 Mark,
„ C. Nr. 19, 169, 185, 220, 236, 283, 326, 342, 440, 455, 663, 682, 697 à 200 Mark.

Rückständig: C. Nr. 262 à 200 Mark.

Reihe II zu 3½ % (VI Ziehung).

Lit. A. Nr. 96, 138 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 5, 261, 282, 315 à 500 Mark,
„ C. Nr. 71, 86, 138, 425, 452, 558, 562, 606, 616, 712, 726 à 200 Mark,

Rückständig: B. Nr. 102 à 500 Mark.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 157 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 196, 250, 280 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 224, 226, 277, 336 à 500 Mark,
„ D. Nr. 255, 275, 280, 293, 315, 329, 370, 457, 497 à 200 Mark,

Rückständig: C. Nr. 234, 351 368 à 500 Mark, D. 281, 348, 358, 424 à 200 Mark,

Dieselbe Anleihe I. Serie (IV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 72 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 48 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 11, 36 à 500 Mark,
„ D. Nr. 31, 38, 108, 151, 181, 188, 224, 227 à 200 Mark.

Rückständig: D. 191, 232 à 200 Mark.

Hanau am 30. September 1895.

Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

60. Das auf den Namen des Georg Steinmetz in Werkel lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 20411 ist glaubwürdiger Versicherung des Eigenthümers zu Folge abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer wird daher aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der unterzeichneten Verwaltungs-Deputation geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe berechtigt ist, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch auszuhändigen.

Gudensberg am 21. Januar 1896.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Becker. Braun. Alletz.

Erledigte Stellen.

61. Die Pfarrstelle in Frankershausen, Classe Allendorf a/W., ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 28. Januar 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

62. Die zweite Schulstelle in Böhl ist durch die auf Wunsch erfolgte Entlassung des seitherigen Inhabers erledigt. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung 840 Mark. Außerdem ist von der Gemeinde bisher eine persönliche Zulage von 151 Mark gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen drei Wochen an das Mitglied der Kreis-Schulkommission, Herrn Dekan Meyer in Höringhausen, einreichen.

Frankenberg am 1. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Sekretär.

63. Die zweite Schulstelle in Erksdorf, deren kompetenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung 870 Mark beträgt, wird vom 1. Februar d. J. an erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Trautwein in Speckswinkel, einreichen.

Kirchhain am 28. Januar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

64. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Königswald, welche infolge Versetzung des seitherigen Inhabers seit dem 1. d. Mts. erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen hierher oder an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Selig in Rockensüß, einreichen.

Rotenburg am 28. Januar 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

J. V.: Schroeder, Kreissekretair.

65. Die zweite evangelische Schulstelle in Frankershausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein jährliches

Einkommen von 764 Mark 65 Pf. verbunden ist, wird am 1. Februar c. durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vierzehn Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Zimmermann in Frankershausen, einreichen.

Eschwege am 28. Januar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Keudell, Königlicher Landrath.

66. Die evangelische zweite Schulstelle in Hettenhausen mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 840 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. Februar 1896 ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Eiter in Hettenhausen, oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 25. Januar 1896.

Der Königliche Landrath von Marcard.

67. Die Stelle eines Aufsehers in dem katholischen Heilig-Geisthospitale dahier ist durch die anderweite Verwendung des seitherigen Inhabers im städtischen Dienste erledigt und vom 1. April d. J. an wieder zu besetzen.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber katholischer Religion werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert. Das jährliche Einkommen beträgt 700 Mark baar und freie Station im Anschlage von 250 Mark, sowie 70 Mark Uniformgeld.

Fulda am 24. Januar 1896.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Forst-Assessor Volkenand in Rentershausen zum Forstamtsanwalt,

der Forst-Assessor Wager in Berlin vom 1. April d. J. ab zum Oberförster in Oedelsheim,

der Referendar Klemme zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat von Manikowsky zum Referendar,

der Pfarramts-Kandidat Klappert zum Predigt-Gehülfen des Pfarrers Baum in Wehren,

der Kataster-Landmesser Strack in Cassel zum Kataster-Kontroleur in Hünfeld vom 1. März d. J. ab,

der frühere Schutzmann Nicolay zum Gerichtsdiener in Sontra,

der Landwirth Wilhelm Hahn in Hermannrode an Stelle des Wilhelm Schäfer zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dortigen Bezirk.

Verliehen: dem Metropolitan Schmincke in Bruchköbel, Landkreises Hanau, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse dem Kirchenältesten und Ackermann Mänz in Weidenbach, Kreis Witzenhausen, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Ersten Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht, Botenmeister Kühn in Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem evangelischen Lehrer Gonnermann in Sontra der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem Gartenobergehülfen Michel und dem Gartengehülfen Ludolph, beide zu Wilhelmshöhe, den Bürgermeistern Reußwig in Niedermittlau, Sopp in Bebra und Wisler in Nordeck, sowie dem Kreisboten Wirth in Fulda das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Landkrankenhaus-Direktor, Sanitätsrath Dr. Schneider in Fulda das Oldenburgische Ritterkreuz erster Klasse des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Aufgenommen: der rechtskundige Senator und Stadtsyndikus Lucas in Northeim i/H. als Gerichts-Assessor in den Justizdienst.

Versetzt: der Oberlandesgerichtsrath v. Bischoffshausen in Hamm an das Oberlandesgericht in Cassel,

der Inspektor Symanski von der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain an das Königliche Gefängniß in Siegburg und der Inspektor Jahn von da nach Ziegenhain vom 1. März d. J. ab,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Marks in Hilders an das Amtsgericht in Netra,

der Kataster-Kontroleur Maurer von Hünfeld nach Fulda.

Uebertragen: dem Thierarzt Grimme in Melsungen die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Melsungen.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Icke in Witzenhausen,

der Oberaufseher Giez bei der Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden vom 1. April d. J. ab.

Entlassen: der Pfarrer Nickell in Caßdorf auf sein Nachsuchen.

Gestorben: der Strafanstalts-Aufseher Assenmacher in Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 12. Februar **1896.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

68. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:

als **große** Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§. 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 30 Grad gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleine Krankenanstalten im Innern großer Städte kann ein größerer Neigungswinkel zugelassen werden, welcher jedoch nicht über 45 Grad hinausgehen darf.

Bei **Einheitsbauten** (sogenanntes Korridorsystem) sind ringsumschlossene Höfe unzulässig.

§. 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§. 3. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von **einer** Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§. 4. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§. 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll im Krankenzimmer mindestens 1,5 qm auf jedes Bett einschließlich der Lagerstellen für Wärter betragen.

§. 6. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 35 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 45 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern.

Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in **einem** Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§. 7. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens **ein** geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§. 8. Für **Irrenanstalten** gilt anstatt der Bestimmungen in dem §. 6 Absatz 1 und §. 7 Folgendes:

1) In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmlos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.

2) Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3) Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 35 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luftraum darbieten.

4) Befinden sich in der Anstalt bettlägerige, laute, sich vernachlässigende oder nicht saubere Kranke, so muß für jeden derselben in den Schlafzimmern mindestens 35 cbm Luftraum, für jeden nicht Bettlägerigen 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 27 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5) Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens **ein** Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6) Der Erholungsplatz muß schattig sein und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

§. 9. Allen Krankenzimmern und von Kranken benutzten Nebenräumen ist während der Heizperiode frische vorgewärmte Luft aus dem Freien zuzuführen. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden. Als Mindestmaß der Lufterneuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde zu fordern.

§. 10. Der obere Theil der Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen muß leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§. 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß in genügender Weise gleichmäßige Erwärmung vorgesehen werden. Hierbei ist thunlichst der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen und Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung, Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und Beimengung von Rauchgasen nach Möglichkeit auszuschließen.

§. 12. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 300 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Maß bis auf 150 Liter verringert werden.

Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§. 13. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Die Fäkalien sind durch Abfallrohre entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

Abtrittsgruben sind unzulässig.

Trockene Abfälle und Kericht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§. 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell und lüftbar sein muß.

§. 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens **ein** Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§. 16. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§. 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§. 18. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§. 19. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§. 20. Für große und mittlere Anstalten ist in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§. 21. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende massive, undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§. 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten thunlichst in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§. 23. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§. 24. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§. 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 27. Von den Bestimmungen des §. 1 Absatz 1—3, der §§. 2, 3 Absatz 3, 4, 6, 7, 8 Ziffer 2 und 6, 9, 12 Absatz 1, §§. 16, 19 Absatz 1, §§. 20, 21 Absatz 2 kann der Regierungs-Präsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§. 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Cassel am 31. Januar 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

69. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 13. August d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Juli d. Js. unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Lotz in Dillenburg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Dillenburg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 30. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

70. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 27. August d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 15. Juli d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 31. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

71. Am 1. Oktober d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 4. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. August d. Js. unter Beifügung:

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Filthaut in Fritzlar einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 3. Februar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

72. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in der Königlichen Präparanden-Anstalt in **Fritzlar** ist auf den 9. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich 14 Tage zuvor unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Filthaut in Fritzlar, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. Oktober 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).

Cassel am 3. Februar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

73. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Schlüchtern** ist auf den 4. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25. Juli d. Js. unter Beifügung:

a) Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem stellvertretenden Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Seminar-Oberlehrer Dr. Lewin in Schlüchtern zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Schlüchtern übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 31. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

74. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Firma Gebrüder Kurreck in Königsberg i/Pr. die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken ertheilt worden ist.

Cassel am 17. Januar 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

75. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine und dem badischen Rennvereine in Mannheim die Erlaubniß ertheilt, zu der Ausspielung von Pferden,

Rindvieh, landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 4. und 5. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirke Wiesbaden Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der genannten Kreise des hiesigen Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 5. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

76. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Kinderrettungsanstalt „Johannesstift" in Metz eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau im Laufe dieses Jahres durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Cassel am 5. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

77. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der in Berlin, Händelstraße Nr. 9. I, wohnhafte Herr Richard Sprunck von der Regierung der Republik Paraguay als Nachfolger seines im Juni v. J. verstorbenen Bruders Friedrich Sprunck zum Generalkonsul von Paraguay in Berlin ernannt worden, und sind ihm als Amtsbezirk das Königreich Preußen und die anderen norddeutschen Staaten mit Ausnahme von Hamburg und Bremen zugewiesen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Sprunck in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 8. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

78. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (durch Zertrümmern der Isolatoren ꝛc.), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 14. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Frank.

79. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er unter Anderem den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechtes, sobald sie sich verheirathen und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden.
3. die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mark seine Grenze findet, und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studirende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1895 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres

Verwandschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Mai d. Js. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben.

Rotenburg a/Fulda am 7. Februar 1896.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Schroeder, Kreissekretär.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

80. Das auf den Namen des Georg Steinmetz in Werkel lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 20411 ist glaubwürdiger Versicherung des Eigenthümers zu Folge abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer wird daher aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der unterzeichneten Verwaltungs-Deputation geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe berechtigt ist, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch auszuhändigen.

Gudensberg am 21. Januar 1896.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Becker. Braun. Alletz.

Erledigte Stellen.

81. An den städtischen Schulen hier ist eine Lehrerstelle zum 1. April d. J. zu besetzen. Grundgehalt (einschließlich Wohnung- rc. Vergütung) 1150 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren bis auf 1800 Mark. —

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. März d. J. anher einzureichen.

Schmalkalden am 7. Februar 1896.

Die Stadtschuldeputation. Engel.

82. Bewerber um die durch Pensionirung des Inhabers demnächst zur Erledigung kommende 1. Schulstelle in Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Gottsbüren, z. H. des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1100 Mark.

Hofgeismar am 31. Januar 1896.

Der Königliche Landrath. Beckhaus.

83. Die Schulstelle in Ibra, welche neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark einschließlich Feuerungs-Vergütung hat, ist neu zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen einsenden.

Wir bemerken, daß den Freiherren von Dörnberg, vertreten durch den Oberschenk und Erbküchenmeister, Freiherrn von Dörnberg in Cassel, das Präsentationsrecht zusteht.

Ziegenhain am 6. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrath.

84. Die evangelische Schulstelle in Mosbach mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 900 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. April 1896 ab durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschul-Inspektors, Herrn Pfarrers Baumann in Gersfeld, oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld am 31. Januar 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

85. Die reformirte Schulstelle in Louisendorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, kommt in Folge Berufung des Inhabers an die städtischen Bürgerschulen in Cassel am 1. April d. J. zur Erledigung. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung 930 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Otto in Louisendorf, einreichen.

Frankenberg am 7. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Sekretär.

86. Zum 1. März d. Js. wird für das hiesige Kreisausschußbüreau ein durchaus zuverlässiger und gewandter Büreaugehülfe gesucht, welchem außer Bearbeitung von Kreisausschuß-Angelegenheiten die selbstständige Erledigung der Geschäfte des Sektionsvorstandes der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft obliegt.

Bewerber, welche die hiernach erforderliche Befähigung nachweisen können, wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen an den Unterzeichneten bis zum 20. Februar c. einreichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt je nach den Leistungen bis zu 100 Mark monatlich.

Hanau am 5. Februar 1896.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Schenck, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 19. Februar 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Februar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2286 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 29. Januar 1896; unter

Nr. 2287 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 19. Januar 1896; und unter

Nr. 2288 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 27. Januar 1896.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Februar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2289 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

87. Prüfungs-Ordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus.

§. 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a) die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b) nach dem Zeugniß des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c) eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugnisse wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatze bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§. 2. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „gut“ oder „sehr gut“ bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Von Letzterem wird die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§. 4. Dem Zulassungsgesuche sind, außer den im §. 1 geforderten Nachweisen, beizufügen:

die Approbation als Arzt,
ein Lebenslauf,
ein Abdruck des Doktordiploms und der Inaugural-Dissertation.

§. 5. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

§. 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§. 7. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hülfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten.

§. 8. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen oder daß auf besonderen Antrag des betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 9. Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§. 10. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Censur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 11. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause in Berlin vor dazu bestimmten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§. 12. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. a) vor einem Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann über den Befund einen begründeten Bericht mit Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators abzufassen,
   b) vor einem Psychiater, welcher Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation ist, an einem oder zwei Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und über einen dieser Fälle eine gutachtliche Aeußerung zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke unter Klausur schriftlich zu erstatten.

Für jede der beiden schriftlichen Klausur-Arbeiten ist eine Frist von 1 Stunde inne zu halten.

2. Sodann hat er:
   a) ein ihm vorgelegtes frisches Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b) an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§. 13. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im §. 12 Nr. 2a. und b. erwähnten Theile der praktischen Prüfung von vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation, wovon eines der Psychiater ist, abgehalten. Es ist hierbei in der Staatsarzneikunde, Hygiene und gerichtlichen Psychiatrie zu prüfen. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie kann auch unmittelbar im Anschlusse an die praktische Prüfung, somit getrennt von den anderen Theilen der mündlichen Prüfung, aber in Anwesenheit des Leiters der letzteren vorgenommen werden.

§. 14. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theils beider Prüfungen und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß.

§. 15. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§. 12 Nr. 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich oder es sind alle zusammen je nach der Censur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon ein Mal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§. 16. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Censuren:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§. 17. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlaß dieser Prüfungs-Ordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung im §. 1b. keine Anwendung.

§. 18. Diese Prüfungs-Ordnung tritt am 1sten Oktober 1896 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Prüfungs-Reglement vom 10. Mai 1875, sowie die Cirkular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§. 1 und 2 dieses Reglements, außer Kraft.

Berlin am 24. Januar 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

88. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 15. Oktober d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 12. Oktober d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Dr. Rand in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 8. Februar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

89. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen **Ausloosung** von $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar 1896 bis 30. Juni 1896 ist der Rentenbrief Litt. F. Nr. 15 über 3000 Mark gezogen worden:

Der ausgelooste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Juli 1896 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 10 bis 16 nebst Anweisung vom 1. Juli 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Dem auswärts wohnenden Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 12. Februar 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

90. **Zusammenstellung** der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1895 geerndteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1895 geerndteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	13844	75	
2	Eschwege	4992	86	
3	Frankenberg	3181	02	
4	Fritzlar	22180	43	
5	Fulda	371	55	
6	Gelnhausen	5162	96	
7	Gersfeld	287	30	
8	Hanau	1669	65	
9	Hersfeld	1393	17	
10	Hofgeismar	20663	41	
11	Homberg	7852	60	
12	Hünfeld	423	70	
13	Kirchhain	7571	35	
14	Marburg	8704	20	
15	Melsungen	5488	30	
16	Rinteln	6236	05	
17	Rotenburg	1756	30	
18	Schlüchtern	2128	29	
19	Schmalkalden	962	03	
20	Witzenhausen	9387	85	
21	Wolfhagen	2992	85	
22	Ziegenhain	6831	58	
	Summa	134082	20	

Cassel am 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

91. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1896.

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen M	Waizen Pf	Roggen M	Roggen Pf	Gerste M	Gerste Pf	Hafer M	Hafer Pf	Erbsen (gelbe) z. Kochen M	Erbsen Pf	Speise-Bohnen (weiße) M	Speise-Bohnen Pf	Linsen M	Linsen Pf	Eß-Kartoffeln M	Eß-Kartoffeln Pf	Stroh: Richt- M	Richt- Pf	Stroh: Krumm- M	Krumm- Pf	Heu M	Heu Pf
1	Cassel	15	03	13	81	13	82	11	92	24	88	26	75	30	88	5	69	4	38	—	—	4	65
2	Fritzlar	15	14	13	65	12	56	12	75	22	—	22	—	28	—	5	—	4	—	—	—	5	—
3	Fulda	15	50	13	75	15	50	12	54	21	—	33	—	30	—	5	—	4	75	3	90	5	30
	+	16	36	13	15	16	36	13	63	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hanau	15	26	12	32	15	07	12	34	25	50	27	50	37	25	5	25	3	88	2	70	6	11
5	Hersfeld	15	—	14	50	15	—	11	50	32	—	25	—	32	—	5	—	5	—	4	50	5	25
6	Hofgeismar	15	19	13	63	15	—	11	95	29	—	31	—	29	—	4	—	4	—	—	—	4	20
7	Marburg	16	50	14	25	14	—	12	—	20	—	26	—	28	—	5	40	5	20	—	—	5	50
8	Rotenburg	16	—	14	—	16	—	12	—	29	—	29	—	35	—	4	—	3	80	—	—	4	40
	+	16	36	13	15	16	36	13	63														
	Summa	123	92	109	91	116	95	96	96	203	38	220	25	250	13	39	34	35	01	11	10	40	41
	Durchschnittsbetrag	15	49	13	74	14	62	12	12	25	42	27	53	31	27	4	92	4	38	3	70	5	05

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel M	Pf	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule M	Pf	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche M	Pf	Schweinefleisch M	Pf	Kalbfleisch M	Pf	Hammelfleisch M	Pf	Speck (geräuchert) M	Pf	Eß-Butter M	Pf	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier M	Pf
1	Cassel	130	—	1	45	1	25	1	40	1	25	1	25	1	35	1	85	3	98
2	Fritzlar	120	—	1	30	1	20	1	20	1	—	—	—	1	40	2	—	4	20
3	Fulda	112	—	1	32	1	16	1	30	1	14	1	10	1	80	1	80	5	03
	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hanau	126	—	1	50	1	35	1	30	1	25	1	05	1	90	1	84	4	88
5	Hersfeld	—	—	1	60	1	30	1	20	1	10	1	20	1	40	2	40	4	50
6	Hofgeismar	96	50	1	30	1	30	1	10	1	—	1	20	1	60	2	—	4	20
7	Marburg	126	—	1	36	1	20	1	20	1	20	1	30	1	30	1	50	4	80
8	Rotenburg	140	—	1	40	1	40	1	30	1	20	1	30	1	80	2	40	4	20
	Summa	850	50	11	23	10	16	10	—	9	14	8	40	12	55	15	79	35	79
	Durchschnittsbetrag	121	50	1	40	1	27	1	25	1	14	1	20	1	57	1	97	4	47

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen M	Pf	Mehl aus Roggen M	Pf	Gersten-Graupe M	Pf	Gersten-Grütze M	Pf	Buchwaizengrütze M	Pf	Hafergrütze M	Pf	Hirse M	Pf	Reis, Java (mittlerer) M	Pf	Kaffee, Java-, mittlerer (roh) M	Pf	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen) M	Pf	Speisesalz M	Pf	Schweineschmalz M	Pf
1	Cassel	—	28	—	23	—	42	—	31	—	44	—	41	—	31	—	60	2	60	3	50	—	20	1	35
2	Fritzlar	—	24	—	21	—	40	—	60	—	—	—	60	—	40	—	40	2	80	3	20	—	20	1	50
3	Fulda	—	30	—	25	—	53	—	45	—	56	—	56	—	48	—	48	2	90	3	98	—	20	1	65
4	Hanau	—	33	—	25	—	42	—	31	—	—	—	58	—	39	—	43	2	85	3	90	—	20	1	30
5	Hersfeld	—	28	—	22	—	24	—	20	—	30	—	—	—	40	—	60	2	80	3	60	—	20	1	40
6	Hofgeismar	—	30	—	25	—	50	—	34	—	50	—	50	—	36	—	43	2	80	3	40	—	20	1	80
7	Marburg	—	26	—	24	—	38	—	38	—	40	—	55	—	40	—	45	3	—	3	50	—	20	1	40
8	Rotenburg	—	29	—	22	—	40	—	50	—	—	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	—	20	1	50
	Summa	2	28	1	87	3	29	3	09	2	20	3	20	3	14	3	93	22	75	28	48	1	60	11	90
	Durchschnittspreis	—	29	—	23	—	41	—	39	—	44	—	46	—	39	—	49	2	84	3	56	—	20	1	49

Cassel am 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

92. Nachtrag vom 29. Januar 1896 zur Landmesserprüfungsordnung. — Die Bestimmungen im §. 13 der Vorschriften vom 4ten September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Januar 1897 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Prüfungstermin.

§. 13.

1. Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig im Frühjahre am Schlusse eines Studienjahres statt.
2. Außer diesem Haupttermin ist nach Bedarf im Herbst noch ein Nebentermin anzuberaumen, wozu in der Regel nur zuzulassen sind:

a) die Kandidaten, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Ablegung der Prüfung im Haupttermin verhindert gewesen sind, insoweit die Hinderungsgründe durch Beschluß der Prüfungskommission (§. 3) als genügend anerkannt werden,
b) die Kandidaten, die im Haupttermin die Prüfung ungenügend abgelegt haben, insoweit von der Oberprüfungskommission entschieden ist (§. 25 Nr. 1), daß sie die Prüfung schon nach einem halben Jahre wiederholen können.

Der Finanzminister. Miquel. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. J. A.: de la Croix. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Sterneberg.

Vorstehenden Nachtrag zur Landmesserprüfungsordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Cassel am 10. Februar 1896.
Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

93. Der von dem landwirthschaftlichen Centralverein für die Kreise Fulda, Gersfeld, Hünfeld und Schlüchtern mit dem Sitz in Fulda errichteten Lehrschmiede ist die Berechtigung zur Vornahme von Hufschmiedeprüfungen und Ausstellung von Prüfungszeugnissen zuerkannt worden.
Cassel am 10. Februar 1896.
Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

94. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Sommersemester 1896, welche am 15. April beginnen, ist erschienen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dasselbe auf Wunsch der Interessenten durch die Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt wird.
Cassel am 12. Februar 1896.
Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

95. Das Patronat des Callmann'schen Familien-Beneficiums ist durch den Tod des Geheimen Regierungsraths a. D. Kochendörffer dahier erledigt. Wir fordern deshalb alle Diejenigen auf, welche auf das Patronat glauben Anspruch machen zu können, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen vier Wochen bei uns einzureichen.
Cassel am 11. Februar 1896.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

96. Die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel erlassene polizeiliche Anordnung vom 17. Dezember v. J. A. III. 11827, betreffend die Untersuchung und Beobachtung der auf der Eisenbahn aus Thüringen, Waldeck und Süddeutschland eingeführten Wiederkäuer und Schweine durch die Kreisthierärzte, wird hierdurch auf Wiederkäuer und Schweine, welche aus der Provinz Hannover auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführt werden, ausgedehnt.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Cassel am 12. Februar 1896.
Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

97. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellgängen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.
Cassel am 13. Februar 1896.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

98. Das auf den Namen des Adam Henning, Musiker (Balthasar Sohn) in Lichenrod lautende Sparkassenbuch Nr. 2933 ist abhanden gekommen.
Es wird dies gemäß §. 21 der Statuten für die Kreis-, Spar- und Leihkasse vom 24. Februar/12. April 1888 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen sechs Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassenbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.
Gelnhausen am 7. Februar 1896.
Für das Direktorium der Kreis-, Spar- und Leihkasse:
Der Königliche Landrath. v. Baumbach.

Erledigte Stellen.

99. An der katholischen Schule in Wehlheiden wird die Anstellung eines zweiten Lehrers beabsichtigt. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Rübsam in Wehlheiden, einreichen.
Die Gehaltszahlung richtet sich nach §. 12 des für die Gemeinde Wehlheiden bestehenden Regulativs.
Cassel am 10. Februar 1896.
Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

100. Die 7. Schulstelle an der Stadtschule in Frankenberg, mit welcher ein Einkommen von 890 Mark und eine Miethsentschädigung von 90 Mark verbunden ist, kommt in Folge der Berufung des In-

habers zum Lehrer an den städtischen Volksschulen in Marburg am 1. April d. J. zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Rektor Schenk hierselbst, einreichen.

Frankenberg am 11. Februar 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand. Riesch, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Riebeling in Wolfsanger zum Metropolitan der Pfarreiklasse Ahna,

der außerordentliche Pfarrer Schenk in Ziegenhain, an Stelle des seitherigen Hülfspfarrers Wittich, zum Hülfspfarrer in Niederaula,

der Oberförster Hermes in Naumburg vom 1sten April c. ab zum Regierungs- und Forstrath und technischen Mitgliede der Königlichen Regierung in Oppeln,

der Forst-Assessor Waldschmidt zum Oberförster in Jesberg vom 1. April d. J. ab,

der Postsekretär Schmidtmann in Rotenburg (Fulda) zum Postmeister,

der Bürgermeister Wetzell in Rotenburg an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Willert daselbst zum Standesbeamten für den Bezirk Rotenburg.

Uebertragen: den Königlichen Strommeistern Kujas in Cassel die kanalisirte Fuldastrecke von Speele bis Münden und Bastian in Witzenhausen die Werrastrecke von oberhalb Hedemünden bis zur Schifffahrtsschleuse und dem Wehre der Werra bei Münden im Strommeisterbezirk Hannov. Münden,

Versetzt: der Landrath von Schenck in gleicher Amtseigenschaft von Witzenhausen in den Landkreis Hanau,

der Förster Grützmann vom 1. April d. J. ab von Halbemark nach Ermschwerd,

der Königliche Strommeister Schwiegk vom 1sten April d. J. von Hannov. Münden nach Fürstenwalde a. d. Spree,

der Wehr- und Schleusenmeister Gabel von Wilhelmshausen nach Hannov. Münden und der kommissarische Wehr- und Schleusenmeister Moshauer von da nach Wilhelmshausen vom 1. April d. J. ab.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Bode in Eschwege zum Bürgermeister dieser Stadt,

die Wahl des Stadtsekretärs Oskar Carl Gustav Günst zum Bürgermeister der Stadt Frankenberg auf die Amtsdauer von 8 Jahren.

Verliehen: den Förstern Saamer in Ernsthausen, Schaumburg in Harteshausen und Walter in Oedelsheim das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Diamantschleifer Johann Adolf Diehl in Hanau die Rettungs-Medaille am Bande.

Pensionirt: der Rentmeister, Rechnungsrath Appelius in Witzenhausen und die Förster Centner in Ermschwerd und Schulz in Wincherode vom 1. April d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 26. Februar 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Februar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2290 die Bekanntmachung, betreffend eine III. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 6. Februar 1896.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Februar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2291 die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei, vom 6. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

101. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen, sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar, sind bis zum 15. Mai d. J. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor, Dr. vom Berg in Droyssig, zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyssig'er Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin am 10. Februar 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

102. Das Patronat des Callmann'schen Familien-Beneficiums ist durch den Tod des Geheimen Regierungsraths a. D. Kochendörffer dahier erledigt. Wir fordern deshalb alle Diejenigen auf, welche auf das Patronat glauben Anspruch machen zu können, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel am 11. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

103. In Anbetracht der in dem Kreise Schmalkalden häufig auftretenden Diphtheritis wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsbl. von 1877 S. 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Schmalkalden ausgedehnt.

Cassel am 24. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

104. Nachstehendes Verzeichniß der aufgehobenen und noch vorhandenen Binnenschiffsvermessungsstellen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verzeichniß der Binnenschiffsvermessungsstellen und der von ihnen bei Bezeichnung der vermessenen Fahrzeuge zu gebrauchenden römischen Ziffern.

Lfde. Nr.	Vermessungsstelle.	Römische Ziffer.	Bemerkungen.
1.	Altona, Kreisbauinspektor.	XLVI.	
2.	Aurich.	XXXVII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
3.	Berlin, Wasserbauinspektor.	I.	
4.	Breslau, desgl.	III.	
5.	Brieg, desgl.	XVII.	Befand sich früher in Oppeln.
6.	Bromberg, desgl.	IV.	
7.	Cassel, desgl.	XLIII.	
8.	Elbing, desgl.	XX.	
9.	Emden, desgl.	XXXVI.	
10.	Geestemünde, desgl.	XXXV.	
11.	Glogau, desgl.	XVI.	
12.	Grohn.	XXXIV.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
13.	Haaren, Wasserbauinspektor.	XLI.	
14.	Halle a/S., desgl.	VII.	
15.	Hameln, desgl.	XXIX.	

Lfde. Nr.	Vermessungs-stelle.	Römische Ziffer.	Bemerkungen.
16.	Harburg, Wasserbauinspektor.	XXVII.	
17.	Hitzacker, desgl.	XXV.	
18.	Hoya.	XXXI.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
19.	Küstrin, Wasserbauinspektor.	VI.	Befand sich früher in Frankfurt a/O.
20.	Landsberg a/W.	VIII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
21.	Leer, Wasserbauinspektor.	XXXVIII.	
22.	Lingen, desgl.	XLII.	
23.	Lüneburg, desgl.	XXVI.	
24.	Magdeburg, desgl.	IX.	
25.	Memel, Hafenbauinspektor.	XXIV.	
26.	Minden, Wasserbauinspektor.	XLIV.	Befand sich früher in Rinteln.
27.	Münden.	XXVIII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
28.	Neufahrwasser, Hafenbauinspektor.	V.	
29.	Nienburg.	XXX.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
30.	Nordhorn.	XLV.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
31.	Osterode, Wasserbauinspektor in Zölp.	XIX.	
32.	Papenburg, Wasserbauinspektor.	XL.	
33.	Posen, desgl.	XI.	
34.	Potsdam, desgl.	XII.	
35.	Rathenow, desgl.	II.	Befand sich früher in Brandenburg.
36.	Ratibor.	XVIII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
37.	Rönnebeck, Wasserbauinspektor.	XXXIII.	Befand sich früher in Burgdamm.
38.	Stettin, desgl.	XIII.	
39.	Stralsund, desgl.	XXI.	Befand sich früher in Wolgast.
40.	Swinemünde, Hafenbauinspektor.	XXII.	
41.	Tapiau, Wasserbauinspektor.	XXIII.	
42.	Thorn, desgl.	XIV.	
43.	Torgau, desgl.	X.	Befand sich früher in Mühlberg.
44.	Verden, desgl.	XXXII.	
45.	Weener.	XXXIX.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
46.	Wittenberg.	XLVII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
47.	Wittenberge.	XV.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.

105. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3ten d. M. der Direktion der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder rc.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 18. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

106. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. dem Comité zur Errichtung eines Denkmals für den Prinzen Friedrich Karl von Preußen in Metz die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den erwähnten Zweck Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegenzunehmen.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Cassel am 21. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

107. An der Landwirthschaftsschule in Weilburg soll auch in diesem Jahre ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierfür die Zeit vom 13. August bis 16. September in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende: Chemie II. Theil; Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen); Thierproduktionslehre; Unterrichtswesen.

Den Theilnehmern wird ein staatlicher Zuschuß in Aussicht gestellt, sofern die Gemeinde bezw. der Lehrer selbst einen Beitrag von ca. 35 Mark zu leisten bereit ist. Der staatliche Zuschuß beträgt für die Lehrer aus dem Regierungsbezirk Cassel 80 Mark. Denjenigen Gemeinden, welche einen Beitrag leisten, wird anheimgegeben, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß derselbe die erhaltene Summe zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach stattgehabtem Kursus die Gemeinde verläßt.

Die Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, fordern wir auf, ihre Gesuche bis spätestens 10. Mai d. J. durch Vermittelung des Königlichen Landraths bezw. der Stadtschul-Deputation an uns einzureichen.

Cassel am 13. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

108. Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover. — Sommersemester 1896. Beginn am 9. April.

1) Director, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Montag bis Donnerstag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 4stündig. Diätetik, Freitag von 8 bis 9 Uhr und Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Vor-

mittags, 3stündig. — 2) Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags, 6stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich von 10 bis 11 Uhr Vormittags. Pflanzliche Parasiten, Mittwoch und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleischbeschau, Montag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 1stündig. Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Dienstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, 2stündig. Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, täglich je nach vorhandenem Material. — 3) Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Freitag von 9 bis 10 Uhr und Sonnabend von 9 bis 11 Uhr Vormittags, 3stündig. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dienstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 3stündig. Geschichte der Thierheilkunde, Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 1stündig. Ambulatorische Klinik. — 4) Professor Tereg: Physiologie I, täglich von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 6stündig. Arzneimittellehre und Toxikologie, Montag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 2 bis 3 Uhr Nachmittags und Donnerstag von 9 bis 11 Uhr Vormittags, 4stündig. — 5) Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 5stündig. Receptirkunde, Dienstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 2stündig. Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. Pharmaceutische Uebungen. — 6) Professor Boether: Histologie und Embryologie, Montag bis Donnerstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Freitag und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. Anatomie der Sinnesorgane, Dienstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. Histologische Uebungen, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. — 7) Dr. Malkmus: Allgemeine Chirurgie, Montag, Dienstag und Mittwoch von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 3stündig. Untersuchungsmethoden, Donnerstag von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 1stündig. Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 2stündig. Propädeutische Klinik, täglich von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 6stündig. Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. — 8) Professor Dr. Heß: Botanik, Montag bis Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig. Botanische Excursionen, Sonnabend von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 9) Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf, Freitag und Sonnabend von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 10) Sanitätsrath Dr. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus, Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 1stündig. — 11) Assistent Dieterichs: Thierische Parasiten, Montag von 5 bis 6 Uhr und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms.

Hannover am 11. Februar 1896.

Die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

109. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 9ten v. M., betreffend den Umtausch der Seitens der Inhaber unkündbaren dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Serie XIV. gegen dreieinviertelprozentige Schuldverschreibungen (Serie XVIII.) werden hiermit sämmtliche nicht abgestempelte Schuldverschreibungen der Serie XIV., soweit sie nicht bereits für den 1. März d. J. oder früher gekündigt sind, zur Rückzahlung auf den 1. September d. J. gekündigt.

Zugleich wird den Inhabern der hierdurch gekündigten Schuldverschreibungen deren Umtausch nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 9. v. M. enthaltenen Bestimmungen angeboten.

Die Abstempelung der Schuldverschreibungen hat zu erfolgen in der Zeit von jetzt ab bis zum 14. März d. J. und zwar Vormittags 9 bis 12½ Uhr. Jedoch behalten wir uns das Recht vor dieselbe auch früher zu schließen.

Cassel am 17. Februar 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Loß.

Erledigte Stellen.

110. Die zweite Schulstelle in Langenstein, deren Einkommen neben freier Wohnung 870 Mark beträgt, wird mit dem 1. April d. J. frei.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, wollen ihre Gesuche bis zum 10. März d. J. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fett in Kirchhain, einreichen.

Kirchhain am 20. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

111. Die erste Schulstelle in Sorga, deren Inhaber um seine Pensionirung nachgesucht hat, wird vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hosbach dahier, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 18. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

112. Die zweite Schulstelle in Asbach, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 844 Mark

59 Pf. neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden ist, wird infolge Pensionirung des bisherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb zwei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hebel in Kerspenhausen, oder den Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 18. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

113. Für die hiesige Bürgerschule wird für Ostern eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.

Das Gehalt beträgt während der provisorischen Anstellung jährlich 825 Mark — einschließlich Vergütung für Wohnung. Für definitiv angestellte Lehrerinnen beträgt das Gehalt jährlich 950 Mark und steigt bis 1200 Mark — einschließlich der Vergütung für Wohnung.

Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikatsattestes über ihren Gesundheitszustand spätestens bis zum 10ten März l. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 19. Februar 1896.

Die Stadtschuldeputation.

114. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledignng kommende fünfte Schulstelle in Kirchhain werden aufgefordert, binnen drei Wochen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fett in Kirchhain, einzureichen. Für die Schulstellen ist ein Besoldungs-Regulativ eingeführt, welches im städtischen Büreau eingesehen werden kann. Das Grundgehalt neben entsprechender Miethsentschädigung beträgt für einen provisorisch angestellten Lehrer 750 Mark für einen definitiv angestellten 1000 Mark.

Kirchhain am 13. Februar 1896.

Der Königliche Landrath.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

115. An der Stadtschule in Allendorf a/W. soll zu Ostern 1896 eine neunte Schulstelle errichtet und zunächst provisorisch besetzt werden. Nach Ablegung der zweiten Prüfung wird der Lehrer im Falle seiner Bewährung endgültig angestellt werden.

Nach dem Regulativ bezieht der provisorische Lehrer jährlich an Gehalt 750 Mark, an Miethsentschädigung 100 Mark. Bei endgültiger Anstellung steigt das Einkommen in fünf Stufen von 1000 Mark bis auf 1400 Mark; die Miethsentschädigung beträgt daneben 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Stadtschulvorstande, z. H. des Herrn Metropolitan Most in Allendorf a/W., einreichen.

Witzenhausen am 21. Februar 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

Der kommissarische Landrath.

Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

116. Die evangelische dritte Schulstelle in Wabern, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark einschließlich der Vergütung für Feuerung, sowie freie Wohnung verbunden ist, ist vom 1. April 1896 ab zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kröger in Wabern, einreichen.

Fritzlar am 21. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrath, Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Cassel an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrathes a. D. Rochendörffer zum landesherrlichen Kommissar bei der Freiherrlich von Witter'schen Stiftung daselbst.

Beauftragt: der praktische Thierarzt Jakob Schultz in Idstein mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Schlüchtern.

Uebernommen: der Referendar Ollmann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin in den in Cassel.

Entbunden: der Regierungs-Sekretariats-Assistent Gerke von der Wahrnehmung der Geschäfte eines staatlichen Büreau-Hülfsarbeiters beim Landrathsamte in Marburg.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Thomas in Weiterode der Kantortitel,

dem Vizebürgermeister Heraeus in Hanau der Kronen-Orden dritter Klasse.

Versetzt: der Förster Häser von Mönches nach Halbemark.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Römer aus dem Justizdienst in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor.

Gestorben: der etatsmäßige Assistent Eich bei der Staatsanwaltschaft in Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 4. März 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Februar 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9802 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz, vom 20. November/12. September 1893; unter

Nr. 9803 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben, vom 6. November 1895; und unter

Nr 9804 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Geldern, Adenau, Andernach, Koblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Sinzig, Sobernheim, Zell, Wipperfürth, Köln, Bergheim, Neuß, Opladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhaunen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich, vom 18. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

117. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den damit beauftragten Spezialkassen (Königlichen Kreiskassen ꝛc.) in Zukunft bereits am 26. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin am 17. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

118. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 19. Februar 1896.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

119 Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar 1896

bis 30. Juni 1896 ist der Rentenbrief Litt. F. Nr. 15 über 3000 Mark gezogen worden:

Der ausgelooste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Juli 1896 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 10 bis 16 nebst Anweisung vom 1. Juli 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Dem auswärts wohnenden Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 12. Februar 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

120. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember v. J. der Willibrordi-Kirchenbau-Kommission in Wesel die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die Vollendung des Ausbaues und für die Freilegung der Willibrordikirche in Wesel zwei öffentliche, innerhalb zweier Jahre zu beendende Geldlotterien zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Lotterie besteht jedes Mal aus 170000 Loosen und 28074 in drei Klassen vertheilten Gewinnen.

Es werden ausgegeben Klassenloose und Vollloose. Der Preis für ein ganzes Klassenloos beträgt für die erste Klasse 6 Mark, für ein halbes Loos 3 Mark für die zweite und dritte Klasse für ein ganzes Loos je 4 Mark, für ein halbes Loos je 2 Mark. Für alle drei Ziehungen geltende Vollloose kosten ein ganzes 14 Mark, ein halbes 7 Mark. Daneben ist die Reichsstempelabgabe zu entrichten.

Cassel am 2. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

121. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	26	2	45	2	30
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	26	2	45	2	30
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	99	2	31	1	89
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	99	2	31	1	89
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	70	2	63	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	70	2	63	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	70	2	63	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	78	2	50
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	78	2	50
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	78	2	50
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	78	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	02	3	30	2	14
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	02	3	30	2	14
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	02	3	30	2	14
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	17	2	76	2	63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	45	2	31	2	21
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	45	2	31	2	21
18	" Marburg .	Marburg .	6	30	2	89	2	78
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	89	2	73
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	89	2	73
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	31	2	—
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	31	2	—
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	30	2	10	2	10
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	09	2	21	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 22. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

122. Das Patronat des Callmann'schen Familien-Beneficiums ist durch den Tod des Geheimen Regierungsraths a. D. Rochendörffer dahier erledigt. Wir fordern deshalb alle Diejenigen auf, welche auf das Patronat glauben Anspruch machen zu können, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel am 11. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

123. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. dem Verbande der Pferde-

zuchtvereine in den Holsteinischen Marschen (Sektion des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins) erlaubt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Pferdegeschirren u. s. w. zu veranstalten und die auszugebenden 200 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 29. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

124. In der Anlage werden die nachfolgenden Theile der Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zum Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Abschnitt I. „Gegenstand der Besteuerung", ganz. Abschnitt II. „Befreiungen", ganz. Abschnitt III. „Die subjektive Steuerpflicht", ganz. Abschnitt IV. „Maßstab der Besteuerung": Artikel 15 mit Anlage 1, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18. Abschnitt VI. „Gewerbe-An- und Abmeldung": Artikel 25, Artikel 26 mit Muster 1 und 2, Artikel 28, Artikel 29 mit Muster 6. Abschnitt VII. „Veranlagung": Artikel 30, Artikel 39 mit Muster 12, Artikel 40 Nr. 1 bis 3 mit Muster 13, (die Anmerkung fällt fort.) Abschnitt IX. „Zu- und Abgänge": Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 mit Muster 17, Artikel 49. Abschnitt X. „Hebewesen", ganz mit Muster 18 und 19. Abschnitt XI. „Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung", ganz. Abschnitt XII. „Schlußbestimmungen": Artikel 53 mit Muster 20 bis 22, Artikel 54 Abschnitt I. Nr. 1 Absatz 1 und Absatz 2 bis „bestritten", ferner Abschnitt III.

Cassel am 28. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

125. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1896.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Kottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garten-Inspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. — Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie, und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Repetitorium der systematischen Botanik. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Repetitorium der Botanik. Grundzüge der Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. Zoologische Exkursionen. — Dr. Rörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit

besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Prof. Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinairkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann: — Prof. Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebraische Analisis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 17. Januar 1896.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

126. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1895. Auszahlung am 31. März 1896.

I. Anleihe vom 30. September 1880.
Reihe I zu 4 % (XV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 74, 120 à 1000 Mark,
- B. Nr. 34, 59, 72, 82, 104, 170, 227, 251 à 500 Mark,
- C. Nr. 19, 169, 185, 220, 236, 283, 326, 342, 440, 455, 663, 682, 697 à 200 Mark.

Rückständig: C. Nr. 262 à 200 Mark.

Reihe II zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 96, 138 à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 5, 261, 282, 315 à 500 Mark,
- C. Nr. 71, 86, 138, 425, 452, 558, 562, 606, 616, 712, 726 à 200 Mark,

Rückständig: B. Nr. 102 à 500 Mark.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.
II. Serie zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 157 à 2000 Mark,
- B. Nr. 196, 250, 280 à 1000 Mark,
- C. Nr. 224, 226, 277, 336 à 500 Mark,
- D. Nr. 255, 275, 280, 293, 315, 329, 370, 457, 497 à 200 Mark,

Rückständig: C. Nr. 234, 351 368 à 500 Mark, D. 281, 348, 358, 424 à 200 Mark,

Dieselbe Anleihe I. Serie (IV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 72 à 2000 Mark,
- B. Nr. 48 à 1000 Mark,
- C. Nr. 11, 36 à 500 Mark,
- D. Nr. 31, 38, 108, 151, 181, 188, 224, 227 à 200 Mark.

Rückständig: D. 191, 232 à 200 Mark.

Hanau am 30. September 1895.

Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

127. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Witterode, in der Classe Waldkappel, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Februar 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

128. Die neu gegründete zweite katholische Schulstelle in Künzell ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt einschließlich der Feuerungs-Entschädigung neben freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Malkmus in Florenberg, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 20. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

129. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Wellerode, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 1034 Mark 99 Pfennig beträgt, ist alsbald zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen acht Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lotz in Crumbach, einsenden.

Cassel am 24. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Winhold, Kreissekretär.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 4. November 1895

zur

Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

(Gesetz-Samml. S. 205.)

Vorbemerkung: Wo in der nachstehenden Anweisung nur von „Gesetz" ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, ist darunter das Gewerbesteuergesetz zu verstehen.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel I.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preußischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsammi. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe" anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergesetze ebensowenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäfsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder ausschließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Jedoch erleidet die Steuerpflicht bedeutende Einschränkungen.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark und deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Bei der Besteuerung sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 des Kommunalabgabengesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),
c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebel zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 10) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagen.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Antheils des Ertrages, beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals zu veranlagen.

Abschnitt II.

Befreiungen.

Artikel 4.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. der Preußische Staat, jedoch nur wegen der Staatseisenbahnen.

   Die bisherige Steuerfreiheit der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten ist fortgefallen.
3. die land- oder ritterschaftlichen Kredit-Verbände, -Institute und -Anstalten nebst ihren Zweiganstalten;
4. die öffentlichen Versicherungsanstalten.

Dagegen unterliegen die Privatversicherungsgesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausgeschlossen ist, der Steuerpflicht. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsgesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beiträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftsunkosten verwendet, die etwa überschießenden Beträge den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke (z. B. durch Bankiergeschäfte mit den verfügbaren Fonds) nicht verfolgt werden.

Artikel 5.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die folgenden gewerblichen Unternehmungen, falls sie von Preußischen Kommunalverbänden betrieben werden:

1. alle zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, insbesondere Sparkassen, Landeskreditkassen, Landesbanken, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
2. die Kanalisationswerke;
3. die Wasserwerke, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt.

   Soweit jedoch die unternehmende Gemeinde in fremden Bezirken ein Wasserwerk gewerbsmäßig betreibt, ist sie in diesem Umfange der Steuerpflicht unterworfen. In Fällen dieser Art ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in den fremden Bezirken sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlegung des Wasserwerkes von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist oder aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last der unternehmenden Gemeinde erscheint.
4. die Schlachthäuser und Viehhöfe;
5. die Markthallen;
6. die Volksbäder.

   Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren. Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.
7. die Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken, wie Leihhäuser, Leihämter u. s. w.

1*

Artikel 6.

(§. 3 Abs. 2 des Gesetzes.)

Für andere, als die im Artikel 5 bezeichneten gewerblichen Betriebe, welche von Preußischen Kommunalverbänden im öffentlichen Interesse unternommen sind, kann von dem Finanzminister zeitweise oder dauernd Steuerfreiheit gewährt werden.

Die Bewilligung der Steuerfreiheit muß auf Antrag des Kommunalverbandes erfolgen, falls die Ertraglosigkeit solcher Betriebe für den bei der Veranlagung maßgebenden Zeitraum (Artikel 18) nachgewiesen ist.

Die Kommunalverbände haben die in Gemäßheit der Absätze 1 und 2 zu stellenden Anträge vor dem Beginne des jährlichen Veranlagungsgeschäfts, bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres (§. 34 des Gesetzes) jedoch spätestens mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, unmittelbar bei der Regierung schriftlich einzureichen und zu begründen. Die eingegangenen Anträge sind von den Regierungen, soweit dies erforderlich, weiter vorzubereiten und nebst den etwa entstandenen Verhandlungen in beschleunigter Weise dem Finanzminister mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Von den Entscheidungen des Finanzministers haben die Regierungen den Antragstellern und den zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse Kenntniß zu geben.

Artikel 7.

(§. 3 Abs. 3 des Gesetzes.)

Auf Grund der im §. 3 Abs. 3 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung wird hiermit für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen, welche von Korporationen, Vereinen oder Privatpersonen lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, unter gänzlichem Ausschlusse eines Gewinnes der Unternehmer, betrieben werden, Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer, als auch, soweit diese überhaupt in Betracht kommt, von der Betriebssteuer (§§. 59 ff. des Gesetzes) gewährt, nämlich für:

1. öffentliche Volksküchen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken und ähnliche Anstalten, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, zum sofortigen Genusse zubereitete Speisen oder Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausschlusse geistiger Getränke — zu liefern;
2. öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweise Ueberlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten;
3. Wohlthätigkeits-Bazare, -Vorstellungen und -Konzerte.

Unter den im Eingange des Absatzes 1 bezeichneten Voraussetzungen kann von dem Finanzminister auch für andere als die unter Nr. 1 bis 3 gedachten Unternehmungen zeitweilig oder dauernd Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer als auch von der Betriebssteuer gewährt werden.

Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 3 und 4.

Artikel 8.

(§. 4 Nr. 1 und 2, §. 5 Abs. 3, §. 67 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

I. 1. Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht und der Fischfang, der Obst- und Weinbau und der Gartenbau, letzterer mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei (Nr. 7).

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht (vergl. jedoch Nr 5).

2. Die Befreiung erstreckt sich zugleich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als

Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. (Nr. 1) darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w., des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Cellulose-, Papierfabriken, Fournier- und Parkettfußbodenfabriken u. s. w.

Die auf die Ausbeutung der Substanz des Grund und Bodens gerichteten, im §. 4 unter Nr. 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten Betriebe, nämlich der Bergbau mit den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und den bergbaulichen Nebenbetrieben, sowie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, unterliegen nach §. 28 Nr. 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes der Steuerpflicht.

3. Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer den Voraussetzungen zu Nr. 2 entsprechenden Verarbeitung ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht.

Dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Vertriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.

4. Die Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat die Steuerpflicht vom Beginne dieses Betriebes an zur Folge.

5. Die Bestimmungen zu Nr. 1 finden keine Anwendung auf diejenigen, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter*) gewerbsweise unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;
b) die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens oder einer Baumpflanzung und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
c) die Fischerei in geschlossenen Gewässern (Landseeen, Teichen und dergleichen im Gegensatze zum Meere, zu. Küstengewässern, Haffen und Strömen) abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten.

6. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist, und bei gewerbsmäßiger Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse nur nach Maßgabe des letzteren.

7. Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt schon nach den Bestimmungen zu 3 der Steuerpflicht, insoweit ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Die Steuerpflicht trifft aber auch den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Gartenbau, welcher sich als Kunst- und Handelsgärtnerei darstellt und regelmäßig unter entsprechender Firma bezeichnet.

II. Die bisherige Steuerfreiheit der „landwirthschaftlichen" Branntweinbrennereien ist durch §. 28 Nr 2 des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben.

---

*) Anm. Als erkauftes Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zweck in Pacht genommenen Wiese der Weide gewonnene. Wer aber eine eigene selbständige Landwirthschaft betreibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mästung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien hinzupachtet.

Artikel 9.

(§. 4 Nr. 5 bis 7 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten*);
2. der Betrieb derjenigen Eisenbahnen, welche
   a) der Eisenbahnabgabe unterliegen, oder
   b) sich im Besitze des Preußischen Staates befinden (§. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes), oder
   c) auf Grund von Staatsverträgen Steuerfreiheit genießen.
   Die Kleinbahnen sind dagegen gewerbesteuerpflichtig (§. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 — Gesetzsamml. S. 225).
3. die Ausübung eines amtlichen Berufes, einschließlich des Militärberufes, der Kunst (insbesondere der Malerei, der Bildhauerei, der Baukunst, der Musik und der dramatischen Kunst), einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, einschließlich des Berufes der approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte u. s. w.) und Hebammen.
   Insbesondere genießen Steuerfreiheit Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, vereidete Land- und Feldmesser, Markscheider, sowie gerichtliche Auktionskommissarien, welche sich auf die Abhaltung gerichtlicher Auktionen beschränken.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Waare für den Kauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein.
   Ist mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Thätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird gleichfalls die Steuerpflicht begründet.
b) Die gewerbsmäßige Verwerthung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerken, die Veranstaltung von Konzerten, Theater- und Cirkusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schaustellungen jeglicher Art begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht.
   Auf Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken finden die Vorschriften im Artikel 7 Anwendung.
c) Die Steuerfreiheit der Lehrer erstreckt sich auf jede Art der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten, wenn diese Thätigkeit auch nicht als die Ausübung eines Amtes erscheint (selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmlehrer u. s. w.).
   Durch die mit der Ausübung einer solchen Thätigkeit verbundene Unterbringung oder Beköstigung von Schülern wird die Steuerfreiheit der Lehrer nicht aufgehoben, sofern Erziehung oder Beaufsichtigung den Hauptzweck bilden. Pensionate, für welche letzteres nicht zutrifft, sind steuerpflichtig.
d) Die Steuerfreiheit der approbirten Aerzte umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzeneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Aerzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig verkaufen, z. B. wenn Zahnärzte Zähne, Zahntinkturen, Bürsten und dergleichen an Andere als ihre Patienten vertreiben, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht.
   Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-Kranken- und -Irrenanstalten, Sanatorien und dergleichen), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

---

*) Anm. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) und die hierauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 3. September 1876 bleiben in Kraft.

Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen, als approbirte Aerzte, ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht.

Artikel 10.

(§. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

1. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, insbesondere die in der Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorschuß-, Kreditvereine, Darlehnskassen, Volksbanken u. s. w. sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie zugleich satzungsgemäß und thatsächlich:

a) ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken,
b) keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, und
c) durch ihre Satzungen eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Eine Ausdehnung des Verkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verein u. s. w. mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn der Verein u. s. w. Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung er gebildet worden ist.

Nach Maßgabe des Vorstehenden muß die Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder nicht nur in den Satzungen (Statuten) des Vereins u. s. w. angeordnet sein, sondern auch thatsächlich ausgeübt werden.

Ebenso muß die Gewinnvertheilung nicht nur durch die Satzungen, sondern auch thatsächlich ausgeschlossen bleiben. Als Gewinnvertheilung gilt sowohl die baare Auszahlung, als auch die Gutschreibung der Gewinne (§. 19 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —).

2. Selbst wenn im Uebrigen die unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Steuerfreiheit zutreffen, so unterliegen doch Kosumvereine mit offenem Laden unbedingt der Besteuerung.

Als offener Laden ist nicht nur ein mit Waarenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Verkaufslokal anzusehen, in welchem vorhandene Waarenvorräthe im Kleinverkehr an die erscheinenden Käufer ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hinderniß (Verschluß) für den Eintritt besteht, verabfolgt werden. (Vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893, Entsch. in Steuersachen Band I Seite 300).

3. In gleicher Weise unterliegen der Steuerpflicht die Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden (vergl. §. 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Artikel 11.

(§. 22 des Kommunalabgabengesetzes.)

Etwaige sonstige, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern (vergl. §. 22 des Kommunalabgabengesetzes) sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen.

Abschnitt III.

Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12.

Subjekt der Steuerpflicht.

(§§. 18 bis 20, 41 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Für die Erfüllung der nach dem Gewerbesteuergesetze den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes ohne Unterschied, ob er denselben in eigener Person oder durch Beauftragte ausübt.

Hinsichtlich der Steuerpflicht stehen Nichtpreußen den Preußen, juristische Personen (Korporationen, Gemeinden und Aktiengesellschaften) den physischen, Personenmehrheiten (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w.) den einzelnen Personen gleich.

Wegen der Vertretung der juristischen Personen und Personenmehrheiten, sowie der unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehenden Personen wird auf §. 18 Abs. 2, §. 19 Abs. 2, 3 und §. 56 des Gesetzes verwiesen.

Die Erfüllung der den solidarisch haftenden Theilnehmern eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes obliegenden Verpflichtung seitens eines Theilnehmers (Gesellschafters) befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit (vergl. §. 19 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Von gewerblichen Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben (Artikel 3 Nr. 1), kann die Bestellung eines in Preußen wohnhaften Vertreters gefordert werden, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet (§. 2 des Gesetzes).

Von dieser Befugniß hat der Vorsitzende des Steuerausschusses regelmäßig Gebrauch zu machen; nur wenn der Inhaber eines solchen Unternehmens oder — bei dem Vorhandensein mehrerer — einer derselben in Preußen einen Wohnsitz hat, kann von der Bestellung eines Vertreters abgesehen werden.

Die Uebertragung und die Annahme der Vertretung hat entweder zu Protokoll vor dem Vorsitzenden des Steuerausschusses oder schriftlich zu erfolgen. In letzterem Falle sind die Unterschriften von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Gesandten, Konsul u. s. w.) zu beglaubigen.

3. Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben. Ueber den Betrag der laufenden Jahressteuer hinaus findet eine Haftung des Verpächters nicht statt.

Artikel 13.

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

(§. 33 des Gesetzes.)

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

Ueber die Befugniß der Regierung, unabhängig von der Abmeldung die Steuer vom Beginne des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres in Abgang stellen zu lassen, ergiebt §. 58 Abs. 2 des Gesetzes das Nähere.

Die Regierung hat auf Antrag von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn die Abmeldung unverschuldeter Weise unterblieben beziehungsweise verspätet ist, oder rücksichtlich der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in der Forterhebung der Steuer eine besondere Härte liegen würde.

2. Die Steuerpflicht umfaßt mindestens den Zeitraum eines Vierteljahres. Betriebe, welche in demselben Kalendervierteljahre an- und abgemeldet beziehungsweise begonnen und aufgegeben werden, sind daher für dieses Vierteljahr steuerpflichtig.

3. Die Bestimmung zu 1 findet analoge Anwendung auf solche Gewerbe, bei welchen ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit §. 28 des Kommunalabgabengesetzes) eintritt beziehungsweise in Fortfall kommt.

Bei Gewerben jedoch, welche wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals von der Steuer befreit sind, begründet eine Erhöhung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals auf 1 500 beziehungsweise 3 000 Mark und darüber die Steuerpflicht erst vom Beginne des nächsten Steuerjahres ab. Umgekehrt rechtfertigt eine Verminderung des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals unter den die Steuerpflicht bedingenden Mindestbetrag die Steuerbefreiung erst vom nächsten Steuerjahre ab.

Wegen der sogenannten ruhenden Gewerbe, welche (wie z. B. das Bauhandwerk) regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, vergl. Artikel 28 Nr. 6.

Artikel 14.

Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.

(§. 41 des Gesetzes.)

Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderungen von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Falle der Veräußerung oder Vererbung), so findet keine

Neuveranlagung des Geschäftsnachfolgers statt, der Geschäftsnachfolger tritt vielmehr bis zum Ablaufe des Steuerjahres in die Steuerpflicht des Abgehenden nach Maßgabe der Veranlagung des letzteren ein. Für das Vierteljahr, in welchem der Personenwechsel erfolgt, kann die Steuer nur einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden eingezogen werden.

Hat bei eingetretenem Personenwechsel der ausscheidende Gewerbetreibende die Abmeldung unterlassen, so ist er neben seinem Nachfolger zur Fortentrichtung der Steuer verpflichtet. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, die Steuer vom Beginne des auf den Personenwechsel folgenden Vierteljahres ab in Abgang stellen zu lassen, wenn der Nachfolger die Steuer entrichtet hat (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes).

Abschnitt IV.

Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt in vier nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergiebt das Nähere hierüber. Anlage I. Seite 72.

2. Der Umsatz und Betriebsumfang sowie äußere Merkmale sind zwar nicht von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuersatzes innerhalb der betreffenden Klasse, immerhin ist aber darauf insoweit Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuersätze auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

a) geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner

b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag 2 Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Versetzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen. Ohne einen dahingehenden Antrag des Steuerpflichtigen ist der Steuerausschuß nicht befugt, sofern das Anlage- und Betriebskapital 1 000 000 Mark erreicht, wegen eines 30 000 Mark nicht erreichenden Ertrages die Versetzung in eine niedrigere Steuerklasse vorzunehmen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4 b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich 2 Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuersätze) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuersatz, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Auf diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Klassen II bis IV nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, finden die Bestimmungen unter Nr. 6 — unbeschadet der

Vorschriften unter Nr. 5 — insoweit sinngemäße Anwendung, als diese Steuerpflichtigen Ermäßigung bis auf den zulässigen geringsten Steuersatz der betreffenden Klasse verlangen können.

8. In den Gewerbesteuerklassen II, III und IV findet die Besteuerung nach Mittelsätzen statt. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelsatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem muthmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelsatz multiplizirt mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen ergiebt die Gewerbesteuersummme, welche die Gesellschaft aufzubringen, und durch ihre eigenen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuersumme wird nöthigenfalls auf den durch die zuläsigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

9. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuersumme (Nr. 8) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane (Abgeordnete, beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen auferlegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem, dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittelung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittelungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten, und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

10. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

11. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

12. Tritt endlich der Fall ein, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme für das betreffende Steuerjahr zu verfügen.

Derartige Fälle sind zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten.

In der Regel wird sich die Notwendigkeit der Herabsetzung der Steuersumme und das Maß der erforderlichen Herabsetzung erst bei der Vertheilung der Steuersumme durch den Steuerausschuß herausstellen und der Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme alsdann zu stellen sein. In Veranlagungsbezirken, in denen die Notwendigkeit eines solchen Antrages zu vermuthen ist, ist, um Verzögerungen der Veranlagung möglichst zu vermeiden, auf thunlichst zeitige Zusammenberufung des Steuerausschusses Bedacht zu nehmen. Ausnahmsweise, wenn der Vorsitzende des Steuerausschusses und die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Veranlagung und der Rechtsmittel im laufenden Steuerjahre, die begründete Ueberzeugung haben, daß bei der nächsten Veranlagung die Aufbringung der vollen Steuersumme unmöglich sein würde, kann der Antrag auch vor dem Zusammentritt des Steuerausschusses

beziehungsweise vor Beginn der Veranlagung gestellt werden. In allen Fällen ist der Antrag eingehend zu begründen.

Nach Zustellung der Steuerzuschriften oder Offenlegung der Gewerbesteuerrollen kann eine Herabsetzung der Steuersumme für das laufende Steuerjahr nicht mehr erfolgen.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebsnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern ist, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, unzulässig.*)

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen,

*) Anm. Der Abzug der Gewerbesteuer selbst ist nach dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1895, VI. 9909, zulässig.

Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. beim Bergbau, bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht stattkhaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und

---

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;

3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seeen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres“ maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß auf das letzte Geschäftsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. **Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.**
(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

Abschnitt V.

Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. **Veranlagungsbezirke.** (§§. 10 bis 12 des Gesetzes.)

Artikel 21. **Steuerausschüsse.** (§§. 10, 15 Nr. 1, §§. 46 bis 48 des Gesetzes.)

Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.** (§. 15 Nr. 1 Abs. 2, §. 25 Abs. 1, §§. 48 bis 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.** (§§. 25, 27 des Gesetzes.)

Artikel 24. **Befugnisse der Steuerausschüsse.** (§§. 26, 27, 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Zweiter Theil.

Abschnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

Muster 1. Seite 32. 33.

1. Alle bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizei-Behörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird, und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben, und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

4. Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflicht der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,

die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,

die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

---

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen. Muster 2. Seite 84.

Ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. **Behandlung der Anmeldungen Seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses schriftlich anzuzeigen.

   In Berlin sind die Gewerbeabmeldungen auch künftighin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst zu bewirken.
2. Bei der Abmeldung ganzer Gewerbebetriebe — im Gegensatze zu Zweigniederlassungen u. s. w., vergl. Nr. 4 — haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nach den erforderlichen Ermittelungen darüber, ob die Gewerbe eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen sind, die Abmeldungen in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und die zum Bezuge der Steuer berechtigten Gemeinden von der Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) zu benachrichtigen (vergl. Artikel 48 Nr. 4), welche ihrerseits den Abmeldenden von dem Verfügten Mittheilung machen.
3. Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nicht in das Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr 2c) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.
4. Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen u. s. w., sowie Anzeigen von der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses zu bewirken. Dieser hat zunächst darüber Ermittelungen anzustellen, ob die betreffende Zweigniederlassung u. s. w. oder das neben anderen Gewerben betriebene Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist.

   Im ersteren Falle hat er den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27 Nr. 2d) zu benachrichtigen

und die Abmeldung, falls sie eine gewerbliche Niederlassung betraf, auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen war, in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang einzutragen, anderenfalls aber nur die namentliche Nachweisung zu berichtigen.

Wird dagegen eine Zweigniederlassung u. s. w. oder eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben von einem Anderen ohne wesentliche Aenderung fortgesetzt (Personenwechsel), so findet die Umschreibung des Theilbetrages der Steuer auf den neuen Inhaber des Gewerbebetriebes durch Eintragung in die Abtheilung II des Zu- und Abgangs-Notizregisters statt. Für die Zwecke der nächstjährigen Veranlagung ist zu unterscheiden, ob der neue Inhaber der Zweigniederlassung bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vorsitzende des Steuerausschusses, der den neuen Inhaber der Zweigniederlassung u. s. w. bisher veranlagt hatte, behufs Berücksichtigung des neu erworbenen Theilbetriebes bei der nächstjährigen Veranlagung zu benachrichtigen. Ist dagegen der neue Inhaber der betreffenden Zweigniederlassung u. s. w. bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt, so erfolgt dessen Ueberweisung vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV in dem örtlich zuständigen auswärtigen Veranlagungsbezirk. Dieser hat mit der Ueberweisung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 27 Nr. 1 und 2 zu verfahren. Außerdem muß in jedem Falle die Benachrichtigung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von ihm geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe erfolgen.

5. Betrifft die Abmeldung die Verlegung des Sitzes des Gewerbes in eine andere Gemeinde, so ist zu unterscheiden,

ob der neue Sitz in einem anderen Veranlagungsbezirke belegen ist oder nicht;

ferner,

ob nach der Verlegung des Sitzes an dem bisherigen Sitze überhaupt noch ein Gewerbebetrieb stattfindet oder nicht.

a) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in einem anderen Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze des Gewerbes der gesammte Betrieb in die andere Gemeinde verlegt, so ist die Abmeldung in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und in Spalte „Bemerkungen“ unter entsprechender Begründung zu vermerken, daß die Gemeinde, in der sich der bisherige Sitz befand, nicht mehr zum Bezuge der Steuer berechtigt ist. Bei der demnächst vorzunehmenden Ueberweisung der Steuer (vergl. Artikel 48 Nr. 5) ist der Vorsitzende des nunmehr zuständigen Steuerausschusses behufs Benachrichtigung der Gemeinde, wohin der Sitz des Gewerbes verlegt ist, hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen.

b) Findet nach der Verlegung des Sitzes des Gewerbes in einen anderen Veranlagungsbezirk an dem bisherigen Sitze noch ein Gewerbebetrieb statt, so bleibt der auf die betreffende Gemeinde entfallende Steuerbetrag derselben unverkürzt erhalten, und die Gemeinde, wohin die Verlegung erfolgt ist, erwirbt bis zum Ablauf des Steuerjahres keinen Anspruch auf Besteuerung des dorthin verlegten Betriebstheiles (vergl. Artikel 53 Nr. 3).

Wegen der Eintragungen in das Notizregister und der Ueberweisung der Steuer finden die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, falls der Betrieb bisher in einer der Klassen I, II oder III veranlagt war, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV von der Ueberweisung behufs Berichtigung des Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe Kenntniß zu geben ist.

War der Betrieb bisher in Klasse IV veranlagt, so hat der Vorsitzende im Falle der Ueberweisung der Steuer das gedachte Verzeichniß von Amts wegen zu berichtigen.

c) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in demselben Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze der gesammte Gewerbebetrieb in die andere Gemeinde verlegt, so wird wegen der nächstjährigen Steuerveranlagung die namentliche Nachweisung berichtigt, mit Rücksicht auf die Kommunalbesteuerung aber die Abmeldung in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang eingetragen und hierdurch der auf den bisherigen Sitz des Gewerbes entfallene Steuerbetrag in Abgang gestellt. Letzterer ist gleichzeitig für den neuen Sitz durch Eintragung der angemeldeten Verlegung in die Abtheilung II des Notizregisters in Zugang zu stellen.

d) Wird nach der Verlegung des Sitzes eines Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks an dem bisherigen Sitze ein Gewerbebetrieb fortgesetzt, so findet keinerlei Eintragung in das Notizregister, sondern nur eine Berichtigung der namentlichen Nachweisung statt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Verlegung des Wohnortes des für einen außerhalb Preußens domizilirten Gewerbebetrieb bestellten Vertreters zu verfahren (vergl. Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 30 Absatz 2).

6. Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, er nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginne des Betriebes zur Kommunalsteuer herangezogen werden würde.

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde-(Guts-) Vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 6, 7 und 8 zu benutzen. Muster 6. S. [illegible]
Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 51 Nr. 2).

6. Bezüglich der Erklärungen nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes ist noch Folgendes zu beachten:

a) Steuerpflichtige, welche ein Gewerbe neu beginnen, können nur hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitals zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden.

b) Gehen auf §. 55 Absatz 4 des Gesetzes gestützte Anträge betreffs nur durch Schätzung zu ermittelnder Erträge ein, so finden die Vorschriften im Artikel 53 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze sinngemäße Anwendung, jedoch kann die Frist für die Beibringung der erforderten Nachweisungen auf eine Woche abgekürzt werden.

Bringt der Steuerpflichtige die Nachweisungen nicht bei, so steht dies der Nichtabgabe der Erklärung gleich (vergl. Nr. 5).

c) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Erklärungen geheim aufbewahrt werden.

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens

ihren Sitz hat,*) bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersteren Falls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines betheiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzteren Falls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 — $\frac{\text{II. 17675}}{\text{I. 20276}}$ — Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 30 S. 52.**) —

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.**

Artikel 32. **Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.**

Artikel 33. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.** (§. 30 des Gesetzes.)

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**

---

*) Anm. Vergleiche Artikel 85 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) .....

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

**) Diese Bekanntmachung lautet:

„Gemäß §. 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) und §. 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuerveranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach §. 17 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach §. 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanzminister, dem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer beziehungsweise besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staats zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung."

Artikel 35. **Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 36. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 37. **Berechnung der Steuersumme.** (§. 13 des Gesetzes.)

Artikel 38. **Steuervertheilung.** (§. 15 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes.)

Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

(§. 31 des Gesetzes.)

1. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellende Gewerbesteuerrolle ist für jede Gemeinde zu bilden.

2. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher sofort nach beendeter Veranlagung aus der namentlichen Nachweisung für die Gemeinden, in welchen die veranlagten Betriebe ihren Sitz haben, getrennte Auszüge (Steuerlisten) nach Maßgabe des anliegenden Musters 12 anzufertigen. [Muster 12. Seite 37.] Zur Vereinfachung des Verfahrens können in Veranlagungsbezirken, wo der Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Person vereinigt ist, die Steuerpflichtigen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Liste nach Klassen getrennt aufgeführt werden.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III senden die Steuerlisten in den ersten 8 Tagen des März an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, welche die Steuerlisten, sofern deren mehrere für dieselbe Gemeinde vorliegen, verbinden und nach Maßgabe des Musters 12 mit Titelblatt und laufender Nummer versehen. Die so für die einzelne Gemeinde gebildete Rolle ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen, abzuschließen, von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV unterschriftlich zu vollziehen und spätestens bis zum 25. März der Gemeinde zuzufertigen.

Einer Mittheilung der Rollennummern an die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III bedarf es nicht.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Berechnung des Gewerbesteuersolls der Gemeinden. Offenlegung der Steuerrolle.

(§§. 31, 32 des Gesetzes.)

1. Nach Absendung der Steuerlisten beziehungsweise der Rollen lassen sämmtliche Ausschußvorsitzende die bereits vorher vorzubereitenden, nach dem Muster 13 angefertigten Steuerzuschriften den Steuerpflichtigen baldthunlichst, spätestens bis zum 15. April nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in verschlossenem Zustande durch die Gemeindevorstände zustellen. [Muster 13. Seite 38.]

2. Sofort nach Empfang der Rolle haben die Gemeindevorstände, in deren Bezirke auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen (vergl. Muster 12 Seite 37).

Das Ergebniß der letzteren ist in den Landkreisen bis zum 1. April dem Landrath, und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen, anzuzeigen. In Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, hat sich diese Anzeige auf die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen zu beschränken.

Den Landräthen bleibt es überlassen, wegen der Beschaffung des weiteren Materials, dessen sie für die Festsetzung der Kreissteuern einschließlich der Betriebssteuer bedürfen, ihrerseits die Gemeinden mit Anweisung zu versehen; nöthigen Falls ist im Kommunalaufsichtswege das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

3. Die Gemeindevorstände haben die Rollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII.

Rechtsmittel.

Artikel 42. **Allgemeines.** (§§. 35, 36, 37, 79 des Gesetzes.)

Artikel 43. **Einspruch.** (§. 35 des Gesetzes.)

Artikel 44. **Berufung.** (§. 36 des Gesetzes.)

Artikel 45. **Beschwerde.** (§. 37 des Gesetzes.)

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung
   a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);
   b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
   c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
   d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);
2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1a bis d bezeichneten Art (Artikel 51);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);

5. in Folge Verlegung des Betriebsorts oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
9. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

II. Steuerabgänge können entstehen:

1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 2).

   Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5 c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge gänzlicher Einstellung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. (7);
9. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
10. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I

zu 1 a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann, so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5, 6, 7 und 8: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab.

Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 9: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab. Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, bleibt die Steuerpflicht bestehen;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5, 6, 7, 8 und 9: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab. Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 10: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

Artikel 48.

Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.

(§§. 34, 43 des Gesetzes.)

Wegen des Verfahrens bei den Zu- und Abgangstellungen wird auf die im Artikel 46 angezogenen Bestimmungen dieser Anweisung verwiesen.

Im Einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Alle Zu- und Abgänge sind in das Gewerbesteuernotizregister (Muster 3) aufzunehmen.
2. Bezüglich der Behandlung der Zugänge in Klasse I enthält §. 34 des Gesetzes das Nähere (siehe auch Bestimmung 6 Muster 3).
3. In den Klassen II, III und IV sind Gewerbetreibende, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe neu anfangen, mit dem Mittelsatze in Zugang zu stellen. Fällt der Beginn des Gewerbes in die Zeit nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung, aber vor Ablauf des Steuerjahres, so ist der Mittelsatz bis zum Schlusse des nächsten Jahres zu entrichten.
4. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben die Gemeindevorstände (beziehungsweise die von letzteren bezeichnete kommunale Verwaltungsstelle) von jeder sie betreffenden Zu- und Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) der Steuer unter Benutzung des Musters 17 sofort in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigungen sind von den Gemeindevorständen als Beläge aufzubewahren. Muster 17. Seite 59. 60.

   Periodische Mittheilungen in Listenform sind zulässig.

5. Bei Verlegung des Betriebsorts oder Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende des Steuerausschusses, bei welchem der Abgang stattfindet, sofort nach erfolgter Abgangstellung der Steuer dieselbe dem Vorsitzenden des Steuerausschusses desjenigen Veranlagungsbezirks, in welchen der Betriebsort u. s. w. verlegt ist, unter Beifügung eines Auszuges aus der namentlichen Nachweisung oder dem Notizregister und aller sonstigen für die Besteuerung erheblichen Unterlagen zu überweisen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, an welchen die Ueberweisung erfolgt, hat die Uebernahme der Steuer unter Angabe der Nummer des Notizregisters dem überweisenden Vorsitzenden zu bestätigen.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben im vierten Vierteljahre des Steuerjahres, aber vor Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I vor der jährlichen Veranlagung — statt, so ist der Gewerbetreibende in der für das nächste Jahr aufgestellten namentlichen Nachweisung des bisherigen Veranlagungsbezirks zu streichen und in dem neuen Bezirke für das nächste Jahr zu veranlagen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses des bisherigen Veranlagungsbezirks hat bei der Ueberweisung der Steuer den Vorsitzenden des neuen Veranlagungsbezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß die Streichung in der namentlichen Nachweisung erfolgt ist.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben erst nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I nach erfolgter Veranlagung — statt, so bewendet es zunächst hierbei, und die Ueberweisung der Steuer kann erst erfolgen, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Die Beläge für die Zu- und Abgangstellungen sind nach der Nummer des Notizregisters geordnet aufzubewahren.

Artikel 49.

Behandlung der eingehenden Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Für die Zeit nach dem 1. April 1895 ist die Befugniß zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Gewerbesteuer (§. 44 des Gesetzes) auf die Gemeinden übergegangen. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher etwaige auf die Zeit nach dem 1. April 1895 bezügliche Erlaß- beziehungsweise Ermäßigungsanträge an die Vorstände der zum Bezuge der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden abzugeben.

Abschnitt X.

Hebewesen.

Artikel 50.

Hebestellen.

(§. 75 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, §. 1 Nr. 2, §. 11 Abs. 1 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Hebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer liegt den Gemeinden ob.

Soweit es sich um die Einziehung der am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände handelt, finden die betreffenden Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steuerausschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Absatz 4 bis 6 a. a. O. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen sinngemäße Anwendung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. O. die Regierung selbständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. O. die anliegenden Muster 18 und 19 zu benutzen sind. Muster 18 u. 19. Seite 41 u. 44.

Abschnitt XI.

Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 51.

Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

(§§. 70, 71, 73 des Gewerbesteuergesetzes, §. 8 Abs. 1, §. 9, §. 14 Abs. 2 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung eines Gewerbes ist auf Grund des §. 70 des Gesetzes nur in den im Artikel 46 I 1 unter a bis d bezeichneten Fällen, d. h. wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt hätte, strafbar.

Enthält die hiernach strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §. 147 der Reichs-Gewerbeordnung, so soll zwar wegen der Uebertretung der Steuergesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung findet in diesem Falle nicht statt (vergl. Nr. 2 Abs. 3).

Sofern nach Absatz 1 die Nichtanmeldung eines Gewerbes auf Grund des §. 70 des Gesetzes nicht strafbar ist, finden lediglich die §§. 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung.

Die im §. 71 unter 1 des Gesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen unterliegen auch dann der Bestrafung, wenn das betreffende Gewerbe nach §. 7 des Gesetzes nicht steuerpflichtig sein sollte.

2. Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 70 und 71 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses die zur Feststellung des Thatbestandes nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen, nach Abschluß derselben die etwa erforderliche Zugangstellung — soweit nöthig unter Mitwirkung des Steuerausschusses — zu bewirken (vergl. Abs. 3 unter b und Nr. 5) und sämmtliche Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung, und zwar in Klasse I, falls deren Bezirk mehrere Regierungsbezirke umfaßt, derjenigen Regierung, in deren Bezirke sich der Ort der Veranlagung (Art. 30) befindet, zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen (siehe auch Nr. 5 Abs. 5). Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 28 des Gesetzes bedarf es dieser Vorermittelungen durch die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nicht.

Bei anderen Behörden zur Kenntniß gelangende Kontraventionsfälle sind zunächst dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV mitzutheilen, welcher nach dem Ergebniß der anzustellenden Ermittelungen die entstandenen Verhandlungen an die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III abgiebt, oder selbst das Weitere gemäß Absatz 1 veranlaßt.

Bezüglich des weiteren Verfahrens bewendet es bei den Vorschriften der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen, mit der Maßgabe, daß

a) die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung auch dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte in Haft ist (vergl. Nr. 3 Abs. 1 unter a a. a. O.);
b) bei Fortdauer der Steuerpflicht die laufende Zugangstellung vom Beginne des auf die Einleitung der Vorermittelungen (Abs. 1) folgenden Kalendervierteljahres zu erfolgen hat (vergl. Nr. 5 Abs. 1 der Anw. vom 30. August 1876);
c) in den Fällen des §. 71 des Gesetzes bei Bemessung der vorläufig festzusetzenden Geldstrafe in erster Linie der Beweggrund des strafbaren Verhaltens, insbesondere der Grad einer etwaigen betrügerischen Absicht, daneben aber auch die Vermögensverhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind.

3. Die bei den gerichtlichen Entscheidungen der im §. 70 des Gesetzes vorgeschriebenen Geldstrafe zu Grunde zu legende Jahressteuer ist von der Regierung in der Weise festzusetzen, daß

a) in der Klasse I von den für die in Betracht kommenden Jahre nachträglich zu veranlagenden Steuersätzen (vergl. Nr. 5 Abs. 2 und 3) der höchste Satz;
b) in den Klassen II, III und IV regelmäßig der Mittelsatz, und wenn für mehrere Jahre verschiedene Klassen in Frage kommen, der Mittelsatz der höchsten Klasse, nur im Falle der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14) der veranlagte Steuersatz (vergl. Nr. 5 Abs. 4),

dem Gerichte als maßgebend zu bezeichnen ist.

4. Die Regierung ist zur selbständigen Abstandnahme von der Einleitung eines Strafverfahrens befugt:

a) in denjenigen Fällen, in denen ein Gewerbetreibender den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die die Steuerpflicht bedingende Ausdehnung eines bisher in steuerfreiem

Umfange betriebenen Gewerbes nicht rechtzeitig angemeldet, jedoch das in dieser Beziehung Versäumte später aus eigener Bewegung selbst nachgeholt hat, und wenn anzunehmen ist, daß er damit seinen Verpflichtungen in gewerbesteuerlicher Hinsicht genügt zu haben vermeint und nicht die Absicht gehabt hat, die Steuer zu umgehen,

b) dann, wenn ein Gewerbetreibender die auf Grund der §§. 54 und 55 des Gesetzes erforderten Erklärungen wissentlich unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, aber noch bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, aus eigener Bewegung seine Angaben bei dem zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses ergänzt oder berichtigt,

c) dann, wenn im Falle der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes durch einen Anderen (Artikel 14), letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

In anderen Fällen, in denen zwar nach den bestehenden Vorschriften eine Gewerbesteuerstrafe ebenfalls unzweifelhaft verwirkt, nach dem Ermessen der Regierung die letztere jedoch ausnahmsweise ganz zu erlassen sein dürfte, bleibt die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.*)

Auch ist die Regierung nicht befugt, diejenigen Strafen selbst zu erlassen oder zu ermäßigen, welche durch ein von ihr abgefaßtes und bereits publizirtes Strafresolut festgesetzt sind.

5. Bei Festsetzung der Nachsteuer und Zugangstellung der laufenden Steuer ist zu unterscheiden, ob das Gewerbe erst nach Beginn der letzten jährlichen Veranlagung (Feststellung der namentlichen Nachweisung in den Klassen II, III und IV, Aufstellung der Steuerliste der Klasse I) neu angefangen ist oder nicht.

Ist das Gewerbe nach dem angegebenen Zeitpunkte neu begonnen, so ist in den Klassen II, III und IV der Mittelsatz der betreffenden Klasse sowohl der Festsetzung der Nachsteuer als auch der Zugangstellung der laufenden Steuer zu Grunde zu legen. In der Klasse I ist die laufende Steuer gemäß §. 34 des Gesetzes von dem Vorsitzenden der Klasse I vorläufig zu veranlagen und der veranlagte Steuersatz auch von der Regierung bei Festsetzung der Nachsteuer in Anwendung zu bringen.

Ist dagegen das Gewerbe schon früher betrieben worden, so hat in sämmtlichen Klassen die Zugangstellung mit einem vom Steuerausschusse zu veranlagenden Steuersatze nach Maßgabe des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals während des abgelaufenen Jahres zu erfolgen (vergl. Artikel 18). Die Festsetzung der Nachsteuer findet für die einzelnen Steuerjahre, in denen das Gewerbe betrieben ist, gesondert nach Verhältniß des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals in dem jedesmaligen Vorjahre statt. In den Klassen II, III und IV ist bezüglich der Zeit des Betriebsanfanges die Vorschrift im §. 34 Abs. 1 des Gesetzes zu beachten.

Im Falle der Uebernahme eines zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der veranlagte Steuersatz bei der Zugangstellung und Festsetzung der Nachsteuer zu Grunde zu legen.

Die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben bei Abgabe der Untersuchungsverhandlungen (vergl. Nr. 2) begründete Vorschläge über die bei Festsetzung der Nachsteuer anzuwendenden Jahressteuersätze zu machen.

Gegen die Festsetzung der Nachsteuer findet nur die bei der Regierung anzubringende, an keine Frist gebundene Beschwerde an den Finanzminister statt.

6. Wegen der Befugniß der Regierungen, ermäßigte Nachsteuern festzusetzen und bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen die Strafaussetzung zu beantragen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (vergl. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August 1880, Mittheilungen Heft 14 Seite 60/61, die Verfügung vom 5. März 1884 — II 2 244 —, Mittheilungen Heft 17 Seite 92 und die Cirkular-Verfügung vom 24. September 1889 — II 11 870 —, Mittheilungen Heft 23 Seite 32).

Auch im Falle der Abstandnahme von der Strafverfolgung ist die Regierung zur Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer befugt.

7. Nur die für die Zeit vor dem 1. April 1895 festgesetzten Nachsteuern fließen in die Staatskasse. Bezüglich der Zeit nach dem 1. April 1895 hat die Regierung den betheiligten Gemeinden von jedem Fall

*) Uebrigens ist es selbstverständlich, daß die Genehmigung zur Einstellung der Untersuchung nicht eingeholt zu werden braucht, wenn ein Skrutinialverfahren eingeleitet ist, welches nicht zur Feststellung eines Gewerbesteuervergehens geführt hat. Auch bedarf es der Einholung der ministeriellen Genehmigung nicht, wenn von der Amts- oder Staatsanwaltschaft, bei welcher die gerichtliche Verfolgung beantragt ist, Bedenken gegen die Erhebung der Anklage geltend gemacht und letztere seitens der Regierung für begründet erachtet werden, ohne Unterschied, ob jene Bedenken auf die materielle Rechtfertigung der gerichtlichen Verfolgung oder auf das formelle Verfahren, wie z. B. die unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten der Verfolgung geringfügiger Uebertretungen gegen Abwesende u. dergl., gerichtet sind.

einer Steuerhinterziehung oder Uebergehung (§. 70 des Gesetzes) Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen.

Die von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten fließen auch fernerhin in die Staatskasse.

8. Die Kontrolle, Ueberweisung und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten sowie der Nachsteuern aus der Zeit vor dem 1. April 1895 erfolgt nach Maßgabe der Anweisung vom 16. März 1895.

Artikel 52.

Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

(§. 78 des Gewerbesteuergesetzes, §. 84 des Kommunalabgabengesetzes).

Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des in der Zeit vor dem 1. April 1895 der Staatskasse beziehungsweise in der Zeit nach dem 1. April 1895 der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet, und zwar erstreckt sich die Verpflichtung auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

2. Stellt sich heraus, daß ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender gänzlich übergangen oder in Folge unrichtiger Schätzung seines Anlage- und Betriebskapitals oder aus sonstigen Gründen irrthümlich steuerfrei gelassen ist, so hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses nach Feststellung des Thatbestandes und der etwa erforderlichen laufenden Zugangstellung die nachträgliche Heranziehung des Betreffenden und zwar für die ganze Dauer der Pflichtigkeit — soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt — unter begründeten Vorschlägen über die anzuwendenden Steuersätze bei der zuständigen Regierung (Artikel 51 Nr. 2 Abs. 1) zu beantragen.

3. Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes (Artikel 45) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Vorschriften im Artikel 51 Nr. 7 und 8 finden auf die Nachbesteuerungen auf Grund des §. 78 des Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Abschnitt XII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 53.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preußische Gemeindebezirke, so ist für die Zwecke der kommunalen Besteuerung — und zwar regelmäßig in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung —*) (Artikel 32 und 38) die Zerlegung des veranlagten Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge von dem veranlagenden Steuerausschusse von Amts wegen zu bewirken.**)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der

*) Beziehungsweise sofort nach der Zugangstellung (vergl. Muster 8 und Bestimmung Nr. 8 Abs. 2 daselbst).

**) Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabfolgt werden (vergl. §. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Da für die Bemessung des Gesammtsteuersatzes die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend sind (vergl. §. 24 Absatz 2 des Gesetzes), so gewährt die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Laufe des Steuerjahres keinen Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Theilbetrages der Gesammtsteuer. Ueberhaupt besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vertheilung des Steuersatzes nur, wenn und insoweit als der betreffende Theil des Gewerbebetriebes bei der staatlichen Veranlagung oder Zugangstellung berücksichtigt werden konnte. Später eingetretene Aenderungen im Betriebe, z. B. später eröffnete Zweigniederlassungen oder später eingetretene Vergrößerungen einzelner Betriebsstätten, müssen bei der Vertheilung für das laufende Steuerjahr außer Betracht bleiben.*)

4. Nach erfolgter Vertheilung des Steuersatzes hat der Vorsitzende des Steuerausschusses denjenigen Theilbetrag, welcher auf den Ort der Veranlagung entfällt, in die Spalte 7 der Steuerliste (Muster 12) einzutragen und den Beschluß des Steuerausschusses unter Benutzung des Musters 20 thunlichst bis zum 20. März allen betheiligten Gemeindevorständen**) zuzustellen. Muster 20. Seite 46. 47.

Dem Steuerpflichtigen ist dieser Beschluß, und zwar sofern die Vertheilung in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung erfolgt ist, gleichzeitig mit der Steuerzuschrift (Muster 13) in einem Schriftstück nach Muster 21, anderenfalls in besonderer Zuschrift, zu behändigen. Außerdem ist das Ergebniß der Vertheilung des Steuersatzes in der namentlichen Nachweisung***) in der Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonderen Anlage zu vermerken. Letzterenfalls ist in der gedachten Spalte auf die Anlage hinzuweisen. Muster 21. Seite 48. 49.

5. Auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 21 haben die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Musters 22 eine Nachweisung der auf die in ihrer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge aufzustellen. Eine Aufrechnung und Abschließung dieser Nachweisung erfolgt erst nach Eingang der Rolle (Artikel 39). Die Benachrichtigungen nach Muster 20 sind als Beläge aufzubewahren. Muster 22 Seite 50—53.

6. Erfährt der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel oder infolge einer Neuveranlagung (vergl. Artikel 41 Absatz 4) eine Aenderung, so hat der Steuerausschuß von Amts wegen eine erneute Vertheilung des Steuersatzes vorzunehmen.

7. Den betheiligten Gemeindevorständen und den Steuerpflichtigen steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Mit den eingegangenen Berufungen und Beschwerden ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfahren:

a) Die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Berufungen hat der Vorsitzende des Steuerausschusses erst nach Ablauf der für den Einspruch gegen die Gewerbesteuerveranlagung zugelassenen Frist der Regierung einzureichen, vorher jedoch schon — soweit dies erforderlich — die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen festzustellen.

b) Die Regierung hat vor Abänderung einer im Berufungswege angefochtenen Vertheilung des Gewerbesteuersatzes den Vorständen der betheiligten Gemeinden (beziehungsweise dem Steuerpflichtigen) unter abschriftlicher Mittheilung der Berufungsschrift und Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

c) Hat der Steuerpflichtige gegen die Gewerbesteuerveranlagung rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat der Vorsitzende des Steuerausschusses hiervon der Regierung Anzeige zu erstatten, und ist alsdann die Entscheidung der Berufung gegen die Vertheilung des Steuersatzes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung auszusetzen.

---

*) Abweichungen von obigen, für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen können im Wege der besonderen Gewerbesteuer (§. 29 des Kommunalabgabengesetzes) eingeführt werden.

**) Das in dieser Anweisung bezüglich der Gemeinden und Gemeindevorstände Verfügte findet auf die Gutsbezirke und Gutsvorstände entsprechende Anwendung

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktionen der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen durch die Amtmänner beziehungsweise Bürgermeister bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (vergl. Anmerkung zu Artikel 25).

***) Falls es sich um einen im Laufe des Steuerjahres in Zugang gestellten Steuersatz handelt, im Notizregister (vergl. Muster 8 und Bestimmung Nr. 8 Abs. 2 daselbst).

In diesem Fall hat die Regierung den Berufungserheber mit entsprechendem Vorbescheid zu versehen und auf eine thunlichst schleunige Erledigung der gegen die Gewerbesteuerveranlagung eingelegten Rechtsmittel hinzuwirken.

d) Die Berufungsentscheidungen sind dem Steuerpflichtigen und allen betheiligten Gemeindevorständen in verschlossenem Schreiben zuzustellen.

Die Bestimmungen im Artikel 42 Nr. 3 Absatz 1 und 2, Nr. 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und Artikel 45 Nr. 2 finden auf die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Rechtsmittel sinngemäße Anwendung.

Die gegen die Berufungsentscheidungen eingelegten Beschwerden sind jedoch ausnahmslos und zwar mit allen Belägen und den etwa erforderlichen Gegenerklärungen der Regierung dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.*)

Artikel 54.

Kosten.

(§§. 51, 74, 75 des Gewerbesteuergesetzes, §. 14 Abs. 1, §. 15 Abs. 1 und §. 16 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

I. 1. Die Kosten der Erhebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer sind von den Gemeinden zu tragen. Ein Anspruch auf Vergütung für die bei der Veranlagung dieser Steuer ihnen übertragenen Geschäfte (§. 75 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes) steht den Gemeinden nicht ferner zu.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen, auch fernerhin aus der Staatskasse bestritten, p. p.

2. p. p.

3. p. p.

II. p. p.

III. Von den Gemeinden (Gutsbezirken) sind insbesondere auch zu bestreiten:

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 6 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:
die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare.

Artikel 55. **Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.**

Artikel 56.

Die bisherige Anweisung vom 10. April 1892 und die dazu ergangenen Zusatzbestimmungen treten fortan außer Kraft.

---

*) Cirkularerlaß vom 11. Oktober 1893, II 13 110 (Mittheilungen Heft 29 S. 13).

Der Finanzminister.

Miquel.

Anlage I.
zu Artikel 15 Nr. 1.

Zusammenstellung
der
zulässigen Gewerbesteuersätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag von	Jährlicher Ertrag bis ausschließlich	Anlage- und Betriebskapital von	Anlage- und Betriebskapital bis ausschließlich	Mittelsatz.	Zulässige Jahres-steuersätze.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Klasse.	Jährlicher Ertrag		oder Anlage- und Betriebskapital		Mittelsatz	Zulässige Jahressteuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		.	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. s. w. in Stufen von je 4800 ℳ mehr.					u. s. w. um je 48 ℳ steigend.
	Für Erträge unter 50 000 ℳ kommen geringere Steuersätze als 524 ℳ; jedoch nicht unter 300 ℳ in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Provinz ....

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N. N.*

Muster 1
zu Artikel 26 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18 /

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 8 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag: der Anmeldung.	Tag: des Beginns des Gewerbebetriebes.	Tag: der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Gebrüder* **Schwarz** *(Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaaren-fabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*
2.	**Weiss,** *August*	*hierselbst Breitestr. 31.*	*Bankgeschäft.*	*2./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.*
3.	**Roth,** *Oscar*	*hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstr. 24 wohnhaft.*	*Handschuh-verkaufs-geschäft.*	*3./4.*	*3./4.*	*8./4.*	*(gez.) Blau.*
4.	**Loeser,** *Viktor*	*hierselbst Friedrichstr. 81 Hauptgeschäft in Danzig.*	*Cigarren- und Tabak-verkaufs-geschäft.*	*5./4.*	*15./4.*	*8./4.*	*Im Auftrage des Loeser angemeldet vom Handlungsgehülfen Beer hierselbst, Friedrichstr. 81 wohnhaft. (gez.) Beer.*
5.	**Schulze,** *Theodor*	*hierselbst Karlstr. 6.*	*Pantoffel-macher.*	*8./4.*	*15./4.*	*15./4.*	*„Frei nach §. 7 des Gesetzes."*

Provinz ______________________
Regierungsbezirk ______________________
Kreis ______________________
Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N.N.*

Muster 2
zu Artikel 26 Nr. 5.

Veranlagungsjahr 18..|..

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort, beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Schwarz, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz.)*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.

1. Ist oder war
   a) der Anmeldende
   oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1.a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J. auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.

b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?	*2. In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.*
3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere: a) welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter und b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden im Gewerbebetriebe verwendet?	*3. a) 4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),* *2 Reisende,* *8 männliche / 2 weibliche } Aufseher,* *34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u.s.w.),* *132 männliche / 251 weibliche } Arbeiter;* *b) 4 Dampfkessel,* *6 Betriebsmaschinen,* *5 Dynamomaschinen,* *41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,* *146 Hebel- und Schwungradpressen;*
c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?	*c) Das Fabrikgrundstück ist $1^1/_2$ ha gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume.* *Die Gebäude sind durchweg massiv und neu*
4. Auf wie hoch ist: a) das Anlage- und Betriebskapital, b) der jährliche Ertrag zu schätzen?	*4. a) 500 000 bis 600 000 M,* *b) voraussichtlich über 80 000 M.* *} Gutachten des Sachverständigen Henkel hierselbst.*

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift.)

Muster 6
zu Artikel 29 Nr. 3.

.... den ......ten .... 189 .

Auf Grund des §. 54 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetzsamml. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen .... (Frist) ...., vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 71 des Gewerbesteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der { **Gemeinde-(Guts-)Vorstand.**
Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

An

den ....

....

zu

P. D. S. frei! ....
(frei lt. Avers. Nr. 21.)

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben? 2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie? 3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe, bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet? 4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Fragen.	Antworten.
8. *)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Muster 12
zu Artikel 89 Nr. 2.

Veranlagungsjahr 18__/__

Gewerbesteuerrolle

des

Gemeinde-(Guts-)Bezirks *N. N.*

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ___ten___________ bis ___ten___________ 18___ öffentlich ausgelegt gewesen. Die Auslegung ist am ___ten___________ 18___ (durch Nr. _______ des Gemeindeblatts) bekannt gemacht.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Unterschrift.)

Provinz ______
Regierungsbezirk ______
Veranlagungsbezirk ______

Muster 18
zu Artikel 40 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18../..

Steuerzuschrift.

(Gewerbesteuerveranlagung.)

An

den ......

zu

______

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse .... unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ...... ℳ veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen von Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ...... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen).

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ......
(Unterschrift)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 17
zu Artikel 48 Nr. 4.

Gewerbesteuer-Zugang (Abgang)

für 18../..

An

den **Gemeinde- (Guts-) Vorstand**

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

1. (Im Falle der Verlegung oder der Einstellung einer gewerblichen Niederlassung.)

Der unter Nr. ...... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse (II) im .... (Bezeichnung des Veranlagungsbezirks, z. B. Regierungsbezirk P) mit einem Jahressteuersatze von .... *M.* veranlagte .... (*Bäcker Adolf Neumann*) hat am .... (Datum) seine gewerbliche Niederlassung (Bäckerei) daselbst (oder in *O* ....) nach *O* .... (oder dorthin) verlegt (eingestellt), und ist in Folge dessen unter Nr. ...... des Notizregisters (Abtheilung ......) für ...... Vierteljahre hier in Zugang (Abgang) gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ...... Vierteljahre mit zusammen .... *M.* in Zugang (Abgang). (Falls es sich um die Verlegung einer Zweigniederlassung handelt, auf welche nur ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist, so ist dies zur näheren Begründung des Zu- bezw. Abgangs hier anzugeben.)

2. (Im Falle der Neubegründung eines Gewerbes.)*)

Der ______________ *(Schlächtermeister Oskar Blut)* hat am ______________ (Datum) daselbst eine gewerbliche Niederlassung ______________ (nähere Bezeichnung) begründet, und ist in Folge dessen unter Nr. ____ des Notizregisters (Abtheilung I) der Gewerbesteuerklasse ____ für ____ Vierteljahre mit zusammen ______ ℳ in Zugang gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ____ Vierteljahre mit zusammen ______ ℳ in Zugang.

---

3. (Im Falle des Personenwechsels in einem Gewerbebetriebe oder einer Zweigniederlassung.)

Das unter Nr. ____ der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ____ im Veranlagungsbezirk ______________ mit einem Jahressteuersatze von ______ ℳ veranlagte Gewerbe [Die dort belegene Zweigniederlassung des unter Nr. ____ der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ____ im Veranlagungsbezirk ______________ mit einem Jahressteuersatze von ______ ℳ veranlagten Gewerbes, auf welche ein Theilbetrag von ______ ℳ entfallen war,] ist am ______________ in Folge Vererbung, — Verpachtung, — Veräußerung von dem ______________ auf den ______________

____

unter Beibehaltung — Veränderung — der bisherigen Firma übergegangen. Der Personenwechsel ist hierselbst unter Nr. ____ des Zugangs und Nr. ____ des Abgangs der Abtheilung ____ des Notizregisters vermerkt.

Für die dortige Gemeinde kommt zum Zwecke der kommunalen Besteuerung der Personenwechsel vom ______________ ab in Betracht.

---

4. (Im Falle der anderweiten Vertheilung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren.)

Die Gewerbesteuer des unter Nr. ____ der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) veranlagten ______________ *(Holzhändlers August Linde)* zu ______________ (Wohnort) im Betrage von ______ ℳ ist durch ______________ (rechtskräftige Berufungsentscheidung der Regierung zu ______________) bezüglich der nachbenannten Betriebsgemeinden in folgende Theilbeträge zerlegt:

1. Gemeinde ______________ = ______ ℳ,
2. Gemeinde ______________ = ______ ℳ,
3. u. s. w.

N. N., den ____ten ______________ 18____

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ____

---

*) Falls das neubegründete Gewerbe sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist das Muster 20 anzuwenden.

Muster 18
zu Artikel 40 Nr. 3.

Regierungsbezirk ______

Kreis ______

Gewerbesteuerklasse ____

Liste

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde ______
im Kreise ______,

deren rückständige Gewerbesteuerbeträge aus der Zeit vor dem 1. April 1895 als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von ______ ℳ ____ ₰ buchstäblich ______ Mark ____ Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Ist die Königliche Kreiskasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeindeweise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Kassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 19) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. Seite und Nr. des Manuals.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	Betrag des Rückstandes. ℳ	₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1.	*210*	*8 der Rolle*	*Heine, Theodor, Stubenmaler*	*Januar bis Ende März 18__*	*2*	—	*2*	—	*Dass bei der am 15. März 1896 in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt* *Der Vollziehungsbeamte.* *N. N.*
					Summe		*2*	—	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 ℳ — ₰, buchstäblich: Zwei Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der { **Gemeindevorstand.** / **Rentmeister.** }

(Unterschrift.)

*)

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ——.

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 19) aufzustellen ist.

Regierungsbezirk ______
Kreis ______

Muster 19.
Artikel 50 Nr. 8.

Gewerbesteuerklasse ____

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer aus der Zeit vor dem 1. April 1895 im Kreise ____

für das __ Halbjahr 18__/__

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von ____ *M.* __ *₰*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist. ℳ	₰	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist. ℳ	₰	Gesammtbetrag des Ausfalls. ℳ	₰
1.	2.	3.		4.		5.	
1.	*A.*	*4*	—	—	—	*4*	—
2.	*B.*	*8*	—	—	—	*8*	—
3.	*C.*	*2*	—	—	—	*2*	—
	Summe . . .	*14*	—	—	—	*14*	—

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ......

(Unterschrift.)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 20
zu Artikel 58 Nr. 4

Vertheilung

des

Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorstand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

Der *(Bäckermeister Adolf Meyer)* zu (Wohnort), welcher daselbst einen stehenden Gewerbebetrieb (nähere Bezeichnung) unterhält (begründet hat), ist unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich .... *M* veranlagt.

Da der Gewerbebetrieb des (Name) sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf denselben veranlagte Gewerbesteuersatz von .... *M* zum Zwecke der kommunalen Besteuerung durch Beschluß des Steuerausschusses in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde .... = ... *M*
   (Sitz der Geschäftsleitung und Verkaufsstelle.)
2. Gemeinde .... = ... *M*
   (Fabrik.)
3. u. s. w.

*)

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Gegen diese Vertheilung steht den betheiligten Kommunen und dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

(Bei der regelmäßigen Veranlagung ist gegenüber denjenigen Gemeinden, in welchen sich nicht der Ort der Veranlagung des betreffenden Gewerbebetriebes befindet, folgender Zusatz zu machen:)

In die Nachweisung der auf die in der Gemeinde *(N. N.)* ——— belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge ist der (Name) daher mit dem Theilbetrage von ——— ℳ aufzunehmen.

(Im Falle der Zugangstellung im Laufe des Jahres ist allen betheiligten Gemeinden gegenüber folgender Zusatz zu machen:)

Für die dortige Gemeinde kommen nach Obigem zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ——— Vierteljahre mit zusammen ——— ℳ in Zugang.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ———

(Unterschrift.)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 21
zu Artikel 53 Nr. 4

Gewerbesteuerveranlagung

für das

Steuerjahr 18..../....

An

den ....

zu

....

frei lt. Avers. Nr. 21.

I. Steuerzuschrift.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse .... unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ...... ℳ. veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der **kommunalen** Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur **Staatskasse** findet **nicht** statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen an Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ...... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen.)

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

II. Vertheilung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Da Ihr Gewerbebetrieb sich über mehrere preußische Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf Sie veranlagte Gewerbesteuersatz von ...... *M.* durch Beschluß des Steuerausschusses zugleich in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde .... = ... *M.*,
2. Gemeinde .... = ... *M.*,
3. u. s. w.

*)

Gegen diese Vertheilung steht Ihnen sowie den betheiligten Kommunen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ......

(Unterschrift.)

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Muster 22
zu Artikel 58 Nr. 5.

Veranlagungsjahr 18 . /

Nachweisung

der

auf die in der Gemeinde *N. N.* belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Theilbeträge.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes, §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

Bestimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Steuerpflichtigen sind nach Gewerbesteuerklassen getrennt einzutragen.
2. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse I.					
		Fällt aus.					
		Gewerbesteuerklasse II.					
1.	*14.*	**Krüger**, *Gustav.*	*Mühlenpächter.*	*Fischerstrasse 5 (Geschäftsleitung in Z.).*	*180*	*60*	
2.	*20.*	**Müller**, *Heinrich.*	*Kunst- und Handelsgärtnerei.*	*Berlinerstrasse 2 (Geschäftsleitung in B.).*	*168*	*84*	
		u. s. w.					
			Summe der Klasse II . . .		—		
		Gewerbesteuerklasse III.					
	8.	**Meyer**, *Karl.*	*Materialwaarenhändler.*	*Marktplatz 6 (Geschäftsleitung in Z.).*	*40*	*20*	
				Seite . . .	—	*20*	

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer).	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Noch: **Gewerbesteuerklasse III.**					
				Uebertrag . . .	—	*20*	
	15.	***Habel,** August.*	*Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen.*	*An der Brücke 1 (Geschäftsleitung in B.).*	*96*	*24*	
		u. s. w.					
			Summe der Klasse III . . .		—		
		Gewerbesteuerklasse IV.					
			Fällt aus.				
		Wiederholung der Summen.					
			Gewerbesteuerklasse	*I . . .*	—	—	
			"	*II . . .*	—	—	
			"	*III . . .*	—	—	
			"	*IV . . .*	—	—	
				Gesammtsumme . . .	—	—	

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 11. März **1896.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

130. In Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890 bestimmen wir:

Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§. 104 und 127 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin am 11. Februar 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung.

Der Minister des Innern. In Vertretung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

131. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel	8	49	10	18	7	58	9	82	7	11	3	26	2	48
2	Landkreis Cassel . .	"	8	49	10	18	7	58	9	82	7	11	3	26	2	48
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	8	37	10	21	7	63	9	88	6	76	3	10	2	36
4	" Witzenhausen	"	8	37	10	21	7	63	9	88	6	76	3	10	2	36
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . . .	8	43	10	—	7	33	9	40	6	82	2	85	2	36
6	" Homberg . .	"	8	43	10	—	7	33	9	40	6	82	2	85	2	36
7	" Ziegenhain .	"	8	43	10	—	7	33	9	40	6	82	2	85	2	36
8	" Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	68	10	45	7	90	10	26	7	16	2	99	2	44
9	" Rotenburg .	Rotenburg . .	8	74	10	98	7	64	10	07	7	13	2	79	2	27
10	" Melsungen .	"	8	74	10	98	7	64	10	07	7	13	2	79	2	27
11	" Hofgeismar .	Hofgeismar .	8	79	10	69	7	92	10	22	7	43	3	25	2	58
12	" Wolfhagen .	"	8	79	10	69	7	92	10	22	7	43	3	25	2	58
13	" Fulda . . .	Fulda	8	55	10	39	7	47	9	66	6	73	3	—	2	60
14	" Hünfeld . .	"	8	55	10	39	7	47	9	66	6	73	3	—	2	60
15	" Gersfeld . .	"	8	55	10	39	7	47	9	66	6	73	3	—	2	60
16	" Schlüchtern .	"	8	55	10	39	7	47	9	66	6	73	3	—	2	60
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau	9	05	11	26	7	60	10	32	7	21	3	43	2	31
18	Landkreis Hanau .	"	9	05	11	26	7	60	10	32	7	21	3	43	2	31
19	Kreis Gelnhausen .	"	9	05	11	26	7	60	10	32	7	21	3	43	2	31
20	" Marburg . .	Marburg . .	9	04	10	87	7	88	10	26	7	40	3	35	2	59
21	" Kirchhain . .	"	9	04	10	87	7	88	10	26	7	40	3	35	2	59
22	" Frankenberg .	"	9	04	10	87	7	88	10	26	7	40	3	35	2	59
23	" Rinteln . .	Rinteln . . .	8	67	10	66	7	70	9	90	7	35	3	28	2	13
24	" Schmalkalden	Schmalkalden .	10	16	12	22	9	48	12	10	7	70	3	—	2	62

Cassel am 29. Februar 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

132. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes und einer Vereinbarung der Provinzial-Landtage der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover sind von dem letztgenannten Provinzial-Landtage für die Wahlperiode vom 1. Januar 1897 bis Ende Dezember 1899 der Gutsbesitzer Meyer in Mahlen zum bürgerlichen Mitgliede und der Brandkassendirektor, Geheime Regierungsrath Hurtzig in Hannover zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade gewählt worden.

Cassel am 29. Februar 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staats-Regierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes, bei welcher 400000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden und 10000 Gewinne im Werthe von 200000 Mark in zwei Ziehungen zur Verloosung gelangen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose im hiesigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Cassel am 5. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

134. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 15. April. — Von den für das Sommersemester 1896 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Professor Dr. Albert. — Einführung und Erläuterungen zu den Exkursionen: Ueber Art und Betrieb der zu besichtigenden Wirthschaften: Derselbe. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gärfutterbereitung: Derselbe. — Züchtung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, 2. Theil, mit Exkursionen und Uebungen: Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Viehzüchtung, 2. Theil, Schafe und Schweine, verbunden mit Wolluntersuchungen, Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie: Die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie, mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ueber landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe: Prof. Dr. Lorenz. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelskunde: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Professor Dr. Friedberg. — Theoretische Nationalökonomie (National-Oekonomie, 1. Theil): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Professor Dr. Friedberg. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Experimentalphysik, 2. Theil (Elektricität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln des Menschen: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Professor Dr. Lübecke. — Geologische Lehrausflüge: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Ueber Gletscher und Eiszeit: Dr. Schenk. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Ueber Thallophyten (Pilze, Algen und Flechten): Prof. Dr. Zopf. — Ueber Bakterien, Hefe und Schimmelpilze mit besonderer Berücksichtigung ihrer industriellen Bedeutung: Derselbe. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Die der Land- und Forst-

wirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Aus Deutschlands Thierwelt: Derselbe. — Die Darwinsche Lehre: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Professor Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhoff, Schwarz &c.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen zur theoretischen Physik: Prof. Dr. Schmidt. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Professor Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Pflanzenbestimmungen, verbunden mit Exkursionen: Prof. Dr. Zopf. — Demonstrationen im botanischen Garten: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der Landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Professor Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1896.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

135. Der gemischte Zug 531a. Niederhone-Eschwege (Niederhone ab 731 V., Eschwege an 740 V.) fällt vom 1. April d. J. ab aus.

Ferner bleibt der Personenzug Nr. 182a. Bebra-Cassel (Bebra ab 509 V., Cassel an 640 V.) auch während des Monats April in seiner jetzigen Lage und wird erst vom 1. Mai d. J. ab 1 Stunde früher verkehren.

Cassel am 5. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

136. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Firma Bröckelmann sen. & Grund dahier als Mietherin der städtischen Lagerhalle am Fuldahafen, vertragsmäßig verpflichtet ist, keine höhern Lagergebühren zu berechnen, als der nachstehende Tarif ergiebt:

Getreide, schweres.		
Weizen, Roggen, Mais .	pro Sack	1 Pfg.
do. lose . .	„ 100 kg	1½ „
Getreide, leichtes.		
Hafer, Gerste	pro Sack	1 Pfg.
Hafer, Gerste, lose . . .	„ 100 kg	2 „
Buchweizen	„ Sack	2 „
Hülsenfrüchte.		
Erbsen, Bohnen, Linsen . .	pro Sack	2 Pfg.
Futtermittel.		
Reismehl, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, Erdnußmehl . .	pro Sack	1 Pfg.
Colonialwaaren.		
Reis	pro Sack	1½ „
Kaffee	„ „	1½ „
Schmalz, Rosinen, Corinthen, Mandeln, Pfeffer, Piment, Pflaumen	pro 100 kg	2 „
Heringe	pro Tonne	2 „
Zucker, roh	„ Sack	1 „
„ rafinirt	„ 100 kg	1½ „
„ „ in Broden .	„ 100 „	2 „
Diverse.		
Baumwolle	pro 100 kg	1 Pfg.
Wolle in gepreßten Ballen	„ 100 „	2 „
Eisen in gepreßten Ballen	„ 100 „	1½ „
Farbholz	„ 100 „	1½ „
Gummi	„ 100 „	2 „
Wein in Fässern	„ 100 „	1½ „
„ „ Kisten	„ 100 „	2 „
Tabak in Ballen	„ 100 „	2 „
„ „ Fässern	„ 100 „	1½ „
Thran	„ Barrel	3 „
Schmieröl	„ „	3 „
Speiseöl	„ 100 kg	2 „
Treber	„ Sack	1½ „
Wachholderbeeren	„ 100 kg	2 „

Die bezeichneten Beträge gelten für die Woche und das Bruttogewicht, Theile einer Woche werden für voll gerechnet.

Bei anderen als den hier vorgesehenen Packungen von üblichem Gewicht und Umfang, sowie bei anderen hier nicht aufgeführten Gütern hat die Mietherin die Genehmigung des Stadtraths einzuholen, sofern sie eine

höhere Lagergebühr als 1½ Pfennig pro 100 kg und Woche berechnen will.

Feuergefährliche, zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, ätzende und für andere Güter u. s. w. schädliche Waaren sind von der Lagerung ausgeschlossen.

Cassel am 4. März 1896.

Der Oberbürgermeister der Residenz.
J. A.: Brunner.

Erledigte Stellen.

137. Die Kreisthierarztstelle in Gersfeld (Rhön) mit dem Wohnsitz daselbst, welche mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbunden ist, soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die thierärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle, sowie ein kurzgefaßter Lebenslauf beizufügen sind, mir binnen sechs Wochen vorlegen.

Cassel am 26. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

138. Die evangelische Schulstelle in Rommers mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 870 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. April d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld am 29. Februar 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

139. Die zweite Schulstelle an der evangelischen Volksschule in Elgershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 797 Mark 06 Pf. beträgt, ist mit dem 1. April zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen acht Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Armbröster in Elgershausen, einsenden.

Cassel am 27. Februar 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

140. Die katholische zweite Schulstelle in Neuses mit einem Einkommen von 840 Mark jährlich nebst freier Wohnung wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 13. April d. J. vakant. Etwaige Bewerber wollen ihre Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Sigrich in Somborn, einreichen.

Gelnhausen am 4. März 1896.

Der Königliche Landrath. v. Baumbach.

141. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 853,20 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene Schulstelle in Hilartshausen wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil in Hilmes, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 2. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dannhausen in Rinteln zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Bock zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Felsberg,

der Referendar Ernst Heinemann 2r zum Gerichts-Assessor,

die Rechtskandidaten Kellerhoff und Wendel zu Referendaren,

der Rechtsanwalt Clemen in Rinteln für die Dauer seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rinteln zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rinteln,

der Forst-Assessor Mitsdörffer in Neu-Pudagla zum Königlichen Oberförster in Naumburg vom 1. April d. J. ab,

der Forstaufseher Becker in Minden zum Förster in Cathrinhagen vom Mai d. J. ab,

der Kanzleidiätar Brandt bei dem Landgericht in Cassel zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Hanau,

der Bürgermeister Kreß in Elm zum Standesbeamten und der Vicebürgermeister Heilmann zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Elm,

das Gemeinderathsmitglied Koch an Stelle des Bürgermeisters Koch zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hintersteinau,

der Bürgermeister Blume in Lippoldsberg zum Standesbeamten und der Ausschuß-Vorsteher Propfe daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Lippoldsberg.

Zugelassen: der Rechtsanwalt und Notar Rumann in Rinteln zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Einbeck mit dem Wohnsitz daselbst unter der Gestattung der Beibehaltung seines Notariats in Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Freitag den 13. März **1896.**

Extra-Blatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

142. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch folgende, vom Bundesrathe beschlossene Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein zur öffentlichen Kenntniß:

Auf Grund der §§. 1 und 43e. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 27. Juni 1887/16. Juni 1895 wird hiermit folgendes bestimmt:

1) Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2) Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3) Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4) Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a. denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b. aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5) Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6) Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Ich bemerke hierzu, daß als „Steuerbehörde" im Sinne der Ziffern 2 und 5 der Bestimmungen das zuständige Hauptsteueramt anzusehen ist.

Cassel am 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schmidt.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 18. März 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2292 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896; und unter

Nr. 2293 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine; vom 4. März 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9805 das Gesetz, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau—Nikrisch in das Eigenthum des sächsischen Staats, vom 28. Januar 1896; unter

Nr. 9806 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Zittau—Nikrisch, vom 7./12. Juni 1895; und unter

Nr. 9807 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn, vom 12. November 1895.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9808 die Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen, vom 4. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

143. Die am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin am 4. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

144. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar 1896 bis 30. Juni 1896 ist der Rentenbrief Litt. F. Nr. 15 über 3000 Mark gezogen worden:

Der ausgelooste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Juli 1896 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 10 bis 16 nebst Anweisung vom 1. Juli 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der

Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Dem auswärts wohnenden Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 12. Februar 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

145. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27sten v. Mts. die auf Seite 49 des Amtsblatts vom 13ten d. Mts. abgedruckten Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein genehmigt mit der Maßgabe, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten, und weiter beschlossen, daß diejenigen Gewerbtreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März d. J. einzureichen haben.

Für die Kreise Erfurt (Stadt und Land), Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden ist das Königliche Hauptsteueramt in Erfurt als zuständige Steuerstelle anzusehen. Erfurt am 11. März 1896.

Der Königliche Geheime Ober-Finanzrath und General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. von Schmidt.

146. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 27sten v. Mts. die auf Seite 49 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein mit der Maßgabe genehmigt hat, daß sie am 1. April d. J. in Kraft treten, und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20sten d. Mts. einzureichen haben. Als „Steuerbehörde" im Sinne der Ziffern 2 und 5 der Bestimmungen ist das zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt anzusehen.

Münster am 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

147. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Amerikanische Bürger Dean B. Mason an Stelle des Herrn Alvesto S. Hogue zum Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Dean B. Mason in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 12. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

148. Nachdem die dem Prokuristen der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" in Bremen Franz Martin Fehrmann ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts im Preußischen Staate durch den Tod des Concessionars erloschen ist, ist die dem Auswanderungs-Hauptagenten Gustav Adolf Derschow in Frankfurt a/M. ertheilte Gestattung zur Beförderung von Auswanderern für die gedachte Gesellschaft erloschen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die von demselben mithaftbar gemachte Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf der Frist ist die von Derschow hinterlegte Caution für den seitherigen Geschäftsbetrieb nicht mehr mithaftbar. Cassel am 9. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

149. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a (b) 12252/III. 12142/I. 3763 und vom 15. September 1889 IV. (IIa) 1951. I. 5696. III. 16377, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen

Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendnng auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-

anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besondrren Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht §.) 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer

Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit 2c. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf

der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Caution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem

Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen &c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines

Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die

Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen rc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhattung von Werkzeug, Geräthen rc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen

Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Cassel am 12. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

150. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, nur, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfscheines** zu wenden.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine, oder der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direktion weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Kursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Kursus auf von der Direktion erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Kursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrkursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrkursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrkursus zur Revision und Vervollständigung an die Anstalt eingesandt werden.

Cassel am 14. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Pawel.

151. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1896.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Stroh: Krumm- M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel . . .	15 79	13 82	13 51	12 66	25 —	26 75	30 75	5 15	4 18	—	4 16	— —	1 50	1 25	1 50	1 21	1 25	1 25	2 10	3 60
2	Fritzlar . .	16 17	14 —	13 43	11 94	22 —	28 —	28 —	5 —	4 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 20	1 —	1 20	1 40	2 —	3 30
3	Fulda . .	16 25	13 75	15 53	12 54	21 —	33 —	30 —	5 —	4 75	3 90	5 40	112 —	1 32	1 16	1 25	1 14	1 10	1 77	1 90	3 84
	+	16 88	13 40	17 44	13 90	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau . .	16 28	12 45	15 41	12 57	26 25	27 83	38 75	5 33	3 94	2 88	6 01	126 —	1 50	1 35	1 30	1 25	1 23	1 90	1 94	4 13
5	Hersfeld .	15 —	14 50	14 83	11 66	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	4 50	5 25	120 —	1 60	1 30	1 20	1 10	1 20	1 40	2 20	3 60
6	Hofgeismar	14 75	13 75	15 —	12 19	29 —	31 —	29 —	4 —	3 90	3 —	4 20	96 50	1 30	1 30	1 10	1 —	1 20	1 60	2 —	3 84
7	Marburg .	17 —	14 25	14 —	12 —	20 —	26 —	28 —	6 —	5 20	— —	5 50	126 —	1 36	1 20	1 20	1 20	1 30	1 30	1 60	3 30
8	Rotenburg	16	14 —	16 —	12 —	29 —	29 —	35 —	4 —	3 80	— —	4 40	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	Summa .	127 24	110 52	117 71	97 52	204 25	226 58	251 50	39 48	34 77	14 28	40 22	840 50	11 28	10 16	10 05	9 10	9 78	12 42	16 14	28 61
	+	16 88	13 40	17 44	13 90																
	Durchschnittsbetrag	15 91	13 82	14 71	12 19	25 53	28 32	33 44	4 94	4 35	3 57	5 03	120 07	1 40	1 27	1 26	1 14	1 22	1 55	2 02	3 58

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. M. Pf.	Mehl aus Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchwaizengrütze. M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis, Java (mittlerer). M. Pf.	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). M. Pf.	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen). M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.	Schweineschmalz. M. Pf.
1	Cassel	— 28	— 23	— 42	— 31	— 44	— 41	— 31	— 60	2 60	3 50	— 20	1 35
2	Fritzlar	— 25	— 24	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 65
4	Hanau	— 33	— 27	— 43	— 32	— —	— 58	— 40	— 43	2 90	3 85	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 21	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 27	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 29	1 94	3 30	3 10	2 20	3 10	3 15	3 93	22 80	28 43	1 60	11 90
	Durchschnittspreis .	— 29	— 24	— 41	— 39	— 44	— 53	— 39	— 49	2 85	3 55	— 20	1 49

Cassel am 11. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: von Pawel.

152. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 29sten v. Mts. zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fritzlar gelegentlich des diesjährigen Pferdemarktes daselbst beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitrequisiten 2c. im Gesammtwerthe von 13800 Mark die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück zu 3 Mark ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau gestattet. Cassel am 5. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

153. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist das Brasilianische Generalkonsulat in Frankfurt a/M. aufgehoben und

der die Königreiche Preußen und Sachsen umfassende Amtsbezirk desselben dem schon mit dem Reichsexequatur ausgestatteten Brasilianischen Generalkonsul Dr. Arthur Teixeira de Macedo in Hamburg zugetheilt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Dr. Arthur Teixeira de Macedo in seiner Amtseigenschaft innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 11. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

154. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher zu einem Theile von dem Hauptbauamt der Fuldakanalisirung ausgeübte Leitung des Betriebes der kanalisirten Fulda vom 1. April d. J. an im vollen Umfange an die Königliche Wasserbauinspection Cassel I. übergeht.

Cassel am 12. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

155. Nachdem der Landes-Ausschuß durch Beschluß vom 8. Oktober 1895 die Einrichtung des Sparkassenverkehrs für die Leihanstalten in Fulda und Hanau beschlossen und der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau diesen Beschluß unter dem 31. Januar d. J. Nr. 526 genehmigt hat, bringe ich die dem Sparkassenverkehr zu Grunde gelegten Bestimmungen in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 10. April 1872 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 7. März 1896.

Der Landes-Direktor in Hessen. Frhr. Riedesel.

Bestimmungen über den Sparkassenverkehr bei den Leihanstalten in Fulda und Hanau.

§. 1.

Das Leih- und Pfandhaus in Fulda (die Leihbank in Hanau) nimmt im Sparkassenverkehr Einlagen in jeder Höhe, jedoch nur im Mindestbetrag von einer Mark an.

Die Einlagen eines und desselben Einlegers dürfen den Gesammtbetrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

Die Direktion des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) ist befugt, jederzeit die Annahme von Einlagen einzustellen oder hinsichtlich der Höhe derselben zu beschränken.

Für alle aus der Einlage von Geldern erwachsenden Verbindlichkeiten des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) haftet das gesammte Vermögen derselben und übernimmt der Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Pfandleihanstalten in Cassel, Fulda und Hanau die Garantie.

§. 2.

Zurückgeforderte Einlagen werden und zwar bis zu dem Betrag von einschließlich 300 Mark sofort, von mehr als 300 Mark bis einschließlich 1000 Mark nach vierzehntäger, höhere Beträge nach dreimonatlicher Kündigung zurückgezahlt. Doch kann die Direktion auch bei Beträgen von mehr als 300 Mark sofortige bezw. frühere Rückzahlung zulassen.

Gekündigte aber zur Verfallzeit nicht abgehobene Gelder werden nur nach erneuter Kündigung zurückgezahlt, treten dagegen mit Beginn des folgenden Monats wieder in Verzinsung.

§. 3.

Ein Jeder, welcher im Sparkassenverkehr Geld bei dem Leih- und Pfandhaus (der Leihbank) einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes, von der Direktion unterschriebenes und mit deren Siegel versehenes, die Bestimmungen über den Sparkassenverkehr bei dem Leih- und Pfandhaus (der Leihbank) enthaltendes Einlagebuch, in welchem der Tag und der Betrag aller Einlagen und Rückzahlungen eingetragen und durch die Unterschriften des Inspektors (Verwalters) und des Kassirers des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) unter Beidrückung des Siegels zu bescheinigen ist.

Die Einlagebücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt.

Für jede Ausfertigung eines Einlagebuches ist eine Gebühr von 20 Pfennige zu entrichten.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch.

§. 4.

Ueber die erhaltenen Rückzahlungen hat der Empfänger eine besondere Quittung auszustellen.

§. 5.

Die Rückzahlung von Guthaben kann nur unter Vorlegung des Einlagebuchs gefordert werden.

Das Leih- und Pfandhaus (die Leihbank) ist berechtigt, jedem Inhaber eines Einlagebuchs ohne Prüfung der Legitimation desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Rechtsnachfolger dieserhalb verantwortlich zu sein, falls nicht vor der Auszahlung der Direktion des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) ein gerichtlich angeordnetes Zahlungsverbot oder eine dem §. 744 der Civil-Prozeßordnung entsprechende Aufforderung die Zahlung zu unterlassen, zugestellt ist.

Das Leih- und Pfandhaus (die Leihbank) ist jedoch befugt, von dem Inhaber eines Einlagebuchs den Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes zu begehren und bis dahin die Rückzahlung des Guthabens zu beanstanden.

Bei Rückzahlung des gesammten Guthabens ist das betreffende Einlagebuch Seitens des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) zurückzubehalten.

§. 6.

Die Verzinsung der Einlagen findet dergestalt statt, daß jede volle Mark verzinst wird, Theilbeträge unter einer Mark bei der Zinsberechnung nicht berücksichtigt und Brüche unter einem Pfennig als Zinsen nicht vergütet werden.

Die Höhe des Zinsfußes wird durch den Landesausschuß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmt.

Der Zinsfuß beträgt dermalen 3 Prozent.

Allgemeine Herabsetzungen des Zinsfußes bestehender Einlagen werden, ohne daß es der besonderen Benachrichtigung der Einleger bedarf, nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel und in dem zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Königlichen Landrathsamts Fulda (Hanau) dienenden Lokalblatt veröffentlicht.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem ersten des auf die Einzahlung folgenden Monats und endigt mit dem ersten des Monats, in dem die Rückzahlung erfolgt.

Eine Auszahlung der Jahreszinsen von Amtswegen findet nicht statt; im Januar nicht erhobene Zinsen des Vorjahres werden als Einzahlungen gutgeschrieben und vom 1. Januar ab verzinst.

Zahlung von Zinsen für das laufende Jahr findet nur zugleich mit Rückzahlung des gesammten Guthabens statt.

§. 7.

Das Leih- und Pfandhaus (die Leihbank) ist berechtigt, die Guthaben mit dreimonatlicher Frist schriftlich und, wenn der Aufenthaltsort des Einlegers durch die Post nicht zu ermitteln gewesen ist, oder wenn es sich um die Kündigung aller oder aller innerhalb eines bestimmten Zeitraums gemachter Einlagen handelt, mittelst Bekanntmachung in den in §. 6 bezeichneten Blättern zu kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung der gekündigten Guthaben auf.

Die nicht abgehobenen Beträge können mit der Wirkung hinterlegt werden, daß das Leih- und Pfandhaus (die Leihbank) von jeder weiteren Verpflichtung befreit wird.

§. 8.

Ist binnen zehn Jahren von der letzten Eintragung in ein Einlagebuch auf Grund desselben ein Anspruch nicht erhoben worden, so hört von da ab auch ohne eine Kündigung Seitens des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) die Verzinsung des betreffenden Guthabens auf.

Wenn innerhalb weiterer 10 Jahre ein Anspruch nicht geltend gemacht worden ist, so ist das Leih- und Pfandhaus (die Leihbank) zur Hinterlegung des Guthabens mit der in §. 7 a. f. bezeichneten Wirkung befugt.

§. 9.

Der Verlust eines Einlagebuches ist der Direktion des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) sofort anzuzeigen und von dieser in den Büchern des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) vermerken zu lassen.

Erachtet die Direktion den Nachweis der stattgehabten Vernichtung eines Einlagebuchs für erbracht, so kann sie ohne Weiteres die Ausstellung eines neuen Einlagebuchs auf Grund der Bücher des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) für den Einzahler oder dessen sich legitimirender Rechtsnachfolger anordnen.

In allen übrigen Fällen ist die Nummer des abhanden gekommenen Einlagebuchs und der Name des Einzahlers in den in §. 6 bezeichneten Blättern mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung bekannt zu machen, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Direktion des Leih- und Pfandhauses (der Leihbank) geltend zu machen, widrigenfalls diese nach Ablauf der Frist dem legitimirten Antragsteller ein neues Einlagebuch ausfertigen zu lassen berechtigt sei.

Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

Jede erneute Ausfertigung eines Einlagebuchs ist als solche zu bezeichnen.

§. 10.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen können jederzeit durch den Landesausschuß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen werden.

Dieselben werden im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel veröffentlicht.

Cassel am 7. März 1896.

Der Landes-Direktor in Hessen. Frhr. Riedesel.

Erledigte Stellen.

156. Nachdem nunmehr die Gemeinden Vollmarshausen und Wellerode definitiv aus dem Kirchspielsverbande mit Crumbach ausgeschieden und zu einer eigenen Pfarrei vereinigt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, die erledigte Pfarrstelle Crumbach mit dem Filial Ochshausen nochmals zur Bewerbung auszuschreiben.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten innerhalb vier Wochen an uns einzusenden.

Cassel am 7. März 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

157. Die evangelische Schulstelle in Dorla mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 900 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. April d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Baum in Wehren, einreichen.

Fritzlar am 12. März 1896.

Der Königliche Landrath. Roeldechen.

158. Die evangelische Schulstelle in Habel mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 900 Mark, sowie freier Wohnung wird am 1. April d. J. vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse alsbald an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei) in Tann a. d. Rhön einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 9. März 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

159. An der evangelischen Schule in Niederzwehren wird mit dem 1. April d. J. die vierte Lehrerstelle mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung infolge nachgesuchter Entlassung des jetzigen Inhabers frei werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Conrad in Niederzwehren, einreichen.

Cassel am 9. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

160. Mit dem 1. April d. J. kommt die Stelle eines Rektors an der hiesigen Lateinschule zur Erledigung. Mit dieser Stelle ist ein kompetenzmäßiges Einkommen von ca. 1870 Mark nebst freier Wohnung verbunden, wobei bemerkt wird, daß eventuell für die Uebernahme einiger Mehrstunden weitere 300 Mark gezahlt werden.

Es werden dafür akademisch gebildete Bewerber gesucht, welche das Examen pro schola et rectoratu oder pro fakultate bereits bestanden haben, oder sich verpflichten, dasselbe binnen einer von Königlicher Regierung zu bestimmenden Frist abzulegen. Geeignete Theologen werden besonders berücksichtigt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Homberg, Bez. Cassel, am 11. März 1896.

Die Stadtschuldeputation.

Müller. Schotte. Krüger. A. Becker.

161. Von der Unterzeichneten wird ein tüchtiger zuverlässiger **Kreiskassengehülfe** gesucht, der seiner Militärpflicht genügt hat, oder davon befreit ist.

Schlüchtern am 19. Februar 1896.

Königliche Kreiskasse. Schnegelsberg.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der erste reformirte Pfarrer Vilmar in Schmalkalden zum Metropolitan der reformirten Pfarreiklasse Schmalkalden,

der Regierungsrath Wenderhold zum geschäftsleitenden Mitgliede der Direktion des reformirten Waisenhauses und der Prinz Georg'schen Stiftung in Cassel,

der Gerichts-Assessor Reul zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Neukirchen,

der Gerichts-Assessor Thikötter aus Cassel zum Direktor des Gerichts-Gefängnisses in Hannover,

die Referendar Bolley, Rübsam und Prack zu Gerichts-Assessoren,

der Lehrer Möller zum dritten Lehrer an der Erziehungsanstalt in Wabern,

der Forstaufseher Troch zum Förster in Meckbach-Nord,

der Militäranwärter Ferdinand Diceban zum Königlichen Wehr- und Schleusenmeister in Speele,

das Stadtraths-Mitglied Matthaei in Marburg an Stelle des verstorbenen Schreinermeisters Schacke zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Marburg,

der Vicebürgermeister Hof an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Breitstadt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederwalgern,

der Landwirth Rode an Stelle des verstorbenen Engelhard Strube in Mörshausen zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk gleichen Namens,

der Bürgermeister Dietsch an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Wolf in Herges-Vogtei zum Standesbeamten für den gleichnamigen Standesamtsbezirk.

Ueberwiesen: die Landmesser Schulz, Tag, Krug und Arndt der Königlichen Regierung in Cassel.

Bestätigt: der auf die Dauer von acht Jahren zum Bürgermeister der Stadt Obernkirchen gewählte Lieutenant a. D. Bethmann in Rinteln.

Verliehen: dem Mitgliede des Medizinal-Kollegiums in Cassel, Medizinalrath Dr. med. Bode der Charakter als Geheimer Medizinalrath,

dem Pfarrer Heermann in Großnenndorf der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrath Roßbach in Cassel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50,

dem Kaufmannslehrling Konrad Pott in Cassel die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr,

dem Holzhauer Heinrich Sauerwald 1r in Oberrosphe das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: die Gerichtsdiener Müller von Biedenkopf an das Landgericht in Cassel und Steinfeld von Homberg an das Amtsgericht in Witzenhausen.

Die Stellen in Biedenkopf und Homberg bleiben unbesetzt.

die Förster Köring von Meckbach nach Bernsdorf und Martin von Cathrinhagen nach Liekwegen.

Entlassen: der Schutzmann Kelb bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel auf seinen Antrag.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Willius in Witzenhausen,

der Regierungsbote Schmidt in Cassel.

Gestorben: der erste Pfarrer Wiederhold in Wächtersbach,

der Ober-Telegraphenassistent Webler in Marburg, Bez. Cassel.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 2. März 1896.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **19.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. März 1896 zum **1. Juli 1896** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**160. 161. 180. 181. 187. 191. 197. 200. 212 bis 215. 239. 267 bis 269. 271. 272. 283. 294. 297 bis 299. 971. 979. 980. 984. **7**005 bis 9. 23. 27. 56. 72. 73. 128. 133. 177. 179. 187. 192. 193. 201. 210. 213. 304. 308. 357. 366. 372. 374. 378. 385. 398. 445. 463. 471. 499. 519. 521. 539. 542. 544. 545. 547. 548. 550. 552. 554. 557. 570. 577. 582. 590. 599. 606. 609. 612. 618 bis 620. 624. 638. 654. 697 bis 700. 718. 725. 727. 728. 733. 784. 794. 797. 801. 802. **16**526. 527. 541. 544 bis 546. 553. 556. 580. 600 bis 603. 615. 616. 618. 769. 770. 804. 887 bis 889. 895. 913. 914. 920. 922. 925. 930 bis 932. 957. 969. 981. 992. 993. 996. 998. **17**024 bis 27. 39. 43. 57. 59. 64. 81. 91. 93. 105. 109. 116. 135. 142. 144. 162. 163. 173. 176. 189. 197. 209 bis 211. 218. 222. 226. 280. 282. 296. 307. 322. 326. 332. 348. 363. 370. 371. 404. 405. 425. 426. 445. 446. 462. 464. 472. 476. 478. 485 bis 487. 502. 503. 505. 518. 522. 523. 525. 529. 547 bis 550. 552. 554. 555. 565. 581. 691 bis 696. 706. 707. 709. 716. 720. 728. 744. 750. 763 bis 766. 855. 857. 864. 867. 872. 875. 881. 893. 912. 915. 917. 918. 921. 924. 926. 928. 930. 943. 953. 956. 968. **18**023 bis 27. 29. 46. 52 bis 58. 67. 72. 73. 75. 78. 85. 387. 400. 405. 431. 432. 434. 439. 469. 473. 474. 481. 496. 497. 532. 540. 542. 548. 549. 555. 563. 565. 573. 578. 584. 590 bis 596.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr.
= 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5**691. 693 bis 695. 698. 708. 712. 713. 719 bis 723. 733. 735. 738. 741. 748. 749. 753. 756 bis 758. 762. 768. 774. 779 bis 781. 785. 786. 788. 789. 794. 798. 799. 808. 809. 815. 821. 830. 831. 841. 842. 858. 867. 869. 871. 874. 878. 884. 890. 892. 898. 902. 903. **6**395. 399. 403. 407. 409. 410. 430 bis 432. 434. 439. 440. 442. 450. 452. 457 bis 461. 468. 473. 479. 484. 489. 492. 497. 500. 502. 503. 507. 515. 521. 523. 528. 529. 537. 541. 548. 550. 554. 676. 677. 687.

Summe 100 Stück über 50 000 Rthlr.
= 150 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **4**589. 590. 597. 604. 609. 616. 617. 619. 622. 626. 630. 640. 646. 648. 649. 791. 798. 800. 803. 807. 813. 814. 833. 834. 847. 850 bis 852. 882. 886.

Summe 30 Stück über 12 000 Rthlr.
= 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3**745. 746. 748. 754. 755. 760. 767 bis 771. 773. 775. 778. 782. 785. 788. 789. 794. 799. 806. 808. 809. 812. 814. **4**092. 94 bis 97. 106. 108 bis 110. 118. 123. 124. 126. 133. 137. 138. 140. 142. 146. 147. 153. 154. 158. 159. 161. 166. 169. 170. 182. 187. 188. 190. 192. 196. 199. 201. 203. 208. 219. 221. 223. 228. 229. 238. 240. 241. 244 bis 246. 251. 258. 264. 270. 277. 283.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **19**205. 210. 212. 213. 215. 222. 223. 228. **20**005. 6. 13. 18. 88. 90. 96 bis 98. 148. 156. 157. 164. 166. 187. 193. 195. 201. 202. 206. 212. 214. 220. 222. 227. 230. 237. 242. 247. 260. 269. 271 bis 274. 276. 277. 282. 284. 286. 289. 290. 293. 413. 415. 418. 421. 422. 429. 430. 434 bis 437. 458. 459. 466. 474. 475. 485. 498. 500. 511. 518. 520. 526 bis 528. 530. 531. 596. 601. 602. 605. 608. 610. 614. 616. 618. 623. 626. 629. 630. 634. 639. 641. 642. 647. 652. 654. 655. 657. 661. 662. 673. 674. 676. 680. 686. 688. 766. 768. 769. 783. 787. 790. 795. 797. 798. 800 bis 802. 804. 805. 809. 810. 812. 813. 817. 825. 826. 837. 845. 846. 854. 859. 860. 862. 864. 865. 867. 870. 872. 874. 877. 879. 881. 883. 884. 891. 893. 896 bis 898. 913. 915. 929. 931. 932. 934. 946. 949 bis 951. 957. 962 bis 964. 968. 970. 974. 976. 984. 986. 988. 989. 995. 996. **21**000. 1. 6. 9. 11. 14. 19. 22. 23. 28. 30. 38. 39. 41. 157. 163. 164. 167. 172 bis 174. 178. 184. 185.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**973 bis 975. 977. 979. 981. 982. 990. 992 bis 995. **26**000 bis 4. 6 bis 10. 14. 15. 21. 25. 28. 31 bis 33. 35. 36. 39 bis 41. 48. 55. 59. 62. 66. 67. 70 bis 72. 75 bis 79. 83. 84. 86. 87. 90. 91. 93. 98 bis 101. 103. 104. 106. 108 bis 110. 112. 114. 115. 117. 119. 120. 125. 128. 130. 131. 133. 135. 136. 149. 153. 156 bis 158. 163. 165 bis 167. 170 bis 173. 175. 177. 178. 181. 185. 187. 189. 190. 225. 228. 232 bis 235. 237 bis 241. 244. 249. 254. 261. 262. 267. 269. 271. 273. 277. 280. 282 bis 284. 289. 292. 293. 297. 301. 302. 307. 309. 311. 312. 316. 319 bis 322. 324. 325. 327 bis 329. 331. 332. 334. 336. 337. 339. 343. 345. 347. 348. 360. 361. 364. 365. 369 bis 376. 391. 393. 396. 398. 399. 405 bis 407. 409. 411. 414. 418. 421. 423. 424. 426. 429 bis 431. 434. 438. 447. 450. 452. 457. 459. 462. 465. 466. 469. 470. 474. 475. 479 bis 481. 484 bis 486. 490. 492. 494. 497. 498. 501. 504. 511. 515. 519. 523. 524. 529. 530. 532. 534. 535. 537. 540. 543. 548. 549. 552 bis 556. 560. 564. 567. 569. 572. 577. 581. 588. 590. 593. 853. 858. 859. 861. 863 bis 867. 869. 871. 873. 877. 878. 881 bis 883. 885 bis 887. 889. 890. 893. 894. 898. 900 bis 902. 909. 918. 922 bis 925. 927. 931. 932. 935. 950. 953 bis 956. 958. 960. 962 bis 964. 970. 972. 974. 976. 979. 984. 986. 988. 989. 992. **27**002. 7. 13. 16. 20. 21. 23. 25. 34. 36. 40. 43. 49. 54. 57. 59. 61. 62. 64. 68. 70. 73. 79. 81. 85 bis 87. 93. 97. 99. 101. 105. 108 bis 111. 115. 118. 119. 121. 123. 124. 127. 391. 392. 394 bis 396. 402. 403. 412. 414. 416 bis 418. 420 bis 422. 424. 427. 429. 430. 432. 433. 437. 439. 440. 445. 446. 449. 456. 458. 459. 461 bis 465. 473. 476 bis 478. 480. 481. 484. 487 bis 495. 505. 507. 508. 512. 516.

519. 522. 523. 527 bis 530. 535. 536. 538. 540. 541. 544. 545. 547. 549 bis 551. 554. 555. 558. 560. 563 bis 565. 569. 572. 573. 579 bis 584. 586. 587. 589. 590. 592. 593. 597. 599. 600. 896. 899. 903. 906. 907. 910. 912. 918 bis 921. 923. 939 bis 941. 945 bis 950. 953 bis 956. 958. 959. 962. 963. 966. 967. 971. 984. 987. 990. 991. 994. 997. 999. **28**000. 3. 6 bis 10. 12. 15. 18 bis 20. 23. 25. 26. 33. 34. 36. **71**744. 752 bis 754. 757 bis 759. 762. 763. 765. 767. 768. 770. 774. 775. 777 bis 780. 784. 789 bis 792. 798. 800. 801. 809 bis 811. 813. 815. 818. 822. 823. 826. 832. 834. 837. 844. 845. 868. 869. 872. 875. 876. 878. 880. 881. 883. 888 bis 890. 892. 894. 895. 899. 902. 904. 913. 915 bis 917. 924. 926. 928. 934. 936. 938. 940. 944. 945. 948. 951. 952. 956 bis 964. 966. 967. 972. 978. 983. 985. 986. 988 bis 995. 998. 999. **72**001. 3. 5. 7. 8. 14. 27. 29. 30. 38. 40 bis 42. 44 bis 47. 50 bis 53. 56. 57. 63. 64. 67. 79. 83 bis 85. 88. 91. 92. 94. 99. 101. 102. 104. 108. 110. 114. 116. 120 bis 123. 125. 128. 132. 140. 144. 145. 147. 152 bis 154. 157 bis 160. 162. 164. 168. 170. 174. 175. 178 bis 182. 185. 187. 190. 195. 199 bis 201. 203 bis 206. 208 bis 210. 214. 218. 222. 224 bis 226. 230. 231. 233. 235. 241. 245. 252. 254 bis 258. 261. 267. 268. 270. 273. 277. 279. 282. 284. 288. 289. 291. 306. 308. 310. 313. 315. 316. 328. 329. 334 bis 338. 344. 345. 348 bis 354. 358. 360. 361. 363. 366. 367. 369. 372. 380. 382 bis 385. 388 bis 390. 393 bis 396. 398. 401. 402. 407. 410. 412. 415. 416. 419. 422. 433. 436. 437. 443. 445. 447. 450. 452. 453. 455. 460. 462. 464. 465. 469. 473. 482. 484. 485. 489. 498. 499. 503. 514 bis 518. 520. 521. 525. 527 bis 549. 552. 553. 556. 561. 563. 566. 567. 569. 571. 573. 574. 584 bis 586. 590. 591. 599 bis 601. 603. 604. 607. 611. 614. 616. 619 bis 621. 623. 624. 628. 636. 639. 640. 650. 651. 658. 659. 661. 664. 666. 668. 670. 674 bis 678. 681. 684. 691. 692. 695 bis 697. 703. 705. 709. 716. 722. 724. 725. 734. 737. 744. 747. 750. 751. 754. 755. 762. 763. 765 bis 772. 775. 777. 778. 789. 791 bis 793. 795. 800. 802. 808. 810. 812. 814. 816. 821. 825. 827 bis 829. 831. 832. 839. 841. 843. 844. 855. 857. 860. 862. 869 bis 871. 879. 880. 891. 893. 895. 896. 901. 904. 907. 909. 913. 914. 917. 918. 920 bis 923. 926. 927. 934. 936. 941. 943. 944. 947. 950 bis 953. 955. 957. 958. 961 bis 964. 971. 973. 976. 977. 982. 984. 993. 995. 997. **73**005. 8. 12. 15 bis 17. 19. 21 bis 23. 26 bis 29. 33. 35. 41. 54. 58. **86**758. 763. 764. 774. 780. 781. 791. 792. 794. 797 bis 801. 803 804. 808. 809. 812. 820 bis 822. 824. 828. 829. 831 bis 833. 836. 844. 847 bis 849. 851 bis 859. 861. 866 bis 869. 872 bis 875. 878. 880 bis 890. 903. 908 bis 910. 912. 914. 919. 921. 925. 929. 931. 932. 934. 936. 938 bis 941. 944. 945. 947 bis 952. 956 bis 959. 962 bis 964. 967. 968. 972. 975. 981. 986. 987. 989. 990. 993. 994. **87**003. 4. 10. 17 bis 20. 23 bis 32. 34. 41 bis 45. 47. 48. 74. 80 bis 82. 86. 90. 96. 97. 100. 102 bis 104. 107. 112. 114 bis 117. 119. 124. 127. 129. 131 bis 137. 147. 152. 153. 157 bis 161. 163 bis 165. 168. 173. 176. 178. 182 bis 184. 186. 189. 191. 196. 197. 200. 201. 204. 208. 209. 211 bis 213. 215. 216. 221. 226. 230. 233. 235. 238. 239. 241. 242. 248. 249. 252. 254. 256. 257. 263. 265. 269 bis 274. 280. 281. 283. 285 bis 287. 290. 291. 293 bis 297. 299. 303. 306. 308. 309. 314. 315. 317. 318. 321. 323. 324. 327. 331 bis 333. 336. 337. 339. 341. 342. 345. 347. 352. 355. 358. 361. 364 bis 366. 370. 375. 378 bis 380. 382. 384 bis 387. 389. 391. 399. 400. 410 bis 412. 414. 415. 417 bis 419. 425. 426. 429. 430. 433 bis 435. 437. 443. 445. 446. 449 bis 451. 457 bis 459. 462. 464. 466. 467. 470. 471. 474. 480. 484 bis 490. 493 bis 495. 498. 501 bis 503. 505 bis 507. 509. 514 bis 518. 533. 535. 536. 543. 548. 549. 551. 552. 557. 559. 563. 566. 567. 569. 572. 576. 577. 581 bis 583. 586. 587. 590. 608 bis 616. 618 bis 620. 624. 627. 629. 631. 839. 840. 842. 845. 846. 848. 850. 851. 856. 858. 860. 862. 863. 865 bis 867. 872 bis 875. 878 bis 881. 883. 884. 887. 891 bis 893. 895. 900. 906. 907. 912. 914. 923. 924. 926. 932 bis 937. 942. 944. 946 bis 952. 955. 956. 961. 963 bis 965. 969. 970. 975 bis 980. 982 bis 985. 987 bis 990. 992. 994. 995. **88**002. 7 bis 11. 16 bis 18. 20. 22 bis 24. 28. 30. 31. 33. 41. 45. 47. 50 bis 54. 56. 62 bis 65. 67. 71. 72. 74. 76 bis 78. 80. 81. 83. 85. 87. 89. 90. 94. 98. 100. 101. 105. 108. 110. 111. **150**513. 517 bis 519. 527. 529. 531. 535 bis 537. 539 bis 541. 552. 556 bis 559. 562. 565. 567 bis 569. 571. 573. 575. 579. 586 bis 588. 590 bis 592. 597 bis 601. 605. 606. 608. 610. 614. 937 bis 940. 944. 945. 949. 955 bis 958. 960. 961. 963. 969. 971. 973. 974. 978. 980. 981. 983. 987. 991. 993. 994. 996 bis 999. **151**000. 1. 5. 6. 8. 11. 12. 16. 19. 25. 26. 28. 30. 33. 34. 39. 43. 47. 48. 50. 51. 56. 58 bis 60. 62. 94. 95. 103 bis 105. 110. 112 bis 114. 119 bis 124. 127. 129. 130. 132. 136. 137. 139. 140. 144. 147. 148. 152. 153. 163 bis 167. 171. 174. 178 bis 181. 183 bis 186. 445. 447. 450. 453.

463. 465. 467. 468. 478 bis 480. 486. 491. 496. 498. 500 bis 502. 508. 514 bis 516. 519. 521. 526. 528. 529. 535 bis 537. 550 bis 553. 556. 560 bis 563. 571. 573. 574. 581. 583 bis 586. 588. 589. 592 bis 598. 605. 609. 614. 616. 619 bis 623. 625. 627. 631 bis 634. 638. 643. 649. 650. 653. 655. 659 bis 661. 663. 667. 668. 672. 674. 676. 677. 680. 682. 685. 686. 690. 695. 701. 710. 711. 713. 716 bis 718. 724. 726. 728. 732. 733. 739. 740. 747. 748. 755. 758. 761 bis 766. 768. 769. 772. 774 bis 777. 779. 780. 782. 786 bis 796. 801. 804 bis 810. 813. 814. 816. 822 bis 824. 828. 833. 836 bis 838. 841. 842. 845. 850. 852 bis 854. 859 bis 862. 871. 872. 876 bis 878. 883. 884. 887. 889. 890. 894. 896 bis 898. 902. 908. 910. 913. 914. 916. 918 bis 921. 924 bis 926. 928. 935. 937. 939. 941 bis 944. 946. 958. 965 bis 968. 970. 972. 988. 989. 992. 993. 997. **152**000. 3. 6. 8. 11. 14. 16. 21 bis 23. 25. 26. 29. 30. 35 bis 37. 39. 41 bis 48. 54. 59. 61. 68 bis 70. 75. 81. 83. 85 bis 88. 96. 101. 102. 105 bis 116. 123. 125. 128. 129. 138. 143. 149 bis 151. 153. 156. 157. 159. 160. 162. 165. 169 bis 171. 174. 177. 179. 181. 182. 184. 186 bis 189. 191. 192. 194. 195. 197. 204. 206. 210. 213. 216. 735. 738. 742. 749. 750. 753. 755. 758 bis 765. 768. 770. 771. 773. 774. 776. 777. 779. 782 bis 784. 788 bis 798. 800. 801. 803. 806. 817. 818. 821. 822. 824. 829 bis 831. **163**133 bis 135. 138. 141. 174. 182. 187. 190. 191. 193. 195. 199 bis 202. 204. 208. 215. 222. 227. 237. 239. 248. 250. 253. 256. 269 bis 271. 274. 275. 277. 280. 286. 287. 289. 293. 295. 297. 306 bis 308. 310 bis 314. 317. 318. 320. 326. 328. 329. 336. 338. 341. 343. 344. 350. 354. 356. 367. 368. 371. 372. 379. 381. 386. 391. 392. 394. 397. 400 bis 403. 405. 410. 412. 414. 416 bis 419. 421. 422. 424 bis 426. 429. 433. 435 bis 438. 440 bis 443. 445 bis 447. 450. 455. 459. 461. 462. 465. 466. 470. 471. 473. 474. 476. 479. 482 bis 485. 487. 491. 492. 495. 501. 503. 506 bis 509. 512 bis 514. 517 bis 519. 523. 528. 533 bis 535. 538. 540. 543 bis 545. 547. 549. 550. 556. 566. 567. 572. 580. 581. 585. 587. 589 bis 594. 596. 599 bis 601. 610. 612. 614. 615. 618. 619. 627. 628. 635. 636. 638. 645. 647. 650. 651. 653. 654. 664. 670. 672. 673. 677. 678. 682. 689 bis 691. 694. 695. 698. 701. 702. 704 bis 706. 709. 713. 717. 725. 730. 732. 738. 741. 743. 745. 747 bis 749. 756 bis 758. 764. 772. 785. 791. 794. 796. 798. 799. 802. 803. 806. 807. 819. 821. **164**060. 62. 65 bis 70. 74. 76. 81 bis 85. 87. 88. 90 bis 93. 95. 97. 100. 103. 107. 111. 115. 118. 119. 127 bis 129. 131. 135. 137. 139. 140. 142. 144. 156. 157. 162. 164. 169. 172. 179. 181. 183. 185. 187. 192. 194. 196. 207. 208. 213. 216. 227. 229 bis 231. 235. 237. 239. 241 bis 247. 252. 253. 262. 268. 269. 273. 278 bis 280. 283. 285 bis 289. 291. 293. 297. 298. 304. 306 bis 308. 311. 314. 316. 319 bis 322. 324 bis 329. 339. 347. 353. 364. 365. 372. 375. 381 bis 386. 394. 395. 398. 406. 409. 411. 413. 415. 417. 419. 421. 423. 425 bis 427. 431. 436. 444. 446. 449. 453 bis 456. 459. 472. 475. 476. 478. 479. 481 bis 483. 486. 487. 491 bis 493. 496. 498. 499. 501 bis 504. 508. 509. 511. 513 bis 522. 524 bis 528. 530 bis 534. 536. 549. 550. 554. 562. 563. 565. 568 bis 570. 572. 573. 577. 579. 581. 584. 589. 591. 593. 597. 604. 605. 608 bis 614. 616 bis 618. 621. 622. 625. 628. 630. 642. 647. 653. 663. 664. 666. 667. 670. 672. 673. 676. 677. 680. 686. 689 bis 691. 695. 697. 699. 700. 702. 705. 707. 709. 710. 712. 713. 720 bis 722. 724. 727. 730. 731. 733. 735. 737. 739. 742. 743. 748. **200**925. 927. 928. 930. 934. 936 bis 940. 942. 944. 950. 955. 956. 959. 963. 965. 970 bis 974. 976. 980. 981. 984. 988 bis 990. 992. 994 bis 996. **201**001. 238. 241. 242. 246. 250 bis 253. 255. 256. 258. 259. 262 bis 264. 266. 269. 271. 276. 402. 404. 406 bis 408. 410. 411. 416. 417. 425. 433 bis 435. 437. 439 bis 441. 446 bis 449. 452. 456 bis 459. 462. 465. 467. 468. 472. 473. 477. 483. 484. 491 bis 493. 495. 497. 499 bis 502. 504. 505. 515. 516. 518. 521. 522. 532. 534 bis 536. 544 bis 546. 549. 552. 553. 555. 558. 561. 566. 567. 569. 572. 573. 578. 581. 582. 585. 587. 589. 591 bis 593. 598. 600. 604 bis 606. 608. 610. 612. 613. 615. 617. 631. 636. 639 bis 643. 645. 646. 648. 650. 653. 655. 665. 666. 673. 677. 679 bis 681. 683. 685. 688. 691. 693. 694. 697. 699. 701. 703. 705. 711. 713. 726 bis 729. 732 bis 737. 742. 749. 750. 752 bis 757. 760 bis 764. 768. 773. 775 bis 777. 779 bis 781. 784. 785. 787. 789 bis 792. 794 bis 798. 801 bis 803. 805. 809. 814. 818. 819. 823. 824. 829 bis 832. 836. 842. 846. 847. 849. 851. 853. 855. 857. 859. 864. 868. 869. 871. 873. 875. 877. 879. 881. 882. 891. 895. 897. 906. 908. 911. 913. 914. 916. 918 bis 921. 927. 928. 930. 932. 935. 936. 939. 941 bis 943. 945. 946. 948. 949. 952. 955. 956. 960. 962. 965. 967. 970. 972. 976. 977. 979 bis 981. 983. 986. 987. 989. 993. 994. 996. **202**000. 25. 97. 98. 100. 102 bis 106. 113. 115 bis 117. 119. 121 bis 123. 126. 128. 130. 132. 141. 150. 151. 154. 974.

978 bis 980. 982. 984. 986. 988. 992. 993. 995. **203**009. 12. 13. 15. 16. 19. 20. 28. 29. 31. 33 bis 35. 39 bis 43. 47. 50. 51. 58. 59. 64. 68. 73. 74. 77. 80. 84. 92. 94. 95. 97. 98. 101. 102. 106 bis 108. 110 bis 112. 119 bis 121. 142. 147. 152. 157. 176 bis 178. 180. 183. 185. 186. 188 bis 191. 193. 199. 201. 213 bis 215. 218. 221. 222. 224. 225. 229. 232. 234 bis 236. 241. 245. 247. 249. 250. 252. 253. 258 bis 260. 263 bis 268. 590. 592. 593. 599. 601. 606. 611 bis 615. 621 bis 627. 629. 631. 634. 636. 639 bis 641. 649. 653. 654. 657. 662. 664 bis 678. 684. 685. 687. 689. 691. 693. 695. 698. 700. 702. 703. 705. 712. 713. 717. 718. 722 bis 724. 889. 891. 892. 894. **205**287. 289. 291 bis 300. 302 bis 313. 317 bis 324. 326. 327. 330. 333. 335 bis 337. 339. 340. 342 bis 344. 346 bis 348. 352. 353. 357 bis 359. 361 bis 363. 366 bis 368. 370. 372. 374. 376. 377. 381 bis 383. 385. 389. 392. 443. 451 bis 455. 457. 459. 461. 471. 475 bis 477. 480. 481. 484. 489. 492. 493. 495. 502. 504. 505. 507. 517. 522. 523. 526. 529. 531 bis 533. 538. 540. 544. 545. 556 bis 561. 571 bis 573. 575 bis 578. 583. 585. 588. 589. 591 bis 593. 595. 599. 603. 605. 606. 608. 610. 612. 614. 622. 624. 625. 627. 629. 633 bis 635. 637. 638. 640. 643. 648. 649. 654. 656. 659. 665. 668. 669. 676. 680. 684 bis 686. 978. 979. 982. 983. 988. 989. 993. 994. 998. **206**005. 8. 9. 11 bis 13. 18 bis 20. 25. 26. 30. 31. 33. 35. 37. 40 bis 42. 45. 49 bis 51. 59. 60. 62. 65. 66. 72. 73. 75 bis 78. 80. 83. 85. 86. 89. 94. 96. 98. 100. 102. 103. 106. 107. 109. 113. 115. 116. 118. 120. 123. 125. 129. 130. 135. 136. 139. 143 bis 145. 147. 148. 150. 152. 153. 158. 163. 164. 166. 167. 170. 173. 176. 180. 184. 185. 191. 194. 197. 199. 200. 202. 204. 210. 214. 216. 218. 219. 222. 223. 225. 227. 235. 236. 238. 246. 249. 250. 272 bis 274. 276. 282. 284 bis 286. 288. 289. 292. 298. 300. 306 bis 312. 316. 320 bis 322. 326 bis 328. 330. 339 bis 341. 347. 348. 406 bis 409. 411 bis 416. 418. 419. 421. 422. 428 bis 430. 432. 434. 435. 437. 441 bis 445. 447. 448. 451 bis 454. 457. 462. 465. 466. 468 bis 470. 490. 492. 493. 497. 501. 509. 510. 514. 518. 524 bis 527. 529. 531. 534. 536. 540. 546. 551. 554. 557. 563. 564. 568. 571. 576 bis 581. 585. 586. 589. 590. 592. 593. 598. 600 bis 603. 605. 612. 620. 621. 624. 626. 631. 634. 637. 640 bis 642. 644. 645. 649 bis 651. 653 bis 655. 657. 659. 663. 665 bis 669. 672. 673. 678 bis 681. 684. 685. 687. 690. 692. 693. 695. 696. 698. 699. 701. 703 bis 706. 712. 713. 715. 721 bis 723. 728. 729. 732. 733. 746. 747. 750. 756. 776. 777. 779. 782. 794. 796. 799. 800. 803 bis 805. 812. 815. 831. 847 bis 849. 851. 856 bis 860. 865. 869 bis 871. 875. 877. 881. 884. 885. 887. 888. 897 bis 900. 903. 907. 908. 910. 912. 922 bis 924. 928. 933. 934. 943. 945. 946. 950. **213**006. 7. 11. 12. 14. 16. 20. 22. 23. 27. 29. 30. 34. 37. 38. 43 bis 45. 47. 50. 54. 56. 58. 62 bis 64. 66 bis 74. 78. 80. 82 bis 86. 96. 100. 101. 106. 113 bis 115. 118. 121. 123 bis 128. 136. 137. 142. 144. 149 bis 153. 156 bis 159. 161. 162. 166. 172. 174 bis 177. 186. 198. 199. 201. 203. 209. 210. 212 bis 215. 217. 222. 223. 227. 231. 234. 239. 247. 252. 255. 260. 263. 266. 267. 275. 277. 280. 283. 287. 288. 294. 295. 298. 299. 302. 304. 306. 307. 311. 313. 314. 317 bis 319. 322 bis 325. 329. 330. 338 bis 341. 343. 345. 346. 351. 352. 357. 361 bis 366. 368. 370. 373. 378 bis 380. 384. 386. 387. 392. 393. 397. 398. 400. 402 bis 405. 407. 410. 415. 416. 423. 425. 429. 431 bis 433. 436. 441. 442. 445. 447. 452. 454. 455. 460. 465. 470. 472. 476. 477. 480 bis 485. 490. 492. 495. 506 bis 508. 512. 516. 520. 523. 527. 529. 530. 532 bis 534. 538. 540. 546 bis 548. 550. 551. 553. 559. 561. 564. 573. 580 bis 583. 590. 592. 596. 597. 605. 608. 617 bis 620. 624. 627 bis 629. 632. 633. 636. 641. 644. 646. 650. 656 bis 658. 661. 663. 671. 673. 676 bis 679. 681. 685. 686. 691. 694. 695. 698. 699. 703. 704. 713. 716 bis 719. 723. 727. 729. 731. 733 bis 736. 739 bis 742. 745. 747 bis 751. 753. 756. 758. 761. 766. 769. 771. 778 bis 780. 782. 786. 788. 790 bis 793. 796. 798. 802. 803. 807. 808. 811. 814. 817. 820 bis 825. 834 bis 838. 847. 851. 853. 855. 856. 862. 872. 873. 878. 881. 883 bis 886. 888. 889. 898. 904 bis 906. 909 bis 911. 913. 917. 919. 922. 928. 933. 935. 937. 938. 953 bis 956. 958 bis 960. 964. 965. 968. 969. 973 bis 975. 979 bis 982. 984. 990. 991. 998. **214**000. 4. 6. 8. 10. 12. 15. 17. 24. 29 bis 31. 34. 35. 38. 44. 46. 49. 50. 56. 57. 59. 64. 67. 71. 76 bis 80. 82. 83. 85. 86. 89. 91. 103. 104. 106. 467. 468. 472. 474. 475. 477. 480. 482. 483. 485. 487. 490. 494. 504. 509 bis 511. 513. 516. 517. 519. 522. 524 bis 526. 529. 530. 533. 535 bis 537. 541. 544. 551. 553. 555. 557. 560. 563. 565. 568. 572. 576. 580. 583. 584. 591. 592. 594 bis 597. 601. 603. 607 bis 610. 612. 613. 616. 623. 624. 629. 641. 642. 646 bis 651. 653 bis 655. 660. 664. 666. 667. 669.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **3**775 bis 792. 794 bis 797. 799 bis 801. 803 bis 809. 954 bis 958. 960 bis 966. 969 bis 974. 977 bis 984. 986. 987. 989. 991 bis 996. 999. **4**000 bis 2. 4. 6. 7. 9 bis 13. 16. 17. 19 bis 23. 25. 29. 30. 32. 33. 36 bis 54. 56 bis 59. 61 bis 63. 65. 66. 68 bis 74. 79 bis 82. 84 bis 86. 89. 90. 96 bis 98. 101. 105 bis 110. 115 bis 118. 121 bis 126. 128 bis 132. 134. 135. 137 bis 148. 151. 152. 154. 157. 159. 161. 163. 165. 166. 169. 171 bis 175. 178 bis 180. 182. 183. 185 bis 188. 190. 192 bis 195. 197. 199 bis 201. 205. 207 bis 212. 216. 218 bis 220. 222. 223. 225 bis 233. 236. 238 bis 245. 247. 249 bis 260. 262 bis 273. 275 bis 277. 279. 280. 282. 285 bis 289. 293. 295. 296. 298. 300. 302. 303. 306 bis 310. 528. 530. 531. 533. 535. 536. 538. 540 bis 544. 547 bis 553. 555 bis 557. 559. 560. 563 bis 565. 567. 568. 571 bis 575. 577 bis 583. 585. 588 bis 592. 594. 597. 599 bis 605. 607. 608. 610. 611. 613. 616 bis 620. 622 bis 629. 632. 634. 636 bis 642. 644 bis 647. 649. 650. 653. 654. 659. 661. 663 bis 668. 740. 743 bis 745. 747. 748. 751. 753. 755. 761. 766. 767. 771 bis 773. 775. 776. 778. 780. 782. 784. 785. 787. 790 bis 793. 797. 798. 803. 805. 806. 808. 810. 812. 813. 815 bis 817. 819 bis 822. 824. 825. 827 bis 830. 832 bis 834. 837. 838. 840. 842. 843. 988 bis 994. 996 bis 998. **5**000. 1. 3 bis 6. 8. 10. 11. 18. 22. 23. 25. 27 bis 30. 33 bis 36. 38. 40. 42 bis 46. 49. 52 bis 56. 58. 59. 63. 64. 66 bis 75. **15**015. 18. 20. 22. 23. 26 bis 32. 36. 44. 47 bis 60. 64 bis 68. 70. 71. 73. 77 bis 79. 81. 83. 84. 86 bis 88. 159. 161 bis 163. 165. 168. 171. 172. 175. 177 bis 187. 189. 192. 195 bis 199. 201 bis 205. 207 bis 214. 217. 219 bis 244. 316 bis 319. 322 bis 327. 335 bis 337. 339 bis 344. 346 bis 351. 353. 355 bis 357. 359 bis 361. 363 bis 365. 368. 371 bis 373. 378 bis 383. 386 bis 391. 393. 395. 397. 400 bis 405. 407. 409 bis 411. 413. 415 bis 418. 420. 422 bis 424. 426 bis 429. 431. 433. 435. 436. 438 bis 440. 445. 447 bis 455. 457. 459. 460. 462 bis 466. 470. 472 bis 478. 480. 482 bis 484. 488. 490 bis 493. 495. 497. 498. 500. 501. 505 bis 509. 512 bis 519. 522 bis 525. 527. 529 bis 531. 534 bis 542. 544 bis 548. 551. 552. 554 bis 557. 559 bis 576. 578. 580 bis 582. 666 bis 668. 670. 672 bis 675. 677 bis 686. 688 bis 694. 696 bis 707. 710 bis 714. 718 bis 731. 733. 799 bis 808. 810 bis 815. 817 bis 823. 825 bis 827. 829. 831 bis 835. 838. 839. 844 bis 851. 853 bis 859. 861. 862. 864 bis 868. 870 bis 875. 877. 880. 881. 883. 884. 887 bis 889. 891 bis 903. 905. 907 bis 912. 914. 915. 920 bis 923. 925 bis 927. 929 bis 933. **16**012 bis 18. 21. 23 bis 28. 31. 32. 34. 35. 37 bis 41. 43 bis 53. 56 bis 61. **21**693 bis 698. 700. 701. 703. 709 bis 717. 719 bis 729. 731 bis 739. 741. 743. 746. 747. 749 bis 755. **41**723. 725 bis 728. 731. 734. 736 bis 739. 741 bis 754. 758. 829. 832 bis 842. 845. 846. 848. 850 bis 855. 857 bis 860. 862. 863. 865 bis 874. 876 bis 882. 884 bis 887. 890 bis 893. 970. 971. 973. 975 bis 983. 989. 991 bis 998. **42**001. 3 bis 10. 12. 14 bis 17. 19 bis 22. 26 bis 30. 34 bis 39. 41. 191. 193 bis 196. 200. 203. 205. 206. 208 bis 218. 220. 223. 224. 226 bis 232. 234. 236. 239 bis 241. 243 bis 245. 248 bis 250. 252 bis 255. 257. 258. 260. 262. 264. 491. 493 bis 496. 498 bis 501. 503 bis 509. 511. 512. 516. 519. 522 bis 532. 535. 537. 539 bis 541. 543 bis 547. 552. 555 bis 557. 560. 562. 563. 565. 566. 568 bis 571. 573. 575 bis 584. 586 bis 591. 593. 597 bis 604. 607. 608. 610. 612. 615. 616. 618 bis 627. 629. 631. 633. 708 bis 715. 717. 719. 721 bis 724. 728. 730 bis 733. 736 bis 740. 754 bis 756. 758 bis 760. 762 bis 767. 769 bis 774. 777. 778. 780. 782 bis 786. 789 bis 793. 795. 797 bis 803. 805. 806. 808. 809. 813. 815 bis 820. 823 bis 830. 833 bis 835. 837. 839. 840. 843 bis 849. 851 bis 856. 858. 860 bis 865. 867 bis 872. 874. 875. 877 bis 879. 881 bis 883. 885 bis 889. 891. 898. 901. 905 bis 907. 909. 910. 912 bis 914. 916. 917. 920 bis 923. 925. 926. 928. 931. 934. 935. 937. 941 bis 949. 952. 953. 957 bis 959. 961. 962. 964 bis 967. 970. 972.

Summe 1500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1**792 bis 794. 796 bis 807. 810. 811. 813 bis 824. 826. 827. 830 bis 836. 838. 841. 842. 844 bis 846. 848 bis 862. 864. 866 bis 868. 870. 872. 874 bis 880. 882. 883. 885 bis 895. 897. 899 bis 901. 903 bis 905. 908 bis 913. 915. 916. 918 bis 920. 922. 923. 925 bis 928. 930 bis 932. 934. 935. 937. 940. 941. 943 bis 947. 950 bis 953. 955. 956. 958 bis 961. **2**104. 106 bis 114. 116 bis 121. 124. 126 bis 129. 132 bis 134. 136. 138. 139. 141. 142. 144 bis 147. 149 bis 151. 153. 154. 156. 157. 159. 161. 163. 164. 167 bis 171. 178 bis 186. 190. 191. 193. 194. 196. 198. 199. 201 bis 203. **6**576 bis 583. 585 bis

589. 591 bis 596. 598. 599. 601 bis 609. 611 bis 617. 619. 620. 622. 624 bis 630. 632 bis 642. 644 bis 658. 660 bis 669. 671 bis 675. 677. 678. 680 bis 691. 693 bis 695. 698. 700 bis 703. 705 bis 709. 711 bis 714. 716. 717. 719 bis 725. 728. 731 bis 735. 741. 743 bis 748. 750 bis 754. 757 bis 760. 762 bis 776. 778. 779. 781. 782. 784 bis 787. 789 bis 795. 797. 798. 800 bis 816. 818. **11**682. 685 bis 692. 697. 699 bis 702. 704. 707. 708. 710 bis 721. 724. 725. 727. 728. 730. 732 bis 736. 738 bis 742. 744. 746 bis 750. 754 bis 757. 760. 761. 764 bis 767. 771. 772. 776. 777. **12**058. 59. 61. 63 bis 76. 78 bis 81. 85. 86. 88 bis 92. 94 bis 96. 99 bis 104. 106 bis 109. 112. 114. 115. 118 bis 124. 127. 131. 132. 135 bis 141. 144 bis 146. 150 bis 152. 154. 155. 157 bis 161. 164 bis 166. 168 bis 171. 173. 174. 177 bis 182. 184 bis 187. 189. 191. 193 bis 195. 751 bis 753. 756 bis 760. 762 bis 765. 767 bis 772. 774 bis 783. 786. 787. 789 bis 793. 795 bis 797. **18**157 bis 164. 166. 170 bis 172. 178. 179. 181. 182. 184 bis 193. 195. 196. 198. 200. 202 bis 204. 207. 210. 211. 213. 216 bis 219. 222 bis 226. 228 bis 235. 238 bis 241. 243 bis 245. 247. 249. 250. 254. 255. 257 bis 264. 270. 272 bis 279. 282. 285. 287 bis 290. 292. 294 bis 296. 298 bis 302. 304. 306 bis 310. 312 bis 316. 318 bis 322. 325. 326. **23**967. 969. 971 bis 979. 981 bis 983. 985 bis 989. 991 bis 995. 998. 999. **24**000 bis 7. 9. 10. 12 bis 18. 20 bis 22. 24. 26. 27. 29. 30. 34 bis 37. 39. 41. 42. 46. 48. 50 bis 53. 55 bis 78. 80. 81. 83 bis 92. 94 bis 102. 105 bis 107. 109 bis 117. 120 bis 126. 130. 131. 133. 134. 136 bis 141. 143 bis 148. 150. 152. 157. 158. 162. 166 bis 171. 174 bis 179. 181 bis 184. 186. 187. 189 bis 209. 212. 213. 216 bis 218. 220. 221. 223 bis 227. **26**748. 750 bis 755. 757. 759. 760. 762 bis 765. 767. **27**306. 308. 310 bis 316. 322 bis 328. 331. 332. 334. 335. 337. 338. 340. 481. 483 bis 494. 496 bis 501. 503. 504. 507 bis 512. 514 bis 520. 522 bis 524. 526. 527. 529 bis 532. 534 bis 538. 540 bis 544. 547 bis 554. 556 bis 558. 560. 561. 564. 568. 569. 571. 573. 574. 576 bis 583. 585 bis 594. 597. 598. 600. 603 bis 608. 610 bis 612. 615. **28**020. 22. 23. 26. 27. 29 bis 33. 36. 38. 40 bis 42. 44 bis 46. 50 bis 52. 56 bis 59. 61 bis 66. 68. 69. 71. 74. 80 bis 87. 91. 94 bis 97. 99. 101 bis 103. 106. 108. 250 bis 255. 258 bis 264. 266. 270 bis 275. **37**675. 676. 678. 680 bis 684. 686. 687. 689. 691. 693 bis 697. 700 bis 707. 709. 711 bis 713. 715. 717. 718. 721 bis 724. 726 bis 729. 731. 732. 734 bis 739. 741 bis 744. 749 bis 752. 754 bis 756. 758. 760 bis 775. 777 bis 781. 784. 785. 788 bis 803. 805 bis 811. 813. 814. 816 bis 819. 823. 824. 826. 828 bis 830. 832. 834. 836 bis 839. 841. 842. 844 bis 846. 848. 850. 851. 853 bis 860. 862. 865 bis 869. 871. 873. 875 bis 879. 881 bis 884. 887 bis 901. 903 bis 907. 910 bis 913. 915. 918 bis 920. 922. 925 bis 927. **38**072. 74 bis 77. 80 bis 82. 84. 93. 94. **50**368 bis 371. 373. 375. 377 bis 379. 381 bis 387. 389. 391. 393 bis 397. 400. 402 bis 409. 411. 413. 414. 416. 418. 420 bis 431. 433 bis 453. 455 bis 457. 460 bis 462. 468 bis 470. 473 bis 475. 477. 480 bis 493. 495. 497 bis 511. 513. 516 bis 520. 522. 523. 525. 526. 662 bis 666. 669 bis 674. 677. 679 bis 687. 689 bis 696. 698 bis 700. 702 bis 705. 707. 708. 710 bis 713. 715. 717 bis 720. 722 bis 726. 728 bis 732. 734 bis 736. 738. 740. 741. 744 bis 753. 755 bis 757. 759. **51**863. 865. 869 bis 875. 878 bis 882. 884. 885. 887 bis 889. 891. 893 bis 897. 899 bis 902. 904 bis 907. 909 bis 914. **52**054. 55. 57. 58. 60. 61. 63. 65 bis 73. 75 bis 77. 79 bis 81. 83. 84. 86 bis 90. 92 bis 94. 96 bis 99. 102 bis 106. 109 bis 113. 115 bis 117. 119 bis 121. 123. 124. 126 bis 128. 130. 132 bis 135. 138. 140 bis 144. 146 bis 156. 158 bis 160. 163 bis 168. 170. 172 bis 177. 179. 180. 182 bis 188. 190. 192 bis 196. 198 bis 200. 202 bis 213. 215 bis 217. 219. 220. 222 bis 230. 232 bis 237. 239. 240. 242 bis 244. 246 bis 254. 256. 258. **66**810. 811. 813 bis 818. 821 bis 823. 825 bis 831. 833. 834. 837 bis 840. 843 bis 845. 847. 848. 851. 853. 854. 856. 858. 861. 863 bis 871. 873. 876. 879 bis 885. 887 bis 904. 906 bis 911. 915. 916. 918 bis 920. 925. 926. 930. 933 bis 940. 943 bis 945. 947 bis 949. 952. 953. 956. 957. 961 bis 964. 966 bis 969. 972 bis 983. 985 bis 988. 990. 992 bis 995. 997 bis 999. **67**000. 1. 5 bis 13. 17. 18. 20. 21. 24. 25. 27. 28. 30. 31. 33 bis 38. 41 bis 45. 49. 50. 52. 54. 56 bis 60. 62. 64. 65. 67 bis 69. 71 bis 75. 77 bis 79. 83. 84. 87. 89 bis 92. 94 bis 99. 101. 105. 106. 109. 110. 113 bis 115. 117. 120. 121. 123 bis 132. 134. 135. 138 bis 151. 153. 155 bis 162. 165 bis 171. 173 bis 175. 177 bis 180. 182. 185 bis 187. 189. 190. 193. 194. 196 bis 199. 202. 208. 210 bis 212. 214. 215. 354. 356 bis 360. 363 bis 371.

Summe 2028 Stück über 50 700 Rthlr
= 152 100 Mark.

Wiederholung

Wiederholung.

Lit.	A.	300	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	300 000 Rthlr.
»	B.	100	»	»	500	»	»	50 000 »
»	C.	30	»	»	400	»	»	12 000 »
»	D.	80	»	»	300	»	»	24 000 »
»	E.	200	»	»	200	»	»	40 000 »
»	F.	4 000	»	»	100	»	»	400 000 »
»	G.	1 500	»	»	50	»	»	75 000 »
»	H.	2 028	»	»	25	»	»	50 700 »
Summe		8 238	Stück				über	951 700 Rthlr. = 2 855 100 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 23905. 29470. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 20951.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 9514. 46123. 52151.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34634. 635. 36094. 51209. 62391. 64049.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4046. 596.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1605. 3428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34445. 530. 560. 45958. 55700. 702. 56376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 18275.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 69664. 180640. 650.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 4695. 22629.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 3451. 13660. 669. 42977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 19308. 37520.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 19735.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 31618. 121850.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 5168. 47379. 53177.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 924. 9724. 738. 27429. 47920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 3521.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 76517.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 3220. 26175. 49611.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 45262. 53562. 64487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 919.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 21785.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 67941. 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 36574. 63698. 65555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 1264.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 15700.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 11505. 27612. 50249.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 34835. 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 53393. 176916. 186478.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830. 42701.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 2383. 21343. 37187. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **30355.** **75916.** **80957.** **95341. 400.** **96801.** **111657.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2952.** 973. 975. **3262.** **40094.** 192. 238. 521. **48090.** 130. 523. 528. 541.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 714. 722. 818. **1272.** 365. 368. **2649.** 693. **3895.** **5134.** **10876.** 949. 966. **13380.** 400. **21436.** **29286.** **60246.**

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **14831.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **8865.** **34730.** **35347.** **44785.** **45687.** **57965.** **88964.** **89206.** 301. 388. **168595.** **170437.** **188345.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10789.** **30666.** **43058.** 84. 109. 393. 595. **49937.** **50355.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **3589.** 620. **4164.** 606. **15300.** 339. 358. 558. **16002.** 86. **17489.** 508. 571. **22180.** **26543.** 564. **42843.** **47925.** **48098.** **51337.** 574. **65151.** 276. **66007.** 189. 193. 232. 233. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 14263.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568.** **58873.** **59549.** **64357.** **129692.** **130677.** **161906.** **162004.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32142.** 202. 503. 670. 687. **45342.** 802. 862. **51853.** 874. 959. 996. **52008.** 351.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. **23499.** 501. 502. 568. **28641.** **29814.** **40169.** **44848.** 881. 892. **46424.** 466. 582. 663. **56600.** 609. 688. **65645.** 720. **67671.**

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691. 825. 918.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125291.** 502. **126728.** **181879.** **196195.** **211976.** **212398.** **216092.** 104. **223092.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10037.** 207. 244. 253. 406. 630. 708. **37029.** 350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 929. **6423.** **15622.** 797. 888. 908. 986. 996. **17686.** **18112.** **25104.** **30556.** 896. **31300.** **33130.** 202. 253. 270. 275. 282. 307. 318. **44250.** 255. 256. 282. **45526.** 542. **53851.** **54026.** 53.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **15146.**

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 4949.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11021.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **84058.** 873. **130942.** **131149.** 248. 415. **132328.** 329. **133896.** **149966.** **150258** bis 265. 378. 415. **158162.** 429. 431. 432. **204105.** 788.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12425.** 434. **31055.** 759. 811.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8179. 200. **31407.** 604. 763. **33941.**

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **8**194.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **12**984. **21**334. 408. 680. 867. **53**855. **54**672. **92**331. 401. **101**909. **102**380. **192**494. **193**505. 536. 683.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **27**996. **28**139. 196. 878. **29**046. 82. 128. 133. 245. 348. 353. **34**920. 953. 966. **35**065. 157. 255. 271. 305. 334. 367. 850. 896.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. 441. 497. **19**262. 301. 333. 352. 498. 569. 581. **30**500. **33**713. 771. 837. **34**215. **49**381. **61**885. 995. **62**230. 244. **63**088. 101. 228. 248. 413. 428. **64**170. 171. 177. 228. 236.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **56**224. 245. 622. 842. 881. 943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1**547. 603. 645. 872. 875. 886. **3**088. 267. 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**552. **3**416. 463. **9**517.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 207. 224. 272. 296. 782. 790. 808. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **9**353. 414. 590. **13**098. 99. 133. 134. 569. 578. 609. 670. 695. **18**497. 547. 570. **19**061. 85. 183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **4**436. 447. 470. 477. 494. 507. 508. 517. 727. 758. 759. 794. 795. 815. 850. 857. 907. 926. 929. **5**008. 25. 157. 195. 328. 332. 417. 509. 598. 636. **17**356. 357. **18**070. 84. 101. 122. 190. 203. 225. 245. 658. 750. 770. 781. **19**076. 111. 122. 125. 198. 223. 269. 286. 311. 312. 353. 466. 479. 505. 506. 526. 570. 588. **68**049. 51. 77. 92. 105. 108. 122. 175. 190. 200. 211. 442. 487. 493. 557. 579. 584. 630. 677. 699. 719. 768. 769. 771. 821. 842. 919. 954. 958. 960. 978. 991. **69**009. 26. 33. 46. 52. 77. 162. 163. 235. 246. 274. 275. 279. 305. 314. 348. 457. 465. **102**762. 764. 800. 830. 856. 858. 904. 999. **103**034. 128. 221. 224. 270. 282. 353. 465. 823. 894. 902. 921. 980. 987. **104**012. 23. 624. 625. 656. 660. 664. 674. 686. 720. 742. **122**997 bis 999. **123**000. 213. 218. 219. 226. 308. 341. 365. 388. 459. 479. 481. 501. 563. 613. 680. 743. 769. 772. 800. 818. 824. 843. 871. 874. 889. 914. 949. 960. **124**245. 277. 283. 338. 452. 478. 518. 539. 541. **146**722. **147**088. 362. 389. 444. 560. 575. 578. 585. 586. 594. 612. 630. 655. 666. 738. **148**093. 102. 125. 140. 149. 193. 223. 233. 303. 307. 333. 356. 865. 902. 938. **152**963. 964. **153**064. 269. 309. 340. 341. 366. 574. 609. 656. 682. 870. 953. 979. **154**026. 43.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**048. 76. 176. 196. 198. 199. 361. 372. 376. 447. 452. 460. 499. 502. 507. 516. 522. 569. 573. 580. 594. 613. 615. 639. 659. 664. 670. 679. 686. 729. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 935. 936. 946. 963. 964. 970. 983. 994. **15**006. 9. **26**837. 839. 845. 847. 852. 854. 883. 891. 909. 911. 915. 919. 921. 922. 944. 945. 954. 962. **27**040. 45. 61. 63. 73. 76. 99. 117. 122. 128. 134. 230. 233. 234. 314. 317. 321. 483. 484. 508. 516. 546. 556. 570. 589. 773. 786. 823. 853. 857. 892. 895. **35**976. 995. **36**015. 25. 34. 35. 87. 90. 114. 118. 193. 207. 234. 240. 246. 256. 272. 291. 298. 306. 307. 327. 329. 335. 336. 339. 358. 391. 422. 425. 441. 520. 521. 527. 547. 556. 577. 587. 589. 597. 637. 644. 656. **38**808. 829. 843. 847. 853. 871. 884. 894. 935. 940. 957. **39**015. 32. 34. 53. 58. 71. 94. 159. 175. 177. 201. 208. 295. 297. 303 bis 305. 329. 344. 352. 359. 402. 420. 503. 504. 509. 510. 512. 518. 542. 560. 567. 586.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4**702. 741. 765. 767. 777. 791. 801. 802. 809. 825. 995. **5**005. 49. 52. 53. 59. 69. 93. **7**248. 253. 280. 286. 292. 325. 330. 334. 358. 363 bis 365. 383. 395. 406. 430. 452. 471. 492. **11**112. 164 bis 166. 180. 205. 210. 252. 279. 281. 290. 306. 316. 331. 333. 369. 372. 384. 392. 405. **14**474. 480. 493. 517. 528. 552. 556. 558. 565. 570. 581. 592. 596. 639. 645. 668. 671. 672. 844. 852. 861. **18**877. 930. 941. 984. **19**027. 33. 37. 39. 95. 108. 134. **32**779. 789. 800. 802. 803. 807. 814. 821. 833. 850. 854. 856. 879. 882. 885. 906. 908. 910. 916. 995. **33**050. **38**105. 129. 137. 148. 177. 182. 194. 200. 495. 515. 558. 563. 566. 576. 580. 635. **41**867. 879. 909. 912. 938. 943. 949. 950. 968. 992. **42**011. 19. 62. 76. 87. 366. 395. **50**765. 770. 787. 792. 936. 948. 959. 983. 995. **51**021. 30. 47. 53. 84. 216. 217. 220. 228.

232. 234. 241. 263. 272. 299. 300. **52**590. 602. 607. 926. 927. 935. 940. 966. **53**172. 331. 343. 356. 371. 376. **58**590. 596. 604. 606. 630. 633. 635. 687. 726. 729. 741. 754. 786. 789. 798. 827. 829. 841. **59**826. 841. 851. 855. 869. 873. 900. 913. 917. **60**137. 156. 180. 190. 201. 214. 231. **68**675. 685. 688. 705. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ **18**762. 779. 792. 942. **19**015. 29 bis 31. 247. **28**267. 268. 902. **29**040. 357. 572. 588. 614. 918. **30**042. 557. 558.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ **14**583 bis 585. 668. 672. 683. 685. 712. 722. 768. 866. 870.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ **1**808. 829. 832. 841. **2**075. 87. 567. 581.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **2**338. 859. **3**128 bis 130. 132. 144. 146. 175. 185. 244. 272. 282.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ **3**192. 212. 223. 255. 275. 285. 322. 364. 398. 478. 484. 486. 559. **4**627. 636. **5**186. 195. 218. 254. 266. 269. 287. 304. 364. 391. 404.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 86. 94. 103. 115. 125. 139. 161. 181. 186. 187. 201. 202. 245. 263. 272. 282. 323. 311. 343. 363. 380. 389. 395. 406. 419. 465. 468. 787. 797. 800. 825. 882. 910. 923. 984. **1**046. 58. 90. 103. 105. 131. 137. 139. 141. 144. 146. 156. 172. 184. 191. 196. 215. 216. 220. 512. 546. 551. 552. 554. 580. 585. 586. 606. 637. 646. 682. 737. 738. 747. 748. **10**361. 362. 366. 378. 381. 387. 390. 391. 400. 406. 414. 418. 434. 450. 451. 528. 540. 544. **11**133. 167. 170. 245. 312. 323. 328. 334. 359. 361. 366. 395. 396. 410. 416. 417. 438. 441. 444. 457. 536. 540. 550. 555. 559. 579. 611. 618. 634. 642 bis 645. 668 bis 670. 702. 708. 727. 761. 762. 783. 785. 793. 807. 809. 842. 856. 861. 896. 927. 933. **12**006. 100. 110. **19**604. 605. 607. 608. 625. 647. 651. 678. 680. 681. 710. 719. 740. 749. 786. 797. 800. 801. 819. 838. 853. 855. 860. 881. 920. 937. 975. 977. **20**006. 18. 20. 35. 56. 57. 108. 115. 127. 145. 201. 224. 235. 236. 287. 313. 327. 340. 311. 349. 364. 368. 379. 436. 444. 448. 454. 475. 481. 500. 528. 532. 549. 556. 581. 583. 601. 614. 615. 632. 646. 660. 702. 732. 762. 823. 836. 840. **22**462. 463. 507. 528. 529. 559. 563. 578. 596. 629. 672. 706. 716. 739. 744. 748. 769. 792. 816. 817. 874. 883. 893. 906. 907. 924. 949. **23**562. 567. 571. 605. 609. 612. 618. 652. 719. 746. 747. 769. 832. 841. 842. 901. 922. 926. 927. 953. 956. **24**010. 29. 354. 359. 383. 404. 413. 450. 454. **73**073. 74. 88. 93. 95. 106. 113. 115. 150. 183 bis 186. 703 bis 705. 726. 732. 748. 756. 766. 815. 843. 862 bis 864. 871. 880. 917. 935. 937 bis 942. 944. 995. **74**043. 44. 51. 52. 201. 207. 228. 230. 352. 374. 378. 379. 383. 385. 398. 403. 436. 442. 457. 465. 469. 516. 581. 583. 586. 587. 604. 709. 750. 760. **75**055. 71. 82. 94. 97. 99. 112. **170**495. 499. 517. 564. 620. 625. 938. 970. 980. 992. **171**009. 18. 32. 98. 129. 134. 136. 211. 221. 258. 267. 303. 345. 369. 472. 484. 487. 492. 495. 496. 514. 536. 537. 546. 552. 571. 610. 614. 626. 632. 636. 672. 694. 699. 729. 730. 738. 753. 760. 814. 819. 824. 838. 846. 853. 870. 872. 888. 893. 901. 939. 946. 952. 958. 960. **173**802 bis 804. 808. 818. 850. 867. 888. 894. 902. 903. 912. 914. 944. 956. 969. 980. **174**009. 288. 291. 337 bis 339. 343. 375. 391. 426. 435. 447. 497. 588. 593. 612. 657. 665. 669. 705. 720. 760. 772. 783. 832. 834. 845. 887. 896. 897. 912. 929. 930. 954. 959. 968. 969. **175**007. 17. 37. 57. 59. 68. 72. 79. 84. 113. 123. 143. 146. 188. **191**047. 56. 64. 87. 105. 142. 144. 149. 182. 237. 239. 252. 257. 314. 337. 342. 354. 376. 387. 395. 406. 498. 509. 513. 529. 557. 563. 574. 634. 638. 639. 712. 771. 782. 813. 817. 818. 888. 899. 949. 960. 975. 984. 993. 994. **192**022. 30. 34. 35. 37 bis 40. 50. 60. 77. 99. 100. 107. 108. 142. 147. 173. 187. 188.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ **7**237. 267. 268. 276. 385. 389. 400. 413. 418. 423. 579. 588. 590. 606. 616. 617. 620. 627. 630. 634. 637. 639. 640. 658. 664. 683. 698. 710. 783. 789. 790. 813. 817. 819. 827. 850. 874. 884. 885. 891. 895. 905. 910. 913. 916. **8**203. 205. 206. 209. 210. 213 bis 215. 218. 229. 242. 249. 252. 253. 257. 431. 432. 440 bis 442. 451. 463. 466. 611. 643. 647. 675. 676. 686. 687. 696. 707. 711. 723. 736. 744. 753. 760. 767. **16**074. 84. 474. 479. 510. 515. 522. 523. 615. 616. 626. 648. 665. 670. 750. 785. 800. 801. 817. 915. 955. 957 bis 959. 963. 972 bis 975. 989. 994. **17**000. 7. 17. 30. 38. 46. 50. 63. 74. 76. 81. 82. 84. 91. 100. 102. 103. 111. 124. 131. 135. 140. 298. 305. 307. 330. 331. 333. 338. 340. 346. 351. 359. 434. 435. 454. 465. 468. 469. 474. 478. 479. 496. 504. 511. 512. 523. 526. 533. 534. 541. 547. 549. 633. **41**666. 672. **56**000. 27. 42. 114. 118. 122. 137. 138. 156. 249. 267. 268. 270. 278. 291. 303. 379. 381. 400. 406. 414. 430. 433. 435. 437. 446. 448. 476. 486. 493. 497. 500. 506. 507. 510 bis 513. 526. 536. 537. 539. 546. 551.

553. 554. 567. 576. 588. 590. 593. 595. 599. 612. 624. 626. 632. 635. 851. 860. 883. 890. 895. 907. 923. 947.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 918. 920. 922. 940. 948. 957. 967. 975. 984 bis 986. 991. 994. 996. 998. **14**007. 8. 16. 44. 47. 50. 60. 61. 70. 78. 79. 87. 134. 136. 137. 141. 144. 148. 161. 167. 173. 178. 181. 190. **21**719. 725. 729. 737. 741. 755. 758. 759. 761. 762. 767. 769. 770. 773. 784. 788. 793. 795. 799. 802. 812. 826. 828. 847. 854. 858. 873. 876. 881. 888. 899. 904. 916. 918. 920. 922. 934. 944. 945. 951. 957. 962. 964. 967. 973. 974. 979. 980. **22**542. 549. 555. 565. 578. 579. 588. 596. 624. 629. 630. 642. 653. 654. 656. 658. 660. 675. 676. 696. 699. 715. 716. 721. 724. 734. 738. 755. 765. 788. 791. 794. **35**133. 157. 160 bis 166. 174. 188. 195. 197. 199. 215. 221. 236. 238. 243. 245. 249. 253. 258. 259. 548. 551. 552. 558. 559. 568. 580. 585. 586. 599. 608. 615. 619. 627. 635. 636. 647. 654. 660. 681. 683. **36**668. 669. 679. 684. 696. 697. 710. 717. 732. 736. 746. 754. **37**033. 38. 39. 52. 71. 73. 75. 217. 227. 229. 232. 236. 240. 249. 257. 269. 271. 277. 288. 289. 331. 335. 339. 341. 342. 346. 347. 353. 361. 367. 376. **43**650. 655. 661. 664. 665. 672. 673. 679. 683. 684. 687. 691. 699. 710. 712. 717. 726 bis 728. 735. 739. 743. 744. 746. 757. 762. 782. 788. 795. 799. 804. 806. 808. 811. 831. 850 bis 853. 856. 861. 864. 878. 885. 892. 900. 904. 911. 913. 914. **63**546. 549. 558. 560. 561. 577. 586. 590. 594. 597. 601. 622. 626. 629. 630. 642. 791. 801. 805. 806. 812. 820. 823. 858. 859. 861 bis 864. 872. 887. 894. 910. 911. 915. 923.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3**220.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **5**511.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **12**440.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **16**966.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **16**262.

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **7**123. **14**444.
Davon abzuliefern № **7**123 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **4**497.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **4**339.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **13**756.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **2**571. 572.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **5**769.

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1**200.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **10**044. **13**588.
Davon abzuliefern № **13**588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 15927.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 2659.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1117. 5091.

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. E. zu 50 Rthlr. № 40.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1340. 341.

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu 50 Rthlr. № 641.

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1866.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe II Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 1114.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung
von Serie 1433.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung
von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie 1443.

27. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1882.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 897.

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. 1034. 349.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. 1127.

32. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung
von Serie 845.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. 1123. 190.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

35. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 7
von Serie 955.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 251. 407. 598. 635. 691. 866. 893. 1092. 145. 466.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 281. 608. 854. 1162. 259. 343. 459.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 239. 317. 508. 649. 698. 852. 1011. 48. 53. 78. 156. 225. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 94. 127. 140. 183. 185. 486. 536. 641. 679. 867. 911. 1002. 12. 137. 161. 202. 240. 298. 462.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 17. 37. 46. 91. 97. 157. 270. 278. 307. 346. 504. 564. 567. 576. 582. 652. 656. 721. 734. 737. 763. 792. 801. 865. 929. 934. 1007. 8. 51. 80. 101. 113. 143. 153. 234. 272. 285. 330. 338. 381. 426. 430. 437. 464. 478. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu 100 Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 8.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 839.
Lit. G. zu 50 Rthlr. № 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 88. 1162.
Lit. G. zu 50 Rthlr. № 50. 103. 131. 718. 738. 1291. 339. 633. 719.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu 200 Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu 100 Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ 3906 über 100 Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721. 59963.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756. 93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. № 7988. **24378. 84568.**
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. K. zu **500** Mark. № 5638. **15101. 96005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894.** 895. **8109.** 110. **9554. 18746.** 747. **23378** bis 383. **26470. 66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4446. 53380. 56355. 62114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093. 28834. 34300.** 813. **38752. 55773. 62283.** 573. **73526. 78053. 85958. 98426. 101161.** 162. **103776. 106400. 107956. 110095.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15273. 16223. 22528.** 529. **25351. 26372. 31088.** 233. **41942.**

Lit. L. zu **300** Mark. № 391. **9228.** 229. **12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 25. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

162. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1896 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1896 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fälligen Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1896 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1896 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin am 2. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

163. Die Verwaltungsgeschäfte bezüglich

a. der 3½ %igen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886,

b. der 3½ %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 — an Stelle der I. und II. Emission getreten —,

c. der 4 %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890, IV. Emission. — 2. Theil —,

gehen vom 1. April d. J. ab von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt auf uns über.

Die Einlösung der fälligen Zinsscheine und verloosten Schuldverschreibungen dieser Anleihen erfolgt in Zukunft bei den bisher hierzu benutzten Stellen.

Berlin am 16. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

164. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Eduard Biehmann in Cassel, Louisenplatz Nr. 2, die seiner Tochter Therese Biehmann, ebendaselbst wohnhaft, gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1890 Lit. E. Nr. 629574 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Biehmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin am 19. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

165. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** beim hiesigen Israelitischen Schullehrer-Seminar haben wir Termin auf den 29. Oktober d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Oktober d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 29. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Seminar-Dirigenten Dr. Stein hierselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872, §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 ff.)

Cassel am 16. März 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

166. Nachstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 8. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Zufolge einer von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten im diesseitigen Einverständnisse getroffenen, in Nr. 5 des Eisenbahn-Verordnungs-Blattes vom 3. Februar 1896 auf Seite 54 veröffentlichten Anordnung an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen vom 30. Januar d. J. werden zur Verhütung von Seuchenverschleppungen nach Frankreich durch die aus Deutschland dorthin gehenden Schaftransporte und zur Vermeidung etwaiger Sperrmaßregeln der französischen Regierung gegen die Schafeinfuhr aus Deutschland die vom Berliner Viehhof und von anderen Stationen über Neuß nach Frankreich bestimmten Schaftransporte nur nach vorheriger Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt, bezw. auf Grund eines die Seuchenfreiheit der Thiere darthuenden Zeugnisses eines solchen in plombirten Wagen und mit Ausschluß von Aus- und Zuladungen von Schafen auf den Zwischenstationen zur Beförderung nach Neuß und von dort bis zur Landesgrenze zugelassen. Ebenso werden die nach Frankreich nicht über Neuß, sondern unmittelbar zur Landesgrenze aufgegebenen Schaftransporte nur unter gleichen Bedingungen zur Beförderung zugelassen.

Berlin am 12. Februar 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

167. In der Anlage werden die Ausführungs-Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 13ten Februar d. J. zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

168. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins in Frankenberg gelegentlich der am 22. Juli d. J. daselbst stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Rindvieh und landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc. im Gesammtwerthe von 3100 Mark die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose zu 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Frankenberg, Kirchhain und Marburg beschränkt bleibt.

Cassel am 12. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

169. Im Jahre 1895 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1784 amtlichen Fleischbeschauern 300569 Schweine untersucht und darunter 20 Stück trichinös und 164 finnig befunden worden.

Die Untersuchung von 20734 Stück Schweinen in der Stadt Cassel hat 3 trichinöse und 14 finnige ergeben. Amerikanische Fleischwaaren wurden nicht eingeführt.

Cassel am 13. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

170. In Gemäßheit der §§. 2 bis 4 der Statuten, die Verwaltung des Fehge'schen Familien-Stipendiums betreffend, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum von 1896 bis 1905 erforderlich geworden.

Wir fordern deshalb die wahlberechtigten Familienglieder auf, zur Wahl des neuen Ausschusses für den genannten Zeitraum die Stimmzettel bis zum Anfang

Mai d. J. dem oben angegebenen Statut gemäß anher einzusenden. Cassel am 21. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

171. In dem in Nr. 48 (S. 269) dieses Amtsblatts von 1895 veröffentlichten Abgabentarif für den Mainhafen in Hanau muß es unter A. 3 nicht **Lade**schiffe, sondern **Bade**schiffe heißen.

Wiesbaden am 7. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: v. Kaufmann.

172. Das Sommer-Semester 1896 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beginnt am 16. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, Betriebslehre, Allgemeine Viehzucht, Culturtechnik, Culturtechnisches Seminar, Landwirthschaftliches Seminar. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Taxationslehre: Professor Dr. Wohltmann. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Kreusler. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Botanische Excursionen: Derselbe. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Dr. Schenck. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil: Prof. Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Geheimer Bergrath Professor Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Professor Huppertz. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Traciren: Prof. Koll. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Professor Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie für Landwirthe: Prof. Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Praktische Geometrie: Derselbe. Algebra und algebraische Analysis: Professor Dr. Veltmann. Analytische Geometrie: Derselbe. Trigonometrie und darstellende Geometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt a. D. Schell. Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Lehrer Weißweiler. Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Rieder.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im März 1896.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

173. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und der dazu erlassenen sämmtlichen Ausführungsvorschriften einschließlich der das gerichtliche Stempelwesen betreffenden Bestimmungen erschienen ist und von allen Haupt-Steuer-Aemtern und Steuerämtern zum Herstellungspreise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden kann.

Gleichzeitig wird im Namen des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors bekannt gegeben, daß die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April d. J. in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen) mit dem 1. April d. J. außer Gebrauch treten und von diesem Tage ab zur Versteuerung stempelpflichtiger Urkunden nicht mehr verwendet werden dürfen. Dagegen können dieselben bis zum 1. April 1897 umgetauscht werden und ist ein darauf gerichteter Antrag schriftlich unter Beifügung der unbenutzbar gewordenen Stempelwerthzeichen bei dem Haupt-Steuer-Amte des Bezirks anzubringen.

Cassel am 21. März 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

174. Am 18. Mai d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 18. April d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg a./L. am 8. März 1896.

Der Königliche Kreisthierarzt Riedel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

175. Das auf den Namen Anna Margaretha Höhl, Johann Peters Tochter, von Geismar lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 4338 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues, als Duplicat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 6. März 1896.

Der Direktor der Sparkasse. J. V.: Finger.

176. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle im Statut der städtischen Spar- und Leihkasse hierselbst vorgesehenen Bekanntmachungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel und durch die in Marburg erscheinende Oberhessische Zeitung zur Veröffentlichung gelangen werden.

Rauschenberg am 18. März 1896.

Der Stadtrath.

Erledigte Stellen.

177. Die Pfarrstelle in Waßmuthshausen, Klasse Homberg, kommt in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 16ten l. Mts. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten innerhalb 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel am 13. März 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

178. Die evangelische Schulstelle in Unhausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung im Werthe von 90 Mark ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Krapf in Nesselröden, Bez. Cassel, einreichen.

Eschwege am 17. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

179. Die Schulstelle in Weidenbach, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Gehalt von 799 Mark verbunden ist, soll vom 1. April d. J. ab neu besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Heppe in Asbach, einsenden.

Witzenhausen am 19. März 1896.

Der Schulvorstand. Bischoffshausen,
Kaiserlicher Regierungsrath, kommissarischer Landrath.

180. Mitte April l. Js. ist die Stelle eines Büreaugehülfen am hiesigen Landrathsamt neu zu besetzen. Gehalt monatlich 100 Mark. Mit den Versicherungsgesetzen vertraute Bewerber werden bevorzugt.

Witzenhausen am 17. März 1896.

Der kommissarische Landrath.
Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Keßler zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Schotte zum Referendar,

der vorhinnige Gerichts-Referendar Freiherr von Maltzahn zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der kommissarische Kataster-Kontroleur Müller in Schlüchtern endgültig als solcher,

die Forstaufseher Jehnigen und Beier zu Förstern in Wincherode bezw. in Meckbach-Süd.

Beauftragt: der Vicebürgermeister Schüler an Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Vicebürgermeisters Krähling in Schröck mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den gleichnamigen Standesamtsbezirk.

Verliehen: dem Bauunternehmer und Gutsbesitzer Georg Seidler dahier der Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Lehrer und Kirchendiener Römer in Sorga der Kantortitel.

Versetzt: die Förster Hering von Wellerode nach Königskrug, Pröser von da nach Wellerode und Fischer von Meckbach-Süd nach Mönches.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath August Köhler Ir bei dem Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsvollzieher Arndt in Melsungen,

der Gerichtsvollzieher Renke bei dem Amtsgericht in Rosenthal.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 1. April 1896.

Dem Amtsblatt von heute ist das Schulverordnungsblatt Nr. 2 für 1896 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2294 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96, vom 4. März 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9809 das Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe, vom 14. März 1896; unter

Nr. 9810 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel, vom 23. März 1896; unter

Nr. 9811 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894, vom 23sten März 1896; unter

Nr. 9812 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirk; unter

Nr. 9813 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl, Euskirchen, Adenau, Andernach, Boppard, Kastellaun, Cochem, Simmern, Sobernheim, Tholey, Saarlouis, Bitburg, Wittlich, Prüm, Waxweiler, Berncastel, Neuerburg, Hillesheim, Wadern, Daun, Merzig und Neumagen, vom 18. März 1896; und unter

Nr. 9814 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken, vom 25. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

181. Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die in das Preußische Staatsgebiet entfallende Theilstrecke der nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen vom 20. November/12. September 1893 (G. S. 1896 S. 13) zugelassenen Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz im Sinne des §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M. bestellt worden.

Berlin am 13. März 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

182. Brittisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Brittisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. am 21. März 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

183. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dr. L. Bickel in Marburg, welcher seit dem Jahre 1892 als Bezirksconservator der Kunstdenkmäler für den Regierungsbezirk Cassel fungirt und Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dieser Eigenschaft bestätigt worden ist, in der gedachten Stellung gleichzeitig den Königlichen Conservator der Kunstdenkmäler in Berlin für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel vertritt, und daß daher Anzeigen, Anträge und Ansuchen auf dem Gebiete der Denkmalspflege in erster Linie an den genannten Bezirksconservator zu richten sind.

Cassel am 5. März 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184. In Gemäßheit der §§. 2 bis 4 der Statuten, die Verwaltung des Feyge'schen Familien-Stipendiums betreffend, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum von 1896 bis 1905 erforderlich geworden.

Wir fordern deshalb die wahlberechtigten Familienglieder auf, zur Wahl des neuen Ausschusses für den genannten Zeitraum die Stimmzettel bis zum Anfang Mai d. J. dem oben angegebenen Statut gemäß anher einzusenden. Cassel am 21. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

185. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	65	2	34	2	19
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	65	2	34	2	19
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	12	2	36	2	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	12	2	36	2	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	27	2	63	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	27	2	63	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	27	2	63	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	84	2	50
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	84	2	50
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	84	2	50
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	84	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	09	3	26	2	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	09	3	26	2	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	09	3	26	2	21
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	12	2	75	1	58
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	60	2	31	2	21
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	60	2	31	2	21
18	" Marburg .	Marburg .	6	30	2	89	2	73
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	89	2	73
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	89	2	73
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	31	2	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	31	2	10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	30	2	10	2	10
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	09	2	36	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

186. Mit Rücksicht darauf, daß der Handel mit kleinen Schweinen im Frühjahr einen wesentlichen Erwerbszweig der Landwirthe des Regierungsbezirkes bildet, will ich das Beschicken der Wochenmärkte mit Läuferschweinen und Absatzferkeln für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes unter folgenden auf die §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes gegründeten Bedingungen gestatten:

1) Die Zuführung von Schweinen aus Orten, in denen die Maul- und Klauenseuche oder eine der Schweineseuchen in den letzten vier Wochen geherrscht haben, ist verboten.

Daß die angetriebenen Schweine nicht aus solchen Orten stammen, ist durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde nachzuweisen, wenn der Ursprungsort der Schweine außerhalb des Kreises des Marktortes liegt.

2) Die Zuführung der Schweine zum Marktort darf nur zu Wagen geschehen. Es ist möglichst zu vermeiden, daß die Schweine den Wagen auf dem Markte verlassen.

3) Die Schweine dürfen nur mittelst Wagen vom Marktplatze und aus dem Marktorte entfernt werden.

4) Für genügende Beobachtungsräume für Schweine, welche krank oder seuchenverdächtig befunden werden, ist durch die Ortspolizeibehörden Sorge zu tragen.

5) Die Wochenmärkte sind durch die Königlichen Kreisthierärzte zu überwachen.

Im Uebrigen bleiben meine Anordnungen vom 6. Oktober 1895 A. III. 9660 und vom 12. Oktober 1895 A. III. 9520, betreffend das Verbot der Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen und den durch nahe gelegene verseuchte Gegenden gefährdeten Kreisen unverändert in Geltung.

Cassel am 25. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

187. Dem Ingenieur und Eisenbahnbau-Unternehmer H. Christner in Hanau ist die nachfolgende Genehmigungs-Urkunde ertheilt worden:

Genehmigungs-Urkunde.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Hanau nach Hüttengesäß mit Abzweigung nach Langenselbold für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Ingenieur und Eisenbahnbau-Unternehmer H. Christner in Hanau auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a./M. vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von 75 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt:

§. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Hinsichtlich der Brücken, Durchlässe &c., sowie der einzuhaltenden lichten Weiten sind die Angaben in dem von dem Unternehmer als bindend anerkannten Protokoll d. d. Hanau den 17. Januar 1896 maßgebend.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung

festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungsamtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 150 Mark für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel den Betrag von 15000 Mark, buchstäblich Fünfzehntausend Mark, in Baar oder in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zum Haftgelde etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, dieselben können jedoch von der unterzeichneten Behörde einbehalten werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

§. 2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegebau- und Unterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die dem Unternehmer obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung (§. 6 Abs. 2 a. a. O.) ist das nach §. 1 dieser Genehmigungsurkunde hinterlegte Haftgeld in derselben Weise mitverhaftet, sofern die bei dem Bezirksverbande hinterlegte Summe nicht ausreichen sollte.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Der Unternehmer hat ferner die durch die nothwendigen Aenderungen an der Reichstelegraphenlinie entstehenden Kosten der Reichs-Telegraphenverwaltung zu erstatten und auch die Schadloshaltung der Besitzer von Obstbäumen, deren Ausästung durch die veränderte Führung der Telegraphenlinie erforderlich werden sollte, zu übernehmen.

§. 4.

Es bleibt vorbehalten dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 5.

Der Unternehmer ist gehalten die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in §. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich Einhundert Mark, für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebs und von 15000 Mark, buchstäblich Fünfzehntausend Mark, für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der Unternehmer gehalten. Zu diesem Zwecke gelten die von ihm in Gemäßheit des §. 1 vorliegender Genehmigungsurkunde hinterlegten Effekten oder Baarbeträge nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen mit zum Pfande bestellt. Sofern das Haftgeld während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe alsbald entsprechend zu ergänzen.

§. 6.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 7.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens eben-

solanger Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und in wie weit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Der Unternehmer hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihm zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 8.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 9.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Soweit die Geleise sich auf öffentlichen Wegen befinden darf die größte Geschwindigkeit nur 20 km in der Stunde betragen; es bleibt aber vorbehalten für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 10.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer 5 Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch den Hanauer Anzeiger, die Hanauer Zeitung und die Kreisblätter in Gelnhausen und Büdingen, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, finden die Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung.

§. 13.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reingewinn des Unternehmers mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit rc. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 14.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des eben genannten Gesetzes ergangenen Ausführungsanweisung Anwendung.

Cassel am 9. März 1896.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

188. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, wovon einem jeden Bewerber nach erfolgter Anmeldung ein Exemplar von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Theilnahme an dem Kursus geeignet Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramts, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 23. Mai d. J. anzubringen ist, sind beizufügen:

1) ein auf einen besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, welcher namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung, bezw. bei Volksschullehrern, über die abgelegte zweite Prüfung,
4) ein Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstrecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämmtlichen Anlagen des Anmeldungsgesuchs sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Cassel am 21 März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

189. An Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Leister ist der Hofzimmermeister Eduard Daphorn als Taxator von Häusern und Gebäulichkeiten im Stadtkreise Cassel, und der Zimmermeister Andreas Wöbler zu dessen Stellvertreter, bestellt und eidlich verpflichtet worden.

Cassel am 20. März 1896.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Graf v. Königsdorff.

190. Zur Abhaltung der nächsten Hufschmiedeprüfung hier ist der 1. Juni d. J. bestimmt. Hufschmiede, welche sich zu derselben melden wollen, haben eine schriftliche Meldung an mich einzusenden, in welcher anzugeben ist, ob, wo, wann und mit welchem Erfolge der Nachsuchende schon geprüft ist, und der Meldung seinen Geburtsschein und 10 Mark Prüfungsgebühren beizulegen. Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 29. März 1896.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

191. Das auf den Namen Anna Margaretha Höhl, Johann Peters Tochter, von Geismar lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 4338 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 6. März 1896.

Der Direktor der Sparkasse. J. V.: Finger.

Erledigte Stellen.

192. An dem Schulorganismus in Neustadt wird eine katholische Lehrerstelle am 1. Mai d. J. frei.

Nach dem Besoldungs-Regulativ erhält ein provisorisch angestellter Lehrer ein Jahresgehalt von 850 Mark und Miethsentschädigung von 100 Mark, ein bleibend angestellter Lehrer ein Grundgehalt von 1000 Mark nebst 180 Mark Miethsentschädigung oder Dienstwohnung. Von 5 zu 5 Jahren steigt das Gehalt um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark nebst den staatlichen Dienstalterszulagen.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 12. April d. J. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schnaus in Neustadt, einreichen.

Kirchhain am 14. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Landrath.

193. Die Schul- und Küsterstelle in Mühlbach kommt infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 25. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Der kommissarische Landrath v. Gehren, Regierungs-Assessor.

194. An der evangelischen Stadtschule in Sontra wird mit dem 1. Mai d. J. die fünfte Lehrerstelle vakant.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Brauns in Sontra, oder an den Unterzeichneten einreichen.

An Einkommen wird den definitiv angestellten Lehrern nach dem von Königlicher Regierung für die Stadtschullehrer in Sontra festgesetzten Gehaltsregulativ neben freier Dienstwohnung: 1000 Mark Grundgehalt und daneben Alterszulage, welche nach vollendetem 7. Dienstjahre in 8 Stufen von je 3 Jahren um je 125 Mark bis zum Höchstbetrage von 1000 Mark steigt, gewährt.

Rotenburg am 28. März 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Trott, Landrath.

195. Die vakante Stelle des Stadtkämmerers und Rendanten der Spar- und Vorschußkasse soll alsbald wieder neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche alsbald bei mir einzureichen.

Die zu stellende Caution beträgt 8000 Mark und ist das Gehalt auf 1500 Mark jährlich festgesetzt.

Wetter am 7. Februar 1896.

Der Bürgermeister. Stuhlmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Schiffler und Eissengarthen zu Gerichts-Assessoren,

der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Dieberich zum Rentmeister der Kreiskasse Hünfeld,

der Bürgermeister, Oberstlieutenant a. D. Gaertner in Rinteln zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst,

der Stellenanwärter Wagner zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau,

die Militäranwärter Kummer zum Königlichen Wehr- und Schleusenmeister auf der Stauanlage Spiekershausen, Hopp auf der Stauanlage Kragenhof, Eggert auf der Stauanlage Wolfsanger und Riemann auf der Stauanlage Bonafort,

der Bürgermeister Söhlke an Stelle des vorhinnigen Bürgermeisters Peter zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fuhlen.

Uebertragen: dem Oberregierungsrath Dr. Pohle an Stelle des ausgeschiedenen Oberregierungsrathes Dr. Geutebrück die Stelle des ersten Mitgliedes der General-Direktion des Thüringen'schen Zoll- und Steuervereins in Erfurt.

Beauftragt: der Bürgermeister Knüppel, an Stelle des Gemeinderaths-Mitglieds Rüger 4r mit den Geschäften des Standesbeamten und letzterer mit denen des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Langendiebach.

Versetzt: der Königliche Rentmeister Litzenbauer von Hünfeld nach Witzenhausen,

der Bauschreiber Pritsch von Marburg nach Stade.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Gustav Heinemann aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Corbach.

Erworben: von dem Apotheker Heiser käuflich die Apotheke in Felsberg.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

196. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Regierungs-Hauptkasse zum 1. April d. J. in den Reichsbank-Giroverkehr eintritt und von diesem Tage ab die Eröffnung eines Contos bei der Reichsbankstelle hierselbst erfolgt.

Cassel am 31. März 1896.

Königliche Regierung.

Haussonville.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 13. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:*)

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu §. 5 des Gesetzes.

1. Ueber die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

Zu §. 6 des Gesetzes.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziffer 18 Absatz 1 dieser Bekanntmachung zur Anwendung.

3. Die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen werden nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen umgerechnet.**)

Zu §. 7 des Gesetzes.

4. Wenn der Werth des Gegenstands einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die die Versteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Betheiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken.

---

*) Anmerkung. Die Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, welches in einer besonderen allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers geregelt ist, sind hier nur insoweit aufgenommen, als sie sich auf Auflassungen (Tarifstelle 8 des Gesetzes) und auf Eintragungsanträge (Tarifstelle 2 Absatz 4 bis 8 und Tarifstelle 58 III des Gesetzes) beziehen.

**) Anmerkung. Gegenwärtig sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1	süddeutscher Gulden sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.
1	Mark Banko	1,50 „
1	österreichischer Gulden Gold	2,00 „
1	österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 „
1	österreichische Krone	0,85 „
1	Pfund Sterling	20,40 „
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1	spanischer Piaster	4,00 „
100	spanische Realen	21,00 „
1	portugiesischer Milreis	4,50 M.
1	türkischer Piaster	0,18 „
1	rumänischer Piaster	0,80 „
1	rumänischer Leu	0,80 „
1	polnischer Gulden	0,33 „
1	russischer Silberrubel	2,25 „
1	russischer Goldrubel	3,20 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1	dänischer Rigsdaler	2,25 „
1	schwedischer Riksdaler	1,125 „
1	Spezies Riksdaler	4,50 „
1	amerikanischer Dollar	4,25 „

5. Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt na fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittelungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im §. 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mittheilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebniß durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzial-Steuerdirektor statt.

6. Bei der Ermittelung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden.

7. Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels in Folge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werths des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

8. Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Werth des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalte nach so unbestimmt ist, daß sich der Werth desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder wenn es sich um fortlaufende oder, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesammtwerthe des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 M. oder weniger betragenden Werthe nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werthen behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 M. festgestellte Lieferungspreis mit 1/3 v. H., also mit 1,50 M. versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 M. ergiebt, so sind diese 150 M. nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 ₰, weil der stempelpflichtige Gesammtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 M. (450 + 150 M.) und der davon zu entrichtende Stempel 2 M. beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Werth sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werthen ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werthe sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Werth des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Versteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen.

Zu §. 10 des Gesetzes.

9. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilaß enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werthe für das Grundstück und den Beilaß angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesammtpreise auf den Materialienwerth und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so haben die Steuerbehörden die Werthe der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem derselben oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Versteuerung verlangt wird und die im §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem aufnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Werthangaben bezüglich ihrer Richtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang

ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittelung und Versteuerung des wirklichen Werthes nach den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§. 14 und 15 des Gesetzes.

10. Der Verkauf von Stempelmaterialien (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die diesen nachgeordneten Nebenzoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelvertheiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werthe nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerthen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Ausfertigungen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerthen. Schiedsmänner sind zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziffer 15 B dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Ueberwachung zu entwerthen.

11. Die Haupt- und Unterämter sowie die Stempelvertheiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert" auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwerthung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum Mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamtes bezw. des zuständigen Stempelsteueramtes darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrages von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerthen sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Versteuerung vorgelegt, so ist die Versteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Verstempelung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Uebersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Uebersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziffer 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

1*

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — *M.* 50 ₰; 1 *M.*; 1 *M.* 50 ₰; 2 *M.*; 2 *M.* 50 ₰; 3 *M.*; 3 *M.* 50 ₰; 4 *M.*; 4 *M.* 50 ₰; 5 *M.*; 6 *M.*; 10 *M.*; 15 *M.*; 20 *M.*; 25 *M.*; 30 *M.*; 40 *M.*; 50 *M.*; 60 *M.*; 70 *M.*; 80 *M.*; 90 *M.*; 100 *M.*; 150 *M.*; 200 *M.*; 300 *M.*; 400 *M.*; 500 *M.*; 600 *M.*; 700 *M.*; 800 *M.*; 900 *M.* und 1000 *M.*

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 *M.* werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr. . . . . . .
Gültig über . . . . *M.* . . . . ₰ Stempel
buchstäblich

. . . .
. . . .

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).
Das Hauptsteuer-(Hauptzoll-)Amt.

Schwarzstempel. Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 ₰; 20 ₰; 50 ₰; 1 *M.*; $1^1/_2$ *M.*; 2 *M.*; $2^1/_2$ *M.*; 3 *M.*; $3^1/_2$ *M.*; 4 *M.*; $4^1/_2$ *M.*; 5 *M.*; 6 *M.*; 10 *M.*; 15 *M.*; 20 *M.*; 25 *M.*; 50 *M.*; 100 *M.*

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preußischen Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 *M.* (Tarifstelle 26);
b) zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von $1^1/_2$ *M.* und $^1/_2$ *M.* (Tarifstelle 49);
c) zu Paßkarten das Stück zum Preise von $1^1/_2$ *M.* und $^1/_2$ *M.* (Tarifstelle 49);
d) zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von $1^1/_2$ *M.* (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen das Stück zum Preise von $1^1/_2$ *M.* und $^1/_2$ *M.* von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39).

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbescheinigung der zur amtlichen Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempel-Magazin gestempelt. Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a) Bestallungen (Tarifstelle 12);
b) Approbationen (Tarifstelle 22b);
c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22e);
d) Erlaubnißertheilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22f);
e) Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22i Abs. 2);

f) Kurscheine (Tarifstelle 34);
g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tarifstelle 40);
h) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
i) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
k) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49 Abs. 3 und 4);
l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse &c. (Tarifstelle 77).

Die Stempelung der Formulare &c. erfolgt durch Aufdruck des preußischen Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrages und Beifügung der abzustempelnden Formulare &c. an das Hauptamt des Bezirks mittelst einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen. Muster a.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamte dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamtes über die Einzahlung des Steuerbetrages nebst den zugehörigen Stücken dem Haupt-Stempel-Magazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämmtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerthen, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . zu . . . . und dem . . . . ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück . . . .

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechsundneunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem . . . . zu . . . . am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem . . . . zu . . . . erhaltenes Darlehn von . . . . Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittelst gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im §. 14 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in

Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt, zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . zu . . . . und dem . . . . zu . . . . Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuches geschlossenen Vergleiche.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von dem Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

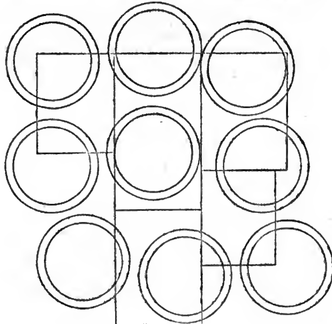
II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 *M.* unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichen Falles auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwerthung durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen. Zur Veranschaulichung dient der nachstehende Abdruck:



Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 *M.* 50 *₰* auf einen Kaufvertrag geklebt und entwerthet sind, muß der Vermerk lauten:

55 *M.* 50 *₰* in Marken entwerthet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 *M.* 50 *₰* in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 50 *M.*, einer Marke von 5 *M.* und einer Marke von 50 *₰* verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 *M.* 50 *₰* und zwar 50 *M.* in Papier und 5 *M.* 50 *₰* in Marken entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B um den Werth eines Stempelbogens zu 50 *M.* durch Aufkleben einer Marke zu 5 *M.* auf 55 *M.* zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 *M.* eine Marke zu 5 *M.* entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.:

Zur Nebenausfertigung 1,50 *M.* entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 *M.* (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrages zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerthen.

2. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

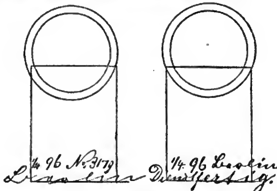
a) Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.
b) Die Entwerthung der Marken und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke

selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniß führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke:



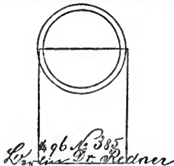
Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

c) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigungen finden die oben unter A II 1 Abs. 3 für Steuerbehörden und Stempelvertheiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Entwerthung durch Notare.

Die Entwerthung der Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß auch die Nummer des Notariatsregisters (Repertoriums) in der Marke einzutragen ist.

Nachstehender Abdruck veranschaulicht den Entwerthungsvermerk:



Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen einschließlich der vor ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch

die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderliche Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten, sowie zu Privaturkunden, zu welchen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, so daß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben.

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.

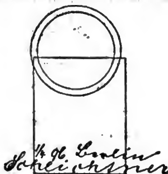
Als erste Ausfertigung stempelfrei.
Zur Urschrift 500 *M* (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Der Königliche Notar.
Stempel. Unterschrift.

Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwerthet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 *M* entwerthet.
Zur Urschrift 500 *M* (in Worten) verwendet.
Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwerthung durch Schiedsmänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2a und b vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung.



B. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern sowie allen Stempelvertheilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von
   Kurscheinen (Tarifstelle 34);
   Verfügungen von Todeswegen (Tarifstelle 66);
   Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tarifstelle 70);

b) Auktionatoren (beeidigten und nicht beeidigten) hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9);

c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

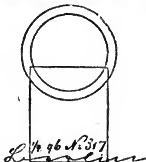
Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwerthung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuerdirektor zu richten, welcher sie mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanzminister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 *M.* (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 *M.*) erfordern, beschränkt;
2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach §. 31 Abs. 2 des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben, von der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre lang aufzubewahren; Muster b.
3. hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet;
4. die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuches (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuches in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung:

Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen oder

farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltenden Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, ertheilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen deutlich erkennen lassen. Die Art der Entwerthung ergiebt sich aus dem nachstehenden Abdruck:



5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.:

Zum Duplikat 1,50 *M.* entwerthet. Zum Hauptexemplar 5 *M.* (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Friedrich Kassirer & Comp.

6. In den Fällen zu a, b und c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen und deren Verlängerungen darf die Entwerthung der Stempelmarken und die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanzminister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuches verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwerthung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für die Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Versteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvortheile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelbesteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthet und über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziffer 15B Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses

Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesammtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesammtwerth der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittelst Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesammtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 *M*, so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 *M* — zu erhöhen sein, wenn die Gesammtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2^1/_2$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnisse statt, in welchem sich der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittelung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab, und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittelung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittelung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamtes jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.: **Stplfr: I: Abf:** (statt: Stempelfrei laut Abfindung), mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

Stplfr. I: Abf: 16.
Friedr. Kasstrer Berlin.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Zu §. 25 des Gesetzes.

18. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges, gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Zu §. 26 des Gesetzes.

20. Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist.

Zu §. 29 des Gesetzes.

21. Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder in Folge derselben entstehen, sind an die revidirten Stellen portofrei abzulassen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

22. Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzial-Steuerdirektoren) und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichrese-Verzeichnissen Stempelvertheiler beauftragt.

23. In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelvertheiler an das vorgesetzte Hauptamt,

b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptämter an den Provinzial-Steuerdirektor,

c) der Provinzial-Steuerdirektoren an den Finanzminister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren kommen die besonderen, für das Zollstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

24. Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen 2c., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 3 Abs 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine

Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des Schleunigsten zu ertheilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das Gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle 3 Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Zu §. 31 des Gesetzes.

25. Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind im Einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt. Beilage 1.

26. Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Anstalten, Behörden, Beamten u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidirten Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebniß der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidirte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwertheten Stempelmaterialien einzusenden und, wenn nur ein Theil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidirte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls zwangsweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwickelung der Revisions-Erinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidirten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn Beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den Finanzminister zu richten. Die bei dem Provinzial-Steuerdirektor bezw. bei dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidirten Stelle den Eingang der entwertheten Stempelmaterialien, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der

Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie im Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge.

Zu §. 32 des Gesetzes.

27. Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch dieselbe nur der Thatbestand einer nach den §§. 17 und fg. des Gesetzes zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen.

Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwerthung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 2.

28. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tarifstelle) finden die Vorschriften der Ziffer 30 dieser Bekanntmachung Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden (§. 15 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895; §. 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allg. Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 zu §. 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278 —).

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist die Ziffer 32 dieser Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Werthstempels bedurft hätte (z. B. bei einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1,50 ℳ., Tarifstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Werthstempel von 30 ℳ versehenen Eintragungsantrage nur 28,50 ℳ auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tarifstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziffer 51 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Zur Tarifstelle 8.

29. Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach §. 6 des Gesetzes von dem gemeinen Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesammtwerth der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§. 17 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes).

30. Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a) Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechts-

geschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels und dergl.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des §. 57 Ziffer 6 Pr. G.-K.-G. zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. September 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des §. 31 Abs. 1 Pr. G.-K.-G. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nummer 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen, dagegen nach §. 18 des bezeichneten Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind. Es unterliegt also beispielsweise in Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften das Entgelt, welches für die Einbringung von Grundstücken in solche Gesellschaften dem Einbringenden durch Zutheilung von Aktien gewährt wird, dem Werthstempel für Auflassungen, wenn das eingebrachte Grundstück unter Zugrundelegung des Gründungsvertrages an die neu errichtete Aktiengesellschaft aufgelassen wird.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverhältniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des §. 55 Pr. G.-K.-G. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.

c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grund-

buchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziffer 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 dieses Gesetzes und Befreiungsvorschriften Ziffer 2 Buchstabe a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ — Gesetz-Samml. 1891 S. 78 —) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Gesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach §. 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu ertheilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren. Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werthes ungesäumt zu entsprechen.

31. Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werths des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziffer 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzial-Steuerdirektoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die ange-

gebenen Werthe für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständniß mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

32. Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Uebereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Werthstempel unterworfen wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 *M.* werthstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits entrichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 *M.*, so muß mindestens der Stempel von 1,50 *M.* nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden.

Zur Tarifstelle 10.

33. Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle, (z. B. Nr. 22, 39 ꝛc.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei ertheilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“.

Zur Tarifstelle 22.

34. Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnißscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

Zur Tarifstelle 22a.

35. Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Ober-Präsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuerdirektoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

Zur Tarifstelle 22c.

36. Die Erlaubnißertheilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1,50 *M.* zu versehen, sofern nicht der die Erlaubniß Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Verwendung eines Stempels von 1,50 *M.* gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnißscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben ertheilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 *M.* noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 *M.* erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnißscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 *M.* sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im §. 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnißscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnißschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1,50 *M.* Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Verlängerung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnißscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48,50 *M.* Stempel endgültig versteuert.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Der Vermerk der endgültigen Versteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnißschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnißscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnißscheininhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegebenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnißscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen.

Zur Tarifstelle 22d.

37. Behufs Versteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den muthmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnißschein ist vorläufig mit einem dem muthmaßlichen Werth entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 *M.* Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgiltiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgiltigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten Absatzes der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Beläge (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnißscheininhaber, welche die Urkunden zur endgiltigen Versteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 18 Abs. 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden.

Zur Tarifstelle 22g.

38. Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanzministers.

Zur Tarifstelle 22l.

39. Wegen der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziffer 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22m.

40. Die Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung.

Zur Tarifstelle 22n.

41. Für die Bemessung des Steuersatzes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 *M* zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 *M* zu veranschlagen ist, und daß bei muthmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist.

Zur Tarifstelle 32.

42. Anträge auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragstheilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben sein würde. Ueber die Anträge entscheidet der Provinzial-Steuerdirektor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Werthstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, welche die Anträge dem Finanzminister zur Entscheidung einzureichen haben.

Zur Tarifstelle 42.

43. Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 *M* ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

Zur Tarifstelle 43.

44. Bei der Versteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuersatzes von 50 *M* die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 *M* dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisirende durch eine amtliche, stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung

nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit.

Zur Tarifstelle 48.

45. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß) ist nach dem in der Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden. Beilage 2.

Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchst. a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> Ort. Datum.
>
> Unterschrift des Verpächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

46. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlich schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 ℳ. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 ℳ. oder weniger (vergl. §. 4a des Gesetzes) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 ℳ. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 ℳ.) bedarf, während andrerseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 ℳ. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von

6000 *M.* verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 *M.* (also mit 3 *M.*) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

48. Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziffer 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziffer 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.

Stand und Wohnort desselben.

Datum.

Amtsstelle.

Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen 3 Tagen mit den entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittelst eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwerthung zu benachrichtigen.

49. Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer zc.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Zur Tarifstelle 54.

50. Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen

übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Versteuerung dieser Vertragsurkunde die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziffern 28 Absatz 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

Zur Tarifstelle 58.

51. Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter 1 dieser Tarifstelle von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B.

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Ort. Datum.

Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbande oder der Bank, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

52. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziffern 28 und 32 dieser Bekanntmachung Anwendung.

Zur Tarifstelle 73.

53. Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerthen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des §. 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorgekommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Finanzminister.

Muster a.

(Zu §§. 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 14 C Nr. 2 der Bekanntmachung.)

Anmeldung zur Abstempelung von Formularen oder beschriebenen Bogen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der abzustempelnden Formulare oder Bogen.	Stückzahl der abzustempelnden Formulare oder Bogen.	Stückzahl der überschüssigen Formulare oder Bogen.	Stempelbetrag für das einzelne Stück. ℳ	₰	Stempelbetrag im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Aufdrucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Formularen oder Bogen).
1	2.	3.	4	5		6		7

Muster b.

(Zu §§. 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 15 B Nr. 2 der Bekanntmachung.)

Stempelsteuerbuch de.................. in ....

betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung.

Laufende Nummer.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Art des beurkundeten Geschäfts.	Bezeichnung der Tarifstelle (Nummer, Ziffer, Buchstabe).	Werth des Gegenstandes ℳ	₰	Verwendeter Stempel. ℳ	₰	Datum der Entwerthung.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

Beilage 1.

(Zu §. 31 des Gesetzes und Ziffer 25 der Bekanntmachung.)

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten 4 Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig für den rechts der Weichsel gelegenen Theil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichselufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig für den übrigen Theil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III, IV und V in Berlin für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a./W.;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen für den übrigen Theil der Provinz.

4

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III in Breslau für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld in der Provinz Hannover und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Magdeburg für den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis und für die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg für den Regierungsbezirk Erfurt, ferner für die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II des Regierungsbezirks Magdeburg, den Kreis Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis des Regierungsbezirks Merseburg, sowie für die zu den Provinzen Hessen-Nassau bezw. Hannover gehörigen Kreise Schmalkalden und Ilfeld mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode, außerdem für die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und die Kreise Osterode a./H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Münster für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Münster für den Regierungsbezirk Arnsberg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./M.

für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Krei Wetzlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen

für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Coblenz

für den Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./M. unterstellten Kreises Wetzlar;

3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cöln

für die Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim a./Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;

4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf

für die Stadtkreise Crefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Crefeld und Düsseldorf, die Kreise Cleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preußischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;

5. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Elberfeld

für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Cöln;

6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Trier

für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 2.

(Tarifstelle 48 des Gesetzes und Ziffer 45 der Bekanntmachung.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . Grundstück . . .

in . . . . Nummer . . . . . . d . . . . Straße (Platzes)
„ . . . . „ . . . . . . „ . . . . „ „
„ . . . . „ . . . . . . „ . . . . „ „
„ . . . . „ . . . . . . „ . . . . „ „
„ . . . . „ . . . . . . „ . . . . „ „

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 *M.* beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 *M.* oder weniger (vergl. §. 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 *M.* verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 *M.*) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 *M.* festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 *M.* geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 *M.* (also mit 3 *M.*) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 ₰. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 ₰, wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 ₰ abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 ℳ der Stempel beträgt		0,50 ℳ
„ „ „ „ „ „ von mehr als 500—1000 ℳ. der Stempel beträgt		1,00 „
„ „ „ „ „ „ „ „ „ 1000—1500 „ „ „ „		1,50 „

u. s. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

. . . . den . . . . 189 .

(Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen, oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 ℳ beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist

verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- ꝛc. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- ꝛc. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- ꝛc. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Art des Vertrages.	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im Voraus versteuerte Vertragszeit.	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung). ℳ	₰	Betrag des Stempels. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.		6.	
1.	Friedrich Rücker	Miethe.	1./4. 96 bis 15./4. 96	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	—	1./4. 96 bis 1./12. 96	4 000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	—	1./4. 96 bis 1./1. 98	6 600	—	7	—
				Zusammen		11	50

Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Bruno Fröhlich,
Hausbesitzer.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 1. April 1896.

4. Nach Mittheilung des Königlichen Konsistoriums geht aus den Vorlagen der Herren Superintendenten, betreffend die Zulassung minderjähriger Kinder zum Konfirmandenunterricht, hervor, daß eine nicht unbedeutende Zahl von nach dem 1. Oktober 1882 geborenen Kindern schon 1888 in die Schule aufgenommen worden sind, ungeachtet dessen, daß damals die strengere Bestimmung unserer Verfügung vom 2. Januar 1878 B. 13280 noch in Geltung war, welche als den Alterstermin zur Schulaufnahme den 1. Juli des betreffenden Jahres der Regel nach bestimmte. Nachdem diese Bestimmung durch unsere Verfügung vom 20. August 1888 B. 9634 II. dahin abgeändert worden ist, daß an dem von uns festgesetzten Aufnahmetermine (Ostern jedes Jahres) diejenigen Kinder aufzunehmen sind, welche bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen, voraus gesetzt, daß sie zum Schulbesuche in körperlicher und geistiger Beziehung reif befunden werden, machen wir den Königlichen Lokalschulinspektoren, den Stadtschuldeputationen, sowie den Lehrern die genaue Innehaltung dieses für die Aufnahme der Kinder in die Schule bezeichneten Termins nochmals ernstlich zur Pflicht und weisen dieselben hierdurch ausdrücklich an, denjenigen Kindern, welche nicht bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, die Aufnahme in die Schule zu Ostern desselben Jahres ausnahmslos zu versagen.

Um die strenge Ausführung dieser Vorschrift unter steter Kontrolle zu behalten, geben wir den Königlichen Kreisschulinspektoren auf, fortan bei ihren Schulvisitationen festzustellen, ob nicht zu früh aufgenommene Kinder in den ihnen unterstellten Schulen sich vorfinden. Das Ergebniß ihrer Feststellungen ist in den betreffenden Visitationsberichten unter A. Nr. 9 „Zahl der Schulkinder" aufzuführen. (J. B. Nr. 15364.)

Cassel am 9. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung fur Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe, die evangelischen Kreisschulinspektoren und die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

5. In §. 2 der von uns unter dem 17. März 1877 erlassenen Dienstanweisung (abgedruckt im Amtsblatt vom Jahre 1877 Nr. 20) ist es als die Pflicht der Kreisschulinspektoren bezeichnet, darüber zu wachen, daß die von den Schulkindern benutzten Schulbücher von uns zugelassen und daß alle Kinder damit versehen sind. Aus mehrfach zu unserer Kenntniß gekommenen Thatsachen müssen wir den Schluß ziehen, daß nicht alle Herren Kreisschulinspektoren diese Sache stets im Auge behalten. Denn wir haben erfahren, daß in den letzten Jahren in verschiedenen Orten Schulbücher eingeführt worden sind, ohne daß die Ortsschulinspektoren dazu vorher unsere Genehmigung nachgesucht hätten. Ja einzelne Lehrer haben sogar ohne Zustimmung des Ortsschulinspektors im Gebrauch von Fibel, Lesebuch, Rechenbuch und anderen Lehrmitteln einen Wechsel eintreten lassen, wobei es z. B. vorgekommen ist, daß an einer und derselben Schule die Mädchen nach einer anderen Fibel im Lesen unterrichtet wurden als die Knaben. Es liegt auf der Hand, daß darunter nicht nur die Einheit des Unterrichtsbetriebes leidet, sondern daß auch die Eltern zu ganz unnöthigen Ausgaben veranlaßt werden. Damit der bezeichneten Willkür gesteuert werde, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren die ihnen unterstellten Ortsschulinspektoren und Lehrer auf die genaue Beachtung der hierfür maßgebenden Vorschriften nachdrücklichst aufmerksam zu machen.

Werden in Zukunft für die in Schülerhände zu gebenden Lehr- und Lernbücher Aenderungen vorgeschlagen, so wollen sich die Herren Kreisschulinspektoren bei Vorlegung der bezüglichen Anträge über die Brauchbarkeit, den Preis und die Ausstattung des abzuschaffenden wie des einzuführenden Buches gutachtlich äußern und von beiden ein Exemplar beilegen.

Solche Anträge, bei denen übrigens auch die thunlichste Einheitlichkeit für die gleichartigen Schulen des Bezirks ins Auge zu fassen ist, müssen uns spätestens 4 Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres unterbreitet werden. (J. B. Nr. 1697.)

Cassel am 11. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspicienten des Regierungsbezirks.

6. Wie neuerdings wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen ist, wird seitens der Königlichen Schulvorstände bei Einreichung der Vorschläge für die Besetzung erledigter Schulstellen, der Anträge auf definitive Anstellung der Lehrer, sowie der Anträge über vikarische Versehung der Stellen u. s. w. nicht überall in der den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Weise verfahren. Wir nehmen daher Ver-

anlassung, die in §. 2 Absatz 4, der Dienstanweisung für die Königlichen Kreisschulinspektoren vom 17. März 1877 aufgeführten Bestimmungen zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen: „Die Vorschläge der Königlichen Schulvorstände für die Besetzung erledigter Stellen, die Anträge auf definitive Bestellung der Lehrer und die Vorschläge über die vikarische Versehung von Stellen, sowie die Berichte über Urlaubsertheilung an Lehrer (Lehrerinnen) von längerer als 8tägiger Dauer und über die Abänderung der festgestellten Lehrpläne in wesentlichen Punkten werden unter der Adresse des Königlichen Kreisschulinspektors abgeschickt und von diesem geeigneten Falls mit seiner Aeußerung versehen uns vorgelegt". (B. 13719.)

Cassel am 13. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände (Stadtschuldeputationen) des Bezirks.

7. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß das im Verlage von Paul Kittel hierselbst erschienene Werk „Der alte Fritz in fünfzig Bildern für Jung und Alt von C. Röchling und R. Knötel" als Prämie für Gymnasiasten, Schüler u. s. w., sowie zum Ankauf für Schülerbibliotheken empfohlen werde.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich dasselbe, hiernach für den Umfang Seines Amtsbereiches alsbald das Erforderliche anzuordnen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung für den Umfang ihres Amtsbereiches. (U. II. Nr. 2615, U. III. A.)

Berlin am 3. Januar 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An sämmtliche Königliche Regierungen. (Cassel.)

Vorstehender Erlaß wird hierdurch der Beachtung der nachstehenden Schulaufsichtsbehörden angelegentlich empfohlen. (B 348.)

Cassel am 17. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Kreisschulinspektoren und Lokalschulinspektoren, sowie an die Stadtschulinspicienten des Regierungsbezirks.

8. Der Berliner Thierschutzverein hat wie im Jahre 1895 auch wieder für das nächste Jahr 1896 ein schön illustrirtes Büchlein herausgegeben, das mit einem Kalendarium versehen ist und darum Kalender genannt wird. Der Hauptzweck desselben ist, durch Anleitung zu barmherziger Behandlung der Thiere veredelnd auf das Gemüth der Jugend zu wirken. Aber der Kalender ist auch ein nützliches Haus-, Taschen- und Nachschlagebuch für Erwachsene, da er wissenswerthe Notizen und Zahlen für Jung und Alt enthält. Indem wir im Interesse der guten Sache auf dieses Büchlein, welches sich zur Anschaffung für die Schuljugend eignet, aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Preis desselben für ein Stück 10 Pf., für 5 Stück 40 Pf., für 50 Stück 3 Mark, für 100 Stück (5 kg Packet) 5 Mark bei Frankozusendung beträgt. (B. 13569.)

Cassel am 9. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

9. Als geeignetes Hülfsmittel für den Geschichtsunterricht in den Volksschulen wird auf das im Verlage von Friedrich Jacobi in Dresden erschienene Buch:

„Unsere Kaiser und ihr Haus nebst dem Wichtigsten aus dem Leben unserer Vorfahren".

Geschichtsbilder für die Schüler der Mittel- und Oberstufe von Dr. Heinrich Lewin, Seminaroberlehrer in Schlüchtern, 3. Auflage 1893, Preis gebunden 70 Pf., hierdurch empfehlend aufmerksam gemacht.

(B. 11532.) Cassel am 5. Oktober 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

10. In dem Verlage von Rud. Petrenz in Neu-Ruppin ist kürzlich erschienen:

Vaterländische Geschichte für den Schul- und Selbstunterricht. Zugleich ein Buch für unser Volk und Heer. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse und ministeriellen Verfügungen bearbeitet von Ludwig Epstein. Preis 3,50 Mark.

Wir empfehlen dieses Buch zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken. (B. 638.)

Cassel am 22. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Kantor Gonnermann zu Sontra, Kr. Rotenburg, ist bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste und dem ev. Lehrer Dittmar zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen worden.

Dem Kreisschulinspektor Schuldirektor Junghenn zu Hanau ist der Charakter als Schulrath Allergnädigst verliehen worden.

Infolge Umpfarrung der Filialgemeinde Breitzbach, Kr. Eschwege, aus dem Kirchspiel Willershausen in das Kirchspiel Nesselröden ist die bisher von dem Pfarrer Herwig zu Willershausen verwaltete Lokalschulinspektion in Breitzbach dem Pfarrer Krapf zu Nesselröden übertragen worden. Ferner wurden zu Lokalschulinspektoren bestellt die Pfarrer Hubach zu Hümme, Wittich zu Obergude, Hahn zu Floh, Vater zu Rohrbach für die Schulen ihrer Kirchspiele, der 1. Pfarrer Fuldner in Melsungen für die Schule

in Obermelsungen, der 2. Pfarrer Becker in Melsungen für die Schule in Kirchhof, der Hülfspfarrer Schäfer in Melsungen für die Schulen in Schwarzenberg und Röhrenfurth, der Pfarrer Schröder in Niederaula für die Schulen in Niederaula, Hattenbach, Kemmerode, Kleba und Solms, der Hülfspfarrer Schenk zu Niederaula für die Schulen in Mengshausen und Niederjossa, der Hülfspfarrer Wolff zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, für die Schulen in Schlierbach und Dorheim.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Generalmajors z. D. Harnickell zu Cassel zum Mitglied der dasigen Stadtschuldeputation ist bestätigt worden.

Die Anstellung des Lehrers an der städt. Mädchen-Mittelschule zu Cassel Schanze als Rektor an der städt. Bürgerschule 3 daselbst, des Lehrers an der städt. Bürgerschule 8 zu Cassel Probst als Lehrer an der städt. Mädchen-Mittelschule das., der Lehrer Albrecht zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der städt. Knaben-Bürgerschule in Eschwege, Eyfel zu Frankenberg als Lehrer an den städt. Volksschulen in Marburg, Löwer zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an den städt. Volksschulen in Hersfeld ist bestätigt worden.

Der Lehrer Hocke zu Habel, Kr. Gersfeld, wurde auf Präsentation des Schulpatronats zum Lehrer an der Stadtschule in Tann, dess. Kr., ernannt.

Versetzt sind die Lehrer Stein zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Mauswinkel, dess. Kr., Möller zu Frankershausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Herbener zu Wohra, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule in Hassenhausen, Kr. Marburg, Fischer zu Rommers, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule in Schachen, dess. Kr., Baum zu Dorla, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Altenstädt, Kr. Wolfhagen, Möhring zu Brenna, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Rommerode, Kr. Witzenhausen, Brod zu Kathus, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Struth, Kr. Schmalkalden, von Keitz zu Neuses, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Fechenheim, Kr. Hanau, George zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Königswald, Kr. Rotenburg, Kurz zu Nentershausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Langenthal, Kr. Hofgeismar, die prov. Lehrer Eckhardt zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, prov. an die ev. Schule in Gundhelm, Kr. Schlüchtern, Weber zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, auf Präsentation des Schulpatronats prov. an die ev. Schule in Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg.

Die definitive Anstellung des Lehrers Möller zu Marburg als Lehrer an den städt. Volksschulen daselbst ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt die bisher provisorisch bestellten Lehrer Vogel zu Hofgeismar als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Kollatschny zu Reptich, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Schwarzenberg, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Steller zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Gerth zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, auf Präsentation des Schulpatronats, als Lehrer an der ev. Schule in Kleinvach, dess. Kr., Rühl zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Eckhardt zu Soldorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Ernst zu Lüderbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Schnell zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Gottsleben zu Roxhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Knauff zu Mühlbach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Eutzeroth zu Weidelbach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Volland zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Gerth zu Knickhagen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Dehnhardt zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., v. Keitz zu Marbach, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Huhn zu Mernes, Kreis Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Herterich zu Somborn, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Schulz zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Knoch zu Rodenhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Martin zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Wenzel zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Pfaff zu Jossa, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Beudt zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Grünewald zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der isr. Schule das., Kanthal zu Baumbach, Kreis Rotenburg, als Lehrer an der isr. Schule das.

Der außerord. Pfarrer Himstedt zu Rinteln ist provisorisch zum Rektor an der Stadtschule in Rodenberg u. der prov. Lehrer Zickendraht zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, prov. zum Lehrer an der Stadtschule in Homberg ernannt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt die beauftragten Lehrer Kemnitz zu Homberg als Lehrer an der ev. Schule in Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Töpfer zu Hopfelde, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Hocke zu Wattenbach, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Mentel zu Oberhülsa, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Brunner zu Deisfeld, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Metz zu Abterode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Seibert zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Börger zu Metzebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wollenberg zu Wüstwillenroth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Caspary zu Völzberg,

Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schäfer zu Dalherda, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Nägel zu Hollstein, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Möller zu Biedebach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Dittfurth zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Fend zu Machtlos, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kirchner zu Ippinghausen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wollstädter zu Malkomes, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Heuser zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wenzel zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule in Breuna, Kr. Wolfhagen, Baupel zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule in Nentershausen, Kr. Rotenburg, die Lehrergehülfen Hecht zu Liekwegen als Lehrer an der ev. Schule in Schoholtensen, Kr. Rinteln, Hesse zu Wellerode auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule in Motzenrode, Kr. Eschwege, die geprüfte Lehrerin Wankel aus Fulda als Lehrerin an der kath. Schule in Orb, Kr. Gelnhausen.

Die provisorische Anstellung der Lehrer Breidenbach zu Langenstein, Dreusicke zu Luisendorf, Steckeweh zu Hildesheim, Jokl zu Eisleben, Gonnermann zu Schmalkalden, Rosenkranz zu Schimtten, Diebel zu Oberkirchen, Gerlach zu Bibra, Ritter zu Weißenfels, als Lehrer an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel ist bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Rockel, bisher beauftragter Lehrer in Rodenberg, ist zum Lehrergehülfen in Liekwegen, Kr. Rinteln, bestellt worden.

In den Ruhestand sind versetzt der Kreisschulinspektor und Dirigent der städtischen höheren Mädchenschule zu Hanau Schuldirektor Jungheun, der Rektor an der Bürgerschule 3 zu Cassel Ullmann, die Lehrer Aillaud zu Marburg, Dittmar zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, Römer zu Sorga, Kr. Hersfeld, Klaner zu Mosbach, Kr. Gersfeld, Schmitt zu Asbach, Kr. Hersfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Rektoren Ritter zu Homberg und Kröner zu Hess. Oldendorf, die Lehrer Casparh zu Böhl, Kr. Frankenberg, Teuffert zu Beisesörth, Kr. Melsungen, Schlitzberger zu Kirchhain, Herrmann zu Marburg, Möller zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, Hupfeld zu Niederzwehren, Landkr. Cassel.

Gestorben sind die Lehrer Riemann in Wellerode, Landkr. Cassel, Fischbach in Unhausen, Kr. Eschwege.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 8. April 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2295 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97, vom 29. März 1896; unter

Nr. 2296 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen, vom 29. März 1896; und unter

Nr. 2297 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97, vom 29. März 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. März 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9817 das Gesetz, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für die Provinz Ostpreußen, vom 23. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

197. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Niederzwehren im Kreise Cassel.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Niederzwehren im Landkreise und Regierungsbezirke Cassel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers und Kulturtechnikers Kramer vom 10. Januar 1894 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Kramer vom August 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft von Niederzwehren" und hat ihren Sitz in Niederzwehren.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt und später unter Zuziehung eines Meliorations-Technikers unterhalten. Die Arbeiten können nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord oder im Tagelohn ausgeführt werden. Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde

genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Control-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß Feld 1, 2, 4, bestehend aus den Plänen 829/419, 420—422, 973/4/424, 425—438 in die I. Klasse, die übrigen Grundstücke des Genossenschaftsgebietes Feld 3, 5, 7, 8 in die II. Klasse eingestellt werden und zwar hat ein ha der II. Klasse den gleichen Vortheil wie 0,50 ha der I. Klasse.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile den Grundstücken nicht in dem im §. 6 festgestellten Verhältnisse zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach der Fläche durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes zweiter Klasse eine Stimme gerechnet werden.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Die Auslagen erhält jedoch der Vorsteher aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens einmal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahre und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3) die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Niederzwehren“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Cassel aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 14. März 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

198. In Gemäßheit der §§. 2 bis 4 der Statuten, die Verwaltung des Fehge'schen Familien-Stipendiums betreffend, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum von 1896 bis 1905 erforderlich geworden.

Wir fordern deshalb die wahlberechtigten Familienglieder auf, zur Wahl des neuen Ausschusses für den genannten Zeitraum die Stimmzettel bis zum Anfang Mai d. J. dem oben angegebenen Statut gemäß anher einzusenden. Cassel am 21. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

199. Unter Aufhebung der Bestimmung unter Ziffer 2 meiner Verfügung vom 13. Oktober 1895 A. III. 9520 ordne ich auf Grund des §. 44 a. des Reichsviehseuchengesetzes und des §. 61 der Bundesrathsinstruktion zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche an:

1) Das Weggeben der Milch aus einem Seuchengehöfte an Sammelmolkereien ist verboten.

In allen anderen Fällen darf Milch nur nach erfolgter Abkochung aus Seuchengehöften weggegeben werden.

2) Gehört einer der an der Sammelmolkerei betheiligten Viehbestände einem Sperrgebiete an, so dürfen Magermilch, Käsemilch oder Molke und Buttermilch, letztere soweit sie als Futtermittel in Betracht kommt, nur nach erfolgter Abkochung aus der Sammelmolkerei weggegeben werden.

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

3) Die Uebertretung der unter 1 und 2 angeordneten Schutzmaßregeln ist durch §. 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bedroht.

4) Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Sammelmolkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu

benachrichtigen, welche letztere den Vorstand der Sammelmolkerei sogleich in Kenntniß setzt.

Die Ausführung der unter 1 und 2 aufgeführten Maßregeln ist durch die beamteten Thierärzte zu kontrolieren.

Die Sammelmolkereien haben dem Königlichen Landrathe eine Liste der an denselben betheiligten Gehöfte einzureichen. Ob einer der in dieser Verfügung erwähnten Fälle vorliegt, entscheidet der Königliche Landrath, welcher unverzüglich das weitere zu veranlassen hat.

Cassel am 31. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

200. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 20. März 1893 C. I. 2774 (Amtsblatt vom 22. März 1893 S. 117/18) haben wir die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steuerausschüsse

1) im Kreise Hofgeismar für die Gewerbesteuerklasse III. von 5 auf 3, für die Gewerbesteuerklasse IV. von 5 auf 7,
2) im Kreise Rinteln für die Gewerbesteuerklasse III. von 5 auf je 3

festgesetzt, was hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden gebracht wird.

Cassel am 31. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Haussonville.

201. Die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel erlassenen Anordnungen vom 17. Dezember v. J. A. III. 11827 und vom 13. Februar d. J. A. III. 1558, betreffend die Untersuchung und Beobachtung der auf der Eisenbahn eingeführten Wiederkäuer und Schweine durch die Kreisthierärzte, wird hierdurch auf Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Herzogthum Braunschweig in den Regierungsbezirk eingeführt werden, ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel am 25. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

202. Um die Mitte Juni d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 16. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 6. April 1896.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

203. Das auf den Namen Anna Margaretha Höhl, Johann Peters Tochter, von Geismar lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 4338 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 6. März 1896.

Der Direktor der Sparkasse. J. V.: Finger.

Erledigte Stellen.

204. Die Pfarrstelle in Malsfeld, Klasse Melsungen, ist durch Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 28. März 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

205. Die zweite Schulstelle in Vollmarshausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 764 Mark beträgt, ist alsbald zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen acht Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lotze in Crumbach, einreichen.

Die am 24. März d. J. erfolgte Bekanntmachung wegen Besetzung der dritten Lehrerstelle in Vollmarshausen ist hinfällig geworden.

Cassel am 2. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

206. Die evangelische Schulstelle in Rodenbach mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 870 Mark, sowie freier Wohnung ist vom 1. April 1896 ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Schwarzhaupt in Gersfeld, oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld am 2. April 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

207. Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Vollmarshausen, die durch nachgesuchte Entlassung des jetzigen Inhabers mit dem 1. April d. J. zur Erledigung gelangt, soll von diesem Zeitpunkt ab neu besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark, einschließlich der Feuerungsvergütung, sowie freie Wohnung bezw. eine Miethsentschädigung von 120 Mark verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen ꝛc. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lotze in Grumbach, binnen acht Tagen einreichen.

Cassel am 24. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

208. Die Lehrerstelle in Lobenhausen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 851 Mark 95 Pf. einschließlich 90 Mark Feuerungsvergütung neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Paulus in Grebenau, einsenden. Melsungen am 30. März 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

Für den Landrath: Heydenreich, Kreisdeputirter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Waldschmidt in Jesberg zum Forstamtsanwalt,

der Postkassirer Heine in Bebra zum Postdirektor,

der Ober-Postdirektionssekretär Göhring in Cassel zum Postkassirer,

die Regierungs-Sekretariats-Assistenten Wimmel und Feuchte zu Regierungs-Sekretairen bei dem Königlichen Ober-Präsidium in Cassel,

der Anwärter Dilling zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Vollmarsen,

der frühere Sergeant Andreas Schmidt zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau,

der Militäranwärter Moshauer zum Königlichen Wehr- und Schleusenmeister auf der Stauanlage Wilhelmshausen.

Uebertragen: dem Landrath von Schenck in Hanau nebenamtlich die Stelle eines geschäftsleitenden Mitgliedes der Direktion der Zeichen-Akademie daselbst,

dem Thierarzt Schultz in Idstein die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle in Schlüchtern,

dem Telegraphensekretär Becking in Straßburg (Elsaß) eine Ober-Telegraphensekretärstelle in Hanau und dem Postsekretär Heckeroth in Cassel eine solche in Rheydt (Bz. Düsseldorf).

Versetzt: der Ober-Telegraphensekretär Gretemann von Rostock (Mecklenburg) nach Cassel,

die Postsekretäre Michels von Arolsen nach Cassel, Peckmann von Hersfeld nach Braunschweig,

die Ober-Postassistenten Dehnhardt von Fulda nach Cassel, Fues von Halle (Saale) nach Eschwege, Otto von Kirchberg (Sachsen) nach Cassel, Teppe von Corbach nach Hofgeismar und Wappler von Hofgeismar nach Hannover,

die Postassistenten Mennigmann von Dortmund nach Cassel und Siebenlist von Hersfeld nach Cöln (Rhein),

der Telegraphenassistent Liebing von Frankfurt (Main) nach Cassel,

die Gerichtsvollzieher Hilden von Hofgeismar nach Carlshafen, Stollenwerk von da nach Hofgeismar und Schade von Rauschenberg nach Rosenthal. Die Stelle am Amtsgericht Rauschenberg bleibt unbesetzt.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Willius in Witzenhausen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem Gerichtsvollzieher Arndt in Melsungen, sowie dem Gerichtsdiener Icke in Witzenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen, bei deren Uebertritt in den Ruhestand,

dem zweiten Pfarrer Gonnermann in Allendorf a/W. die Pfarrstelle in Frankershausen,

dem Pfarrer Heimerich in Waßmuthshausen die Pfarrstelle in Caßdorf,

dem Kanzlisten bei dem Landgericht in Hanau, Kanzleiinspektor Grütz der Titel als Kanzleisekretär,

dem Rentmeister, Rechnungsrath Appelius in Witzenhausen bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Entlassen: der Referendar von Briesen aus dem Justizdienst auf seinen Antrag.

Erworben: von dem Apotheker Dr. Hermann Block die Hirschapotheke in Allendorf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 15. April 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

209. Statut für die Bürgelner Wiesengenossenschaft „am Rothen Wasser" in Bürgeln im Kreise Marburg.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebebezirke Bürgeln, im Kreise Marburg, welche in der Anlage I. zu diesem Statut aufgeführt sind, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1891/95 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahr 1891/95 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bürgelner Wiesengenossenschaft am Rothen Wasser" und hat ihren Sitz in Bürgeln.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der erste und vollständige Ausbau der vorgesehenen Ent- und Bewässerungs-Anlagen ist in der Zusammenlegungssache von Bürgeln unter Leitung der Königlichen Generalkommission in Cassel in den Jahren 1893/94 erfolgt.

§. 6. Die Kosten des ersten Ausbaues der gemeinschaftlichen Ent- und Bewässerungs-Anlagen sind von den Zusammenlegungs-Interessenten, beziehungsweise von den Meliorationsgenossen nach Verhältniß des Bonitirungswerthes ihrer betheiligten Grundstücke theils durch Baarzahlung, theils mittelst Darlehns aufgebracht worden.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den künftigen Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe

seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen halben Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Nach §. 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als ⅖ aller Stimmen auf sich vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Wählbar sind auch der Pächter oder der Verwalter des Landgräflichen Rittergutes in Bürgeln und des Lucius'schen Rittergutes in Schönstadt und Bernsdorf, sofern dieselben in diesen Orten oder in Fleckenbühl wohnen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten März und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung der Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

Für die Wässerung und die sonstige Behandlung der Anlagen sind bis auf Weiteres die Wässerordnung, Anlage II, und die Dienstvorschrift für den Wiesenwärter, Anlage III, maßgebend.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

Für den Wiesenwärter gilt bis auf Weiteres die Dienstvorschrift, Anlage III.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten

des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Bürgelner Wiesengenossenschaft am Rothen Wasser" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Oberhessische Zeitung in Marburg aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 9. März 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

210. Die im Jahre 1896 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 25. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin am 21. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

211. Auf Grund des §. 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Ges. S. S. 409) wird hierdurch die Zustimmung zu der Genehmigung, welche der Bezirksausschuß der von einem Kreise beschlossenen Hundesteuer-Ordnung ertheilt hat, auf den zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten übertragen.

Berlin am 24. März 1896.

Der Finanzminister. Miquel. F. M. II. 3797.

Der Minister der Innern. In Vertretung: Braunbehrens. M. d. J. I. B. 3016.

212. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 19. Februar 1896.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen

Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

213. Die sämmtlichen 3½ %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. August 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsabschnitte (Zinsscheine) Nr. 3 bis 20 nebst Zinsleiste (Zinsscheinanweisung) zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate April bis einschließlich Juli 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsabschnitten (Zinsscheinen) und Zinsleisten (Zinsscheinanweisungen) einer dieser Kassen schon vom 1. Juli d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsabschnitte (Zinsscheine) wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. August d. J. ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

214. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 3½ prozentigen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zum 1. November 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der Schuldverschreibungen vom 2. November 1896 ab bei einer der nachbezeichneten Stellen und zwar:

a. in Leipzig bei der Königlichen Eisenbahn-Stationskasse, Th. Bahnhof,
b. in Frankfurt a/M. und in Erfurt bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
c. in Berlin bei dem Bankhause von Jacob Landau und bei der Berliner Handelsgesellschaft,
d. in München bei dem Bankhause von Merck, Finck & Co.

gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe I. Nr. 20 nebst Zinsscheinanweisungen zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate Juli bis einschließlich Oktober 1896 gezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen können einer der vorbezeichneten Stellen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. November d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. November 1896 ab hört die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. auf den 9. April d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumte Verloosungstermin ist aufgehoben.

Zugleich werden die früher ausgeloosten, zum 1. Juli 1895 gekündigten noch rückständigen Schuldverschreibungen Nr. 893, 2675 und 3372 zu 500 Mark, mit welchen die Zinsscheine Reihe I. Nr. 18 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen unentgeltlich zurückzuliefern sind, wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß deren Verzinsung aufgehört habe, und daß dieselben werthlos werden, wenn sie während 10 Jahre jährlich einmal öffentlich aufgerufen und dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Stellen, sowie von der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

215. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 24. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. September d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 635 fl.)

Cassel am 4. April 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

216. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 22. Oktober d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
   beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 22. September d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 19. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Dr. Ernst in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 fl.)

Cassel am 4. April 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

217. Der achtjährige Knabe Hans Brede, Sohn des Maschinenbauers Philipp Brede in Hohenkirchen, brach am 12. Januar d. J. beim Spielen auf dem Eise eines in Hohenkirchen belegenen Teiches ein, und wäre ertrunken, wenn nicht sein Bruder, der elfjährige Willy Brede, unter Nichtachtung eigener Lebensgefahr ihm zu Hilfe geeilt wäre.

Willy Brede gerieth bei Ausführung seines Rettungswerkes selbst ins Wasser und mußte, umklammert von seinem Bruder, eine Strecke weit schwimmend zurücklegen.

Indem ich den Namen des Retters hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich ihm für die wackere That meine lobende Anerkennung aus.

Cassel am 8. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

218. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 28sten v. M. dem Comité für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes in Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgegenständen die Erlaubniß ertheilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in Preußen, und zwar in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg) Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der obengenannten Kreise des hiesigen Regierungsbezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 10. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

219. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Königliche Regierungs-Präsident durch Verfügung vom 11. Juli 1895 die Anlage eines Todtenhofs für die Gemeinde Bauerbach, Kreises Marburg, genehmigt hat, die Gemeinde Bauerbach berechtigt ist, die zur Enteignung des Grundeigenthums erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen.

Die betheiligten Grundbesitzer, insbesondere der Ackermann Caspar Braun (Johannes Sohn) und dessen Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Fischer, in Bauerbach sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem gedachten Zwecke zu gestatten.

Cassel am 7. April 1896.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende: Haussonville.

220. Dem Kaufmann Gustav Adolf Derschow in Frankfurt a/M. ist die Uebernahme einer Hauptagentur zur Beförderung von Auswanderern nach

überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien auf den Schiffen des Norddeutschen Lloyd durch den bei dem Norddeutschen Lloyd angestellten Otto Friedrich August Brockenhaupt in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel gestattet worden.

Cassel am 28. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

221. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. März dem Vereine Berliner Künstler die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden internationalen Kunstausstellung eine öffentliche Ausstellung von Kunstwerken (Oelgemälde, Aquarelle, Kupferstiche, Radirungen 2c.) zu veranstalten und die Loose — 600000 Stück zu je 1 Mark, eingetheilt in drei Serien von je 200000 Loosen — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne jeder Serie beträgt 4200, im Gesammtwerthe von 116000 Mark.

Cassel am 7. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

222. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Hugo Andreae in Frankfurt a/M zum Konsul der Südafrikanischen Republik in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Andreae in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 2. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

223. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hiermit angeordnet, daß die unter dem 12. März 1889 (Amtsblatt S. 60 und 61) erlassenen Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude mit den durch meine Verfügung vom 29sten Mai 1891 (Amtsblatt S. 102) bekannt gegebenen Abänderungen (vergl. auch Amtsblatt vom 3. Mai 1893 S. 157 und von 1894 S. 131) auf ein weiteres Jahr zur Anwendung gelangen.

Cassel am 26. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

224. In dem Orte Weiterode tritt am 12. April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit.

Cassel am 12. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

225. Das auf den Namen des Damian Gärtner I. St. in Dietershan unter Nr. 10525 am 17. Juni 1882 von hiesiger Sparkasse ausgestellte, auf ursprünglich 50 Mark lautende Sparkassebuch ist glaubwürdiger Versicherung des Eigenthümers zufolge ihm abhanden gekommen. Der etwaige Besitzer dieses Sparkassebuchs wird hierdurch aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, von heute an, durch Vorzeigung des fraglichen Sparkassebuchs dahier nachzuweisen, da nach vergeblichem Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und dem 2c. Gärtner ein neues Sparkassebuch über den inzwischen auf 130 Mark 72 Pf. angewassenen Betrag ausgestellt werden oder der Betrag auf Verlangen ausgezahlt wird.

Fulda am 10. April 1896.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

226. Das auf den Namen Frau Marie Ring, geb. Fröhlich, in Dörnberg lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 6189 ist abhanden gekommen.

Es wird dies gemäß §. 25 der Statuten für die Wolfhager Kreissparkasse in Volkmarsen vom 10ten Juni und 7. September 1875 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassen-Einlagebuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues Sparkassen-Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Volkmarsen am 4. April 1896.

Die Direktion der Wolfhager Kreissparkasse.

Paulus. Envers. Bering.

Erledigte Stellen.

227. In Kleinalmerode ist die neu errichtete zweite Schulstelle zu besetzen. Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung 950 Mark Gehalt und 120 Mark Miethsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lins in Kleinalmerode, einsenden.

Witzenhausen am 8. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

228. Die katholische Schulstelle in Horbach, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 900 Mark einschließlich Feuerungsentschädigung verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gigrich in Somborn, einreichen.

Gelnhausen am 8. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Baumbach, Landrath.

229. Gesucht von dem Unterzeichneten zum 1. Mai d. J. ein jüngerer Büreaugehülfe. Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche wird entgegengesehen.

Fritzlar am 8. April 1896.

Der Landrath. Roelbechen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Staatsarchivar, Archivrath Dr. Könnecke in Marburg zum Vorsteher des Staatsarchivs daselbst,

die Regierungs-Sekretariats-Assistenten Wiedemann, Ritz, Ebert, Kniese, Kirchner, Weise, Fiedler, Friedrich Müller, Hochstein, Rudolph Müller, Berendes, Johannes Müller, Berndes, Lütcke, Bönning, Reinhardt, Riede, Herzog, Henze, Roß, Hecht, Gerke, Thielmann zu Sekretären und die Regierungs-Hauptkassen-Assistenten Müller und Hellmuth zu Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter bei der Regierung in Cassel,

der Forstassessor Volkenand zum Oberförster in Rentershausen,

der Bürgermeister Günst in Frankenberg zum Amtsanwalt,

das Gemeinderathsmitglied Ochs in Wehlheiden zum weiteren Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Wehlheiden.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

230. Die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften (Amtsblatt S. 213) ist im Neudruck von der Firma Julius Sittenfeld in Berlin hergestellt, welche denselben den Interessenten zu dem Preise von 10 Pfg. für das Stück zur Verfügung stellt. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Giftbücher-Erlaubnißscheine werden von der gedachten Firma ebenfalls zum Verkauf gehalten.

Cassel am 13. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

231. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Vereins für Geflügelzucht in Marburg die Genehmigung ertheilt, gelegentlich der am 8., 9. und 10. Mai d. J. daselbst stattfindenden Geflügelausstellung, eine Verloosung von mustergültigen Hühnern, Tauben und Vögeln im Gesammtwerthe von ⅔ des Loosertrages zu veranstalten.

Die Genehmigung ist unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose zu 50 Pfg. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg beschränkt bleibt.

Cassel am 10. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 22. April **1896**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

232. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1894: 15 897 über 949 412 450 Mk. Kapital,
1895: 16 998 „ 994 816 600 Mk. „

sie ist bis zum 31. März 1896 auf

18 037 über 1 058 733 800 Mk. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,6 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 15,4 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1896 11 986 Konten über 499 154 450 Mk., für juristische Personen 2870 Konten über 354 986 500 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1128 auf 1191 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10 268 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2630 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8813 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 15 204 in Preußen, 2598 in anderen Staaten Deutschlands, 183 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 9 in Afrika, 28 in Amerika und 1 in Australien.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „**Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch**", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. **Guttentag**, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 8. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

233. Von jetzt ab können **Postpackete** ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach **Paraguay** auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 Mark 10 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 10. April 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

234. Nachstehende Erlaubnißertheilung nebst dem Statutenauszuge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. **Pawel**.

Der Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilscheinkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansessigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevoll-

mächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Kours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

7) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9) Die Erlaubniß wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges und der nach ihren Statuten zulässigen Rückversicherungsgeschäfte beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin am 23. Dezember 1895.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Wendt.

Erlaubniß
zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn.
A. 5196.

* * *

Auszug aus den Statuten der Heilbronner Versicherungsgesellschaft in Heilbronn.

Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Heilbronn errichtet.

Gegenstand des Unternehmens.

§. 2.

Gegenstand ihres Unternehmens ist die Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren der Schifffahrt, sowie des Landtransportes.

Grundkapital und dessen Vertheilung.

§. 4.

Das Grundkapital wird auf Zweieinhalb Millionen Mark festgesetzt, eingetheilt in 2500 Aktien zu je 1000 Mark, —.

Mit der Ausgabe von Zwei Millionen Mark ist die Gesellschaft konstituirt.

Die Ausgabe des restlichen Aktienkapitals von M. 500000, — ist nach Maßgabe des Beschlusses der konstituirenden General-Versammlung dem Vorstande unter Ueberwachung des Aufsichtsrathes in der Art überlassen, daß jeweils nach Zeichnung von mindestens 100 Stück Aktien Eintrag in das Handelsregister zu erfolgen hat. Die Ausgabe der Aktien erfolgt mindestens zum Nennbetrage. Es kann aber auch die Leistung eines höheren Betrages festgesetzt werden.

Das Aufgeld fließt dem Kapital-Reserve-Fonds zu.

Ein Aktionär darf nicht über 100 Aktien besitzen.

Die weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ist vor der vollen Einzahlung desselben zulässig.

Art der Einzahlung.

§. 5.

Von den Aktionären ist auf jede Aktie eine baare Einlage zu machen von 25 %, also von M. 250,— worüber auf Namen lautende Interimsscheine ausgestellt werden. Für die auf jede Aktie weiter entfallenden M. 750,— sind von den Aktionären Schuldscheine einzulegen, durch welche jeder derselben sich verpflichtet, 8 Tage nach erfolgter durch Postschein nachzuweisenden Anforderung einzubezahlen . . . . M. 250,— und 14 Tage nach jener Anforderung die restlichen . . . . M. 500,—

M. 1000,—

Die Echtheit der Unterschrift auf diesen Schulurkunden ist gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Eigenschaft der Aktien. Dividendenscheine. Talons.

§. 6.

Die Aktien sind untheilbar und auf Namen lautend. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine Körperschaft oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular A. mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, beziehungsweise seines Stellvertreters, sowie derjenigen des Vorstandes ausgefertigt und mit einer fünfjährigen Reihe von Dividendenscheinen nach Formular B. mit einem Talon nach Formular C. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.

§. 9.

Jeder Aktionär hat nach Verhältniß seines Aktienbesitzes Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nennbetrag hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Verlust oder Beschädigung von Dividendenscheinen und Talons.

§. 15.

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft.

§. 16.

In den Angelegenheiten der Gesellschaft sind thätig:
1) die Generalversammlung der Aktionäre,
2) der Aufsichtsrath,
3) der Vorstand,
4) die Revisionskommission.

Generalversammlungen.

§. 17.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Genralversammlung vertreten, zu welcher die ersteren insgesammt zu berufen sind.

Die Beschlüsse der Anwesenden haben für alle Mitglieder der Gesellschaft bindende Kraft.

§. 18.

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres durch den Vorstand an einem von dem Aufsichtsrathe festzusetzenden und mindestens zwei Wochen vorher anzukündigenden Tage berufen.

Weitere Generalversammlungen hat der Aufsichtsrath zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und so oft der Vorstand es für nöthig erachtet oder sobald es von einer Anzahl von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist unter Bezeichnung der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, mindestens 2 Wochen vor der Tagfahrt in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitales (§. 10), so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

§. 19.

An den Generalversammlungen können nur diejenigen Aktionäre theilnehmen, welche zur Zeit der Berufung der Generalversammlung und auch noch am Tage derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder Aktionär oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als er Aktien besitzt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte anwesende Aktionäre ausgeübt werden. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Mehr als 150 Stimmen, eigene und fremde zusammengerechnet, kann ein Aktionär nicht abgeben.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitales darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§. 21.

Jede in statutengemäßer Weise berufene General-Versammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in §. 23 gedachten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden mit Ausnahme der gegentheiligen Bestimmungen in §. 20 vermittelst schriftlicher Abstimmung und ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit vollzogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§. 22.

Zur Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung gehören:

1) der Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im allgemeinen, sowie insbesondere über das Geschäftsergebniß des verflossenen Jahres;
2) Bericht und Anträge der Revisions-Kommission;
3) der Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes;
4) Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsraths oder des Vorstandes sowie einzelner Aktionäre, welch' letztere mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit ihrer Begründung schriftlich dem Vorstande und von diesem sofort dem Aufsichtsrathe vorzulegen sind;
5) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Revisions-Kommission, sowie ihrer Ersatzmänner.

§. 23.

Die Beschlußfassung über:

1) Erhöhung oder Herabsetzung bezw. theilweise Zurückbezahlung des Aktienkapitals der Gesellschaft;
2) Abänderung der Statuten;
3) Abänderung bezw. Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
4) Auflösung der Gesellschaft;

kann nur in außerordentlicher Generalversammlung und unter Zustimmung von mindestens 1251 Stimmen, die jedoch wenigstens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals repräsentiren müssen, erfolgen. Im Falle eine erste Generalversammlung diese Stimmenzahl nicht repräsentirt, so wird eine zweite berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales beschlußfähig ist.

Aufsichtsrath.

§. 24.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath durch die Generalversammlung bestellt. Von diesen müssen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Heilbronn haben.

Die Wahl des Aufsichtsrathes gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres bezw. bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung. Später wird derselbe auf einen Zeitraum von 4 Jahren, welcher je von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern zu rechnen ist, gewählt, und die Wahlen so eingerichtet, daß ordentlicher Weise alle zwei Jahre abwechselnd für den Aufsichtsrath die Wahl von drei oder vier Mitgliedern stattfindet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter unter den Gewählten. Ihre Legitimation erhalten sie durch die Protokolle über die Verhandlungen der betreffenden Generalversammlungen, bezw. durch Auszüge, welche die Eintragung ihrer Wahlen in das Handelsregister bestätigen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so findet in der darauf folgenden Generalversammlung für die Restzeit eine Neuwahl statt.

§. 26.

Der Aufsichtsrath wählt den Vorstand und regelt die Verträge mit demselben.

Vorstand.

§. 30.

Der von dem Aufsichtsrath bestellte Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieselben legitimiren sich durch den ihre Eintragung in das Handelsregister bestätigenden Auszug.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden, mit Ausnahme der von den Agenten ausgestellten Policen, für welche die Unterschrift des betreffenden Agenten genügt, müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem derselben und einem von dem Aufsichtsrathe hiefür bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet sein, und zwar in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben eine von dem Aufsichtsrathe zu bestimmende Kaution zu leisten.

Der Vorstand muß in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§. 31.

Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt, hat sich bei der Geschäftsführung an die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlungen und die Instruktionen des Aufsichtsrathes zu halten.

Er bedarf insbesondere der genehmigenden Zustimmungen des Aufsichtsrathes:

1) bei Anstellung und Entlassung von Beamten der Gesellschaft;

2) bei Bewilligung von Tantièmen, Gratifikationen und Pensionen an Beamte der Gesellschaft;
3) bei Festsetzung der Normen für Police-Bedingungen, Prämiensätze und Verträge mit anderen Versicherungsgesellschaften;
4) bei Anlage der Kapitalien der Gesellschaft;
5) zur Theilnahme als Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglied an einer andern Gesellschaft.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei, und hat dem Aufsichtsrathe vierteljährlich eine Uebersicht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

Revisions-Kommission.

§. 33.

Die Revisions-Kommission, welche in jeder ordentlichen Generalversammlung behufs der Funktion bei dem nächstfolgenden Rechnungsabschlusse zu wählen ist, besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft. Außer denselben sind drei Ersatzmänner zu wählen.

§. 34.

Sie ist dazu berufen, die Bilanz und den Vorschlag bezüglich Verwendung des Gewinnes zu prüfen, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich zu unterrichten, auch die auf die Nutzbarmachung der disponiblen Fonds bezüglichen Dokumente einer Durchsicht zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihr Einsichtnahme von den Büchern und sämmtlichen Dokumenten der Gesellschaft freisteht.

Wenn die Tagfahrt für die Generalversammlung nach Abschluß der Bilanz bestimmt sein wird, hat der Vorstand die Mitglieder der Kommission zum Zusammentritt am Sitze der Gesellschaft einzuladen.

Kosten, welche aus Veranlassung dieser Funktion erwachsen, werden den Mitgliedern aus der Gesellschaftskasse vergütet.

Rechnungs-Abschluß und Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.

§. 35.

Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 1896, und ist von dem Vorstande nach Maßgabe des Art. 239b. des deutschen Handelsgesetzbuches und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

In die Passiva ist namentlich auch die Reserve für schwebende Schäden, sowie die Reserve für die noch laufenden Risiken und etwaige sonstige Bedürfnisse aufzunehmen. Die Höhen dieser Reserven, sowie die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien bestimmt der Aufsichtsrath auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welch letzteren auch die Resevefonds des letzten Jahres und das Aktienkapital gehören, bilden den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 36.

Von diesem Reingewinn kommen in Abzug:

1) 10 % zur Zuweisung an den Reservefonds, und zwar insolange und insoweit als es nöthig ist, um das Vermögen dieses Fonds auf der Höhe von 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals zu erhalten. Auf den Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung die Schaffung weiterer Reservefonds beschließen.
2) Die Tantièmen des Aufsichtsrathes (§. 28) und des Vorstandes (§. 32).

Aus dem alsdann verbleibenden Restgewinne wird nach dem im Geschäftsbericht gemachten Vorschlag durch die Generalversammlung die Dividende bestimmt, deren Ausbezahlung am 1. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen hat.

Ergiebt der Abschluß der Bilanz einen Verlust, so wird dieser zunächst aus dem gesetzlichen Reservefonds, insoweit dieser dazu ausreicht, ersetzt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 37.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen oder verfügt, so wird die Liquidation durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstande oder einer besonderen Kommission übertragen.

Ihre Legitimation erhalten die Liquidatoren durch das Protokoll über ihre Wahl, bezw. beglaubigte Auszüge aus demselben.

Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Aktionäre müssen bei Stellung des Antrages auf Auflösung mindestens 6 Monate im Besitze der Aktien sein.

§. 38.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf auch nach Ablauf der Frist des Art. 245 des deutschen Handelsgesetzbuches nur in so weit vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§. 39.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen statutenmäßigen Geldzuschüsse zu leisten.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 40.

Bekanntmachungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand Namens der Gesellschaft oder eintretenden Falles eine Liquidations-Kommission in öffentlichen Blättern erlassen hat, sind in die Neckar-Zeitung und in den Schwäbischen Merkur, und, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, diese Blätter durch andere zu ersetzen oder hinzuzufügen, wenn er es von den Verhältnissen geboten erachtet, vorbehältlich des in dem Handelsregister hierüber zu veranlassenden Eintrages.

235. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1896.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	15 87	13 87	13 74	12 86	25 —	26 83	30 88	5 19	4 13	— —	4 35	— —	1 45	1 25	1 50	1 20	1 25	1 25	2 08	3 13
2	Fritzlar	16 11	14 —	13 90	13 —	22 —	28 —	28 —	5	4 —	— —	5 —	110 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 10	2 —	2 80
3	Fulda	16 —	13 75	15 50	12 75	21 —	33 —	30 —	5 —	4 75	3 88	5 30	112 —	1 32	1 16	1 25	1 15	1 10	1 70	2 04	3 30
4	Hanau	15 75	12 43	15 27	12 63	27 47	28 58	38 42	5 25	4 18	2 91	5 82	126 —	1 50	1 35	1 25	1 10	1 25	1 85	2 24	3 75
	+	17 07	13 29	17 35	13 84	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	—
5	Hersfeld	15 —	14 50	14 83	11 66	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	4 50	5 25	120 —	1 60	1 30	1 20	1 10	1 20	1 40	2 20	3 —
6	Hofgeismar	15 25	13 44	15 —	12 40	29 —	31 —	29 —	4 —	4 —	3 —	4 15	94 50	1 20	1 20	1 10	1 —	1 10	1 60	4 20	3 —
7	Marburg	17 —	14 25	14 —	12 —	20 —	26 —	28 —	6 —	5 20	— —	5 50	126 —	1 36	1 20	1 20	1 20	1 30	1 30	1 65	3 —
8	Rotenburg	16 83	14 33	14	13 17	29 —	29 —	35 —	4 —	3 80	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	Summa	127 81	110 57	116 24	100 47	205 47	227 41	251 30	39 44	35 06	14 32	39 37	728 50	11 03	10 06	9 90	8 95	9 70	12 —	18 81	24 98
	+	17 07	13 29	17 35	13 84																
	Durchschnittsbetrag	15 98	13 82	14 53	12 56	25 68	28 43	31 11	4 93	4 38	3 58	4 92	104 07	1 38	1 26	1 24	1 12	1 21	1 50	2 35	3 12
	+	17 07	13 29	17 35	13 84																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 23	— 42	— 31	— 44	— 41	— 31	— 60	2 60	3 50	— 20	1 25
2	Fritzlar	— 24	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 33	— 28	— 46	— 30	— —	— 55	— 36	— 41	2 95	3 90	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 25	— 25	— 25	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 28	1 89	3 31	3 08	1 95	3 42	3 —	3 94	22 85	28 48	1 60	11 65
	Durchschnittspreis	— 29	— 24	— 42	— 39	— 39	— 49	— 38	— 49	2 86	3 56	— 20	1 46

Cassel am 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

236. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

An Stelle des J. Steyert, Frankfurt a/M., fungirt als Vertrauensmann bis zum 30. September 1897: Georg Montanus in Frankfurt a/M. und an Stelle des Georg Montanus (stellvertretender Vertrauensmann) bis zu derselben Zeit Heinrich Vogt, Frankfurt a/M., für den ganzen diesseitigen Verwaltungsbezirk.

Cassel am 17. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

237. Nachstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen des Zeitpunktes, zu welchem die betreffenden Geschäfte in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Strombauverwaltung übergehen, meinerseits eine weitere Bekanntmachung erlassen werden wird.

Hannover am 2. April 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Wirkliche Geheime Rath. v. Bennigsen.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. will Ich genehmigen, daß die bisher von den Regierungs-Präsidenten in Cassel, Minden, Hildesheim, Hannover und Stade geführte Verwaltung der Strombau- sowie der Strom- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten auf der Weser von Münden bis zur Oldenburgischen Landesgrenze oberhalb Geestemünde, sowie auf den übrigen, von Ihnen bezeichneten, zu demselben Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover übertragen werde. Berlin am 3. März 1896.

Wilhelm. R.

Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen.
v. Hammerstein.

An den Minister für Handel und Gewerbe, den Finanzminister, den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

238. Am 1. Mai d. J tritt der neue Sommerfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pf. das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Der Aushangfahrplan umfaßt die Bezirke der Eisenbahndirektionen Cassel und Hannover.

Für alle während der Sommerfahrplanperiode etwa eintretenden Fahrplan-Aenderungen werden zu den Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Die im vorigen Sommer zwischen Cassel und Wilhelmshöhe, Cassel und Münden, sowie Wabern und Wildungen Sonntags und von Nörten nach Göttingen Mittwochs und Sonntags gefahrenen Sonderzüge werden vom 3. Mai d. J. ab wieder befördert.

Der Sonntag Abends von Mönchehof nach Cassel früher gefahrene Sonderzug wird vom 3. Mai ab von Hümme aus abgelassen. (Hümme ab 8 22 Nachmittags.)

Die Fahrpläne dieser Sonderzüge werden auf den dadurch berührten Stationen ausgehängt.

Cassel am 8. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

239. In den Orten Dreihausen, Pulverfabrik bei Hanau, Butterstädterhöfe und Roßdorf werden in Vereinigung mit den Postagenturen bezw. mit den Posthülfsstellen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Pulverfabrik bei Hanau mit Morsebetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 17. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

240. Das auf den Namen „Kirchengemeinde in Marienhagen" lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 902 ist angeblich abhanden gekommen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Quittungsbuch ausgestellt wird.

Vöhl am 14. April 1896.

Der Sparkassendirektor. Ueberhorst.

241. Das auf den Namen des Polizeianwaltes Manshaupt, als Kurator der Ehefrau des Heinrich Rudolph, geb. Müller, diesseits am 24. Januar 1879 ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 1409 über 1172,12 Mark ist angeblich verloren gegangen.

Auf Grund des §. 21 der Statuten ergeht hiermit die Aufforderung, etwaigen Einspruch gegen die Ungültigkeitserklärung und gegen die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung dieses Buches innerhalb dreier Monate hier geltend zu machen.

Rauschenberg am 13. April 1896.

Die Verwaltungs-Deputation der städt. Spar- und Leihkasse.

Sonstige Bekanntmachungen.

242. Die Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf Sonnabend den 2. Mai d. J., Nachmittags pünktlich um 6 Uhr, zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer in das Hôtel Casseler Hof in Cassel hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1) Prüfung und Abnahme der Rechnung für 1895, welche vom 24. April an beim Schriftführer, Rechtsanwalt Scheffer in Cassel, zur Einsicht der Kammermitglieder bereit liegen wird.
2) Stellungnahme zum s. g. Assessorenparagraphen.
3) Verfügung über eine eingegangene Geldstrafe.

Cassel am 20. April 1896.

Der Vorstand der Anwaltskammer.
J. V.: Alster.
Ges. Scheffer.

Erledigte Stellen.

243. Die Schulstelle in Herzhausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 930 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des Inhabers am 16ten d. M. frei.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten melden.

Frankenberg am 14. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

244. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vakant gewordene

zweite Pfarrstelle in Allendorf an der Werra mit dem Vikariat Batterode haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. April 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

245. Die zweite Schulstelle in Wasenberg, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 13. April d. J. ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Riebold in Wasenberg, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 13. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

246. Die Schulstelle in Goldbeck, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 1005 Mark 13 Pf. verbunden ist, soll möglichst bald besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 15. Mai d. J. bei dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Everbeck in Bösingfeld, schriftlich melden.

Rinteln am 14. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth.

247. Die evangelische Schule in Elmshagen, deren Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung jährlich 858 Mark 44 Pf. beträgt, kommt am 1. April 1896 zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Brand in Hoof, einreichen.

Cassel am 16. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

248. Die Schulstelle in Winterscheid, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers am 1. Juni d. J. neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Mainz in Lischeid, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 17. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

249. Infolge eingetretener Versetzung eines Lehrers wird eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Steinbach-Hallenberg vom 1. Mai d. J. ab vakant.

Das Grundgehalt beträgt — außer der Miethsentschädigung von 150 Mark — 1000 Mark und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehalts-Regulativs vom 14. Juni 1894 nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Skala mit Beginn des 31. Dienstjahres auf 1400 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder dem Unterzeichneten schriftlich melden. Schmalkalden am 14. April 1896.

Der Königliche Landrath. Hagen.

250. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 832,15 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene evangelische Schulstelle in Allendorf in der Wüste wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers vom 20. April d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den dazu gehörigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 15. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

251. Bewerber um die am 1. Mai d. J. vakant werdende vierte Lehrerstelle hierselbst, mit welcher außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk., steigend von fünf zu fünf Jahren bis zu 1250 Mark, verbunden ist, werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen ihre Meldungen an den Königlichen Stadtschulvorstand dahier einzusenden.

Rodenberg am 18. April 1896.

Der Bürgermeister Schlichting.

252. Die hiesige Bürgermeisterstelle soll wegen anderweiter Wahl des bisherigen Bürgermeisters möglichst bald besetzt werden.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Das jährliche Gehalt beträgt 2400 Mark nebst freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Orb, Provinz Hessen-Nassau, am 13. April 1896.

Der Magistrat.
Dr. Frhr. Schenck zu Schweinsberg,
Regierungs-Referendar.

253. Bei hiesiger Stadt ist die Stelle eines Schlachthofverwalters durch einen approbirten Thierarzt zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Auswärtige thierärztliche Praxis darf der Anzustellende nicht ausüben. Das Anfangsgehalt beträgt 1500 Mark, daneben freie Wohnung, Heizung, Hausgarten und Nutzung des Stalldüngers. Bewerbungen innerhalb vier Wochen. Hersfeld am 14. April 1896.

Der Bürgermeister. Braun.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Übersicht

des

Vermögensstandes der Landeskreditkasse zu Cassel
am Schlusse des Rechnungsjahres 1895.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1894.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1895.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	3.100.000	—	. . .	.	1.250.000	—	1.850.000	—
V.	Deponirte Ablösungskapitale	125.378	03	. . .	.	4.943	15	120.434	88
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung	800	—	. . .	.	. . .	.	800	—
VII.&VIII.	Kapitale gegen Obligationen:								
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) (Gekündigt und außer Verzinsung.)	15.000	—	. . .	.	150	—	14.850	—
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
	Abtheilung B. (gekündigt und außer Verzinsung)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Abtheilung C. Serien 1 bis 13 (gekündigt und außer Verzinsung)	3.450	—	. . .	.	300	—	3.150	—
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ %	59.961.300	—	. . .	.	3.180.000	—	56.781.300	—
	" C. " 15 " 4 %	306.300	—	. . .	.	9.900	—	296.400	—
	" C. " 16 " 3½ %	30.233.400	—	2.713.000	—	416.900	—	32.529.500	—
	" C. " 17 " 3 %	. . .	.	2.924.400	—	. . .	.	2.924.400	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	90.520.050	—	5.637.400	—	3.607.250	—	92.550.200	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen	5.028	24	. . .	.	879	66	4.148	58
X.	Zinsen-Conto	1.215.068	01	3.331.724	29	3.303.474	36	1.243.317	94
	Überhaupt Passiva	94.966.324	28	8.969.124	29	8.166.547	17	95.768.901	40

Der gesammte Überschuß des Rechnungsjahres 1895 von 434.904 Mark 24 Pf. ist

Tit.	B. Activa	Bestand Ende 1894. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1895. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:								
	A. Zu Dienst-, Zehnt- ꝛc. Ablösungen .	3.172.346	09	. . .	.	423.009	15	2.749.336	94
	B. Auf Hypotheken:								
	1. Vor 1870 ausgeliehen	1.327.003	27	. . .	.	157.486	22	1.169.517	05
	2. Aus den Serien 1 bis 14	57.849.852	51	. . .	.	3.097.689	33	54.752.163	18
	3. „ der Serie 15	296.156	15	. . .	.	7.132	67	289.023	48
	4. „ „ „ 16	29.603.077	53	2.924.300	—	1.162.561	89	31.364.815	64
	5. „ „ „ 17 { zu 3½ % . .	. . .	.	2.293.200	—	. . .	.	2.293.200	—
	„ 3¼ % . .	. . .	.	18.000	—	. . .	.	18.000	—
	Summa Tit. I. . . .	92.248.435	55	5.235.500	—	4.847.879	26	92.636.056	29
II.	In Werthpapieren angelegt	. . .	.	43.006	50	43.006	50	. . .	.
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen	324.569	78	1.350.749	98	1.344.269	78	331.049	98
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum	6.856	83	9.288	72	. . .	.	16.145	55
V.	Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassen-Bestand	261.170	82	404.159	71	. . .	.	665.330	53
VII.	Zinsen-Conto	1.861.041	37	3.720.932	08	3.725.908	33	1.856.065	12
VIII.	Sonstige Ausstände	10	—	480	50	476	50	14	—
	Überhaupt Activa . .	94.966.324	28	10.764.117	49	9.961.540	37	95.768.901	40
	C. Reserve-Fonds	5.525.788	89	1.109.615	15	1.109.615	15	5.525.788	89

m den Hauptfonds der Central-Verwaltung des Bezirks-Verbandes abgeliefert worden.

Übersicht

der im Jahre 1895 ausgeliehenen, sowie zurückgezahlten und verbliebenen Kapitale.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1894.			Zugang in 1895.		Abgang in 1895.			Ausstand Ende 1895.			Zinsfuß
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		
		Mark.	Pf.		Mark.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	%
A. 1. zu Dienstablösungen . (Bis auf 23.361 Mk. — Pf. auf Serie 14 bezw. 16 übertragen.)	2.031	584.694	18	.	. . .	144	75.825	82	1.887	508.868	36	4
„ 2. zu Zehnt- rc. Ablösungen	7.590	3.145.504	01	.	. . .	1.532	419.528	07	6.058	2.725.975	94	4½
Überhaupt zu Ablösungen	9.621	3.730.198	19	.	. . .	1.676	495.353	89	7.945	3.234.844	30	
B. auf Hypotheken:												
1. vor 1870 ausgeliehen . (Bis auf 1.169.517 Mark 05 Pf. auf Serie 14 übertragen.)	4.908	3.752.956	56	.	. . .	524	445.393	81	4.384	3.307.562	75	4
2. aus den Serien 1 bis 14	14.214	55.172.863	67	.	. . .	326	2.777.226	60	13.888	52.395.637	07	4
3. aus der Serie 15 . .	115	296.156	15	.	. . .	3	7.132	67	112	289.023	48	4
4. „ „ „ 16 . .	7.430	29.296.260	98	1.132	2.924.300	102	1.122.772	29	8.460	31.097.788	69	4
5. „ „ „ 17 . .	.	. . .	.	360	2.311.200	. .	. . .	.	360	2.311.200	—	3½ u. 3¼
Überhaupt .	36.288	92.248.435	55	1.492	5.235.500	2.631	4.847.879	26	35.149	92.636.056	29	
In 1895:												
gingen ein Darlehnsgesuche						1.921						
wurden bewilligt Darlehen						1.645						
kamen zur Auszahlung Darlehen						1.492						

Aufgestellt, Cassel, am 14. April 1896.

Die Landeshauptkasse.
J. V.: Kistner,
Ober-Buchhalter.

Wird veröffentlicht,
Cassel, am 22. April 1896.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Lotz.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 29. April 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. April 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2298 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichs-Einnahmen zur Schuldentilgung, vom 16. April 1896; unter

Nr. 2299 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 20. April 1896; und unter

Nr. 2300 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 8. April 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. April 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9818 die Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe, vom 18. März 1896; und unter

Nr. 9819 die Verordnung, betreffend die Kaution des Lootsen-Kommandeurs in Geestemünde, vom 23sten März 1896.

Landesherrlicher Erlaß.

254. Auf den Bericht vom 14. März d. J. will Ich der Gemeinde Niedergrenzebach, Kreises Ziegenhain, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung die auf dem Grundstücke Artikel 40, Kartenblatt H., Parzelle 37 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Niedergrenzebach, befindliche Quelle, sowie das weitere, zur Durchführung des Unternehmens erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichte Handzeichnung folgt zurück.

Berlin am 23. März 1896.

Wilhelm. R.

Thielen. Bosse. Frhr. von der Recke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

255. Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in der Frankenwährung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 10 Centimen, und für die Uebermittelung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Berlin W. am 20. April 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Fritsch.

256. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1895/96 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 806 Nr. 80562 über 100 Thlr.
" 1290 " 128950 " 100 "

II. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 492 Nr. 12284 I. Abtheilung über 20 Thlr.
" 1237 " 30925 über 40 Thlr.
" 3824 " 95585 " 40 "
" 3887 " 97151 " 40 "
" 6569 " 164211 " 40 "

III. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie.

Nr. 43702 über 100 Thlr.
" 68881 " 100 "

IV. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe von 1876/79.

Lit. F. Nr. 63248 über 200 M.

von 1880.

Lit. A. Nr. 38412 über 5000 M.
" B. " 63407 " 2000 "
" B. " 70298 " 2000 "
" D. " 101773 " 500 "
" D. " 101774 " 500 "
" E. " 223362 " 300 "

von 1882.

Lit. A. Nr. 92467 über 5000 M.
" C. " 300594 bis 300611 über je 1000 M.
" D. " 278533 über 500 M.
" D. " 295271 " 500 "
" D. " 365816 " 500 "
" D. " 382844 " 500 "

Lit. D. Nr. 382845 über 500 M.
- D. - 382847 bis 382849 über je 500 M.
- F. - 194065 über 200 M.
- F. - 203142 - 200 -
- F. - 212685 - 200 -
- F. - 235736 - 200 -

von 1883.

Lit. D. Nr. 399955 über 500 M.
- D. - 451552 - 500 -
- D. - 453740 - 500 -
- E. - 722855 - 300 -
- F. - 276487 - 200 -

von 1884.

Lit. A. Nr. 170789 bis 170792 über je 5000 M.
- A. - 173583 über 5000 M.
- B. - 327642 - 2000 -
- C. - 524668 - 1000 -
- D. - 543438 - 500 -
- D. - 543461 - 500 -
- D. - 558272 bis 558310 über je 500 M.
- D. - 612416 über 500 M.
- D. - 617096 - 500 -
- D. - 638373 - 500 -
- E. - 758678 - 300 -
- E. - 786422 - 300 -
- E. - 786423 - 300 -
- E. - 799426 - 300 -
- E. - 806001 bis 806010 über je 300 M.
- E. - 876422 über 300 M.
- F. - 333456 - 200 M.
- F. - 336072 - 200 M.
- H. - 69074 bis 69091 über je 150 M.

V. 4procentige Reichsanleihe

von 1878.

Lit. D. Nr. 5348 über 500 M.

von 1880.

Lit. E. Nr. 11761 über 200 M.

von 1884.

Lit. D. Nr. 6857 über 500 M.

VI. 3½prozentige Reichsanleihe von 1885.

Lit. E. Nr. 6954 über 200 M.

Berlin am 4. April 1896.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Lorenz. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

257. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird hierdurch bekannt gemacht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26sten v. Mts. — §. 197 der Protokolle — den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im §. 43c. Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 vorgeschriebene Revision der Brennsteuervergütungssätze wird jährlich im Laufe des Quartals Juli/September vorgenommen. Die hierbei sich ergebenden, sofort zu veröffentlichenden Aenderungen der Vergütungssätze treten am 1. April des folgenden Jahres in Kraft.

Münster am 18. April 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

258. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	75	2	29	2	16
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	75	2	29	2	16
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	24	2	68	2	10
4	- Witzenhausen	dgl. . . .	6	24	2	63	2	10
5	- Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	2	63	2	10
6	- Homberg .	dgl. . . .	6	83	2	63	2	10
7	- Ziegenhain	dgl. . . .	6	88	2	63	2	10
8	- Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	78	2	50
9	- Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	78	2	50
10	- Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	78	2	50
11	- Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	78	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	15	3	15	2	28
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	15	3	15	2	28
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	15	3	15	2	28
15	- Hersfeld .	Hersfeld . .	6	12	2	75	2	63
16	- Hofgeismar	Hofgeismar	6	62	2	31	2	31
17	- Wolfhagen	dgl. . . .	6	62	2	31	2	31
18	- Marburg .	Marburg .	6	30	2	89	2	73
19	- Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	89	2	73
20	- Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	89	2	73
21	- Rotenburg.	Rotenburg .	6	92	2	10	1	89
22	- Melsungen	dgl. . . .	6	92	2	10	1	89
23	- Rinteln . .	Rinteln . .	6	77	2	10	2	10
24	- Schmalkalden	Schmalkalden	7	09	2	36	2	26

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

259. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist dem mit der Verwaltung des neu errichteten Brasilianischen Vizekonsulats in Frankfurt a/M. betrauten Generalkonsul II. Klasse Francisco Alves Vieira das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Vieira in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 21. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

260. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Beziehung auf das Verwaltungszwangsverfahren die Königlichen Kreiskassen für die in Folge der Umgestaltung des Steuerkassenwesens für die Oberförstereien des Regierungsbezirks Cassel errichteten Forstkassen die Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges. S. S. 591) bilden.

Cassel am 27. April 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

261. Zur nachstehenden Polizei-Verordnung hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 28. März 1896 seine Zustimmung ertheilt.

Cassel am 27. März 1896.

Der Bezirksausschuß in Cassel. Haussonville.

Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes, sowie des Mainhafens bei Hanau.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet was folgt.

I. Besondere Vorschriften für den Lösch- und Ladeplatz.

§. 1. Der Lösch- und Ladeplatz bei Hanau wird im Osten von der Mündung des Mainkanals, im Süden vom Main, im Westen von der Kinzigmündung und im Norden von dem „Fußsteig" begrenzt.

§. 2. Zum Aus- oder Einschleifen von Floßholz darf der Lösch- und Ladeplatz (§. 1) nicht benutzt werden.

§. 3. Es ist verboten ohne besondere Genehmigung des Königlichen Strommeisters oder dessen Stellvertreters auf dem Lösch- und Ladeplatze andere Güter als auf dem Wasserwege herbeigebrachte oder für den Wasserverkehr bestimmte zu lagern.

Auf den gepflasterten Stellen dieses Platzes dürfen überhaupt keine Güter gelagert werden.

§. 4. Jedes Fahrzeug, welches das Löschen oder Laden länger als 24 Stunden unterbrochen oder während dieser Zeit noch nicht begonnen hat, muß auf Verlangen des im §. 3 benannten Wasserbaubeamten vom Lösch- und Ladeplatze weglegen, wenn ein anderes Fahrzeug sofort an derselben Stelle zu löschen oder zu laden beabsichtigt.

§. 5. Wer den Lösch- und Ladeplatz benutzen will, hat hiervon dem Königlichen Strommeister oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Art und Menge oder des Gewichts der Güter Anzeige zu machen, auch die voraussichtliche Dauer der Lagerzeit anzugeben.

II. Besondere Bestimmungen für den Mainhafen.

§. 6. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März dürfen Fahrzeuge aller Art, Badeanstalten und dergleichen nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Strommeisters oder dessen Stellvertreters in den Mainhafen eingebracht werden. Erfolgt das Einbringen nicht innerhalb 24 Stunden nach Ertheilung der Erlaubniß, so kann die letztere ohne Weiteres zurückgenommen werden.

§. 7. Flöße, Bauhölzer und schadhafte Fahrzeuge, welche zu sinken drohen, werden in den Mainhafen nicht zugelassen.

§. 8. Flöße dürfen auf der Mainstrecke von 100 m oberhalb des Mainhafens bis 100 m unterhalb der Kinzigmündung nicht halten.

§. 9. Der Schiffszug für Leinreiter endet an der mit „Halt für Leinreiter" bezeichneten Tafel und darf erst oberhalb des Mainhafens wieder aufgenommen werden.

III. Besondere Bestimmungen für die Lagerhalle.

§. 10. Die Lagerhalle ist nur zum Lagern derjenigen Güter bestimmt, welche auf dem Wasserwege angekommen sind, oder zu Wasser versandt werden sollen.

Die Anmeldung hat nach §. 5 zu erfolgen. Das Einbringen und Herausnehmen der Güter kann täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage während der gewöhnlichen Arbeitsstunden von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6, im Sommer bis 7 Uhr Abends erfolgen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 11. Es ist untersagt, gesundheitsschädliche und übelriechende Stoffe, insbesondere menschliche Exkremente, Schutt, Kericht und sonstigen Unrath auf dem Lösch- und Ladeplatz oder in der Lagerhalle ab- bezw. auszuladen, oder in den Mainhafen zu bringen.

§. 12. Zum Befestigen der am Ufer liegenden Fahrzeuge u. s. w. dürfen nur die dort befindlichen Ringe und Mährpfähle benutzt werden. Das Einsetzen von Ankern und Haken in die Ufer und Böschungen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

§. 13. Allen zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Verkehrs auf dem Lösch- und Ladeplatze und in dem Mainhafen ergehenden Anordnungen der zuständigen Wasserbaubeamten ist unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere sind deren Anweisungen bezüglich der Anlegestellen, des Weglegens von Fahrzeugen, der Stellen zum Lagern und Aufsetzen von Gütern genau zu beachten.

Dieselben sind jederzeit zum Betreten der anlegenden oder stillliegenden Fahrzeuge, sowie zur Besichtigung der inneren Räume derselben berechtigt, und es haben die Schiffer auf Verlangen der Beamten die nöthigen Stege zu legen, oder dieselben mit einem Nachen hin und zurück zu befördern.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2—13 werden mit Geldstrafen bis

zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern dieselben nicht schon nach gesetzlichen Vorschriften zu ahnden sind.

§. 15. Auf den von der Königlichen Strombauverwaltung oder im Auftrage derselben ausgeführten Güter- und sonstigen Verkehr finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§. 16. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verliert das Regulativ über die Benutzung der Landungs- und Ladeplätze am Mainufer bei Hanau vom 21. Februar 1852 seine Gültigkeit.

Cassel am 21. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

262. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25sten v. M. die Genehmigung zu der von dem Vorstande des Marburger Bienenzüchter-Vereins in Marburg bei Gelegenheit der in der Zeit vom 11. bis 13. Juli d. J. daselbst stattfindenden Bienen- 2c. Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Bienen, bienenwirthschaftlichen Geräthen, Lehrmitteln 2c. im Gesammtwerthe von 60 % des Looserträges unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 2000 Loose zu 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in dem genannten Bezirke nicht beanstandet wird.

Cassel am 9. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

263. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27sten v. M. die Genehmigung zu der von dem landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel bei Gelegenheit der am 10., 11. und 12. Juli d. J. in Rotenburg stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsobjekten und sonstigen kleinen wirthschaftlichen Gebrauchsgegenständen im Gesammtwerthe von 60 % des Looserträges unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in dem genannten Bezirke nicht beanstandet wird.

Cassel am 8. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

264. Des Königs Majestät haben dem Comité der in diesem Jahre in Stuttgart stattfindenden Ausstellungen, und zwar einer internationalen Gemälde-Ausstellung, sowie einer Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den in Verbindung mit diesen Ausstellungen beabsichtigten, von der Königlich Württembergischen Regierung genehmigten Lotterien auch in Preußen Loose zu vertreiben, und zwar zu der mit der Gemälde-Ausstellung verbundenen Lotterie mit 60000 Loosen zu je 1 Mark in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau und zu der anderen Lotterie mit 200000 Loosen zu je 3 Mark im ganzen Staatsgebiete.

Die Gewinne beider Lotterien bestehen theils in Geld, theils in Gegenständen, die auf den Ausstellungen angekauft werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel am 18. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

265. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6ten d. M. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften in Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen 2c. zu veranstalten und die Loose — 60000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesammtwerthe von 32000 Mark.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 18. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

266. In dem Orte Mönchehof (Kr. Cassel) wird am 22. April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 20. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

267. In dem Orte Hofaschenbach wird am 25. April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 23. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

268. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die „Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1895" nebst der Kapitalien-Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 24. April 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Loß.

269. Das auf den Namen Marie Ermisch lautende Sparkassenbuch Nr. 88769 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als

zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 14. April 1896.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Traube.

270. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtrath unter Zustimmung des Bürgerausschusses in seiner Sitzung am 20sten d. M. beschlossen hat, den Zinsfuß der sämmtlichen in die städtische Sparkasse neu einzulegenden Kapitalien vom 1. Mai d. J. ab und den Zinsfuß aller übrigen Einlagen vom 1. August d. J. ab von $3\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{4}$ % herabzusetzen.

In Ausführung dieses Beschlusses werden gemäß §. 25 der Satzungen vom 24. Mai 1894 sämmtliche in die hiesige städtische Sparkasse eingelegten Einlagen zur Rückzahlung innerhalb dreier Monate hiermit gekündigt.

Die am 31. Juli c. nicht zurückerhobenen Einlagen werden vom 1. August d. J. ab nur mit $3\frac{1}{4}$ % verzinst.

Borken am 21. April 1896.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse.
Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

271. Die zweite Schulstelle in Möllenbeck, mit welcher neben freier Wohnung eine Feuerungsvergütung von 90 Mark, für Heizung der Schulstube 60 Mark und ein Jahreseinkommen von 750 Mark verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Katz in Möllenbeck, schriftlich melden.

Rinteln am 17. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

272. Die katholische Schulstelle in Melperts mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 957 Mark 72 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. Juli d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Haas in Wüstensachsen, oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 17. April 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

273. Der evangelisch-lutherischen Konfession angehörige Bewerber um die erledigte erste Pfarrstelle in Gersfeld (Rhön) wollen ihre Gesuche bis zum 15. Mai längstens an den unterfertigten Patron der Stelle einsenden.

Bamberg, Kapuzinerstraße 34 am 21. April 1896.

Graf von Montjoye.

274. Die evangelische zweite Schulstelle in Oberkalbach, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mark 50 Pf. neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. Mai d. J. ab vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kohlenbusch in Oberkalbach, einreichen. Schlüchtern am 25. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

275. Die hiesige Bürgermeisterstelle soll wegen anderweiter Wahl des bisherigen Bürgermeisters möglichst bald besetzt werden.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Das jährliche Gehalt beträgt 2400 Mark nebst freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Orb, Provinz Hessen-Nassau, am 13. April 1896.

Der Magistrat.
Dr. Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Regierungs-Referendar.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Wagemann aus Verden zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte in Celle,

der Gerichts-Assessor Roemer unter gleichzeitiger Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung zum Regierungs-Assessor bei der Königlichen Generalkommission in Cassel,

der Forstassessor Bandow zum Oberförster in Orb vom 1. Juli d. J. ab,

der Rentmeister z. D. Triebenstein zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter in Cassel,

die Referendare Reinhard und Malkmus zu Gerichts-Assessoren,

die Rechtskandidaten Freiherr Senfft von Pilsach und Vogt zu Referendaren,

der Ober-Postdirektionssekretär Jung in Hanau zum Postkassirer, die Postassistenten Bechtel und Müller in Cassel und Weibezahn in Treysa (Bez. Cassel) zu Ober-Postassistenten und die Postassistenten: Bechstein aus Berlin in Bebra, Butte, Cerrini und Fenner in Cassel, Fuchs aus Hamburg in Bebra, Giebe und Herget in Cassel, Hille aus Cöln (Rhein) in Hanau, Hücker aus Crimmitschau in Hersfeld, Meyer in Cassel, Schilling aus Cassel in Arolsen, Schmidt in Cassel, Schneider aus Cassel in Corbach, Schwenn und Schulze in Cassel, Weber aus Cöln (Rhein) in Hersfeld, Wehrhahn in Rotenburg (Fulda), Wiegand in Cassel endgültig als solche,

der Büreau-Hülfsarbeiter Tilcher zum Bauschreiber bei der Kreisbauinspektion in Marburg,

der Erste Gerichtsschreiber Donath bei dem Landgericht in Cassel zum Geheimen Registrator im Justizministerium in Berlin,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Röhle und die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten: Grein,

Eichenauer und Jonas in Cassel zu Gerichtsschreibern bei dem Oberlandesgericht in Cassel, Grein und Eichenauer mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten: Mohrmann, Böttger und Kaufmann in Cassel, Böttger mit der Funktion als Kassensekretär, Gibbert in Biedenkopf, Fenner in Schmalkalden, Eicke in Hanau, Griesel in Eschwege, Jacobi in Witzenhausen, Sauer in Gudensberg, Stanbesand in Fulda, Fernau in Spangenberg, Stuckmann in Homberg, Schäfer in Schwarzenfels, Lingelsheim in Niederaula, Fuchs in Brotterode, Möller in Wolfhagen, Schmidt in Oberkaufungen, Werner in Schmalkalden, Gundlach in Gelnhausen, Wiederhold in Wetter, Kramer in Frankenberg, Appel in Rauschenberg, Ranhaus in Hersfeld, Groll in Jesberg zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht daselbst, die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen: Leimbach in Battenberg, Biskamp aus Eiterfeld in Böhl, Arnold aus Wannfried in Großalmerode, Walper aus Friedewald in Hilders zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten der betreffenden Orte und der etatsmäßige Assistent Rößer zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Cassel,

NB. Bei dem Amtsgericht in Cassel kommt nicht eine Gerichtsschreiberstelle, sondern eine etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfenstelle zur Besetzung.

die General-Kommissions-Büreau-Assistenten: Bangert, Horn, Müller 2r, Kruhöffer, Müller 1r, Lapp, Wuest, Brencher, Marx, Kellner, Weiß, Fromme, Fries, Steneberg, Schmidt 1r, von Jaworski und Erdmann, sowie die Generalkommissions-Büreau-Diätare Koch 2r und Klose zu Generalkommissions-Sekretären,

der Landmesser Baldus 1r in Limburg zum Oberlandmesser,

der frühere Vize-Feldwebel Freiling und der frühere Sergeant Gans zu Schutzmännern und der Schutzmann Fiedler zum Polizeiboten bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

die vorhinnigen Sergeanten Reinhardt und Koch zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau,

der Monteur P. Cubkoll in Großnenndorf zum Maschinenmeister bei dem domänenfiskalischen Bade Nenndorf.

Uebertragen: dem Regierungshauptkassen-Buchhalter Dieberich in Hildesheim die Verwaltung der Kreis- und Forstkasse in Hünfeld,

dem Stadtschreiber Ihl in Orb die Geschäfte eines zweiten Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orb,

dem Bürgermeister Schröder in Oedelsheim die Geschäfte des Standesbeamten in dem Standesamtsbezirk Oedelsheim,

dem Bürgermeister Günst in Frankenberg die Geschäfte des Standesbeamten und dem Vizebürgermeister Schmidtmann daselbst die Geschäfte des 1. Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenberg.

Ueberwiesen: die Gerichts-Assessoren Kropp 2r dem Amtsgericht in Rodenberg und Knipping dem in Rinteln.

Uebernommen: der Gerichts-Assessor Raudé in den Justizdienst,

der Wiesenbau-Techniker Büttel für das kulturtechnische Büreau der Generalkommission in Cassel,

die Landmesser Wooge in Homberg, Matthäs in Rotenburg, Schnaase in Marburg und Roth in Arolsen von der Generalkommission in Cassel.

Zugelassen: der Gerichts-Assessor Heermann aus Nenndorf unter Entlassung aus dem Justizdienst zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rinteln.

Versetzt: der Amtsrichter Grohne in Eiterfeld an das Amtsgericht in Witzenhausen,

der Referendar Frhr. von Locquenghien in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M.,

der Erste Gerichtsschreiber, Sekretär Mankowski bei dem Amtsgericht in Cassel an das Landgericht in Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Günther in Großalmerode, an das Amtsgericht in Marburg,

der Gerichtsvollzieher Bernhard in Allendorf a/W. an das Amtsgericht in Melsungen,

der Landmesser Albrecht von Frankenberg nach Hersfeld, der Landmesser Prasse von der Spezialkommission Cassel I. an diejenige Cassel II., der Landmesser Groß aus dem technischen Büreau der Generalkommission in Cassel an die Spezialkommission Cassel I., der Spezialkommissions-Sekretär Thiele in Rinteln an die Spezialkommission in Minden i/W. (Bezirk der Generalkommission Münster) und der Wiesenbaumeister Hüttenhain in Wolfhagen in das kulturtechnische Büreau der Generalkommission in Cassel.

Verliehen: dem außerordentlichen Pfarrer Meiß die Pfarrstelle in Waßmuthshausen,

dem Forstmeister Faber in Friedewald der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem Landgräflich Hessischen Fasanenmeister, Oberförster Link auf Fasanerie bei Hanau und dem Kirchenkastenverwalter, Hauptlehrer a. D. Löber daselbst der Kronen-Orden vierter Klasse.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Donnerstag den 30. April 1896.

Extra-Blatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

276. Baupolizeigebührenordnung für die Stadt Cassel.

§. 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staatskasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II. aufgeführten, von Hofkellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen . . . . für 100 cbm Rauminhalt . . 2 M. jedoch mindestens . . . . . 30 "

II. beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung z. B. von Stallgebäuden mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen, von Waschhäusern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungshallen u. dgl., sowie von hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion . . . . für 100 cbm Rauminhalt . . 1 M. jedoch mindestens . . . . 10 "

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I. und II., mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen 5 M.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§. 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudetheile, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert überschießenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§. 3. Außer den Sätzen des §. 1 werden erhoben:

I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen . . . . . . die Mindestsätze des §. 1 unter Nr. I. bis III.

IIa. für jede gesonderte Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahmetermins . . . . die Mindestsätze des §. 1 unter I. bis III.

b. für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins . . . . die Hälfte der Mindestsätze des §. 1 unter I. bis III.

III. für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung jedesmal . . . . ein Fünftheil der Sätze des §. 1 unter I. bis IV.

§. 4. Gebührenfrei sind

1) die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,

2) die Bauten des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihülfen betheiligt ist.

§. 5. Die Gebühren sind in den Fällen des §. 1 und des §. 3 unter I. bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des §. 3 unter II. bei Aushändigung des Rohbau- bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des §. 3 unter III. bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerke versehenen Bauscheines oder der Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.

§. 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des

Einganges des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde. Dagegen unterliegen vom 1. Mai d. J. ab auch die bereits vor diesem Tage genehmigten Bauten den Bestimmungen des §. 3.

Berlin am 25. April 1896.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Miquel.	Im Auftrage. Schultz.	In Vertretung. Braunbehrens.

277. Baupolizeigebührenordnung für die Stadt Marburg und Fulda.

§. 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staatskasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II. aufgeführten, von Hofkellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen . . . .
für 100 cbm Rauminhalt . . . 1 M.
jedoch mindestens . . . . . . 5 „

II. beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung z. B. von Stallgebäuden mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen, von Waschhäusern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungshallen u. dgl., sowie von hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion . . . .
für 100 cbm Rauminhalt . . 50 Pf.
jedoch mindestens . . . . . 3 M.

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I. und II., mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen 3 M.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§. 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudetheile, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert überschießenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§. 3. Außer den Sätzen des §. 1 werden erhoben:

I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen . . . . . .
die Mindestsätze des §. 1 unter I. bis III.

IIa. für jede gesonderte Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahmetermins . . . .
die Mindestsätze des §. 1 unter I. bis III.

b. für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins . . . .
die Hälfte der Mindestsätze des §. 1 unter I. bis III.

III. für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung jedesmal . . . . . .
ein Fünftheil der Sätze des §. 1 unter I. bis IV.

§. 4. Gebührenfrei sind

1. die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die Bauten des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihülfen betheiligt ist.

§. 5. Die Gebühren sind in den Fällen des §. 1 und des §. 3 unter I. bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des §. 3 unter II. bei Aushändigung des Rohbau- bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des §. 3 unter III. bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerke versehenen Bauscheines oder der Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.

§. 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des Einganges des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde. Dagegen unterliegen vom 1. Mai d. J. ab auch die bereits vor diesem Tage genehmigten Bauten den Bestimmungen des §. 3.

Berlin am 25. April 1896.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Miquel.	Im Auftrage. Schultz.	In Vertretung. Braunbehrens.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 6. Mai **1896.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. April 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9820 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 23. März 1896; unter

Nr. 9821 die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtags ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode (Gesetz-Samml. S. 551), vom 26. April 1896; und unter

Nr. 9822 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Waldbröl, Wiehl, Eitorf, Dülken, Adenau, Ahrweiler, Kastellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Wipperfürth, Grevenbroich, Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Berncastel, Trier, Hermeskeil, Neuerburg, Perl und Waxweiler, vom 25. April 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

278. Nachstehend bringe ich den gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 21. März 1896 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Vorschriften auf Seite 105/9 des Amtsblattes für 1886 abgedruckt sind. Die strengste Befolgung wird den Impfärzten ꝛc. zur Pflicht gemacht.

Cassel am 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. April 1886, betreffend die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts, werden die als Anlage I. zu derselben gegebenen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, in dem §. 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund des §. 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 von uns, wie folgt, abgeändert:

Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muß mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 cm Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden.

Bei der Einführung dieser das Impfgeschäft erleichternden Bestimmungen unterlassen wir nicht darauf hinzuweisen, daß zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes auf die Nachachtung der Bestimmungen in §. 20, wonach die Erstimpfung erst als erfolgreich gilt, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind, und in Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat, hinfort mit ganz besonderem Nachdruck seitens der Behörden gehalten werden muß.

Berlin am 21. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
Bartsch.	Haase.

279. Nachstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

In Folge vielfacher Anträge von Versicherungs-Gesellschaften will ich hiermit allgemein genehmigen, daß das von Versicherungs-Gesellschaften nach der Ziffer 15 Nummer 2 der Bekanntmachung vom 13ten Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes zu führende Stempelsteuerbuch, mit dem Versicherungsverzeichniß verbunden werden kann. Voraussetzung ist aber, daß das Versicherungsverzeichniß besondere Spalten für die laufende Nummer, unter welcher der verwendete Stempel im Einzelnen einzutragen ist, sowie für den Betrag des verwendeten Stempels und für das Datum der Entwerthung (Spalte 1, 6 und 7 des Musters b.) erhält und daß aus dem Verzeichniß hervorgeht, welche Stempelbeträge im Einzelnen zu den Haupt- und Nebenausfertigungen (Duplikaten u. s. w.) verbraucht worden sind. Auch darf das Verzeichniß nicht verschiedene Arten von Versicherungen (Feuer-, Hagel-, Lebens- u. s. w. Versicherungen) umfassen, sondern es muß über jede Versicherungsart ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur Nachachtung und weiteren Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich das Erforderliche wegen der Veröffentlichung dieser Verfügung im Deutschen Reichs-

und Preußischen Staats-Anzeiger, im Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung und in den Regierungsamtsblättern veranlaßt habe.

Berlin am 3. April 1896.

Der Finanzminister. Miquel.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an den General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, Herrn Geheimen Ober-Finanzrath von Schmidt Hochwohlgeboren in Erfurt.

III. 4711.

280. Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt.

Cassel am 18. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

281. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Direktor der Darmstädter Bank (Bank für Handel und Industrie) Johann Valentin Andreae in Frankfurt a/M. zum Rumänischen Generalkonsul daselbst ernannt, und ihm, gleich seinem Amtsvorgänger, dem Generalkonsul Puls, außer anderen Deutschen Gebietstheilen auch die Provinz Hessen-Nassau als Amtsbezirk zugetheilt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Andreae in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 24. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

282. Polizeiverordnung. Zur Ausführung der Vorschrift des §. 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 wird auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), sowie der §§. 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Wo nicht über die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge durch das Statut einer Fischereigenossenschaft (§§. 9, 10 des Fischereigesetzes) für deren Bezirk etwas anderes bestimmt worden ist, sind die zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge durch blecherne oder hölzerne Marken zu kennzeichnen, welche Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Diese Angaben können auch in feste Theile des Fischerzeuges selbst eingebrannt oder eingeschnitten werden.

Der Vorname kann durch Anfangsbuchstaben bezeichnet werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. (§. 49 Absatz 2 des Fischereigesetzes.)

Cassel am 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

283. In der Anlage wird das Statut der Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg nebst der Urkunde über die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 29. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

284. Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 30. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

285. Polizeiverordnung, betreffend die Anlagen zur Verarbeitung von Thierhaaren.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des §. 120e. der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 15. Februar 1889, (Amtsblatt Seite 37) für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren, zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen, oder in einem geeigneten A[illegible] te ½ Stunde hindurch

Wasserdämpfen von mindestens $\frac{1}{10}$ Atmosphäre Ueberdruck auszusetzen. Der Apparat muß mit den nöthigen Vorrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Dezember 1888 über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern versehen sein.

Nur ausnahmsweise kann für kleinere Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, nachgelassen werden, daß die Desinfektion in einem Apparat vorgenommen wird, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Raum muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100 Grad Celsius betragen und während der wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochenen auf dieser Höhe erhalten werden. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welches in einer Oeffnung an der höchsten Stelle des von unten geheizten Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100 Grad Celsius zeigt.

Die gedachten Vorrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in denen andere Personen als diejenigen, welche obige Arbeiten ausführen, sich nicht aufhalten; auch dürfen in denselben andere Bekleidungsstücke als die Schutzanzüge (§. 2) sowie Werkzeuge und Apparate, welche nicht zur Desinfektion erforderlich sind, nicht aufbewahrt werden. Weibliche Arbeiter dürfen die Desinfektionsräume während der Arbeitszeit nicht betreten.

§. 2. Diejenigen Arbeiter, welche die Haare in die Desinfektionsapparate eintragen, müssen Respiratoren und Schutzanzüge tragen, so lange sie in dem Desinfektionsraume beschäftigt sind. Die Schutzanzüge müssen am Halse, an den Händen, sowie an den Füßen über dem Schuhwerk dicht anschließend gefertigt sein und die von den Arbeitern nicht abgelegten Kleidungsstücke staubdicht umschließen. Zu den Schutzanzügen gehören dichte Kopfbedeckungen, die am besten mit den Anzügen im Zusammenhange stehen, so daß nur das Gesicht, die Hände und das Schuhwerk des Arbeiters frei bleibt.

Vor Beginn der Arbeit, sofort nach dem Betreten des Desinfektionsraumes haben die Arbeiter diese Schutzanzüge und Respiratoren anzulegen, nach Beendigung der Arbeit und vor dem Verlassen des Raumes — vor der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause — sind die Anzüge und Respiratoren abzulegen.

Die Schutzanzüge müssen in stets gutem Zustande erhalten, wöchentlich mindestens einmal in Seifenwasser ½ Stunde gekocht und darauf rein gewaschen werden, auch wenn sie in dem Zeitraum von einer Woche nur einmal während der Arbeit benutzt worden sind.

Gebrauchte Schutzanzüge dürfen vor der zuletzt beschriebenen Reinigung nicht aus den Desinfektionsräumen entfernt werden, desgleichen ist die Ausführung von Reparaturarbeiten an den Anzügen vor der erfolgten Desinfektion und Reinigung streng untersagt. Während der Arbeit schadhaft gewordene Anzüge sind sofort gegen andere in gutem Zustande erhaltene Ersatzanzüge auszuwechseln.

Die Respiratoren müssen nach Bedarf neu gefüllt werden, die verbrauchte Füllung ist sofort zu verbrennen; die Gehäuse der Respiratoren sind mindestens wöchentlich einmal gründlich zu reinigen.

§. 3. Zum Eintragen der im §. 1 bezeichneten Haare in die Koch- oder Desinfektionsapparate haben die mit Schutzanzügen und Respiratoren ausgerüsteten Arbeiter Handschuhe anzuziehen, oder es sind dazu Gabeln oder andere, den gleichen Zweck erfüllende Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich unter Befeuchten mit Wasser zu sammeln, und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt werden soll, zuvor, wie in §. 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle alsbald zu verbrennen. Letzteres muß so geschehen, daß die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht belästigt wird.

Mit vollständigen Schutzanzügen und Respiratoren müssen auch diejenigen Arbeiter ausgerüstet sein, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Staubes, sowie das Abschneiden der Pferdeschweifhaare vom Schweifleder und das Hecheln derselben besorgen.

§. 4. Das Hecheln der Schweifhaare darf nur in besonderen, von anderen Fabrikräumlichkeiten getrennten Räumen geschehen.

§. 5. Beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln der Haare dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 6. Sofern die nach §. 1 gekochten oder desinfizirten Haare mit Ausnahme der abgeschnittenen Pferdeschweifhaare einer mechanischen Reinigung noch bedürfen, müssen sie in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden. Der bei der Arbeit entstehende Staub ist in eine besondere Kammer (Staubkammer) zu leiten und bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, zu durchfeuchten.

§. 7. Die Desinfektions-Arbeiter sind aufs Strengste anzuhalten, jedesmal wenn die in den §§. 2, 3 und 4 genannten Arbeiten beendet sind, sowie vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, vor der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause den Mund mit Wasser auszuspülen, auch Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen.

Alle übrigen in der Fabrik beschäftigten Arbeiter (männliche und weibliche) haben sich vor der Einnahme der Mahlzeiten einschließlich Frühstück und Vesper und vor dem Verlassen der Fabrik die Hände sorgfältig unter Zuhilfenahme von Seife zu waschen.

Es ist strengstens dafür Sorge zu tragen, daß das Waschen von zwei oder mehreren Arbeitern oder Arbeiterinnen nach einander in demselben Wasser vermieden wird. Zu diesem Zwecke sind Einrichtungen unter Anschluß an eine eventuell vorhandene Wasserleitung oder durch erhöhte Aufstellung von ausreichend großen Wasserbehältern derart zu treffen, daß aus

einer genügenden Anzahl von Hähnen den Arbeitern Waschwasser auf die Hände fließt, das von den Händen 2c. fließende Schmutzwasser ist zweckentsprechend abzuleiten.

Dafür, daß Seife und Handtücher in genügender Menge und Anzahl vorhanden sind, trägt der Unternehmer die Verantwortung, ebenso hat derselbe auf das Gewissenhafteste darauf zu sehen, daß die Handtücher allwöchentlich sauber gewaschen werden. Die Handtücher der die Desinfektion, das Hecheln und die Staubbeseitigung (§§ 2, 3 und 4) verrichtenden Arbeiter dürfen nicht auch von übrigen Arbeitern mitbenutzt werden und sind wie die Schutzanzüge durch Kochen nach §. 2 zu desinfiziren.

§. 8. Alle dem Betriebe dienenden Räume sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, die Fußböden sind täglich, Wände und Decken wöchentlich mindestens einmal von Staub und Schmutz zu reinigen. Zu diesem Zwecke sind die Wände der Arbeitsräume glatt zu putzen und Absätze möglichst zu beseitigen, die Fußböden sorgfältig eben herzustellen und erforderlichenfalls gut auszufugen. Wände und Fußböden sind mit Firniß zu tränken. Erstere sind noch mit einem hellen Oelanstrich zu versehen und ferner in gutem Zustande zu erhalten.

Der Fußboden der Lagerräume muß eben und aus wasserundurchlässigem Material hergestellt sein, damit die Reinigung desselben nach dem Befeuchten mit Wasser sicher und gut ausgeführt werden kann.

Nach dem Abladen der noch nicht desinfizirten Rohwaare ist der Theil des durch den Transport der Ballen benutzten Lagerraums, sowie der gleichzeitig in Anspruch genommene Theil des gepflasterten Hofes jedesmal nach vorhergegangener Befeuchtung zu kehren. Während dieser Reinigung wie während des Abladens müssen die Arbeiter vollständige Schutzanzüge und Respiratoren tragen. Der gesammelte Schmutz und Staub ist sofort zu verbrennen.

Beim Verladen der Rohhaare und der ersten Behandlung derselben vor der Desinfektion ist die größeste Vorsicht zu gebrauchen, auch ist die Staubentwickelung hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Umhüllungen der zur Verarbeitung gelangenden Rohhaare sind vor ihrer Reinigung (Ausklopfen 2c.) und Wiederbenutzung wie in §. 1 zu desinfiziren.

§. 9. Für die Lagerung der unvermischten Pferdeschweifhaare müssen Räume vorhanden sein, welche von den übrigen Lagerräumen völlig getrennt gehalten werden können.

§. 10. Den Arbeitern ist ein heizbarer staubfreier Speiseraum mit Tischen und Sitzplätzen, in welchem eine Vorrichtung zum Erwärmen von Speisen vorhanden sein muß, zum Aufenthalte während der Eßpausen anzuweisen.

Speisen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.

§. 11. Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse oder im Gesicht, sich Haut-Verletzungen zugezogen haben, dürfen beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln so lange nicht beschäftigt werden, bis die Verletzungen völlig geheilt sind.

Die Arbeiter sind bei Strafe, eventuell bei Androhung der Entlassung anzuhalten, von jeder Hautverletzung, welche sie sich in der Fabrik oder außerhalb derselben zuziehen, dem Fabrikvorstande sofort, sonst aber vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§. 12. Sobald der Fabrikvorstand Kenntniß von einer, unter seinen Arbeitern (männlichen und weiblichen) eingetretenen Milzbrand-Erkrankung, oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, hat er dem Gewerberath und der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familiennamens des Erkrankten, seines Alters und der Art der bisherigen Beschäftigung Anzeige zu machen.

§. 13. Es ist ein Buch zu führen, aus dessen Einträgen hervorgeht, welche Mengen der im §. 1 bezeichneten Haarsorten bezogen worden sind, ferner deren Ursprung, sowie an welchem Tage und in welchen Mengen diese Haare der Desinfektion unterworfen werden sind.

Dieses Buch ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139b. der G. O.), sowie der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 14. In jedem Arbeitsraume sowie im Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Fabrikordnung oder Anweisung für die Arbeiter, in welcher die vorstehenden Bestimmungen aufgenommen sind, ausgehängt sein.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die höhere Strafe des §. 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 16. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Für die nach §. 8 erforderlichen Herstellungen und Reparaturen wird eine Frist bis 1. Juli d. J. gewährt.

Cassel am 29. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

286. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 11. Juli d. J. statt. Anmeldungen zu derselben sind bis zum 13. Juni d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach dieser Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 26. April 1896.

Der Königliche Kreisthierarzt. Collmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

287. Kündigung bezw. Zinsenermäßigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse.

Zum Zwecke der demnächstigen Herabsetzung des Zinsfußes der von der Landeskreditkasse mittels $3\frac{1}{2}$ %iger Schuldverschreibungen gewährten 4 %igen Darlehen bieten wir den Inhabern der $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI, deren Abstempelung auf $3\frac{1}{2}$ % vom 1. September d. J. ab unter Gewährung einer Vergütung von $\frac{1}{2}$ % des Nennwerthes an.

Die betreffenden Schuldverschreibungen sind in der Zeit vom 29. April bis zum 16. Mai d. J. einschließlich bei folgenden Stellen: in Cassel bei dem Bankhause Mauer & Plaut oder bei dem Bankhause L. Pfeiffer, in Berlin bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft oder bei der Dresdener Bank, in Hamburg bei der Norddeutschen Bank, in Leipzig bei der Leipziger Bank, in Hannover bei dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn zur Abstempelung auf $3\frac{1}{2}$ % vom 1. September d. J. ab sammt den dazu ausgegebenen am 1. März 1897 und später fälligen Zinsscheinen und Talons einzureichen.

Die am 1. September fälligen Zinsscheine haben die Inhaber der Schuldverschreibungen zurückzubehalten.

Für jeden fehlenden Zinsschein, welcher am 1. März 1897 oder später fällig wird, ist der Betrag alsbald baar zu bezahlen.

Die überreichten Schuldverschreibungen werden nach bewirkter Abstempelung unter Zahlung der Vergütung von $\frac{1}{2}$ % des Nennwerthes der eingereichten Schuldverschreibungen den Inhabern zurückgereicht, die Zinsscheine und Talons, bezw. die für fehlende Zinsscheine bezahlten Beträge, einbehalten.

Die neuen $3\frac{1}{2}$ %igen vom 1. September d. J. ab laufenden Zinsscheinbogen der abgestempelten Schuldverschreibungen werden baldthunlichst in bekannt zu machender Frist bei der Landeskreditkasse gegen Einsendung oder Vorzeigung der abgestempelten Schuldverschreibungen — ohne Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation — ausgereicht werden.

Alle nicht bis zum 16. Mai d. J. einschließlich zur Abstempelung eingereichten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Serie XVI. werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. September d. J. gekündigt.

Cassel am 27. April 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

288. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Rockensüß, Klasse Sontra, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 22. April 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

289. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 945,80 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene Schulstelle in Hilmes wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil in Hilmes, oder dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Hersfeld am 27. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

290. Die Schulstelle in Simtshausen wird in Folge Ausscheidens des Lehrers Schneider daselbst aus dem Lehramt mit dem 1. Mai d. J. frei.

Das Jahreseinkommen der Stelle, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, beträgt 830 Mark 32 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung.

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 20. Mai d. J. an den Unterzeichneten einzusenden.

Marburg am 29. April 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Negelein, Landrath.

291. Der evangelisch-lutherischen Konfession angehörige Bewerber um die erledigte erste Pfarrstelle in Gersfeld (Rhön) wollen ihre Gesuche bis zum 15. Mai längstens an den unterfertigten Patron der Stelle einsenden.

Bamberg, Kapuzinerstraße 34 am 21. April 1896.

Graf von Montjoye.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Weber zum selbständigen Gehülfen des Pfarrers Biskamp in Dörnigheim,

der Gerichts-Referendar von Helmolt zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Regierungs-Sekretär Ebert zum Domänen-Rentmeister in Marburg,

der Kaufmann Clemens August Schmitt in Cassel zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Cassel,

der Referendar Friedrich Leonhard zum Gerichts-Assessor,

der Oberförster Mitsdörffer in Naumburg zum Forstamtsanwalt,

der Büreau-Assistent Menke zum Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium in Cassel,

die Büreau-Assistenten Kolbe, Fischer und Killenberg zu Sekretären bei der Polizei-Direktion in Cassel,

der Beigeordnete Wehner in Kämmerzell zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kämmerzell,

der Stadtschreiber Heyer in Gelnhausen zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gelnhausen,

der Beigeordnete Boxum in Großauheim an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Meyer zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großauheim,

die Rechtskandidaten Heußner und Kugel zu Referendaren.

Uebertragen: dem Landgerichtsrath Martin nebenamtlich die Obliegenheiten des Universitätsrichters der Universität Marburg an Stelle des von diesen Obliegenheiten auf Antrag entbundenen Geheimen Justizraths Professors Dr. Ubbelohde.

Wiederaufgenommen: der Referendar von Briesen in den Justizdienst.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Weber in Amöneburg zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von 8 Jahren.

Zurückgezogen: die Ernennung des Bäckermeisters Schneider in Marburg zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Marburg.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Matthäus Rasch in Bockenrode der Kantortitel.

Versetzt: der Amtsrichter Lahmeyer in Böhl an das Amtsgericht in Cassel,

der Gerichts-Assessor Lohmeyer aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle in den zu Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Dege in Kirchhain als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Marburg,

der Gerichtsvollzieher Willig in Schenklengsfeld an das Amtsgericht in Allendorf a/W. Die Stelle in Schenklengsfeld bleibt unbesetzt.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Brack aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Melsungen.

Pensionirt: die Förster Lipphardt in Holzheim, Schilke in Cornberg, Schmidt in Langenschwarz und Müller in Altengronau vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Strafanstalts-Oberaufseher Glez in Wehlheiden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra=Beilage zum Amtsblatt.

Erlaubniß

zum Betriebe des Transportversicherungs=Geschäfts in Preußen für die in Hamburg unter der Firma „Nord=West=Deutsche Versicherungs=Gesellschaft" bestehende Actien=Gesellschaft.

Der in Hamburg unter der Firma „Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft" bestehenden Actiengesellschaft wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. In allen Prospecten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundcapital nur das wirklich gezeichnete Antheilschein-Capital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals, enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

7. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9. Die Erlaubniß wird nur für den Transport-Versicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10. Durch die Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 6. Januar 1896.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

(gez.) von Wendt.

A. 5346.

Statut

der

Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

1895.

I. Firma, Zweck und Capital der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft" wird auf Grund des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft mit dem Sitze in Hamburg errichtet, unter Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Preußen und andere Staaten.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr.

§ 3. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt ℳ 3 000 000, vertheilt über 750 auf Namen lautende Actien, eine jede zum Belaufe von ℳ 4000, worauf 25 % eingezahlt sind.

Eine Erhöhung des Capitals auf ℳ 4 000 000 bleibt vorbehalten (vergl. § 25).

Für jede Actie bezw. Interimsschein zeichnet der Eigenthümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf dem Interimsschein quittirt.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes eingefordert werden. Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Compensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Actionaire unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den anderen können nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Actie auf einen anderen Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehältlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftbarkeit — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Actien.

§ 6. Wenn ein Actionair seine Zahlungen einstellt, bezw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Actie oder Actien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihr zuständiger Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame — ein Retentions- und Compensationsrecht an dem Werth der Actien.

§ 7. Stirbt ein Actionair, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Actien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrath berechtigt ist, mit den Actien, wie im § 6 angegeben, zu verfahren.

§ 8. Wenn auf deßfalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsraths, in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen, die betreffenden Interimsscheine nicht innerhalb 14 Tage von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu annulliren und an deren Stelle neue Interimsscheine unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Actien bezw. Interimsscheine sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Beendigung des Proclamverfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Actien bezw. Interimsscheine ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt mit dem 31. December 1896.

§ 10. Eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft muß eintreten:

1. sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämmtlicher Reserven einen Verlust von 40 % des gezeichneten Actien-Capitals ergiebt. Der Vorstand resp. der Aufsichtsrath hat dann sofort eine General-Versammlung behufs Beschlußfassung zu berufen;
2. auf Antrag des Aufsichtsraths durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Capital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 25 % des gezeichneten Actien-Capitals ausweist, nach Absorbirung sämmtlicher Reserven.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.

1. Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

Als Vorstandsmitglieder (Directoren) fungiren zunächst Herr Arthur Duncker und Herr Otto Schulze.

Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle eines der Vorstandsmitglieder erledigt, so erwählt der Aufsichtsrath dessen Nachfolger.

Die Legitimation der neuerwählten Vorstandsmitglieder bezw. die der stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths beschafft.

§ 13. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gesellschaft durch Hinzufügung ihrer Unterschrift zu der Firma derselben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Firma einzeln zu zeichnen und zwar durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma.

§ 14. Der Vorstand organisirt und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsraths Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, cassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschafft die Anstellung sowie eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft vor allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypothekenbureau.

§ 15. Die Directoren und deren Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen ertheilten Instruction gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt und Tantième) der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wird durch Vertrag zwischen ihnen und dem Aufsichtsrathe geregelt.

2. Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres.

Von dem alsdann neugewählten Aufsichtsrath scheidet alljährlich ein Mitglied aus, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 191, 3 des H.-G.-B.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Vorstandes und nach geschehener Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protokoll zu führen.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Cassen und Belege der Gesellschaft werden durch einen oder zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrathe vorzulegenden Wahlaufsatze zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Bücherexperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren controlirt. Dieselben werden aus der Casse der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3. General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird vom Vorstande oder vom Aufsichtsrath berufen; Ort, Zeit und Zweck der Versammlung sind mindestens zwei Wochen vorher öffentlich anzuzeigen.

Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung und Bilanz sowie der Jahresbericht zwei Wochen vorher den Actionairen zuzusenden, bezw. in dem Geschäftslocale der Gesellschaft auszulegen.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des Grund-Capitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut oder das Gesetz ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Falle der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protokoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitze des zwanzigsten Theils des Grundcapitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie mindestens eine Woche vor der General-Versammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf

Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämmtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden und abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1. die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
2. die Erledigung etwaiger Monituren der letzteren;
3. Abänderung der Statuten;
4. die Vermehrung des Actienecapitals auf *M.* 4 000 000 (§ 3);
5. die Erhöhung des Actienecapitals über *M.* 4 000 000 hinaus;
6. Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die im § 2 verzeichneten Geschäfte;
7. Auflösung der Gesellschaft;
8. die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen.

Die unter 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung und nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens dem zwanzigsten Theile des Grundcapitals sind, bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens zwei Drittel desselben vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als zwei Drittel des Grundcapitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen festgestellt und, nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschluß der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Betheiligten.

Von dem aus der Bilanz ersichtlichen Geschäftsgewinn, welcher sich ergiebt nach Abzug eines vom Aufsichtsrathe auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risiko, erhält der Vorstand die ihm contractlich zukommende Tantième und der Capital-Reservefonds die gesetzlichen 5 %, so lange derselbe nicht die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht.

Sodann erhalten die Actionaire 4 % auf das von ihnen eingezahlte Capital.

Von dem verbleibenden Saldo werden mindestens weitere 20 % dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Der Rest wird, nach Abzug von 10 % Tantième für den Aufsichtsrath und 5 % für einen Beamten-Unterstützungsfonds, unter die Actionaire pro rata ihres Actienbesitzes vertheilt, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 224 des H.-G.-B.

Hat der Capital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, so fällt dessen weitere Dotirung fort; bei etwaigen Entnahmen ist derselbe den Statuten entsprechend wieder zu completiren. Die General-Versammlung kann die Bildung weiterer Reserve- oder Sparfonds beschließen.

Der Capital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Derselbe ist zinstragend zu belegen und abgesondert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Casse der Gesellschaft.

Die Zuwendung der 5 % des Reingewinns an den Beamten-Unterstützungsfonds fällt weg, sobald derselbe zuzüglich ihm zu vergütender 4 % p. a. Zinsen die Höhe von *M.* 100 000.— erreicht. Dieser Unterstützungsfonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft, die Verfügung über denselben steht dem Aufsichtsrathe zu auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter deren Firma in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Vorstande, die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Bekanntmachungen in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten, mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen.

Zur Beurkundung solcher Abänderungen genügt ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths.

Vorstehender Abdruck der Erlaubniß für die Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen, sowie des Statuts der Gesellschaft wird hierdurch als mit den Originalen übereinstimmend beglaubigt.

Schleswig, den 13. März 1896.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Zimmermann.

I. A. 22159.

Druck von Gebr. Funke in Flensburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 13. Mai **1896.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

292. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. März d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter laufender Nr. 1 bis 163 aufgeführten Grundstücke in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen, insbesondere zu der Auflösung des Gutsbezirks Oberförsterei Allmuthshausen zu ertheilen geruht.

Cassel am 18. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath. Haussonville.

Nachweisung

von den in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.		3.	4.			5.	6.	7.
1.	Kämmerzell, Oberförsterei.	1	43/3	—	74	30	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Kämmerzell (Kreis Fulda).	Gutsbezirk Oberförsterei Fulda (Kreis Fulda).
2.			44/3	—	12	25			
3.	Lehnerz.	A.	21	3	17	81	Aurelian Pfeffermann in Dietershan.	Gutsbezirk Oberförsterei Fulda (Kreis Fulda).	Gemeindebezirk Dietershan (Kreis Fulda).
4.			21a.	—	83	53			
5.	Renterode.	2	519/1	—	34	19	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Renterode (Kreis Rotenburg).	Gutsbezirk Oberförsterei Rengshausen (Kreis Rotenburg).
6.	Asbach.	1	52	—	35	58			
7.			53	1	46	67			
8.		3	60	—	18	71			
9.			61	—	27	25			
10.			62	—	66	58			
11.			63	—	11	67			
12.			64	—	85	22			
13.			65	—	77	85			
14.			217	—	10	83	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Asbach (Kreis Witzenhausen).	Gutsbezirk Oberförsterei Allendorf (Kreis Witzenhausen).
15.		4	2	—	2	92			
16.			3	—	3	88			
17.			4	—	77	34			
18.			5	—	45	86			
19.			6	—	37	80			
20.			7	1	06	67			
21.			8	—	24	34			
22.			9	4	75	81			
23.			10	—	5	97			
24.			14	1	97	29			

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe.				auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
				ha	a	qm			
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
25.	Asbach.	4	16	4	83	75			
26.			17	—	9	59			
27.			18	—	9	58			
28.			19	—	2	73			
29.			20	—	18	06			
30.			21	—	4	95			
31.			22	1	39	35			
32.			23	—	7	13			
33.			24	—	11	55			
34.			25	—	84	—	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Asbach, (Kreis Witzenhausen).	Gutsbezirke Oberförsterei Allendorf (Kreis Witzenhausen).
35.			26	—	3	06			
36.			27	—	9	90			
37.			28	5	04	78			
38.			29	—	88	01			
39.			32	—	35	60			
40.			33	—	31	57			
41.		5	10	1	—	10			
42.			15	—	2	83			
43.			16	6	15	17			
44.			17	—	1	91			
45.			18	—	28	28			
46.	Oberförsterei Roßberg.	2	39	—	60	66	wie vor.	Gemeindebezirke Roßberg (Kreis Marburg).	Gutsbezirke Oberförsterei Roßberg (Kreis Marburg).
47.		1	84/15	—	45	50	Wittwe Katharina Seim in Roßberg.	Gutsbezirke Oberförsterei Roßberg (Kreis Marburg).	Gemeindebezirke Roßberg (Kreis Marburg).
48.	Oberförsterei Wallenstein.	2	11	—	29	14	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Niederappenfeld (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
49.	Cassel.	T.	126/25	1	68	—			
50.			135/25	2	70	09			
51.			136/25	—	48	72			
52.			137/25	—	31	32	Reichs-Militär-Verwaltung.		
53.			138/25	—	69	18		Gutsbezirke Domäne Fasanenhof (Landkreis Cassel).	Gemeindebezirke Cassel (Stadtkreis Cassel).
54.			140/26	—	—	72			
55.			113/28	—	15	23			
56.			134/25	—	20	33	Stadtgemeinde Cassel.		
57.			139/25	—	9	69			
58.	Schrecksbach.	U.	2	13	59	44	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Schrecksbach (Kreis Ziegenhain).	Gutsbezirke Oberförsterei Neukirchen (Kreis Ziegenhain).
59.	Holzburg.	9	26	—	6	06	Wittwe Strupp in Treysa.	Gutsbezirke Domäne Immichenhain (Kreis Ziegenhain).	Gemeindebezirke Holzburg (Kreis Ziegenhain,
60.	Neukirchen.	5	34/32	—	—	69	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Neukirchen (Kreis Ziegenhain).	Gutsbezirke Oberförsterei Neukirchen (Kreis Ziegenhain).
61.		6	89/83	—	2	67			
62.			88/82	1	75	30			

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück auszuscheiben aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
63.	Wannfried.	A.	3	—	34	47	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Stadtbezirke Wannfried (Kreis Eschwege).	Gutsbezirke Oberförsterei Wannfried (Kreis Eschwege).
64.			4	—	11	48			
65.	Oberförsterei Wallenstein.	1	29/16	—	—	69			
66.			28/16	—	31	12	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Walleustein (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein (Kreis Homberg).
67.			20	38	63	42			
68.			21	—	12	99			
69.			22	—	49	84			
70.			23	—	48	21			
71.			24	1	05	43			
72.		2	35/1	—	67	05			
73.			36/1	—	2	84			
74.			37/1	—	11	61			
75.			39/4	—	7	93			
76.	Ellingshausen.	11	1	17	85	52	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein (Kreis Homberg).
77.			2	—	91	28			
78.			3	53	52	83			
79.			4	31	37	06			
80.			5	11	11	68			
81.	Mühlbach.	13	51/38	—	9	87	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
82.			52/38	—	1	48			
83.	Remsfeld.	1	117/100	21	81	98	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Rengshausen (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
84.			121/107	—	12	57			
85.		7	346/226	3	56	33			
86.	Schellbach.	2	520/510	18	82	25			
87.	Allmuthshausen.*)	4	104	29	83	13	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Allmuthshausen (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
88.	Leuderode.	9	1	13	07	60			
89.			2	—	39	90			
90.		12	1	43	96	69			
91.			2	—	82	70			
92.			3	—	19	82			
93.		14	18	—	43	54			
94.		15	25/1	—	36	41			
95.			26/2	5	98	19			
96.	Niederhülsa.	1	22	2	30	67	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Allmuthshausen (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
97.			34	—	17	03			
98.		9	7	40	11	87			
99.	Oberhülsa.	9	128/124	11	90	62			
100.			130/124	—	8	55			
101.			125	1	58	11			
102.		10	51	—	93	24			

*) Zu lfdr. Nr. 87 bis 124: Der Gutsbezirk Oberförsterei Allmuthshausen wird aufgelöst und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein zugelegt.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
103.	Oberhülsa.	11	4	3	53	24			
104.		12	32	3	15	93			
105.			33	—	24	83			
106.		14	1	19	95	63			
107.			2	51	80	62			
108.			4	21	95	62			
109.			8	30	49	38			
110.			9	2	88	12			
111.			10	3	77	50			
112.			11	7	22	50			
113.			12	26	88	75			
114.	Rodemann.	9	14/1	157	32	13	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Allmuthshausen (Kreis Homberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
115.			8	—	58	77			
116.			10	—	34	22			
117.			11	—	76	96			
118.			12	1	06	63			
119.	Rückersfeld.	7	1	94	97	87			
120.	Schellbach.	1	489	14	91	90			
121.		2	511	7	47	78			
122.			512	9	94	38			
123.	Waßmuthshausen.	6	95	13	70	66			
124.	Wernswig.	18	1	48	91	—			
125	Germerode.	30	40/12	—	2	21		Gemeindebezirke Germerode (Kreis Eschwege).	Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen (Kreis Eschwege).
126.			41/13	—	—	29	wie vor.		
127.			36/1	—	2	50	Ehefrau des Bergmanns Johann Klaus Scharf in Germerode.	Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen (Kreis Eschwege).	Gemeindebezirke Germerode (Kreis Eschwege).
128.	Oberförsterei Gottsbüren.	7	33/10	—	15	53	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Gieselwerder (Kreis Hofgeismar).	Gutsbezirke Oberförsterei Gottsbüren (Kreis Hofgeismar).
129.			9	—	18	53			
130.	Oberförsterei Hersfeld II.	1	57/1	2	89	31	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld (Kreis Hersfeld).	Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein (Kreis Hersfeld).
131.	Oberförsterei Hersfeld I.	1	21/7	—	—	99			
132.			22/7	1	—	03	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein (Kreis Hersfeld).	Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld (Kreis Hersfeld).
133.	Oberförsterei Neuenstein.	2	45/41	7	02	70			
134.	Oberförsterei Hersfeld II.	3	112/84	—	43	40	wie vor.	Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld (Kreis Hersfeld).	Gutsbezirke Oberförsterei Niederaula (Kreis Hersfeld).
135.			114/50	—	14	37			
136.			116/50	—	9	36			

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach			Größe.			Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	ha	a	qm			
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
137.	Oberförsterei Niederaula.	3	61/58	—	21	20	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Niederaula (Kreis Hersfeld).	Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld (Kreis Hersfeld).
138.			62/58	—	20	56			
139.	Alberode.	8	137	—	6	09	Verehelichte Christian Asbrandt und Wilhelm Becker (Georgs Sohn) und Ehefrau in Bernsdorf.	Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen (Kreis Eschwege).	Gemeindebezirke Alberode (Kreis Eschwege).
140.			15/8	—	6	09	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Alberode (Kreis Eschwege).	Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen (Kreis Eschwege).
141.	Frankenau.	21	54/25	—	6	38	wie vor.	Stadtbezirke Frankenau (Kreis Frankenberg).	Gutsbezirke Oberförsterei Frankenau (Kreis Frankenberg).
142.			26	—	16	04			
143.		36	165/103	—	21	30	Maurer Johannes Scherer in Frankenau.	Gutsbezirke Oberförsterei Frankenau (Kreis Frankenberg).	Stadtbezirke Frankenau (Kreis Frankenberg).
144.	Hitzerode.	12	49/16	—	7	81	Dr. med. Emil Roselieb in Abterode.	Gutsbezirke Oberförsterei Allendorf (Kreis Eschwege).	Gemeindebezirke Frankershausen (Kreis Eschwege).
145.	Hanau.	Y.	137/36	1	70	48	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau).	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).
146.			107/33	—	2	13	Königlich Preußischer Staat, Eisenbahnverwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau).
147.			108/33	—	53	98			
148.			109/33	—	1	04			
149.	Oberförsterei Treisbach.	2	58	—	23	48	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Oberndorf (Kreis Marburg).	Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach (Kreis Marburg).
150.		1	103/76	—	23	48	Seibert Brössel in Oberndorf.	Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach (Kreis Marburg).	Gemeindebezirke Oberndorf (Kreis Marburg).
151.		2	57	—	17	60	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Warzenbach (Kreis Marburg).	Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach (Kreis Marburg).
152.			112/35	—	17	60	Johannes Schwarz in Warzenbach.	Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach (Kreis Marburg).	Gemeindebezirke Warzenbach (Kreis Marburg).
153.	Lippoldsberg.	4	165a.	—	19	02	Gerhard Simon und 6 Genossen in Lippoldsberg.	Gutsbezirke Domäne Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).	Gemeindebezirke Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).
154.			165b.	—	7	76	Friedrich Knuth und Heinrich Knipping in Lippoldsberg.		

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
155.	Lippoldsberg.	4	165c.	—	2	98	Gottlieb Schrader's Frau in Lippoldsberg.		
156.		11	85/40	—	2	20	Franz Wenk, Fabrikant in Carlshafen.	Gutsbezirke Domäne Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).	Gemeindebezirke Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).
157.		6	120/90b.	—	2	17	Derselbe.		
158.		11	89/1	—	—	92	Königlich Preußischer Staat, Domänenverwaltung.		
159.			91/2	—	3	45		Gemeindebezirke Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).	Gutsbezirke Domäne Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).
160.		3	124/68	—	12	46			
161.	Burguffeln.	2	155/43 ꝛc.	—	46	41	Bildweber Johann Heinrich Stein in Burguffeln,		
162.			156/43 ꝛc.	—	52	68	Johannes Weidemüller Frau, Marie Helene, geb. Heinemann daselbst.	Gutsbezirke Domäne Burguffeln (Kreis Hofgeismar).	Gemeindebezirke Burguffeln (Kreis Hofgeismar).
163.			115/43	1	07	49	Eheleute Gastwirth Joh. Heinrich Pfläging das.		

293. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896. — Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden

Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin am 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55). —

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalender-

tafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

a. Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,

b. Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV., 2 der Bekanntmachung),

c. Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV., 1 der Bekanntmachung).

2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:

a. ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I., 1 und 2 der Bekanntmachung),

b. ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I., 1 und 2 der Bekanntmachung),

c. ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I., 4 der Bekanntmachung),

d. ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I., 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß §. 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I., 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I., 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungs-

behörde allgemein als Ueberarbeitstage freigegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I., 3 b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens zwanzig Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV., 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I. der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin am 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bekanntmachung und Anweisung bemerke ich:

1. Unter der Bezeichnung — untere Verwaltungsbehörde — ist der Landrath, und in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

2. Den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und -Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I., 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I., 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbart ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I., 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III. 7 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I., 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 bezw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Cassel am 6. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

291. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Gewerbeaufsichtsbeamten in der ganzen Monarchie Ausweiskarten derselben Art führen. Der Text der Ausweiskarte ist folgender:

Ausweiskarte

für den . . . .

. . . .

Herrn . . . .

aus . . . .

in seiner Eigenschaft als Gewerbeaufsichtsbeamter für . . . .

. . . .

. . . . den . . . . 189 . .

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Zugleich weise ich darauf hin, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen, bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

Cassel am 2. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

295. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der in diesem Sommer in Kiel stattfindenden Ausstellung der Provinz Schleswig-Holstein und der damit verbundenen internationalen Ausstellung für Schifffahrt und Fischerei mittels Allerhöchster Ordre vom 16ten v. M. zu gestatten geruht, zum Besten des Unternehmens eine Geldlotterie mit 6261 Gewinnen im Gesammtbetrage von 200 000 Mark in der Weise zu veranstalten, daß zum Preise von je 20 Mark 50 000 Hefte mit je 20 Eintrittskarten ausgegeben werden und die Inhaber der mit je einer Loosnummer von 1 bis 50 000 zu versehenden Heftumschläge an der öffentlichen Ausspielung der Gewinne nach dem auf der Rückseite der Heftumschläge abzudruckenden Verloosungsplane theilnehmen. Die Hefte dürfen in der ganzen Monarchie vertrieben werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Hefte nicht beanstandet wird.

Cassel am 9. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

296. Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 15. September d. J. in Radolfzell stattfindenden Centralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 8. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

297. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion in Erfurt mit der Aufstellung eines Entwurfs für eine vollspurige Kleinbahn von Kleinschmalkalden nach Brotterode beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 6. Mai 1896.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende: Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

298. In dem Orte Gertenbach wird am 9. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 7. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

299. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen Stadt unterhalten werden.

Cassel am 7. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Erledigte Stellen.

300. Die Rektorstelle in Hess. Oldendorf, mit welcher ein Jahreseinkommen von 1000 Mark, welches von 5 zu 5 Jahren um 100 Mk. bis zu 1500 Mk. steigt nebst einer Funktionszulage von 300 Mk. und

freier Wohnung im Werthe von 210 Mk. verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche den Nachweis der bereits bestandenen Rektoratsprüfung beizubringen vermögen. Illiteraten werden nur dann ernannt und bestätigt werden, wenn sich innerhalb des ausgeschriebenen Termins solche für das Rektorat geprüfte und für wahlfähig befundene Kandidaten der Theologie nicht gemeldet haben.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Kaufmann in Hess. Oldendorf schriftlich melden.

Rinteln am 2. Mai 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth.

301. Die lutherische Pfarrstelle zu Fronhausen im Kreise Marburg ist durch Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenk zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen bis spätestens zum 10. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einreichen.

Schweinsberg am 7. Mai 1896.

Freiherrlich Schenk'sche Sammtrenterei. Müller.

302. Die 1. Schulstelle zu Wohra, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird mit dem 1. Juli d. J. frei. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung 930 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 27. Mai dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Kahler zu Gemünden einreichen.

Kirchhain am 9. Mai 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Landrath.

303. Mit dem 1. Juli l. J. soll die Stelle eines Polizeisergeanten, in folge Abgang des seitherigen Inhabers, neu besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein Gehalt von 900 Mark jährlich steigend um 100 Mark alle zwei Jahre bis auf Mark 1200 neben freier Dienstkleidung verbunden.

Civilversorgungsberechtigte Militäranwärter, welche das 35ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wollen ihre Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 31sten l. Mts. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 8. Mai 1896.

Der Bürgermeister Schöffer.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor von Gehren zum Landrathe des Kreises Homberg,

der Referendar Förster zum Gerichts-Assessor,

der Telegraphenassistent Wehner in Cassel zum Kanzlisten,

die Postassistenten Norwig in Cassel und Götting in Hersfeld zu Ober-Postassistenten,

der Telegraphenassistent Liebing in Cassel zum Ober-Telegraphenassistenten,

der Telegraphenanwärter Rewiger in Rinteln zum Telegraphenassistenten.

Beauftragt: der General-Superintendent Lohr dahier mit Versehung der Superintendentur-Geschäfte der Diöcese Ziegenhain-Homberg und die Pfarrer Schenk in Ziegenhain, Ewald in Allendorf a/Lsbg. mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classen Ziegenhain bezw. Treysa.

Uebertragen: dem Gemeinde-Rechnungsführer Schmidt in Barchfeld die Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Barchfeld.

Versetzt: der Förster Planke von Wiesenfeld nach Schreufa.

Verliehen: dem Pfarrer Hast in Mitterode die Pfarrstelle in Niedergrenzebach,

dem Regierungs- und Baurath Rüppel in Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Königlichen Forstmeister Lentz in Hersfeld der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem Landrichter Ungewitter in Cassel der Charakter als Landgerichtsrath,

dem Amtsrichter Orthelius in Witzenhausen der Charakter als Amtsgerichtsrath,

dem Lehrer und Kirchendiener Fröhlich in Sontra der Kantortitel.

Gestorben: der Superintendent Heußner in Ziegenhain.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 20. Mai **1896.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

304. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Niengraben-Idensermoor, Kreises Rinteln, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom März 1895, ergänzt im Juni 1895, durch Ent- und Bewässerung zu erhöhen, wobei zur besseren Erreichung dieses Zweckes die weitere Verbesserung der Vorfluth durch Regulirung der Sohle der Westaue und des Hauptentwässerungsgrabens und Tieferlegung des Fachbaumes der Wunstorf'er Schleuse als eine Hauptaufgabe der Genossenschaft zu betrachten und zu verfolgen ist.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des kulturtechnischen Burraus der Königlichen Generalkommission in Cassel in zwei Blättern, Blatt 15 und Blatt 16 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die zur Ausführung der Meliorationsanlagen noch erforderlichen speziellen Meliorationspläne sind im kulturtechnischen Bureau der Königlichen Generalkommission in Cassel aufzustellen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Niengraben'er Auewiesen-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Niengraben.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen sind Theilstücke des Auseinandersetzungsplanes der Zusammenlegungssache von Niengraben-Idensermoor und werden als solche unter Aufsicht der Königlichen Generalkommission in Cassel unter spezieller Leitung des derselben als meliorationstechnischer Beirath zugeordneten Meliorationsbaubeamten ausgeführt und nach deren Fertigstellung dem Genossenschaftsvorsteher zur Unterhaltung seitens der Genossenschaft übergeben.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschafts-Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstückes entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Bei Bemessung der Stimmenanzahl werden Bruchtheile eines Hektars der betheiligten Besitzstände für ein volles Hektar gerechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher und
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von den vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder festzusetzende Entschädigung, zu welcher jedoch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möchlichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen.

Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3) die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Riengraben'er Auewiesen-Genossenschaft" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in a. das Kreisblatt für den Kreis Rinteln, b. die Schaumburg-Lippe'sche Landeszeitung, c das Kreisblatt für den Kreis Neustadt a/Rbge. aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben am Bord Meiner Yacht „Hohenzollern" vor Neapel am 30. März 1896.

(L. S.) Wilhelm. R.

von Hammerstein. Schönstedt.

Statut für die Riengraben'er Auewiesen-Genossenschaft in Riengraben im Kreise Rinteln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

305. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird am Montag den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 27sten d. M. an uns einzureichen, mit Ausnahme der Vorlagen an Zeichnungen 2c., die bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick hier, zuzustellen sind.

Cassel am 8. Mai 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

306. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. November 1895 präsentirten Muthung wird dem Amtsrichter Dr. jur. Heinrich Colnot in Biedenkopf unter dem Namen

Ada

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 692 420 (Sechshundert zwei und neunzig Tausend Vierhundert und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Hachborn und Leidenhofen, Kreis Marburg des Regierungsbezirks Cassel im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 21. April 1896.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Nach einem Erlasse der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 17ten v. M. ist in dem Verhältnisse, daß die Steuerpflichtigen nach der der Bekanntmachung vom 23. Juni 1817 und der Cirkular-Verfügung vom 7. Oktober 1851 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 318) berechtigt sind, fällige Zinsscheine von Staatspapieren innerhalb der Verjährungsfrist auf zu entrichtende Abgaben, Gefälle und Pächte in Zahlung zu geben, durch die Uebertragung der Steuer-Erhebung auf die Gemeinden nichts geändert. Für die letzteren können durch die Annahme von Zinsscheinen Unzuträglichkeiten nicht entstehen, da sie diese nicht einzulösen brauchen, sondern sie als baar in natura an die Kreiskassen abliefern können, während andererseits die Befugniß der Staatsgläubiger, die ihnen dem Staate gegenüber obliegenden Schuldverbindlichkeiten durch Hergabe staatlicher Zinsscheine zu lösen, nicht um deswillen beschränkt werden

darf, daß die betreffenden Zahlungen durch die Gemeinden für den Staat erhoben werden.

Cassel am 2. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

308. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Baurath Büchling in Eschwege zum Patron des Callmann'schen Familien-Beneficiums bestellt worden ist.

Cassel am 4. Mai 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

309. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1896

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Eß-Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh: Richt-. ℳ	₰	Stroh: Krumm-. ℳ	₰	Heu ℳ	₰
1	Cassel	15	90	13	90	13	67	13	05	24	75	26	44	30	38	5	19	4	05	—	—	4	48
2	Fritzlar	16	09	13	78	13	81	12	75	22	—	28	—	28	—	5	—	4	—	—	—	5	—
3	Fulda	16	—	13	75	15	50	13	50	21	—	33	—	30	—	4	80	4	75	4	13	5	30
4	Hanau	15	70	12	11	15	96	12	83	27	72	29	22	38	75	5	08	3	86	2	81	5	61
	+	16	25	13	29	17	—	13	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hersfeld	15	—	14	50	14	83	11	66	32	—	25	—	32	—	5	—	5	—	4	50	5	25
6	Hofgeismar	15	56	13	80	15	—	12	80	29	—	31	—	29	—	4	—	4	—	3	—	4	15
7	Marburg	17	—	14	25	14	—	13	—	20	—	26	—	28	—	5	60	4	40	—	—	4	25
8	Rotenburg	16	—	14	33	14	—	12	—	29	—	29	—	35	—	4	—	3	60	—	—	3	20
	Summa	127	25	110	42	116	77	101	59	205	47	226	66	251	13	38	67	33	66	14	54	37	24
	Durchschnittsbetrag	15	91	13	80	14	60	12	70	25	68	28	33	31	39	4	83	4	21	3	64	4	66
	+	16	25	13	29	17	—	13	76														

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch im Großhandel. ℳ	₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ	₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck (geräuchert). ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ	₰
1	Cassel	—	—	1	45	1	25	1	50	1	25	1	25	1	25	2	13	3	15
2	Fritzlar	120	—	1	30	1	20	1	10	1	—	1	20	1	30	2	—	2	70
3	Fulda	112	—	1	32	1	16	1	10	1	11	1	10	1	70	2	05	2	85
4	Hanau	126	—	1	50	1	35	1	25	1	17	1	25	1	85	2	26	3	56
	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hersfeld	120	—	1	60	1	30	1	20	1	10	1	20	1	40	2	20	9	60
6	Hofgeismar	96	50	1	20	1	20	1	—	1	—	1	20	1	60	2	10	2	70
7	Marburg	128	—	1	36	1	20	1	20	1	20	1	30	1	30	1	85	2	66
8	Rotenburg	140	—	1	40	1	40	1	30	1	20	1	30	1	80	2	40	3	—
	Summa	842	50	11	13	10	06	9	65	9	03	9	80	12	20	16	99	30	22
	Durchschnittsbetrag	120	36	1	39	1	26	1	21	1	13	1	23	1	53	2	12	3	78

\+ bedeutet ausländisches Getreide

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. ℳ	₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ	₰	Gersten-Graupe. ℳ	₰	Gersten-Grütze. ℳ	₰	Buchwaizengrütze. ℳ	₰	Hafergrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ	₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh). ℳ	₰	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	27	—	22	—	41	—	30	—	42	—	40	—	30	—	60	2	60	3	50	—	20	1	25
2	Fritzlar	—	24	—	19	—	40	—	60	—	—	—	60	—	40	—	40	2	80	3	20	—	20	1	50
3	Fulda	—	30	—	25	—	53	—	45	—	56	—	56	—	48	—	48	2	90	3	98	—	20	1	35
4	Hanau	—	33	—	28	—	45	—	30	—	—	—	54	—	36	—	46	2	95	3	90	—	20	1	30
5	Hersfeld	—	28	—	22	—	24	—	20	—	30	—	50	—	40	—	60	2	80	3	60	—	20	1	40
6	Hofgeismar	—	30	—	25	—	50	—	34	—	50	—	50	—	36	—	43	2	80	3	40	—	20	1	80
7	Marburg	—	28	—	24	—	38	—	38	—	40	—	55	—	40	—	45	3	—	3	50	—	20	1	40
8	Rotenburg	—	29	—	22	—	40	—	50	—	—	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	—	20	1	50
	Summa	2	29	1	87	3	31	3	07	2	18	3	65	3	10	3	96	22	85	28	48	1	60	11	50
	Durchschnittspreis	—	29	—	23	—	41	—	38	—	44	—	52	—	39	—	50	2	86	3	56	—	20	1	44

Cassel am 7. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

310. Polizeiverordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der epidemischen Genickstarre mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in der Polizeiverordnung vom 30. November 1877 (A. Bl. S. 374), betreffend die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender und gemeingefährlicher Krankheiten angeordnete Anzeigepflicht für Aerzte, wird hiermit auf die epidemische Genickstarre ausgedehnt. Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 4 der genannten Polizeiverordnung vom 30. November 1877 bestraft.

Cassel am 12. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

311. In Körle, Kreis Melsungen, wird am 15. Mai eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindungen mittels der zwischen Cassel und Bebra verkehrenden Bahnposten. Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Ortschaften bezw. Wohnstätten, Eiterhagen, Körlemühle, Nieder- und Ober-Empfershausen (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Guxhagen gehörig) gebildet.

Cassel am 12. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

312. In Ungedanken, Kreis Fritzlar, wird am 15. Mai eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindungen mittels der zwischen Wabern und Wildungen verkehrenden Schaffnerbahnposten. Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus der Ortschaft Rothhelmshausen (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Fritzlar gehörig) gebildet.

Cassel am 12. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

Erledigte Stellen.

313. Bei der evangelischen Volksschule in Fechenheim wird voraussichtlich am 1. August c. in Folge Pensionirung eines älteren Lehrers eine Lehrerstelle frei.

Das Dienst- (Mindest-) Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. (ausschließlich staatlicher Dienstalterszulage). Außerdem wird an Stelle der freien Wohnung eine Miethsentschädigung von 300 Mk. gewährt.

Nur solche Bewerber, welche im Stande sind, den mit der Stelle verbundenen Kirchendienst zu versehen, wollen sich melden und ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fritsch in Fechenheim, einreichen.

Hanau am 11. Mai 1896.

Für den Schulvorstand: Der Königliche Landrath.
J. V.: Schneider, Kreissekretär.

314. Durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers ist die evangelische Pfarrstelle in Meerholz, Klasse Gelnhausen, erledigt worden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche bei dem Patron dieser Pfarrstelle, Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz, binnen vier Wochen einreichen.

Cassel am 7. Mai 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Seybert zum Gehülfen des Pfarrers Siebert in Wolfershausen,

der außerordentliche Pfarrer Eisenberg zum Gehülfen des Pfarrers Muhl in Oberrieden,

der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Helimuth zum Sekretär bei der Regierung in Cassel,

der Referendar Diehl zum Gerichtsassessor.

der Forstaufseher Sieges in Altenmittlau zum Förster in Wiesenfeld,

die Schutzmänner Steinmetz und Seipel zu Schutzmanns-Wachtmeistern bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

der Bürgermeister Theis in Halsdorf, Schmidt in Obergeis und Schneider in Dietershausen zu Standesbeamten und die Bürgermeister Rischmüller in Haitendorf und Bethmann in Oberndorf zu Standesbeamten-Stellvertretern für die Standesamtsbezirke der genannten Orte.

Verliehen: dem Pfarrer Selig in Rockensüß die Pfarrstelle in Mitterode.

Entlassen: der Rechtsanwalt und Notar Georg in Biedenkopf aus dem Amte als Notar.

Pensionirt: der Domänen-Rentmeister, Domänenrath Schmidt in Marburg auf seinen Antrag unter Verleihung des Rothen-Adler-Ordens vierter Klasse.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Gelhard in Gladenbach,

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

M1

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 27. Mai 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Mai 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9823 das Gesetz vom 25. April 1896, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27sten März 1872; und unter

Nr 9824 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbierte Aerzte und Zahnärzte, vom 27. April 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

315. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 18. Mai 1896.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe.

1)	82 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	246000 Mk.
2)	53 „	„ B	à 1500 „	=	79500 „
3)	312 „	„ C	à 300 „	=	93600 „
4)	264 „	„ D	à 75 „	=	19800 „
Sa.	711 Stück über				438900 Mk.

buchstäblich: Sieben Hundert Elf Stück Rentenbriefe über Vier Hundert Acht und dreißig Tausend Neun Hundert Mark nebst den dazu gehörigen Sieben Tausend Ein Hundert und Zehn Stück Zinskoupons und Sieben Hundert und Elf Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1)	3 Stück	Litt. H	à 300 Mk.	=	900 Mk.
2)	5 „	„ J	à 75 „	=	375 „
3)	1 „	„ K	à 30 „	=	30 „
Sa.	9 Stück über				1305 Mk.

buchstäblich: Neun Stück Rentenbriefe über Ein Tausend Drei Hundert Fünf Mark nebst den dazu gehörigen Zweiundsiebzig Stück Zinsscheinen und Neun Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Berta. Berns. Pfeffer von Salomon. Honert. Diffe, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

316. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 249. 259. 708. 783. 875. 1103.

Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 157. 255. 324. 522.

Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 99. 181. 857. 958. 1207. 1302. 1574. 1970. 2161. 2191. 2273. 2499. 2575. 2604. 2683. 2786. 2979. 3031. 3115. 3304. 3306. 3535. 3589. 3643. 3712. 3960. 4029. 4074. 4105.

Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 137. 343. 393. 458. 498. 719. 779. 809. 1124. 1241. 2149. 2471. 2601. 2867. 3316. 3119. 3166. 3182. 3296. 3364. 3531. 3571. 3679.

II. 3½% Rentenbriefe:

Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 12.

Litt. P. à 30 Mark.

Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 11 bis 16 vom 1. Oktober 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über

den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1893: Litt. C. Nr. 3904, Litt. D. Nr. 679. 687. 3550.

b. 1. April 1894: Litt. A. Nr. 654, Litt. B. Nr. 26. 145. 298. 335. Litt. C. Nr. 1528. 3999. 4188. 4190, Litt. D. Nr. 198 199. 794. 1085. 1809. 2716. 3159. 3681. 3682,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

317. Die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember v. J. A. III. 11827, vom 13ten Februar d. J. A. III. 1558 und vom 25. März d. J. A. III. 3026, betreffend die Untersuchung und Beobachtung der auf der Eisenbahn eingeführten Schweine und Wiederkäuer durch die Kreisthierärzte, finden fortan auf Wiederkäuer und Schweine aus allen verseuchten Nachbarbezirken Anwendung.

Welche Nachbarbezirke als verseucht gelten, werde ich monatlich bekannt geben.

Zur Zeit gelten als verseucht:

1) Preußen: die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: die Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

3) Württemberg: der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4) Baden: die Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: die Provinzen Starkenburg, Rheinhessen, Oberhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, 9) Sachsen-Coburg-Gotha, 10) Schwarzburg-Sondershausen, 11) Schwarzburg-Rudolstadt, 12) Waldeck, 13) Reuß ältere Linie, 14) Reuß jüngere Linie, 15) Lippe.

Cassel am 23. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

318. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	86	2	35	2	13
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	86	2	35	2	13
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	59	2	63	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	59	2	63	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	70	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	70	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	70	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	78	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	78	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	78	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	78	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	28	3	06	2	13
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	28	3	06	2	13
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	28	3	06	2	13
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	12	2	75	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	83	2	31	2	21
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	83	2	31	2	21
18	„ Marburg .	Marburg .	6	83	2	24	2	31
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	2	24	2	31
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	83	2	24	2	31
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	1	68	1	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	1	68	1	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	2	10	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	09	2	26	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

819. Nachfolgend bringe ich die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 nach den Feststellungen des Königlichen statistischen Büreaus hinsichtlich des Regierungsbezirks Cassel zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 8. Mai 1896. Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Kreise. — Städte. — *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeinde-verbände. Städte	Gemeinde-verbände. Landgemeinden	Gemeinde-verbände. Gutsbezirke	Wohnstätten. Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Haushaltungen. Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Männliche Personen	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Weibliche Personen	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Zusammen 1895	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Ortsanwesende Bevölkerung 1890.	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 aufs bezw. vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Stadtkreis Cassel	1	—	—	3443	20	17119	76	40202	41536	81738	4851	72477	+ 9261	+ 12,78
2. Landkreis Cassel*)														
*Wehlheiden	—	1	—	458	6	1801	2	4108	4332	8440	106	6577	+ 1863	+ 28,33
*Rothenditmold . .	—	1	—	156	—	836	—	2001	2001	4002	5	3154	+ 848	+ 26,89
*Wahlershausen . .	—	1	—	233	—	651	5	1382	1674	3056	13	2534	+ 522	+ 20,60
*Niederzwehren . .	—	1	—	303	1	488	—	1163	1273	2436	1	2118	+ 318	+ 15,01
*Bettenhausen . . .	—	1	—	168	—	481	—	1104	1141	2245	1	2226	+ 19	+ 0,85
*Oberkaufungen . .	—	1	—	267	—	467	1	973	1119	2092	1	2136	— 44	— 2,06
*Kirchditmold . . .	—	1	—	167	—	421	—	997	1006	2003	—	1739	+ 264	+ 15,18
Kreis . . .	—	52	15	6037	8	11558	9	27199	28745	55944	138	51163	+ 4781	+ 9,34
3. Eschwege.														
Eschwege	1	—	—	1111	2	2212	3	4825	5462	10287	3	9787	+ 500	+ 5,11
Wanfried	1	—	—	306	4	510	11	1093	1172	2265	1	2206	+ 59	+ 2,67
Waldkappel	1	—	—	150	—	262	—	528	619	1147	—	2124	+ 23	+ 2,05
Kreis . . .	3	68	26	6723	10	9238	17	20150	22671	42821	13	42260	+ 561	+ 1,33
davon Städte	3	—	—	1567	6	2984	14	6446	7253	13699	4	13117	+ 582	+ 4,44
„ ländliche Orte	—	68	26	5156	4	6254	3	13704	15418	29122	9	29143	— 21	— 0,07
4. Fritzlar.														
Fritzlar	1	—	—	419	—	621	3	1678	1619	3297	359	3232	+ 65	+ 2,01
Gudensberg	1	—	—	265	—	429	—	933	993	1926	—	1815	+ 111	+ 6,12
Niedenstein.	1	—	—	102	—	131	—	309	333	642	—	608	+ 34	+ 5,59
Kreis . . .	3	47	8	4227	1	5303	4	12963	13652	26615	375	26482	+ 133	+ 0,50
davon Städte	3	—	—	786	—	1181	3	2920	2945	5865	359	5655	+ 210	+ 3,71
„ ländliche Orte	—	47	8	3441	1	4122	1	10043	10707	20750	16	20827	— 77	— 0,37
5. Hofgeismar.														
Hofgeismar	1	—	—	419	—	859	12	2590	2172	4762	698	4457	+ 305	+ 6,84
Grebenstein	1	—	—	316	—	504	20	1068	1152	2220	3	2153	+ 67	+ 3,11
Carlshafen	1	—	—	172	3	398	1	814	910	1724	10	1653	+ 71	+ 4,30
Immenhausen . . .	1	—	—	233	—	317	2	691	757	1448	—	1361	+ 87	+ 6,39
Helmarshausen . .	1	—	—	171	—	269	—	642	662	1304	2	1315	— 11	— 0,84
Trendelburg	1	—	—	118	—	169	—	390	409	799	1	795	+ 4	+ 0,50
Liebenau a/Diemel.	1	—	—	92	—	125	—	300	293	593	1	631	— 38	— 6,02
Kreis . . .	7	42	20	5558	8	7743	37	18330	18528	36858	717	36375	+ 483	+ 1,33
davon Städte	7	—	—	1521	3	2641	35	6495	6355	12850	715	12365	+ 485	+ 3,92
„ ländliche Orte	—	42	20	4037	5	5102	2	11835	12173	24008	2	24010	— 2	— 0,01
6. Homberg.														
Homberg i. Hessen .	1	—	—	419	—	714	3	1657	1664	3321	1	3402	— 81	— 2,38
Borken i. Hessen .	1	—	—	190	—	279	—	621	669	1290	—	1321	— 31	— 2,35
Kreis . . .	2	60	10	3553	1	4420	4	10228	11041	21269	9	21453	— 184	— 0,86
davon Städte	2	—	—	609	—	993	3	2278	2333	4611	1	4723	— 112	— 2,37
„ ländliche Orte	—	60	10	2944	1	3427	1	7950	8708	16658	8	16730	— 72	— 0,43

*) Das Landrathsamt befindet sich in Cassel.

Kreise. — Städte. — *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände. Städte	Gemeindeverbände. Landgemeinden	Gemeindeverbände. Gutsbezirke	Wohnstätten. Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Haushaltungen. Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Männliche Personen	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Weibliche Personen	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Zusammen 1895	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Ortsanwesende Bevölkerung 1890.	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 aufs bezw. vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
7. Melsungen.														
Melsungen	1	—	—	399	—	859	5	1766	1976	3742	9	3663	+ 79	+ 2,16
Spangenberg	1	—	—	231	—	391	—	717	845	1562	1	1600	— 38	— 2,38
Felsberg	1	—	—	130	1	230	—	433	490	923	—	893	+ 30	+ 3,36
Kreis	3	61	10	4188	11	5653	7	13095	14392	27487	22	27276	+ 211	+ 0,77
davon Städte	3	—	—	760	1	1480	5	2916	3311	6227	10	6156	+ 71	+ 1,15
" ländliche Orte	—	61	10	3428	10	4173	2	10179	11081	21260	12	21120	+ 140	+ 0,66
8. Rotenburg in Hessen-Nassau.														
Rotenburg a/F.	1	—	—	439	1	696	1	1328	1679	3007	3	2940	+ 67	+ 2,28
Sontra	1	—	—	260	—	405	—	974	950	1924	—	1971	— 47	— 2,38
*Bebra	—	1	—	286	1	509	1	1264	1308	2572	—	2485	+ 87	+ 3,50
Kreis	2	65	22	4834	11	6012	9	14149	15842	29991	6	29991	± 0	± 0,00
davon Städte	2	—	—	699	1	1101	1	2302	2629	4931	3	4911	+ 20	+ 0,41
" ländliche Orte	—	65	22	4135	10	4911	8	11847	13213	25060	3	25080	— 20	— 0,08
9. Witzenhausen.														
Witzenhausen	1	—	—	379	—	765	1	1572	1668	3240	4	3216	+ 24	+ 0,75
Allendorf	1	—	—	500	—	653	1	1283	1455	2738	—	2770	— 32	— 1,16
Großalmerode	1	—	—	299	—	609	—	1321	1409	2730	—	2515	+ 215	+ 8,55
Hessisch Lichtenau	1	—	—	171	—	320	5	645	723	1368	1	1295	+ 73	+ 5,64
Kreis	4	56	23	4650	5	6448	7	14341	15432	29773	15	29256	+ 517	+ 1,77
davon Städte	4	—	—	1349	—	2347	7	4821	5255	10076	5	9796	+ 280	+ 2,86
" ländliche Orte	—	56	23	3301	5	4101	—	9520	10177	19697	10	19460	+ 237	+ 1,22
10. Wolfhagen.														
Wolfhagen	1	—	—	416	—	600	3	1474	1458	2932	2	2693	+ 239	+ 8,87
Volkmarsen	1	—	—	421	—	565	6	1273	1219	2492	—	2342	+ 150	+ 6,40
Zierenberg	1	—	—	234	1	322	1	817	793	1610	1	1460	+ 150	+ 10,27
Naumburg i. Hessen	1	—	—	242	—	301	—	619	701	1320	—	1246	+ 74	+ 5,94
Kreis	4	28	14	4022	4	5021	13	12175	13016	25191	5	23958	+ 1233	+ 5,15
davon Städte	4	—	—	1313	1	1788	10	4183	4171	8354	3	7741	+ 613	+ 7,92
" ländliche Orte	—	28	14	2709	3	3233	3	7992	8845	16837	2	16217	+ 620	+ 3,82
11. Marburg.														
Marburg	1	—	—	1266	5	3073	14	7914	8147	16061	711	14520	+ 1541	+ 10,61
Wetter	1	—	—	207	—	253	1	521	633	1154	—	1219	— 65	— 5,33
Kreis	2	88	7	6798	13	9260	18	23148	24978	48126	752	46645	+ 1481	+ 3,18
davon Städte	2	—	—	1473	5	3326	15	8435	8780	17215	711	15739	+ 1476	+ 9,38
" ländliche Orte	—	88	7	5325	8	5934	3	14713	16198	30911	41	30906	+ 5	+ 0,02
12. Frankenberg.														
Frankenberg	1	—	—	443	—	631	7	1319	1474	2793	1	2787	+ 6	+ 0,22
Gemünden	1	—	—	233	—	289	—	605	683	1288	—	1289	— 1	— 0,08
Rosenthal	1	—	—	175	—	221	—	502	575	1077	—	1123	— 46	— 4,10
Frankenau	1	—	—	176	—	231	—	438	503	941	—	981	— 40	— 4,08
Kreis	4	61	13	3886	2	4609	12	11688	12221	23909	42	24156	— 247	— 1,02
davon Städte	4	—	—	1027	—	1372	7	2864	3235	6099	1	6180	— 81	— 1,31
" ländliche Orte	—	61	13	2859	2	3237	5	8824	8986	17810	41	17976	— 166	— 0,92

Kreise. Städte. *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände. Städte	Gemeindeverbände. Landgemeinden	Gemeindeverbände. Gutsbezirke	Wohnstätten. Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Haushaltungen. Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Männliche Personen	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Weibliche Personen	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Zusammen 1895	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Darunter sind active angehörige Militärpersonen	Ortsanwesende Bevölkerung 1890.	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 aufs bezw. vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
13. Kirchhain.														
Neustadt i. Hessen .	1	—	—	372	—	454	1	955	1078	2033	—	2074	— 41	— 1,98
Kirchhain i. Hessen .	1	—	—	301	—	448	2	911	1047	1958	3	1848	+ 110	+ 5,95
Rauschenberg . . .	1	—	—	206	—	283	—	528	561	1089	—	1144	— 55	— 4,81
Amöneburg	1	—	—	181	—	213	1	443	412	855	—	943	— 88	— 9,33
Schweinsberg . . .	1	—	—	156	1	211	—	412	432	844	—	858	— 14	— 1,63
Kreis . . .	5	33	4	3957	4	4583	9	10193	11508	21701	4	21998	— 297	— 1,35
davon Städte	5	—	—	1216	1	1609	4	3249	3530	6779	3	6867	— 88	— 1,28
„ ländliche Orte	—	33	4	2741	3	2974	5	6944	7978	14922	1	15131	— 209	— 1,38
14. Ziegenhain.														
Treysa	1	—	—	317	—	532	2	1054	1332	2386	1	2279	+ 107	+ 4,70
Ziegenhain	1	—	—	203	2	354	2	1015	852	1867	1	1813	+ 54	+ 2,98
Neukirchen b. Ziegenh.	1	—	—	260	—	404	3	676	788	1464	—	1504	— 40	— 2,66
Schwarzenborn . .	1	—	—	166	—	186	—	386	448	834	—	859	— 25	— 2,91
Kreis . . .	4	75	24	5687	8	7341	7	15286	17395	32681	3	32416	+ 265	+ 0,82
davon Städte	4	—	—	946	2	1476	7	3131	3420	6551	2	6455	+ 96	+ 1,49
„ ländliche Orte	—	75	24	4741	6	5865	—	12155	13975	26130	1	25961	+ 169	+ 0,65
15. Fulda.														
Fulda	1	—	—	1257	8	2969	16	6829	7698	14527	2	13125	+ 1402	+ 10,68
Kreis . . .	1	114	12	7128	43	10289	20	23818	26736	50554	11	49168	+ 1386	+ 2,82
davon ländliche Orte	—	114	12	5871	35	7320	4	16989	19038	36027	9	36043	— 16	— 0,04
16. Hersfeld.														
Hersfeld	1	—	—	714	6	1468	7	3603	3793	7396	121	6758	+ 638	+ 9,44
Kreis . . .	1	82	13	5116	7	6329	10	15123	16732	31855	130	31300	+ 555	+ 1,77
davon ländliche Orte	—	82	13	4402	1	4861	3	11520	12939	24459	9	24542	— 83	— 0,34
17. Hünfeld.														
Hünfeld	1	—	—	228	2	358	4	766	903	1669	—	1721	— 52	— 3,02
Kreis . . .	1	76	10	3951	10	4596	17	10903	12368	23271	17	23508	— 237	— 1,01
davon ländliche Orte	—	76	10	3723	8	4238	13	10137	11465	21602	17	21787	— 185	— 0,85
18. Stadtkreis Hanau.	1	—	—	1890	10	6013	17	14015	13638	27653	1968	25029	+ 2624	+ 10,48
19. Landkreis Hanau [1])														
Windecken	1	—	—	266	—	394	2	815	786	1601	1	1574	+ 27	+ 1,72
*Fechenheim	—	1	—	386	1	841	—	2372	1986	4358	—	3238	+ 1120	+ 34,59
*Bergen	—	1	—	510	—	833	—	1917	1998	3915	4	3704	+ 211	+ 5,70
*Langenselbold . . .	—	1	—	508	—	784	1	1973	1827	3800	1	3572	+ 228	+ 6,38
*Groß Auheim . .	—	1	—	489	5	759	1	1729	1738	3467	1	3077	+ 390	+ 12,67
Kreis . . .	1	31	11	6026	12	8889	9	21583	21055	42638	64	39457	+ 3181	+ 8,06
davon ländliche Orte	—	31	11	5760	12	8495	7	20768	20269	41037	63	37883	+ 3154	+ 8,33
20. Gelnhausen.														
Gelnhausen	1	—	—	567	1	978	6	2181	2315	4496	4	4305	+ 191	+ 4,44
Orb	1	—	—	602	—	785	1	1600	1840	3440	—	3311	+ 129	+ 3,90
Wächtersbach . . .	1	—	—	166	1	240	4	546	568	1114	—	1132	— 18	— 1,59
Kreis . . .	3	72	13	6907	7	8676	16	21286	21446	42732	15	41773	+ 959	+ 2,30
davon Städte	3	—	—	1335	2	2003	11	4327	4723	9050	4	8748	+ 302	+ 3,45
„ ländliche Orte	—	72	13	5572	5	6673	5	16959	16723	33682	11	33025	+ 657	+ 1,99

[1]) Das Landrathsamt befindet sich in Hanau.

Kreise. Städte. — *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Gemeindeverbände. Städte	Gemeindeverbände. Landgemeinden	Gemeindeverbände. Gutsbezirke	Wohnstätten. Bewohnte Wohnhäuser	Wohnstätten. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	Haushaltungen. Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895. Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen 1895	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Ortsanwesende Bevölkerung 1890.	Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung von 1890 bis 1895 überhaupt	aufs bezw. vom Hundert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
21. Schlüchtern.														
Schlüchtern	1	—	—	344	—	560	2	1391	1354	2745	—	2674	+ 71	+ 2,66
Steinau a/Kinzig .	1	—	—	296	—	475	1	1044	1058	2102	1	2148	— 46	— 2,14
Salmünster	1	—	—	206	—	275	4	597	622	1219	—	1190	+ 29	+ 2,44
Soden	1	—	—	163	—	202	—	521	505	1026	—	945	+ 81	+ 8,57
Kreis . . .	4	42	9	4459	3	5680	11	13904	14507	28411	9	28497	— 86	— 0,30
davon Städte	4	—	—	1009	—	1512	7	3553	3539	7092	1	6957	+ 135	+ 1,94
„ ländliche Orte	—	42	9	3450	3	4168	4	10351	10968	21319	8	21540	— 221	— 1,03
22. Schmalkalden.														
Schmalkalden . . .	1	—	—	870	—	1815	11	3822	4065	7887	9	7318	+ 569	+ 7,78
*Steinbach-Hallenberg	—	1	—	494	3	766	1	1851	1817	3668	—	3256	+ 412	+ 12,65
*Brotterode	—	1	—	148	20	481	11	1189	1169	2358	—	2828	— 470	— 16,62
*Barchfeld	—	1	—	327	—	420	—	1036	1077	2113	—	2011	+ 102	+ 5,07
Kreis . . .	1	37	—	4755	26	7465	25	17317	17496	34813	27	33268	+ 1545	+ 4,64
davon ländliche Orte	—	37	—	3885	26	5650	14	13495	13431	26926	18	25950	+ 976	+ 3,76
23. Rinteln.														
Rinteln	1	—	—	498	3	1003	4	2124	2270	4394	—	4045	+ 349	+ 8,63
Obernkirchen	1	—	—	372	—	707	1	1658	1624	3282	—	3151	+ 131	+ 4,16
Oldendorf a/Weser	1	—	—	231	—	405	1	807	873	1680	—	1688	— 8	— 0,47
Rodenberg	1	—	—	257	—	414	1	796	866	1662	1	1633	+ 29	+ 1,78
Sachsenhagen . . .	1	—	—	140	—	182	—	435	432	867	—	856	+ 11	+ 1,29
Kreis . . .	5	86	13	6637	16	9394	7	21194	21890	43084	47	41580	+ 1504	+ 3,62
davon Städte	5	—	—	1498	3	2711	7	5820	6065	11885	1	11373	+ 512	+ 4.50
„ ländliche Orte	—	86	13	5139	13	6683	—	15374	15825	31199	46	30207	+ 992	+ 3,28
24. Gersfeld.														
Gersfeld	1	—	—	217	1	381	1	665	811	1476	—	1434	+ 42	+ 2,93
Tann a/Rhön . . .	1	—	—	172	1	243	1	465	587	1052	—	1111	— 59	— 5,31
Kreis . . .	2	52	4	3612	4	4555	6	10183	11080	21263	7	21515	— 252	— 1,17
davon Städte	2	—	—	389	2	624	2	1130	1398	2528	—	2545	— 17	— 0,67
„ ländliche Orte	—	52	4	3223	2	3931	4	9053	9682	18735	7	18970	— 235	— 1,24

320. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 19. Februar 1896.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

321. Nachstehend bringe ich das von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern vorgeschriebene Muster einer Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 20. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt . . . .

Auf Grund der §§. 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom . . . . . wird für die Stadt . . . . . nachstehende Steuerordnung erlassen:

§. 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von . . . vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks*) Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von . . . vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.*)

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§. 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§. 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§. 2. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§. 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G. S. für 1891 S. 78) **und des Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412)** sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn **ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn** Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§. 4. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. §. 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§. 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§. 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§. 7. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des

*) Die Steuer darf den Satz von Einem vom Hundert nicht übersteigen.

Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891, §§. 15 bis 19, **und vom 31. Juli 1895, Artikel 1 Nummer 2,** kapitalisirt.

§. **8.** Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§. **9.** Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§. **10.** Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. §. 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§. **11.** Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb . . . Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§. **12.** Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§. **13.** Wer eine ihm nach §. **9** dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von . . . bis dreißig Mark bestraft.

§. **14.** Diese Ordnung tritt am . . . . . in Kraft.

. . . . den . . . .

Der Stadtrath. Der Bürgerausschuß.

322. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 25. April d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß die Grundstücksparzellen der Gemarkung Allendorf, Kartenblatt 62 Nr. 17 von 14,6830 ha, Kartenblatt 63 Nr. 85/50, 51, 86/52 und 53 von 10,1230 ha, 8,3780 ha, 15,9120 ha und 7,6850 ha, sowie Kartenblatt 47 Nr. 191/52 von 0,0317 ha Größe aus dem Gemeindebezirke von Allendorf ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Sooden einverleibt werden.

Cassel am 16. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

323. Der Zinsfuß für alle Einlagen der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse wird vom 1sten September 1896 an auf drei Prozent herabgesetzt. Die neuen Einlagen werden vom 1. Juni 1896 an mit drei Prozent verzinst.

Felsberg am 9. Mai 1896.

Der Stadtrath.

Erledigte Stellen.

324. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende erste Pfarrstelle in Treysa haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 21. Mai 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

325. Am hiesigen städtischen Schulorganismus ist zum 1. August d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Meldungen binnen 14 Tagen.

Hersfeld am 15. Mai 1896.

Die Stadtschuldeputation. Braun. Demme.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juni **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Mai 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2302 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 16. Mai 1896; und unter

Nr. 2303 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 17. Mai 1896.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Mai 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2304 das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 27. Mai 1896; und unter

Nr. 2305 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zuckersteuergesetzes, vom 28. Mai 1896.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Mai 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2306 das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896; unter

Nr. 2307 das Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 27. Mai 1896, und unter

Nr. 2308 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 20. Mai 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Mai 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9825 das Gesetz, betreffend die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Propstei-Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. April 1896; und unter

Nr. 9826 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Hennef, Siegburg, Geldern, Adenau, Andernach, Castellaun, Cochem, Mayen, Münstermaifeld, Bergheim, Kerpen, Oberkirchen, Rheidt, Sankt Wendel, Tholey, Wittlich, Prüm, Saarburg, Daun, Wadern und Trier, vom 15. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

326. Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse &c.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin am 13. September 1895.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 28. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

327. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 22sten d. M. die Genehmigung zu der von dem Haupt-Ausschusse der Deutschen Fach-Gewerbe-Ausstellung für das Hôtel- und Wirthschaftswesen in Wiesbaden beabsichtigten Verloosung von Gegenständen, welche auf der im Monat August d. J. in Wiesbaden stattfindenden vorerwähnten Fach-Gewerbe-Ausstellung anzukaufen sind und einen Gesammtwerth von mindestens 50 % des Loosertrages haben müssen, unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 50000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 29. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

328. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6ten l. M. (Amtsblatt S. 120), betreffend die Vornahme von Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfs für eine vollspurige Kleinbahn

von Kleinschmalkalden nach Brotterode, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt auf Grund des letzten Absatzes des §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 das Fällen von Bäumen und Gesträuch auf der vorbemerkten Eisenbahnlinie, insbesondere auf der um die Pulserköpfe, den Weinberg, die Finstertannen, den Mommelstein und an der östlichen Seite des Trusenthals aufwärts nach Brotterode zu führenden Linie, gestattet worden ist.

Cassel am 29. Mai 1896.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

329. Nachdem die Rückzahlung der von dem in Friedewald verstorbenen Auswanderungs-Agenten Joh. A. Adam hinterlegten Kaution beantragt ist, wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegenstehen sollten, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Später erhobene Ansprüche bleiben unberücksichtigt, und wird sodann die Zurückgabe der Kaution verfügt werden.

Hersfeld am 28. Mai 1896.

Der Königliche Landrath.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath.

330. In Anzefahr, Neuses und Mengsberg werden am 1. Juni Postagenturen eröffnet. Die Postverbindungen der Agentur Anzefahr werden durch die Bahnposten der Strecke Cassel-Frankfurt a/M., die der Agentur Neuses durch ein täglich einmal verkehrendes Privat-Personenfuhrwerk, sowie durch eine wochentäglich einmal verkehrende Botenpost zwischen Somborn und Neuses (Bez. Cassel), die der Agentur Mengsberg durch eine wochentäglich zweimal, sonntäglich einmal verkehrende Botenpost zwischen Treysa (Bez. Cassel) und Mengsberg hergestellt.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Anzefahr wird aus dem Orte Betziesdorf und der Hainmühle (bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Cölbe), der in Neuses aus den Ortschaften bezw. Wohnstätten Horbach und Bibamühle (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Meerholz gehörig) nebst Aumühle und Sandelmühle (bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Somborn gehörig) und der in Mengsberg aus den Ortschaften bezw. Wohnstätten Appenhain, Itzenhain, Bellnhausen, Sommermühle, Eisenmühle, Hainmühle, Schlagmühle, Boppsmühle und Gecksmühle (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Treysa (Bez. Cassel) gehörig) gebildet.

Cassel am 24. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

331. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag den 29. Juni 1896 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Berlin N. W. am 20. Mai 1896.

Das Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
Im Auftrage: Dr. Freiherr von Canstein.

332. Die zum Zwecke der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkassen-Rechnung vom Etatsjahr 1895/96, sowie Wahl eines Ausschußmitgliedes statutenmäßig einzuberufende Delegirten-Versammlung findet dahier am 8. Juni 1896, Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers, Ramsaystraße Nr. 10, statt.

Hanau am 30. Mai 1896.

Die Direktion der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. C. Fenner.

Erledigte Stellen.

333. Die Kreisthierarztstelle in Gersfeld (Rhön) mit dem Wohnsitze daselbst soll alsbald anderweit besetzt werden. Jahresgehalt 600 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die thierärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, mir binnen vier Wochen vorzulegen.

Cassel am 27. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

334. Die evangelische Schulstelle in Roßbach mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 877 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. Juni d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ganß in Bieber, einreichen.

Gelnhausen am 26. Mai 1896.

Der Königliche Landrath. von Baumbach.

335. Am hiesigen städtischen Schulorganismus ist zum 1. August d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Meldungen binnen 14 Tagen.

Hersfeld am 15. Mai 1896.

Die Stadtschuldeputation. Braun. Demme.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

336. Der Zinsfuß für alle Einlagen der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse wird vom 1sten September 1896 an auf drei Prozent herabgesetzt. Die neuen Einlagen werden vom 1. Juni 1896 an mit drei Prozent verzinst.

Felsberg am 9. Mai 1896.

Der Stadtrath.

337. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1895 veröffentlicht.

Cassel am 15. Mai 1896. Der Landes-Director in Hessen. Frhr. v. Riedesel.

Laufende Nr.	Gegenstand	Leihanstalt Cassel. Ueberhaupt. ℳ	₰	Fulda. Haupt-fonds. ℳ	₰	Fulda. Reserve-fonds. ℳ	₰	Fulda. Ueberhaupt. ℳ	₰	Hanau. Haupt-fonds. ℳ	₰	Hanau. Reserve-fonds. ℳ	₰	Hanau. Ueberhaupt. ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	—	—	1942975	77	—	—	1942975	77	2891775	97	—	—	2891775	97
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien	129809	08	625760	74	232021	65	857782	39	401831	11	282240	64	684071	75
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	72357	—	27540	90	—	—	27540	90	155561	50	—	—	155561	50
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	68000	—	—	—	68000	—
6	Zinsen-Rückstände	—	—	7901	84	—	—	7901	84	768	—	—	—	768	—
7	Kassenbestand	2759	46	23649	72	3343	80	26993	52	—	—	656	02	656	02
	Hauptbetrag I. Activa	274625	54	2784752	57	235365	45	3020118	02	3596936	58	282896	66	3879833	24
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	2624834	64	—	—	2624834	64	3511370	—	—	—	3511370	—
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen	—	—	2994	33	—	—	2994	33	6441	17	—	—	6441	17
11	Sonstige Ausgaben-Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	125	41	—	—	125	41
	Hauptbetrag II. Passiva	—	—	2627828	97	—	—	2627828	97	3517936	58	—	—	3517936	58
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	274625	54	156923	60	235365	45	392289	05	79000	—	282896	66	361896	66
	Ende 1894 betrug dasselbe	272517	15	—	—	—	—	792679	11	—	—	—	—	894187	66
	und hat sich somit vermehrt um	2108	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	vermindert um	—	—	—	—	—	—	*) 400390	06	—	—	—	—	*) 532291	—

*) Die Verminderung ist in Folge der durch Beschluß des Kommunallandtags vom 9. Dezember 1893 angeordneten Ablieferung der Ueberschüsse der Leihanstalten an die Landeshauptkasse in Cassel entstanden.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Battenberg zum Gehülfen des Metropolitans Brauns in Sontra im Pfarramt,

der Referendar Oppermann zum Gerichtsassessor,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schwab in Schenklengsfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Borken,

der Kataster-Kontroleur Sewig in Fritzlar zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst,

der Stadtschreiber Röder in Schlüchtern zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Militäranwärter Weihe zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Marburg,

der Bürgermeister Brennecke in Oldendorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung in Rinteln,

der Postanwärter Vetter in Schmalkalden zum Postassistenten,

die Forstaufseher Nix und Zimmermann zu Förstern in Engelhelms bezw. Kempfenbrunn,

der Büreaugehülfe Schill bei der Landarmen- und Korrektions-Anstalt in Breitenau zum Sekretär und Kassenführer,

der Wärter Glänzer bei dem Landeshospital in Haina definitiv als solcher.

Verliehen: dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Bauer der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Berghauptmann und Wirklichen Geheimen Oberbergrath Achenbach in Clausthal aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem Katasterinspektor, Steuerrath Gehrmann bei der Regierung in Cassel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50,

dem Forstmeister Hassel in Mottgers der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem Bürgermeister a. D. Stock in Wehlheiden der Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Parkaufseher Hild in Cassel aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50.

Bestätigt: die Wahl des besoldeten Stadtrathes und Syndikus Jochmus in Halle a/S. zum Bürgermeister der Residenzstadt Cassel auf die Dauer von acht Jahren.

Versetzt: der Amtsrichter Reiner in Spangenberg an das Amtsgericht in Wetzlar,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Frank in Borken an das Amtsgericht in Cassel,

der Güterexpedient Wedell von Treysa nach Cassel,

die Förster Langerhans von Kempfenbrunn nach Holzheim, Schulze von Hombergsberg nach Cornberg und Gute von Engelhelms nach Langenschwarz.

Pensionirt: der Kanzlist Uberich bei der Landeskreditkasse in Cassel,

der Regierungsbote Hoffmann daselbst,

der Wegebauaufseher Kleinschmidt daselbst.

Gestorben: der Pfarrer und Metropolitan Hellwig in Felsberg,

der Landeshauptkassen-Vorstand Löber in Cassel,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brunner in Gudensberg,

der Gerichtsvollzieher Reifurth in Witzenhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

338. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine „Hessisches Damenheim" in Cassel die Erlaubniß ertheilt, eine öffentliche Verloosung von goldenen und silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in den Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland, Sachsen und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben.

Cassel am 29. Mai 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

339. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 249. 259. 708. 783. 875. 1103.

Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 157. 255. 324. 522.

Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 99. 181. 857. 958. 1207. 1302. 1574. 1970. 2161. 2191. 2273. 2499. 2575. 2604. 2683. 2786. 2979. 3031. 3115. 3304. 3306. 3535. 3589. 3643. 3712. 3960. 4029. 4074. 4105.

Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 137. 343. 393. 458. 498. 719. 779. 809. 1124. 1241. 2149. 2471. 2601. 2867. 3316. 3119. 3166. 3182. 3296. 3364. 3531. 3571. 3679.

II. 3½ % Rentenbriefe:

Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 12.

Litt. P. à 30 Mark.

Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 11 bis 16 vom 1. Oktober 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1893: Litt. C. Nr. 3904, Litt. D. Nr. 679. 687. 3550.

b. 1. April 1894: Litt. A. Nr. 654, Litt. B. Nr. 26. 145. 298. 335, Litt. C. Nr. 1528. 3999. 4188. 4190, Litt. D. Nr. 198. 199. 794. 1085. 1809. 2716. 3159. 3681. 3682,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

340. In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 21. Juni 1892 — Amtsbl. S. 151 — und 25. März 1895 — Amtsbl. S. 74 — betreffend die Sonntagsruhe bestimme ich was folgt:

Der von den Gast- und Schankwirthen betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und wird demgemäß an Sonn- und Festtagen fortan auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden beschränkt.

Den Gast- und Schankwirthen wird auf Grund des §. 105e. der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung

der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, unbeschränkt gestattet. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Cigarren, Konditorwaaren, Delikateßwaaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirthe, sofern diese Waaren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche.

Cassel am 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

341. Der Hufbeschlagmeister Heinrich Diegel aus Weißenborn, Kreis Rotenburg, hat in dem Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg einen Kursus durchgemacht und nach bestandener Prüfung die Berechtigung erhalten, den Titel „Hufbeschlag-Lehrmeister" zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 eingerichteten Lehrschmiede zu wirken.

Cassel am 3. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

342. Montag den 10. August d. J. findet die nächste Hufschmiedeprüfung hier statt. Schmiede, welche sich prüfen lassen wollen, haben vier Wochen vorher eine Meldung, in welcher enthalten ist, ob, wo, wann und mit welchem Erfolge sie schon eine Prüfung im Hufbeschlage bestanden und wie sie sich seitdem in demselben beschäftigt haben, an mich abzugeben und derselben ihren Geburtsschein und 10 Mark Prüfungsgebühren beizufügen.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 5. Juni 1896.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

343. Der Zinsfuß für alle Einlagen der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse wird vom 1sten September 1896 an auf drei Prozent herabgesetzt. Die neuen Einlagen werden vom 1. Juni 1896 an mit drei Prozent verzinst.

Felsberg am 9. Mai 1896.

Der Stadtrath.

Erledigte Stellen.

344. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Amtssitze in Schlüchtern soll anderweit besetzt werden. Jahresgehalt 900 Mark. Bewerbungsfrist vier Wochen. Den mir einzureichenden Gesuchen sind beizufügen: Approbationsschein, Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, kurz gefaßter Lebenslauf.

Cassel am 4. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

345. Die katholische zweite Schulstelle in Wüstensachsen mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 884,73 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. Juli d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Haas in Wüstensachsen, oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld am 30. Mai 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor von Below in Cassel zum Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I. und II. des Regierungsbezirks Cassel,

die Postassistenten Berens, Henzel, Manger in Cassel und Schröder in Hanau zu Ober-Postassistenten,

der Postassistent Hartmann in Rinteln zum Ober-Postassistenten,

die Telegraphenassistenten Baumann in Hanau und Siebeck in Cassel zu Ober-Telegraphenassistenten,

die Postassistenten Dreier aus Düsseldorf in Cassel, Sälzer in Arolsen, Schlott in Eschwege und Schnorr aus Leinefelde in Hanau definitiv als solche,

die Postanwärter Leen in Hanau und Schultheis in Fritzlar als Postassistenten,

der Vollziehungsbeamte Lorenz zum Boten bei der Regierung in Cassel,

der Ausschuß-Vorsteher Klein in Spangenberg und der Beigeordnete Wiegand in Giesel zu Stellvertretern der Standesbeamten daselbst.

Ueberwiesen: der Gerichts-Assessor Garbe dem Amtsgericht in Rinteln.

Beauftragt: der Kataster-Kontroleur Otto Zumpft mit der Verwaltung des Katasteramtes Wächtersbach.

Uebertragen: dem Postsekretär Heusmann in Cassel die Vorsteherstelle des Postamts II. in Soltau (Hannover).

Versetzt: der Kataster-Kontroleur Quandt von Wächtersbach nach Pr. Eylau,

Verliehen: dem Stadtpfarrer Happ in Naumburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Pensionirt: der Postsekretär Fischer in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juni 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2309 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97, vom 8. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

346. Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.*) — Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz I. folgende veränderte Fassung:

I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Absatz V. unter Aa) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten" bezw. „Landbestellbezirk der Postanstalten" zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten" bezw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten".

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung" ist im Absatz III. unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt ꝛc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete" zu setzen: „gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete".

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc." erhält der Absatz V. nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin am 19. März 1896.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Stephan.

*) Central-Blatt 1892 S. 428.

347. Die am 1. Juli 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 22sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 22sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. Juni beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist.

Berlin am 3. Juni 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

348. Am 1. Juli d. J. wird in Bünde im Bezirke des Haupt-Steueramts in Minden ein Steueramt I. Klasse in Thätigkeit treten, dem folgende besondere Befugnisse beigelegt worden sind:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über unbearbeitete ausländische Tabackblätter,
2) zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II,
3) zur Erledigung von Versendungsscheinen I. und II. über inländischen Taback,
4) zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I. eingehenden Ladungen der zu 1 bezeichneten Waare,
5) zur Abfertigung von Cigarren, welche mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung ausgeführt werden sollen.

Zu dem genannten Zeitpunkte werden die gegenwärtig in Bünde bestehende Post-Steuer-Expedition und die Stempel-Distribution daselbst ihre Thätigkeit einstellen.

Münster am 8. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rißmann.

349. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1896 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke,

dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 9. Juni 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

350. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	95	2	52	2	30
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	95	2	52	2	30
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	66	2	31	1	89
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	66	2	31	1	89
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	76	2	63	2	28
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	76	2	63	2	28
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	76	2	63	2	28
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	89	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	89	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	89	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	35	3	12	2	25
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	35	3	12	2	25
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	3	12	2	25
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	30	2	75	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	83	2	31	2	21
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	83	2	31	2	21
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	2	94	2	42
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	2	94	2	42
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	2	94	2	42
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	56	2	10	2	21
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	56	2	10	2	21
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	25	2	10	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	09	2	10	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

351. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt S. 130 Nr. 317) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß außer den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Nachbarbezirken der Regierungsbezirk Niederbayern als verseucht gilt.

Cassel am 13. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

352. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 5ten d. M. die Genehmigung zu der von dem

Pferdemarkt-Comité in Marburg gelegentlich des am 15. September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitrequisiten im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Looserträges unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg, Frankenberg und Biedenkopf beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. Cassel am 9. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

353. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1896.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. M Pf	Roggen. M Pf	Gerste. M Pf	Hafer. M Pf	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M Pf	Speise-Bohnen (weiße). M Pf	Linsen. M Pf	Eß-Kartoffeln. M Pf	Stroh: Richt-. M Pf	Stroh: Krumm-. M Pf	Heu. M Pf	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. M Pf	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M Pf	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M Pf	Schweinefleisch. M Pf	Kalbfleisch. M Pf	Hammelfleisch. M Pf	Speck (geräuchert). M Pf	Eß-Butter. M Pf	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. M Pf
1	Cassel . . .	15 82	13 79	13 76	14 23	24 68	26 13	30 37	4 90	4 38	— —	4 79	— —	1 47	1 25	1 50	1 25	1 25	1 25	2 20	2 99
2	Fritzlar . .	16 —	13 75	14 50	12 88	22 —	28 —	28 —	5 —	4 33	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 10	1 —	1 20	1 40	2 —	2 70
3	Fulda . .	15 97	13 65	15 50	13 50	21 —	33 —	30 —	4 60	4 75	4 20	5 50	112 —	1 32	1 10	1 10	— 95	1 10	1 70	1 91	2 90
4	Hanau . .	15 81	12 78	15 93	1[illegible] 96	26 92	26 58	37 61	4 88	3 97	2 89	5 70	126 —	1 50	1 35	1 25	1 16	1 25	1 85	2 25	3 55
	+	16 50	12 79	16 80	13 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	15 —	14 50	14 83	12 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	4 50	5 25	120 —	1 60	1 30	1 20	1 10	1 20	1 40	2 20	2 60
6	Hofgeismar	15 63	13 50	15 —	12 80	29 —	31 —	29 —	4 —	4 —	3 —	4 15	98 —	1 20	1 20	1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	2 70
7	Marburg .	17 —	14 —	15 50	14 50	20 —	26 —	28 —	5 80	4 60	— —	5 60	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 70	1 70	1 35	1 30	2 15	3 —
8	Rotenburg	16 —	14 33	14 —	12 50	29 —	29 —	35 —	4 —	4 20	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 20	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	Summa .	127 23	110 30	119 02	104 37	201 60	224 71	249 98	38 38	35 23	14 59	39 99	952 —	11 15	10 —	10 05	9 36	9 85	12 30	17 34	23 44
	Durchschnittsbetrag	15 90	13 79	14 88	13 05	25 58	28 09	31 25	4 80	4 40	3 65	5 —	119 —	1 39	1 25	1 26	1 17	1 23	1 54	2 17	2 93
	+	16 50	12 79	16 80	13,50																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. M Pf	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. M Pf	Gersten-Graupe. M Pf	Gersten-Grütze. M Pf	Buchwaizengrütze. M Pf	Hafergrütze. M Pf	Hirse. M Pf	Reis, Java (mittlerer). M Pf	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). M Pf	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). M Pf	Speisesalz. M Pf	Schweineschmalz. M Pf
1	Cassel	— 27	— 22	— 41	— 30	— 42	— 40	— 30	— 60	2 60	3 50	— 20	1 25
2	Fritzlar	— 24	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 30
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 25
4	Hanau	— 32	— 28	— 46	— 31	— —	— 55	— 36	— 48	2 95	3 90	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 28	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 28	1 88	3 32	3 08	2 18	3 66	3 10	3 98	22 85	28 48	1 60	11 20
	Durchschnittspreis .	— 29	— 24	— 42	— 39	— 44	— 52	— 39	— 50	2 86	3 56	— 20	1 40

Cassel am 8. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Erledigte Stellen.

354. Die Schul- und Küsterstelle in Lembach, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von jährlich 950 Mark verbunden ist, ist infolge Versetzung des Stelleninhabers vakant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen an den Schulpatron, Rittergutsbesitzer Ernst Deichmann in Gutsbezirk Lembach, einreichen.

Homberg am 10. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

355. Die Pfarrstelle in Elm, Classe Schlüchtern, ist durch Versetzung ihres früheren Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 9. Juni 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

356. An der evangelischen Volksschule in Hochstadt ist in Folge Ablebens eines Lehrers eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Dienst- (Mindest-) Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer neben freier Wohnung 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark (ausschließlich der staatlichen Dienstalterszulagen).

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen zwei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer in Hochstadt, einreichen.

Hanau am 5. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

357. Die Stelle eines Lehrers und reformirten Kantors hier ist zum 1. September c. anderweit zu besetzen. Gehalt — je nach dem Dienstalter — 1150 bis 1800 Mark nebst event. staatlicher Alterszulage, freier Kantorwohnung und Kantoratsgebühren. Bemerkt wird noch, daß der jetzige Stelleninhaber auch Organist der reformirten Gemeinde ist. Geeignete, auch musikalisch tüchtige, Bewerber wollen ihr Gesuch nebst Lebenslauf und Zeugnissen, einschließlich ärztliches Gesundheitsattest, bis zum 6. Juli c. anher einreichen.

Schmalkalden am 13. Juni 1896.

Die Stadtschuldeputation. Engel.

358. Die Stelle eines Rektors an der hiesigen Lateinschule ist erledigt. Mit der Stelle ist ein kompetenzmäßiges Einkommen von ungefähr 1870 Mark neben freier Wohnung verbunden und für die etwaige Uebernahme einiger Mehrstunden werden weitere 300 Mark gezahlt.

Es werden dafür akademisch gebildete Bewerber gesucht, welche die Rektoratsprüfung bestanden haben. Geeignete Theologen erhalten den Vorzug.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Homberg Bez. Cassel am 13. Juni 1896.

Die Stadtschuldeputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Oskar Schäfer in Gelnhausen zum Metropolitan der Classe Gelnhausen,

der Pfarramts-Kandidat Schuchard zum Predigtgehülfen des Pfarrers Iffland in Arnsbach,

der Gerichts-Assessor Aselmann zum Amtsrichter in Eiterfeld,

der Referendar Oppermann zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Giersberg zum Referendar,

der Kataster-Kontrolleur Sewig in Fritzlar zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst.

Beauftragt: der Pfarrer Zimmermann in Fritzlar mit der Seelsorge bei dem evangelischen Theile der Garnison daselbst.

Versetzt: der Referendar Ziemßen in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin,

der Förster Bergner von Forsthaus Steinkopf nach Bieber vom 1. August d. J. ab.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Förster aus dem Justizdienst infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Niederwildungen,

der Referendar Mannkopff aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Förster Bode in Schreufa aus dem Dienste.

Verliehen: dem Mechaniker und Instrumentenmacher Friedrich Deichmann in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Förster Schilke in Cornberg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Hegemeister.

Bestätigt: die Wahl des Sekretariatsbeamten Müller zum Bürgermeister der Stadt Immenhausen auf die Dauer von acht Jahren.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juni **1896.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9827 das Gesetz vom 20. Mai 1896, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; und unter

Nr. 9828 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreide-Lagerhäusern, vom 3. Juni 1896.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9829 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1896, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 3. Juni 1896 (Gesetz-Sammlung S. 100) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Landesherrlicher Erlaß.

359. Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 3. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, im §. 1 unter Nr. I. lit. a. vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1) der Eisenbahn von Löwenhagen nach Gerdauen der Königlichen Eisenbahndirektion in Königsberg i. P., 2) der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg i. Westpr. der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg, 3) der Eisenbahnen: a. von Berent nach Carthaus, b. von Konitz nach Lippusch, c. von Bütow nach Leba der Königlichen Eisenbahndirektion in Danzig, 4) der Eisenbahn von Jellowa nach Kreuzburg i. Oberschl. der Königlichen Eisenbahndirektion in Kattowitz, 5) der Eisenbahn von Koberwitz nach Heidersdorf der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau, 6) der Eisenbahn von Britz nach Fürstenberg i. Meckl. der Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin, 7) der Eisenbahn von Frankenhausen a. Kyffhäuser nach Sondershausen der Königlichen Eisenbahndirektion in Erfurt, 8) der Eisenbahnen: a. von Soltau nach Buchholz, b. von Sulingen nach Bassum, c. von Paderborn nach Brackwede der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover, 9) der Eisenbahnen: a. von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau, b. von Weidenhausen nach Herborn der Königlichen Eisenbahndirektion in Cassel, 10) der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen der Königlichen Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main, 11) der Eisenbahn von Wipperfürth nach Marienheide der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld, 12) der Eisenbahn von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hunsrück andererseits nach Castellaun der Königlichen Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken, 13) der Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 6 und 8 bis 13 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 9a. und 10 aufgeführten Linien von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau und von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais am 8. Juni 1896.

Wilhelm. R.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

360. Die Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung vom 2. März d. J. eine Aenderung des Statuts dahin beschlossen, daß Absatz 3 und 4 des Artikels 4 fortfallen und dafür gesetzt werden soll:

„Diese Kapitalien sind vom Direktorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.“

Nachdem diese Statutänderungen die Genehmigung der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen erhalten haben, wird der genannten Gesellschaft nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts der Betrieb der Versicherung gegen Hagelschaden im Königreich Preußen in dem bisherigen Umfange und

unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin am 4. Juni 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

361. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg und mittels direkter Postdampfer. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mark für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 15. Juni 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

362. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 249. 259. 708. 783. 875. 1103.

Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 157. 255. 324. 522.

Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 99. 181. 857. 958. 1207. 1302. 1574. 1970. 2161. 2191. 2273. 2499. 2575. 2604. 2683. 2786. 2979. 3031. 3115. 3304. 3306. 3535. 3589. 3643. 3712. 3960. 4029. 4074. 4105.

Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 137. 343. 399.*) 458. 498. 719. 779. 809. 1124. 1241. 2149. 2471. 2601. 2867. 3116.**) 3119. 3166. 3182. 3296. 3364. 3531. 3571. 3679.

II. 3½ % Rentenbriefe:

Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 12.

Litt. P. à 30 Mark.

Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 11 bis 16 vom 1. Oktober 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1893: Litt. C. Nr. 3904, Litt. D. Nr. 679. 687. 3550.

b. 1. April 1894: Litt. A. Nr. 654, Litt. B. Nr. 26. 145. 298. 335, Litt. C. Nr. 1528. 3999. 4188. 4190, Litt. D. Nr. 198. 199. 794. 1085. 1809. 2716. 3159. 3681. 3682,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

363. Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

§. 1. Nach Vorschrift des §. 70 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 ist die Kontingentirung für 1896/97 unmittelbar nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, dem 30. Mai 1896, in Angriff zu nehmen.

Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle Zuckerfabriken — Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält (vergl. §. 67 des Gesetzes), auch Raffinerien —, welche vor dem Tage der Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe gewesen oder an diesem Tage betriebsfertig waren, gleichviel ob die Fabriken im laufenden Jahre betrieben worden sind und ob ihr Betrieb für das Jahr 1896/97 in Aussicht steht oder nicht.

Ebenso sind bei der Kontingentirung alle diejenigen Betriebsstätten zu berücksichtigen, welche vor dem 1. Dezember 1895 bereits in der Herstellung begriffen waren. Hierzu sind ohne Weiteres die Fabriken zu rechnen, bei denen mit dem Bau des Fabrikgebäudes vor dem 1. Dezember 1895 der Anfang gemacht ist. Inwieweit hiervon abgesehen eine Fabrik

*) Nicht 393 } wie unter den Nrn. 316 und 339 d. Bl.
**) Nicht 3316 } gesetzt ist.

als in der Herstellung begriffen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise wird das Vorliegen dieses Erfordernisses dann angenommen werden können, wenn alle Vorbereitungen für den Beginn des Baues getroffen sind, sowie ferner, wenn zwar noch nicht mit der Errichtung des Fabrikgebäudes, wohl aber mit anderen, mit der Errichtung der Fabrik in unmittelbarem Zusammenhange stehenden baulichen Anlagen, z. B. mit einem etwa erforderlichen Anschlußbahngeleise, begonnen worden ist.

Fabriken, welche bis zum 1. Juli 1896 steueramtlich nicht angemeldet sind, werden bei der Kontingentirung nicht berücksichtigt.

§. 2. Für die im §. 1 bezeichneten Fabriken ist seitens der Haupt-, Zoll- und Steuerämter, sogleich nachdem den Aemtern diese Bestimmungen zugegangen sind, der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll, (der Kontingentsfuß) zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind zunächst sämmtliche Zuckerfabriken aufzufordern, binnen zehn Tagen anzuzeigen, welche Vergünstigungen des Gesetzes (§. 67, §. 72 Absatz 2, §. 73) sie für sich in Anspruch nehmen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß spätere Ansprüche bei der amtlichen Feststellung des Kontingentsfußes unberücksichtigt bleiben.

Diejenigen Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zur Seite steht, haben gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung (§. 3 Absatz 1) aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Falls eine Fabrik gemäß §. 73 Absatz 2 oder 3 kontingentirt werden will, hat sie zugleich die hierfür geltend zu machenden Thatsachen anzuführen.

§. 3. Nach Ablauf der im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Frist ist bezüglich der Fabriken, welche von der Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch machen, für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich der übrigen Fabriken für jedes der Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers festzustellen.

Bei den Fabriken, welche noch im Betriebe sind oder in denen sich noch Zucker oder schwimmende Produkte vorfinden, ist die Feststellung der Produktion für 1895/96 bis nach Ablauf des Betriebsjahres auszusetzen.

Die sonst erforderlichen Ermittelungen dürfen hierdurch nicht aufgehalten werden.

§. 4. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 5. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren — 1893/94, 1894/95, 1895/96 — im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamte eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmenge einzustellen.

§. 6. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den

Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 7. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 8. Beansprucht eine Fabrik eine gleiche Art der Einschätzung aus dem Grunde, weil sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende, unabänderliche Verhältnisse — hierhin würde etwa der Fall gehören, daß die bei Errichtung der Fabrik in sicherer unmittelbarer Aussicht stehende, für einen lohnenden Fabrikbetrieb erforderliche Eisenbahnverbindung nicht oder verspätet hergestellt ist — an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sei, so ist alsbald die bezügliche Anführung der Fabrik zu prüfen und die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§. 9. Das Gleiche gilt, wenn bezüglich einer Fabrik behauptet wird, daß sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sei oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten habe.

Theilweise Umbauten oder Erneuerungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§. 10. Wird seitens einer Fabrik gemäß §. 73 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, ihrer Jahreserzeugung für eines der Jahre 1893/94 bis 1895/96 die Jahreserzeugung einer eingegangenen Fabrik hinzuzurechnen, so ist zu prüfen, ob die beiden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt gelegen sind, sowie, ob der Betrieb der eingegangenen Fabrik auf Grund eines rechtsverbindlichen Vertrages zum Zweck der Vergrößerung der antragstellenden Fabrik aufgegeben ist, ferner, ob die Vergrößerung thatsächlich stattgefunden hat und ob dieselbe eine unmittelbare Folge der Betriebseinstellung der eingegangenen Fabrik gewesen ist. Von dem Erforderniß des Vorliegens eines Vertrages ist abzusehen, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sich zur Zeit der Betriebseinstellung in der Hand eines und desselben Besitzers befunden haben.

Treffen die obigen Voraussetzungen zu, worüber die Direktivbehörden zu befinden haben, so ist durch die letzteren die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks der eingegangenen Fabrik darüber einzuholen, ob gegen die erfolgte Zusammenlegung der Fabriken vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus (§. 73 Absatz 3 des Gesetzes) Bedenken geltend zu machen sind.

Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 11. Ist die Entscheidung im Sinne der antragstellenden Fabrik erfolgt, so ist für die eingegangene Fabrik bezüglich derjenigen Jahre, in welchen die Vereinigung der beiden Fabriken noch nicht erfolgt war, vorschriftsmäßig die Jahreserzeugung zu ermitteln und der Betrag der letzteren der Produktion der antragstellenden Fabrik für die betreffenden Jahre hinzuzurechnen.

§. 12. Sind mehrere Fabriken zu Gunsten einer anderen, zu vergrößernden Fabrik eingegangen, so ist den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ist eine Fabrik zu Gunsten mehrerer anderer Fabriken eingegangen, so bestimmt die Direktivbehörde nach Anhörung der Betheiligten, welche Quote der Jahreserzeugung der eingegangenen Fabrik den einzelnen anderen Fabriken anzurechnen ist.

§. 13. Soll die Vereinigung mehrerer Fabriken in der vorgedachten Weise noch im Laufe des Betriebsjahres 1895/96 erfolgen, so ist die bezügliche Feststellung der Jahreserzeugung vorläufig auszusetzen, ohne daß die sonst etwa erforderlichen Ermittelungen hierdurch aufgehalten werden dürfen.

§. 14. Von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden anderen Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die von ihnen bezeichnete Jahreserzeugung (§§. 2, 3) falls diese nicht über den Betrag von 40000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; geht dieselbe über jenen Betrag hinaus, so ist der Kontingentsfuß auf 40000 Doppelzentner anzunehmen.

§. 15. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit Melasse verarbeiten (Raffinerien), sind nur zu kontingentiren, wenn sie auch andere als selbstgewonnene Melasse entzuckern.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei Jahre 1893/94 bis 1895/96 die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn die Raffinerie erklärt, im Jahre 1896/97 nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§. 16. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamte angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörden sind endgültig.

§. 17. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 Kilogramm des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben.

§. 18. Bei Berechnung des Kontingentsfußes oder des Kontingents der einzelnen Fabriken sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

§. 19. Die in §. 2 Absatz 2 vorgeschriebene Aufforderung an die Fabriken ist sogleich nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Die erforderlichen Abschätzungen und sonstigen Ermittelungen, sowie die Berechnung des Kontingentsfußes der im §. 3 Absatz 2 bezeichneten Fabriken sind seitens der Hauptämter so schleunigst zu bewirken, daß sämmtlichen Fabriken die Mittheilung gemäß §. 16 noch vor dem 8. August gemacht werden kann. Etwaige Beschwerden sind seitens der Direktivbehörden bis 25. August zu erledigen.

Die im §. 17 Absatz 1 vorgesehene Mittheilung hat seitens der obersten Landesfinanzbehörden bis zum 10. September zu erfolgen. Nach Kenntnißgabe des Verhältnisses des Kontingentsfußes zum Kontingent und Feststellung der Einzelkontingente sind den Fabriken ohne Verzug die entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Anfang November ist — zum Zwecke der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die definitiv festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (§. 17 Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später definitiv festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

Die vorstehenden Bestimmungen bringe ich hiermit im Auftrage des Herrn Finanzministers zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 15. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

364. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1895/96 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand aus voriger Rechnung	1210	15		
II.	Ausstände aus voriger Rechnung	810	34		
III.	Eintrittsgelder	463	50		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	694	33		
V.	Heirathsgelder	364	88		
VI.	Beiträge	3432	48		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	2174	24		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	7268	85		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern	33	53		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	1900	—		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	18352	30
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	9240	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	5625	—		
VIII.	Verwaltungskosten . .	598	88		
IX.	Rückstände	1081	89		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	16545	77
	Bleibt Baarbestand . .	. .	.	1806	53
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	162690	49		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	167283	42		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	4592	93		
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage für 1896/97	. .	.	440	—

Hanau am 9. Juni 1896.

Die Direction der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp. Lamm. C. Fenner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

365. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1895 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

		Mk.	Pf.
1)	Bestand aus dem Vorjahre	— Mk.	— Pf.
2)	Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	137595 „	27 „
3)	Beiträge der Armenverbände und Dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	36485 „	69 „
4)	Sonstige Einnahmen	— „	— „
	Summe der Einnahmen	174080 Mk.	96 Pf.

b. Ausgabe.

		Mk.	Pf.
1)	Ueberzahlung aus den Vorjahren	— Mk.	— Pf.
2)	Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß	26639 „	22 „
3)	Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:		
	a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 53707 Mk. 14 Pf. ausschließlich der Verpflegung von 394 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 19457 Mk. 40 Pf.		
	b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks 104 Mk. 17 Pf.	53811 „	31 „
4)	Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in dem Bezirksverband nicht gehöriger, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	49290 „	29 „
5)	Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32104 „	73 „
6)	Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2849 „	11 „
7)	Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	9295 „	75 „
8)	Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	40 „	— „
9)	Sonstige Ausgaben	50 „	55 „
	Summe der Ausgabe	174080 Mk.	96 Pf.
	Die Einnahme beträgt	174080 „	96 „
	Vergleicht sich	— „	— „

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

		Mk.	Pf.
1)	Bestand aus dem Jahre 1894	— Mk.	— Pf.
2)	Baares Aufkommen vom Grundeigenthum	8034 „	17 „
3)	Arbeitsverdienst der Corrigenden	13853 „	82 „
4)	Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	26639 „	22 „
5)	Verpflegungskosten:		
	a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	680 „	46 „
	b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	2022 „	40 „
6)	Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	191 „	33 „
7)	Sonstige Einnahme aus der Viehwirthschaft u. s. w.	6425 „	— „
	Summe der Einnahme	57846 Mk.	40 Pf.

b. Ausgabe.

		Mk.	Pf.
1)	Ueberzahlung aus dem Jahre 1894	— Mk.	— Pf.
2)	Persönliche Ausgaben:		
	Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	30175 „	75 „
3)	Sachliche Ausgaben:		
	a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	673 „	14 „
	Zu übertragen	30848 Mk.	89 Pf.

Uebertrag .	30848 Mk. 89 Pf.
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	24086 „ 17 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	1784 „ 75 „
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w.	1126 „ 59 „
Summe der Ausgabe . .	57846 Mk. 40 Pf.
„ „ Einnahme . .	57846 „ 40 „
Vergleicht sich	— „ — „

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männlich.	Corrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. December 1894 befanden sich in der Anstalt . .	151	28	28	3	210
Während des Jahres 1895 wurden eingeliefert	103	27	22	6	158
zusammen . .	254	55	50	9	368
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	128	19	15	2	164
durch Tod	17	1	8	1	27
zusammen . .	145	20	23	3	191
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1895 im Bestande . .	109	35	27	6	177
somit gegen den Bestand Ende 1894 an	151	28	28	3	210
eine Zunahme von . .	—	7	—	3	—
bezw. ein Abgang von . .	42	—	1	—	33
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	136,93	32,95	24,29	3,33	197,50
mit Verpflegungstagen	49979	12028	8868	1215	72090
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	39817½	9664	5648	530	55659½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	10161½	2364	3220	685	16430½

	Corrigenden. ℳ	Corrigenden. ₰	Häuslinge. ℳ	Häuslinge. ₰	Zusammen. ℳ	Zusammen. ₰
Die Unterstützungskosten betragen und zwar:						
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt oder pro Tag und Kopf . . . . . . 46,83 Pf.	32537	92	1222	31	33760	23
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 56,66 Pf.	39367	65	1478	87	40846	52
zusammen . .	71905	57	2701	18	74606	75
In diesen Gesammtkosten sind 13469 Mk. 45 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden verwendeten Erträgnisse aus der Vieh-, Feld- und Gartenwirthschaft und 3290 Mk. 90 Pf. Verdienst der Anstaltsbäckerei enthalten.						
Von diesen Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht . . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 19,22 Pf.	13352	24	501	58	13853	82
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . . . 43,08 Pf.	29931	52	1124	40	31055	92
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . . oder pro Tag und Kopf . . . . . . 36,95 Pf.	25674	73	964	49	26639	22
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 4,24 Pf.	2947	08	110	71	3057	79
zusammen . .	71905	57	2701	18	74606	75
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden	771	31	—	—	771	31

Unter den überhaupt detinirten 254 männlichen und 55 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 7 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 3 männliche Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 6. Juni 1896. Der Landes-Director in Hessen. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

366. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 17. August an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen. Cassel am 20. Juni 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

367. Das auf den Namen Marie Rink lautende Sparkassenbuch Nr. 15423 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 13. Juni 1896.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. J. V.: André.

Erledigte Stellen.

368. Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Elgershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 797 Mark 6 Pf. beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Armbröster in Elgershausen, einreichen.

Cassel am 13. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

369. Die Schulstelle in Kathus, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 906,64 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung verbunden ist, wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hosbach dahier oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 17. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

370. Die Stelle eines Lehrers und reformirten Kantors hier ist zum 1. September c. anderweit zu besetzen. Gehalt — je nach dem Dienstalter — 1150 bis 1800 Mark nebst event. staatlicher Alterszulage, freier Kantorwohnung und Kantoratsgebühren. Bemerkt wird noch, daß der jetzige Stelleninhaber auch Organist der reformirten Gemeinde ist. Geeignete, auch musikalisch tüchtige, Bewerber wollen ihr Gesuch nebst Lebenslauf und Zeugnissen, einschließlich ärztliches Gesundheitsattest, bis zum 6. Juli c. anher einreichen. Schmalkalden am 13. Juni 1896.

Die Stadtschuldeputation. Engel.

371. Die durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule soll durch einen pro rectoratu geprüften Theologen oder Philologen wieder besetzt werden.

Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark bis zum Höchstgehalt von 2500 Mark. Daneben wird eine Miethentschädigung von 200 Mark jährlich gewährt.

Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen sind an die Schuldeputation, z. H. des unterzeichneten Bürgermeisters innerhalb vier Wochen einzureichen.

Allendorf a/Werra am 17. Juni 1896.

Die Stadtschuldeputation. Oeste, Bürgermeister.

372. Die evangelische Schulstelle in Schiffelbach, mit welcher Kirchendienst verbunden und deren Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 780 Mark beträgt, wird in Folge der Versetzung des Inhabers mit dem 1. Juli d. J. erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kahler in Gemünden, einreichen.

Kirchhain am 18. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Landrath.

373. Die mit Kirchendienst versehene evangelische Schulstelle in Kirchlotheim, deren Einkommen neben freier Wohnung 967 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung beträgt, wird durch Versetzung des Inhabers am 1. Juli d. J. frei.

Bewerber wollen ihr Gesuch mit Zeugnissen binnen drei Wochen dem Mitgliede der Kreisschulkommission, Herrn Decan Meyer in Hörnighausen, einreichen.

Frankenberg am 16. Juni 1896.

Die Kreisschulkommission.

J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

374. Von dem unterzeichneten Gericht wird ein Kanzleigehülfe gegen Anfangsschreiblohn von 5 bis 6 Pf. für die Seite Schreibwerk gesucht.

Hersfeld am 17. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht. Israel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2310 das Börsengesetz vom 22. Juni 1896.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2311 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 20. Juni 1896; und unter

Nr. 2312 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 26. Juni 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9830 das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg, vom 8. Juni 1896.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9831 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits (Gesetz-Samml. S. 310), vom 8. Juni 1896; unter

Nr. 9832 das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896; und unter

Nr. 9833 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97, vom 8. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

375. Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

Auf Grund des §. 80 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883, Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:

A. **Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§. 29 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§. 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen pp., zu bemessen.

§. 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 5. Die gegenwärtige Gebühren-Ordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

B. **Gebühren für approbirte Aerzte.**

I. **Allgemeine Verrichtungen.**

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei den Kranken	2—20	Mark.
2. Jeder folgende in Verlauf derselben Krankheit	1—10	"
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes	1—10	"
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit	1—5	"

5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2—5 Mark besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach

dieser Gebühren-Ordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 Mark zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden, oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4 und zu Nr. 7. Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches)	5—30	Mark.
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende	5—20	"
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen pp.) hinzugezogenen anderen Arzt	5—20	"

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vergl. Nr. 10) das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50 bis 3 Mark berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der 2. Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 Mark zu vergüten.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18. Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar 1,50—3 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 Mark für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18.) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18, 19, 20, 21, 22 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen	2—5	Mark.
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht	3—10	"
c) Ein begründetes Gutachten	9—30	"
25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief	2—10	"
26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch	3—6	"
27. Die Sektion einer Leiche in Folge Privatauftrags . . .	10—30	"
28. Ein schriftlicher Sektionsbericht	3—10	"
29. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . .	4—20	"

30. Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) . . . 3—6 Mark.

31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person . . . 1—2 „

32. Die Leitung eines Bades . . . 2—10 „

33. Ausführung der Narkose . . . 5—15 „

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

34. Massage . . . . 2—5 „

35. Eine hydrotherapeutische Einwickelung . . . . 2—5 „

36. Anwendung des constanten oder inducirten Stromes . . . 2—10 „

37. Subcutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier . . . . 1—3 „

38. Einführrng einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen . . . . 2—10 „

39. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . . 3—10 „

40. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . 5—10 „

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Nr. 35—40 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mark.

43. Ein Aderlaß . . . . . 2—6 „

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . 2—10 Mark.

45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses . . . . . 10—50 Mark.

46. Anwendung des scharfen Löffels . . . . 2—10 „

47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . . . 1—10 „

48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . . 2—10 „

49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde . . . 10—30 „

Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.

50. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal 5—20 „

51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20—100 „

52. Eine Sehnendurchschneidung 10—30 „

53. Eine Sehnennaht . . . 10—50 „

54. Eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . 10—50 „

55. Entfernung fremder Körper
a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . . . 2—10 „
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . 6—50 „

56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . . 5—10 „

57. Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs
a) aus dem Wasserbruch 5—10
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . 15—30 „

58. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . . . 3—15 „

59. Entfernung großer complicirter Geschwülste . . . . . 20—200 „

60. Kathetrismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . . . . 3—6 „

61. Ausstopfung der Nase . 2—5 „

62. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . . . . 3—30 „

63. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2—10 „

64. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus . 15—30 „

65. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . 15—100 „

66. Entfernung
a) einer Mandel . . . . 3—15 „

b) eines Nasen- oder Rachenpolypen	10—30	Mark.
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume	10—50	„
67. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergl.	2—10	„
68. Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf	20—300	„
69. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:		
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2—10	„
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes	3—10	„
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes	6—10	„
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms	10—20	„
e) des Unterarms, des Unterschenkels	10—25	„
f) des Oberschenkels	15—30	„
g) des Oberschenkelhalses	20—50	„
h) der Kniescheibe	15—30	„
i) Naht der Kniescheibe	20—100	„
70. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69 um	10—50	„
71. Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar:		
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels	30—200	„
b) des Fußes oder der Hand	20—150	„
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben	10—30	„
72. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	3—10	„
73. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen	5—30	„
74. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität	30—150	„
75. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers	30—300	„
76. Resektion einer Rippe	20—150	„
77. Eröffnung der Schädelhöhle	30—200	„
78. Eröffnung der Oberkieferhöhle	5—30	„
79. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	10—50	Mark.
80. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers	10—100	„
81. Knochenaufmeißelung	20—100	„
82. Osteotomie	15—100	„
83. Dieselbe an der Hüfte	30—200	„
84. Operation des Klumpfußes	30—100	„
85. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:		
a) des Unterkiefers	10—20	„
b) des Oberarms	10—30	„
c) des Oberschenkels	30—60	„
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes	15—30	„
e) der Finger oder der Zehen	2—10	„
86. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.		
87. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der complicirten Hasenscharte)	20—200	„
88. Operation der einfachen Hasenscharte	10—100	„
89. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—200	„
90. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20—200	„
91. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30—500	„
92. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30—200	„
93. Operation des Empyems durch Schnitt	20—150	„
94. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5—20	„
95. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—100	„
96. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50—500	„
97. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10	„
98. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50	„
99. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder An-		

legung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30—200 Mark.

100. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten . . 10—100 „

101. Ausrottung des Mastdarms . . . . 50—300 „

102. Katheterismus der Harnblase beim Mann . . . . . . 3—15 „

103. Derselbe bei der Frau . 1,50—5 „

104. Werden die Operationen zu Nr. 102 und 103 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 Mark.

105. Operation der Phimose oder Paraphimose . . . . . . 6—20 Mark.

106. Zurückbringung der Paraphimose . . . . 1—10 „

107. Harnröhrenschnitt . . 10—100 „

108 Operation einer Harnröhrenfistel . . . . 20—100 „

109. Absetzung des Penis . 15—50 „

110. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation . . . . 5—20 „

111. Ausspülung der Blase desgl. . . . . 2—5 „

112. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . 60—500 „

113. Operation des Blutaderbruchs . . . . 10—30 „

114. Heftpflaster-Einwicklung des Hodens . . . . 1—5 „

115. Schnittoperation des Wasserbruchs . . . . 20—100 „

116. Ausrottung eines oder beider Hoden . . . . . 30—100 „

117. Transfusion . . . . 30—60 „

Augenärztliche Verrichtungen.

118. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) . 3—15 Mark.

119. Operationen der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte . 5—30 „

120. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . 20—100 „

121. Operation des auswärts gewandten Lidrandes . . . . . 10—50 „

122. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung . . . . 3—10 „

123. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 10—100 „

124. Katheterismus der Tränenwege . . . . 2—20 Mark.

Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.

125. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsen-Fistel . . . . . 20—50 „

126. Ausrottung der Thränendrüse . . . . 20—80 „

127. Entfernung des Flügelfelles 10—50 „

128. Entfernung von Fremdkörpern und zwar

a) aus der Bindehaut . . 2—10 „
b) „ „ Hornhaut . . 3—20 „
c) „ „ Augenhöhle . . 5—50 „
d) aus dem Innern des Augapfels . . . . . 20—150 „

129. Schiel-Operation . . 15—150 „

130. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . 3—20 „

131. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen 20—50 „

132. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . 10—50 „

133. Iridektomie, Pupillenbildung . . . . 20—150 „

134. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms . . 50—300 „

135. Nachstaar-Discission in einer oder mehreren Sitzungen . 30—150 „

136. Entfernung des Augapfels 30—150 „

137. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges . . . . 2—5 „

138. Ansetzen künstlicher Blutegel 2—3 „

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

139. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane . . . 2—10 Mark.

140. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . . 10—40 „

141. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.

142. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr . 1,50—3 „

143. Künstliche Entbindung:

a) durch Manual-Extraktion 15—50 „
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . 15—100 „
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie

oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . 30—150 Mark.
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem . . . 10—50 „
144. Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . 6—50 „
145. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . 10—50 „
146. Kaiserschnitt bei einer Lebenden . . . . 50—500 „
147. Desgleichen bei einer Verstorbenen . . . . 20—50 „
148. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . 10—20 „
149. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung 10—100 „
150. Operation eines frischen Dammrisses . . . . 5—20 „
151. Operation eines veralteten Dammrisses . . . . . . 20—200 „
152. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . 30—300 „
153. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches 30—500 „
154. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittels des Mutterspiegels . 3—10 „
155. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter . . . . 2—20 „
156. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . . 10—100 „
157. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses 3—20 „
158. Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . 5—50 „
159. Naht alter Mutterhalsrisse 20—50 „
160. Ausschabung der Gebärmutterhöhle . . . . 10—100 „
161. Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . 20—100 „
162. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . 50—500 „
163. Untersuchung einer Amme 3—10 „

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung
a) in der Wohnung des Zahnarztes . . . . 1—5 Mark.
Nachts . . . . 2—10 „
b) in der Wohnung des Zahnkranken . . . . 2—6 „
Nachts . . . . . 4—15 „

2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.
3. Reinigung aller Zähne . 5—10 Mark.
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . . 1—5 „
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle
a) mit plastischem Material 3—10 Mark.
b) mit Gold je nach der Größe . . . . . . 10—30 „
c) mit Zinn und Gold . 5—15 „
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa . . . . 2—4 „
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . . 1—2 „
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde 2—5 „
9. Für größere blutige Operationen im Munde . . . . 5—30 „
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne . . . 1—3 „
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 2—5 „
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation 5—10 „
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation . . . . 2—4 „
14. Findet eine der unter Nr. 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . 3—10 „
Nachts . . . . 5—15 „
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . 8—10 „
16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn . . . . 5—10 „
Für Blockzähne mehr um je . 2—5 „

18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—10	Mark.
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	20—30	„
20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn	10—15	„
21. Für Ansetzung eines Stiftzahnes	10—20	„
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß	20—30	„

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Berlin am 15. Mai 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

376. Für den zum diesseitigen Verwaltungsbezirke gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird zum Zwecke der Bekanntmachung der vom Bundesrathe in der Sitzung vom 11. d. Mts. genehmigten Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 auf den in Stück 28 Nr. 363 Seite 148 bis 151 dieses Amtsblatts enthaltenen Abdruck jener Bestimmungen hierdurch hingewiesen.

Münster am 26. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

377. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3ten d. M. dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 64000 Mark.

Cassel am 22. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

378. Nachdem durch das Gesetz vom 23. März d. J. Nr. 9810 die Landgemeinde Großenhof unter Abtrennung vom Landkreise Cassel mit der Landgemeinde Martinhagen und dem Kreise Wolfhagen vom 1. April d. J. ab vereinigt worden ist, gehen die seither von der Königlichen Kreiskasse hierselbst bezüglich der Gemeinde Großenhof gemäß der Anweisung vom 19. Dezember 1894 wahrgenommenen Dienstgeschäfte vom genannten Zeitpunkte ab auf die Königliche Kreiskasse in Wolfhagen über.

Cassel am 1. Juni 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

379. Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Baupolizei-Ordnung vom 15. Juli 1885 für den südwestlichen Stadttheil der Stadt Marburg.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529 Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 811 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, zwecks Herbeiführung einer offenen Bebauung des südwestlichen Stadttheiles der Stadt Marburg unter Abänderung der bezüglichen Vorschriften der Baupolizeiordnung vom 15. Juli 1885 für diesen Stadttheil Folgendes bestimmt:

§. 1. Eine offene Bebauung d. h. eine Bebauung mit Zwischenräumen muß in dem südwestlichen Stadttheil eingehalten werden innerhalb folgender Umgrenzung: der Ockershäuser Feldmark, des Hochwasserdammes der Lahn, und einer Linie, welche von der Frankfurterstraße an entlang der Jägerstraße, Kasernenstraße, am Plan, Barfüßerstraße und von dem Grundstück Barfüßerstraße 2 an entlang der früheren Stadtmauer über das Kalbsthor bis an den breiten Weg führt.

Auf die Jägerstraße, den Plan und die Theile der Kasernenstraße und Barfüßerstraße, welche von der vorbezeichneten Linie berührt werden, finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung keine Anwendung.

§. 2. Die kürzeste Entfernung zwischen zwei benachbarten Vordergebäuden soll in diesem Stadttheil mindestens 5 m betragen. Vordergebäude dürfen daher in diesem Stadttheil nicht hart an die nachbarliche Grenze gestellt, sondern müssen mit einem Abstand von wenigsten 2,50 m von der Grenze errichtet werden. Wird nach Aufführung eines Hauses der Abstand durch Verlegung der Grenze auf weniger als 2,50 m verringert oder ganz beseitigt, so hat der Anlieger seinen Neubau so zu stellen, daß zwischen den beiden Häusern ein freier Raum von wenigstens 5 m verbleibt.

§. 3. Ist ein vor Erlaß dieser Polizeiverordnung errichtetes Gebäude gemäß der Bauerlaubniß unmittelbar auf die Grenze gestellt, so muß der Anlieger seinen Neubau entweder ebenfalls hart an die Grenze oder wenigstens 2,50 m davon entfernt stellen. Wenn aber bei der Bauerlaubniß ein Abstand von 2,50 m von der Grenze vorgesehen war, so muß der Neubau des Anliegers mit einem Zwischenraum von wenigstens 5 m errichtet werden.

§. 4. Der Abstand der Hintergebäude, gleichviel ob sie zu Wohn- oder wirthschaftlichen oder ge-

werblichen Zwecken dienen, von den Vordergebäuden muß mindestens 5 m betragen.

§. 5. Der Bau einer zusammenhängenden Gruppe von Häusern ist gestattet, wenn die Häuser in der Fassade einheitlich ausgebildet werden. Wenn auf einem Grundstück mehrere einzelne Häuser oder Häusergruppen errichtet werden, müssen die Zwischenräume je 5 m betragen.

§. 6. Die Zwischenräume zwischen den Vordergebäuden dürfen mit niedrigen Vorbauten, von weniger als 1,25 m Höhe unter der Bedingung, daß sie höchstens 1,5 m vor dem Hauptgebäude vorspringen und nicht mehr als ein Drittel der seitlichen Gebäudelänge einnehmen, besetzt werden.

§. 7. Die Ausgestaltung der dem Nachbar zugewandten Gebäudeseiten muß mit der Straßenfront des Gebäudes, abgesehen von Erkern, Balkonen, Freitreppen, Ziergiebeln und ähnlichen Anlagen, übereinstimmen.

§. 8. Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 22 und 24 der Bau-Polizei-Ordnung vom 15. Juli 1885 dürfen Vorder- und Hintergebäude außer einem bewohnbaren Dachgeschoß nicht mehr als ein Erdgeschoß und zwei Obergeschosse erhalten.

§. 9. Die einzeln stehenden Vordergebäude dürfen keine größere Frontlänge als 25 m, Häusergruppen (§. 5) keine größere Frontlänge als zusammen 40 m erhalten. Ist bei Erlaß dieser Polizei-Verordnung ein Gebäude bereits hart an die Grenze gestellt, so darf der Anlieger seinem Neubau eine Frontlänge bis zu 25 m geben.

§. 10. Abweichungen von den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung sind mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

Sofern bei Bauten, auf welche diese Polizei-Verordnung Anwendung findet, eine Abweichung von den Vorschriften der Baupolizei-Ordnung vom 15. Juli 1885 eintreten soll, ertheilt ebenfalls der Regierungs-Präsident die Genehmigung.

§. 11. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Verantwortlich sind der Bauherr und der Bauunternehmer.

Außerdem hat derjenige, welcher Bauten entgegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ausführt oder ausführen läßt, die Wiederbeseitigung im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

§. 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel, den 1. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

380. Anfangs September d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. August d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich einer Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten — Wörth-Straße 24 I. — kostenfrei zu richten.

Cassel am 23. Juni 1896.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorff.

381. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1896 der 21. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 15. Juni 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

382. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Beschluß der Gemeindevertretungen ein Bebauungsplan für die hiesige Gemeinde hergestellt wird.

Rothenditmold am 20. Juni 1896.

Der Bürgermeister Wiegand.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli 1896.

11. Unsere Rundverfügung vom 4. Januar 1894, B. 17, (abgedruckt im Schulverordnungsblatt von 1894, Nr. 2, S. 9 f.) verfolgte die Absicht, die außerordentlich große Zahl der alljährlich bei uns einlaufenden Gesuche um Befreiung katholischer Schulkinder vom achten Schuljahre thunlichst einzuschränken. Diesen Zweck hat die Verfügung, wie sich leider herausstellt hat, nicht erreicht; ja sie ist trotz ihrer klaren Fassung vielfach geradezu im entgegengesetzten Sinne aufgefaßt worden, so daß die uns vorgelegten Dispensandenlisten an Umfang seitdem nur noch zugenommen haben. Es gewinnt den Anschein, daß in einzelnen Gegenden die Eltern ein Recht darauf zu haben glauben, daß ihre Kinder mit Vollendung des siebten Schuljahres aus der Schule entlassen werden. Die Herren Ortsschulinspektoren, deren Aufgabe es ist, im Verkehre mit den Eltern die für die Schulverwaltung in dieser Sache maßgebenden Gesichtspunkte nachdrücklich zu betonen, haben dieser Pflicht in sehr ungleichem Grade entsprochen. Einige derselben haben in ebenso besonnener wie fester Weise ungerechtfertigte Wünsche der Eltern von vornherein zurückgewiesen und es dahin gebracht, daß in ihren Schulgemeinden Gesuche um vorzeitige Entlassung der Kinder so gut wie gar nicht vorkommen. Dagegen ist von anderen eine so weitgehende Nachsicht geübt worden, daß in ihren Aufsichtsbezirken, wenn wir den bezüglichen Anträgen Folge geleistet hätten, das achte Schuljahr aus der Regel zur Ausnahme geworden wäre.

Was die Art der Berichterstattung über die Anträge anlangt, so ist den in der Verfügung vom 4ten Januar 1894 getroffenen Anordnungen vielfach nur mangelhaft genügt worden. Es sind uns zahlreiche Gesuche vorgelegt worden, die der Ortsschulinspektor mit so wenig triftigen Gründen befürwortet hatte, daß daraufhin in den Landgemeinden so ziemlich alle Schulkinder vom achten Schuljahre zu befreien gewesen wären. Dahin gehört es, wenn z. B. bemerkt wurde, der Knabe sei gesund und stark und könne, wenn er aus der Schule entlassen werde, dem Vater helfen, oder das Mädchen solle die jüngeren Geschwister beaufsichtigen und die Mutter im Haushalt unterstützen. Mehrfach wurde als Grund geltend gemacht, der Schüler oder die Schülerin wolle sich als Knecht oder Magd verdingen oder als Handlanger in die Fremde gehen oder gar auswandern, um den Eltern die Kost zu ersparen und dergl. Daß der in die Welt und ihre Arbeit und Versuchung hinaustretende junge Mensch eines gewissen Grades körperlicher wie geistiger und sittlich-religiöser Reife bedarf, ist in manchen Berichten ganz unbeachtet geblieben. Wenn ferner die den Antrag stellenden Eltern und nicht wenige Schulinspektoren auf die gegenwärtige Nothlage der Landwirthschaft hingewiesen haben, so haben wir dabei den Gedanken vermißt, daß dem Sohne des Landmannes, falls er später dem Kampfe des Lebens gewachsen sein will, insbesondere eine tüchtige Schulbildung Noth thut, für deren Abrundung gerade das achte Schuljahr von der größten Bedeutung ist. Bei verschiedenen Berichten hat die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der gemachten Angaben zu Rückfragen und damit zu unnützen Weitläufigkeiten für die Entscheidung Veranlassung gegeben.

Als das Gesammtergebniß unserer Wahrnehmungen stellt sich uns dar, daß nicht der zehnte Theil der an uns gerichteten Anträge völlig berechtigt war.

Gegen die von uns getroffenen Entscheidungen haben manche der Eltern Beschwerde erhoben. Zu unserem Bedauern ist es dabei — wenn auch nur in vereinzelten Fällen — vorgekommen, daß Ortsschulinspektoren zu diesen Beschwerden ihren Beistand geleistet haben.

Geradezu befremdet aber hat es uns, daß einzelne Lehrer sich dazu hergegeben haben, den Eltern Vorstellungen gegen unsern Bescheid aufzusetzen und sich dafür bezahlen zu lassen. Die Lehrer haben derartige Eingaben für die Eltern überhaupt weder gegen Entgelt noch unentgeltlich zu verfassen. Es beweist ferner eine gänzliche Verkennung der dem Lehrer obliegenden Pflichten, wenn er, wie dies geschehen ist, um einem Vater behülflich zu sein, das für die Entlassung eines Schulkindes erforderliche Zeugniß günstiger ausstellt, als er verantworten kann.

Die Verfügung vom 4. Januar 1894 unterscheidet zwischen solchen Anträgen, bei denen wegen einer Nothlage in der Familie und solchen, bei denen aus Gesundheitsrücksichten eine Befreiung vom weiteren Schulbesuche verlangt wird. Die Prüfung der für den letzteren Fall vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisse hat ergeben, daß solche Bescheinigungen nicht selten in wenig überzeugender Weise ausgestellt werden. Wo unzweifelhaft eine vorübergehende Beurlaubung eines Schulkindes ausreichend war, ist mehrfach die Nothwendigkeit der gänzlichen Befreiung behauptet worden.

Manchmal ist die eingetretene Menstruation eines Mädchens als Grund für die Schulentlassung befunden worden, während es doch in solchen Fällen genügt, daß das Kind an den betreffenden Tagen der Schule fern bleibt. Ebenso sind wiederholt Begründungen gegeben worden, die ohne Weiteres hinfällig wurden, wenn der Lehrer, was sich durch Rücksprache der Eltern mit diesem erreichen ließ, den besonderen Gesundheitsverhältnissen eines Schulkindes gebührend Rechnung trug. Selbst Kindern von Halbtagsschulen, die eine so geringe Stundenzahl haben, sind Zeugnisse ausgestellt worden, die der Vermuthung Raum geben, daß der Wunsch sich den Eltern gefällig zu erweisen für das Urtheil des Arztes wesentlich mitbestimmend gewesen war.

Diese und andere unliebsame Erfahrungen, die wir auf dem bezeichneten Gebiete gemacht haben, veranlassen uns die Verfügung vom 4. Januar 1894 zurückzuziehen und ihre Bestimmungen durch andere zu ersetzen. Wir entsprechen damit zugleich dem Wunsche vieler Schulinspektoren und auch der Lehrerkreise, denen die in der Sache vorliegenden Unzuträglichkeiten nicht entgangen sind. Freilich vermögen wir andererseits das uns wiederholt ausgesprochene Verlangen, es möge in Zukunft jede Befreiung eines Schulkindes vom achten Schuljahre grundsätzlich untersagt werden, nicht als durchführbar anzuerkennen. Denn es kann die immer in erster Linie zu beachtende Rücksicht auf das wahre Wohl der Kinder hin und wieder eine Ausnahme erheischen. Aber solche Ausnahmen werden nur äußerst selten vorkommen, und es muß gegenüber der an vielen Orten völlig zur Mode gewordenen Häufigkeit der von den Eltern gestellten Anträge die Aufgabe der Ortsschulinspektoren und der Lehrer sein, dahin zu wirken, daß Gesuche nur dann eingereicht werden, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen. Damit nun hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der in Rede stehenden Sache überall ein möglichst gleichmäßiges Verfahren befolgt werde, treffen wir die nachstehenden Anordnungen:

1. Die bisher üblichen Dispensandenlisten werden von jetzt ab nicht mehr an uns eingereicht.

2. Wünscht der Vater oder Vormund eines Schulkindes, welches erst nach dem 1. Oktober des betreffenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr vollendet, dringend die Befreiung desselben vom achten Schuljahre, so er an die Königliche Regierung eine Eingabe zu richten, in der seine Bitte ausführlich begründet sein muß. Diese Eingabe hat er dem Ortsschulinspektor zu übergeben, der sie genau prüfen wird. Zu dem Zwecke hat der Ortsschulinspektor, aus welchem Grunde auch die Befreiung erbeten werden mag, zunächst von dem Lehrer ein Zeugniß einzuziehen, welches über den Geburtstag des Kindes, sein Betragen, den Fleiß, den Schulbesuch und die Leistungen in den einzelnen Gegenständen Auskunft geben und zuletzt die bestimmte Erklärung enthalten muß, ob bis zu dem bevorstehenden Ostertermin bei dem Kinde die Schulreife vollkommen vorhanden sein werde oder nicht. Die Lehrer sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihr Urtheil nur nach streng sachlicher, gewissenhafter Erwägung abzugeben haben. Wenn der Schulinspektor es für nöthig hält, sich persönlich von dem Wissen und Können des Schulkindes zu überzeugen, so ist er berechtigt es in Gegenwart des Lehrers einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Wird die Befreiung wegen einer behaupteten Nothlage der Familie beantragt, so muß sich der Ortsschulinspektor über die Verhältnisse genau unterrichten und das von ihm Ermittelte in einem zu jedem einzelnen Gesuche besonders zu erstattenden, eingehenden Berichte uns mittheilen. Zuerst sind darin die Alters-, Gesundheits- und Vermögensverhältnisse der Eltern zu erörtern. Bei Landwirthen ist die Größe der Besitzung in Hektaren anzugeben, auch die auf dem Anwesen etwa haftende Schuldenlast nach einer zu dem Ende vom Gemeindevorsteher einzufordernden amtlichen Erklärung zu erwähnen. Bei Taglöhnern ist der Wochenlohn, den sie verdienen, bei Gewerbetreibenden die annähernde Höhe des Jahreseinkommens festzustellen u. s. w. Sodann müssen die Geschwister des zur Schulentlassung vorgeschlagenen Kindes in der Art aufgezählt werden, daß zu erkennen ist, wie viele bereits aus der Schule entlassen sind und ihre Eltern unterstützen können, wie viele die Schule besuchen und wie viele noch nicht im schulpflichtigen Alter sind. Gewinnt der Schulinspektor aus der sorgfältigen Prüfung aller dieser Verhältnisse die feste Ueberzeugung, daß ein ungewöhnlich großer Nothstand vorliegt, so hat er dies scharf hervorzuheben. Die Dürftigkeit aber, mit der an manchen Orten unseres Bezirks leider sehr viele Familien zu ringen haben, begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung eines Schulkindes. Auch ist der größere oder geringere Grad der Armuth unmöglich gerecht abzuschätzen, und wenn das Gesuch einer armen Familie bewilligt ist, so folgt gleich die Eingabe einer anderen, die noch ärmer zu sein behauptet. Nur dann, wenn wir bei einem mit gutem Zeugniß versehenen und in dem laufenden Kalenderjahre das vierzehnte Lebensjahr zurücklegenden Kinde aus dem amtlichen Berichte die völlige Gewißheit erlangen, daß eine unabweisliche, wirklich drängende Noth die erbetene Ausnahme auch im Interesse des Kindes als gerechtfertigt erscheinen läßt, werden wir die Berücksichtigung des Antrages in Erwägung ziehen.

Wird die Befreiung unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses wegen der Gesundheitsverhältnisse des Kindes beantragt, so hat sich der Schulinspektor darüber zu äußern, ob er die ärztliche Begründung für ausreichend erachtet. Wir werden in zweifelhaften Fällen immer darauf bestehen, daß ein Zeugniß von dem Königlichen Kreisphysikus beigebracht wird.

3. Die Herren Ortsschulinspektoren senden die bei ihnen eingelaufenen Gesuche mit den Zeugnißanlagen und ihre dazu erstatteten Berichte an den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor, der sie durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes uns vorzulegen hat. Der Kreisschulinspektor hat die Anträge des Ortsschulinspektors mit der größten Sorgfalt darauf zu prüfen, ob die vorstehenden Bestimmungen beachtet sind, und wenn das nicht der Fall ist, umgehende Ergänzung zu fordern. Darauf hat er zu jedem einzelnen Berichte des Ortsschulinspektors seine, sei es zustimmende, sei es abweichende Ansicht kurz zu begründen. Die aus den verschiedenen Ortsschulinspektionsbezirken kommenden Gesuche sind jedesmal mit einem besonderen, das Zusammengehörige näher bezeichnenden Umschlage zu versehen und so dem Herrn Landrathe zur Beförderung an uns zuzustellen. Daß Eingaben aus einer und derselben Ortsschulinspektion in mehrere Sendungen verzettelt werden, ist unzulässig.

4. Die Ortsschulinspektoren wie die Lehrer sind verpflichtet, die Eltern dahin zu belehren, daß es ihren Kindern nur zum Segen gereicht, wenn sie nicht vor der Zeit der Unterweisung wie der Familie entzogen und ihrer Jugend beraubt werden. Demgemäß müssen sie darauf hinweisen, daß die Theilnahme am Unterrichte des achten Schuljahres im wohlverstandenen eigenen Interesse der Kinder liegt und daß eine Befreiung davon im Allgemeinen unstatthaft ist.

5. Die Ortsschulinspektoren haben die Gesuche der Eltern mit ihren Berichten spätestens bis zum 10. Februar jedes Jahres an den Kreisschulinspektor einzusenden. Die Vorlage an uns muß dann regelmäßig bis zum 1. März geschehen. Später eingehende Anträge werden wir nur dann berücksichtigen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Anlaß zu dem Gesuche erst nach dieser Frist eingetreten ist. Gesuche, die uns ohne Vermittlung des Ortsschulinspektors und des Kreisschulinspektors zugehen, werden wir zurückweisen. Die Ortsschulinspektoren und die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß dies den Eltern zur Kenntniß gelangt. Ueberhaupt werden wir alle Anträge einfach ablehnen, bei denen die Anordnungen dieser Verfügung nicht beobachtet sind.

6. Unsere Entscheidungen werden wir den Eltern direkt zusenden, gleichzeitig aber dem Kreisschulinspektor behufs Benachrichtigung des Ortsschulinspektors zur Kenntniß bringen.

7. Für diejenigen Schulkinder, die vor dem 1sten Oktober des betreffenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, soll die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom achten Schuljahre den Kreisschulinspektoren auch ferner verbleiben, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dabei genau nach den im Vorstehenden dargelegten Grundsätzen verfahren wird. Bei der anerkennenswerthen Sorge um eine gesunde Entwicklung des heranwachsenden Geschlechtes, welche die Herren Kreisschulinspektoren bisher bethätigt haben, hegen wir zu denselben das Vertrauen, daß sie eine vorzeitige Entlassung der Schulkinder nur in den allerdringlichsten Fällen bewilligen werden. Bis zum 15. Mai jedes Jahres haben sie uns eine Liste einzusenden, in der die Zahl der Schüler und Schülerinnen, die sie vom achten Schuljahre befreit haben, unter Anführung der einzelnen Schulen zusammengestellt sein muß.

8. Den Herren Ortsschulinspektoren lassen wir von dieser Verfügung außer einem für ihre Akten bestimmten Exemplare noch für die ihnen unterstellten Schulen Exemplare zugehen. Diese sind den Lehrern sofort mit dem Bemerken zu übergeben, daß die Befolgung der von uns getroffenen Anordnungen jedem Lehrer zur strengsten Pflicht gemacht werde. Das ihm ausgehändigte Exemplar hat der Lehrer, bei mehrklassigen Schulen der Lehrer der Oberklasse einzuheften und im Schulschranke aufzubewahren. (J. B. Nr. 2.)

Cassel am 1. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe des Regierungsbezirks, sowie an die katholischen Herren Kreisschulinspektoren und an die Herren Kreisschulinspektoren in Rotenburg a/F., Rodenberg und Kirchhayna, ferner an die sämmtlichen katholischen Herren Ortsschulinspektoren und an alle Herren Stadtschulinspizienten des Bezirks.

12. Bei den Revisionen dreiklassiger evangelischer Schulen mit zwei Lehrern haben unsere Departements-Schulräthe wiederholt die Einrichtung angetroffen, daß durch den Lektionsplan für die Mittelstufe zwei Katechismusstunden neben zwei Stunden für biblische Geschichte angesetzt sind. Ganz abgesehen davon, daß die Katechismuserklärung, wenn sie fruchtbar werden soll, die Bekanntschaft der Schüler mit zahlreichen biblischen Geschichten voraussetzt, welche zur Veranschaulichung der Katechismusbegriffe und der Katechismussätze dienen müssen, sind die Kinder des dritten und des vierten Schuljahres für Entwickelung von abstrakten Katechismuswahrheiten ebenso wenig reif, als für Entwickelung von grammatischen Regeln. Auch widerspricht diese Einrichtung den „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, durch welche die eigentliche Erklärung des Katechismus der Oberstufe zugewiesen ist, während auf der Mittelstufe und auf der Unterstufe nur bestimmte Katechismusstoffe dem Gedächtniß der Kinder eingeprägt werden sollen. Damit diese Einprägung nicht rein mechanisch vor sich gehe, sondern das Verständniß des zu memorierenden Textes bereits angebahnt werde, ist es freilich auf der Mittelstufe wünschenswerth, den Text durch Fragen und Ueberschriften zu zergliedern, einfache Worterklärungen zu geben, hin und wieder auf biblische Beispiele hinzuweisen, welche den Kindern der Mittelstufe bereits bekannt sind, auch eine Anzahl leicht behaltbarer Sprüche zu den memorierten Katechismusstücken lernen zu lassen. Allein dazu sind nicht zwei volle Stunden nöthig. Vielmehr sind auf dem Lektionsplane für die

Mittelstufe die vier Religionsstunden ausschließlich als Stunden für biblische Geschichten zu bezeichnen, nur mit der Einschränkung, daß von je zwei Stunden wöchentlich ein Theil (etwa 20 Minuten) zur Einprägung von Katechismusstücken, von Sprüchen und von Kirchenliedern zu verwenden ist.

Auch bezüglich der Festsetzung der Memorierstoffe des Katechismus für die einzelnen Stufen haben unsere Departements-Schulräthe in mehrklassigen Schulen Abweichungen von den Allgemeinen Bestimmungen vorgefunden. Bei dem geringen Sprachverständniß und der geringen Sprachfertigkeit der meisten Kinder der beiden ersten Schuljahre darf man der Unterstufe nicht die Erklärungen zu den zehn Geboten und das zweite Hauptstück mit Erklärung zuweisen. Vielmehr bilden die drei Artikel des christlichen Glaubens mit den Erklärungen Luthers und die Erklärungen zu den zehn Geboten ausschließlich den Memorierstoff für die Mittelstufe, während den Kindern der Unterstufe nur der Text der zehn Gebote und des Gebetes des Herrn, mit Ausschluß der Erklärungen, einzuprägen ist.

(B. 6972.) Cassel am 2. Juni 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

13. Auf das im Verlage der E. Hühn'schen Hofbuchhandlung in Cassel erschienene Buch „Abriß einer Geschichte des Hessenlandes, zum Gebrauche der Schule zusammengestellt von Karl Wagner", zweite verbesserte und vermehrte Auflage, machen wir, als geeignet zur Anschaffung für Lehrer oder Kreislehrerbibliotheken hiermit empfehlend aufmerksam. (J. B. Nr. 3359.) Cassel am 16. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreisschulinspektor Dechanten Kreisler zu Fritzlar ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse und dem kathol. Lehrer Schlitt in Neustadt, Kr. Kirchhain, aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen werden.

Nach erfolgter Theilung des nebenamtlichen Kreisschulinspektionsbezirks Withelmshöhe in die Kreisschulinspektionsbezirke I. und II. ist der Metropolitan Conrad in Niederzwehren zum Kreisschulinspektor des Bezirks Wilhelmshöhe I. und der Pfarrer Zinn in Kirchbauna zum Kreisschulinspektor des Bezirks Wilhetmshöhe II. bestellt worren; ferner wurde die infolge Ablebens des Kreisschulinspektors Pfarrers Ursprung in Fronhausen erledigte nebenamtliche Kreisschulinspektion Fronhausen dem Pfarrer Bücking in Lohra und die, unter Aufhebung der bisher vom Dechanten Kreisler in Fritzlar verwalteten nebenamtlichen Kreisschulinspektion Fritzlar, für die kathol. Schulen im Landkreise Cassel, sowie in den Kreisen Fritzlar, Rinteln, Rotenburg, Wolfhagen und in der Stadt Wanfried neuerrichtete nebenamtliche kath. Kreisschulinspektion Cassel dem Dechanten Stoff in Cassel übertragen.

Zu Lokalschulinspektoren sind bestellt die ev. Pfarrer Zimmermann zu Fritzlar, Gonnermann zu Frankershausen, Heimerich zu Caßdorf, Meiß zu Waßmuthshausen, Hast zu Niedergrenzebach, Selig zu Mitterode.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Eymer und des Bürgerausschußvorstehers Fiedler in Allendorf a/d. Werra zu Mitgliedern der neuerrichteten Stadtschuldeputation daselbst, welcher außerdem der erste Pfarrer als Stadtschulinspizient und der Rektor der Stadtschule daselbst als ständige Mitglieder angehören, ist bestätigt worden.

Der Metropolitan und erste Pfarrer Most in Allendorf a/d. Werra ist zum Stadtschulinspizienten daselbst ernannt worden.

Der Lehrer Pistor zu Steinbach-Hallenberg ist zum Lehrer an der Stadtschule in Schmalkalden, der Lehrer Funk zu Steinbach-Hallenberg zum Lehrer an der Stadtschule in Kirchhain, der Lehrer Schade zu Herzhausen zum Lehrer an der Stadtschule in Frankenberg, der Lehrer Eck zu Rodenberg zum Lehrer an der Stadtschule in Obernkirchen, der Lehrer Kiel zu Roßbach, Kreises Gelnhausen, zum Lehrer an der Stadtschule in Sontra, der prov. Lehrer Hartmann zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, prov. zum Lehrer an der Stadtschule in Allendorf a/d. Werra bestellt worden.

Versetzt sind die Lehrer Ernst zu Lüderbach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Oberweimar, Kr. Marburg, Peter zu Elmshagen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule in Wellerode, dess. Kr., Detst zu Lembach, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Ibra, Kr. Ziegenhain, Gerhold zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule in Wabern, Kr. Fritzlar, Hahn zu Hilmes, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Sorga, dess. Kr., Wambach zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule in Niederzwehren, dess. Kr., Wahl zu Horbach, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Wehlheiden, Landkr. Cassel, Lambert zu Momberg, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule in Neustadt, dess. Kr., Schäfer zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule in Horbach, Kr. Gelnhausen, Rosenstock zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule in Unhausen, Kr. Eschwege, Will zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule in Melperts, dess. Kr., Müller zu Kirchlothheim, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Herzhausen, dess. Kr., Tönges zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Hilmes, dess. Kr., die prov. Lehrer Gonnermann zu Wasenberg, Kr. Ziegenhain, prov. an die ev. Schule in Elgershausen, Landkr. Cassel, Stüber zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, prov. an die ev. Schule in Frankershausen, Kr. Eschwege, Hillenbrand zu

Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule in Momberg, Kr. Kirchhain.

Der provisorische wissenschaftliche Lehrer Dr. Werner zu Hanau ist zum Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule daselbst ernannt worden.

Ferner wurden definitiv angestellt die provisorischen Lehrer Grössel zu Erkshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Häuser zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Kassel, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Wolf zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., die beauftragte geprüfte Handarbeitslehrerin Berge zu Schmalkalden als Handarbeitslehrerin an den städtischen Schulen daselbst.

Die definitive Anstellung der provisorischen Lehrer Tauts, Mohr, Seibert und Linde zu Cassel als Lehrer und der provisorischen Lehrerinnen Klose und Reuße zu Cassel als Lehrerinnen an den städtischen Bürgerschulen daselbst, des Lehrers Knauff zu Mühlbach als Lehrer an den städt. Volksschulen in Hersfeld, des Lehrers Dienstbach zu Gladenbach als Lehrer an den städt. Volksschulen in Marburg, der provisorischen Turn- und Handarbeitslehrerin Jarisch zu Marburg als Turn- und Handarbeitslehrerin an den städt. Mädchenschulen das. ist bestätigt worden.

Provisorisch angestellt wurden die beauftragten Lehrer Müller zu Gerterode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Sauer zu Beiseförth, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Falk zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Michel zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule in Dörnhagen, dess. Kr., Jung zu Wettges, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Kühmichel zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Heß zu Kathus, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule in Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Schaumburg zu Langendorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Müller zu Wiesenfeld, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Otto zu Ellingerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wilhelm zu Rolfshagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Wilharm zu Rohden, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das , Bachmann zu Asbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Erdt zu Calden, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Jung zu Münderhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Hünefeld zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Müller zu Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Pfusch zu Roßbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Reebe zu Rothhelmshausen, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrergehülfen Elm zu Seidenroth als Lehrer an der ev. Schule in Rommers, Kr. Gersfeld, Kilian zu Wickers als Lehrer an der kath. Schule in Künzell, Kr. Fulda, Riebeling zu Wehren als Lehrer an der ev. Schule in Dorla, Kr. Fritzlar, die Schulamtskandidaten Herterich aus Frankfurt a/M. als Lehrer an der kath. Schule in Neuses, Kreis Gelnhausen, Koll aus Bebra und Abel aus Fulda als Lehrer an der kath. Schule in Poppenhausen, Kr. Gersfeld, die geprüfte Lehrerin Trebs aus Drohssig als Lehrerin an der städt. Bürgerschule in Gelnhausen.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die Schulamtskandidaten Prenzel aus Sorga für die ev. Schule in Dankerode, Kr. Hersfeld, Franke aus Homberg für die ev. Schule in Ronshausen, Kr. Rotenburg, Dönch aus Niederurf für die ev. Schule in Zennern, Kr. Fritzlar, Schnell aus Ziegenhain für die ev. Schule in Winterscheid, Kr. Ziegenhain, Rompf aus Wernswig für die ev. Schule in Heenes, Kr. Hersfeld, Lölkes aus Obersimtshausen für die ev. Schule in Halsdorf, Kr. Kirchhain, Rohde aus Mörshausen, Kr. Homberg, für die ev. Schule in Oberellenbach, Kr. Rotenburg, Schmidt aus Leimsfeld für die ev. Schule in Kruspis, Kr. Hersfeld, Holland aus Steinbach-Hallenberg für die ev. Schule in Struth, Kr. Schmalkalden, Henning aus Schlüchtern für die ev. Schule in Bermbach, Kr. Schmalkalden, Greve aus Cassel für die ev. Schule in Dörnhagen, Landkr. Cassel, Stemmler aus Leuderode für die ev. Schule in Heubach, Kr. Schlüchtern, Eyfel aus Hebel für die ev. Schule in Willingshain, Kr. Hersfeld, Schellhase aus Herlefeld für die ev. Schule in Neumorschen, Kr. Melsungen, Rothe aus Wernswig für die Stadtschule in Steinau, Kr. Schlüchtern.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Kantor Schlitzberger zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Frölich zu Sontra, Kr. Rotenburg, Schlitt zu Neustadt, Kr. Kirchhain, die Handarbeitslehrerin an der städt. Mädchen-Mittelschule zu Cassel Tassius.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Straube zu Goldbeck, Kr. Rinteln, Schneider zu Simtshausen, Kr. Marburg, Küffer zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, Löwenstein zu Gilserberg, Kr. Ziegenhain, die Lehrerin an den städt. Volksschulen zu Marburg Schick.

Gestorben sind der Rektor Voigt zu Allendorf a/d. Werra, die Lehrer Ernst zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Kraus zu Melperts, Kr. Gersfeld, Althaus zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, Rohrbach zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, Clauß zu Hochstadt, Kr. Hanau, Schulz zu Ostheim, Kr. Hanau, Blettner zu Licherode, Kr. Rotenburg, Blackert zu Viesebeck, Kr. Wolfhagen, Schneider zu Ockershausen, Kr. Marburg.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

383. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der kommunalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 28. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird in Nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1895 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 18. Juni 1896. Der Landes-Director. J. A: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme und Ausgabe.	Einnahme und Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	53362	31	52456	48	*) 905	83	*) Hierunter 887 Mk. 83 Pf. gestundete Beiträge nachträglich beigetretener Mitglieder.
III.	Eintrittsgelder	161	80	161	80	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	26398	41	26398	41	—	—	
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere	27520	—	27520	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	2560	49	2560	49	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen	110003	01	109097	18	905	83	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	259	27	259	27	—	—	
II.	Pensionen	45146	42	43404	98	1741	44	
III.	Ablieferungen an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	420	49	420	49	—	—	
IV.	Büreaukosten	189	65	189	65	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien resp. angekaufte Werthpapiere	64643	75	64643	75	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	27	20	27	20	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben	110686	78	108945	34	1741	44	
	Die Einnahmen betragen	—	—	109097	18	—	—	
	Mithin Bestand	—	—	151	84	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Werthpapieren und Hypotheken betrug am Schlusse des Jahres 1894	723874	46	
2. Demselben sind in 1895 zugegangen	37123	75	
Bestand an Werthpapieren und Hypotheken Ende 1895	760998	21	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	905	83	
4. Der Kassenbestand beträgt	151	84	
Summa Guthaben	762055	88	
Davon gehen ab:			
Die Ende 1895 verbliebenen Ausgabe-Rückstände	1741	44	
Mithin Gesammt-Vermögen Ende 1895	760314	44	
Ende 1894 betrug dasselbe	723556	62	
Somit gegen das Jahr 1894 eine Zunahme von	36757	82	

384. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde &c. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1895 veröffentlicht. Cassel am 16. Juni 1896.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	A. Einnahme.	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe für Pferde ꝛc. Stück.	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde ꝛc. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰	Bemerkungen.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	1754	38	—	1849	—	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	46783	—	—	276611	—	—	—	—	—	—	
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	2143	50	—	3242	50	—	—	—	—	Im Jahre 1895 sind Abgaben weder für Pferde ꝛc. noch für Rindvieh zur Erhebung gelangt, weil die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgesehene Höhe von 40000 Mark und bezw. 80000 Mark überschritten haben.
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahme .	—	5397	88	—	6591	50	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen	9	4068	75	36	7917	56	—	—	—	—	
III.	Tagegelder und Reisekosten der Thierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes beauftragt sind	—	19	50	—	147	60	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	807	11	—	1614	26	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgabe .	—	4895	36	—	9679	42	—	—	—	—	
	Die Einnahme beträgt .	—	5397	88	—	6591	50	—	—	—	—	
	Mithin Bestand .	—	502	52	—	—	—	—	—	—	—	
	Mithin Ueberzahlung	—	—	—	—	3087	92	—	—	—	—	

Erledigte Stellen.

385. Die Stelle eines Lehrers und reformirten Kantors hier ist zum 1. September c. anderweit zu besetzen. Gehalt — je nach dem Dienstalter — 1150 bis 1800 Mark nebst event. staatlicher Alterszulage, freier Kantorwohnung und Kantoratsgebühren. Bemerkt wird noch, daß der jetzige Stelleninhaber auch Organist der reformirten Gemeinde ist. Geeignete, auch musikalisch tüchtige, Bewerber wollen ihr Gesuch nebst Lebenslauf und Zeugnissen, einschließlich ärztliches Gesundheitsattest, **bis zum 6. Juli c.** anher einreichen. Schmalkalden am 13. Juni 1896.

Die Stadtschuldeputation. Engel.

386. Die Schulstelle in Amönau, mit welcher Kirchendienst verbunden, ist in Folge Ablebens des Inhabers neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 901 Mk. mit freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungsentschädigung. Bewerbungsgesuche nebst Prüfungszeugnissen sind bis zum 1. August bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 23. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

387. Die Schulstelle in Michelbach, mit welcher Kirchendienst verbunden, ist infolge Ablebens des Inhabers neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 920,30 Mark mit freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung. Bewerbungsgesuche nebst Prüfungszeugnissen sind bis zum 1. August bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 24. Juni 1896.

Der Königliche Landrath. v. Negelein.

388. Die durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule soll durch einen pro rectoratu geprüften Theologen oder Philologen wieder besetzt werden.

Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark bis zum Höchstgehalt von 2500 Mark. Daneben wird eine Miethsentschädigung von 200 Mark jährlich gewährt.

Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen sind an die Schuldeputation, z. H. des unterzeichneten Bürgermeisters innerhalb vier Wochen einzureichen.

Allendorf a/Werra am 17. Juni 1896.

Die Stadtschuldeputation. Oeste, Bürgermeister.

389. In Folge Versetzung des bisherigen Inhabers sind zwei Lehrerstellen an der evangelischen Schule in Steinbach-Hallenberg alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt außer der Miethsentschädigung von 150 Mark 1000 Mark und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehaltsregulativs vom 14. Juni 1894 nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Skala mit Beginn des 31. Dienstjahres auf 1400 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 25. Juni 1896.

Der Königliche Landrath. Hagen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrath Malmros zum Mitgliede des Bezirks-Ausschusses in Aachen und Stellvertreter des Vorsitzenden dieser Behörde mit dem Titel Verwaltungs-Gerichts-Direktor auf Lebenszeit,

der Kaiserliche Regierungsrath von Bischoffshausen zum Landrathe des Kreises Witzenhausen,

der außerordentliche Pfarrer Gustav Gonnermann zum Gehülfen des Pfarrers Gonnermann in Wichmannshausen,

der Gerichtsschreiber, Kassenkontroleur Kuhring bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht in Cassel mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse,

die Referendare Dr. jur. Hugo Pfeiffer und Dr. phil. Vilmar zu Gerichtsassessoren,

die Postanwärter Gehlhoff in Hünfeld und Lange in Cassel zu Postassistenten,

die Telegraphenanwärter Hippe in Fulda und Kalb in Marburg (Bez. Cassel) zu Telegraphenassistenten,

der Kanzleidiätar Wilhelm zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

der Forstaufseher Füller zum Förster in Altengronau,

das Gemeinderaths-Mitglied Stock in Romsthal zum Standesbeamten und der Lehrer Gliem in Willershausen zum Standesbeamten-Stellvertreter für die Standesamtsbezirke der genannten Orte,

der Bürgermeister Einschütz in Birstein zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Vogt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dörnhagen.

Verliehen: dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Felix Marchand der Charakter als Geheimer Medizinalrath,

dem Hülfspfarrer Happich in Frankenhain, Klasse Treysa, die Pfarrstelle in Rockensüß.

Versetzt: der Postverwalter Schlotzhauer von Barchfeld nach Köppelsdorf,

der Förster Wie von Hombressen nach Hombergsberg in der Oberförsterei Gahrenberg.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Bößer zum Bürgermeister der Stadt Ziegenhain auf die Dauer von acht Jahren,

die Wahl des Dr. phil. Schönhuth aus Leobschütz zum Bürgermeister der Stadt Orb auf die Dauer von sechs Jahren.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Rang aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gudensberg.

Pensionirt: der Geheime Regierungsrath Blobel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Osius in Hanau,

der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Justizhauptkassenkassirer Schmidt in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juli **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2313 das Gesetz, enthaltend Aenderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, vom 28sten Juni 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Juni 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9834 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln, vom 8. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

390. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche im Herbst 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 23. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 9. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

391. Nachstehenden Erlaß bringe ich unter Hinweis auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 29. August 1893 (Amtsbl. S. 249/50) zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß sämmtliche noch für die genannten Gegenstände bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden.

Cassel am 1. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Da Cholerafälle seit vorigem Jahre in Preußen nicht mehr aufgetreten sind, auch in Rußland die Cholera in diesem Jahre erloschen ist, erscheint es gerechtfertigt, die gegen Herkünfte aus letzterem Lande noch bestehenden Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln zu beseitigen.

Ew. Hochgeboren ersuchen wir ergebenst, die in Gemäßheit unserer Runderlasse vom 6. März 1893 — M. d. J. II. 3020, M. d. g. A. M. 2279 II. und M. d. J. II. 3074, M. d. g. A. M. 2397 — und vom 19. August 1893 — M. d. J. II. 10488, M. d. g. A. M. 8505 — für den dortigen Bezirk bezüglich der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, Leib- und Bettwäsche, sowie des Gepäcks und Umzugsguts der Reisenden aus Rußland noch in Kraft befindlichen Beschränkungen oben bezeichneter Art gefälligst schleunigst aufzuheben.

Berlin am 17. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Barth. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haaſt.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren in Cassel.

392. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt S. 130 Nr. 317) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Nachbarbezirken der bayerische Regierungsbezirk Niederbayern, das badische Landeskommissariat Constanz, die hessische Provinz Rheinhessen und die beiden Fürstenthümer Reuß nicht mehr als verseucht gelten, während das Herzogthum Sachsen-Altenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe den verseuchten Bezirken neu hinzugetreten sind.

Cassel am 6. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

393. Zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Beeren- und Pilzsammeln in den forstfiskalischen Waldungen

mit Ausnahme des Sammelns in den als solcher bezeichneten Culturen und Schonungen Jedermann gestattet ist.

Das Betreten der Culturen und Schonungen ist jedoch verboten und werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unnachsichtlich im Strafverfahren und Civilrechtswege von uns verfolgt werden.

Cassel am 29. Juni 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

394. Die Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen mit dem 21sten d. M. und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 1. Juli 1896.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Göbell.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

395. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborene Gräfin von Reichenbach-Lessonitz der medizinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik in Marburg zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

	Es betrugen:				
im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwerth.	Art der Anlage desselben.	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (pro Tag 1,50 Mk.) veranlaßten Verpflegungskosten.
1895/96.	57530 Mk. 28 Pf.	13800 Mk. auf Privat-Hypothek. 43600 Mk. in staatlichen Werthpapieren. 130 Mk. 28 Pf. bei der Sparkasse.	2089 Mk. 85 Pf.	1393.	2089 Mk. 50 Pf.

Die vorstehende Nachweisung wird bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marburg am 29. Juni 1896. Königliche Universitäts-Deputation.

396. Bei der am 1sten d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1896/1897 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 48, 164, 207, 208, 316, 435, 659 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 718, 974, 1000, 1128, 1228, 1330, 1411, 1571, 1618, 1678, 1891, 2022, 2031, 2084 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1897 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1897 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. Nr. 3 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben

bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover am 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Erledigte Stellen.

397. Die neu gegründete katholische Schulstelle in Dorfborn bei Neuhof, mit welcher neben freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer ein Jahresgehalt von 950 Mark verbunden ist, soll zum 1. Oktober l. J. besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dechant Malkmus in Neuhof, einreichen.

Fulda am 24. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

398. Bei der evangelischen Volksschule in Ostheim ist in Folge Ablebens eines Lehrers eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Dienst- (Mindest-) Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer neben freier Wohnung 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrag von 1500 Mark (ausschließlich der staatlichen Dienstalterszulagen).

Mit der Stelle ist ein Theil des Kirchendienstes verbunden und wird hierfür eine Vergütung von jährlich 34 Mark 29 Pf. gezahlt.

Nur solche Bewerber, welche auch im Stande sind den Kirchendienst zu versehen, wollen sich melden und ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Limbert in Ostheim, einreichen.

Hanau am 27. Juni 1896.

Namens des Schulvorstandes.
Der Landrath. v. Schenck.

399. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 849,59 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene Schulstelle in Wehrshausen wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers vom 16. Juli d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Barchfeld in Schenklengsfeld, oder dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Hersfeld am 29. Juni 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

400. Durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers wird die Pfarrstelle in Oberkalbach, Classe Schwarzenfels, erledigt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittlung ihres Decesanvorstandes anher einreichen.

Cassel am 2. Juli 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

401. Die katholische Schulstelle in Wickers mit einem Einkommen einschließlich Feuerung von 987 Mark 48 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. September d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor in Hilders oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 1. Juli 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

402. Die 5. Schulstelle in Steinau, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 951 Mark 43 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. September d. J. ab vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schneider in Steinau, einreichen.

Schlüchtern am 4. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Rechtskandidaten Eisenmann und Wicher zu Referendaren,

die Postanwärter Hesse in Kirchhain (Bez. Cassel), Sauerbier in Cassel, Scheuern in Eschwege und Schneider in Hersfeld zu Postassistenten,

der Spezialkommissions-Bureaudiätar Köhler in Marburg zum Spezialkommissions-Sekretär,

der Vollziehungsbeamte Nolte zum Boten bei der Regierung in Cassel,

der Gerichtsdiener Fuchs in Schwarzenfels und der Gefangenaufseher Schultheis bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Ersterer bei dem Amtsgericht in Schmalkalden, Letzterer bei dem Amtsgericht in Hanau.

Uebertragen: dem Spezialkommissar, Regierungsrath Dr. Jaeger in Niederwildungen die Verwaltung der Spezialkommission Cassel II,

dem Regierungs-Assessor Römer die Verwaltung der Spezialkommission in Niederwildungen,

dem Gerichts-Assessor Schmidt die Verwaltung der Spezialkommission in Treysa,

dem Königlichen Landbauinspektor Arenberg die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle Cassel I.

Beauftragt: der Oberbürgermeister Westerburg in Cassel mit den Geschäften des 3. Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Cassel.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor, Freiherr v. Dörnberg der Königlichen Regierung in Cassel zur weiteren Beschäftigung,

die Spezialkommissare, Oekonomiekommissare Klostermann in Treysa und Reutze in Cassel, der Generalkommission in Cassel bezw. der in Münster als außeretatsmäßige Mitglieder.

Angenommen: die Landmesser Schwalbe und Ochs für die Spezialkommission Cassel II, Fenner und Imand für die Spezialkommission Cassel III, Tenius, Spormann und Böttcher für das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission Cassel, Beermann in Frankenberg, Stern und Sielierski in Hanau, Stockstrom in Hersfeld, Kraft in Fulda, Thomas und Krahl in Marburg, Kirsch in Niederwildungen, Neuendorff in Rotenburg a/F., Birch in Schmalkalden und Zernickow in Witzenhausen, Schnck in Arolsen.

Versetzt: der Königliche Kreisbauinspektor Lucas von Cassel nach Celle,

der Gerichtsvollzieher Schmith in Wetter an das Amtsgericht in Marburg. Die Stelle in Wetter bleibt unbesetzt,

der Gerichtsdiener Hensel in Rotenburg a/F. an das Amtsgericht in Schwarzenfels,

der Ober-Postassistent Müller von Bebra nach Fulda,

der Ober-Telegraphenassistent Helmrich von Cassel nach Marburg (Bez. Cassel),

der Landmesser Sarrie von Cassel (geodätisch-technisches Bureau) an die Spezialkommission Eschwege, Schröder 2r von Eschwege nach Cassel (geodätisch-technisches Bureau), der Vermessungs-Revisor Wiegand, Cassel (geodätisch-technisches Bureau) an die Spezialkommission Cassel II, Kammer, bisher Assistent an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, an die Spezialkommission Cassel I, Neuendorff in Rotenburg a/F., als Assistent an die landwirthschaftliche Hochschule in Berlin, Barnitzke in Carlshafen zum 1. August d. J. in das geodätisch-technische Bureau Cassel, der Generalkommissions-Sekretär Aug. Schmidt an die Generalkommission in Düsseldorf, der Regierungs- und Landesökonomierath Martinett an das Ober-Landeskulturgericht in Berlin,

der Förster Wagner von Heubach nach Licherode, Forsthaus Steinkopf.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Günther in Birstein.

Verliehen: dem Superintendenten und ersten Pfarrer Schäfer in Fulda der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kreissekretär Köhler daselbst und

dem Regierungsbaumeister Richter daselbst der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Hupfeld in Cassel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem Förster Lipphard in Holzheim bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Hegemeister,

dem Kanzlisten Doerner bei dem Provinzial-Schulkollegium in Cassel der Titel Kanzleisekretär,

dem Maurerpolier Granel in Horas, Kr. Fulda, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: die Postsekretäre Prennzell in Hersfeld und Wiegand in Cassel, der Ober-Telegraphenassistent Bühmann in Marburg (Bez. Cassel),

der Gerichtsvollzieher Hilden in Carlshafen,

der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrath Roßbach in Cassel.

Gestorben: der Landmesser Stock in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juli 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

403. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckermeister Carl Wehner in Brotterode bei dem daselbst am 10. Juli v. J. stattgehabten Brande die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880 Lit. C. Nr. 133615 über 1000 Mark angeblich verbrannt ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Alb. Strupp in Meiningen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin am 8. Juli 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

404. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Sebastian Cahn in Frankfurt a/M. zum Peruanischen Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Cahn in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 4. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

405. Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien über Tage zur Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien.

Auf Grund der §§. 11 und 12 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie des §. 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 27. August 1868 (Amtsbl. S. 519) die Anlage und den Betrieb von Privat-Steinbrüchen, Thon-, Lehm-, Mergel-, Gyps-, Sand- und dergleichen Gruben betreffend, für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf alle im Tagebau betriebenen Steinbrüche, sowie auf alle im Tagebau betriebenen Gräbereien zur Gewinnung von Mineralien, welche nicht unter das Berggesetz fallen.

§. 2. Wer solche Mineralien gewinnen will, hat der zuständigen Ortspolizeibehörde vor der Eröffnung des Betriebes eine Anzeige zu erstatten, welche enthalten muß:

1) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
2) eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Betriebes,
3) Vor- und Zunamen und Wohnort des anzustellenden Aufsehers oder Vorarbeiters.

§. 3. Der Betrieb eines Steinbruchs oder einer Gräberei darf, wenn der Besitzer nicht selbst die nöthige Erfahrung und Sachkenntniß hat, nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit eines erfahrenen Aufsehers oder Vorarbeiters, der der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen ist, geführt werden.

Liegen Steinbrüche oder Gräbereien nahe zusammen, so können die Betriebe einem gemeinschaftlichen Aufseher oder Vorarbeiter unterstellt werden.

Der Besitzer bezw. Aufseher oder Vorarbeiter hat darauf zu achten, daß der Abbau in Steinbrüchen und Gräbereien unter Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln, insbesondere der nachstehenden Vorschriften betrieben wird.

Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§. 4. Steinbrüche und Gräbereien sind an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 m hohen Schutzwehr oder einem mindestens 60 cm tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§. 5. Nähern sich Steinbrüche oder Gräbereien Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasserreservoiren und anderen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so darf sich der Abbau nur soweit nähern, daß unter Berücksichtigung des natürlichen Böschungswinkels eine Beschädigung der Tagesgegenstände ausgeschlossen erscheint.

Eine Beschädigung ist als ausgeschlossen anzunehmen, wenn die Oberkante der mit angemessener

Böschung — vgl. §. 8 — versehenen Abraumstöße von den Tagesgegenständen mindestens 2 m entfernt bleiben.

Sicherung der Grubenbaue.

§. 6. In Steinbrüchen und Gräbereien darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum beseitigt ist.

Die horizontale Breite der abgeräumten Fläche muß bei über 6 m hohen Abbaustraßen mindestens 3 m betragen, bei niedrigeren Straßen aber mindestens halb so groß sein als letztere.

Dieses Verhältniß ist auch bei weiteren (mehreren) Abbaustufen zu beachten, wobei den einzelnen Stufen eine angemessene Böschung zu geben ist.

§. 7. Ist der Abraum mit Steinen durchsetzt, sodaß die Gefahr des Herunterfallens einzelner Steine und somit eine Gefährdung der Arbeitsstelle vorliegt, so ist die Abraumwand täglich zu putzen oder es sind eine oder mehrere Schutzwände aus Flechtwerk oder ein Erd- oder Steinwall zum Auffangen der herabfallenden Steine oberhalb der Arbeitsstelle anzubringen.

§. 8. Die Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Arbeits- und Abraumstraßen sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt.

Die Böschung der Wände darf bei losem Gestein (rolligem Sand, Kies, Kalk und dergleichen) 45°, bei zähem Gestein (Thon, Lehm) 65° nicht übersteigen, sofern nicht das Hereinbrechen der Massen durch Mauern oder sonstigen Schutzmitteln verhindert ist.

§. 9. Alle Tagebaustöße (Straßen, Grubenwände) in den Steinbrüchen und Gräbereien vor denen Förderung und andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von dem Aufseher bezw. Vorarbeiter oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen untersucht werden.

Zeigen sich derartig gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter besonderer Aufsicht erfolgt ist.

§. 10. In Steinbrüchen und Gräbereien ist das Unterhöhlen der Abbaustöße, sowie das Ueberhängenlassen der Wände oder des Abraums verboten.

In Steinbruchsbetrieben, in denen der Betrieb ohne Unterhöhlung technisch oder wirthschaftlich ungebührlich erschwert oder unmöglich gemacht würde, kann auf Antrag des Unternehmers nach Anhörung des zuständigen Bergrevierbeamten das Unterhöhlen zugelassen werden. Für einen solchen Betrieb finden alsdann die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 29. August 1895, betreffend die unterirdische Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien Anwendung.

Förderung.

§. 11. Der Arbeiter darf beim Füllen der Fördergefäße seine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

§. 12. In Tagebauen der Steinbrüche und Gräbereien ist das untere Ende der Bremsbahnen (Bremsberge) durch einen festen Fangdamm zu schützen.

§. 13. Die Förderhaspeln sind mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperrvorrichtung, sowie bei mehr als 20 m Teufe mit einer zuverlässig wirkenden Bremse zu versehen.

§. 14. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 15. Das Betreten der Bremsberge, während die Förderung im Gange ist, sowie die Beförderung und das Fahren von Personen in den Fördergefäßen auf den Bremsbergen ist verboten.

Schießarbeit.

§. 16. Bei Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung der Sprengstoffe sind die von den zuständigen Ministerien über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassenen Polizeiverordnungen, zur Zeit namentlich die §. 1—3, 8, 27, 28 und 30—34 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 zu beachten.

§. 17. Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Betriebes von Steinbrüchen und Gräbereien ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Die Verausgabung desselben darf nur an besonders geeignete zuverlässige Personen erfolgen, denen eine Weitergabe von Sprengstoffen an dritte untersagt ist.

§. 18. Die zur Schießarbeit nothwendigen Sprengstoffe dürfen nur in fest verschlossenen Behältern, getrennt von den Zündmitteln, mitgeführt werden und sind ebenso in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufzubewahren.

Alle nicht in einer Schicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel müssen unmittelbar nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

§. 19. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Bei den in die Tiefe gehenden Bohrlöchern kann loses Pulver zur Verwendung gelangen, wenn es mittels eines zinkenen Trichters, der mindestens so lang sein muß, wie der Raum über der Ladung, eingeschüttet wird.

§. 20. Hat ein Schuß versagt, so darf der betreffende Betriebspunkt erst mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden wieder betreten werden.

§. 21. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen ist verboten.

§. 22. Schüsse, welche versagt haben, sind als solche erkennbar zu machen und alsbald unter Aufsicht des Aufsehers (Vorarbeiters) entweder (bei Pulver-

ladung) zu ersäufen, oder durch einen daneben gesetzten Schuß wegzuthun.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagten Bohrlöchern angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§. 23. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Wirkung seines Schusses vor dem Verlassen des Arbeitspunktes selbst zu untersuchen und etwaige Versager entweder selbst unschädlich zu machen oder den nachfolgenden Arbeitern anzuzeigen.

§. 24. Beim Anfertigen der Patronen, sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 25. Schüsse dürfen erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder durch Hammerschläge auf eine Metallplatte dreimal Nachricht gegeben ist. Nach der ersten Meldung haben sich die Arbeiter nach einer geschützten Stelle zu begeben und dort so lange zu bleiben, bis durch eine weitere Meldung mittelst einer der vorbezeichneten Signalvorrichtungen angezeigt ist, daß die Wirkung der Schüsse an allen Punkten erfolgt ist.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind an den vorbeiführenden Wegen in Abständen von mindestens 50 Schritt, Wachen aufzustellen, welche das Publikum bis nach der Wirkung der Schüsse zurückhalten.

§. 26. In der Nähe von Wegen oder Gebäuden sind die Schüsse vor dem Anzünden so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu bedecken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.

§. 27. Bei Anwendung von Schwarzpulver dürfen als Besatzmaterial nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

§. 28. Die Patronen und Besatzmittel dürfen nur mittelst kupferner, messingener, hölzerner oder mit kupfernen oder messingenen Schuh versehener Dämmer (Ladestöcke), bei Verwendung von Sprengölpräparaten jedoch nur mittelst eines hölzernen Ladestockes in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 29. Brisante Sprengstoffe dürfen nur in völlig brauchbarem, namentlich ungefrorenem Zustande zur Verausgabung und Verwendung gelangen.

§. 30. Gefrorene Sprengmittel dürfen nur in Gefäßen aufgethaut werden, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind, sodaß die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten.

§. 31. Die Schlagpatronen für Sprengstoffe dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§. 32. Wird eine Umarbeitung der bezogenen sprengölhaltigen Patronen erforderlich, so darf sie nur unter Aufsicht des Aufsehers (Vorarbeiters) und nur in Räumen erfolgen, welche unbewohnt sind und mit anderen Gebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

Schlußbestimmungen.

§. 33. Das Betreten der Steinbrüche und Gräbereien ist außer der Belegschaft und der Aufsichtsorgane nur Denjenigen gestattet, welche hierzu die Erlaubniß des Aufsehers (Vorarbeiters) erhalten haben. Dieses Verbot des Betretens durch Unbefugte ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 34. Personen, welche sich im trunkenem Zustande befinden oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind, und infolge dieses Zustandes bei der Arbeit ihr und Anderer Leben gefährden können, dürfen zu Steinbruchs- oder Grubenarbeiten nicht zugelassen werden.

§. 36. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue, des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubniß des Aufsehers (Vorarbeiters) abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§. 36. Ein die §§. 8, 9, 10, Abs. 1, 11, 15, 17—28, 30—35 und 37 dieser Polizeiverordnung umfassender Auszug ist auf jedem Steinbruch und jeder Gräberei auszuhängen oder der Belegschaft durch Verlesen auf dem Werke alle Vierteljahre mindestens einmal bekannt zu machen.

Neu eintretende Arbeiter sind vor Beginn ihrer Arbeit mit den in dem Auszug enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen.

Der Unternehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen verantwortlich.

§. 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalls mit Haft bestraft.

Für die Ausführung der nach denselben bei dem Betriebe der Steinbrüche und Gräbereien zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorrichtungen ist, sofern darin Nichts anderes bestimmt ist insbesondere der Aufseher (Vorarbeiter) verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

§. 38. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 6. Juli 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

406. In Gemäßheit des §. 8 der im Amtsblatt Nr. 45 im Jahre 1879 veröffentlichen Statuten der hiesigen Samson Selig und Julie Goldschmid'schen Stipendien-Stiftung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der am 24. November 1857 geborene praktische Arzt Dr. Bernhard Heilbrunn dahier zum Mitglied des Kuratoriums gewählt worden ist.

Cassel am 9. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

407. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21sten v. M. ist der Plan der dem Verbande der Pferdezuchtvereine in den Holsteinischen Marschen (Sektion des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins) in diesem Jahr gestatteten öffentlichen Verloosung von Pferden, Wagen, Pferdegeschirren u. s. w. dahin abgeändert worden, daß statt 200000 Loose nur 100000 zu je 1 Mark ausgegeben werden, und daß dementsprechend die Zahl der Gewinne auf 1000 vermindert wird.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine Bekanntmachung unter Nr. 123 im Amtsblatt vom 4. März d. J. zur Kenntniß.

Cassel am 7. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

408. Veränderungen in der Organisation der Tiefbauberufsgenossenschaft. — An Stelle des J. A. Lengefeld in Arolsen ist der Bauunternehmer H. Marhenke in Besse zum Vertrauensmann-Stellvertreter bezw. Beauftragten gewählt worden.

Cassel am 10. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

409. Der seitherige Collator des Braumann'schen Familien-Beneficiums, Herr Apotheker Otto Heß dahier, hat erklärt die Collatur des Beneficiums nicht weiter übernehmen zu wollen.

Die Mitglieder der Braumann'schen Familie werden deshalb hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen einen anderweiten Collator zu wählen und mir unter Vorlage des Wahlprotokolles namhaft zu machen.

Marburg am 10. Juli 1896.

Der Königliche Landrath. v. Negelein.

410. Am 26. August d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 26. Juli d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 25. Juni 1896.

Der Königliche Kreisthierarzt Riedel.

Erledigte Stellen.

411. Bei hiesiger Verwaltung ist die Stelle eines Büreaugehülfen am 1. Oktober d. J. zu besetzen. Jahresgehalt 600 Mark.

Bewerber, welche mit den vorkommenden Verwaltungsarbeiten vollkommen vertraut, schon längere Zeit im Verwaltungsdienst gearbeitet haben, wollen Zeugnisse über ihre bisherige Thätigkeit nebst eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 25sten l. M. an hiesiges Bürgermeisteramt einsenden.

Orb am 4. Juli 1896.

Der Magistrat.

412. Die am 27. September d. J. zur Erledigung kommende Stelle eines Bürgermeisters hiesiger Stadt, für welche ein Einkommen von 4000 Mark festgesetzt ist, soll demnächst auf acht Jahre wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber wollen unter Vorlage Ihrer Befähigungsnachweise und eines Lebenslaufs sich bis zum 15ten l. Mts. bei dem Bürgermeisteramt dahier melden.

Hersfeld am 10. Juli 1896.

Der Bürgermeister. J. V.: Becker.

413. Die israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle in Gilserberg, Kreis Ziegenhain, mit welcher ein Diensteinkommen von 1000 Mk. — 970 Mk. Gehalt und 70 Mk. Schächteinkommen — verbunden, ist zu besetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen mit den nöthigen Prüfungszeugnissen binnen drei Wochen an uns einsenden.

Marburg am 1. Juli 1896.

Israelitisches Vorsteheramt. Dr. Munk.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Leonhard zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Kraemers zum Referendar.

Beauftragt: der General-Superintendent Lohr mit Versehung der Superintendenturgeschäfte der Diöcese Hofgeismar-Wolfhagen,

der Pfarrer Eckhard in Calden mit Versehung der Metropolitansgeschäfte der Classe Grebenstein,

die außerordentlichen Pfarrer Heyde mit Versehung der Hülfspfarrei Fulda-Neuhof und Färer mit Versehung der Hülfspfarrei Rommershausen mit Dittershausen und Frankenhain mit dem Wohnsitze in Frankenhain,

der Beigeordnete Rüger in Langendiebach mit Versehung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Bezirk Langendiebach.

Ueberwiesen: der Regierungsrath Bartels der Regierung in Hannover zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juli 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2314 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer, vom 1. Juli 1896; und unter

Nr. 2315 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 3. Juli 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

414. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§. 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1891 (Nr. 293, 1ste Beilage), abzuändern.

Unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht:

Vorschriften,
betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§. 1. Die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — **und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 455 —**).

§. 3. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,**

1. **insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder**
2. **wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in erwähntem Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.**

§. 4. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.**

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.**

§. 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf **Anweisungen der Thierärzte** zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem

Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§. 8. Die Vorschriften über den **Handel** mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 11. **Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.**

§. 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere **die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 217** — werden aufgehoben.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten **am 1. Oktober 1896** in Kraft.

Berlin am 22. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: v. Bartsch.

Verzeichniß.

Acetanilidum Antifebrin . . . . . . 0,5 g
Acetum Digitalis Fingerhutessig . . . 2,0 g
Acidum carbolicum Karbolsäure . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Acidum hydrocyanicum et ejus salia Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . . 0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia Osmiumsäure und deren Salze . . . . . . 0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze . . . . 0,001 g
Aether bromatus Aethylbromid . . . 0,5 g
Aethyleni praeparata Die Aethylenpräparate . . . . 0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;
Aethylidenum bichloratum Zweifachchloräthyliden . . . . 0,5 g
Agaricinum Agaricin . . . . 0,1 g
Amylenum hydratum Amylenhydrat . . 4,0 g
Amylium nitrosum Amylnitrit . . . . 0,005 g
Antipyrinum Antipyrin . . . . . . 1,0 g
Apomorphinum et ejus salia Apomorphin und dessen Salze . . . . 0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum Bittermandelwasser . . . . 2,0 g
Aqua Lauro-cerasi Kirschlorbeerwasser . 2,0 g
Argentum nitricum Silbernitrat . . . 0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Arsenium et ejus praeparata Arsen und dessen Präparate . . . . 0,005 g
(Liquor Kalii arsenicosi **Fowler'sche Lösung** . . . . 0,5 g)
Atropinum et ejus salia Atropin und dessen Salze . . . . 0,001 g
Auro-Natrium chloratum Natriumgoldchlorid . . . . 0,05 g
Bromoformium Bromoform . . . . 0,3 g
Brucinum et ejus salia Brucin und dessen Salze . . . . 0,01 g
Butyl-chloralum hydratum Butylchloralhydrat . . . . 1,0 g
Cannabinonum Cannabinon . . . . . 0,1 g
Cannabinum tannicum Gerbsaures Cannabin 0,1 g
Cantharides Spanische Fliegen . . . 0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Cantharidinum Kantharidin . . . . . 0,001 g
Chloralum formamidatum Chloralformamid 4,0 g
Chloralum hydratum Chloralhydrat . . 3,0 g
Chloroformium Chloroform . . . . . 0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;
Cocaïnum et ejus salia Cocain und dessen Salze . . . . 0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . 0,1 g
Coffeïnum et ejus salia Koffein und dessen Salze . . . . 0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;
Colchicinum Kolchicin . . . . . 0,001 g
Coniinum et ejus salia Koniin und dessen Salze . . . . 0,001 g
Cuprum salicylicum Kupfersalicylat . . 0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Cuprum sulfocarbolicum Kupfersulfophenolat . . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Cuprum sulfuricum Kupfersulfat . . . 1,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Curare et ejus praeparata Curare und dessen Präparate . . . . 0,001 g
Daturinum Daturin . . . . 0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . . . 0,001 g
Emetinum et ejus salia Emetin und dessen Salze . . . . 0,005 g
Extractum Aconiti Akonitextrakt . . . 0,02 g
Extractum Belladonnae Belladonnaextrakt 0,05 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;
Extractum Calabar Seminis Calabarsamenextrakt . . . . 0,02 g
Extractum Cannabis Indicae Indischhanfextrakt . . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;
Extractum Colocynthidis Koloquinthenextrakt . . . . 0,05 g
Extractum Colocynthidis compositum Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt 0,1 g
Extractum Conii Schierlingextrakt . . 0,2 g
ausgenommen in Salben;
Extractum Digitalis Fingerhutextrakt . 0,2 g
ausgenommen in Salben;
Extractum Hydrastis Hydrastisextrakt . 0,5 g
Extractum Hydrastis fluidum Hydrastis-Fluidextrakt . . . . 1,5 g
Extractum Hyoscyami Bilsenkrautextrakt 0,2 g
ausgenommen in Salben;
Extractum Ipecacuanhae Brechwurzelextrakt . . . . 0,3 g
Extractum Lactucae virosae Giftlattichextrakt . . . . 0,5 g
Extractum Opii Opiumextrakt . . . . 0,15 g
ausgenommen in Salben;
Extractum Pulsatillae Küchenschellenextrakt . . . . 0,2 g
Extractum Sabinae Sadebaumextrakt . 0,2 g
ausgenommen in Salben;
Extractum Scillae Meerzwiebelextrakt . 0,2 g
Extractum Secalis cornuti Mutterkornextrakt . . . . 0,2 g
Extractum Secalis cornuti fluidum Mutterkorn-Fluidextrakt . . . . . 1,0 g
Extractum Stramonii Stechapfelextrakt . 0,1 g
Extractum Strychni Brechnußextrakt . 0,05 g

Folia Belladonnae Belladonnablätter . 0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;
Folia Digitalis Fingerhutblätter . . . 0,2 g
Folia Stramonii Stechapfelblätter . . 0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;
Fructus Colocynthidis Koloquinthen . 0,5 g
Fructus Colocynthidis praeparati Präparierte Koloquinthen . . . . . . 0,5 g
Fructus Papaveris immaturi Unreife Mohnköpfe . . . . 3,0 g
Gutti Gummigutt . . . . 0,5 g
Herba Conii Schierling . . . . . . 0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;
Herba Hyoscyami Bilsenkraut . . . . 0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;
Homatropinum et ejus salia Homatropin und dessen Salze . . . . 0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind 0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;
Hydrargyrum bichloratum Quecksilberchlorid . . . . 0,02 g
Hydrargyrum bijodatum Quecksilberjodid 0,02 g
Hydrargyrum chloratum Quecksilberchlorür . . . . 1,0 g
Hydrargyrum cyanatum Quecksilbercyanid 0,02 g
Hydrargyrum jodatum Quecksilberjodür 0,05 g
Hydrargyrum nitricum (oxydulatum) Quecksilber- (oxydul) nitrat . . . . 0,02 g
Hydrargyrum oxydatum Quecksilberoxyd 0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;
Hydrargyrum praecipitatum album Weißer Quecksilberpräcipitat . . . . 0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze 0,0005 g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . 0,0005 g
Jodum Jod . . . . 0,02 g
Kalium dichromicum Kaliumdichromat . 0,01 g
Kreosotum Kreosot . . . . 0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Ge-

wichtstheile Kreosot in 100 **Gewichtstheilen** Lösung enthalten;

Lactucarium Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi Fowler'sche Lösung	**0,5 g**
Morphinum et ejus salia Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;	
Nitroglycerinum Nitroglicerin	**0,001 g**
Oleum Amygdalarum aethereum Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;	
Oleum Crotonis Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinae Sadebaumöl	0,1 g
Opium Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;	
Paraldehydum Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum Phenacetin	1,0 g
Phosphorus Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum jodatum Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus Dowersches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das deutsche Reich angefertigt sind;	
Resina Scammoniae Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri Weiße Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;	
Santoninum Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;	
Scopolaminum hydrobromicum Skopolaminhydrobromid	**0,0005 g**
Secale cornutum Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici Zeitlosensamen	0,3 g
Semen Strychni Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natriosalicylicum Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti Akonittinktur	0,5 g
Tinctura Belladonnae Belladonnatinktur	1,0 g
Tinctura Cannabis Indicae Indischhanftinktur	2,0 g
Tinctura Cantharidum Spanischfliegentinktur	0,5 g
Tinctura Colchici Zeitlosentinktur	2,0 g
Tinctura Colocynthidis Koloquinthentinktur	1,0 g
Tinctura Digitalis Fingerhuttinktur	1,5 g
Tinctura Digitalis aetherea Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
Tinctura Gelsemii Gelsemiumtinktur	1,0 g
Tinctura Ipecacuanhae Brechwurzeltinktur	1,0 g
Tinctura Jalapae resinae Jalapentinktur	3,0 g
Tinctura Jodi Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	
Tinctura Lobeliae Lobelientinktur	1,0 g
Tinctura Opii crocata Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;	
Tinctura Opii simplex Einfache Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;	
Tinctura Scillae Meerzwiebeltinktur	2,0 g
Tinctura Scillae kalina Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
Tinctura Secalis cornuti Mutterkorntinktur	1,5 g
Tinctura Stramonii Stechapfeltinktur	1,0 g
Tinctura Strophanti Strophanthustinktur	0,5 g
Tinctura Strychni Brechnußtinktur	1,0 g
Tinctura Strychni aetherea Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
Tinctura Veratri Nieswurzeltinktur	3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	
Trionalum Trional	**1,0 g**
Tubera Aconiti Akonitknollen	0,1 g
Tubera Jalapae Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;	
Urethanum Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici Zeitlosenwein	2,0 g
Vinum Ipecacuanhae Ipecacuanhawein	5,0 g
Vinum stibiatum Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum Zinkacetat	1,2 g
Zincum chloratum Zinkchlorid	0,002 g

Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . . . 0,05 g
Zincum sulfocarbolicum Zinksulfophenolat 0,05 g
Zincum sulfuricum Zinksulfat . . . . 1,0 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

415. Nachstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 14. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Wir beabsichtigen in der mit dem pomologischen Garten in Cassel verbundenen Obstverwerthungsstation im Laufe dieses Sommers und Herbstes einen allgemein zugängigen Obst- und Gemüseverwerthungs-Kursus unter der Leitung des Instituts-Gärtners des pomologischen Gartens, Herrn Karl Huber zu veranstalten.

Der Kursus zerfällt in zwei Abschnitte von je einer Zeitdauer von vier Tagen und umfaßt im

Abschnitt I. (wird abgehalten zur Zeit der Ernte von Stein- und Beerenobst). Unterweisungen in der Ernte des Beerenobstes, Herstellung von Beerenweinen, Säften, Gellee, Marmerlade, Pasten &c., Trocknen von Steinobst, sowie Gemüsen, Einmachen und Konserviren letzterer.

Abschnitt II. (wird abgehalten zur Zeit des Kernobstes). Unterweisungen in der Ernte, Aufbewahrung und dem Versande von Obst; Herstellung von Obstweinen, Marmeladen, Gellee, Säften, Konserven, Obstessig, Trocknen von Aepfeln und Birnen, Gemüsen und grünen Gewürzen.

Der bezw. die Kurse, welche in Männer- und Frauenkurse geschieden werden, verfolgen den Zweck, eine bessere und ausgiebigere Verwendung unserer Obst- und Gartenerzeugnisse, besonders im landwirthschaftlichen Haushalt einzuführen.

Der Unterricht wird sowohl theoretisch als auch an den aufgestellten Verwerthungsapparaten praktisch ausgeführt, so daß die Theilnehmer Gelegenheit haben, sich in den verschiedenen Verwerthungsarten praktisch einzuüben.

Das Honorar für die Theilnehmer an den Obstverwerthungskursen beträgt für die beiden Abschnitte zusammen 6 Mark, je ein Abschnitt allein 4 Mark und ist bei Beginn der Kurse zu entrichten. Unbemittelten kann auf Antrag die Honorar-Zahlung erlassen werden.

Die Termine für die Kurse werden sowohl in den Fachschriften und öffentlichen Blättern, sowie den vorher angemeldeten Personen schriftlich kundgegeben.

Anmeldungen und Anfragen dieserhalb sind zu richten an den Leiter der Kurse, Institutsgärtner Karl Huber in Cassel.

Die Termine der Kurse sind in diesem Jahre:

a. Sommerabschnitt:

für Herren vom 14. bis einschließlich 17. Juli,
" Damen " 21. " " 24. Juli,

b. Herbstabschnitt:

für Damen vom 15. bis einschließlich 18. September,
" Herren " 22. " " 25. September.

Vorstand
der Landwirthschaftskammer des Regierungsbezirks Cassel.
F. Oldenburg, Königlicher Oberamtmann.

416. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	18	2	51	2	51
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	18	2	51	2	51
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	94	2	10	1	89
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	94	2	10	1	89
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	2	84	2	63
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	83	2	84	2	63
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	83	2	84	2	63
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	22	2	78	2	50
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	22	2	78	2	50
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	22	2	78	2	50
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	22	2	78	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	35	3	40	2	34
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	35	3	40	2	34
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	3	40	2	34
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	23	2	63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	93	2	63	2	31
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	93	2	63	2	31
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	2	52	2	42
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	2	52	2	42
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	2	52	2	42
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	10	2	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	10	2	10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	22	1	84	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	25	2	26	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 16. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

417. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1896.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm). Beträge in ℳ und ₰.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	a. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	15 77	13 76	13 14	13 68	24 55	25 70	30 06	4 73	4 78	— —	4 78	— —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 15	2 —	2 93
2	Fritzlar	15 53	13 40	13 90	13 —	22 —	28 —	28 —	4 —	5 —	— —	5 40	130 —	1 30	1 20	1 10	1 —	1 20	1 40	2 —	3 —
3	Fulda	15 59	13 42	15 50	13 29	21 —	33 —	30 —	4 60	4 75	4 15	5 30	112 —	1 32	1 10	1 10	— 85	1 10	1 65	1 90	3 —
4	Hanau	15 77	12 60	16 06	13 01	26 36	25 75	36 78	4 63	4 02	2 98	6 19	120 78	1 44	1 28	1 25	1 10	1 25	1 85	2 27	3 90
	Hanau +	15 88	12 75	16 61	13 43	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	15 —	14 50	14 83	13 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	4 50	4 25	120 —	1 60	1 30	1 20	1 10	1 20	1 40	2 20	2 40
6	Hofgeismar	15 25	13 50	15 —	13 —	29 —	31 —	29 —	4 —	4 20	3 —	4 75	98 —	1 20	1 20	1 —	1 —	1 20	1 60	2 10	2 70
7	Marburg *)	17 —	14 —	15 50	14 —	20 —	26 —	28 —	5 80	4 60	— —	5 60	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 17	1 10	1 35	1 30	1 90	3 —
8	Rotenburg	16 —	14 33	14 —	11 —	29 —	29 —	35 —	4 —	4 20	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 20	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	Summa	125 91	109 51	118 23	106 98	203 91	223 45	248 84	36 76	36 55	14 63	40 27	956 78	11 07	9 93	9 52	8 60	9 85	12 15	16 77	23 93
	Durchschnittsbetrag	15 74	13 69	14 78	13 37	25 49	27 93	31 11	4 60	4 57	3 66	5 03	119 60	1 38	1 24	1 19	1 08	1 23	1 52	2 10	2 99
	+	15 88	12 75	16 61	13 43																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

*) Im Mai 1896 haben in Marburg die Preise für Schweine- und Kalbfleisch nicht 1,70, sondern 1,20 Mark betragen.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Beträge in ℳ und ₰.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 27	— 22	— 41	— 30	— 42	— 40	— 30	— 60	2 60	3 50	— 20	1 25
2	Fritzlar	— 24	— 19	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 30
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 25
4	Hanau	— 32	— 28	— 45	— 32	— —	— 55	— 38	— 48	2 95	3 90	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 46	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 26	1 87	3 31	3 09	2 18	3 66	3 12	3 98	22 85	28 48	1 60	11 20
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 41	— 39	— 44	— 52	— 39	— 50	2 86	3 56	— 20	1 40

Cassel am 11. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

418. Auf Grund der §§. 18 ff. insbesondere des §. 20 Abs. 2 und des §. 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 ordne ich zur Abwehr und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel an:

§. 1. Der Transport von Schweinen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden.

§. 2. Wer Handel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen im Umherziehen treibt, hat jederzeit durch die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes die Seuchenfreiheit des mitgeführten Handelsviehes

nachzuweisen. Diese Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter und Farbe, Abzeichen, die übrigen Thiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§. 3. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor der Wiederbenutzung müssen diese Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden.

§. 4. Das Auftreiben von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, daß in der Ursprungsgemeinde seit vier Wochen nicht die Maul- und Klauenseuche — bei Schweinen: weder die Maul- und Klauenseuche noch eine der Schweineseuchen — herrscht und daß die Ursprungsgemeinde in den letzten vier Wochen nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des §. 59a. der Bundesrathsinstruktion gehört hat.

Diese Bescheinigung hat eine fünftägige Gültigkeit den Ausstellungstag eingerechnet.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des §. 66 Ziffer 4 und §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß §. 25 des Reichsviehseuchengesetzes die Polizeibehörde die sofortige Tötung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§. 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel am 16. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

419. Mit Bezug auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion hierselbst beauftragt hat, die ausführlichen Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Corbach nach Frankenberg durch das Itter- und Eder-Thal in Angriff zu nehmen.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zweck zu gestatten.

Cassel am 15. Juli 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Frhr. Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

420. Nachtrag zu dem Abgabentarif für den Mainhafen in Hanau vom 27. Oktober 1895. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen, sowie der öffentlichen Arbeiten haben durch Erlaß vom 19. Juni 1896 bestimmt, daß für die Lagerung von Waaren in der am Mainhafen in Hanau befindlichen gedeckten Werfthalle ein Lagergeld zu entrichten ist, welches für jede angefangenen 100 kg und jeden wenn auch nur begonnenen Monat 6 Pfennige beträgt. Das Lagergeld ist für jede Hebungsperiode im Voraus zu erlegen.

Auf dasselbe findet die Befreiungsvorschrift unter D. 2 des Abgabentarifs für den Mainhafen in Hanau vom 27. Oktober 1895 gleichermaßen Anwendung.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden am 11. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Frhr. v. Reitzenstein.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

421. Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1889 — vergl. Amtsblatt von 1889, Seite 252 — und vom 30. März 1894 — vergl. Amtsblatt von 1894, Seite 79 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Herzoglich Sächsische Ministerium in Altenburg Namens des Herzogthums Altenburg seit dem 1. Juli d. J. der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg als Mitglied beigetreten ist.

Cassel am 14. Juli 1896.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

422. Rechnungsabschluß der städtischen Sparkasse in Borken für 1895.

A. Aktiva.

1) Ausgeliehene Kapitalien Ende 1895	1498306 Mk.	59 Pf.
2) Guthaben auf Zinsen . .	3115 „	78 „
3) Werth der Inventarien (nach Abschreibungen von 5 pCt.	899 „	58 „
4) Kassenbestand Ende 1895	4293 „	85 „
Summa A.	1506615 Mk.	80 Pf.

B. Passiva.

1) Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . . .	1400933 Mk.	33 Pf.
2) Schuld auf noch umlaufenden Sparmarken . . .	32 „	— „
Summa B.	1400965 Mk.	33 Pf.
Reservefonds .	105650 Mk.	47 Pf.

Borken, Bez. Cassel, am 15. Juli 1896.

Müller, Rendant. Wiederhold, Kontroleur.

Vorstehender Rechnungsabschluß wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 15. Juli 1896.

Die Verwaltungskommission.
W. Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

423. Bei hiesiger Verwaltung ist die Stelle eines Büreaugehülfen am 1. Oktober d. J. zu besetzen. Jahresgehalt 600 Mark.

Bewerber, welche mit den vorkommenden Verwaltungsarbeiten vollkommen vertraut, schon längere Zeit im Verwaltungsdienst gearbeitet haben, wollen Zeugnisse über ihre bisherige Thätigkeit nebst eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 25sten l. M. an hiesiges Bürgermeisteramt einsenden.

Orb am 4. Juli 1896.

Der Magistrat.

424. Die Pfarrstelle in Hundelshausen, Classe Witzenhausen, welcher die Patronats-Vikariatspfarrei Dohrenbach zugetheilt ist, kommt in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 23. September d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um die Stelle werden zur Einreichung ihrer Meldung durch Vermittung des ihnen vorgesetzten Diöcesan-Vorstandes innerhalb vier Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß das Patronatsrecht über Dohrenbach dem Grafen von Berlepsch zusteht. Cassel am 9. Juli 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

425. Die mit Kirchendienst verbundene erste Schulstelle in Asbach, deren jährliches Einkommen 864,77 Mark neben 90 Mark Feuerungsvergütung und freier Wohnung beträgt, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Mölter in Schmalkalden, oder dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Bewerber evangelisch-lutherischer Konfession werden in erster Linie Berücksichtigung finden.

Schmalkalden am 15. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

426. Die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte Schul- und Küsterstelle in Licherode soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Both in Wichte, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 13. Juli 1896.

Der Königl. Stadtschulvorstand. v. Trott, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Stüve zum Amtsrichter in Vöhl,

die Rechtskandidaten Bröckelmann und Craß zu Referendaren,

die Landmesser Hildebrandt, Woermann und Quandt in Cassel zu Vermessungs-Revisoren,

der Unteroffizier Metzig zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt Ziegenhain,

der Beigeordnete Johannes Reutzel 5r in Wolferborn als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Wolferborn.

Uebertragen: dem Gemeindeschreiber Gottfried Höck in Fechenheim die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Fechenheim.

Beauftragt: der Superintendent Hebel in Gudensberg mit Versehung der Metropolitanats-Geschäfte der Klasse Felsberg.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Köhler in Hanau der Regierung in Stettin zur weiteren Beschäftigung.

Wiederaufgenommen: der Rechtsanwalt Spannagel in Witzenhausen als Gerichts-Assessor in den Justizdienst nach Löschung in der Rechtsanwaltsliste des Amtsgerichts Witzenhausen.

Versetzt: die Gerichtsvollzieher Schier von Netra an das Amtsgericht in Birstein, Töpper von Niederaula an das in Witzenhausen, Crede von Naumburg an das in Carlshafen und

die Gerichtsdiener Bäche von Netra an das Amtsgericht in Schwarzenfels und Hensel von Rotenburg an das in Netra unter Zurückziehung seiner Versetzung an das Amtsgericht in Schwarzenfels. Die Gerichtsvollzieherstelle in Naumburg bleibt unbesetzt.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Dr. jur. Pfeiffer aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Fulda,

die Referendare von Haßelbach und von und zu Loewenstein auf ihren Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Mackeldey in Fulda aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

den Privatdocenten Dr. Sandmeyer in der medizinischen, Dr. Küster in der philosophischen und Lic. Beß in der theologischen Fakultät der Universität Marburg das Prädikat Professor,

dem Vorsteher, Inspektor Hahn bei der Strafanstalt Ziegenhain der Titel Oberinspektor,

dem Regierungsboten Hoffmann in Cassel aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Schminke in Neuhof.

Gestorben: der Superintendent Franke in Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juli 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2316 das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, vom 5. Juli 1896; unter

Nr. 2317 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun, vom 7. Juli 1896; und unter

Nr. 2318 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 14. Juli 1896.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2319 die Verordnung über die Kaution des Rendanten der Bureaukasse beim Reichs-Versicherungsamt, vom 12. Juli 1896; und unter

Nr. 2320 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 19. Juli 1896.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2323 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren und der dazu erlassenen Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895, vom 25. Juli 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9835 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Znin, vom 28. Juni 1896; unter

Nr. 9836 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Pellworm, vom 28. Juni 1896; und unter

Nr. 9837 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Simmern, Sinzig, Bergheim, Lindlar, Opladen, Langenberg, Velbert, Neunkirchen, Völklingen, Baumholder, Lebach, Ottweiler, Rhaunen, Neumagen, Saarburg, Wittlich und Hermeskeil, vom 30. Juni 1896.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9838 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 25. Juni 1896; und unter

Nr. 9839 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Hennef, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Koblenz, Kirchberg, Grevenbroich, Neuß, Saarlouis, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Saarburg, Trier und Waxweiler, vom 9. Juli 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

427. Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugs-Preis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W. am 19. Juli 1896.

Reichs-Postamt, I. Abthl. In Vertr.: Dambach.

428. Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III., IV. und V. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Js. ab drei Stipendien im Betrage von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem

Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III., IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin am 7. Juli 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

429. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 3. Dezember d. J. und folgende Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten November d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 ff.).

Cassel am 11. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

430. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 30. November d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und folgende Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. November d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittelung ihrer Herren Kreisschulinspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 ff.).

Cassel am 11. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

431. Unter Hinweis auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eigenthümer folgender zehn Braunkohlenbergwerke:

Lieselberg } belegen in den Gemarkungen von
Glückauf } Oberzwehren, Niederzwehren und
Franzenthal } Nordshausen,
Josephstein, belegen in den Gemarkungen von Nordshausen, Oberzwehren, Niederzwehren und Wilhelmshöhe,
Annathal, belegen in den Gemarkungen von Oberzwehren, Niederzwehren, Wahlershausen und Wilhelmshöhe,
Friedrichsberg, belegen in den Gemarkungen von Oberzwehren, Niederzwehren und Wahlershausen,
Eduardsgrund, belegen in den Gemarkungen von Nordshausen, Oberzwehren, Altenbauna, Altenritte und Elgershausen,
Gutehoffnung, belegen in den Gemarkungen von Niederzwehren, Oberzwehren und Altenbauna,
Louisenthal, belegen in den Gemarkungen von Niederzwehren, Wehlheiden und Cassel,
Augustenruhe, belegen in den Gemarkungen von Wehlheiden, Wahlershausen und Niederzwehren,
sowie der beiden Braunkohlen- und Schwefelerzbergwerke:
Antoinettenthal, belegen in den Gemarkungen von Nordshausen, Altenritte und Elgershausen,
Marxelberg, belegen in den Gemarkungen von Niederzwehren, Oberzwehren und Nordshausen,
Kreis und Regierungsbezirk Cassel,

durch die notariellen Akte vom 4. Mai 1896 und 13. Juli 1896 die Vereinigung dieser Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Vereinigte Glückauf" beschlossen haben. Jedes der zwölf Bergwerke soll mit einem Zwölftel in das konsolidirte Werk eintreten.

Das Braunkohlen- und Schwefelerzbergwerk Antoinettenthal ist nur zum Theil auf Braunkohle verliehen, so daß der mit a, b, c, d, d1, d2, d3, d4, d5, a1 bezeichnete Feldestheil des Situationsrisses nur betreffs der verliehenen Schwefelerze in das konsolidirte Bergwerk mit einbegriffen ist.

Der Konsolidationsriß liegt bei dem Königlichen Bergrevierbeamten, Bergmeister Illner in Cassel, zur Einsicht aus.

Clausthal am 23. Juli 1896.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

432. Wegen der ordentlichen Kassenrevisionen werden Preußische Zinsscheine bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse am 15., 16. und 17. jeden Monats nicht eingelöst. Am 18. jeden Monats erfolgt die Einlösung von 11 Uhr Vormittags ab.

Cassel am 21. Juli 1896.

Königliche Regierung.

433. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1896/97 ist erschienen und wird den Interessenten auf Wunsch durch die Universitäts-Kanzlei kostenlos zugeschickt werden.

Cassel am 24. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

434. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Regierungsbezirkes für das Jahr 1895 veröffentlicht.

Cassel am 8. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schönian.

435 Die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern unterm 18. März d. J. genehmigten, abgeänderten Statuten der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur werden in der Beilage mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1885 A. II. 2465 (Amtsblatt für 1885 S. 28) hiermit veröffentlicht.

Cassel am 20. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

436. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) betreffend die Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen wird die angeschlossene Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

437. Nachstehenden Nachtrag bringe ich zur öffentlichen Kenntniß. Cassel am 22. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Nachtrag zum revidirten Statut der **„Borussia", Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin, enthaltend der in der Generalversammlung vom 22. Februar 1896 beschlossenen Zusatz zu §. 15 des Statuts.**

Dem §. 15 des Statuts ist hinter Absatz e. Folgendes hinzuzufügen:

„f) Die Bewilligung und Festsetzung der Höhe von solchen Entschädigungen, welche nach den Versicherungsbedingungen von der Direktion abgelehnt werden mußten, deren Gewährung aber aus Billigkeitsrücksichten vom Verwaltungsrath empfohlen wird".

Berlin am 25. März 1896.

„Borussia" Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin.
Krüger, Erster Direktor.

Der nach der vorstehenden notariellen Verhandlung und dem derselben angehängten Nachtrage von der ordentlichen Generalversammlung der „Borussia", Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin, am 22. Februar 1896 beschlossene Zusatz zu §. 15 des revidirten Statuts wird hierdurch landespolizeilich genehmigt.

Berlin am 5. Mai 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Justizminister.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Sterneberg.	Nebe-Pflugstaedt.

Genehmigungs-Urkunde.
M. f. L. 2c. I. B. 2738/Just. M. I. 3076.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

438. Nachdem die Auswanderungs-Unteragentur des Maurermeisters Georg Heinrich Haßenpflug in Breitenbach a/H. niedergelegt ist, wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der hinterlegten Kaution entgegenstehen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einem Nachweis darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche beim Gerichte Klage erhoben worden ist.

Ziegenhain am 22. Juli 1896.

Der Königliche Landrath. v. Schwertzell.

439. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betrieb der Lokalbahn Jossa-Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für 1895/96 nicht erzielt ist.

Frankfurt a/M. am 20. Juli 1896.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar. Becher.

Erledigte Stellen.

440. Die neu gegründete neunte Schulstelle in Steinbach-Hallenberg, mit welcher ein Stelleneinkommen von 900 Mark einschließlich der zu 150 Mark veranschlagten Miethsentschädigung verbunden ist, soll durch eine Lehrerin alsbald besetzt werden.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 16. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

441. Die dritte Schulstelle in Oberschönau, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit neu besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder mir einreichen.

Schmalkalden am 17. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

442. Die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte Schul- und Küsterstelle in Wehren, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung 930 Mark beträgt, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Baum in Wehren, einreichen. Fritzlar am 23. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
I. V.: Baumgart, Kreissekretär.

443. Die zweite Schulstelle in Neuenhaßlau wird am 1. August d. J. vakant.

Das Diensteinkommen beträgt jährlich 900 Mark einschließlich Feuerungsvergütung neben freier Wohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Sauer in Niedermittlau, einreichen.

Gelnhausen am 21. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

444. Die evangelische, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Ernsthausen wird mit dem 1. August d. J. frei. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung 870 Mark. Bewerber wollen sich bis zum 10. August bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Klein in Rauschenberg, melden.

Kirchhain am 25. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtsanwalt Fleischer in Hanau zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hanau,

der Referendar Thomée zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Appel zum Referendar,

der Landwirth Petter in Fambach zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fambach,

der Handelsmann Juda Goldberg zum Mitgliede des Vorsteheramts der Israeliten in Marburg.

Verliehen: dem Pfarrer Paulus die zweite Pfarrstelle in Allendorf a/Werra,

dem Landbauinspektor Seligmann und dem Wasserbauinspektor Keller in Cassel der Charakter als Baurath.

Uebertragen: dem Fabrikanten Friedrich Kreuter jun. in Hanau nebenamtlich die Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Königlichen Zeichenakademie in Hanau für den aus diesem Amt ausscheidenden Friedrich Kreuter sen.

Versetzt: die Gerichtsvollzieher Kreutzfeld von Oberkirchen an das Amtsgericht in Hannover und Buchholz von Hess.-Oldendorf an das in Hameln.

Gestorben: der Amtsrichter Korff in Hess.-Oldendorf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden im Rechnungsjahre 1. April $18^{96}/_{97}$ zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel zu leistenden Beiträge.

(Nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober 1895.)

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Stadtkreis Cassel.		Kirchditmold	424
Cassel	18400	Knickhagen	16
		Mönchehof	48,50
Landkreis Cassel.		Niederkaufungen	102,50
Altenbauna	72	Niedervellmar	128
Altenritte	24	Niederzwehren	336
Bergshausen	72	Nieste	56
Bettenhausen	280	Nordshausen	48
Breitenbach	40	Oberkaufungen	240
Crumbach	104	Obervellmar	72
Dennhausen	48	Oberzwehren	96
Dörnhagen	72	Ochshausen	64
Eiterhagen	40	Rengershausen	80
Elgershausen	96	Rothenditmold	766,50
Elmshagen	16	Rothwesten	40
Eschenstruth	72	Sandershausen	96
Frommershausen	56	Simmershausen	72
Großenritte	112	Vollmarshausen	128
Guntershausen	64	Wahlershausen	550,50
Harleshausen	152	Wahnhausen	40
Heckershausen	48	Waldau	136
Heiligenrode	88	Wattenbach	32
Helsa	88	Wehlheiden	1248
Hertingshausen	32	Weimar	88
Hoof	72	Wellerode	64
" (isr.)	24	Wilhelmshausen	40
Ihringshausen	88	Wilhelmshöhe	96,50
Kirchbauna	24	Wolfsanger	144

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kreis Eschwege.		Grandenborn	16
Eschwege	2320	Grebendorf	64
" (kath.)	72	Heldra	16
" (isr.)	128	Herleshausen	72
Waldkappel	272	" (isr.)	8
Wannfried	376	Hetzerode	40
" (kath.)	48	Hitzelrode	48
" (isr.)	48	Hitzerode	56
Abterode	80	Hoheneiche	24
" (isr.)	16	Holzhausen	8
Alberode	48	Jestädt	24
Albungen	16	Kirchhosbach	40
Altenburschla	24	Langenhain	16
Archfeld	16	Lüderbach	16
Aue	56	Mäckelsdorf	8
Bernsdorf	16	Markershausen	16
Bischhausen	56	Mitterode	16
" (isr.)	—	Motzenrode	24
Burghofen	8	Nesselröden	40
Breitzbach	16	" (isr.)	—
Datterode	48	Netra	96
Eltmannshausen	88	" (isr.)	8
Frankenhain	40	Neuerode	16
Frankershausen	72	Niddawitzhausen	56
" (isr.)	40	Niederdünzebach	16
Frieda	24	Niederhone	72
Friemen	32	Oberdünzebach	24
Germerode	80	Oberhone	32

Anmerkung. Die bei den Kreisen Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen und Marburg zuletzt aufgeführten Schulverbände sind Mittelschulverbände, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetreten sind.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Oetmannshausen	24	Haina	64	Gilsa	40	Elters	64
Rambach	40	Haine	32	Gleichen	16	Finkenhain	16
Rechtebach	8	Halgehausen	24	Griste	64	Flieden	128
Reichensachsen	272	Haubern	16	Großenenglis	24	„ (isr.)	—
„ (isr.)	16	Herbelhausen	24	Haddamar	32	Florenberg	56
Renda	56	Herzhausen	16	Holzhausen	48	Giesel	40
Rittmannshausen	16	Hommershausen	16	Hundshausen	40	Großenlüder	160
Rodebach	32	Höringhausen	56	Jesberg	80	Haimbach	72
Röhrda	48	Kirchlotheim	16	„ (isr.)	8	Hainzell	40
Schemmern	48	Lehnhausen	8	Kerstenhausen	56	Hattenhof	64
Schwebda	56	Löhlbach	72	Kirchberg	64	Hauswurz	48
Stadthosbach	8	Louisendorf	16	Kleinenglis	48	Höf u. Haid	16
Thurnhosbach	8	Marienhagen	40	Lohne	40	Hofbieber	56
Unhausen	56	Mohnhausen	32	Maden	24	Horas	88
Vockerode	64	Obernburg	16	Metze	24	Hosenfeld	72
Völkershausen	32	Oberorke	16	Niederurff	48	Johannesberg	80
Weidenhausen	104	Oberwerba	40	Obermöllrich	32	Jossa	16
Weißenborn	40	Rengershausen	48	Oberurff	24	Istergiesel	32
Wellingerode	16	Roda	48	Obervorschütz	48	Kämmerzell	32
Wichmannshausen	64	Röddenau	128	Neptich	16	Kerzell	40
Willershausen	16	Rosenthal	200	Rothhelmshausen	8	Keulos	64
Wipperode	16	Schmittlotheim	16	Schlierbach	32	Kleinlüder	40
Wolfterode	56	Schreufa	48	Udenborn	8	Kohlhaus	64
Wommen	16	Somplar	8	Ungedanken (kath.)	56	Künzell	32
Eschwege	664	Thalitter	24	„ (isr.)	8	Langenbieber	48
		Viermünden	40	Uttershausen	48	Lüdermünd	16
Kreis Frankenberg		Vöhl	80	Wabern	96	Maberzell	32
Frankenberg	520	„ (isr.)	8	Waltersbrück	48	Magdlos	32
„ (isr.)	32	Wangershausen	16	Wehren	56	Marbach	96
Allendorf	16	Wiesenfeld	16	Wenzigerode	16	Margretenhaun	56
Altenlotheim	48	Willersdorf	16	Werkel	40	Mittelkalbach	88
Asel	40	Willershausen	16	Wichdorf	56	Müß	72
Basdorf	64			Zennern	64	Neuenberg	56
Battenhausen	16	**Kreis Fritzlar.**		Zimmersrode	24	Neuhof	24
Birkenbringhausen	16	Fritzlar	128	„ (isr.)	8	„ (kath.)	112
Bottendorf	80	„ (kath.)	320	Zwesten	48	Niederkalbach	40
Buchenberg	16	„ (isr.)	64	„ (isr.)	8	Oberbimbach	64
Dainrode	16	Gudensberg	376	**Fritzlar**	296	Oberrode	32
Dodenhausen	24	„ (isr.)	24			Petersberg	88
Dorfitter	16	Niedenstein	32	**Kreis Fulda.**		Pilgerzell	56
Deisfeld	8	„ (isr.)	40	Fulda	2704	Rommerz	96
Ederbringhausen	16	Besse	64	Allmus	48	Rothemann	48
Eimelrod	24	Betzigerode	8	Almendorf	16	Rückers	96
Ellershausen	32	Bischhausen	24	Blankenau	48	Salzschlirf	96
Ernsthausen	72	Cappel	40	Buchenberg	64	Schletzenhausen	16
Frankenau	112	Densberg	16	Buchenrod	16	Schweben	16
„ (isr.)	48	Dissen	40	Dietershan	16	Steinhaus	32
Friedrichshausen	40	Dorheim	24	Dietershausen	64	Stork	40
Geismar	64	Dorla	24	Dipperz	40	Traisbach	40
Grüßen	56	Ellnrode	16	Eichenau	16	Veitsteinbach	16
Gemünden	200	Ermetheis	56	Eichenried	16	Weidenau	16
„ (isr.)	8	Geismar	56	Eichenzell	64	Welkers	40

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen	368
„ (kath.)	48
Altenmittlau	40
Altenhaßlau	112
Alsberg	8
Aufenau	32
„ (kath.)	56
Bernbach	56
Bieber	24
„ (kath.)	32
Birstein	112
„ (kath.)	32
„ (isr.)	32
Bösgesäß	16
Breitenborn A. W.	8
do. A. B.	56
Burg Gelnhausen	24
Burgjoß	24
Eidengesäß	56
Fischborn	48
Flörsbach	16
Gassen	24
Geislitz	8
Gettenbach	16
Gondsroth	56
Großenhausen	40
Hailer	104
Haitz	48
Helfersdorf	8
Hellstein	32
Hesseldorf	16
Hettersroth	32
Höchst	16
Horbach	16
Kassel	48
Kath.-Willenroth	16
Kempfenbrunn	48
Kirchbracht	56
Lanzingen	24
Leisenwald	48
Lettgenbrunn	16
Lichenroth	40
„ (isr.)	8
Lieblos	112
Lohrhaupten	64
Lützelhausen	56
Mauswinkel	40
Meerholz	96
„ (isr.)	48
Mernes	16
Mosborn	8

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Neuenhaßlau	80
Neuenschmidten	16
Niedergründau	88
Niedermittlau	64
Neuses	64
Oberndorf	56
Oberreichenbach	16
Orb	568
Pfaffenhausen	8
Radmühl	16
Reßbach	8
„ (kath.)	8
Roth	64
Rothenbergen	56
Schlierbach	48
Somborn	120
Spielberg	64
Streitberg	56
Udenhain	16
Unterreichenbach	24
Untersotzbach	40
Völzberg	16
Wächtersbach	192
Waldensberg	40
Wettges	8
Wirtheim	40
Wittgenborn	32
Wolferborn	48
Wüstwillenroth	8
Gelnhausen	1141
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld	144
„ (kath.)	80
„ (isr.)	32
Tann	240
„ (isr.)	56
Abtsroda	8
Batten	32
Brand	32
Dalherda	40
Dietges	16
Dörmbach	8
Ebersberg	16
Eckweisbach	40
Eichenbach	8
Günthers	40
Habel	24
Hettenhausen	72
Hilders	88
Hundsbach	16
Kleinsassen	32

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Lahrbach	24
Lütter	56
Maiersbach	8
Melperts	32
Mosbach	56
Neuschwambach	24
Neuswarts	32,50
Obernhausen	8
Poppenhausen	120
Rengersfeld	32
Reulbach	48
Ried	24
Rodenbach	8
Rommers	8
Sandberg	8
Schachen	24
Schlitzenhausen	24
Schmalnau	96
Seiferts	40
Simmershausen	48
Stellberg	8
Thaiden	32
Thalau	40
Theobaldshof	24
Wendershausen	40
Weyhers	56
Wickers	40
Wüstensachsen	88
„ (isr.)	43,50
Stadtkreis Hanau.	
Hanau	3911,50
Landkreis Hanau.	
Windecken	216
Bergen-Enkheim	696
Bischofsheim	232
Bruchköbel	152
Bergen (isr.)	79,25
Dörnigheim	216
Eichen	168
Erbstadt	32
Fechenheim	752
„ (kath.)	48
Gronau	32
Großauheim	40
„ (kath.)	528
Großkrotzenburg	176
„ (isr.)	49
Hochstadt	168
Hüttengesäß	136
Kesselstadt	328
Kilianstädten	200

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Langendiebach	384
Langenselbold	752
„ (isr.)	61,75
Marköbel	104
Mittelbuchen	176
Neuwiedermuß	104
Niederdorfelden	176
Niederissigheim	112
Niederrodenbach	168
Oberdorfelden	96
Oberissigheim	104
Oberrodenbach	40
Ostheim	160
Pulverfabrik bei Hanau	96
Ravolzhausen	48
Roßdorf	72
Rückingen	112
Rüdigheim	104
Wachenbuchen	168
„ (isr.)	71,25
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld	2040
„ (kath.)	32
„ (isr.)	40
Allendorf	16
Asbach	120
Aua	40
Ausbach	64
Biedebach	16
Eitra	16
Friedewald	80
Friedlos	96
Frielingen	24
Gershausen	48
Gethsemane	16
Gittersdorf	24
Goßmannsrode	16
Hattenbach	16
Heenes	16
Heimboldshausen	24
Hersa	48
Heringen	96
Hillartshausen	16
Hilmes	32
Holzheim	16
Kalkobes	56
Kathus	24
Kemmerode	16
Kerspenhausen	64
Kirchheim	32

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kleba	32	Eberschütz . .	56	Gombeth . . .	32	Dammersbach .	24
Kleinensee . .	40	Ehrsten . . .	48	Grebenhagen .	24	Eiterfeld . . .	56
Kohlhausen . .	48	Ersen . . .	32	Haarhausen . .	16	„ (isr.) .	56
Kruspis . . .	24	Friedrichsdorf .	24	Hebel	64	Erdmannrode .	64
Lautenhausen .	24	Friedrichsfeld .	24	Holzhausen . .	64	„ (isr.)	—
Lengers . . .	40	Fürstenwald . .	40	Lembach . . .	16	Großenbach . .	64
Malkomes . .	24	Gewissenruh . .	24	Lendorf . . .	56	Großenmoor .	24
Meckbach . . .	32	Gieselwerder .	72	Leuderode . .	56	Großentaft . .	64
Mecklar . . .	56	Gottsbüren . .	120	Lützelwig . .	48	Grüßelbach . .	24
Mengshausen .	48	Gottstreu . .	24	Mardorf . . .	40	Haselstein . .	72
Motzfeld . . .	56	Haueda . . .	56	Mörshausen . .	48	Hofaschenbach .	24
Niederaula . .	80	Heisebeck . .	64	Mosheim . .	24	Hünhan . . .	56
„ (isr.) .	8	Hohenkirchen .	88	Mühlbach . .	24	Kirchhasel . .	64
Niederjossa . .	64	Holzhausen . .	80	Mühlhausen . .	56	Körnbach . . .	32
Obergeis . . .	24	Hombressen . .	88	Nassenerfurth .	64	Langenschwarz .	48
Oberhaun . .	56	Hümme . . .	80	Neuenhain . .	40	Leimbach . . .	24
Philippsthal . .	64	Kelze	32	Niederbeisheim .	64	Mackenzell . .	40
Ransbach . .	24	Lamerden . .	64	Oberappenfeld .	24	Mannsbach . .	48
Reckerode . .	56	Langenthal . .	48	Oberbeisheim .	24	„ (isr.)	24
Rohrbach . . .	40	Lippoldsberg . .	64	Oberhülsa . .	72	Mahlerts . .	40
Rothensee . .	40	Mariendorf . .	32	Pfaffenhausen .	16	Michelsrombach .	48
Schenklengsfeld .	152	Meimbressen .	32	Raboldshausen .	72	Neukirchen . .	64
„ (isr.)	56	„ (isr.)	24	„ (isr.)	16	Oberbreitzbach .	24
Solms . . .	16	Niedermeiser .	48	Remsfeld . .	40	Oberuffhausen .	64
Sorga	72	Obermeiser . .	24	Römersberg . .	40	Oberstoppel . .	32
Tann	40	Oedelsheim . .	72	Roppershain . .	16	Odensachsen . .	64
Untergeis . . .	64	Ostheim . . .	32	Rorhausen . .	16	Rasdorf . . .	72
Unterhaun . .	40	Schachten . .	24	Salzberg . . .	24	Rhina . . .	64
Unterweißenborn	24	Schöneberg . .	64	Schellbach . .	16	„ (isr.) . .	64
Wehrshausen .	16	Sielen . . .	64	Singlis . . .	32	Roßbach . . .	24
Widdershausen .	24	Stammen . .	64	Sipperhausen .	48	Rothenkirchen .	48
Willingshain . .	16	Udenhausen . .	24	Sondheim . .	64	Rudolphshan .	24
Wippershain . .	24	Vaake	48	Stolzenbach .	24	Rückers . . .	24
Wölfershausen .	56	Veckerhagen . .	168	Trockenerfurth .	64	Sargenzell . .	48
Wüstfeld . . .	56	Vernawahlshausen	88	Unshausen . .	64	Schwarzbach .	64
		Westuffeln . .	88	Verna . . .	48	Schlotzau . .	32
Kreis Hofgeismar.		Zwergen . . .	32	Völkershain . .	16	Silges . . .	24
Hofgeismar . .	968			Wallenstein . .	24	Soisdorf . . .	32
„ (isr.)	96	**Kreis Homberg.**		Waßmuthshausen	32	Steinbach . .	80
Carlshafen . .	560	Homberg . . .	448	Welferode . .	16	Wehrda . . .	64
Grebenstein . .	368	Borken . . .	184	Wernswig . .	64	„ (isr.)	—
„ (isr.)	48	„ (isr.) .	32			Wetzlos . . .	32
Helmarshausen .	120	Allmuthshausen .	56	**Kreis Hünfeld.**		Wölf	24
„ (isr.)	16	Arnsbach . . .	64	Hünfeld . . .	88		
Immenhausen .	168	Berge	64	„ (kath.)	224	**Kreis Kirchhain.**	
Liebenau . . .	80	Berndshausen .	24	„ (isr.)	32	Kirchhain . . .	448
Trendelburg . .	104	Casdorf . . .	32	Bodes . . .	56	„ (isr.)	32
Arenborn . .	32	Dillich . . .	64	Buchenau . .	64	Amöneburg . .	184
Burguffeln . .	64	Ellingshausen .	16	„ (kath.)	32	Neustadt . . .	88
Calden . . .	56	Falkenberg . .	24	Burghaun . .	104	„ (kath.) .	208
Carlsdorf . .	48	„ (isr.)	16	„ (kath.)	48	„ (isr.) .	48
Deisel . . .	104	Freudenthal . .	64	„ (isr.)	—	Rauschenberg .	200

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Schweinsberg .	112
Albshausen . .	24
Allendorf . .	112
Anzefahr . . .	32
Burgholz . . .	8
Emsdorf . . .	40
Erfurtshausen .	16
Ernsthausen . .	8
Erksdorf . . .	64
Großseelheim .	64
Halsdorf . . .	48
„ (isr.)	24
Hatzbach . . .	56
Hertingshausen .	16
Himmelsberg .	16
Holzhausen . .	56
„ (isr.)	16
Josbach . . .	24
Kleinseelheim .	32
Langendorf . .	16
Langenstein . .	48
Mardorf . . .	88
Momberg . .	48
Niederklein . .	72
Niederwald . .	32
Roßdorf . . .	72
Rüdigheim . .	8
Schiffelbach . .	8
Schönbach . .	24
Schwabendorf .	40
Sindersfeld . .	16
Speckswinkel .	32
Stausebach . .	8
Wohra . . .	80
Wolferode . .	8
Kreis Marburg.	
Marburg . .	2544
„ (kath.)	120
„ (isr.)	40
Wetter . . .	272
Allna	72
Altenvers . .	48
Amönau . . .	64
Bauerbach . .	64
Bellnhausen . .	64
Beltershausen .	56
Betziesdorf . .	64
Bortshausen . .	40
Bracht . . .	40
Bürgeln . . .	72
Caldern . . .	56

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Cappel . . .	112
Cölbe	112
Cyriaxweimar .	32
Dilschhausen .	16
Dreihausen . .	88
Ebsdorf . . .	56
Elnhausen . .	64
Fronhausen . .	136
„ (isr.)	—
Ginseldorf . .	40
Goßfelden . .	32
Hachborn . .	96
Haffenhausen .	24
Hermershausen .	24
Heskem . . .	40
Kernbach . .	48
Kirchvers . .	32
Leidenhofen . .	64
Lohra	104
Marbach . . .	72
Mellnau . . .	32
Michelbach . .	72
Moischt . . .	24
Münchhausen .	128
Niederasphe . .	64
Niederwalgern .	24
Niederweimar .	56
Niederwetter .	16
Nordeck . . .	24
Oberndorf . .	56
Oberrosphe . .	40
Oberwalgern .	48
Oberweimar . .	72
Ockershausen .	72
Reddehausen . .	24
Rodenhausen .	16
Roßberg . . .	16
Roth	32
Ronhausen . .	16
Sarnau . . .	64
Schönstadt . .	64
Schröck . . .	96
Schwarzenborn .	16
Sichertshausen .	56
Simtshausen .	32
Sterzhausen . .	40
Todenhausen .	32
Treisbach . .	40
Unterrosphe . .	72
Warzenbach .	56
Wehrda . . .	72
Wehrshausen .	16

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Weipoldshausen .	24
Weitershausen .	64
Wenkbach . .	48
Wermertshausen	16
Winnen . . .	56
Wittelsberg . .	32
Wolfshausen .	40
Wollmar . . .	24
Marburg . .	1736
Kreis Melsungen.	
Melsungen . .	883,50
„ (isr.)	86,50
Felsberg . . .	136
„ (isr.)	32
Spangenberg .	216
„ (isr.)	16
Adelshausen . .	56
Altmorschen . .	56
Beiseförth . .	40
Bergheim . .	56
Beuern . . .	16
Binsförth . .	32
Bischofferode .	16
Böddiger . . .	56
Connefeld . .	16
Dagobertshausen	16
Deute . . .	24
Elbersdorf . .	56
Elfershausen .	48
Ellenberg . .	32
Empfershausen .	24
Eubach . . .	16
Gensungen . .	104
Grebenau . .	16
Guxhagen . .	96
„ (isr.)	40
Günsterode . .	16
Harle	64
Heina . . .	8
Heinebach . .	80
„ (isr.)	48
Herlefeld . . .	40
Hesserode . .	48
Heßlar . . .	16
Hilgershausen .	16
Kehrenbach . .	8
Kirchhof . . .	32
Körle	56
Landefeld . .	8
Lobenhausen . .	8
Lohre	48

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Malsfeld . .	48
Melgershausen .	32
Metzebach . .	16
Mörshausen . .	56
Nausis . . .	16
Neuenbrunslar .	56
Neumorschen . .	48
Niedermöllrich .	40
Niedervorschütz .	32
Obermelsungen .	48
Ostheim . . .	56
Pfieffe . . .	64
Röhrenfurth . .	24
Rhünda . . .	56
Schnellrode . .	8
Schwarzenberg .	8
Vockerode . .	8
Weidelbach . .	16
Wichte . . .	24
Wolfershausen .	40
Wollrode . .	64
Kreis Rinteln.	
Rinteln . . .	816
„ (kath.)	40
Obernkirchen . .	472
„ (kath.)	32
„ (isr.)	40
Oldendorf . .	320
Rodenberg . .	280
„ (isr.)	64
Sachsenhagen .	136
Ahe	24
Algesdorf . .	32
Antendorf . .	24
Apelern . . .	144
Auhagen . . .	40
Beckedorf . . .	48
Bensen . . .	40
Bernsen . . .	24
Borstel . . .	96
Cathrinhagen .	40
Deckbergen . .	88
Engern . . .	96
Escher . . .	16
Exten	112
Fischbeck . . .	96
Friedrichshagen .	48
Fuhlen . . .	48
Goldbeck . . .	24
Großenwieden .	112
Großhegesdorf .	16

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Großnenndorf	168
Haddessen	24
Hattendorf	56
Heßlingen	46,50
Hohenrode	72
Hohnhorst	24
Haste	24
Horsten	48
Krankenhagen	16
Liekwegen	24
Möllenbeck	88
Ohndorf	16
Ostendorf	72
Pötzen	64
Rannenberg	48
Rehren A. R.	8
Rehren A. O.	40
Reinsdorf	32
Riepen	24
Röhrkasten	24
Rohden	16
Rolfshagen	40
Rumbeck	16
Schoholtensen	24
Segelhorst	24
Soldorf	16
Strücken	16
Todemann	32
Uchtdorf	56
Volksen	24
Waltringhausen	24
Weibeck	56
Welsede	16
Wennenkamp	24
Zersen	16
Kreis Rotenburg.	
Rotenburg	448
„ (kath.)	80
„ (isr.)	88
Asmushausen	24
Baumbach	56
„ (isr.)	8
Bebra	240
„ (kath.)	24
„ (isr.)	16
Beenhausen	16
Berneburg	48
Blankenbach	24
Blankenheim	56
Bosserode	40

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Braach	56
Braunhausen	8
Breitau	32
Breitenbach	24
Dankerode	48
Dens	24
Diemerode	56
Erkshausen	16
Ersrode	16
Gerterode	16
Gilfershausen	16
Hergershausen	16
Heyerode	16
Hönebach	56
Hornel	24
Iba	64
Imshausen	16
Königswald	56
Krauthausen	56
Licherode	48
Lispenhausen	56
Magdlos	8
Mönchhosbach	8
Mündershausen	16
Nausis	8
Nentershausen	88
„ (isr.)	16
Nenterode	8
Niederellenbach	24
Niedergude	56
Niederthalhausen	16
Oberellenbach	56
Obergude	24
Obersuhl	120
Raßdorf	16
Rautenhausen	8
Rengshausen	40
Richelsdorf	24
Rockensüß	48
Ronshausen	72
Schwarzenhasel	16
Seifertshausen	40
Sotz	56
Sontra	288
„ (isr.)	40
Sterkelshausen	24
Süß	40
Ulfen	16
Weisenhasel	24
Weißenborn	16
Weiterode	80

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern	440
Salmünster	96
„ (kath.)	264
Soden	168
Steinau	440
Ahl	40
Ahlersbach	8
Altengronau	104
Bellings	56
Breitenbach	32
Breunings	24
Eckardroth	32
Elm	72
Gundhelm	40
Herolz	56
Heubach	64
„ (isr.)	8
Hintersteinau	64
Hohenzell	48
Hutten	80
Hinkelhof	16
Jossa	32
Kerbersdorf	32
Klosterhöfe	8
Kressenbach	48
Marborn	40
Marjoß	88
Mottgers	32
Neuengronau	40
Niederzell	24
Oberkalbach	64
Oberzell	88
Ramholz	72
Reinhards	8
Romsthal	72
Sannerz	40
Sarrod	64
Schwarzenfels	40
Seidenroth	40
Sterbfritz	56
„ (isr.)	48
Uerzell	8
Ulmbach	72
Uttrichshausen	32
„ (kath.)	40
Vollmerz	24
Wallroth	32
Weichersbach	56
Weiperz	24
Züntersbach	32
„ (kath.)	24

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden	1656
Altersbach	48
Asbach	56
Auwallenburg	88
Barchfeld	296
„ (isr.)	64
Bermbach	40
Breitenbach	56
Brotterode	504
Fambach	72
Floh	96
Grumbach	16
Haindorf	48
Herges-Hallenberg	80
Herges-Vogtei	56
Herrenbreitungen	32
Heßles	24
Hohleborn	16
Kleinschmalkalden	160
Laudenbach	16
Mittelstille	24
Näherstille	32
Oberschönau	80
Rotterode	24
Schnellbach	24
Seligenthal	168
Springstille	48
Steinbach-Hallen-berg	408
Struth	56
Trusen	48
Unterschönau	40
Weidebrunn	24
Wahles	8
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen	808
„ (isr.)	16
Allendorf	592
Großalmerode	514
Lichtenau	216
Asbach	16
Berge	24
Bischhausen	32
Blickershausen	24
Dohrenbach	40
Dudenrode	16
Eichenberg	64
Ellershausen	48

Des Schulverbandes	
Namen.	Beitrag. ℳ
Ellingerode . .	16
Epterode . . .	32
Ermschwerd . .	40
Friedrichsbrück .	32
Fürstenhagen .	112
Gertenbach . .	56
Harmuthsachsen .	72
" (isr.)	40
Hasselbach . .	16
Hausen . . .	16
Hebenshausen .	40
Hermannrode .	16
Hilgershausen .	32
Hollstein . . .	8
Hopfelde . . .	8
Hubenrode . .	8
Hundelshausen .	40
Kammerbach .	24
Kleinalmerode .	40
Kleinvach . . .	40
Küchen . . .	40
Laudenbach . .	56
Marzhausen . .	8
Oberrieden . .	56
Orpherode . .	56
Quentel . . .	24
Reichenbach . .	48
Retterode . .	16
Rommerode . .	64
Roßbach . . .	16
Sooden . . .	96
St. Ottilien .	24
Trubenhausen .	24
Uengsterode . .	56
Unterrieden . .	24
Vatterode . .	24
Velmeden . .	56
Walburg . . .	48
Weidenbach . .	8
Weißenbach . .	8
Wendershausen .	48
Wickenrode . .	64
Wickersrode . .	16
Ziegenhagen . .	40
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen . .	496
" (isr.)	48
Naumburg . .	64
" (kath.)	144
Volkmarsen . .	32
" (kath.)	216
" (isr.)	72
Zierenberg . .	184
" (isr.)	40
Altendorf . .	16
Altenhasungen .	32
Altenstädt . .	48
Balhorn . . .	64
Breuna . . .	72
Bründersen . .	24
Burghasungen .	16
Dörnberg . .	96
Ehlen	72
Ehringen . . .	40
Elben	24
Elberberg . .	16
Heimarshausen .	24
Ippinghausen .	24
Istha	16
Leckringhausen .	24
Martinhagen .	48
Merxhausen . .	80
Niederelsungen .	48
Niederlistingen .	24
Nothfelden . .	32
Oberelsungen .	80
Oberlistingen .	80
Oelshausen . .	24
Philippinenburg .	32
Riede	16
Sand	56
Viesebeck . . .	56
Wenigenhasungen	32
Wettesingen . .	80
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain . .	328
" (isr.)	40
Neukirchen . .	344
" (isr.)	24
Schwarzenborn .	112
Treysa . . .	512
" (isr.)	40
Allendorf . . .	64
Althattendorf .	48
Ascherode . . .	24
Asterode . . .	56
Bersa	32
Breitenbach . .	96
Christerode . .	40
Dittershausen .	64
Florshain . .	56
Frankenhain . .	24
Friedigerode . .	24
Frielendorf . .	88
" (isr.)	—
Gehau . . .	40
Gilserberg . .	40
" (isr.)	—
Görzhain . . .	64
Hatterode . .	40
Hauptschwenda .	16
Hausen . . .	56
Heimbach . . .	24
Holzburg . . .	56
Ibra	24
Immichenhain .	24
Itzenhain . . .	24
Leimsfeld . . .	56
Lenderscheid . .	48
Lingelbach . .	24
Linsingen . . .	32
Lischeid . . .	64
Loshausen . .	64
Machtlos . . .	24
Mengsberg . .	56
Merzhausen . .	24
" (isr.)	—
Michelsberg . .	24
Moischeid . .	40
Nausis . . .	56
Niedergrenzebach	56
Oberaula . . .	80
" (isr.)	56
Obergrenzebach .	32
Oberjossa . .	32
Olberode . . .	64
Ottrau . . .	56
Riebelsdorf . .	24
Röllshausen . .	80
Rörshain . . .	56
Rommershausen	32
Ropperhausen .	32
Rückershausen .	24
Sachsenhausen .	64
Schönau . . .	24
Schönstein . .	24
Schorbach . .	24
Schrecksbach . .	72
Sebbeterode . .	40
Seigertshausen .	40
Spieskappel . .	64
Steina . . .	24
Todenhausen . .	64
Wahlshausen .	24
Wasenberg . .	80
Weißenborn . .	40
Wiera	24
Willingshausen .	32
Winterscheid . .	48
Zella	32

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Betrag der … ns- … nmen. ℳ	₰	Betrag der Zinsausgaben. ℳ	₰	Betrag der Zinsüberschüsse ℳ	₰	Betrag der Verwaltungskosten der Sparkassen im Rechnungsjahre. ℳ	₰	Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	Anzahl davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder. ℳ	₰	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre. ℳ	₰	Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres ℳ	₰
…8.		29.		30.		31.		46.	47.	48.		49.		50.	
= und Landgemei…															
012	—	13030	36	1981	64	1029	86	—	—	—	—	—	—	—	—
034	17	10258	47	2775	70	1100	—	—	—	—	—	—	—	7353	66
226	56	16776	64	4449	92	1295	96	—	—	—	—	—	—	5631	81
272	73	40065	47	9207	26	3425	82	—	—	—	—	—	—	12985	47
…nd Bezirksamts=															
208	24	64220	16	21988	08	9538	75	—	—	—	—	—	—	113076	20
529	68	257363	44	57166	24	15478	33	1	—	921	93	64	48	25276[illegible]	40
629	92	62566	93	15062	99	3280	93	—	—	—	—	—	—	14140	72
554	76	146954	78	18599	98	6813	86	—	—	—	—	—	—	17701	14
904	82	18251	13	5653	69	1690	—	—	—	—	—	—	—	6615	54
473	—	15519	22	3953	78	1764	—	—	—	—	—	—	—	12029	62
169	25	59250	06	11919	19	4881	50	4	1	1052	27	—	—	26635	25
522	83	108307	94	24214	89	4970	22	—	—	—	—	—	—	66539	98
296	33	34932	73	8363	60	2747	24	—	—	—	—	—	—	24881	61
575	48	32665	80	7909	68	3438	18	—	—	—	—	—	—	20182	19
264	94	57079	64	11185	30	6131	17	—	—	—	—	—	—	17046	98
190	70	58544	27	13646	43	7695	35	55	1	22076	91	—	—	4130	14
798	10	65192	68	20605	42	6801	86	—	—	—	—	—	—	74606	51
274	83	118062	73	24212	10	5956	—	—	—	—	—	—	—	98295	05
435	22	86461	70	16963	54	8318	—	—	—	—	—	—	—	88200	83
828	10	1185383	21	261444	89	89505	39	60	2	24051	11	64	48	836851	16
und Privat=Spa…															
1388	28	1009	36	378	92	246	02	—	—	—	—	—	—	—	—
1388	28	1009	36	378	92	246	02	—	—	—	—	—	—	—	—
5828	10	1185383	21	261444	89	89505	39	60	2	24051	11	64	48	836851	16
0272	73	40065	47	9207	26	3425	82	—	—	—	—	—	—	12985	47
4972	57	1958653	43	716319	14	113864	82	2	—	19862	50	—	—	75[illegible]98	68
2461	68	3185111	47	987350	21	207042	05	62	2	43913	61	64	48	160[illegible]819	31

Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. ℳ	₰
18.	
1382409	72
1312075	14
970513	20
5200503	50
426523	67
2013497	42
5077768	95
1148879	73
228846	05
3356949	63
1893382	65
3442098	03
922680	52
833086	51
3938330	61
1056963	01
4878909	44
2106060	02
555571	68
570061	17
2386716	70
515666	33
2938226	72
013493	70
581585	59
865551	84
912341	73
306020	79
480025	01
458738	16
760599	21
737967	23
375724	64
348341	43
195109	73

ab.	bar angelegt										Anzahl		Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.		Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
	bei öffentlichen Instituten und Corporationen.		in sonstigen Anlagen.		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt).		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth)				der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.						
							des Deutschen Reiches.		Preußens.									
₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	41.		42.		43.		44.		45.		46.	47.	48.		49.		50.	
	9200	—	—	—	1577513	77	400	—	35400	—	—	—	—	—	—	—	18481	48
	39470	32	—	—	1497183	67	200	—	24550	—	—	—	—	—	—	—	4293	85
	—	—	—	—	1163394	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33333	53
	—	—	—	—	6308081	13	—	—	1453300	—	—	—	—	—	—	—	3235	16
	27400	—	—	—	506469	40	—	—	16600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	204231	—	—	—	2344468	—	—	—	140000	—	—	—	—	—	—	—	50577	99
	1089778	49	—	—	5965297	81	22200	—	1304000	—	—	—	—	—	—	—	31511	40
	137	02	—	—	1250465	14	—	—	80000	—	—	—	—	—	—	—	37425	51
	7709	—	—	—	257916	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7015	15
	196914	—	—	—	3724857	—	65300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1962	39
	245010	—	—	—	2362266	04	60000	—	890000	—	—	—	—	—	—	—	19432	37
	685213	99	—	—	3910847	90	3000	—	615500	—	—	—	—	—	—	—	53576	65
	24860	—	748	—	1013849	55	—	—	28700	—	1	—	600	—	—	—	14368	17
	64464	20	—	—	954946	28	17000	—	19500	—	—	—	—	—	—	—	14874	27
	441978	57	—	—	4315845	13	20000	—	200900	—	—	—	—	—	—	—	118104	64
57	162147	30	—	—	1185666	34	—	—	72500	—	—	—	—	—	—	—	25375	14
	—	—	—	—	5730845	58	443000	—	158100	—	—	—	—	—	—	—	7867	17
	—	—	—	—	2391866	62	—	—	248100	—	—	—	—	—	—	—	16586	86
	—	—	—	—	701800	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9010	80
	144726	51	—	—	599958	35	23000	—	36600	—	—	—	—	—	—	—	27716	21
	120872	50	—	—	2621712	59	10000	—	81050	—	—	—	—	—	—	—	49384	64
	—	—	—	—	543705	—	—	—	20100	—	1	—	19262	50	—	—	13494	38
	127623	96	—	—	3509867	77	567000	—	252000	—	—	—	—	—	—	—	80385	08
																	ab Überzahlung	
	41034	—	—	—	1184314	—	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	336	26
74	58424	29	—	—	682448	05	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	5768	62
50	64311	33	2098	90	1060664	89	—	—	39000	—	—	—	—	—	—	—	4914	38
	57618	—	—	—	2149793	43	5000	—	190900	—	—	—	—	—	—	—	13282	75
09	—	—	—	—	322479	27	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	13155	82
	—	—	—	—	580612	50	21000	—	20600	—	—	—	—	—	—	—	4828	66
	—	—	—	—	529435	52	6000	—	10100	—	—	—	—	—	—	—	5376	29
	4233	11	—	—	847633	92	18000	—	86100	—	—	—	—	—	—	—	30129	92
	—	—	—	—	867808	50	39000	—	92900	—	—	—	—	—	—	—	7586	61
	71271	12	—	—	1773882	66	200	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	12307	27
	98815	—	—	—	2091490	80	—	—	198300	—	—	—	—	—	—	—	23619	52
90	3987443	71	2846	90	66529387	71	1320300	—	6351700	—	2	—	19862	50	—	—	758982	68

B. Kirchspiels- ꝛc. Sparkassen.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß

für 1895.



I. Betriebsfonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰	
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1894	9935484	05	Darunter für Werthpapiere 9 549 828 ℳ 18 ₰
I.	Erlös für verkaufte Beitragsmarken	3093252	04	
II.	Zinsen	396818	52	
III.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz	1700	—	
IV.	Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke ꝛc.) . .	3206388	54	
V.	Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke ꝛc.)	665335	50	
VI.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—	
VII.	Erstattung von Rentenzahlungen	1601	47	
VIII.	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	15612	48	
	Summa .	17316192	60	

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
I.	Renten: Tit. 1. Invalidenrenten 232779 ℳ 23 ₰; „ 2. Altersrenten . 352636 „ 31 „	585415	54
II.	Kapitalabfindungen an Ausländer	—	—
III.	Kosten des Heilverfahrens . . .	5993	87
IV.	Erstattung von Beiträgen: Tit. 1. In Fällen der Verheirathung 5249 ℳ 11 ₰; „ 2. In Todesfällen . . 1467 „ 86 „	6716	97
V.	Verwaltungskosten	112148	62
VI.	Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten. . . .	6009	91
VII.	Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben . .	9763	64
VIII.	Kosten der Kontrole	28289	83
IX.	Kosten der Rechtshülfe	24	20
X.	Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücken ꝛc.): Tit. 1. Ankaufspreis . 3206388 ℳ 54 ₰; „ 2. Erstattung für aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen) . 18964 „ 54 „	3225353	08
XI.	Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke) . . .	665335	50
XII.	Ueberweisungen an den Reservefonds	300000	—
XIII.	Andere nicht vorgesehene Ausgaben	148	39
	Summa .	4945199	55

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	17316192	60
Die Ausgabe beträgt	4945199	55
Bleibt Bestand .	12370993	05
und zwar:		
a) in Werthpapieren ꝛc. . . . . 12 094 587 ℳ 96 ₰		
b) rechnungsmäßiger Baarbestand 276 405 „ 09 „		
Summa wie oben .	12370993	05

II. Reservefonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰	
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1894	708218	85	Darunter für Werthpapiere 704 325 ℳ 48 ₰
I.	Zinsen	25731	25	
II.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz	—	—	
III.	Ueberweisungen an den Reservefonds	300000	—	
IV.	Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke ꝛc.) . .	327767	64	
V.	Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke ꝛc.) . .	5000	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	142	36	
	Summa .	1366860	10	

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
I.	Kosten für den Erwerb von Werthpapieren ꝛc.: Tit. 1. Ankaufspreis . 327767 ℳ 64 ₰ „ 2. Erstattung für aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen) . 225 „ 12 „	327992	76
II.	Veräußerte Werthpapiere ꝛc. . .	5000	—
III.	Inanspruchnahme des Reservefonds	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Summa .	332992	76

Abschluß.

		ℳ	₰
Die Einnahme beträgt		1 366 860	10
Die Ausgabe beträgt		332 992	76
	Bleibt Bestand . .	1 033 867	34
und zwar:			
a) in Werthpapieren	1 027 235 ℳ 48 ₰		
b) rechnungsmäßiger Baarbestand .	6 631 „ 86 „		
	Summa wie oben .	1 033 867	34

Vermögensübersicht.

	A. Activa.	I. Betriebsfonds. ℳ	₰	II. Reservefonds. ℳ	₰	Bemerkungen.
I.	Grundvermögen	192 367	70	—	—	
II.	Mobiliar und Inventargegenstände ꝛc. . . .	18 000	—	—	—	
III.	Kapital-Vermögen:					
	1. In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitalien (Ankaufspreis) und sonstige Kapitalanlagen	11 902 220	26	1 027 235	48	Der Nennwerth beträgt Spalte I Betriebsfonds: = 12 129 730 ℳ 46 ₰. Spalte II Reservefonds: = 1 083 800 ℳ
	2. Kassen-Bestand	276 405	09	6 631	86	
	3. Einnahme-Rückstände	120	—	—	—	
	4. Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen .	49 154	05	—	—	
	Summa Activa . .	12 438 267	10	1 033 867	34	
		13 472 134	44			
	B. Passiva.					
	Nichts.					
	Mithin Vermögensbestand Ende 1895 . . .	13 472 134	44			

Cassel, den 16. Juli 1896.

Der Vorstand:

Freiherr Riedesel zu Eisenbach,

Landes-Director.

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

11.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 5. August 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

445. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Aufgang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Haselwild und Wachteln auf den 24sten August 1896, auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen auf den 15. September 1896 festgesetzt.

Cassel am 23. Juli 1896.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Haussonville.

446. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

Der Regierungs- und Gewerberath in Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) Montags Vorm. 11 bis 12½ Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Cassel (Büreau, Emilienstraße 1) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Fulda (Büreau im Schloß) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr, Montags Nachm. von 4 bis 8 Uhr.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirks und zwar in Marburg, Witzenhausen und Rinteln einerseits, in Hanau, Hersfeld, Eschwege und Schmalkalden andererseits zeitig genug vorausbestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an den genannten Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden statthaben können, bekannt geben.

Cassel am 4. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

447. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr den Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte, etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1896/97, durch Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 13. Juni c. in der Provinz Hessen-Nassau auf 84,9 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt worden.

Cassel am 13. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

448. Der §. 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Anlagen zur Verarbeitung von Thierhaaren vom 29. April d. J. (Amtsbl. S. 106—108) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses dahin abgeändert, daß in Zeile 2 hinter dem Worte „Pferdeschweifhaare" die Worte „und Pferdemähnen" zuzusetzen sind.

Cassel am 31. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

449. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1896/97.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium. (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik in Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstructions-Uebungen, für Landwirthe auch Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Schmöger: Demonstration der Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe (mit praktischen Uebungen). — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel mit Demonstrationen. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzen-pathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Repetitorium der systematischen Botanik. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Landwirthschaft. Praktische Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde. Repetitorium der allgemeinen Botanik (mit Ausschluß der Systematik).

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologische Uebungen. — Dr. Plate: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Wasserbau. (Bautechnisches Seminar). Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. October, der Vorlesungen spätestens am 23. October 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 13. Juli 1896.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

450. Das Winter-Semester 1896/97 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, beginnt am 15. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Betriebslehre (II. Theil): Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Professor Dr. Freiherr von der Goltz. Allgemeine Kulturtechnik (II. Theil): Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Professor Dr. Wohltmann. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Dr. Noll. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil): Professor Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe.

Landwirthschaftliche Baukunde: Professor Huppertz. Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Spezielle Kulturtechnik: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Prof. Koll. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Prof. Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Prof. Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Professor Dr. Veltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Professor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt a. D. Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Auf Ansuchen versendet das Sekretariat der Akademie Prospekte kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1896.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Freiherr von der Goltz.

451. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule in Duisburg, welche durch Erlasse des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13ten und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, eröffnet am 8. Oktober d. J. in beiden Abtheilungen

a. Werkmeisterschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
b. Werkmeisterschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

neue Lehrkurse.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2. mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Solche junge Leute, welche sich durch regelmäßigen Besuch einer Fortbildungsschule die in der 4. Klasse zu erlangenden Kenntnisse bereits erworben haben und in der Aufnahme-Prüfung nachweisen, können in die 3. Klasse eintreten.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitz eines Kommissars der Königlichen Regierung in Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß über ihre theoretische Befähigung zur Bekleidung von Meisterstellen.

Als Bethätigung ihrer Fürsorge auch für die geistige Förderung des Arbeiterstandes haben zahlreiche Firmen Rheinland-Westfalens einen Stipendienfonds gegründet, aus dem ihren strebsamen Arbeitern zum Besuche der Maschinenbau- und Hüttenschule erhebliche Unterstützungen in baar gewährt werden können.

Außerdem sind von einer Anzahl Kreisvertretungen Stipendien für Fachschüler gestiftet, über welche Näheres aus dem Programme zu ersehen ist.

An das Kuratorium gerichtete Gesuche um Verleihung von Stipendien sind unter Beifügung von Zeugnissen über die Würdigkeit und von Nachweisen über die Bedürftigkeit des Bewerbers von Seiten seiner jetzigen Werksverwaltung, sowie der Ortsbehörde zugleich mit der Anmeldung spätestens bis zum 25. September einzureichen.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer einem kurzen selbständig verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg am 15. Juli 1896.

Der Direktor Beckert.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

452. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau. — Nachdem auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 des Statuts der

diesseitigen Versicherungsanstalt die Abnahme der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1895 in der ordentlichen Versammlung des Ausschusses vom 19ten Juni d. J. erfolgt ist, bringen wir in Ausführung der Bestimmung am Schlusse des §. 23 des Statuts in der Anlage den Rechnungsabschluß für 1895 zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel am 16. Juli 1896.

Der Vorstand.

Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Landes-Direktor.

Erledigte Stellen.

453. Die Pfarrstelle in Gudensberg, Klasse gleichen Namens, kommt in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 7. November d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um die Pfarrstelle, mit welcher in der Regel das Metropolitanat verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Meldung durch Vermittelung des ihnen vorgesetzten Diöcesanvorstandes innerhalb vier Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß zur theilweisen Deckung des Ruhegehalts des vorletzten Inhabers der Stelle ein Betrag von jährlich 2700 Mark aus der Pfarrpfründe entnommen wird, welcher Betrag von dem Stelleninhaber in Theilzahlungen zu entrichten ist, wogegen das ihm seinem Dienstalter nach zustehende Jahreseinkommen aus anderen Mitteln ergänzt werden wird. Ferner hat derselbe an den dortigen Rektor jährlich 300 Mark aus dem Pfarreinkommen abzugeben.

Cassel am 30. Juli 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

454. Bewerber um die erledigte erste altstädter Pfarrstelle hierselbst, bei deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche bis spätestens zum 20. August d. J. bei mir einzureichen. Auch mögen dieselben der baldigen Heranziehung zu einer Probepredigt gewärtig sein.

Hofgeismar am 30. Juli 1896.

Der Bürgermeister. Schirmer.

455. Die Schulstelle in Sooldorf, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 822 Mark 44 Pf. verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 15. August d. J. bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Sommerlath in Apelern, schriftlich melden.

Rinteln am 27. Juli 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Ditfurth, Landrath.

456. Die zweite Schulstelle in Ockershausen ist infolge Ablebens des Inhabers neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 750 Mk. nebst 180 Mk. Miethentschädigung und 90 Mk. für Feuerung.

Bewerbungsgesuche nebst Prüfungszeugnissen sind bis zum 1. September d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 23. Juli 1896.

Der Königliche Landrath. v. Negelein.

457. Mit dem Beginn des kommenden Wintersemesters soll eine Lehrerstelle am Organismus der hiesigen Stadtschule neu besetzt werden.

Das Gehalt beginnt für definitiv angestellte Lehrer mit 1000 Mark und steigt staffelmäßig bis 1650 Mark; daneben wird ein Wohnungsgeld von 180 bezw. 150 Mark gewährt.

Provisorisch angestellte Lehrer beziehen ein Gehalt von 900 Mark und eine Miethentschädigung von 90 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Vorlage der Zeugnisse ꝛc. bis zum 20. August d. J. hier einreichen.

Hofgeismar am 31. Juli 1896.

Die Stadtschuldeputation. Schirmer.

458. Die Schulstelle in Niederwetter wird in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers mit dem 1sten August d. J. frei.

Das Jahreseinkommen der Stelle, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, beträgt 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung.

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 15. August bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 29. Juli 1896.

Der Königliche Landrath. v. Negelein.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Wilhelm Zeddies zum Amtsrichter in Spangenberg,

der Forst-Assessor Emmerich in Castellaun zum Oberförster in Neuhof an Stelle des versetzten Oberförsters Helm vom 1. September d. J. ab,

der Rechtskandidat Varnhagen zum Referendar,

der Fabrikant Kehl sen. in Hanau von Neuem zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau,

der Wachtmeister Sauer und der Vice-Wachtmeister Schilling zu Schutzmännern bei der Polizei-Direktion in Cassel,

die Bürgermeister Breitstadt in Hassenhausen und Müller in Immenhausen zu Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Kropp in Philippsthal, sowie der Vicebürgermeister Kellner in Gertenbach zum Stellvertreter bezw. 2. Stellvertreter der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der genannten Orte.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 12. August **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2324 die Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2325 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97, vom 22. Juli 1896; unter

Nr. 2326 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97, vom 22. Juli 1896; und unter

Nr. 2327 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amts, sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vom 22. Juli 1896.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2328 die Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten, vom 26. Juli 1896; unter

Nr. 2329 die Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 26. Juli 1896; und unter

Nr. 2330 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein, vom 22. Mai 1896.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2331 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 4. August 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juli 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9840 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 12. Juli 1896; und unter

Nr. 9841 das Gesetz, betreffend die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen, vom 12. Juli 1896.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9842 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hypothekenämter im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 16. Juli 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

459. Wir bestimmen hiermit in Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 1. Oktober 1893 Folgendes:

Der §. 16 Absatz 1 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Die Oberjäger der Klasse A, die durch Dienst bei der Fahne neben dem Forstversorgungsanspruch auch den Civilversorgungsschein sich erwerben wollen, oder aus sonstigen Gründen über den Zeitpunkt der Erlangung des Forstversorgungsscheins hinaus im aktiven Militärdienst verbleiben, können, wenn besondere Umstände dafür sprechen, in einem späteren, als dem 8. oder 9. Dienstjahre — und zwar im 10. bis zum 12. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden".

Berlin am 21. Mai 1896.

Der Kriegsminister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
von Viebahn.	Waechter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

460. In den Geschäftsräumen der Firma Pralle & Reese in Burtscheid ist vor einiger Zeit eine Portion salpetersaures Baryt als doppeltkohlensaures Natron verwogen und an Filialen der Firma abgegeben. Nachweislich sind dieser Verwechselung bisher zwei Menschenleben zum Opfer gefallen. Die Firma hat bisher nicht den Beweis erbringen können, daß sie

alles doppeltkohlensaure Natron dem Verkehr entzogen hat, das seiner Zeit an die Filialen abgegangen ist. Der Regierungs-Präsident in Aachen hat deshalb eine Bekanntmachung ergehen lassen, die vor dem Ankauf dieses Salzes aus den Filialen der q. Firma und vor der Verwendung des bisher Gekauften warnt.

Da die q. Firma auch den hiesigen Bezirk zu ihrem Absatzgebiet rechnet, so bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 8. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

461. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren

1) Hofuhrmacher Heinrich Grau,
2) Referendar Philipp Grau,
3) Dr. phil. Carl August Ludwig Laubinger dahier

zu Mitgliedern des Ausschusses für das Fey'ge'sche Familien-Beneficium durch Stimmenmehrheit gewählt worden sind.

Cassel am 1. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

462. Nachstehende Anweisung wird im Anschluß an die als Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts vom Jahre 1892 abgedruckte Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Verfügungen vom 16. Dezember 1884 und vom 19. August 1885 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziffer 2, Absatz 7, der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots in Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von der im Königlichen Kriegsministerium errichteten Inspektion der technischen Institute wahrgenommen.

2. Zur Ziffer 5, Absatz 5, der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:

a. bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der bei der Inspektion der technischen Institute im Königlichen Kriegsministerium errichteten Handwaffen-Abtheilung,
b. bei der Betriebs-Krankenkasse des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen 1. Artilleriedepot-Inspektion in Posen,
c. bei den Festungsbau-Krankenkassen von den, den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin am 27. Juli 1896.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.	Im Auftrage.
Braunbehrens.	Steffert.

463. Im amtlichen Auftrage ist vom Königlichen Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. Weiß hier der Fünfte Verwaltungsbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Cassel für die Jahre 1892/94 ausgearbeitet und auf Anordnung des Herrn Ministers veröffentlicht worden. (Verlag von Weber & Weidemeyer hierselbst. Preis 5 Mark).

Dieser Bericht enthält außer einer umfassenden Schilderung der sanitären Zustände des Bezirks auch alle wichtigeren, in der Berichtszeit erlassenen einschlägigen Verordnungen und Verfügungen.

Ich nehme Veranlassung, auf diese Arbeit im öffentlichen Interesse insbesondere die Herren Aerzte, Industriellen, Gift- und Drogenhändler, die Gemeinde-, Schul- und Krankenhausvorstände aufmerksam zu machen.

Der Bericht enthält, außer einem Inhaltsverzeichniß und einem Verzeichnisse der angeführten Verordnungen, Verfügungen u. s. w., folgende Hauptabtheilungen:

I. Meteorologische Beobachtungen, II. Bewegung der Bevölkerung, III. Gesundheitsverhältnisse, IV. Wohnstätten, V. Wasserversorgung, VI. Nahrungs- und Genußmittel, VII. Gewerbliche Anlagen, VIII. Schulen, IX. Gefängnisse, X. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, XI. Bäder und Heilquellen, XII. Leichenschau und Begräbnißwesen, XIII. Medizinalpersonal.

Cassel am 23. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

464. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1896 der 21. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten

August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 15. Juni 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Brackel,
Geheimer Regierungsrath.

465. Die Schifffahrtreibenden werden benachrichtigt, daß vom 14. September d. J. ab die Schleusen der kanalisirten Fulda, behufs Ausführung nothwendiger Unterhaltungsarbeiten, auf die Dauer von etwa zwei Wochen gesperrt sind. Das Ende der Sperrung wird bekannt gegeben werden.

Cassel am 12. August 1896.

Königliche Wasser-Bauinspektion I.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

466. Der Zinsfuß für die Kapitalien der hiesigen städtischen Sparkasse ist in Folge Beschlusses des Stadtrathes und Ausschusses und Genehmigung Königlicher Regierung vom 1. Januar 1897 ab festgesetzt worden

a. für sämmtliche Einlagen auf 3½ %,
b. für Darlehen bis zu 1000 Mark auf 4 %,
c. für Darlehen über 1000 Mark auf 3½—4 %.

Die für das Jahr 1896 zu berechnenden Zinsen bleiben unverändert.

Fritzlar am 5. August 1896.

Der Bürgermeister. Kraiger.

467. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1895 veröffentlicht.

Cassel am 4. August 1896.

Der Landes-Direktor in Hessen.
J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerliche Kranke.	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	äußerliche Kranke.	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	Geisteskranke 2c.	Hiervon sind geheilt bezw. gebessert.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	Syphilis-, Augen- und Krätzekranke.	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage.	Durchschnittlich täglich belegten Betten. Stück.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	speciell an Speisen ℳ	₰	an Kurkosten ℳ	₰	Bemerkungen.
I. Landkranken-Anstalten:																																				
1. Bettenhausen bezw. Cassel . .	2937	912	490	172	114	1029	641	221	54	—	—	—	—	994	872	—	—	2	2	—	—	96353	01	47215	09	29	233	1	13	1	81	—	70	—	16	
2. Eschwege . . .	518	209	165	9	27	196	167	5	3	—	—	—	—	113	109	2	—	—	—	—	—	12935	56	6034	95	23	31	1	05	1	81	—	58	—	16	
3. Fulda	1216	612	483	27	66	441	356	12	15	6	5	—	—	147	139	1	—	10	7	—	—	43026	83	14528	55	28	95	1	23	2	22	—	79	—	11	
4. Hanau	1409	530	411	18	51	626	514	14	37	11	5	3	1	242	225	3	—	—	—	—	—	42907	63	28983	73	30	115	1	02	1	76	—	60	—	15	
5 Hersfeld . . .	1056	492	385	6	52	369	309	7	17	8	8	—	—	187	179	1	—	—	—	—	—	25326	41	13551	82	31	89	—	78	1	51	—	46	—	11	
6. Rinteln	192	95	59	10	9	60	45	5	2	4	1	1	—	30	27	—	—	3	3	—	—	7147	—	4659	50	37	20	1	01	1	62	—	66	—	11	
7. Schmalkalden .	303	166	127	15	11	92	76	5	3	—	—	—	—	45	42	—	—	—	—	—	—	11330	56	6517	90	31	25	1	11	1	58	—	73	—	10	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																				
8. Irrenh. Marburg	530	—	—	—	—	—	—	—	—	530	114	92	29	—	—	—	—	—	—	—	—	151779	08	157217	05	201	292	1	42	2	62	—	91	—	05	
9. Irrenpfl. Haina	735	20	—	—	—	15	—	—	3	700	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	162474	12	125811	16	317	638	—	70	1	13	—	51	—	01	
10. dgl. Merxhausen	719	—	—	—	—	8	—	—	—	711	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	166470	93	139798	87	340	669	—	69	—	91	—	44	—	01	

Erledigte Stellen.

468. Zum 1. November d. J. soll in der Forstverwaltung des Landeshospitals Merxhausen, Kreises Wolfhagen, Regierungsbezirks Cassel, die Stelle eines Forstschutzbeamten mit dem Wohnsitze in Sand zunächst probeweise besetzt werden.

Mit derselben ist eine Jahresvergütung von 700 Mark und 60 Mark als Wohnungsentschädigung, sowie der Bezug von 12 rm Buchen-Scheitholz gegen Zahlung der Werbungskosten verbunden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A., welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Forstversorgungsschein oder dem Militärpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, einem Gesundheits-Atteste, ausgestellt seitens eines beamteten Arztes und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf binnen acht Wochen bei mir einreichen. Außerdem haben die Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie aus dem Staatsforstdienste endgültig auszuscheiden sich verpflichten.

Cassel am 4. August 1896.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

469. Die neu gegründete katholische Lehrerstelle in Nüst, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich der Feuerungsentschädigung verbunden ist, soll mit dem 1. Oktober d. J. durch einen unverheiratheten Lehrer besetzt werden.

Bewerber wollen sich schleunigst bei dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmelz in Mackenzell, oder bei dem Unterzeichneten melden.

Hünfeld am 6. August 1896.

Der Königliche Landrath. v. Dalwigk.

470. Von der hiesigen Kreiskasse wird ein gut bezeugter Kassengehülfe auf sogleich, spätestens aber auf 1. Oktober d. J. gesucht.

Wolfhagen am 7. August 1896.

Bachmann, Königlicher Rentmeister.

471. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. vakant werdende Lehrerstelle an der Stadtschule in Carlshafen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Carlshafen, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Provisorisch angestellte Lehrer beziehen ein Gehalt von 900 Mark, sowie 100 Mark Miethsentschädigung, bei definitiver Anstellung ein Anfangsgehalt von 950 Mark neben freier Wohnung oder 220 Mark Miethsentschädigung.

Hofgeismar am 5. August 1896.

Der Königliche Landrath. Beckhaus.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forst-Assessor Emmerich in Castellaun für den versetzten Oberförster Helm zum Oberförster in Neuhof,

der Gerichts-Assessor Schmidt in Treysa zum Regierungs-Assessor,

der Postassistent Schneider in Düsseldorf endgültig als solcher in Fulda,

der Postassistent Zander in Blumenthal (Hann.) als Telegraphenassistent in Cassel,

der Bürgermeister Rudolph in Elgershausen zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Göbel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elgershausen,

die Sergeanten Ochs und Jaschinski zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Beauftragt: der Gerichts-Assessor Reinhard mit der Verwaltung der Spezialkommission in Nieder-Wildungen,

der Oekonomiekommissions-Gehülfe Blume mit der Leitung der Spezialkommission III. in Cassel.

Verliehen: den Lehrern und Kirchendienern Schefer in Niederhone und Losse in Niedervellmar der Kantortitel.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungsrath Ziemann in Cassel in gleicher Amtseigenschaft an die Generalkommission in Königsberg,

der Gerichts-Assessor Leonhard 2r in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,

der Referendar Osius in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M.,

der Referendar Wagner in den Subalterndienst des Oberlandesgerichts Cöln,

die Postsekretäre Braune von Cassel nach Marburg (Bez. Cassel), Ihle von Cassel nach Dortmund und Kalb von Dresden nach Hersfeld.

Entlassen: der Schutzmann Geschke bei der Polizei-Direktion in Cassel.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Krämer in Gladenbach,

der Parkaufseher Hild in der Carlsaue in Cassel auf Nachsuchen vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Regierungs-Assessor Römer in Nieder-Wildungen,

der Förster Neuber in Aue.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 19. August 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

472. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Leimbach im Kreise Hersfeld.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Leimbach, Heringen und Widdershausen, Kreises Hersfeld, Regierungsbezirks Cassel (cfr. Anlage I. des Statuts) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Oberlandmessers Breitkopf vom 31. März 1894 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Ziege und des Wiesenbautechnikers Patt vom 31. März 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Leimbach" und hat ihren Sitz in Leimbach, Kreis Hersfeld.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung

gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach der Höhe der zu leistenden Beiträge.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von den Genossenschaftsrepräsentanten festzusetzende Entschädigung.

Die Festsetzung ist von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen; bis auf Weiteres gilt in dieser Beziehung die diesem Statute als Anlage II. angeschlossene Wiesenordnung, welche jedoch ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht abgeändert werden darf;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möchlichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall. cfr. die Wiesenordnung Anlage II.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden. Der Wiesenwärter ist mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen. Bis auf Weiteres gilt für den Wiesenwärter die als Anlage III. diesem Statute angeschlossene Instruktion, welche nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Aenderungen erfahren kann.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3) die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Leimbach im Kreise Hersfeld“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel und in das Hersfeld'er Kreisblatt aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 24. Juli 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftrage. Thiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

473. In Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich ist ein neues Verzeichniß derjenigen im Reichsgebiete belegenen Gartenbau- ꝛc. Anlagen veröffentlicht worden, für welche die in der Deklaration zur internationalen Reblaus-Konvention genehmigten Verkehrs-Erleichterungen in Betracht kommen. Die betheiligten Gartenbau-Interessenten des Bezirks werden auf die Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Cassel am 8. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

474. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Nachbarbezirken der bayerische Regierungsbezirk Niederbayern, das badische Landeskommissariat Constanz, die Hessische Provinz Rheinhessen, ferner Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Reuß und Schwarzburg nicht mehr als verseucht gelten, während Schaumburg-Lippe zu den verseuchten Bezirken gehört.

Cassel am 13 August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

475. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag den 2. November 1896 festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42.

Cassel am 15. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

476. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 1. August 1896. Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. Juni 1896.

Auf Grund des §. 105d. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitt G. (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d. zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und während einer Nachmittagsstunde.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c. Absatz 3 der Gewerbeordnung oder für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin am 26. Juni 1896. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. von Boetticher.

477. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1896.

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm / b. für 1 Kilogramm (Preise in ℳ und ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	15 04	13 12	13 62	14 07	24 65	25 68	30 18	4 73	4 73	— —	4 60	— —	1 40	1 25	1 50	1 25	1 25	1 15	2 13	3 19
2	Fritzlar	14 69	12 75	13 19	13 21	22 —	28 —	28 —	4 50	5 —	— —	4 50	120 —	1 30	1 20	1 10	1 —	1 20	1 40	2 —	3 —
3	Fulda	15 01	13 —	15 50	13 08	21 —	33 —	30 —	4 60	4 65	4 10	4 50	112 —	1 32	1 10	1 14	— 95	1 10	1 65	1 91	3 15
4	Hanau	14 72	11 73	15 33	13 03	26 16	25 38	35 25	5 61	4 05	2 80	5 21	121 —	1 44	1 28	1 25	1 17	1 15	1 85	2 03	3 90
	Hanau +	15 05	11 92	15 42	13 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hersfeld	15 —	14 50	14 83	14 —	32 —	25 —	32 —	5 —	4 50	3 50	3 —	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 20	3 —
6	Hofgeismar	15 —	13 —	15 —	13 60	29 —	31 —	29 —	5 —	3 80	3 —	4 40	98 —	1 20	1 20	1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	17 —	14 —	15 —	15 —	20 —	26 —	28 —	5 50	4 —	— —	5 20	116 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 17	1 10	1 35	1 30	1 75	3 30
8	Rotenburg	16 —	14 —	14 —	14 —	29 —	29 —	35 —	4 —	3 90	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 20	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	Summa	122 46	106 10	116 47	109 99	203 81	223 06	247 43	38 94	34 63	13 40	35 41	937 —	11 02	9 93	9 56	8 67	9 75	12 15	16 62	25 54
	Durchschnittsbetrag	15 31	13 26	14 56	13 75	25 48	27 88	30 93	4 87	4 33	3 35	4 43	117 13	1 38	1 24	1 20	1 08	1 22	1 52	2 08	3 19
	+	15 05	11 92	15 42	13 14																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm (Preise in ℳ und ₰)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 27	— 22	— 41	— 30	— 42	— 40	— 30	— 60	2 60	3 50	— 20	1 25
2	Fritzlar	— 23	— 18	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 30
3	Fulda	— 28	— 23	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 25
4	Hanau	— 32	— 26	— 44	— 32	—	— 52	— 37	— 48	2 90	3 90	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 21	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 39	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 23	1 82	3 30	3 09	2 18	3 63	3 11	3 98	22 80	28 48	1 60	11 20
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 41	— 39	— 44	— 52	— 39	— 50	2 85	3 56	— 20	1 40

Cassel am 8. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

478. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	38	2	42	2	48
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	38	2	42	2	48
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	02	2	10	2	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	02	2	10	2	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	94	2	36	2	63
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	94	2	36	2	68
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	94	2	36	2	63
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	09	2	36	2	45
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	09	2	36	2	45
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	09	2	36	2	45
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	09	2	36	2	45
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	35	2	85	2	27
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	35	2	85	2	27
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	2	85	2	27
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	1	58	2	36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	14	2	31	2	—
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	14	2	31	2	—
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	2	94	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	2	94	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	2	94	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	10	2	05
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	10	2	05
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	1	84	1	31
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	72	2	63	2	31

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

479. Des Königs Majestät haben mittelst Erlasses vom 12ten v. M. zu genehmigen geruht, daß diejenigen Polizeisergeanten der städtischen Polizeiverwaltungen, die in der Armee das Offizier-Seitengewehr getragen haben, statt des für sie vorgeschriebenen Säbels das Seitengewehr der städtischen Polizeiwachtmeister anlegen.

Cassel am 13. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

480. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1896. — Von den für das Winter-Semester 1896/97 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. R.-R. Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei, Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Lorenz. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Entwerfen kulturtechnischer Anlagen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine Chemie: Professor Dr. Erdmann. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik: Professor Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Professor Dr. Luedecke. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzengeographie: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Praktische Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe und Arbeiter-Versicherungsrecht): Professor Dr. Löning. —

Handelsrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Brode rc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Professor Dr. Dorn — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. von Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Professor Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und -Bestimmungen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Lorenz. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale im August 1896.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

481. Am Montag den 12. Oktober, Morgens 10 Uhr, beginnt in hiesiger Präparanden-Anstalt die Prüfung der neuen Schüler, und zwar nach vollendetem 15. Lebensjahr für die II., nach vollendetem 14. Lebensjahr für die neu errichtete III. Präparandenklasse.

Der schriftlichen Meldung sind folgende Papiere beizufügen: Taufschein, 2 Impfscheine, Gesundheitsattest, Schulzeugniß und die Erklärung des Vaters, daß er für die Kosten, die durch den Aufenthalt seines Sohnes in hiesiger Anstalt entstehen, aufkommen werde.

Schlüchtern am 13. August 1896.

Der Seminardirektor. J. V.: Dr. Lewin.

482. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für das laufende Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Preußischen Bahnstrecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1895 auf 202 482 Mark 89 Pf. festgesetzt worden ist.

Köln am 11. August 1896.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

483. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 10. Oktober d. J. statt. Anmeldungen zu derselben sind bis zum 12. September d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 19. Juli 1896.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

484. Den 5. Oktober d. J. findet wieder eine Hufschmiedeprüfung hier statt. Meldungen hierzu sind schriftlich, mit der Angabe ob, wo, wann und mit welchem Erfolge der Nachsuchende schon geprüft worden ist und wie er sich nach der Prüfung im Hufbeschlage beschäftigt hat, an den Unterzeichneten einzureichen und den Geburtsschein nebst 10 Mark Prüfungsgebühren beizufügen. Die Meldungen sind bis 7. September d. J. abzugeben.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 11. August 1896.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

485. Der Zinssatz für Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse wird vom 1. Januar 1897 ab auf $3\frac{1}{2}$ % ermäßigt.

Kirchhain am 10. August 1896.

Die Verwaltungs-Deputation.

486. Das auf den Namen Adam Wilhelm Happ, Gerbergeselle in Rosenthal lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 5349 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem

Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 7. August 1896.

Die Direktion der Sparkasse.

Erledigte Stellen.

487. Die Pfarrstelle in Dörnigheim, Klasse Bergen, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diöcesan-Vorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 10. August 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

488. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende evangelisch-lutherische Pfarrstelle in Münchhausen-Christenberg, Classe Wetter, wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 12. August 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

489. Die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle in Licherode soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Roth in Wichte, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 11. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trott zu Solz, Landrath.

490. Die Lehrerstelle in Biesebeck, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 968 Mark 48 Pfennige verbunden ist, soll wegen Erledigung durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor von Biesebeck einreichen.

Wolfhagen am 11. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

491. Die evangelische Schulstelle in Mäckelsdorf, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von jährlich 780 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Scherp in Schemmern, einreichen.

Eschwege am 17. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Professor Israel in Hanau an Stelle des verstorbenen Schulraths Junghenn zum Mitgliede des Vorsteheramtes des Waisenhauses daselbst,

der Königliche Oberförster Bandow in Orb zum Amtsanwalt,

der Aufseher Moritz bei der Strafanstalt in Wehlheiden zum Oberaufseher,

die Wärter Fischer, Henkel, Stingel 2r, Rödelbronn und Naumann bei der Irrenheilanstalt in Marburg endgültig als solche.

Verliehen: dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Führer in Wolfhagen der Charakter als Geheimer Sanitätsrath,

dem Kreisphysikus Dr. Spiegelthal in Cassel der Charakter als Sanitätsrath,

dem Oberförster Stahl in Haina der Titel Landes-Forstmeister,

den Landesbauinspektoren Herrmann in Frankenberg, Georg in Wabern und Lambrecht in Hofgeismar der Charakter als Baurath,

dem Oberamtmann Rohde in Domäne Möllenbeck der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Förster Steinbach in Forsthaus Mariendorf das goldene Ehrenporteépée,

dem bisherigen Vorsitzenden des Direktoriums des landwirthschaftlichen Centralvereins, Major a. D. v. d. Malsburg-Eichenberg, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Versetzt: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Uhthoff vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Universität in Breslau,

der Gerichtsdiener Gutmann von Hofgeismar an das Amtsgericht in Neuhof. Die Stelle in Hofgeismar bleibt unbesetzt.

Entlassen: der ordentliche Professor Dr. v. Lilienthal aus dem Lehrkörper der Universität Marburg behufs Uebertritts in denjenigen der Universität in Heidelberg.

Pensionirt: der Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor Freberking in Witzenhausen auf Nachsuchen,

der Förster Hirsch in Altenbrunslar vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Leihhausverwalter Groß in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 26. August 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2332 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2333 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2334 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896; und unter

Nr. 2335 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 11. August 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9843 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten in Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung S. 373), vom 5. Juli 1896; unter

Nr. 9844 das Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Sammlung S. 151), die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, vom 5. Juli 1896; und unter

Nr. 9845 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

492. Als Zusatz zu §. 1 meiner Verordnung vom 17. Dezember 1895, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Nachbargebieten mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführten Wiederkäuer und Schweine ordne ich auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes an:

„Die Benachrichtigung des zuständigen Veterinärbeamten hat mindestens 12 Stunden vor Ankunft der Viehsendung telegraphisch oder schriftlich zu erfolgen, anderenfalls kann der Empfänger keinen Anspruch auf die Untersuchung des Viehs alsbald nach dessen Ankunft machen.

War die Viehsendung zur gemeldeten Stunde nicht eingetroffen, und war der Veterinärbeamte durch Verschulden der Empfänger genöthigt, zwei Mal den Weg zum Bahnhof zu machen, so trägt die Gebühren für den zweiten Weg der Empfänger der Thiere".

Cassel am 20. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

493. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5ten v. M. der „Freimaurerloge zur Freundschaft" hierselbst auf Grund des Statutes vom 2. Mai d. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Cassel am 20. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

494. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der gegenwärtig in Kiel stattfindenden Ausstellung der Provinz Schleswig-Holstein und der damit verbundenen internationalen Ausstellung für Schifffahrt und Fischerei mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. M. zu gestatten geruht, die Einrichtung der Loosheste der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. April d. J. zum Besten des Unternehmens genehmigten Geldlotterie dahin abzuändern, daß der Inhaber jedes einzelnen der zwanzig in dem Hefte befindlichen Blätter — Eintrittskarten — an der Lotterie theilnimmt, und daß diese Blätter einzeln in der Monarchie vertrieben werden dürfen.

Die Polizeibehörden des Bezirks setze ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 120) hiervon in Kenntniß.

Cassel am 20. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

495. In der Anlage werden die wesentlichsten Theile der seit dem 1sten d. M. in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes vom 9. Juli

d. J. zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

496. Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover. — Wintersemester 1896/97. — Beginn am 5. Oktober 1896.

1) Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags. Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, 1stündig. Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 1stündig. — 2) Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie, Montag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Obduktionen, täglich je nach vorhandenem Material. — 3) Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Dienstag und Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 2stündig. Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 4stündig. Ambulatorische Klinik. — 4) Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag und Donnerstag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, Mittwoch und Freitag von 2 bis 3 Uhr Nachmittags, 4stündig. Physiologische Chemie, Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. — 5) Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2 3½ Uhr Nachmittags, 6stündig. Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11 bis 1 Uhr. — 6) Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11 bis 1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6stündig. Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr. Zoologie, Montag bis Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 7) Professor Dr. Malkmus: Spezielle Pathologie und Therapie, Montag bis Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 6stündig. Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr. — 8) Commiss. Lehrer Frick: Spezielle Chirurgie, Dienstag bis Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 4stündig. Operationsübungen, Montag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und Mittwoch von 8 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr. — 9) Professor Haeseler: Physik, Montag bis Freitag von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 10) Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 11) Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag von 6 bis 7 Uhr Nachmittags und Dienstag bis Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 12) Repetitor Hans: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag bis Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der thierärztlichen Hochschule. Hannover am 8. August 1896.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

497. Der Zinssatz für Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse wird vom 1. Januar 1897 ab auf 3½ % ermäßigt.

Kirchhain am 10. August 1896.

Die Verwaltungs-Deputation.

498. Das auf den Namen der Elise Vogt in Immenhausen lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 4103 ist angeblich abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 17 der hiesigen Sparkassen-Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der 2c. Vogt ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Zugleich wird die Einlage zur Rückzahlung gekündigt.

Grebenstein am 17. August 1896.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse.

Claus. Drube. C. Williges.

499. Der Zinsfuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse wird, im Einverständniß mit dem Bürgerausschusse, für neue Einlagen von 500 Mark und darüber, auf 3 % festgesetzt.

Grebenstein am 17. August 1896.

Der Stadtrath. Claus, Bürgermeister.

500. Das auf den Namen Adam Wilhelm Happ, Gerbergeselle in Rosenthal lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 5349 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 7. August 1896.

Die Direktion der Sparkasse.

Erledigte Stellen.

501. Die neugegründete evangelische Schulstelle in Sehlen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark, einschließlich der Feuerungsvergütung, verbunden ist, soll am 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz in Grüsen, einreichen.

Frankenberg am 19. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

502. Zum 1. Oktober d. J. wird an der katholischen Schule in Großauheim eine achte Schulstelle in's Leben treten, welche mit einer Lehrerin besetzt werden soll.

Das Dienst- (Mindest-) Einkommen beträgt für eine definitiv angestellte Lehrerin bei freier Wohnung oder 150 Mark Miethsentschädigung 900 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von fünf zu fünf Jahren um je 75 Mark bis zum Höchstbetrage von 1200 Mark (ausschließlich staatlicher Alterszulage).

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Bott in Großauheim, einzureichen.

Hanau am 10. August 1896.

Der Landrath. J. V.: Schneider, Kreissekretär.

503. An der hiesigen evangelischen Stadtschule soll zum 1. Oktober d. J. die Stelle einer Elementarlehrerin besetzt werden. Das Einkommen beträgt für die Dauer der provisorischen Anstellung 750 Mark neben 75 Mark Wohnungsgeldzuschuß und nach erfolgter definitiver Anstellung 800 Mark steigend in sechs Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren auf 1100 Mark. Daneben 90 Mark Miethsentschädigung. Bewerberinnen, möglichst mit der Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtschulvorstande hierselbst einreichen.

Hess.-Oldendorf am 22. August 1896.

Der Stadtschulvorstand.

504. Bewerber um die neugegründete katholische Schulstelle in Kirchhain werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche bis zum 10. September an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dechant Kratz in Amöneburg, einzureichen. Die Besoldung richtet sich nach der für die Stadtschulen in Kirchhain geltenden Gehaltsskala. Die Schule wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Kirchhain am 21. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Hanstein, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer v. Kietzell zum Gehülfen des Pfarrers Römheld in Eichen,

der Oberförster Eberts zum Regierungs- und Forstrath bei der Regierung in Cassel für die Forstinspektion Cassel-Ost vom 1. Oktober d. J. ab,

der Gerichts-Referendar von Gehren zum Referendar bei der Regierung in Cassel.

Uebertragen: dem Katasterkontroleur Hahn in Frankenberg die Verwaltung des Katasteramtes in Witzenhausen vom 1. Oktober d. J. ab.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Thelen in Sontra an das Amtsgericht in Niederaula. Die Stelle in Sontra bleibt unbesetzt.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Oberbürgermeisters Schüler in Marburg auf die weitere Amtsdauer von zwölf Jahren,

die Ernennung des Referendars Grau in Cassel zum Collator des Feyge'schen Familien-Benefiziums.

Entlassen: der Referendar von Gehren aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Schutzmann Volkenand bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau auf Antrag.

Hierzu als Beilage, außer dem Oeffentlichen Anzeiger Nr. 35, die Ankündigung eines von dem Landvogte z. D. F. v. Wickede nach amtlichem Materiale zusammengestellten Handbuches der Polizei-Verwaltung für den Regierungsbezirk Cassel, durch die Verlags-Buchhandlung von Brehms & Planm in Wiesbaden.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August 1896 in Kraft treten.

Ausführungsbestimmungen

zum

Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 14 *M.* für 100 kg Nettogewicht. Besteuerung der Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:
die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen; die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt zu Uerdingen,

in Bayern:
das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:
die Hauptzollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den vorausgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrolen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben. I. Zuckersteuer-Heberegister.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet. II. Stundung der Zuckersteuer.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 ℳ findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 ℳ beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E. Befreiung von der Zuckersteuer. Anlage D.

Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontroliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf drei Zehntel des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

§. 17. **Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Gerätheverzeichnissen ist bis auf Weiteres abzusehen.**

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:
1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung der Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),

2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf Weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können. Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte ꝛc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution ꝛc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewicht der Schnitzel eines Diffuseurs,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen.

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 77 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehr, so muß die Anmeldung auch alle für die Revision der Sendung sonst erforderlichen Angaben enthalten. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden. Die Anschreibung im Anmeldungsregister erfolgt mit dem voramtlich ermittelten beziehungsweise im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen.

Ist der Zucker unter unverletztem steueramtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist und bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweiter Verwendung innerhalb der Fabrik.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik. a. Abmeldung.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;

b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergleiche §. 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des §. 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesammtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik im Stande und bereit ist, auf Erfordern ihre Anschreibungen über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarasatzes sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von zwei Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind. c. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuer-

pflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 45 und 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)"

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe

von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 150 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Vom Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, die Fabrik aber noch nicht verlassen hat, kann im Bedürfnißfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im übrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

e. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

f. Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

§. 70. Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Kontrolen sind von der Direktivbehörde anzuordnen.

Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

Zucker-niederlage.

Anlage F.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

Gebühren-erhebung für steuerliche Ab-fertigung.

§. 72. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 km entfernten Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 73. Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;
b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
e) abgesehen von dem Falle im Absatz 3 Ziffer 5, für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zoll-Regulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen,
5. die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabrikraumes einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen Privatniederlagen, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§. 74. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 *M.* für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 73 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:
   1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 *M.*, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 *M.*;
   2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

   Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 75. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 76. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 77. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 74a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 78. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 74 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses u. s. w. der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 79. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrole nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 80. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 81. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 82. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§. 83. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §§. 65 bis 69 des Gesetzes.

Betriebssteuer.

§. 84. Ueber den Zucker, welcher aus der Fabrik steueramtlich abgefertigt wird, ist von der Zuckersteuerstelle ein Konto (Betriebssteuerkonto) nach Muster 18 zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältniß von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebssteuerkonto ebenfalls anzuschreiben.

§. 85. Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, das Verhältniß der Umrechnung. Werden diese Erzeugnisse nach einer anderen betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabrik versandt, so ist das Umrechnungsverhältniß der für die letztere zuständigen Zuckersteuer-

stelle mitzutheilen, welche das gleiche Verhältniß bei Eintragung des Zuckers in das Betriebssteuerkonto der Empfangsfabrik zu Grunde zu legen hat.

§. 86. Die im Konto als aus der Fabrik ausgegangen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingange in die Zuckerfabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen.

§. 87. Uebertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

§. 88. Die Betriebssteuer für die vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Mengen beträgt, falls in einer Fabrik nicht mehr als 4 000 000 kg über die eingeführte Menge hinaus abgefertigt sind, $0{,}_{10}$ *M.* für je 100 kg.

Sind mehr als 4 000 000, jedoch nicht mehr als 5 000 000 kg abgefertigt, so sind für die ersten 4 000 000 kg $0{,}_{10}$ *M.*, für die darüber hinausgehende Menge $0{,}_{125}$ *M.* für 100 kg zu zahlen. Bei einer Abfertigungsmenge von mehr als 5 000 000, jedoch nicht mehr als 6 000 000 kg, sind für die Menge bis zu 4 000 000 kg je $0{,}_{10}$ *M.*, für die Menge von über 4 000 000 bis einschließlich 5 000 000 kg je $0{,}_{125}$ *M.*, für die darüber hinausgehende Menge je $0{,}_{15}$ *M.* für 100 kg zu entrichten. In gleicher Weise steigt die Betriebssteuer weiter in Staffeln von je 1 000 000 kg um $0{,}_{025}$ *M.* in jeder Staffel. Eine Höchstgrenze, welche die Betriebssteuer nicht überschreiten dürfte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

§. 89. Sobald die abgefertigte betriebssteuerpflichtige Zuckermenge das Kontingent der Fabrik überschreitet, ist neben der Betriebssteuer ein Betrag von $2{,}_{50}$ *M.* für je 100 kg der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten. Betriebssteuerpflichtige Fabriken, welche ein Kontingent nicht erhalten haben, müssen den genannten Betrag neben der Betriebssteuer von ihrer ganzen, der letzteren Abgabe unterworfenen Produktion zahlen.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto (in kg) zu vermerken und vom Bezirksoberkontrolör zu bescheinigen.

§. 90. Zuckerfabriken (Raffinerien), welche nur Zucker verarbeiten, der im gebundenen Verkehr eingebracht worden ist, sind nicht betriebssteuerpflichtig.

Werden in eine Zuckerfabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachte Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebssteuerkonto zu eröffnen. In letzteres sind sämmtliche seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen nachträglich in derselben Weise einzutragen, in der dies bestimmungsgemäß geschehen sein würde, wenn das Betriebssteuerkonto bereits bei Beginn des Betriebsjahres eröffnet worden wäre.

§. 91. Mehrere Fabriken desselben Fabrikinhabers werden, sofern sie nicht mehr als 10 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt sind, hinsichtlich der Betriebssteuerpflicht als eine Fabrik angesehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sämmtlich bereits vor dem 1. August 1896 errichtet sind.

§. 92. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht.

Bezüglich der Stundung finden die §§. 5 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssteuer das im §. 7 Absatz 2 gedachte Anerkenntniß auch einen größeren Zeitraum bis zu einem Monat umfassen darf.

Eine Befreiung von der Betriebssteuer oder eine Vergütung derselben (Anlage D) findet in keinem Falle statt.

Nr. 17. Zu §§. 70 bis 76 des Gesetzes.

Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§. 93. Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabriken Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und nicht unter §. 67 des Gesetzes fallende Raffinerien), welche

1. bereits im Vorjahr an der Kontingentirung theilgenommen haben, oder
2. im Vorjahr errichtet worden und in demselben Jahr mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind beziehungsweise den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprochen haben, oder
3. in dem Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentirungsjahr), in Betrieb treten, oder

4. erst in dem Jahre, für welches die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentsjahr) in Betrieb treten sollen, aber den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprechen.

Wegen der Kontingentirung der Raffinerien, welche nicht unter §. 67 des Gesetzes fallen, ist das Nähere im §. 102 bestimmt.

§. 94. Fabriken der im §. 93 zu 3 und 4 gedachten Art sind bei der Kontingentirung nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Beginn (1. August) des Kontingentirungsjahres ihren Anspruch auf Betheiligung am Kontingent dem Hauptamt angemeldet und binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen soll, die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung der Leistung der Fabrik (§. 97 ff.) beschafft haben.

Für die im §. 93 zu 3 genannten Fabriken verliert die Kontingentirung ihre Wirksamkeit, sofern sie im Kontingentirungsjahr nicht mindestens 50 Tage im Betriebe gewesen sind.

Die Inhaber der im §. 93 zu 4 gedachten Fabriken haben sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes am Schlusse des Kontingentsjahres für die ganze Zuckererzeugung des letzteren Jahres die erhöhte Betriebssteuer (§. 65 Absatz 2 des Gesetzes) zu entrichten.

§. 95. Für die im §. 93 bezeichneten Fabriken ist seitens der Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentirungsjahres der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Fabriken, welche von der Bestimmung im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen dem Hauptamt bis zum 10. August hiervon Anzeige zu erstatten. Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, haben hiervon bis zu demselben Tage Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Bezüglich der letztgedachten Fabriken wird für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich aller übrigen Fabriken für jedes der dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden drei Betriebsjahre die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers (vergl. Spalte 10 des Betriebssteuerkontos), vom Hauptamt festgestellt.

§. 96. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 97. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§. 98. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 60 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 60\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 99. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 100. Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben hinsichtlich der betreffenden Jahre auch für die später vorzunehmenden Kontingentirungen maßgebend.

§. 101. Von den nach Maßgabe der §§. 95 bis 99 für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden andern Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die festgestellte Jahreserzeugung (§. 95), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; andernfalls ist der letztere auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

Für die im §. 93 zu 3 und 4 genannten Fabriken bildet die Hälfte der berechneten Jahresmenge den Kontingentsfuß. Das Gleiche gilt für die zu 4 genannten Fabriken im zweiten und für die zu 3 und 4 genannten Fabriken, falls sie im ersten Betriebsjahre weniger als 50 Tage lang gearbeitet haben, auch im dritten Jahre ihres Bestehens.

§. 102. Zuckerfabriken, (Raffinerien), welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs, allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse, verarbeiten, sind der Kontingentirung nicht unterworfen. Haben sie auch andere Melasse verarbeitet, so sind sie zu kontingentiren.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden Jahre die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik. Soweit sie in einem der in Betracht kommenden Jahre fremde Melasse nicht verarbeitet haben, wird für dieses Jahr eine Produktionsziffer nicht in Ansatz gebracht.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn der Fabrikinhaber erklärt, im Kontingentsjahre nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Wiederaufnahme versteuerten Zuckers in den Fabrikbetrieb nach Maßgabe des §. 70 gilt nicht als Verarbeitung dieses Zuckers im Sinne der Kontingentirungsvorschriften. Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§. 103. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, können auch für das erste Jahr ihres Betriebs und auch nach Beendigung der für dieses Jahr vorzunehmenden Kontingentirung durch Beschluß des Bundesraths ein Kontingent zugewiesen erhalten. Die bezüglichen Anträge sind spätestens binnen einer Woche nach der Inbetriebsetzung der neuen Fabrik bei dem Hauptamt einzureichen, auch sind nach Maßgabe der Vorschriften im §. 94 Absatz 1 die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung fristgemäß zu beschaffen. Die Anträge sind mit den über dieselben angestellten Ermittelungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher über die Höhe des Kontingents im ersten und zweiten Jahre des Betriebs der Fabrik Bestimmung trifft.

Das Gesammtkontingent wird in diesem Falle im ersten Jahre voll, im zweiten Jahre, soweit dies noch angeht, in einem um die Hälfte des der Fabrik zuzutheilenden Kontingents verminderten Betrage auf die übrigen Fabriken vertheilt. Später erfolgt die Zuweisung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

§. 104. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landes-Finanzbehörden sind endgültig.

§. 105. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 10. Oktober dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben. Die Eröffnung an die Betheiligten hat bis 1. November zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die endgültig festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später endgültig festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

§. 106. Die Berechnung des Kontingentfußes und des Kontingents der einzelnen Fabriken erfolgt in Doppelzentnern. Ueberschießende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

Erhöhung des Gesammtkontingents.

§. 107. Die Feststellung der Höhe des Gesammtkontingents für jedes Kontingentsjahr erfolgt im Oktober des Kontingentirungsjahres. Behufs Berechnung der Erhöhung des Gesammtkontingents ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuervergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuervergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentirung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahre mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Uebersteigt die Einnahme des letzten Etatsjahres die des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt eine Erhöhung des Gesammtkontingents nicht ein. Andernfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (beziehungsweise bis zum 1. April 1896: 18) ℳ Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen, — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesammtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich ermitteln läßt, welche Theilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist diese Menge im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§. 108. Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf andere Fabriken kann nur gestattet werden, wenn Ereignisse der im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gedachten Art vorliegen, also nur, falls die Voraussetzungen des §. 99 zutreffen.

Die spätere Kontingentirung der übertragenden Fabrik geschieht in solchem Falle nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung, die spätere Kontingentirung der den Kontingentstheil

übernehmenden Fabrik im regelmäßigen Verfahren unter Abrechnung des übernommenen Kontingentstheiles.

Nr. 18. Zu §§. 77 und 78 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Bedingungen der Gewährung.

§. 109. Werden mit einer Anmeldung (§. 111) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

§. 110. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen, die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel und die Zuckersteuerstellen zu Tangermünde und Alten;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der Maßgabe, daß von dem Zucker in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 121 und §. 122 Absatz 3 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

§. 111. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 110 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 112. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 77 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

4. Abfertigung. a. Feststellung der Art des Zuckers.

§. 113. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 114. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat — sofern nicht bereits durch die Polarisation die Unzulässigkeit der Gewährung des Ausfuhrzuschusses festgestellt

ist — zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- 2c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose 2c.) verdächtig erscheint.

Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensaft verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose 2c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 115. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern solange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker 2c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

§. 116. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 117. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 110 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 118. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 119. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durch-

gängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 120. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete, etwa 50 cm lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinander geschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinander gemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen 2c. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 121. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 122. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder unter steueramtlicher Aufsicht zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen.

Brote oder Platten, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben trocken sind und in ausgebildeten Krystallen ohne mehl- oder krümelförmige Zuckertheile bestehen.

§. 123. Bestehen bezüglich der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, Zweifel, ob der Zuckergehalt 98 Prozent beträgt, so ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck

zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§. 124. Eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben findet außer in Verdachtsfällen nicht statt.

b. Feststellung des Gewichts des Zuckers. §. 125. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54, mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete beziehungsweise für die mit Zuckerbegleitschein I versendete und am Bestimmungsort zum Zuschußlager oder zur Ausfuhr angemeldete Zuckermenge das vom Versender im Begleitschein angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn dieses hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c. Versendung. §. 126. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 127. Wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, ist von dem Begleitscheinerledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 19 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Zuckerprodukte kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit dem Ausfuhrzuschusse für die bei dem Empfangsamt thatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zuckermengen begnügen zu wollen.

§. 128. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtragsrevisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 129. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 130. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschußregister) nach Muster 20 zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschußregisters zu vermerken.

5. Zahlbarmachung der Zuschüsse. §. 131. Die Zuschußbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 21 aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

§. 132. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 22 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 23. Die laufende Nummer dieses

Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 133. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 134. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 135. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Zuschußscheinen zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 136. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 24 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Nr. 19. Zu §§. 80 und 81 des Gesetzes.

§. 137. Beim Eingange von natürlichem oder künstlichem Honig oder flüssigem Zucker in Fässern finden bezüglich des zollpflichtigen Gewichts die für den Syrup bestehenden Vorschriften Anwendung, wonach die Tara mit 11 Prozent des Bruttogewichts in Abzug zu bringen ist. Feststellung des Nettogewichts.

4

Verarbeitung ausländischen Zuckers.

§. 138. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 20 ℳ für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 20 ℳ. für 100 kg erhoben wird. Im Weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zollheberegister muß die erfolgte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungsregisters) bescheinigt werden.

Nr. 20. Zu §. 82 des Gesetzes.

Steuerbehandlung des aus dem Betriebsjahr 1895/96 stammenden Zuckers.

§. 139. Am 1. August 1896 ist die Menge des in den Niederlagen (Zuschuß- wie sonstigen Lagern) und den nicht der Kontingentirung unterliegenden Zuckerfabriken (§. 102) vorhandenen Zuckers festzustellen.

In den Lagern geschieht dies auf Grund der Niederlageregister, in den Fabriken auf Grund einer bis zum 1. August dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichenden Erklärung des Fabrikinhabers, deren Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Ausfertigung der Anmeldung wird mit der Bescheinigung über die rechtzeitige Einreichung und die erfolgte Prüfung versehen und dem Antragsteller zurückgegeben.

§. 140. Der angemeldete und revidirte Zucker ist in den Niederlagen getrennt von dem nach dem 31. Juli 1896 eingeführten Zucker zu lagern.

Falls für Zucker der gedachten Art, für welchen ein Zuschuß bisher nicht gezahlt ist, der Betrag des Unterschiedes zwischem dem früheren und dem vom 1. August ab geltenden Zuschusse gezahlt wird, kann von der getrennten Lagerung abgesehen und der vorhandene Zucker durchweg als aus der Zeit nach dem 31. Juli herrührend behandelt werden.

Von dem in den Zuckerfabriken vorgefundenen Zucker muß dieser Betrag nach erfolgter Feststellung entrichtet werden.

§. 141. Der im §. 140 gedachte Unterschied beträgt für 100 kg

bei Zucker der Klasse a	1,25 ℳ
„ „ „ „ b	1,55 „
„ „ „ „ c	1,55 „

Zucker, welche zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, sind auf Zucker der Klasse a umzurechnen. Dies gilt insbesondere von den in der Fabrik etwa vorhandenen schwimmenden Produkten, deren Menge und Rohzuckerwerth, sofern die Erklärung des Fabrikinhabers zu Bedenken Anlaß giebt, durch Abschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln ist.

§. 142. Von dem in den Niederlagen vorgefundenen Zucker ist der gedachte Unterschied, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, — neben der Rückzahlung des darauf gewährten Zuschusses — zu entrichten, sobald der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik oder in eine Fabrik, welche zuckerhaltige Waaren unter Steueraufsicht für die Ausfuhr herstellt (Anlage D §§. 21, 22), übergeführt wird.

Wird der Zucker ohne weitere Inanspruchnahme eines Zuschusses ausgeführt, so ist der Unterschied nicht zu entrichten.

§. 143. Wird, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, Zucker, welcher vor dem 1. August 1896 in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür nur ein Zuschuß von

in Klasse a	1,25 ℳ
„ „ b	2,00 „
„ „ c	1,65 „

für 100 kg zu gewähren.

Soweit dieser Zucker unter Gewährung des vorstehenden Zuschusses niedergelegt ist und demnächst in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, ist derselbe wie vor dem 1. August in die Niederlage aufgenommener Zucker zu behandeln (§. 142).

§. 144. Bei der Erledigung von Zuckerbegleitscheinen ist zu prüfen, ob dieselben vor dem 1. August 1896 ausgestellt sind. Wenn dies nicht der Fall ist oder der Zucker in das Ausland — ohne Inanspruchnahme des höheren Zuschusses — übergeführt wird, unterliegt die Erledigung der Begleitscheine den gewöhnlichen Vorschriften. Anderenfalls sind bei Erledigung derselben die im §. 141 bezeichneten Sätze zu erheben, auch wenn der darin überwiesene Zucker nicht in den freien Verkehr übertritt, sondern unter Steuerkontrole verbleibt.

§. 145. Beträge, die gemäß §. 140 ff. zur Erhebung gelangen, sind in Spalte 10 des Heberegisters zu buchen.

Eine Stundung derselben kann unter sinngemäßer Anwendung der §§. 5 ff. erfolgen.

Nr. 21. Schlußbestimmungen.

§. 146. Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten. Verwaltungskosten-Vergütung und Zuckerstatistik.

Anlage D.

Bestimmungen
über
Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren rc.

(§§. 6, 77 Absatz 2 des Gesetzes.)

I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

Steuervergütung. I. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind. 1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chokolade und sonstige kakaohaltige Waaren, soweit für dieselben nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird;

B. Konditorwaaren, und zwar:
- a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
- b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
- c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),
- d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),
- e) Dessertbonbons (Fondants rc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten rc.),
- f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
- g) Cakes und ähnliche Backwaaren,
- h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:
- a) versüßte Spirituosen (Liköre),
- b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbranntweine;

D. flüssigen Raffinadezucker
und

E. den als Fruchtzucker, Honigsyrup rc. in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen. 3. Anmeldung

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesammtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesammtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesammtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließung von einander getrennt sein.

§. 7. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen. 4. Abfertigung. a) Gewichtsermittelung.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 126, 127 und 129 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

d) Abfertigungsregister.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 20 — vergl. §. 130 der Ausführungsbestimmungen — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

5. Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichts der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrole der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind in der im §. 151 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidationen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen. — 6. Zahlbarmachung der Vergütung.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolemaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltiger Fabrikate für den Export herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen oder erstattet wird, je nachdem unversteuerter oder versteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist. — II. Zuckerhaltige Fabrikate, welche unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrolevorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

§. 24. Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder unter ständiger Ueberwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waaren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolles erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

II. Zu §. 77 Abs. 2.

Ausfuhrzuschuß.

§. 25. In dem gleichen Umfange, wie ein Erlaß oder eine Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Waaren gewährt wird (§§. 1 ff.), ist für dieselben auch der Ausfuhrzuschuß zu zahlen und zwar, wenn in die zollsicher abgeschlossenen Räume einer der in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze für die betreffende Zuschußklasse, andernfalls nach dem Satze der Zuschußklasse c.

Die in §§. 1 bis 24 für die Steuervergütung gegebenen Vorschriften finden auch auf den Ausfuhrzuschuß Anwendung; insbesondere findet die Ausfertigung von Ausfuhrzuschußscheinen für die zahlbar zu machenden Zuschüsse nicht statt.

Insoweit für Fehlmengen, welche bei den Bestandsaufnahmen in den in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken sich ergeben haben, der Ausfuhrzuschuß zurückzufordern ist, erfolgt die Erhebung der Erstattung, falls in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Fabrik nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze der betreffenden Zuschußklasse, falls die Aufnahme von Zuckern verschiedener Zuschußklassen stattgefunden hat, nach dem Satze der Zuschußklasse c.

III. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Steuerfreier Zucker. 1. Zucker für Viehfütterung.

§. 26. Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf Weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolemaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

   Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genusse geeignet sind.
3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

   Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßnahmen zulässig:
   a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
   b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrole gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt, daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker rc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

   Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen, und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

   Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontroliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

§. 27. Ferner kann inländischer Rohzucker bis auf Weiteres zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen unterschwefligsauren Natron (Antichlor) abgelassen werden. 2. Zucker zur Herstellung von Ultramarin.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontrolen anzuordnen.

5

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zuckerprodukte können bis zu ihrer weiteren Bestimmung

a) in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde steuerfrei oder

b) in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern mit amtlichem Mitverschluß zu dem Zweck gelagert werden, den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager).

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) lediglich die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder

b) zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager), oder,

falls versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist,

c) die Vergütung der Zuckersteuer und zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2. Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3. Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4. Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, deren Niederlegung einen verschiedenen Zweck verfolgt (§. 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§. 5. Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittelung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapier angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6. Eine Abmeldung von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Fabrikaten nur in Mengen von mindestens 100 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67, 126 und 129 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 25 zu verwenden sind.

§. 7. Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 26 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 115 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§. 8. Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

2. Besondere Bestimmungen für die Zuschuß- und Vergütungslager.

§. 9. Die eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zuckerprodukten oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung rc. im Fastageregister).

§. 10. Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 132 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag des gewährten Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der daneben gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nöthig, wenn die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag des Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Ausfuhrzuschuß- beziehungsweise Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von

dem Mehrgewicht eine Zuschuß- beziehungsweise Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesammtmenge gezahlten Betrage des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem Auslagerungsgewicht zu erfolgen.

§. 11. Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Zuschuß- oder Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag des gewährten Zuschusses beziehungsweise der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung desselben oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12. Werden Zuckerprodukte oder zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Ausfuhrzuschuß beziehungsweise Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Beträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

Wegen der übrigen Anlagen und sämmtlichen Muster wird auf die Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Nr. 29 von 1896, verwiesen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 2. September 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2321 das Bürgerliche Gesetzbuch, vom 18ten August 1896; und unter

Nr. 2322 das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 18. August 1896.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. August 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2336 eine Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 26. August 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

505. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir gemäß der Ziffer 14 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse in Hamburg Terminpreise für rohen Kartoffelspiritus notirt werden.

Berlin am 11. August 1896.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Schomer.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. v. Wendt.

506. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen in Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Trier, Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin am 13. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. Waechter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

507. Die bisher in dem fiskalischen Gebäude Loerstraße Nr. 33 hierselbst untergebrachten beiden Stempel- und Erbschaftssteuerämter I. und II. sind in das Gebäude der Provinzial-Steuer-Direktion, Altersteinweg Nr. 31, verlegt. Gleichzeitig sind dieselben zu einem Amte mit zwei, je von einem Vorstande geleiteten und die bisherigen Geschäftsbezirke umfassenden Abtheilungen vereinigt. Die amtliche Bezeichnung ist in Zukunft: „Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I. bezw. II".

Münster am 27. August 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

508. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 19ten d. M. die Genehmigung zu der von dem Verein für Geflügel- und Vogelzucht hier gelegentlich der vom 3. bis 5. Oktober d. J. stattfindenden Geflügel-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsgegenständen und zwar von Wassergeflügel, Hühnern, Tauben, Sing- und Schmuckvögeln, Geräthen und Büchern 2c. im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Looseertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 6000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 26. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

509. Der bisherige Stempelvertheiler Jütte in Zierenberg ist auf seinen Wunsch von diesem Amte entbunden und der Büreaugehülfe bei dem Königlichen Amtsgerichte in Zierenberg C. Schulze daselbst als Königlicher Stempelvertheiler bestellt worden.

Cassel am 27. August 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.
Schitting. Limprecht. Junkel.

510. Die Herren Mitglieder des Ausschusses und die Herren Delegirten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse werden zu einer Versammlung in Hanau in die Wohnung des Unterzeichneten am

Mittwoch den 9. September d. J., Nachmittags 3½ Uhr, ergebenst eingeladen.

Gegenstand der Berathung: Eintrittsverpflichtung zur Hanauer Pfarr-Witwenkasse, bezw. Abänderung der §§. 2 und 8 nach Maßgabe des §. 29 der Statuten.

Hanau am 26. August 1896.

Die Direktion
der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp, Pfarrer, Vorsitzender.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

511. Die neuen Zinsscheinbogen zu den in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. April d. J. auf 3½ % verzinslich abgestempelten Schuldverschreibungen der Serie 16 werden in der Zeit vom 1sten bis 30sten September d. J. an jedem Werktage Vormittags von ½9 bis 12 Uhr im Landeskreditkassengebäude Zimmer Nr. 5 im Erdgeschoß ausgegeben.

Zu diesem Zwecke sind die blau abgestempelten Schuldverschreibungen mit einem formularmäßigen Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der Landeskreditkasse und bei den ständischen Landesrentereien unentgeltlich verabfolgt werden, einzureichen.

Bezüglich der erst nach dem 1. Juli d. J. und zwar mit rother Farbe abgestempelten Schuldverschreibungen der Serie 16 wird die Ausgabe der neuen Zinsscheinbogen erst im Oktober d. J. stattfinden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der am 15. Juni d. J. begonnene Umtausch der abgestempelten Schuldverschreibungen Serie 14 (rosa) gegen solche der Serie 18, soweit er nicht bereits geschehen, noch weiter gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. bewirkt werden kann.

Cassel am 26. August 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

512. Das auf den Namen Adam Wilhelm Happ, Gerbergeselle in Rosenthal lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 5349 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 7. August 1896.

Die Direktion der Sparkasse.

513. Der Zinssatz für Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse wird vom 1. Januar 1897 ab auf 3½ % ermäßigt.

Kirchhain am 10. August 1896.

Die Verwaltungs-Deputation.

514. Zufolge Beschlusses des Stadtraths vom 26sten d. M. und mit Zustimmung des Bürgerausschusses von demselben Tage ist der Zinsfuß für die Aktivkapitalien der Sparkasse vom 1. Oktober d. J. ab vorbehaltlich pünktlicher Zinszahlung festgesetzt wie folgt:

a. auf 4½ % für Bürgschafts- und Faustpfand-Darlehen und
b. auf 3¾ % für hypothekarisch gesicherte Darlehen, sowie für Darlehen an den eigenen Kreis, an politische Kirchen- oder Schulgemeinden der Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain.

Bezüglich derjenigen Darlehen, bei welchen die hypothekarische Sicherheit durch Bürgschaft oder Unterpfänder ergänzt ist, kommt der Zinsfuß für Bürgschafts-Darlehen in Anwendung.

Borken am 27. August 1896.

Die Verwaltungs-Kommission.
W. Müller, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

515. Bei dem Amtsgericht in Fulda ist die etatsmäßige Stelle eines Gerichtsschreiber-Gehülfen zu besetzen.

Cassel am 29. August 1896.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.
J. V.: Petri.

516. An der hiesigen evangelischen Stadtschule soll zum 1. Oktober d. J. die Stelle einer Elementarlehrerin besetzt werden. Das Einkommen beträgt für die Dauer der provisorischen Anstellung 750 Mark neben 75 Mark Wohnungsgeldzuschuß und nach erfolgter definitiver Anstellung 800 Mark steigend in sechs Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren auf 1100 Mark. Daneben 90 Mark Miethsentschädigung. Bewerberinnen, möglichst mit der Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtschulvorstande hierselbst einreichen.

Hess.-Oldendorf am 22. August 1896.

Der Stadtschulvorstand.

517. Die erste Schulstelle in Hintersteinau, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 942 Mark 89 Pf. neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. September d. J. ab vacant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode in Hintersteinau, einreichen.

Schlüchtern am 26. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

518. An der evangelischen Volksschule in Rothenbitmold ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Einkommen mit dem 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Paulus in Rothenbitmold, einreichen.

Cassel am 26. August 1896.

Der Landrath. Dörnberg.

519. An der evangelischen Volksschule in Rothenbitmold ist die neu errichtete Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Einkommen alsbald zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Paulus in Rothenditmold, einreichen.

Cassel am 27. August 1896.

Der Landrath. Dörnberg.

520. Die katholische Schulstelle in Kassel mit einem Einkommen einschließlich Feuerungsvergütung von jährlich 840 Mark nebst freier Wohnung ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober c. ab vakant.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herren Pfarrer Henkel in Wirtheim, einreichen.

Gelnhausen am 26. August 1896.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Schöffer, Kreisdeputirter.

521. Die evangelische Schulstelle in Bösgesäß mit einem Einkommen von jährlich 949 Mark neben freier Wohnung wird vom 1. September c. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Stein in Kirchbracht, binnen drei Wochen einreichen.

Gelnhausen am 29. August 1896.

Der Königliche Landrath. von Baumbach.

522. In Folge Ablebens des seitherigen Inhabers ist die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle in Romsthal, die neben freier Wohnung und 90 Mark Entschädigung für Brand mit 840 Mark und einer Vergütung von 180 Mark für Besorgung des Geläutes, mit einem Gesammteinkommen also von 1110 Mark dotirt ist, vakant geworden und soll nach Ablauf des Sterbequartals wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb vier Wochen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Atzert in Romsthal, einreichen.

Schlüchtern am 27. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand. J. V. Goertz.

523. Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule in Waldkappel, mit welcher Hülfspfarrdienst verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. September d. J. vakant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vierzehn Tagen an den Herrn Metropolitan Wepler in Waldkappel einreichen.

Bemerkt wird noch, daß das gesammte Einkommen der Stelle, einschließlich der Vergütung für den Hülfspfarrdienst für die nächsten Jahre, 1893 Mark jährlich beträgt.

Eschwege am 27. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Königlicher Landrath.

524. Die neu eingerichtete fünfte Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Bebra soll vom 1. Oktober d. J. ab besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wackerbarth in Bebra, oder an den Unterzeichneten innerhalb 14 Tagen einreichen.

Rotenburg a/F. am 29. August 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Trott, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Fuldner in Melsungen zum Metropolitan der Pfarreiklasse Melsungen,

der Hülfspfarrer Weber in Fulda zum ersten Pfarrer in Wächtersbach,

der Standesbeamten-Stellvertreter, Bürgermeister Freund in Oberhülsa zum Standesbeamten und der Standesbeamte, Lehrer Staufenberg daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wallenstein,

der Vizefeldwebel Krebs zum Schutzmann bei der Polizei-Direktion in Cassel.

Uebertragen: dem Gerichts-Assessor Eissengarthen die Verwaltung der Spezialkommission in Homberg,

dem Gemeindeausschußmitgliede Rauch in Kilianstädten, Kreis Hanau, die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Kilianstädten.

Versetzt: der Amtsrichter Falckenheiner in Orb als Landrichter an das Landgericht in Limburg a/d. Lahn,

der Spezialkommissar, Regierungsrath Friedrich in Homberg zum 1. Oktober an die Generalkommission in Bromberg,

der Gerichtsschreiber Lamprecht in Fulda an das Amtsgericht in Cassel mit der Funktion als Kontroleur der Gerichtskasse. Die Stelle wird nicht wieder besetzt,

der Gerichtsvollzieher Baupel in Bischhausen an das Amtsgericht in Niederaula. Die Stelle in Bischhausen wird nicht wieder besetzt,

der Förster Wehrhan von Dörnhagen nach Albshausen.

Zurückgezogen: die Versetzung des Gerichtsvollziehers Thelen von Sontra nach Niederaula.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 9. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

525. Auf Grund des §. 105e der Gewerbeordnung wird der Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden unter der Bedingung gestattet, daß die an Sonn- oder Festtagen außerhalb jener allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit freigelassen werden.

Cassel am 7. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

526. Nachstehenden Nachtrag bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 3. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Nachtrag zum Statut der Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar. — In der am 20. Februar 1896 stattgefundenen außerordentlichen General-Versammlung sind folgende Aenderungen beschlossen und auch bereits durch Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium unterm 14. März d. J., L. G. Nr. 560 genehmigt:

An Stelle der drei letzten Sätze des Paragraphen 21 der Statuten treten folgende Bestimmungen:

g) mindestens 10 Prozent zu einer sowohl zur Deckung von Verlusten als auch zur eventuellen Verzinsung des eingezahlten Kapitals (f) bestimmten Kapitalreserve. Diese Reserve soll nicht unter 300000 Mark und nicht über 4000000 Mark betragen.

h) mindestens 10 Prozent bis höchstens zur Höhe des doppelten Betrages der für das betreffende Rechnungsjahr zu vertheilenden Dividende zu einer Dividendenergänzungsreserve, dieselbe soll den Betrag von 1000000 Mark nicht überschreiten, der Direktorialrath müßte denn eine höhere Ansammlung gutheißen. Ob in ungünstigen Jahren eine Zuschreibung zu dieser Reserve unterbleiben und ob und wie weit daraus eine Ueberweisung zur Aufbesserung der Dividende stattfinden soll, bestimmt auf Vorschlag der Direktion die Generalversammlung, doch darf durch eine desfallsige Ueberweisung das Erträgniß der Aktien einschließlich der Zinsen nicht über den Betrag von 45 Mark erhöht werden.

Den Rest erhalten

i) die Aktionäre mit den Zinsen ad f.

Reicht die Jahreseinnahme nicht aus, um die Ausgaben ad a, b, c zu decken, so erfolgt diese Deckung zunächst aus der Reserve ad e, hierauf aus der Kapitalreserve ad g und demnächst aus der Dividendenergänzungsreserve ad h, und erst nach Erschöpfung aller Reserven aus dem Grundkapital. Verbleibt nach Deckung der Ausgaben ad a bis c kein zur Gewährung von Zinsen (f) ausreichender Ueberschuß, so soll der fehlende Betrag den Aktionären aus der Kapitalreserve ad g gewährt werden.

Weimar am 18. April 1896.

Die Direktion der Union,
Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft.
Bachmann. Libke.

Der vorstehende Nachtrag wird dahin berichtigt, daß es im Eingange desselben statt „An Stelle der drei letzten Sätze des Paragraphen 21 der Statuten treten folgende Bestimmungen" heißen muß: „An Stelle der letzten fünf Sätze resp. der Buchstaben g und h des Paragraphen 21 der Statuten treten folgende Bestimmungen".

Weimar am 15. Juni 1896.

Die Direktion der Union,
Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft.
Bachmann. Libke.

Eine und eine halbe Mark Stempel.
$1^1/_2$ Mk.

Die Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 20. Februar 1896 die in dem vorstehenden Nachtrage des Näheren bezeichneten Aenderungen zu §. 21 der Gesellschaftsstatuten beschlossen.

Nachdem diese Statutenänderungen die Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums in Weimar erhalten haben, wird der genannten Gesellschaft nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts der Betrieb der Versicherung gegen Hagelschaden im Königreich Preußen unter den von der Direktion in der Erklärung vom 10. November 1882 anerkannten Bedingungen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch fernerhin gestattet.

Berlin am 6. Juli 1896.

(L. S.) Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Frh. v. Seherr-Thoß.

Genehmigungs-Urkunde IB. 4761.

527. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Cassel am 31. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

528. Dem unter dem Namen „Immanuel-Asyl" hierselbst bestehenden Vereine sind auf Grund des Statutes vom 1. Mai 1896 die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Cassel am 29. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

529. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Melsungen errichteten Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ist der Gerichts-Assessor von Bardeleben daselbst ernannt worden.

Cassel am 2. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

530. Gemäß Beschlusses des Stadtraths und Bürgerausschusses werden bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Januar 1897 ab sämmtliche Einlagen mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst und die Zinsen für hypothekarische Darlehen auf $3\frac{3}{4}$ % und für Darlehen gegen Bürgschaft auf $4\frac{1}{2}$ % ermäßigt.

Hess.-Oldendorf am 1. September 1896.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.

Brennecke. R. Hotste. Adolf Lose.

Erledigte Stellen.

531. Die evangelische Schulstelle in Deisfeld, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 880 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, wird durch Versetzung des Inhabers am 16ten d. M. frei.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an das Mitglied der Kreisschulkommission, Herrn Dekan Meyer in Höringhausen, einreichen.

Frankenberg am 1. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

532. Die evangelische Schulstelle in Wiltershausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 955 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, wird durch Versetzung des Inhabers am 16ten d. M. frei.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Rosenthal, einreichen.

Frankenberg am 1. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

533. Die in Ulmbach hiesigen Kreises neu gegründete katholische dritte Schulstelle, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark einschließlich Feuerungsvergütung, sowie freie Wohnung bezw. eine Miethsentschädigung von 80 Mark verbunden ist, soll in aller Kürze mit einer Lehrerin besetzt werden.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Bewerbungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Huhn in Ulmbach, einsenden.

Schlüchtern am 1. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

I. V.: Goertz, Kreissekretär.

534. In Folge Versetzung des bisherigen Inhabers der zweiten Schulstelle in Sorga wird die Letztere vom 16ten d. M. ab vakant.

Das kompetenzmäßige Einkommen beträgt 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hosbach dahier, oder dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Hersfeld am 2. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

535. Die Schulstelle in Altna wird in Folge Pensionirung des jetzigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. frei.

Das Jahreseinkommen der Stelle, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, beträgt 936 Mark 46 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung.

Bewerber wollen unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 16. September d. J. bei dem Unterzeichneten sich melden.

Marburg am 2. September 1896.

Der Königliche Landrath. v. Negelein.

536. Die Pfarrstelle in Breitenbach am Herzberg ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herrn Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg zu Hausen und Herzberg, richten und bis zum 25. d. Mts. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 5. September 1896.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Verwaltung. Wenderoth, Oberförster.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Damm in Breitenbach a/H. zum Pfarrer in Hundelshausen,

der Postassistent Haferlach in Bebra zum Ober-Postassistenten,

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns und Stadtrathmitgliedes Kleim zum Bürgermeister der Stadt Gudensberg.

Versetzt: der Kreisphysikus Dr. Reip von Zeven nach Schlüchtern.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Dr. Walkmus aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hanau,

der Gerichts-Assessor Horchler aus dem Justizdienst in Folge seiner Ernennung zum Auditeur,

der Ober-Postassistent Koch in Carlshafen auf Antrag,

der Referendar Streibelein aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Polizeiverwaltung,

der Schutzmann Wierdemann bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel behufs Uebertritts in den Königlichen Eisenbahndienst.

Verliehen: dem Privatdocenten Stabsarzt Dr. Wernicke, zur Zeit in Marburg, das Prädikat Professor,

dem Bürgermeister a. D. Faßhauer in Kammerbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Königliche Forstmeister Rörig in Roßberg vom 1. Oktober d. J. ab,

der Hegemeister Wehrhahn in Albshausen vom 1. Oktober d. J. ab,

der Schutzmann Göbel bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Fulda.

Gestorben: der Förster Faillard zu Forsthaus Kassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 16. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

537. Die am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. September beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist.

Berlin am 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

538. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 25sten v. M. Nr. 5597 genehmigt, daß zum Besten der Idiotenanstalt Hephata in Treysa im Laufe des Jahres 1897 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel durch gehörig legitimirte Sammler oder durch die Geistlichen abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Cassel am 9. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

539. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28sten v. M. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, die ihm gestattete öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden rc. erst im Frühjahr nächsten Jahres zu veranstalten.

Die Polizeibehörden des Bezirks setze ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. — Amtsblatt Seite 161 — hiervon in Kenntniß.

Cassel am 9. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

540. Im ersten Halbjahr 1896 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1751 amtlichen Fleischbeschauern 139823 Schweine untersucht und darunter 10 trichinös und 61 finnig befunden worden.

Die Untersuchung von 11317 Stück Schweinen in der Stadt Cassel hat 13 finnige ergeben.

Amerikanische Fleischwaaren wurden nicht eingeführt.

Cassel am 10. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

541. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1896.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt-. ℳ ₰	Stroh: Krumm-. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 64	12 04	13 50	14 06	24 40	25 27	29 40	4 74	4 26	— —	4 36	— —	1 45	1 25	1 44	1 25	1 35	1 29	2 28	3 33
2	Fritzlar . .	13 85	11 45	13 10	13 50	22 —	28 —	28 —	3 98	4 25	— —	3 80	120 —	1 30	1 20	1 10	1 —	1 20	1 55	2 20	3 30
3	Fulda . .	14 61	12 58	15 17	12 50	20 —	33 —	30 —	4 32	4 42	4 02	4 46	108 —	1 32	1 10	1 30	1 —	1 10	1 70	1 98	3 27
4	Hanau . .	13 57	11 51	15 61	12 8[illegible]	26 39	24 58	36 28	4 28	3 87	2 93	5 16	121 —	1 44	1 28	1 25	1 23	1 21	1 85	2 36	4 05
	Hanau +	15 85	12 17	16 58	13 78	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	15 —	13 —	14 —	14	32 —	25 —	32 —	4 —	4 50	3 50	3 —	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 20	3 —
6	Hofgeismar	15 50	13 50	15 —	13 05	29 —	31 —	29 —	5 —	3 56	3 —	4 30	98 —	1 20	1 20	1 —	1 —	1 20	1 60	2 10	3 —
7	Marburg	15 —	12 —	15 —	15 —	20 —	26 —	28 —	5 50	4 —	— —	4 40	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 27	1 10	1 35	1 30	2 —	3 30
8	Rotenburg	18 —	14 —	14 —	14 —	29 —	29 —	35 —	6 —	3 90	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 10	1 10	1 20	1 80	2 40	3 —
	Summa .	120 17	100 08	115 38	108 91	202 79	221 85	247 68	37 82	32 76	13 45	33 48	943 —	11 07	9 93	9 66	8 68	9 81	12 49	17 52	26 25
	Durchschnittsbetrag	15 02	12 51	14 42	13 62	25 35	27 73	30 96	4 73	4 10	3 36	4 19	117 88	1 38	1 24	1 21	1 09	1 23	1 56	2 19	3 28
	+	15 85	12 17	16 58	13 78																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. ℳ ₰	Mehl aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchwaizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 22	— 38	— 30	— 40	— 40	— 35	— 55	2 60	3 40	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 23	— 22	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 30
3	Fulda	— 27	— 22	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 25
4	Hanau	— 32	— 25	— 43	— 33	— —	— 56	— 38	— 49	3 —	4 05	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 22	1 84	3 25	3 09	2 16	3 66	3 17	3 94	22 90	28 53	1 60	11 35
	Durchschnittspreis .	— 28	— 23	— 41	— 39	— 43	— 52	— 40	— 49	2 86	3 57	— 20	1 42

Cassel am 10. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

542. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1896 der 21. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 15. Juni 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

543. Zur Berathung und bezw. Abänderung der §§. 2 und 8 der Statuten vom 3. Juli 1890 wird auf Mittwoch den 14. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, eine Generalversammlung der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse im Gasthaus „Zum Deutschen Haus" in Gelnhausen hiermit berufen.

Mit Rücksicht auf den sehr wichtigen Berathungs-Gegenstand ist das Erscheinen sämmtlicher Mitglieder, soweit thunlich, geboten.

Hanau am 12. September 1896.

Die Direktion
der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. C. Fenner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

544. Gemäß Beschlusses des Stadtraths und Bürgerausschusses werden bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Januar 1897 ab sämmtliche Einlagen mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst und die Zinsen für hypothekarische Darlehen auf $3\frac{3}{4}$ % und für Darlehen gegen Bürgschaft auf $4\frac{1}{2}$ % ermäßigt.

Hess.-Oldendorf am 1. September 1896.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Brennecke. R. Holste. Adolf Lose.

Erledigte Stellen.

545. Die Pfarrstelle in Breitenbach am Herzberg ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herrn Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg zu Hausen und Herzberg, richten und bis zum 25. d. Mts. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 5. September 1896.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Verwaltung.
Wenderoth, Oberförster.

546. Die zweite (reformirte) Schulstelle in Münchhausen wird in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1. Oktober d. J. frei.

Das Jahreseinkommen der Stelle, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, beträgt 843 Mark 33 Pf. nebst freier Wohnung und Feuerung.

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 25sten d. M. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 10. September 1896.

Der Königliche Landrath. v. Regelein.

547. Die Schulstelle in Lischeid, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, ist in Folge Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers am 1. Oktober l. J. neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Mainz in Lischeid, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 12. September 1896.

Der Königliche Landrath. v. Schwertzell.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Carl Heß in Leipzig zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Direktion des klinischen Instituts für Augenheilkunde,

der Pfarrer Kohlenbusch in Oberkalbach zum Pfarrer in Meerholz,

der außerordentliche Pfarrer Seyb zum Pfarrer in Elm,

der Forstaufseher Hoffmann zum Förster in Hombressen.

Versetzt: der Amtsrichter Pückel von Bischhausen an das Amtsgericht in Wetzlar,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Leimbach von Battenberg an das Amtsgericht in Jesberg und Groll von da an das Amtsgericht in Battenberg,

die Förster Knake von Hombressen nach Forsthaus Günsterode, Schuchardt von da nach Dörnhagen und Siebert von Buchenberg nach Altenbrunslar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Bogen 5 und für $\frac{3}{4}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 23. September **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. September 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2337 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 29. März 1895 und 29. März 1896, vom 5. September 1896; und unter

Nr. 2338 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 28. August 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. September 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9846 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungs-Baumeister, vom 24. August 1896; unter

Nr. 9847 die Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899, vom 31. August 1896; und unter

Nr. 9848 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Siegburg, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Kempen am Rhein, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Trarbach, Lindlar, Bensberg, Wipperfürth, Gummersbach, Eitorf, Wiehl, Sankt Wendel, Saarlouis, Hermeskeil, Prüm, Bernkastel, Bitburg, Neuerburg, Waxweiler und Wittlich, vom 24. August 1896.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. September 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9849 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 26. August 1896; und unter

Nr. 9850 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Mayen, Trarbach, Bergheim, Opladen, Sankt Wendel, Hillesheim, Neumagen, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Daun und Wadern, vom 8. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

548. **Vorschriften**
für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach §. 5 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (G. S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Technischen Deputation für das Veterinärwesen ernennt.

§. 2. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „sehr gut" und „gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein durch amtliche Zeugnisse zu führender Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die Technische Deputation für das Veterinärwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach §. 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verfolgt werden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte: 1) in den schriftlichen, 2) in den praktischen und 3) in den mündlichen Abschnitt.

Schriftliche Prüfung.

§. 5. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen Thierheilkunde, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau) zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission festgestellt und

dem Kandidaten durch die Technische Deputation für das Veterinärwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den litterarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel, welche auch im Texte regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungskommission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens sechs Monate nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 7. Für die schriftliche Prüfung kommen die Censuren: „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" zur Anwendung.

Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden.

§. 8. Hat eine schriftliche Arbeit die Censur „ungenügend" erhalten, so kann der Kandidat sich nach Ablauf von drei Monaten eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete erbitten (Nachprüfung). Die Arbeit ist alsdann innerhalb dreier Monate abzuliefern. Wird sie wiederum ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten nochmals nach Ablauf von sechs Monaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete gestellt werden (Wiederholung der Nachprüfung). Auch diese Arbeit ist innerhalb dreier Monate einzuliefern. Erhält sie die Censur „ungenügend", so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung oder die Wiederholung der Nachprüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben sich erbittet.

Sind beide schriftliche Arbeiten ungenügend befunden worden, so können dem Kandidaten nach Ablauf von sechs Monaten auf seine Bitte neue Aufgaben ertheilt werden (Wiederholung der Prüfung). Die neuen schriftlichen Arbeiten sind in längstens sechs Monaten einzuliefern. Wird von diesen Arbeiten auch nur eine ungenügend befunden, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung der Prüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben erbittet.

Dem ungenügenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gleich erachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist oder der bewilligten Nachfrist. (§. 6.)

§. 9. Ist die schriftliche Prüfung „ungenügend" ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungsarbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen, welcher dem Kandidaten das ungenügende Ergebniß der Prüfung eröffnen wird.

Praktische Prüfung.

§. 10. Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb sechs Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses zur Ablegung der praktischen Prüfung bei der Technischen Deputation schriftlich zu melden. Diese beraumt einen Prüfungstermin an, sobald sich eine hinreichende Zahl von Kandidaten gemeldet hat. Bleibt der Kandidat in diesem Termine ohne ausreichende Entschuldigungsgründe aus, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Die praktische Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Erledigung der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

§. 11. Die praktische Prüfung wird in der Thierärztlichen Hochschule in Berlin vor der Kommission (§. 1) abgelegt. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober werden keine Prüfungen abgehalten. Die praktische Prüfung zerfällt in zwei Theile.

Der Kandidat hat:

1) an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen, und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung nach der gestellten Aufgabe unter Klausur anzufertigen;
2) a. die vollständige oder theilweise Sektion eines gefallenen Thieres unter Beachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, auch den Befund sofort zu Protokoll zu diktiren, und b. ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erklären, mit dem Mikroskop zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung mündlich vorzutragen. Hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat.

Die Kommission für jeden Theil der praktischen Prüfung besteht aus zwei Examinatoren.

§. 12. Ueber das Ergebniß der praktischen Prüfung wird von den betheiligten Examinatoren (§. 11) eine mit Gründen versehene Censur ertheilt.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im §. 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§. 11) ungenügend, so kann der Kandidat

nach Ablauf von drei Monaten zu einer Nachprüfung in diesem Theile zugelassen werden. Besteht der Kandidat in der Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze praktische Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der praktischen Prüfung die Censur „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung der praktischen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der praktischen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so ist auch die schriftliche Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der praktischen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von dem bereits begonnenen Theile der praktischen Prüfung zurück, so wird dies dem ungenügenden Ergebnisse gleich geachtet.

Mündliche Prüfung.

§. 13. Unmittelbar an die praktische Prüfung schließt sich die mündliche Prüfung an, zu welcher nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die praktische Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Theile:

1) die Prüfung in der gerichtlichen Thierheilkunde,
2) die Prüfung in der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau).

Die Kommission besteht aus zwei Examinatoren.

§. 14. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die Censuren der Examinatoren enthalten muß.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im §. 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§. 13) ungenügend, so ist dem Kandidaten eine Nachprüfung in diesem Theile nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten. Besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der mündlichen Prüfung die Censur: „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist, so ist auch die praktische Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 15. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann, falls besondere Umstände es erforderlich machen, Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 8, 12 und 14 gestatten.

§. 16. Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für das Gesammtergebniß der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

Die Schlußcensur lautet:

1) „sehr gut", wenn der Kandidat in mindestens zwei Abschnitten die Censur „sehr gut" und in einem „gut" erhalten hat,
2) „gut", wenn in zwei Abschnitten mindestens „gut" und in einem Abschnitte „genügend" erzielt worden ist,
3) „genügend", wenn bei bestandener Prüfung keiner der Fälle zu 1 und 2 vorliegt,
4) „ungenügend", wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

Nach Erledigung der mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungsarbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche die drei Prüfungsabschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilt.

§. 17. Die Prüfungsgebühren betragen 50 Mark und zwar für den schriftlichen Prüfungsabschnitt 20 Mark, für den praktischen Prüfungsabschnitt 20 Mark und für den mündlichen Prüfungsabschnitt 10 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei der Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitte eingezahlt.

Tritt ein Kandidat während der praktischen Prüfung zurück, so werden ihm die Prüfungsgebühren für den mündlichen Prüfungsabschnitt erstattet.

Bei jeder Nachprüfung im ersten oder zweiten Prüfungsabschnitte sind je 10 Mark und bei jeder Nachprüfung im dritten Prüfungsabschnitte 5 Mark, bei jeder Wiederholung des ganzen ersten oder zweiten Prüfungabschnittes je 20 Mark, und bei jeder Wiederholung des ganzen dritten Prüfungsabschnittes 10 Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

§. 18. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung der früher erlassenen mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Bereits begonnene Prüfungen sind alsdann nach den neuen Vorschriften fortzusetzen.

Berlin am 19. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

549. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	38	2	29	2	24
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	38	2	29	2	24
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	29	2	10	1	58
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	29	2	10	1	58
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	2	—	2	24
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	09	2	—	2	24
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	2	—	2	24
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	34	2	32
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	34	2	32
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	34	2	32
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	34	2	32
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	22	2	86	2	17
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	22	2	86	2	17
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	22	2	86	2	17
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	1	58	2	36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	86	2	26	1	87
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	86	2	26	1	87
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	2	31	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	2	31	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	2	31	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	10	2	05
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	10	2	05
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	1	84	1	41
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	90	2	68	2	40

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Pawel.

550. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, nur wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfscheines** zu wenden.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine, oder der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direktion weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Kursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der

Hebammenlehranstalt" von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Kursus auf von der Direktion erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Kursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrkursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrkursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrkursus zur Revision und Vervollständigung an die Anstalt eingesandt werden.

Cassel am 14. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

551. Nach Entscheidung des Herrn Reichskanzlers ist das Personal des Schiffes „Aolnos" (Schiffer Breit in Lobith; Betriebssitz Emmerich) auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes versicherungspflichtig, und zwar bei der Versicherungs-Anstalt Rheinprovinz.

Cassel am 18. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

552. Die Schulknaben Johannes Gebauer und George Lauterbach in Heringen, Kreis Hersfeld, haben am 17. Juni d. J. die Schulknaben Heinrich Schütrumpf und Johannes Buch daselbst mit anerkennenswerther Entschlossenheit aus der Werra vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich spreche den beiden Knaben für ihre lobenswerthe That hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.

Cassel am 16. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

553. Wir ordnen hierdurch an, daß die in der nächsten Umgebung von Cassel gelegenen Gemeindebezirke Wehlheiden, Rothenditmold und Bettenhausen vom 1. Oktober d. J. ab dem Stadtbezirke Cassel im Sinne des §. 55 der Reichsgewerbeordnung und des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes wegen Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 gleichgestellt werden, so daß es von da ab für die Bewohner dieser vier Bezirke zum Hausiren an irgend einem Orte innerhalb der letzteren eines Wandergewerbescheines nicht mehr bedarf.

Cassel am 19. September 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

554. Die von den Herren Apothekern W. Hunrath und Dr. phil. Paulmann hierselbst errichtete Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen ist von mir als eine öffentliche im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) anerkannt worden.

Cassel am 16. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

555 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Büreau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten und herausgegebenen Veröffentlichungen vom „Präcisions-Nivellement der Fulda von Cassel bis Münden und der Weser von Münden bis Veckerhagen; Berlin 1892" im Selbstverlage des vorgenannten Büreaus — Berlin W. Wilhelmsstraße Nr. 89 — erschienen und von diesem zum Selbstkostenpreise von 65 Pf. pro Heft zu beziehen sind.

Cassel am 16. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

556. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pf. das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Für alle während der Winterfahrplanperiode etwa eintretenden Fahrplan-Aenderungen werden zu den Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Die während des Sommers zwischen Cassel und Wilhelmshöhe, Cassel und Münden, Hümme und Cassel, Wildungen und Wabern, Allendorf und Eschwege, sowie Laasphe und Marburg Sonntags gefahrenen Sonderzüge fallen vom 1. Oktober ab aus.

Cassel am 12. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

557. Nachdem zufolge der Bekanntmachungen vom 9. Januar und vom 27. April d. J zum Zwecke demnächstiger Herabsetzung des Zinsfußes der von der Landeskreditkasse mittels 3½ prozentiger Schuldverschreibungen gewährten 4 prozentigen Darlehen der Umtausch der

3½ prozentigen Schuldverschreibungen der Serie 14 gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der Serie 18 bewerkstelligt und der Zinsfuß der Schuldverschreibungen der Serie 16 von 3½ % auf 3¼ % herabgesetzt worden ist; wird nunmehr der Zinsfuß für die Eingangs erwähnten 4 prozentigen Darlehen vom 1. September d. J. ab auf 3¾ % ermäßigt, zugleich auch den Schuldnern der aus Serie 14 erborgten Darlehen die Berechtigung zugestanden, diese Darlehen mittels Schuldverschreibungen der Serie 18 — s. pos. 8 des Emissionsbeschlusses vom 10. Dezember 1895 — zurückzuzahlen.

Die gedachte Zinsenermäßigung erfolgt mit der Bestimmung, daß von den von den Darlehnsschuldnern in dem nächsten oder den nächsten Zinsterminen zu entrichtenden Kapitalabträgen ein höchstens ein halbes Prozent des Darlehnsrestes betragender Theil der durch die Konversion der vorerwähnten 3½ prozentigen Schuldverschreibungen entstandenen Kosten abzuziehen ist. Cassel am 19. September 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

558. Die Verzinsung des Sparkassen-Guthabens Conto-Nr. 24705 auf den Namen Johannes Sippel von Cassel lautend in Höhe von 86 Mark 39 Pf. hört nach §. 30 der Satzungen der Sparkasse vom 1. Januar 1897 ab auf, da Gläubiger, dessen Aufenthalt unbekannt und wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert ist, sich seit 20 Jahren bei der Sparkasse nicht gemeldet hat.

Die Erben des ꝛc. Sippel werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, wenn bis dahin keine Ansprüche an das Guthaben seitens der Berechtigten geltend gemacht werden, der ganze Betrag zu Gunsten der Sparkasse verfällt.

Cassel am 16. September 1896.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. J. V.: André.

Erledigte Stellen.

559. Die Schulstelle in Betzigerode, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 895 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Blackert in Zwesten, einreichen.

Fritzlar am 18. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Baumgart, Kreissekretär.

560. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene dritte Pfarrstelle in Hersfeld mit dem Vikariat Unterhaun wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einreichen.

Cassel am 15. September 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

561. Die Schulstelle in Bernbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 935 Mark verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers in den Ruhestand vom 1. Oktober c. anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Sigrich in Somborn, schriftlich melden.

Gelnhausen am 10. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Walther Frohwann zum Amtsrichter in Altona,

der Königliche Bergmeister Illner in Cassel zum Bergaichmeister für die Privatbergwerke des Bergreviers Cassel,

der Pfarrverweser Lotze in Crumbach zum Pfarrer in Vollmarshausen,

der Forstaufseher Schulz in Raboldshausen zum Förster in Buchenberg,

der Buchhändler Braun in Marburg zum Collator und Rechnungsführer des ꝛc. Baumann'schen Familien-Benefiziums,

der Kataster-Landmesser Schulz in Aachen zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Frankenberg.

Versetzt: die Kreissekretäre Falkenthal von Frankenberg nach Schmalkalden und Thamer von da nach Frankenberg,

Verliehen: dem Landrichter von Linsingen in Marburg der Charakter als Landgerichtsrath,

den Amtsrichtern Stammler in Rosenthal, Groß in Großenlüder, Kucks in Hünfeld der Charakter als Amtsgerichtsrath,

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Rocholl in Cassel der Charakter als Justizrath.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Vogel behufs Uebertritts in die Staatseisenbahn-Verwaltung und der Referendar von Savigny auf Antrag aus dem Justizdienste.

Pensionirt: der Schutzmann Voigtländer bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Gestorben: der Amtsrichter Schott in Hanau, der Gerichtsdiener Steinmetz in Eschwege.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 30. September 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. September 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2339 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichtender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 16. September 1896; und unter

Nr. 2340 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 20. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

562. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1897 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1897 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 5 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1897 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1897 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin am 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

563. Auf Grund der im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel, Jahrgang 1896, Stück 18, Seite 95 veröffentlichten Bekanntmachung vom 2. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Regierungs-Präsidenten in Cassel für den in seinem Bezirke belegenen Baukreis Rinteln bisher geführte Verwaltung der Strombau-, sowie der Strom- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten mit dem 1. Oktober d. J. an die neu errichtete Weserstrom-Bauverwaltung übergeht.

Hannover am 18. September 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Im Auftrage: Schelten.

564. Da die in Nummer 12 des Amtsblattes, ausgegeben am 13. März d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 27. Februar d. J. — §. 125 der Protokolle — am 1. April d. J. in Kraft getreten sind, und diejenigen Gewerbetreibenden, welche

zur Zeit des Erlasses des citirten Bundesrathsbeschlusses bereits mit denaturirtem Branntwein handelten und diesen Handel fortsetzen wollten, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März d. J. einzureichen hatten, so werden die betreffenden Gewerbetreibenden, welche diese Anmeldungen bisher unterlassen haben, auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam gemacht.

Cassel am 24. September 1896.

Der Provinzial-Steuerdirektor. J. V.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

565. Nachdem die von unserer Hauptkasse aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1894/95 revidirt und mit den Belägen den Kassen-Kuratoren vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, auch die Entlastung ertheilt worden ist, nachdem die zu der Rechnung gezogenen Notaten erledigt worden sind, theilen wir nachstehend die Hauptergebnisse gemäß §. 48 der Statuten der bezeichneten Kasse den Kassenmitgliedern mit.

Zusammenstellung
der Einnahme und Ausgabe der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel im Etatsjahr 1894/95.

Soll. Nach der vorigen Rechnung. ℳ	₰	Nach dem Etat. ℳ	₰	Ueberhaupt. ℳ	₰	Dagegen ist Zugang. ℳ	₰	Abgang. ℳ	₰	Mithin wirkliches Soll. ℳ	₰	Titel.	Gegenstand.	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
													Einnahme.				
—	—	21048	75	21048	75	—	—	—	—	21048	75	I.	Kapitalzinsen	21048	75	—	—
—	—	22939	10	22939	10	381	55	—	—	23320	65	II.	Jahresbeiträge der Gemeinden	23320	65	—	—
—	—	273	86	273	86	188	70	—	—	462	56	III.	Sonstige Einnahmen ..	462	56	—	—
—	—	37290	43	37290	43	—	—	169	99	37120	44	IV.	Zuschuß aus der Staatskasse	37120	44	—	—
—	—	81552	14	81552	14	570	25	169	99	81952	40		Sa. der Einnahme .	81952	40	—	—
						400	26										
													Ausgabe.				
—	—	65	62	65	62	—	—	42	02	23	60	I.	Verwaltungskosten ...	23	60	—	—
62	50	81480	52	81543	02	773	78	62	50	82254	30	II.	Pensionen	81816	80	437	50
—	—	6	—	6	—	106	—	—	—	112	—	III.	Sonstige Ausgaben ..	112	—	—	—
62	50	81552	14	81614	64	879	78	104	52	82389	90		Sa. der Ausgabe . (Vergleicht sich mit der Einnahme.)	81952	40	437	50
						775	26										

Cassel am 16. September 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

566. Ende November d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 24. Oktober d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich einer Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben, im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten, Wörthstraße 24 I., kostenfrei zu richten.

Cassel am 17. September 1896.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorff.

567. Die in Berlin, Puttkamerstraße 10, wohnhafte Witwe Pauline Müller, geborene Lucke, vertreibt eine Augensalbe, welche nach dem Ergebniß der chemischen Untersuchung aus Butter ranzigen Geruchs mit einem Zusatz von rund 2 % Quecksilberoxyd besteht. Vor der Anwendung dieser Salbe, welche geeignet ist, in den Händen von Laien Schaden zu stiften, wird gewarnt.

Berlin am 8. September 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

568. In dem Orte Ottrau ist in Vereinigung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.: Tencke.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

569. Zur Rückzahlung am 1. April 1897 sind von den am 15. Januar 1887 ausgegebenen Obligationen der Stadt Marburg ausgeloost und werden hiermit gekündigt:

Litt. A. Nr. 40 über 2000 Mark,
Litt. B. Nr. 101 über 1000 Mark,
Litt. C. Nr. 418 und 561 über je 500 Mark,
Litt. D. Nr. 651, 666, 693, 707 und 820 über je 200 Mark

Die Inhaber erhalten das Kapital und Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibung und Zinsscheine nebst Talons von der Stadtkasse ausbezahlt.

Marburg am 24. September 1896.

Der Stadtrath. J. V.: Siebert.

Erledigte Stellen.

570. Die Schul- und Küsterstelle in Freudenthal kommt in Folge Pensionirung des Stelleninhabers vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 24. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Fendler in Hohenwalde zum Oberförster in Roßberg,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Ritzel in Cassel bei dem Amtsgericht in Birstein, Geßler in Cassel bei dem Amtsgericht in Bergen, Böhm in Großenlüder bei dem Amtsgericht in Eiterfeld,

die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Rosenthal in Naumburg bei dem Amtsgericht daselbst, Adamczick in Marburg bei dem Amtsgericht in Abterode und Graeber in Marburg bei dem Amtsgericht in Steinau

zu Gerichtsschreibern,

die Rechtskandidaten Urban und Friedrich Wagner zu Referendaren,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heymann bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Allendorf a/W.,

der Fabrikbesitzer Grau in Orb zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Heinrich Opfer in Obergeis zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obergeis.

Beauftragt: der Beigeordnete Reuhl 1r in Bischoffsheim mit der Versehung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Bischoffsheim,

der Oekonomiekommissions-Gehülfe Wagener mit der Verwaltung der neu errichteteten Spezialkommission in Fulda.

Zurückgezogen: die auf S. 205 d. Amtsbl. veröffentlichte Bestätigung des Referendars Grau hierselbst zum Collator der Fehge'schen Familienstiftung. Die Collaturgeschäfte bleiben in der Hand des bisherigen Collators, Amtsgerichtsrath Spangenberg in Allendorf a/W.

Versetzt: die Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Jäger von Allendorf a/W. an das Amtsgericht in Fulda und Löscher in Lichtenau i. H. an das in Cassel. Die Gerichtsschreibergehülfenstelle bei dem Amtsgericht in Allendorf wird nicht wieder besetzt,

der Gerichtsvollzieher Mahrt in Hünfeld an das Amtsgericht in Gladenbach,

der Förster Biehl von Forsthaus Katzeberg nach Aue vom 1. November d. J. ab.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Feige in Kirchhain,

der Waldwärter Täge in Niddawitzhausen.

Erworben: von dem Apotheker Pietsch aus Jacobsgrube in Oberschlesien die Apotheke in Reutershausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 4. September 1896.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **20.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. September 1896 zum **1. Januar 1897** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **35**284. 289. 294. 299. 301. 303. 306. 309. 310. 316. 353. 354. 357. 369. 392. 452. 462. 465. 468. 475. 482. 515. 530. 536. 542. 588. 683. 685. 694. 697. 698. 703. 716. 724. 759 bis 768. 876. 878. 879. 885 bis 887. 890. 892. 893. 911 bis 914. 932. 939. 941. 947. 954. 955. 962. 965. 968. **36**124 bis 139. 161. 191 bis 193. 252. 254. 255. 257. 290. 293. 298. 313. 325. 356. 357. 363. 364. 372 bis 374. 645. 651. 657. 663. 666. 683. 684. 690 bis 693. 700 bis 705. 713. 714. 719. 721. 722. 884 bis 886. 890. 895. 897. 901. 906 bis 911. 915. 921. 930 bis 932. 945. 949. 960. 982. 983. 985. **37**001. 4. 5. 8. 10. 18. 24. 30. 34. 59. 98. 147. 148. 150. 151. 154. 158. 162. 169. 171 bis 173. 184. 186. 195. 200. 223. 235. 237. 243. 248. 249. 264 bis 266. 286 bis 302. **46**177. 191. 224. 275. 276. **48**708 bis 712. 716. 725. 742. **49**144. 175. 178. 181. 182. 564. 565. 570. 571. 574. 585. 595. 602 bis 604. 606. 609. 616. 617. 624. 645. 647. 659. 663. 667. 668. 671. 684. 686. 691. 711. 715. 732 bis 734. 736. 747 bis 750. 760. 762 bis 764. 786. 798. 799. 801. 807. 810. 821 bis 823. 826. 836. 868 bis 870. 898. 913. 916. 925 bis 927. 935. 936. 968 bis 974. **50**063. 65. 66. 73. 76. 83. 86. 90. 91. 130. 144. 145. 214. 227.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr.
= 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**195. 196. 198 bis 200. 204. 207. 209. 210. 214 bis 218. 225. 228. 229. 231. 238. 239. 241 bis 243. 245. 248. 252. 253. 328. 333. 343. 346. 348. 349. 357. 359. 360. 363. 365. 373. 374. 384. 385. 398. 400. 401. 418. 431. 433. 539. 561. 568. 573. 574. 576. 579. 587. 590. 591. 593. 597. 598. 600. 605. 606. 609. 625. 626. 781. 795 bis 797. 810. 812. 816 bis 818. 822. 827. 832. 842. 843. 845. 848. 851. 855. 858. **17**034. 52. 55. 56. 61. 62. 67. 71. 72. 88. 89. 91. 93. 94.

Summe 100 Stück über 50 000 Rthlr.
= 150 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**018. 30. 45. 47. 59. 68. 70. 72. 78. 88. 93. 231. 235. 246. 252. 255. 258. 260. 263 bis 265. 268. 269. 276. 277. 281 bis 283. 298. 306.

Summe 30 Stück über 12 000 Rthlr.
= 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3**308. 310. 311. 313. 501. 506. 511. 524. 531. 532. 540. 542. 549. 550. 554. 556 bis 559. 564. 566. 569 bis 571. 573. 574. 576. 580 bis 586. 588 bis 592. 596. 597. 599 bis 601. 603. 606. 611. 616. 618. 634. 641. 644. 646. **7**884. **8**098. 103. 106. 110. 112. 115. 120. 127. 130. 131. 134. 136. 139. 142. 144. 151. 159. 162. 169. 170. 173. 174. 176. 179. 180. 182.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **1**399. 403. 406. 407. 410. 411. 413. 418. 420. 423. 442. 447. 450. 451. 454. 456. 479. 483. 484. 487. 492. 495. 497. 502. 507. 508. 513 bis 516. 520. 521. 524. 531. 534. 538. 540. 547. 552 bis 554. 556. 561. 562. 565. 567 bis 571. **2**450. 458. 459. 463. 473. 476. 480. 482 bis 484. 488. 491. 494. 496. 504. 506. 508. 510. 512. 513. 515. 516. 519. 522 bis 524. 529. 530. 534. 535. 542. 543. 545. 546. 548. 549. 566. 574. 575. 578. 580. 582. 583. 589 bis 591. 604. 607. 613. 614. **16**207. 209. 214. 218. 220. 222. 232. 237. 238. 241. 242. 244. 252. 253. 257. 260. 261. 264. 269. 272. 273. 275. 277. 280. 287 bis 290. 305. 317 bis 319. 321. 322. 328. 789. 790. 792 bis 794. 796 bis 799. 801 bis 804. 809. 812. 813. 815. 818. 819. 821. 825. 827 bis 831. 834. 836. 837. 848. 849. 854. 857. 858. 862. 863. 865. 869. 874. 875. 878. 881. 882. 884. 887. 889. 895 bis 898. 905. 906. 911. 916. 921 bis 924. 926. 936. 937. 942. 945. 947. 948.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **13**970 bis 974. 976. 977. 979. 982 bis 986. 999. **14**000. 1. 11 bis 15. 18. 20. 23. 35. 39. 50. 53. 56. 58. 60 bis 62. 64. 65. 67 bis 75. 77 bis 80. 83. 91 bis 95. 107 bis 109. 118. 121. 124. 129. 132. 133. 137. 147 bis 149. 151. 155. 158 bis 160. 164. 168. 178. 181. 183. 185. 194. 198. 200. 205. 215. 216. 219. 222. 224. 229. 230. 232. 234. 236. 240. 241. 243 bis 246. 250. 253. 260. 262. 263. 266. 270 bis 273. 275. 277. 280. 281. 285. 292. 294 bis 298. 320. 321. 323. 324. 326. 327. 329. 330. 333 bis 338. 341. 342. 344. 345. 348. 350. 351. 354 bis 358. 362. 364 bis 367. 371 bis 373. 375. 376. 379. 381. 382. 384. 386. 425. 426. 428. 430. 431. 436. 438. 439. 441. 442. 455. 462. 463. 469. 471 bis 473. 476. 479. 481. 482. 484. 485. 487. 489. 492. 493. 516. 522. 524. 528. 531. 533. 534. 543. 547. 549. 550. 554. 556. 557. 562. 564. 567. 579. 581. 583. 584. 589. 596 bis 599. 603. 605 bis 619. 625. 631. 633. 634. 636. 645. 648. 650 bis 652. 655 bis 657. 663. 664. 668 bis 671. 673 bis 676. 678. 680. 683. 685. 686. 689. 693. 696 bis 705. 707. 717. 724 bis 726. 728. 730. 733. 738. 739. 742. 744. 745. 751. 754. 756 bis 760. 762. 763. 765. 767 bis 770. 775. 776. 778. 779. 782. 784. 787. 789 bis 791. 796. 797. 799. 800. 807. 812. 814 bis 817. 819. 820. 824. 826. 834. 839. 844. 849. 852. 853. 856 bis 860. 863. 865. 879. 883. 887. 893. 894. 904. 909. 912. 915. 916. 918. 922. 926. 927. 930. 933. 936. 941. 946. 952 bis 954. 956. 958. 962 bis 965. 967. 971. 973. 977. 984. 986. 994. 996. **15**003. 5. 6. 10. 16. 20 bis 22. 24 bis 26. 28. 35. 37. 38. 40. 44. 46 bis 49. 53. 56 bis 58. 65 bis 67. 74. 76. 78. 85 bis 88. 94. 98 bis 100. 106. 107. 110. 113. 115. 116. 123. 125. 127. 143. 145. 147 bis 164. 664. 668. 670. 672. 675. 676. 678. 679. 681. 684. 686. 687. 689. 692. 693. 695. 696. 698 bis 701. 714. 718. 720. 754. 756. 758 bis 760. 762. 763. 766. 770. 773. 776. 778. 782. 791. 795. 797. 801. 805 bis 809. 812. 813. 815. 818. 820. 826. 829. 830. 833. 837 bis 842. 844. 845. **80**995 bis 998. **81**002. 7 bis 9. 12. 14. 16. 18. 20. 24. 34. 36. 38. 41. 43 bis 45. 49. 51. 321. 323. 329. 334. 337. 340 bis 342. 350. 351. 354. 356. 358. 365. 368. 370. 371. 373. 374. 376. 378. 381 bis 383. 386 bis 388. 390 bis 392. 394. 395. 399 bis 402. 405. 415. 417 bis 419. 421. 435. 436. 438 bis 440. 444. 446. 447. 449. 451. 454. 456. 459 bis 462. 465. 472. 474. 475. 479. 484. 498. 505. 507 bis 510. 512 bis 517. 520 bis 523. 525. 530 bis 534. 537 bis 539. 543 bis 546. 548. 550. 552. 556. 560. 562. 569. 570. **82**314. 317. 319. 320. 343. 348. 352 bis 358. 365. 367. 368. 372. 374. 376. 382. 383. 385. 390. 391. 400. 403 bis 406. 408. 415 bis 417. 419. 422. 424. 426 bis 428. 433 bis 435. 439. 440. 442. 443. 449. 453. 454. 457. 459. 463. 465. 470 bis 474. 481. 482. 485. 487. 488. 490. 492. 494. 496. 498. 499. 501. 502. 504. 505. 508 bis 511. 513. 520. 531. 535. 541. 544. 547. 548. 553. 558. 562. 567. 570. 571. 577 bis 586. 594. 595. 605. 608. 611. 617.

619 bis 621. 628 bis 630. 633. 637. 658. 660. 663 bis 665. 668. 669. 671 bis 674. 678. 682. 689. 691. 692. 698. 702. 703. 707. 715. 718. 722. 725. 728. 730. 734. 740 bis 742. 744. 748. 749. 751 bis 753. 757. 759. 762. 763. 766. 770. 774. 777. 779. 780. 783. 784. 787. 788. 791. 792. 794. 798. 799. 801 bis 808. 813. 816 bis 819. 822. 824 bis 827. 835. 838. 839. 841. 842. 844. 846. 848 bis 850. 852 bis 854. 859. 861. 862. 864 bis 877. 879. 881. 882. 884. 885. 892 bis 894. 898 bis 900. 902. 903. 906 bis 908. 917. 920. 922. 924. 925. 928. 931. 934. 939. 942. 943. 946. 950. 952. 959. 960. 962. 963. 965 bis 972. 974. 975. 978. 980. 982. 983. 985 bis 990. 996. 998. **83**000. 2. 5. 6. 8. 9. 11. 13. 20 bis 22. 24. 25. 27 bis 29. 32. 35. 41. 43. 49. 51. 55. 56. 60. 62. 64 bis 69. 71. 75. 76. 79. 81. 87. 91. 93. 98. 102. 103. 105. 107 bis 110. 112. 119. 122. 131. 134. 137 bis 139. 142. 153. 156. 159. 165. 175. 176. 181. 184. 185. 187. 188. 190. 191. 195. 200. 202 bis 204. 206. 209. 212. 214. 216. 218. 223. 224. 226. 232. 233. 240. 241. 245. 246. 252. 255. 257 bis 263. 266. 267. 270. **120**704. 705. 707. 710. 711. 717 bis 719. 725. 732. 733. 740. 742 bis 744. 746 bis 749. 751. 753. 756. 758 bis 764. 766. 767. 771 bis 777. 779 bis 782. 784. 786 bis 788. 791. 792. 795. 800. 801. 807. 808. 816 bis 821. 824. 830. 832 bis 835. 837. 838. 845. 851. 853 bis 856. 859. 861. 862. 866. 872 bis 874. 876. 877. 883 bis 886. 888. 892. 893. 898. 899. 902 bis 905. 913. 916. 918. 922 bis 924. 932. 934. 938. 939. 945. 946. 951. 953. 954. 957. 960 bis 963. 966. 968 bis 970. 974. 976. 981. 982. 984. 986. 988. 990. 995. **121**000. 1. 6. 7. 10. 13. 18. 23. 24. 30. 31. 35. 38 bis 40. 46 bis 48. 50. 53. 54. 58. 60. 62 bis 64. 71. 72. 86. 87. 89. 93. 94. 96. 97. 103. 104. 111. 122 bis 128. 130. 134. 138. 139. 143 bis 146. 148 bis 150. 152. 155. 157. 159. 160. 163. 164. 169. 170. 173. 176. 178. 180. 184. 187. 190. 193. 197. 198. 200. 201. 205. 206. 208. 214. 219. 220. 227. **122**287. 294. 296. 298. 309 bis 312. 315. 320. 322. 323. 325. 328. 331. 332. 336. 338. 339. 343. 346. 357. 359. 360. 362. 364. 366. 372. 374 bis 376. 381. 382. 385. 386. 390. 393 bis 398. 402 bis 405. 408 bis 410. 416 bis 420. 425. 426. 433 bis 435. 441 bis 443. 452. 460. 462. 465. 466. 469. 474. 475. 487. 489. 491 bis 494. 504. 506. 511 bis 513. 515. 518. 519. 521. 527. 530. 532. 533. 536. 538. 542. 545. 547 bis 550. 552. 555 bis 559. 562. 564. 568. 569. 571. 573. 575. 577. 583 bis 585. 588. 589. 591. 592. 595. 596. 603. 604. 606. 607. 609. 610. 612 bis 614. 617. 618. 622 bis 626. 628. 634 bis 636. 639. 645 bis 647. 651 bis 653. 657. 658. 660. 662. 664. 674. 675. 678. 684. 687. 688. 690. 691. 705 bis 707. 715. 716. 718. 719. 721. 724 bis 726. 728 bis 736. 738. 741. 743. 744. 755 bis 760. 769. 771. 772. 776. 778. 780. 785. 787. 794. 798. 800. 802. 804. 806. 810. 814. 816. 819. 821. 823. 833. 837 bis 841. 846 bis 849. 856 bis 858. 869 bis 875. 877. 879 bis 881. 884 bis 886. 888 bis 890. 894 bis 897. 899 bis 901. 904. 909 bis 913. 917. 919. 921. 924. 926 bis 928. 931. 933 bis 935. 941. 944. 947. 949. 950. 952. 954. 957. 958. 960. 967 bis 971. 976 bis 978. 982. 983. 985 bis 988. **154**048. 49. 51 bis 53. 56. 57. 59. 61. 62. 69. 71. 73. 74. 76. 77. 85. 88. 91. 92. 94. 97. 98. 103. 104. 106. 107. 110 bis 114. 120 bis 123. 128. 131. 133. 136. 137. 139. 142 bis 144. 147. 152. 155 bis 157. 160 bis 166. 168. 171. 176. 177. 181. 182. 184. 187. 190. 198. 199. 201. 204. 205. 207. 209. 213. 215. 217. 231. 232. 241. 245. 249. 252. 253. 256. 258. 262. 263. 266. 267. 269. 274 bis 277. 281. 282. 288. 290. 292. 294. 295. 297. 299. 301 bis 304. 307. 308. 311. 312. 314. 315. 317. 318. 330. 332. 337 bis 339. 341. 344. 349 bis 351. 355 bis 358. 360. 361. 363. 371. 372. 374 bis 382. 384. 386. 394 bis 399. 401. 403. 406. 407. 411. 414 bis 417. 422. 424. 427. 431. 434. 442. 443. 445. 446. 450. 453. 456 bis 458. 465. 466. 470. 471. 477. 480 bis 482. 485. 487. 490. 491. 493. 494. 496. 498. 500. 501. 503. 506. 509. 513. 515. 518. 522. 524. 526. 527. 529 bis 531. 535 bis 537. 541 bis 544. 546 bis 549. 554. 557 bis 559. 563. 566. 568. 570 bis 573. 576 bis 578. 581. 584. 585. 587. 589 bis 611. 617. 618. 622. 623. 626 bis 628. 631. 633 bis 635. 637. 873. 876. 877. 880. 881. 883. 884. 888. 889. 891 bis 895. 898. 900 bis 902. 904. 905. 908 bis 912. 927. 930. 932. 933. 937. 938. 944. 946. 953 bis 955. 957. 958. 961 bis 968. 972. 974. 980. 982. 983. 986. 988. 989. 993. 997. **155**000. 1. 3 bis 5. 8. 10. 11. 14. 15. 17. 22. 23. 26. 30. 32 bis 36. 38 bis 40. 42. 43. 45. 46. 48 bis 52. 57. 59. 60. 64 bis 66. 69 bis 71. 73. 75. 79. 84. 85. 87. 88. 93. 94. 97 bis 99. 572. 574. 575. 579. 581. 583. 584. 587 bis 590. 595. 597. 598. 600. 604. 608. 612. 613. 616. 617. 619. 622. 625. 626. 628. 631 bis 634. 637. 640. 642 bis 644. 647. 649. 650. 652. 656 bis 658. 661 bis 667. 669. 670. 675. 680. 682. 685. 686. 689. 690. 694 bis 698. 700 bis 702. 705. 707. 709. 710. 712 bis 714. 717. 720 bis 722. 724. 725. 729. 732. 734 bis 736. 738. 740. 741. 743. 747. 756. 758. 762 bis

765. 768. 769. 771 bis 773. 777. 780 bis 782.
787 bis 790. 792. 794. 796. 802. 804. 807.
809. 811. 814. 815. 817. 819. 824. 825.
164750. 755. 756. 760 bis 762. 764. 765. 767.
769. 770. 773. 774. 776. 777. 779. 780. 784.
785. 787. 788. 790. 793. 794. 798. 801 bis 803.
806. 809. 810. 812. 816. 817. 819 bis 823. 831.
835 bis 841. **165**066. 69. 72. 74. 81. 83.
85. 86. 91. 92. 97. 98. 104. 105. 111 bis 113.
115. 118. 120. 122. 124 bis 126. 131. 139. 145.
146. 149. 151. 160. 163 bis 165. 171. 177. 178.
180 bis 182. 184 bis 188. 191. 192. 195. 199.
203 bis 205. 207. 210. 212 bis 214. 223. 234.
235. 242. 244. 247. 249. 255. 257. 263. 265.
268. 270 bis 273. 275 bis 277. 284. 286. 288.
292. 297. 299. 309. 310. 313. 317. 325. 333.
335 bis 337. 339. 340. 342. 349. 351. 356. 357.
367. 368. 373. 375. 380. 386. 387. 390. 392.
394 bis 397. 399 bis 402. 406. 410. 411. 418.
421. 422. 425. 427. 429. 436. 439. 443. 448 bis
450. 452. 456. 458 bis 460. 463. 466. 467. 469.
474. 478. 481. 483. 485. 488 bis 490. 492. 494.
499. 500. 503. 507. 508. 510. 512. 513. 515.
517. 519. 523. 528. 531. 541. 545 bis 547. 552.
558. 559. 572. 579. 581. 582. 586. 588. 589.
591. 595 bis 599. 601 bis 603. 605. 616. 624.
627. 630. 633 bis 635. 637. 638. 647. 653 bis
656. 659. 663. 666. 671. 674. 675. 677 bis 679.
684. 686. 688. 689. 692. 696. 702. 703. 707.
711. 712. 714. 718. 722. 725. 726. 730. 731.
734 bis 736. 739. 741. 744. 748. 754. 757 bis
760. 762. 764 bis 770. 778 bis 781. 788. 793.
794. 796. 798. 799. 805. 809. 811. 814. 816.
821 bis 823. 825. 831. 835. 837. 838. 841. 845.
848. 860. 861. 864. 867. 868. 872. 874. 878 bis
881. 883. 887. 890. 891. 895. 897. 900. 901.
906. 912 bis 916. 918. 919. 925. 926. 930. 931.
934. 935. 938. 939. 941. 942. 945 bis 947. 949.
958 bis 962. 967. 970 bis 972. 974 bis 977. 980.
982. 992. 995 bis 999. **166**004. 5. 9. 12.
13. 15. 16. 18. 20. 22. 23. 25. 27. 30. 34. 38. 50.
53. 55. 58. 59. 66. 68. 71 bis 73. 76. 77. 82. 83.
88. 90. 96. 97. 106 bis 108. 112. 113. 115.
118. 119. 123 bis 125. 127. 128. 134. 138. 139.
150. 152. 154. 155. 159. 160. 162. 163. 166.
168. 171. 174 bis 176. 178. 179. 182. 186. 187.
190. 192 bis 196. 199. 203. 206 bis 208. 210.
213 bis 215. 217. 218. 222. 223. 225 bis 229.
234. 237. 240. 244. 248. 250. 255 bis 257. 259
bis 261. 263. 268. 281 bis 283. 286. 290 bis 292.
301. 302. 305. **178**315. 318. 320. 321.
324. 328. 331. 334. 337. 340. 341. 344. 345.
347. 348. 352. 357. 360. 363 bis 365. 369. 371.
373. 375. 809. 813. 815. 817. 820. 823. 825.
833 bis 835. 837 bis 839. 841. 843. 846. 849.
851. 853. 855. 858. 863 bis 869. 872. 873. 875.
876. 879. 884. 891. 894 bis 898. 900. 902 bis
905. 910. 911. 914 bis 916. 921 bis 923. 928.
930. 936. 940. 941. 943. 947. 950. 953 bis 959.
963. 971 bis 973. 976 bis 978. 982 bis 985.
988. 990. 991. 995. 996. **179**001. 3. 4.
8 bis 11. 14. 18. 20. 21. 23. 24. 276 bis 280.
282 bis 287. 289 bis 291. 298 bis 302. 306. 308.
315 bis 317. 322 bis 325. 327. 330. 332 bis 337.
340. 343. 351. 359. 361. 363. 371. 376. 377.
379. 381. 383. 384. 388 bis 390. 392. 393. 395.
399. 402. 403. 405 bis 407. 410. 411. 416.
418. 421. 422. 427. 430. 436 bis 438. 443.
445. 447. 448. 451 bis 453. 460 bis 463.
466 bis 468. 472. 477. 479 bis 481. 486. 489.
491 bis 493. 504. 505. 511 bis 513. 516 bis 520.
522 bis 524. 531. 534. 535. 547 bis 549. 552 bis
555. 560 bis 564. 568. 570 bis 572. 575. 579.
581 bis 585. 587. 593. 594. 602 bis 604. 609.
613. 615 bis 625. 634. 636. 637. 640. 641. 643.
644. 646. 650. 653. 657. 660 bis 682. 684. 686.
688 bis 690. 693. 711 bis 715. 717. 720. 722.
723. 725. 726. 729. 732. 734 bis 755. 757 bis
762. 765. 766. 768. 769. 773. 781. 783. 784.
788. 789. 791 bis 798. 804. 805. 807. 808. 810
bis 813. 818 bis 823. 825 bis 828. 831 bis 837.
840. 846 bis 850. 860 bis 862. 865. 871. 872.
875. 877. 879 bis 883. 890. 891. 895 bis 897.
900. 902 bis 906. 908 bis 911. 914. 918. 920.
922. 923. 927. 929. 931. 936. 938. 939. 941.
944. 946. 948. 950. 956. 958. 960. 962 bis 964.
967. 968. 972 bis 975. 977. 978. 982. 983. 987
bis 989. **180**002 bis 7. 15. 21 bis 23. 25.
27. 30. 33. 35. 39. 46. 47. 49 bis 51. 55. 60. 69.
70. 72. 75 bis 79. **186**270. 534. 536. 542.
551. 553. 555 bis 559. 561. 562. 564. 566 bis
568. 571. 572. 576. 578. 593 bis 595. 604. 605.
611 bis 615. 619 bis 623. 628. 631. 637. 643.
645. 647. 649 bis 651. 657 bis 660. 663. 664.
667. 669. 670. 672. 673. 675 bis 678. 681. 684
bis 686. 693. 694. 699 bis 701. 705. 706. 709.
712. 718. 720. 722. 725. 731 bis 733. 740. 745.
749. 755. 756. 761. 765. 766. 771. 772. 774.
775. 778. 780. 782. 783. 786 bis 788. 790. 793
bis 795. 797. 801. 810. 814. 815. 818. 819. 821.
828. 830. 832. 834. 836. 837. 839. 841. 844.
847. 850. 851. 853. 854. 859. 860. 862. 863.
867 bis 869. 871 bis 875. 877. 879 bis 881. 883.
886. 887. 891. 894. 896. 900. 901. 903. 905.
906. 909. 915. 918. 919. 924. 929. 931. 932.
935. 939 bis 944. 946. 953. 956. 960. 963. 965.
966. 969. 971. 973. 978. 980. 982. 989. 991.
993. 997. 998. **187**000. 5. 6. 11. 12. 21.

22. 25. 26. 28. 31. 34 bis 36. 38. 41. 45. 47. 49. 52 bis 55. 58. 59. 63. 65. 69. 75. 76. 78. 79. 85 bis 93. 97. 103 bis 105. 107. 110. 112. 117. 135. 138. 139. 146. 148 bis 150. 155. 157 bis 159. 165. 169. 171. 173 bis 175. 178. 179. 182. 188. 190 bis 192. 194. 195. 198. 199. 203. 211. 218 bis 225. 228. 232. 233. 242. 243. 245. 246. 248. 251. 253. 255. 256. 259. 262. 263. 265. 266. 269. 272 bis 274. 276. 278. 280 bis 282. 286. 288 bis 291. 296. 298 bis 300. 302. 304. 305. 308 bis 310. 312. 313. 325. 329. 332. 335. 336. 339 bis 341. 348 bis 352. 355. 356. 359. 363. 365. 366. 368 bis 370. 374. 375. 378. 380. 384. 385. 387. 390. 392. 399. 402. 408. 410. 412. 415. 418. 421 bis 423. 425. 426. 429. 439. 440. 454. 457. 460 bis 463. 465. 466. 468. 470. 476. 478. 481. 484. 488. 491. 494. 495. 499 bis 501. 505. 507. 509. 510. 513. 515. 517. 524. 527. 530. 537 bis 539. 549 bis 553. 558. 559. 564 bis 566. 569 bis 572. 577. 582. 583. 585 bis 591. 599 bis 604. 607. 609. 610. 621. 624. 626. 627. 631 bis 631. 648. 649. 654 bis 661. 663 bis 669. 672. 673. 677. 680. 681. 683. 685. 687 bis 689. 692. 696. 698. 705. 708. 709. 712. 713. 715. 719. 722. 727. 729. 738. 739. 741. 743. 745. 746. 748. 750 bis 752. 754. 756 bis 758. 762. 764. 767. 769. 771. 772. 776. 780. 783. 785. **199**108. 112. 114. 116 bis 118. 121. 133. 138. 143. 145. 147. 149. 155. 156. 158 bis 161. 163. 166. 169. 174. 178. 186. 189. 192 bis 196. 198 bis 200. 202 bis 205. 207. 209. 216. 224 bis 226. 228. 231. 233. 235. 237. 238. 240. 241. 244 bis 246. 251. 253. 254. 257. 258. 269. 270. 272. 275. 276. 280. 283. 284. 296. 297. 299. 301 bis 303. 306 bis 308. 320. 321. 324. 326. 327. 329. 330. 332. 333. 341. 347. 352. 356. 357. 359. 361. 362. 368 bis 370. 378. 380. 382. 387. 389. 394. 396. 397. 399. 400. 409. 412. 414. 416. 418 bis 420. 424 bis 427. 430. 431. 433. 434. 437. 438. 444. 445. 448. 449. 451. 454. 455. 460 bis 462. 468. 469. 473 bis 475. 477. 482. 485. 489. 493. 496. 504 bis 507. 509. 512. 517. 521. 524. 532. 533. 535. 539 bis 541. 543 bis 547. 552 bis 555. 557. 558. 565 bis 569. 571 bis 573. 577. 578. 580. 583. 585 bis 587. 589 bis 593. 595. 596. 598 bis 601. 604. 609. 610. 617. 619. 620. 628. 633. 635. 637. 641. 645. 648. 653. 655. 660. 663 bis 665. 667. 668. 677. 678. 681. 683. 684. 686. 687. 689. 690. 694. 697. 703. 704. 706. 707. 709. 716. 718. 719. 721. 722. 724. 727. 731. 734. 735. 739. 741. 743 bis 745. 751 bis 755. 757. 761. 763. 767. 775. 786 bis 788. **200**304. 305. 307 bis 310. 312. 313. 315. 320. 326. 328 bis 331. 334. 335. 338. 340 bis 342. 344. 351. 353 bis 360. 366. 368. 369. 372. 374. 375. 379. 381. 382. 386. 388 bis 394. 399. 401. 403 bis 405. 410. 411. 413. 416. 417. 421. 425. 426. 430. 432. 440. 443. 444. 446. 418 bis 450. 453. 454. 456. 457. 460. 465. 466. 469. 471. 473. 475. 480. 482. 484. 487. 491. 545. 546. 549. 550. 552. 553. 563. 565. 566. 568. 570. 574. 577. 578. 582. 583. 585. 588. 590. 592. 598 bis 601. 605. 608. 613. 616 bis 618. 621. 623 bis 625. 631 bis 634. 637. 639. 640. 642 bis 645. 652. 655. 658. 659. 661. 662. 668. 671. 678. 684 bis 686. 688. 689. 691. 695 bis 697. 703. 707. 709. 712. 713. 715. 716. 719. 721. 723. 724. 728 bis 733. 743. 744. 749 bis 752. 754. 767. 770. 771. 773. 777. 779. 781 bis 787. 790. 798. 805. 809. 810. 814 bis 816. 818. 820. 822. 825 bis 827. 831 bis 833. 836. 840. 812 bis 847. 852. 857. 858. 860. 863. 869. 877 bis 882. 884. 887. 890. 892. 895. 898 bis 901. 903. 904. 906. 907. 911. 918.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr. = 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1 bis 3. 5 bis 8. 11 bis 15. 18. 19. 21 bis 40. 45 bis 47. 49. 51 bis 59. 63. 65 bis 73. 75 bis 82. 84 bis 87. 89. 90. 92 bis 94. 96 bis 99. 102. 104 bis 106. 108 bis 111. 113. 114. 117. 119. 120. 122. 123. 125. 126. 128 bis 136. 139. 140. 145. 219. 220. 224 bis 228. 230 bis 234. 236 bis 241. 243. 244. 248 bis 255. 258. 259. 261. 262. 264. 265. 267 bis 269. 271 bis 274. 278. 280 bis 283. 287. 290 bis 295. 297 bis 305. 308. 310. 311. 313 bis 322. 324. 325. 327 bis 330. 332. 334. 335. 337. 338. 340. 342. 344 bis 347. 349. 351 bis 354. 357 bis 361. 364 bis 366. 506 bis 509. 511 bis 514. 517. 520 bis 527. 529 bis 531. 533. 534. 536 bis 510. 542 bis 546. 549 bis 554. 556 bis 558. 560 bis 564. 566 bis 575. 577. 579 bis 583. 586 bis 593. 595. 599 bis 603. 606 bis 610. 612. 615. 678 bis 680. 682. 683. 685 bis 687. 689. 691 bis 695. 697. 698. 701. 704. 705. 707. 710 bis 714. 716. 717. 719. 721 bis 724. 727. 728. 730 bis 732. 734. 735. 737. 738. 740 bis 743. 745 bis 747. 749. 751. 755 bis 765. 767. 768. 771 bis 775. 778. 779. 781. 784 bis 791. 934. 936 bis 942. 944. 946 bis 952. 951 bis 956. 958 bis 963. 967 bis 969. 972 bis 977. 979 bis 981. 983. 985. 986. 988 bis 991. 993. 994. 996 bis 998. **1**001. 207 bis 211. 214 bis 217. 219 bis 231. 234 bis 236. 238 bis 214. 246 bis 248. 250 bis 253. 255. 258 bis 261. 263. 264. 266 bis 270. 272 bis 278. 281. 283 bis 289. 293 bis 295. 297. 299. 300.

302. 303. 306. 307. **19**426 bis 428. 430. 433 bis 435. 439 bis 441. 443. 445. 448 bis 451. 453 bis 456. 458 bis 460. 463. 464. 466 bis 469. 471. 472. 475 bis 480. 482. 484. 555 bis 560. 562. 566. 568. 569. 572. 573. 575. 577 bis 579. 581. 583 bis 589. 591 bis 597. 599 bis 602. 674 bis 677. 679 bis 689. 691 bis 694. 696 bis 701. 705 bis 708. 710 bis 714. 716. 717. 719 bis 726. 728. 729. 731. 734 bis 738. 741. 745. 748 bis 756. 758 bis 767. 769. 770. 772 bis 776. 779. 780. 782. 783. 785. 787 bis 791. 793. 795. 797. 799. 800. 802 bis 805. 807 bis 811. 813. 814. 817 bis 821. 826 bis 829. 833 bis 835. 837 bis 839. 841 bis 844. 846. 848 bis 854. 856. 858 bis 860. 862. 864 bis 867. 869 bis 871. 875. 876. 878 bis 882. 884. 886. 887. 889 bis 901. 903 bis 906. 974 bis 982. 984 bis 991. 993. 994. 996. 998. 999. **20**000. 1. 3. 5 bis 7. 9 bis 21. 23 bis 28. 31 bis 38. 114 bis 119. 121. 123 bis 127. 144 bis 151. 154. 156. 157. 159. 160. 162. 167. 169 bis 172. 174 bis 177. 179 bis 181. 183 bis 186. 188. 191 bis 193. 195 bis 199. 201 bis 204. 206 bis 208. 211 bis 214. 216 bis 226. 230. 233. 235. 236. 239 bis 250. 255. 258. 261 bis 264. 266 bis 268. 270. 271. 273 bis 276. 278. 279. 282. 285. 286. 288 bis 292. 294. 296 bis 300. 302 bis 310. 312 bis 316. 322. 323. 328. 330 bis 347. 350. 351. 628. 630 bis 632. 636 bis 639. 642. 644. 647. 649 bis 653. 656 bis 658. 660. 663 bis 667. 669 bis 676. 680 bis 682. 684 bis 689. **40**686 bis 691. 693. 694. 697. 698. 700 bis 704. 706 bis 708. 710 bis 714. 716 bis 719. 721 bis 725. 729. 733. 735. 737 bis 748. 750 bis 755. 758 bis 760. 762 bis 766. 769. 771 bis 773. 775 bis 777. 780. 782. 784. 786 bis 800. 802 bis 804. 806 bis 811. 813 bis 819. 821. 823. 825. 827 bis 833. 835 bis 839. 841 bis 843. 845. 846. 848 bis 859. 861 bis 874. 876 bis 879. 882. 885 bis 893. 963 bis 965. 967. 969 bis 973. 975. 976. 978. 979. 982 bis 984. 986. 990. 992. 993. 995 bis 999. **41**000 bis 4. 7. 8. 10 bis 12. 15 bis 19. 21 bis 24. 26. 27. 29 bis 33. 36 bis 42. 44 bis 51. 53 bis 56. 58. 59. 61. 62. 64 bis 73. 75 bis 77. 79. 81. 84 bis 88. 90. 93 bis 105. 107. 121. 123. 126. 128. 129. 131 bis 136. 138. 139. 142. 145. 147. 148. 150. 152. 153. 155. 156. 159 bis 162. 165 bis 173. 175. 176. 178 bis 182. 184. 185. 187. 189 bis 193. 195 bis 200. 202. 205 bis 209. 211. 213 bis 223. 225 bis 229. 233. 234. 236. 238 bis 247. 249. 254 bis 256. 460 bis 462. 465 bis 468. 470. 472 bis 477. 480 bis 483. 486. 488. 491. 495 bis 498. 500 bis 508. 510 bis 521. 524 bis 527. 529 bis 533. 535 bis 543. 545 bis 552. 554. 557 bis 561. 563. 564. 566 bis 568. 571. 576 bis 583. 585 bis 587. 593 bis 595. 597 bis 600. 603. 606 bis 609. 613. 614. 618. 620 bis 623. 625. 629 bis 638. 640 bis 642. 645 bis 649. **55**197 bis 200. 202 bis 204. 207 bis 210. 212 bis 216. 218. 219. 221 bis 226. 228 bis 231. 233. 237 bis 254. 256. 257. 259 bis 262. 264 bis 276. 342 bis 345. 347. 349. 351. 352. 354 bis 358. 360. 361. 363 bis 371. 373 bis 383. 446. 448 bis 458. 460. 462 bis 472. 475 bis 489. 491 bis 496. 499 bis 508. 510. 511. 513 bis 515. 517 bis 519. 521 bis 538. 540 bis 543. 545. 546. 548. 549. 551 bis 553. 555. 556. 559. 561. 563 bis 581. 583 bis 586. 588 bis 593. 596 bis 600. 602. 603. 607 bis 631. 633 bis 651. 653 bis 660. 662 bis 668. 670 bis 673. 675. 676. 679. 681. 682. 684 bis 690. 692. 694 bis 697. 700 bis 702. 704 bis 706. 708 bis 715. 717 bis 722. 724. 725. 728 bis 734. 736 bis 746. 748 bis 753. 755 bis 758. 760. 762 bis 767. 769 bis 774. 776 bis 780. 782 bis 786. 788. 854 bis 866. 868 bis 870. 872. 873. 876 bis 878. 880 bis 885. 888. 889. 892. 893. 895 bis 897. 899. 900. 902 bis 905. 908 bis 911. 914 bis 917. 919 bis 928. 930 bis 933. 937 bis 941. 943 bis 945. 947 bis 954. 956 bis 966. 968. 970. 972. 973. 975 bis 984. 986 bis 995.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**247. 249 bis 254. 256. 258. 260. 264. 267. 269 bis 273. 275. 276. 278 bis 280. 282 bis 296. 299. 301 bis 306. 309 bis 312. 314. 316 bis 319. 321. 323. 326 bis 328. 333. 336 bis 341. 343. 345. 346. 349 bis 355. 357. 360 bis 367. 369. 370. 372 bis 375. 377 bis 385. 387 bis 391. 394. 395. 397 bis 403. 405 bis 414. 416 bis 418. 420 bis 423. 425 bis 427. 429 bis 431. 433 bis 436. 438 bis 444. 446. 448. 450 bis 455. 457 bis 461. 463 bis 468. 470. 473. 476 bis 481. 484. 486 bis 490. 493 bis 496. 498 bis 500. 504. 506 bis 510. 512 bis 515. 518 bis 520. 801. 804. 809. 810. 812. 814. 816 bis 823. 825 bis 829. 831. 832. 834. 841. 845 bis 848. 850. 851. 855. 857. 858. 860 bis 864. 866. 869 bis 880. 883 bis 885. 887 bis 899. 901 bis 903. 905. 906. 909. 912. 914. 916. 918. 919. 923 bis 925. 927 bis 935. 937 bis 941. 943 bis 946. 950 bis 956. **23**101. 103 bis 109. 111. 112. 114 bis 124. 126. 130. 132. 134. 135. 137. 139 bis 141. 144 bis 147. 149. 152. 154 bis 156. 158 bis 161. 164 bis 166. 169 bis 171. 174. 175. 183. 185. 187 bis 189. 192. 194 bis 196. 198. 201. 204. 207. 208. 210. 211. 214. 215. 225 bis

227. 229 bis 231. 233 bis 235. 237 bis 239. 241. 244 bis 246. 248 bis 250. 252 bis 256. 402. 405. **25**867. 868. 871. 872. 874 bis 877. 879. 881. 883. 888. 889. 891. 892. 894 bis 900. 902. 905 bis 907. 909. 914. 915. **26**201. 203 bis 210. 212. 215 bis 217. 219 bis 221. 223 bis 227. 229. 237 bis 239. 242. 244. 246 bis 249. 251 bis 254. 256. 258. 259. 261 bis 264. 266 bis 271. 273. 276. 278 bis 280. 282. 284. 286 bis 288. 291. 294. 295. 297 bis 299. 301 bis 309. 311 bis 314. 316. 317. 319. 320. 322. 323. 325. 328. 331. 332. 334 bis 338. 340. 341. 344. 346. 351. 352. 355. 356. 359. 360. 367. 368. 374 bis 378. 380 bis 383. 385. 386. 388 bis 390. 392. 394. 395. 398 bis 400. 402. 403. 405. 410 bis 414. 417. 420. 421. 423 bis 426. 428 bis 431. 433 bis 436. 438 bis 443. 445. 446. 449. 451. 452. 454. 456 bis 458. 461 bis 467. 469. 470. **37**389 bis 397. 399 bis 413. 418. 421. 422. 425 bis 427. 429. 430. 432. 434 bis 438. 440 bis 442. 444 bis 446. 448. 449. 451. 452. 455 bis 458. 461 bis 465. 467 bis 469. 472 bis 474. 476. 478. 480 bis 485. 487 bis 490. 493 bis 498. 500 bis 502. 506. 507. 511. 512. 514. 516 bis 525. 527. 528. 530 bis 535. 537. 538. 540. 541. 545. 546. 548 bis 552. 555 bis 557. 560 bis 567. 570 bis 575. 578 bis 581. 583. 585 bis 588. 590. 592. 593. 595. 597 bis 599. 603. 604. 608 bis 613. 615. 617. 619 bis 622. 627 bis 630. 632. 634. 637. 639. 641. 643 bis 645. 647 bis 659. 661 bis 665. 667. 670. 672 bis 674. **42**398 bis 401. 403 bis 406. 410 bis 416. 418. 419. 423 bis 430. 432. 435 bis 437. 440 bis 444. 447 bis 454. 457 bis 459. 461. 466 bis 474. 476 bis 486. 490 bis 505. 507 bis 509. 511 bis 517. 519 bis 526. 528 bis 539. 541 bis 547. 549 bis 552. 556. 557. 559 bis 564. 566. 569 bis 571. 573. 575 bis 578. 581 bis 585. 587 bis 592. 598. 600 bis 602. 604. 606 bis 617. 619. 621 bis 623. 626 bis 629. 631 bis 634. 636. 639. 642. 643. 646. 648 bis 651. 654. 658 bis 660. 663 bis 668. 671. **49**405 bis 408. 410 bis 413. 415. 417 bis 419. 421. 423. 424. 427 bis 431. 433. 435 bis 438. 440 bis 443. 445 bis 447. 449. 450. 452. 456. 457. 459 bis 468. 473. 476 bis 488. 491 bis 497. 499. 500. 505. 507 bis 509. 512. 513. 515. 516. 518. 520 bis 524. 526. 528. 532. 533. 535. 536. 538. 539. 541 bis 543. 545. 547. 549. 550. 689. 690. 830. 832 bis 836. 838. 839. 844 bis 846. 848 bis 851. 853. 854. 856. 857. 860. 861. 863. 864. 866 bis 872. 874 bis 877. 879. 881. 883. 885 bis 887. 889 bis 893. 895. 897. 898. 901. 903 bis 911. 913. 914. 917. 919 bis 923. 925 bis 932. 934 bis 936. 938 bis 940. 942. 945 bis 957. 959 bis 964. 967. 971. 972. 974. 976 bis 990. 992. 993. 996. 998. 999. **50**000 bis 10. 12. 13. 16. 19 bis 26. 28. 30. 32. 34. 36 bis 44. 46 bis 48. 50. 51. 53 bis 62. 64 bis 74. 76 bis 78. 81. 82. 85. 87. 88. 90 bis 94. **68**278 bis 285. 287. 288. 291. 294 bis 306. 308. 309. 312 bis 316. 318 bis 321. 323 bis 325. 327 bis 339. 342 bis 346. 348 bis 351. 354. 356. 357. 359. 361. 362. 366. 368 bis 371. 373. 374. 376 bis 378. 380 bis 382. 384 bis 387. 389. 390. 392 bis 395. 397 bis 399. 529 bis 535. 537. 538. 541 bis 543. 545. 546. 548. 551. 553 bis 566. 568 bis 572. 575 bis 578. 580. 582 bis 584. 586 bis 589. 591 bis 595. 597 bis 606. 609 bis 614. 616. 618. 620 bis 630. 632 bis 634. 637 bis 642. 644 bis 647. 649. 651 bis 663. 743 bis 752. 754. 756. 757. 760 bis 766. 768 bis 776. 778 bis 782. 786. 788. 790 bis 798. 801 bis 810. 812 bis 822. 824 bis 833. 835 bis 847. 850 bis 865. 868 bis 870. 873 bis 876. 878. 880 bis 883. 885 bis 895. 897. 898. 900. 901. 904. 908 bis 916. 923. 924. 926. 927. 930. 933 bis 936. 938. 941 bis 943. 945. 946. 948. 949. 951. 952. 954 bis 956. 958 bis 964. 966 bis 973. 976 bis 978. 980 bis 993. **69**003. 5 bis 13. 15 bis 19. 21 bis 26.

Summe 1716 Stück über 42 900 Rthlr.
= 128 700 Mark.

Wiederholung.

Lit.	**A.**	**300**	**Stück zu**	**1000**	**Rthlr.**	**über**	**300 000**	**Rthlr.**
»	**B.**	**100**	» »	**500**	»	»	**50 000**	»
»	**C.**	**30**	» »	**400**	»	»	**12 000**	»
»	**D.**	**80**	» »	**300**	»	»	**24 000**	»
»	**E.**	**200**	» »	**200**	»	»	**40 000**	»
»	**F.**	**4 000**	» »	**100**	»	»	**400 000**	»
»	**G.**	**2 000**	» »	**50**	»	»	**100 000**	»
»	**H.**	**1 716**	» »	**25**	»	»	**42 900**	»

Summe 8 426 Stück . . . . über 968 900 Rthlr. = 2 906 700 Mark.

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69**918. **170**893. **183**052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12**222. 809. **51**150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36**962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23**905. **45**086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20**951.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **97**633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9**511. **46**123. **52**154.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34**634. 635. **36**094. **51**209. **62**391. **64**049.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6**890. **16**074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9**513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4**046.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **13**837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **1**605. **3**428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34**445. 530. 560. **45**958. **55**700. 702. **56**376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18**275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **180**640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4**695. **22**629.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3**451. **13**660. 669. **42**977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19**308. **37**520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19**735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **31**618.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5168. **47**379. **53**177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 924. **9**724. 738. **27**429. **47**920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **3**521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **76**517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **3**220. **49**611.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **45**262. **53**562. **64**487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 919.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **21**785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **67**941. **109**696. **110**943. **155**118. 320. 527. **183**760. **185**775.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **36**574. **63**698. **65**555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1**264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **15**700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **18**920. 986. **117**983. **152**217. **162**869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **11**505. **27**642. **50**249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **61**401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**681. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **53**393. **176**916. **186**478.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **1**191. 198. **2**136. **16**702. **21**830. **42**701.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **2**383. **21**343. **37**187. **62**372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **24**115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **95**341. **111**657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2**952. 973. **3**262. **40**091. 192. 521. **48**090. 130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1**272. 365. **2**649. 693. **5**134. **10**949.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **14**831.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **34**730. **35**347. **44**785. **89**206. 388. **168**595. **188**345.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10789.** **43081.** 393. 595. **49937.** **50355.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4164.** **15300.** 358. 558. **16002.** 86. **22180.** **26543.** 564. **42843.** **47925.** **48098.** **51337.** 574. **65151.** 276. **66189.** 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568.** **58873.** **64357.** **129692.** **130677.** **161906.** **162004.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32142.** 202. **45342.** 802. 862. **51853.** 874. 959. **52008.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8547.** **23499.** 501. 502. 568. **28641.** **29811.** **44899.** **46421.** 466. **56609.** **65645.**

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8319.** 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125291.** 502. **126728.** **216092.** **223092.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10037.** 207. 406. **37029.** 350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5906.** 929. **6423.** **15622.** 888. 908. 996. **17686.** **18112.** **25104.** **33130.** 270. 275. 282. 307. **44250.** 255. 256. **45526.** 542. **54053.**

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11021.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **84058.** **130942.** **131115.** **132328.** 329. **133896.** **150378.** 415. **158162.** 429. 431. 432. **201105.** 788.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12425.** **31055.** 811.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8179.** 200. **31763.**

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **8194.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **12984.** **21334.** 408. **54672.** **92331.** 401. **101909.** **193536.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **29082.** 133. **34953.** **35065.** 157. 255. 334. 850. 896.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **182.** 238. 441. **19262.** 352. 569. **30500.** **33713.** 771. **34215.** **49381.** **61885.** **63101.** 228. 248. **64170.** 171. 177. 228.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **56224.** 245. 842. 881. 943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1547.** 603. 645. 872. 875. 886. **3267.** 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1552.** **3416.** 463. **9517.**

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **224.** 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **9353.** 590. **13098.** 99. 133. 134. 569. 609. 670. 695. **18497.** 547. 570. **19061.** 183.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 494. 507. 508. 517. 727. 758. 759. 794. 795. 815. 850. 857. 907. 926. 5008. 25. 157. 195. 328. 332. 509. 598. 636. 18070. 84. 122. 190. 203. 225. 245. 658. 770. 781. 19076. 111. 122. 125. 198. 223. 269. 286. 353. 466. 479. 505. 506. 526. 570. 588. 68049. 51. 77. 105. 108. 200. 211. 487. 579. 677. 699. 719. 768. 769. 771. 919. 958. 978. 991. 69026. 33. 46. 52. 77. 162. 163. 235. 246. 274. 275. 314. 348. 465. 102761. 800. 858. 103034. 128. 221. 224. 270. 353. 465. 823. 902. 921. 104023. 624. 656. 660. 664. 674. 122997 bis 999. 123000. 213. 218. 219. 308. 341. 365. 388. 479. 481. 501. 613. 680. 769. 772. 800. 818. 824. 874. 889. 914. 960. 124245. 277. 283. 338. 452. 539. 541. 147362. 389. 414. 560. 578. 585. 586. 594. 612. 630. 655. 666. 738. 148093. 125. 140. 149. 223. 303. 307. 356. 865. 902. 938. 152964. 153064. 269. 309. 340. 341. 366. 574. 682. 870. 953. 154026.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 14018. 76. 176. 196. 198. 199. 372. 376. 447. 452. 460. 499. 502. 507. 516. 573. 580. 594. 613. 615. 659. 664. 670. 679. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 946. 963. 964. 983. 994. 15006. 9. 26837. 839. 845. 847. 852. 854. 883. 891. 911. 915. 919. 921. 922. 944. 954. 962. 27040. 45. 73. 99. 117. 122. 233. 234. 314. 317. 321. 483. 484. 508. 546. 556. 570. 853. 857. 892. 35995. 36025. 87. 90. 118. 193. 216. 256. 272. 291. 298. 306. 307. 327. 329. 335. 339. 358. 391. 422. 524. 547. 577. 587. 589. 597. 611. 656. 38808. 843. 853. 871. 884. 894. 940. 957. 39015. 32. 34. 58. 71. 159. 177. 201. 303 bis 305. 329. 359. 402. 503. 504. 509. 510. 518. 560. 567.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 4702. 767. 802. 809. 825. 995. 5049. 52. 53. 59. 93. 7218. 253. 280. 286. 292. 325. 330. 358. 364. 365. 395. 406. 452. 11112. 164. 165. 180. 210. 252. 279. 281. 290. 306. 316. 331. 372. 392. 405. 14474. 480. 493. 517. 528. 552. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 668. 671. 841. 852. 861. 18941. 19027. 37. 39. 95. 108. 134. 32779. 789. 800. 802. 803. 814. 850. 854. 856. 879. 882. 885. 908. 910. 916. 33050. 38105. 129. 182-200. 495. 515. 563. 576. 580. 635. 41879. 909. 912. 938. 949. 950. 968. 992. 42011. 62. 76. 366. 50765. 787. 792. 936. 948. 959. 983. 995. 51030. 47. 53. 81. 217. 220. 232. 241. 263. 272. 52602. 607. 926. 927. 940. 966. 53172. 331. 343. 371. 376. 58590. 604. 633. 726. 798. 829. 59826. 841. 855. 873. 900. 917. 60156. 180. 214. 231. 68675. 685. 688. 705. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 18779. 792. 942. 19247. 28267. 268. 902. 29010. 357. 614. 918. 30557. 558.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 14672. 722. 870.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ 1808. 829. 832. 841. 2567. 581.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 2338. 859. 3128. 129. 146. 175. 241. 272. 282.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 3223. 275. 285. 322. 478. 484. 486. 4636. 5186. 195. 266. 287. 304. 364.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 91. 103. 115. 125. 139. 181. 186. 187. 202. 245. 263. 311. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 923. 984. 1046. 90. 103. 131. 137. 141. 146. 156. 172. 184. 191. 196. 215. 216. 220. 546. 552. 554. 580. 637. 646. 682. 737. 738. 747. 748. 10361. 362. 378. 381. 387. 390. 400. 414. 418. 434. 451. 510. 514. 11167. 170. 245. 312. 323. 334. 359. 364. 366. 410. 444. 536. 540. 550. 579. 611. 642 bis 645. 670. 702. 708. 727. 761. 783. 785. 793. 807. 809. 812. 927. 12006. 110. 19625. 647. 654. 678. 710. 719. 740. 749. 786. 797. 800. 838. 853. 860. 881. 920. 937. 975. 977. 20006. 56. 57. 108. 115. 127. 201. 224. 235. 287. 313. 327. 340. 341. 368. 379. 436. 448. 454. 475. 481. 500. 528. 556. 581. 583. 614. 615. 632. 646. 702. 762. 823. 840. 22163. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 716. 739. 792. 816. 817. 874. 883. 893. 906. 919. 23562. 571. 605. 612. 618. 652. 769. 832. 842. 922. 926. 927. 953. 956. 24010. 29. 354. 413. 450. 454. 73088. 93. 106. 113. 115. 183 bis 186. 703 bis 705. 726. 732. 766. 815. 843. 863. 864. 935. 939 bis 942. 944. 74051. 201. 207. 228. 230. 352. 378. 383. 398. 436. 457. 465. 516. 583. 586. 587. 604. 709. 750. 75055. 71. 91. 97. 170495. 517. 564. 620. 625. 992. 171009. 32. 98. 129. 134. 136. 211. 221. 258. 303. 487. 492. 495. 496. 536. 537. 552. 571. 614. 626. 632. 694. 699. 729. 730. 738. 753. 760. 814. 819. 838. 853. 870. 872 901. 952. 960. 173888. 894. 902. 911. 944. 956 969. 980. 174009. 337 bis 339. 375. 391. 426 435. 588. 657. 665. 669. 705. 760. 772. 783. 832 896. 897. 912. 929. 968. 969. 175007. 37. 59. 72

84. 423. 143. 146. 188. **191**105. 142. 144. 149. 239. 252. 314. 376. 387. 395. 406. 509. 513. 529. 557. 639. 771. 813. 817. 818. 888. 899. 949. 960. 975. 984. 993. 994. **192**030. 50. 60. 108. 147.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **7**237. 267. 268. 276. 385. 400. 413. 418. 423. 579. 588. 590. 606. 616. 617. 620. 630. 637. 639. 658. 698. 783. 789. 790. 827. 850. 884. 885. 891. 895. 905. 916. **8**205. 206. 210. 213 bis 215. 218. 242. 257. 431. 432. 440 bis 442. 463. 466. 641. 643. 647. 675. 676. 687. 696. 707. 711. 736. 760. 767. **16**474. 479. 510. 515. 522. 615. 750. 785. 800. 817. 955. 957 bis 959. 963. 973. 975. 994. **17**000. 7. 30. 38. 50. 84. 100. 102. 103. 111. 131. 135. 140. 305. 307. 330. 338. 340. 346. 359. 434. 435. 454. 465. 496. 504. 512. 523. 526. 533. 633. **41**672. **56**000. 27. 42. 118. 137. 138. 249. 267. 278. 291. 400. 406. 414. 430. 433. 435. 418. 476. 486. 493. 497. 500. 507. 511 bis 513. 539. 554. 576. 588. 590. 593. 595. 599. 624. 626. 851. 883. 890. 895. 907.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 918. 922. 948. 957. 967. 975. 984 bis 986. 991. 994. 996. **14**007. 44. 60. 70. 78. 87. 136. 137. 144. 173. 178. 181. **21**719. 729. 737. 755. 758. 759. 761. 784. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 899. 920. 922. 945. 957. 964. 973. 980. **22**555. 565. 578. 629. 642. 653. 654. 658. 675. 676. 696. 699. 721. 724. 734. 765. 788. 794. **35**133. 160. 174. 188. 199. 215. 221. 236. 243. 245. 258. 259. 552. 559. 580. 586. 608. 615. 619. 647. 660. 683. **36**679. 696. 697. 710. 717. 736. 746. 754. **37**038. 39. 52. 71. 75. 217. 227. 229. 236. 240. 249. 257. 271. 277. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 347. 353. 361. 367. 376. **43**655. 661. 664. 672. 673. 684. 687. 699. 710. 712. 717. 726. 728. 739. 743. 744. 746. 757. 782. 799. 808. 811. 851 bis 853. 864. 864. 878. 913. 914. **63**560. 561. 577. 586. 590. 594. 597. 626. 629. 630. 801. 858. 859. 861 bis 864. 872. 887. 894. 910. 915. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**197. 294. **7**374. 463. 471. 499. 582. **16**511. 600. 922. **17**226. 326. 581. 706. 707. 709. 744. 875. 881. **18**023 bis 27. 46. 52. 67. 434.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5**691. 733. 762. 799. 841. 867. 871. 902. **6**502. 537. 518.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **4**597. 616. 617. 646. 833.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3**767. **4**092. 96. 110. 146. 153. 158. 161. 192. 244. 258. 264. 270.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **19**215. **20**166. 276. 430. 436. 511. 520. 530. 531. 629. 630. 649. 654. 680. 783. 798. 812. 825. 874. 915. 929. 946. 962. 976. **21**000. 28. 172.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**979. 982. **26**007. 44. 15. 25. 31. 36. 40. 41. 62. 83. 90. 106. 128. 149. 165. 166. 235. 241. 282. 284. 293. 312. 319. 322. 324. 332. 365. 372 bis 376. 391. 393. 396. 434. 452. 474. 479. 490. 492. 532. 564. 864. 869. 873. 878. 881. 886. 894. 923 bis 925. 955. 979. **27**016. 68. 115. 123. 402. 416. 420. 481. 488 bis 490. 518. 545. 555. 599. 600. 896. 946. 955. 959. 991. 999. **28**023. **71**757. 775. 790. 814. 815. 875. 889. 891. 940. 944. 951. 957. 963. 972. 978. **72**007. 8. 14. 38. 92. 157 bis 160. 164. 185. 200. 218. 222. 256. 313. 334. 348. 360. 372. 396. 401. 415. 445. 453. 482. 503. 540 bis 544. 556. 567. 573. 585. 604. 651. 659. 751. 827. 828. 860. 879. 920. 958. 982. **73**058. **86**780. 792. 794. 798 bis 801. 808. 822. 818. 849. 851 bis 853. 855 bis 859. 861. 866 bis 869. 903. 908. 934. 947. 987. **87**017. 81. 96. 100. 129. 157. 163. 216. 226. 285. 286. 293. 295. 303. 323. 391. 410. 414. 449. 450. 467. 484 bis 486. 489. 535. 587. 618. 619. 848. 866. 880. 887. 892. 937. 944. 987. 990. **88**016. 56. 74. 77. 90. 94. 101. **150**517. 556. 569. 575. 601. 606. 938. 955. 980. 983. 997. **151**016. 19. 34. 39. 43. 56. 119. 127. 140. 144. 153. 174. 186. 453. 468. 498. 581. 598. 627. 632. 634. 672. 682. 685. 690. 701. 717. 721. 726. 768. 859. 862. 878. 889. 898. 918 bis 921. 943. **152**054. 75. 81. 86. 88. 101. 123. 125. 156. 186. 197. 206. 749. 750. 770. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163**138. 141. 174. 187. 191. 200. 201. 269. 274. 277. 297. 312. 317. 328. 336. 343. 367. 371. 400 bis 403. 405. 440. 442. 446. 450. 470. 512. 514. 534. 587. 592. 593. 635. 650. 651. 701. 713. 756. 757. 794. 802. **164**070. 81. 85. 92. 95. 100. 118. 119. 139. 144. 156. 185. 230. 252. 286 bis 288. 298. 306. 307. 319. 328. 365. 409. 423. 487. 511. 550. 593. 597. 628. 630. 663. 667. 673. 700. 727. 739. **200**927. 934. 965. 973. 974. 990. 992. 996. **201**258. 276. 433. 435. 440. 459. 465. 499. 500. 521. 572. 585. 587. 592. 648. 653. 666. 737. 752 bis 755. 757. 760 bis 762. 790. 791. 824. 829. 851. 868. 882. 927. 928. 943. **202**025. 98. 115. 122. 123. 151. 980. **203**028. 41. 43. 64. 73. 98. 101. 102. 176. 191. 214. 245. 265. 627. 664 bis 678. 721. **205**312. 324. 340. 359. 366. 383. 484. 492. 502. 540. 545. 640. 665. 676. 994. **206**040. 45. 50. 75. 76. 83. 85. 113. 118. 120. 135. 147. 153. 185. 197. 250. 286. 298. 300. 316. 320. 322. 328. 318. 411. 415. 421. 428. 434. 468. 493. 524. 525. 527. 540. 557. 601. 655. 665. 669. 673. 678. 687. 699. 721 bis 723. 776. 777. 779. 805. 831. 847. 857. 875. 881. 907. 923.

946. **213**007. 11. 22. 38. 45. 54. 82. 121. 124. 136. 157. 161. 177. 223. 260. 307. 319. 351. 362. 379. 380. 387. 403. 429. 432. 433. 447. 465. 483. 484. 495. 516. 530. 533. 582. 583. 657. 663. 681. 703. 717. 747. 748. 753. 771. 780. 793. 803. 817. 820 bis 823. 834 bis 838. 856. 883. 886. 888. 911. 913. 969. 982. 984. **214**004. 6. 24. 31. 49. 91. 467. 490. 513. 526. 565. 610. 612. 648. 649. 651. 664.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **3**794. 806. 809. 956. 957. 970. 972. 974. 981. 982. 986. 996. **4**004. 19. 20. 33. 53. 58. 63. 72. 73. 80. 86. 89. 152. 157. 163. 166. 169. 185. 190. 208. 212. 218. 219. 225. 227. 229. 232. 233. 243. 252. 260. 262. 270. 310. 536. 541. 544. 549. 553. 560. 564. 574. 583. 599. 604. 616. 622. 627. 640 bis 642. 664 bis 666. 782. 798. 817. 819. 834. 842. 843. 989. 996. **5**004. 22. 25. 27. 28. 35. 43 bis 45. 63. 72. 73. 75. **15**027. 30. 36. 50 bis 52. 60. 68. 71. 79. 81. 84. 88. 162. 171. 175. 177. 179. 183. 192. 196. 197. 205. 212. 219. 220. 229. 234 bis 237. 240 bis 243. 323. 335. 339. 342. 343. 348. 350. 361. 364. 365. 372. 378. 415. 417. 426. 431. 436. 454. 460. 472. 473. 477. 488. 501. 513. 516. 531. 535. 539. 542. 547. 560. 563. 576. 667. 673. 677. 678. 682. 692. 703. 705. 707. 711. 712. 719. 726. 727. 801. 810. 811. 817. 825. 838. 839. 844. 845. 858. 861. 870. 875. 887. 892. 899. 902. 907. 909. 910. 925. 927. 929. **16**012. 15. 21. 26. 32. 34. 35. 51. **21**698. 700. 713. 723. 732. 733. 746. 749 bis 751. **41**726. 741. 742. 753. 758. 842. 851 bis 853. 867. 868. 870. 880. 884. 887. 891. 973. 977. 980. **42**001. 4. 7. 16. 36 bis 39. 193. 195. 200. 210. 211. 213. 216. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 505. 511. 522 bis 525. 531. 537. 544. 545. 566. 584. 599. 600. 604. 616. 618. 627. 629. 708. 764. 770. 771. 789. 793. 798. 815. 837. 846. 853. 856. 861. 863. 868. 889. 907. 909. 920. 921. 935. 937. 941. 953. 965.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1**803 bis 806. 810. 818. 819. 823. 827. 831. 841. 842. 846. 850. 851. 855. 856. 858. 867. 874. 878. 887. 889. 890. 899. 904. 911. 913. 922. 923. 927. 931. 934. 937. 941. 943. 944. 950. 953. 958. 959. **2**111. 113. 127. 138. 147. 149. 150. 154. 156. 167. 178. 179. 201. 203. **6**580. 585. 587. 596. 598. 605. 608. 615. 629. 633 bis 635. 638. 646 bis 650. 661. 664. 668. 672. 673. 686. 689. 690. 695. 714. 716. 719. 722. 734. 747. 759. 768. 774. 781. 798. 802. 810. 814. 816. 818. **11**682. 687 bis 689. 699. 701. 702. 707. 718. 720. 732. 746 bis 748. 777. **12**059. 66. 80. 100. 102. 108. 114. 115. 119. 138. 140. 165. 181. 193. 763. 775. 779. 780. 782. 790. 791. **18**157. 160. 161. 163. 172. 179. 186. 191. 200. 202. 210. 234. 235. 257. 258. 263. 270. 274. 276. 282. 295. 308 bis 310. 313. 318. 320 bis 322. **23**969. 971. 975. 983. 985. 994. **24**001. 13. 15. 16. 20. 29. 30. 42. 60. 64 bis 66. 68. 72. 74. 76. 92. 94. 96. 101. 112. 122 bis 126. 133. 136. 166. 170. 178. 193. 195. 201. 202. 216. 217. 227. **26**748. 750. **27**314. 324. 332. 340. 483. 484. 494. 500. 501. 509. 511. 516. 517. 522. 526. 527. 534. 536. 537. 543. 550 bis 552. 573. 579. 581. 586. 587. 590. 598. 604. 610. 611. **28**026. 30. 32. 33. 44. 50. 51. 56. 59. 61. 68. 71. 74. 82. 94. 97. 99. 258. 266. 271. **37**676. 686. 687. 694. 703 bis 705. 707. 712. 722. 738. 739. 741. 749. 761. 762. 769. 775. 777. 780. 781. 795 bis 800. 811. 813. 814. 819. 834. 836. 838. 848. 860. 868. 871. 877. 879. 884. 887. 890. 892. 895. 918. 920. **38**072. 75. 84. **50**368. 369. 378. 383. 386. 394. 395. 400. 407. 411. 421. 423. 425. 426. 428. 430. 431. 435. 436. 442. 450. 451. 461. 462. 473. 492. 506. 511. 519. 523. 669. 682. 687. 691. 700. 717. 719. 734. 740. 750. 752. 756. **51**874. 875. 901. 914. **52**054. 55. 67. 68. 71 bis 73. 76. 77. 83. 87. 92 bis 94. 96. 99. 103. 106. 110. 112. 115. 116. 121. 127. 146. 151. 160. 164. 184. 211. 213. 216. 224. 234. 235. 244. 252. **66**810. 813. 823. 827. 844. 851. 866. 871. 881. 883. 894. 895. 900. 903. 907. 909. 925. 933. 935. 953. 961. 973. 975. 983. 986. 993. 995. 997. **67**001. 7. 30. 41. 57. 69. 71. 75. 77. 79. 84. 94. 96 bis 98. 110. 113. 120. 126. 132. 150. 151. 167. 170. 178. 180. 193. 194. 360. 367.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855**.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3**220.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **5**511.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12**440.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16**966.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 7123. 14444.**
Davon abzuliefern **№ 7123** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. **№ 1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 10044. 13588.**
Davon abzuliefern **№ 13588** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 15927.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung
von Serie **1133.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung
von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie **1443.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. 1034. 349.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. **1427.**

32. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung
von Serie 845.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. **1123.**

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

35. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 7
von Serie 955.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 866. 893. **1466.**

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. **1162.** 259. 343. 459.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 508. 649. 852. **1011.** 48. 78. 156. 225. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 536. 611. 679. 867. 911. **1002.** 12. 137. 161. 202. 298. 462.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 17. 37. 46. 91. 97. 270. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 731. 763. 792. 865. 929. **1007.** 51. 101. 143. 153. 234. 285. 330. 338. 381. 430. 437. 478. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 50. 103. **1294.** 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26**721. **59**963.
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85**756. **93**179.
Lit. F. zu **50** Rthlr. № **7**988. **24**378. **34**568.
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9**869.
Lit. K. zu **500** Mark. № 5638. **15**101. **26**005.

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3**894. 895. **8**109. 110. **9**554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4**446. **53**380. **56**355. **62**114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15**093. **28**834. **34**300. 813. **38**752. **55**773. **62**283. 573. **73**526. **78**053. **85**958. **98**426. **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956. **110**095.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15**273. **16**223. **22**528. 529. **25**351. **26**372. **31**088. 233. **41**912.

Lit. L. zu **300** Mark. № 391. **9**228. 229. **12**243.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 7. Oktober 1896.

14. Es ist von unseren Departements-Schulräthen bei ihren Revisionen die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Klassenbücher (Lehrberichte), welche als Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe dienen sollen, nicht in allen Schulen sorgfältig und ordnungsmäßig geführt werden. Einerseits geschehen die Eintragungen nur alle 14 Tage oder monatsweise, andererseits sind dieselben zu allgemein gehalten und beschränken sich, in Wiederholung der vorgedruckten Rubrik, auf die bloße Angabe des Faches, anstatt eine bestimmte Nachweisung des in dem betreffenden Fache wirklich erledigten Stoffes zu geben.

Wir ordnen daher hierdurch Folgendes an:

1. Die Eintragungen in das Klassenbuch (Lehrbericht) haben wöchentlich zu erfolgen und zwar spätestens am Schlusse der Woche.

2. Der Stoff ist genau einzutragen, so daß ersichtlich wird, welche biblische Geschichten, Lieder u. s. w., Lesestücke, Erzählungen, naturkundlichen Beschreibungen, Choräle, Volkslieder u. s. w. behandelt worden sind. Allgemeine Angaben dürfen nirgend, auch nicht im Rechnen, Zeichnen, Turnen und in der Sprachlehre geduldet werden.

3. Bei denjenigen Gegenständen und Klassen, in denen 2 oder 3 Abtheilungen besonders unterrichtet werden, ist der durchgenommene Stoff in der Hauptrubrik, z. B. „Lesen" oder „Rechnen" unter 1, 2, 3 für die einzelnen Abtheilungen und in besonderen Spalten einzutragen.

4. Das Klassenbuch ist mit Seitenzahlen zu versehen, über der Tabelle ist fortlaufend das Jahr anzugeben, in welchem der eingetragene Stoff behandelt worden ist.

Die Herren Lokalschulinspektoren bezw. die Herren Rektoren oder Hauptlehrer sind für die regelmäßige und sorgfältige Führung dieser Bücher verantwortlich und haben sich daher von der angemessenen Einrichtung und der Vollständigkeit derselben, so oft als nöthig, zu überzeugen. Die Herren Kreisschulinspektoren haben in den jährlichen Visitationsberichten unter A. 12 zu bemerken, ob unserer vorstehenden Anordnung überall entsprochen ist. (B. 11420.)

Cassel am 8. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

15. In der Rundverfügung vom 9. Januar d. J. B. 15364 (abgedruckt im diesjährigen Schulverordnungsblatt Nr. 2 S. 5) sind bezüglich des für die Aufnahme der Kinder in die Schule maßgebenden Termines Bestimmungen getroffen, die durch ein Versehen nur den evangelischen Herren Kreisschulinspektoren zur Beachtung mitgetheilt worden sind. Wir sehen uns daher veranlaßt zu erklären, daß nach den in der Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen auch bei der ersten Aufnahme katholischer Kinder in die Schule verfahren werden soll, und ersuchen die katholischen Herren Kreisschulinspektoren hiernach die Herren Ortsschulinspektoren mit Anweisung zu versehen. (J. B. Nr. 4657.)

Cassel am 13. April 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe, die katholischen Kreisschulinspektoren und die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

16. In dem Verlage von Ferdinand Hirt's Königlicher Universitäts- und Verlagsbuchhandlung in Breslau ist kürzlich erschienen:

Die zweite Volksschullehrerprüfung. Eine Handreichung für Prüfende und Prüflinge. Zum Besten des Pestalozzivereins der Provinz Sachsen herausgegeben von Fr. Friese, Provinzial-Schulrath.

Das Buch zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt von der Vorbereitung auf die zweite Volksschullehrerprüfung; der zweite von der Prüfung selbst; der dritte enthält Prüfungsaufgaben (weit über 2000).

Wir empfehlen dieses Werk zur Anschaffung für die Lehrer umsomehr, als trotz aller Bestimmungen, Erlasse und Erläuterungen selbst in den zunächst betheiligten Kreisen über das Wesen und die Bedeutung der zweiten Prüfung erfahrungsgemäß noch immer viel Unklarheit herrscht. (B. 11141.)

Cassel am 1. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

17. Aus den auf die Rundverfügung vom 26. Juni v. J. — M. d. g. A. Nr. 6312/M. d. J. II. 7191 — erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß die polizeiliche Ueberwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landestheilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Ueberwachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir, in Uebereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung, ein Bedürfniß, die Altersgrenze

weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat.

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkte ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Ueberwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Uebelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst im Stande sein, oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrathe oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhülfe geschafft werde. Uebrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenräthe schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigungen wirksam zu schützen suchen. (M. d. g. A. M. 2947/M. d. J. II. 2852.)

Berlin am 20. Mai 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Grafen Clairon d'Haussonville, Hochgeboren, in Cassel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der uns unterstellten Lehrer gebracht.

(B. 8361.) Cassel am 14. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

18. Im pädagogischen Verlag von Hermann Schroedel in Halle ist erschienen: „Volksschul-Liederschatz". Eine Sammlung ein-, zwei- und dreistimmiger Lieder nebst einer Auswahl von Elementarübungen. Herausgegeben von R. Meister, Königlichem Seminar-Musiklehrer. Preis 30 Pfennige.

Wir halten die Verwendung dieses Buches in den Volksschulen des diesseitigen Bezirkes für geeignet und gestatten dieselbe hierdurch. (K. 5223.)

Cassel am 26. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

19. Im Verlage von Georg Lang in Leipzig ist erschienen:

Die deutschen Kolonien. Beschreibung von Land und Leuten unserer auswärtigen Besitzungen. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet von Karl Heßler.

Dritte Auflage. Mit 61 Abbildungen und einer Kolonialkarte. Preis 2 Mark. Eleg. in Ganzleinen 3 Mark.

Das Werk ist ebenso geeignet, zur Förderung und Belebung des geographischen Unterrichts beizutragen, wie es sich in ganz besonderer Weise für Schüler- und Volksbibliotheken eignet. (B. 11142.)

Cassel am 1. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

20. Das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin hat eine Denkschrift über „Blattern und Schutzpockenimpfung" ausarbeiten lassen, durch welche der Nutzen des Impfgesetzes erwiesen und die von den Impfgegnern erhobenen Einwände gegen dasselbe widerlegt werden.

Wir machen auf dieses Werk, das im Verlage von Julius Springer in Berlin zum Einzelpreise von 80 Pfennigen erschienen und dessen thunlichste Verbreitung erwünscht ist, mit dem Bemerken besonders aufmerksam, daß die Anschaffung desselben sich für sämmtliche Lehrerbibliotheken empfiehlt.

(B. 10733.) Cassel am 24. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

21. Das unlängst in dem Verlage von Rud. Petrenz in Neu-Ruppin erschienene Werk:

„Vaterländische Geschichte für den Schul- und Selbstunterricht. Zugleich ein Lesebuch für unser Volk und Heer. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse und ministeriellen Verfügungen bearbeitet von Ludwig Epstein"

empfehlen wir hierdurch den Lehrern für den Unterricht, sowie zur Anschaffung für Lehrer- und Volksbibliotheken. (B. 5156.)

Cassel am 7. Mai 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

22. Im Verlage von Georg Lang in Leipzig (1896) ist kürzlich erschienen:

Heimathskunde der Provinz Hessen-Nassau, bearbeitet von Karl Heßler.

Das Buch bildet den 3. Theil einer kleinen Reihe von Schriften desselben Verfassers, die unter dem Titel „Hilfsbücher für den erdkundlichen Unterricht" veröffentlicht worden sind und empfiehlt sich als ein geeignetes Hilfsmittel für den geographischen Unterricht in den Volksschulen.

Preis nebst Schul-Handkarte 80 Pf., ohne diese 60 Pf. (B. 11325.)

Cassel am 19. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Den ev. Lehrern Wald in Rothenditmold, Landkr. Cassel, Kantor Eckhardt in Unshausen, Kr. Homberg, Bötte in Hofgeismar und Kantor Losse in Niedervellmar, Landkr. Cassel, ist zu ihrem fünfzigjährigen Dienstjubiläum, sowie den ev. Lehrern Heckmann in Fechenheim, Kr. Hanau, Hugo in Freudenthal, Kr. Homberg, Becker in Hofgeismar, Wiegand in Lischeid, Kr. Ziegenhain, Hoffmann in Allna,

Kr. Marburg, Kantor Gundel in Oberzell, Kr. Schlüchtern, und dem kath. Lehrer Klassert in Wickers, Kr. Gersfeld, aus Anlaß ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und zwar den vier Erstgenannten mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Infolge Umpfarrung der Gemeinden Neuerode und Hitzelrode wurde die Lokalschulinspektion in Neuerode dem ev. Pfarrer Schwedes in Grebendorf und die Lokalschulinspektion in Hitzelrode dem ev. Pfarrer Herfurth in Jestädt übertragen. Ferner sind zu Lokalschulinspektoren ernannt die ev. Pfarrer Happich zu Rockensüß über die Schulen des dortigen Kirchspiels, Paulus zu Allendorf a/d. Werra über die Schule in Batterode, Reinecke zu Escherode über die Schule in Nieste, Weber zu Wächtersbach über die Schulen daselbst und in Hesseldorf, Letzterer zugleich zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Wächtersbach, der ev. Hülfspfarrer Heyde zu Fulda über die ev. Schule in Neuhof, der kath. Pfarrer Hütsch zu Großenbach über die dortige kath. Schule.

Dem beauftr. Stadtschulinspizienten, Oberlehrer Bungenstab zu Hanau ist die Nebenstelle eines Mitglieds der Prüfungskommission für Bewerber um israel. Religionslehrerstellen übertragen worden.

Der Rektor und Hülfspfarrer Eckhardt zu Waldkappel ist zum Rektor an der Stadtschule in Allendorf a/d. Werra, der geprüfte Rektor, Privatschulvorsteher Werner zu Großalmerode zum Rektor an der Lateinschule in Homberg, der Lehrer und Kantor Joerß zu Egeln im Reg. Bez. Magdeburg zum Lehrer an den städtischen Schulen in Schmalkalden, der Lehrer Dreyer zu Siebeneichen im Reg. Bez. Schleswig zum Lehrer an der ev. Schule in Roßbach, Kr. Gelnhausen, und die Lehrerin Schütze zu Steinach im Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Lehrerin an der ev. Schule in Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, ernannt worden.

Versetzt sind die Lehrer Fröhlich zu Ermschwerd, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Wasenberg, Kr. Ziegenhain, Werner zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule in Steinbach-Hallenberg, dess. Kr., Eckhardt zu Soldorf, Kr. Rinteln, an die Stadtschule in Rodenberg, dess. Kr., Umbach zu Neuenhaßlau, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Fechenheim, Kr. Hanau, Mai zu Burg-Gelnhausen an die ev. Schule in Lützelhausen, Kr. Gelnhausen, Schildwächter zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule in Wehra, dess. Kr., Kohl zu Niederwetter, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Simtshausen, dess. Kr., Margraf zu Näckelsdorf, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Geb zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Hochstadt, Kr. Hanau, Wagner zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, an die Stadtschule in Steinau, dess. Kr., Winter zu Harleshausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule in Elgershausen, dess. Kr., Bierwirth, zu Willershausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Schwarzenborn, Kr. Marburg, Euler zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Ostheim, Kr. Hanau, die provisorischen Lehrer Böhnert zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, provisorisch an die ev. Schule in Luisendorf, Kr. Frankenberg, Brunner zu Deisfeld, Kr. Frankenberg, provis. an die ev. Schule in Kirchlotheim, dess. Kr., Rüppel zu Sorga, Kr. Hersfeld, provis. an die ev. Schule in Kathus, dess. Kr., Brötz zu Somborn, Kr. Gelnhausen, provis. an die kath. Schule in Pfaffenrod, Kr. Fulda, Sorg zu Pfaffenrod, Kr. Fulda, provis. an die kath. Schule in Somborn, Kr. Gelnhausen.

Definitiv angestellt wurden der provisorische Rektor Past. extr. Himstedt zu Rodenberg, Kr. Rinteln, als Rektor an der Stadtschule daselbst, die provisorischen Lehrer Mühlhausen zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Kretschmer zu Rüdigheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Rüppel zu Weiterode Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev Schule das., Jung zu Steina, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Schrecksbach, Kr Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das, Müller zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der Stadtschule das., Wilhelm zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Kraft zu Ehlen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Opper zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Schäfer zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Blum zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Flach zu Rittmannshausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Kothe zu Schellbach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Hoffmann zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Bogner zu Steinau, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., die provisorischen Lehrerinnen Willig zu Wolfhagen als Lehrerin an der Stadtschule das. und Schmidt zu Obernkirchen als Lehrerin an der Stadtschule in Obernkirchen.

Die provisorische Anstellung des beauftragten Lehrers Schäfer zu Hersfeld als Lehrer an den städtischen Volksschulen daselbst, sowie der geprüften Lehrerinnen Vial und Zöckler zu Marburg als Lehrerinnen an den städt. Volksschulen in Marburg ist bestätigt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt die beauftragten Lehrer Raßner, zuletzt in Hombressen, als Lehrer an der ev. Schule in Ermschwerd, Kr. Witzenhausen, Kühnemuth zu Luisendorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, Lautenschläger zu Habel, Kr. Gersfeld,

auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule das., Bender zu Wohra, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Hohmann zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Amend zu Mansbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Knauff zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Wenkebach zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Pfeil zu Grandenborn, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Engel zu Lüderbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Fey zu Sand, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Heilmann zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Wittich zu Mosbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Mallomeß zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Kalb zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Mardorf zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Loderhose zu Böhl, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Fuchs zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrergehülfen Schnell zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Rockel zu Liekwegen als Lehrer an der ev. Schule in Harleshausen, Landkr. Cassel, der Schulamtskandidat Hack aus Engelhelms zum Lehrer an der kath. Schule in Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, die geprüfte Lehrerin Jasper aus Emden als Lehrerin an der Stadtschule in Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Heckmann zu Fechenheim, Kr. Hanau, Husnagel zu Lützelhausen, Kr. Gelnhausen, Waldschmidt zu Wohra, Kr. Kirchhain, Hugo zu Freudenthal, Kr. Homberg, Becker zu Hofgeismar, Wiegand zu Lischeid, Kr. Ziegenhain, Hoffmann zu Allna, Kr. Marburg, Kantor Gunckel zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Pfeil zu Münchhausen, Kr. Marburg, Wald zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Klaffert zu Wickers, Kr. Gersfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Grandjot zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Wilk in Schmalkalden, Gelbke in Asbach, Kr. Schmalkalden, Horn in Solms, Kr. Hersfeld.

Gestorben sind die Lehrer Husnagel zu Hanau, Möhl zu Hersfeld, Backhaus zu Michelbach, Kr. Marburg, Mütze zu Amönau, Kr. Marburg, Lauterbach zu Wehren, Kr. Fritzlar, Bachmann zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Danz zu Romsthal, Kr. Schlüchtern.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

23. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die mit der Verwaltung einer erledigten Schulstelle bezw. mit der Vertretung eines erkrankten oder sonstwie an der Wahrnehmung seines Amtes zeitweise behinderten Lehrers beauftragten Schulamtskandidaten der ihnen in dem Berufungsschreiben aufgegebenen Verpflichtung, sich vor ihrem Dienstantritte bei den zuständigen Königlichen Kreisschulinspektoren persönlich zu melden, sich mehrfach entzogen haben, so daß letzteren eine ersprießliche Kontrole über die ihnen unterstellten Lehrkräfte nicht möglich gewesen ist. Wir bringen daher die schon längst bestehende Vorschrift, wonach jeder zur vorübergehenden oder dauernden Verwaltung einer Schulstelle berufene Schulamtskandidat bezw. Lehrer sich vor seinem Dienstantritt persönlich bei dem zuständigen Königlichen Kreisschulinspektor zu melden hat, hierdurch in Erinnerung. Zugleich ordnen wir an, daß diejenigen Lehrer, welche zu einer militärischen Uebung eingezogen werden, hiervon sofort nach Empfang des Gestellungsbefehls ihrem zuständigen Kreisschulinspektor Anzeige zu erstatten haben. Indem wir die betreffenden Lehrer zur strengsten Befolgung der vorerwähnten Vorschriften anweisen, veranlassen wir die Königlichen Kreisschulinspektoren, sofern sie wahrnehmen sollten, daß diese unsere Verfügung unbeachtet gelassen worden, uns sofort behufs weiterer Verfolgung der Sache von jedem Falle Anzeige zu machen. (B. Nr. 11742.)

Cassel am 6. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 7. Oktober **1896.**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nummer 4 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1896 beigefügt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Oktober 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9851 den Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg, vom 19./15. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

571. Für die im Jahre 1897 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag den 23. Februar 1897 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1897, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1sten Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 15. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

572. Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. Oktober dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. am 25. September 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

573. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16ten d. M. dem „Verein zur Errichtung eines Melanchthonhauses mit Gedächtnißhalle und Museum in Bretten“ die Genehmigung ertheilt, für den Vereinszweck in Preußen öffentliche Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegenzunehmen.

Cassel am 29. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

574. Die Bearbeitung der nach dem Uebertritt des Wasserbauinspektors, Bauraths Fechner in Minden zur Weserstrombauverwaltung verbleibenden ingenieurbautechnischen Geschäfte in dem politischen Kreise Rinteln ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Kreisbauinspektor, Baurath Roßkothen in Rinteln übertragen worden.

Cassel am 28. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

575. Der Herr Rittergutsbesitzer Rudolf von Buttlar, als Senior des Hauses Elberberg, hat bei uns den Antrag gestellt, das Vorschlagsrecht bezüglich der Verleihung des bei der Kirche in Allendorf a/W. verwalteten von Buttlar'schen und von Diede'schen Stipendiums, welches herkömmlich von der Familie von Buttlar und der Familie von Diede zum Fürstenstein abwechselnd, und zwar von jeder Familie 7 Jahre, ausgeübt wurde, nunmehr, da die Familie von Diede zum Fürstenstein im Mannsstamm ausgestorben sei und die weiblichen Nachkommen derselben nicht zu ermitteln seien, ihm bezw. seiner Familie auch bezüglich der von Diede'schen Präsentionszeit zu übertragen. Wir fordern daher von Aufsichtswegen Diejenigen, welche ein näheres Präsentationsrecht geltend machen zu können glauben, auf, dies innerhalb dreier Monate bei uns anzumelden bezw. nachzuweisen, widrigenfalls wir dem erwähnten Antrage vorbehaltlich der Rechte Dritter, stattgeben werden. Cassel am 25. September 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

576. Am 26. November d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 26. Oktober d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten. Marburg am 23. September 1896.

Der Königliche Kreisthierarzt Riedel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

577. Das auf den Namen der Elise Fehr in Rotenburg lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 3309 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 21 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, der etwaige Besitzer des Buches seine vermeintlichen Ansprüche bei der Sparkassen-Verwaltung nicht geltend macht, das fragliche Quittungsbuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird. Rotenburg am 29. September 1896.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse.
Wetzell.

Erledigte Stellen.

578. Die evangelische Pfarrstelle in Hohenzell, Classe Schlüchtern, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen drei Wochen anher einzureichen.

Der zu bestellende Pfarrer wird reskriptmäßig verpflichtet werden an den Emeritus das Pfründeneinkommen der Pfarrei Hohenzell abzugeben, wogegen Ersterem das nach seinem Dienstalter gebührende Einkommen aus der Staatskasse verwilligt werden wird.

Cassel am 28. September 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

579. Die erste Lehrerstelle in Oberzell, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 1060 Mk. 8 Pf. verbunden ist, ist durch Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers vakant und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stoppel in Oberzell, binnen 14 Tagen einreichen.

Schlüchtern am 28. September 1896.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landbauinspektor Arenberg zum Kreisbauinspektor in Cassel 1,

der Königliche Regierungsbaumeister Wittig in Cassel zum Hof-Bauinspektor bei den der Allerhöchsten Benutzung vorbehaltenen Besitzungen in Cassel und Wilhelmshöhe,

der Gerichts-Assessor Schultz in Bremervörde zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hess.-Oldendorf,

der Sekretariats-Assistent Kropf zum Sekretar im Sekretariat des Landes-Direktors,

der Forstaufseher Naumann zum Förster in Kassel vom 1. Dezember d. J. ab,

der Anwärter Borschel zum Waldwärter in Welferode,

der Sergeant Kater zum Strafanstalts- und Gefängnißaufseher in Wehlheiden,

der Bürgermeister Gaß in Flieden als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Flieden und

der Stadtpfleger Simon in Tann als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Tann.

Angenommen: die Landmesser Scheefeldt und Plate für die Spezialkommission in Carlshafen, Schindling für die in Marburg, Leonard Bernhardt 2r für die in Rotenburg a/F., Lohmann für die in Homberg, Clément und Neupert für die in Wiesbaden, Katzwinkel und Schwerdtfeger für das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission in Cassel,

der bisherige Vizewachtmeister Löffler als Generalkommissions-Hülfsbote in Cassel.

Versetzt: der Zeichner Hermann Hohmann 2r von Cassel nach Königsberg i/Pr., der Landmesser Mirsberger von Bückeburg nach Fulda und Köhler 3r früher in Wolfhagen, nach Carlshafen, die Spezialkommissions-Sekretäre Döhne von Wolfhagen nach Fulda und Jenisch von Frankenberg nach Wolfhagen,

die Landmesser Böttcher von Cassel nach Wiesbaden und Katzwinkel von Cassel nach Schmalkalden.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Stegemann in Celle aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Hegemeister Wehrhahn in Albshausen bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Kronen-Orden vierter Klasse.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 14. Oktober 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Oktober 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2341 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 2. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

580. Zur Ausbildung von **Turnlehrerinnen** wird auch im Jahre 1897 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Freitag den 2. April k. Js.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahme-Bestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin am 28. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

581. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. — §. 417 der Protokolle — beschlossen, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, wie folgt abzuändern:

a) Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus §. 6 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden".

b) Zu Ziffer 13:

Im Absatz 1 sind die Worte:

„der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten",

zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht".

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung bezw. Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken".

d) Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen".

e. Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe".

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit

verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen".

f. Zu Ziffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage" zu setzen: „am dreißigsten Tage".

g. Zu Ziffer 34.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Ge-Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt".

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden" einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und"

Für die Folge wird nach den abgeänderten Bestimmungen verfahren werden.

Cassel am 7. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.: Delius.

582. Auf Grund der im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel Jahrgang 1896 Stück 18 Seite 95 veröffentlichten Bekanntmachung vom 2. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Regierungs-Präsidenten in Cassel in seinem Bezirke bisher geführte Verwaltung der Strombau-, sowie der Strom- und Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten der Wasserbauinspektion Cassel I mit Ausnahme der die Fortführung der Arbeiten zur Kanalisirung der Fulda betreffenden Geschäfte, am 20. Oktober d. J. an die neu errichtete Weserstrom-Bauverwaltung übergeht.

Hannover am 8. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover,
Wirkliche Geheime Rath. v. Bennigsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

583. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen.

Cassel am 7. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

584. Die im §. 4 Absatz 2 der neuen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zc. — abgedruckt auf Seite 175/179 des Amtsblatts für 1896 — enthaltenen Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" sind zum Zwecke eines gleichmäßigen Vollzuges durch das Kaiserliche Gesundheitsamt näher erläutert und klargestellt worden.

Die Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts werden nachstehend veröffentlicht.

Cassel am 10. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Betrifft:
Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" im §. 4 Absatz 2 der neuen Bestimmungen über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

Die im §. 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel zc. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniß zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummiarabikum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergiebt sich, daß im Sinne des §. 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

Berlin am 28. Juli 1896.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts.
Köhler.

585. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze

ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. B. folgende Nachbarbezirke als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Regierungsbezirke Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben,

3) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4) Baden: Landeskommissariate Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, 9) Sachsen-Altenburg, 10) Sachsen-Coburg-Gotha, 11) Schwarzburg-Rudolstadt, 12) Schwarzburg-Sondershausen, 13) Waldeck.

Cassel am 12. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

586. Nachstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 29. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Auf den Bericht vom 13. August d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich zu der von der Generalversammlung der Kasino-Gesellschaft „Geselliger-Verein" in Gelnhausen, im Regierungsbezirke Cassel, am 18. Dezember 1895 beschlossenen Auflösung der genannten, mittelst Meines Erlasses vom 17. October 1889 mit Korporationsrechten ausgestatteten Gesellschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Neues Palais am 19. August 1896.

Wilhelm. R.

Zugleich für den Minister des Innern.
Schönstedt.

An die Minister der Justiz und des Innern.

587. Unter der Aufschrift „Lunge und Hals" wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee" feilgehaltener Brustthee als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Husten, Heiserkeit u. A.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen — zum Preise von 1 Mark verkauft. — Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in weniger verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 12. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

588. In Kragenhof bei Landwehrhagen ist eine Posthülfsstelle eingerichtet worden.

Braunschweig am 8. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Graefe.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

589. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 24sten v. M. beschlossen, mit Rücksicht auf die Höhe der bezüglichen Reservefonds von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für das Jahr 1897 auf Grund des §. 9 des Viehseuchen-Regulativs vom 7. Dezember 1881 bezw 14. Januar 1882 (conf. Amtsblatt für 1882, Seite 59) abzusehen.

Dieser Beschluß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 6. Oktober 1896.

Der Landes-Direktor in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

590. Geeignete Bewerber um die vom 16. Dezember d. J. ab zur Erledigung kommende dritte Pfarrstelle an der Freiheiter Gemeinde in Cassel werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche binnen drei Wochen durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten an uns einzureichen.

Der zu bestellende Pfarrer wird verpflichtet werden, sich jederzeit eine anderweite Vertheilung der Amtsgeschäfte gefallen zu lassen.

Cassel am 3 Oktober 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

591. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte lutherische Pfarrstelle in Hassenhausen, Classe Fronhausen, wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen drei Wochen anher einreichen.

Cassel am 6. Oktober 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

592. Die vakante erste Lehrerstelle in Ippinghausen, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 1051 Mark 19 Pf. verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Röttcher in Leckringhausen, einreichen.

Wolfhagen am 12. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. d. Malsburg, Kreisdeputirter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Braunhof in Balhorn zum Pfarrer in Gudensberg,

der Pfarrer Sperber zum zweiten Pfarrer an der Freiheiter Gemeinde in Cassel,

der Pfarrgehülfe Weber in Dörnigheim zum Pfarrer in Oberkalbach,

der Referendar Wilhelm Heß zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Hölzerkopf zum Referendar,

der Oberförster Emmerich in Neuhof zum Forstamtsanwalt,

der Postsekretär Ludwig in Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär, der Postassistent Steupe in Wabern (Bez. Cassel) zum Ober-Postassistenten,

die Postassistenten Mayer aus Karlsruhe und Goßweiler aus Pforzheim zu etatsmäßigen Postassistenten in Hanau,

der Forstaufseher Gärtner zum Förster in Kahlberg, Oberförsterei Neuhof,

der Hülfsgerichtsdiener Döring in Cassel zum Gefangenaufseher bei dem Landgerichtsgefängniß in Hanau,

der Bankier Hermann Blumenthal hierselbst zum Mitgliede des Vorsteheramtes der Israeliten in Cassel.

Beauftragt: der Pfarrer Braunhof mit den Metropolitanatsgeschäften der Klasse Gudensberg,

der außerordentliche Pfarrer Eisenberg mit Versehung der neu errichteten Hülfspfarrstelle an der Freiheiter Gemeinde in Cassel,

der Bürgermeister Klein und das Stadtrathsmitglied Koch in Gudensberg mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Gudensberg,

der Bürgermeister Brodt 6r in Ostheim im Kreise Hanau mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ostheim,

das Gemeinderathsmitglied Justus Noll in Romsthal mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Romsthal.

Uebertragen: dem Thierarzt Remy in Königstein i/T. die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle in Gersfeld i/R.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor v. Lucius dem Landrath in Hanau zur Hülfeleistung.

Uebernommen: die Referendare Dr. jur. Freitag und Gabow aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle in den zu Cassel.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Hahn in Hanau aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem praktischen Arzt Dr. med. Paul Heinrich Otto Eisenach in Hanau der Charakter als Sanitätsrath,

dem Gerichtsvollzieher Krämer in Gladenbach beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: die Postassistenten Asp von Schlüchtern nach Hofgeismar, Krebs von Stolp nach Marburg und Schug von Dortmund nach Melsungen,

der Gerichtsvollzieher Wohlgemuth in Beckerhagen an das Amtsgericht in Hünfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

16

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 21. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Oktober 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9852 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen vom 26./21./24. Februar 1896; unter

Nr. 9853 die Ministerial-Erklärung vom 17ten August 1896, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Beckum nach Lippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Detmoldschen Staatsgebietes; und unter

Nr. 9854 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Malmedy, Adenau, Sinzig, Ottweiler, Hillesheim und Warweiler, vom 7. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

593. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hannoversche Feuerversicherungs-Gesellschaft Concordia in Hannover von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 12. Oktober 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

594. Nachstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen nach §. 50 Nr. 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft bestraft werden.

Cassel am 6. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Beschluß. — Auf Grund des §. 98 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und §. 42 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 haben die unterzeichneten Bezirksausschüsse nachstehenden Beschluß gefaßt:

In der Zeit, während welcher die Fischpässe der, wie folgt, belegenen Wehre in der Fulda geöffnet sind:

1) bei Bonaforth im Regierungsbezirk Hildesheim,
2) bei Wilhelmshausen, Speele und Spiekershausen in den Regierungsbezirken Hildesheim und Cassel belegen,
3) bei Kragenhof und Wolfsanger im Regierungsbezirk Cassel,
4) bei der Münder'schen Fulda-Mühle bei Münden im Regierungsbezirk Hildesheim, jedoch nicht in der Zeit, in welcher sämmtliche Nadeln der Nadelwehre gezogen sind, soll jede Art des Fischfanges

a. bei den oben unter 1, 2 und 3 genannten Fischpässen oberhalb dieser in einer Längenausdehnung von 50 Metern (Schleusen oberhalb) und unterhalb derselben in einer Längenausdehnung von 75 Metern bis zu der durch den Haltepfahl (die Halttafel) der Wasserbauverwaltung gebildeten Grenze,

b. bei dem oben unter 4 genannten Fischpaß in dem das Wehr enthaltenen Fulda-Arm von der Brücke am Tanzwerderthore bis zum Ende des Eselwerders, jedoch ohne daß die ständige Fangvorrichtung der Münder'schen Mühle durch diese Bestimmung getroffen wird,

mit der Maßgabe verboten sein, daß im Oberwasser der Nadel-Wehre das Auslegen von Aalschnüren und Aalkörben ohne Flügel bis an das Wehr heran, jedoch in einem Abstande von 10 Metern von der Ausmündung des Fischpasses in das Oberwasser gestattet bleibt.

Hildesheim am 7. September 1896.	Cassel am 25. September 1896.
Der Bezirksausschuß in Hildesheim.	Der Bezirksausschuß in Cassel.
Unterschrift.	Haussonville.

595. Zum Stellvertreter des Regierungs-Assessors Dr. von Below hier im Vorsitze der für den Regierungsbezirk Cassel gebildeten Ausschüsse der Gewerbesteuer-Klassen I. und II. ist der Regierungs-Assessor von Damnitz dahier auf Grund der §§. 10 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ernannt.

Cassel am 6. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

596. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1896.

Durchschnitts-Preis (Preise in ℳ und ₰; a. für 100 Kilogramm: Waizen bis Heu; b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch bis Eß-Butter)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe z. Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Eier, 60 Stück (Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier)
1	Cassel	13 74	11 80	13 39	13 30	24 19	25 33	29 19	4 69	4 10	— —	4 53	— —	1 45	1 25	1 45	1 25	1 35	1 45	2 45	3 60
2	Fritzlar	13 50	11 38	13 38	11 06	22 —	28 —	28 —	4 43	3 —	— —	4 67	120 —	1 30	1 20	1 10	1 —	1 10	1 40	2 20	3 30
3	Fulda	14 50	12 50	11 50	11 17	20 —	33 —	30 —	4 30	4 60	3 55	4 89	108 —	1 32	1 10	1 35	1 —	1 16	1 70	2 09	3 60
4	Hanau	14 35	11 80	13 29	12 50	25 64	25 14	37 06	3 92	4 —	4 01	5 17	121 —	1 44	1 28	1 25	1 30	1 28	1 85	2 58	4 80
	+	16 51	12 75	17 26	14 03	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	14 —	12 —	12 50	13	32 —	25 —	32 —	1 —	4 50	3 50	4 70	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 40	3 —
6	Hofgeismar	13 —	10 50	15 —	13 30	29 —	31 —	29 —	5 —	4 15	3 —	4 30	98 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	2 30	3 60
7	Marburg	15 50	12 50	15 —	13 —	20 —	26 —	28 —	5 50	4 —	— —	5 25	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 37	1 10	1 35	1 30	2 20	3 90
8	Rotenburg	11 —	12 —	11 —	11 —	29 —	29 —	35 —	6 —	3 60	— —	4 —	110 —	1 40	1 40	1 10	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa	112 59	94 48	111 06	98 37	202 83	222 17	248 25	37 81	31 95	13 06	37 51	943 —	11 07	9 93	9 92	8 75	9 84	12 50	18 62	29 40
	Durchschnittsbetrag	14 07 16 51	11 81 12 75	13 88 17 26	12 29 14 03	25 35	27 81	31 03	4 73	3 99	3 27	4 69	117 88	1 38	1 24	1 24	1 09	1 23	1 56	2 33	3 68

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 28	— 23	— 38	— 30	— 40	— 40	— 35	— 55	2 60	3 40	— 10	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 22	— 40	— 60	— —	— 40	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 30
3	Fulda	— 27	— 22	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 32	— 25	— 45	— 33	— —	— 57	— 39	— 50	3 04	4 —	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 30	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 23	1 85	3 27	3 09	2 16	3 47	3 18	3 95	22 94	28 48	1 50	11 70
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 41	— 39	— 43	— 50	— 40	— 49	2 87	3 56	— 19	1 46

Cassel am 10. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

597. Wir ordnen hierdurch an, daß die in der nächsten Umgebung von Cassel gelegenen Gemeindebezirke Wehlheiden, Rothenditmold und Bettenhausen vom 1. Oktober d. J. ab dem Stadtbezirke Cassel im Sinne des §. 55 der Reichsgewerbeordnung und des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes wegen Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 gleichgestellt werden, so daß es von da ab für die Bewohner dieser vier Bezirke zum Hausiren an irgend einem Orte innerhalb der letzteren eines Wandergewerbescheines nicht mehr bedarf.

Cassel am 19. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

598. Die bisher von dem Wasserbauinspektor, Baurath Siebert in Cassel bearbeiteten ingenieurbautechnischen Angelegenheiten in den politischen Kreisen Cassel und Hofgeismar, sowie alle auf die Fulda im Kreise Cassel, soweit sie nicht kanalisirt ist, bezüglichen Geschäfte werden zu dem am 20sten d. Mts. erfolgenden Uebertritt des ꝛc. Siebert zur Weserstrombauverwaltung, dem Wasserbauinspektor, Baurath Keller in Cassel, und die bisher von dem letzteren bearbeiteten Geschäfte bezüglich der zur Weserstrombauverwaltung gehörigen Mündung der Werra einschließlich des Wehres und der Schifffahrtsschleuse bei Münden, dem vorgenannten ꝛc. Siebert übertragen.

Cassel am 14. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

599. Der Landwirth Seyfarth in Rotenburg a/d. Fulda hat sein Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 6ten diesseitigen Wahlbezirk (Kreise Hersfeld und Rotenburg) niedergelegt. In dem bezeichneten Wahlbezirke ist daher die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet worden.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern setze ich als Tag zur Neuwahl von Wahlmännern in den nachbenannten Urwahlbezirken:

a. Kreis Hersfeld:

1) im I. ländlichen Urwahlbezirke (Niederaula) in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

2) im III. ländlichen Urwahlbezirke (Philippsthal) in der 3. Abtheilung eines Wahlmannes,

3) im IV. ländlichen Urwahlbezirke (Friedewald) in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

4) im V. ländlichen Urwahlbezirke (Heringen) in der 3. Abtheilung eines Wahlmannes,

5) im VI. ländlichen Urwahlbezirke (Unterhaun) in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,

6) im VII. ländlichen Urwahlbezirke (Asbach) in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,

7) im VIII. ländlichen Urwahlbezirke (Obergeis) in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

8) im XII. ländlichen Urwahlbezirke (Sorga) in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes,

9) im XV. ländlichen Urwahlbezirke (Hattenbach) in der 1. Atheilung eines Wahlmannes,

10) im XVIII. ländlichen Urwahlbezirke (Hilmes) in der 2. Abtheilung eines Wahlmannes;

b. Kreis Rotenburg:

11) im II. ländlichen Urwahlbezirke (Weiterode) in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

12) im XI. ländlichen Urwahlbezirke (Hausen, Rengshausen, Renterode, Nausis, Lichtenhagen, Oberförsterei Rengshausen, Forsthaus Plattenholz) in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

13) im XIII. ländlichen Urwahlbezirke (Berneburg, Diemerode, Heyerode, Hornel, Gutsbezirk Metzlar) in der 1. Abtheilung eines Wahlmannes,

14) im XVII. ländlichen Urwahlbezirke (Solz mit Banhaus, Bodenthal und Triesch, Mönchhosbach, Imshausen mit Hof Bockerode und Gutsbezirk Boxerode) in der 1. und 2. Abtheilung je eines Wahlmannes,

15) im XX. ländlichen Urwahlbezirke (Oberfuhl mit Almushof und Schildhof und Gutsbezirk Liebenz) in der 1. Abtheilung eines Wahlmanns

den 30. Oktober d. J.

und zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

den 13. November d. J.

fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Schleinitz in Hersfeld und für den Fall einer eintretenden Verhinderung desselben den Königlichen Landrath von Trott zu Solz in Rotenburg ernannt.

Cassel am 17. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Erledigte Stellen.

600. Die zweite Schulstelle in Niederzwehren ist mit dem 1. Dezember 1896 zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Conrad in Niederzwehren, einreichen.

Cassel am 10. Oktober 1896.

Der Landrath.

J. V.: v. Eschwege, Reg.-Assessor.

601. Die Pfarrstelle in Balhorn, Classe Gudensberg, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. Oktober 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Heyl in Meiningen für den Rest des laufenden Jahres zum Untersuchungsrichter bei dem Landgericht daselbst,

der dritte Pfarrer Schafft in Hersfeld zum ersten Pfarrer in Ziegenhain,

der außerordentliche Pfarrer Haus Lohr in Cassel zum Pfarrer in Hoof,

der außerordentliche Pfarrer Dippel zum Gehülfen des Superintendenten Schüler in Oberkaufungen im Pfarramt,

der Rechtskandidat Lüdorff zum Referendar,

der Oberförster Emmerich in Neuhof bei Fulda zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Landrabbiner Dr. Prager in Cassel an Stelle des verstorbenen Bankiers Büding der Vorsitz bei dem Provinzial-Vorsteheramt der Israeliten daselbst.

Beauftragt: der Pfarrer Schafft in Ziegenhain mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Ziegenhain.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Gößmann in Bergen an das Amtsgericht in Hanau.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Steinbock in Rengershausen der Kantortitel,

dem Bürgermeister a. D. Debolph in Burguffeln das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum „Amtsblatt“.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1895.



Inhalts-Verzeichniß.

Anhang.

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1895 sind außerordentlich ungünstig gewesen, da die verwilligten Entschädigungen für die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandfälle den veranschlagten Durchschnittsbetrag weit überstiegen haben. Der Gesammtbetrag der Brandentschädigungen des Berichtsjahres beziffert sich auf . . . . 3 575 964 Mark 88 Pf.
während die veranschlagte Durchschnittssumme nur . . . . . 1 354 750 „ — „
beträgt, mithin mehr . . . . 2 221 214 „ 88 „

Dieses ungünstige Ergebniß ist hauptsächlich durch die verheerende Wirkung des am 10. Juli 1895 stattgehabten großen Brandes zu Brotterode veranlaßt worden, welcher allein der Anstalt 1 734 878 Mark 90 Pf. kostet. Hierbei sind **völlig niedergebrannt**:

329 Wohnhäuser,
131 Scheuern,
92 Ställe,
175 Nebengebäude,
1 Kirche mit Thurm,
1 gewerbliches Gebäude,

überhaupt = 729 Gebäude,

darunter sämmtliche öffentliche Gebäude, die Kirche, das Amtsgericht, Bürgermeisteramt, Postanstalt 2c., **partiell beschädigt** sind nur 13 Gebäude.

Ein erfreuliches Bild bietet dagegen der Fortgang in der Zunahme der Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme hat sich in dem Berichtsjahr um 24 741 300 Mark vermehrt, während das Gesammt-Umlage-Kapital, nach welchem die zu erhebende Brandsteuer gleichmäßig ausgeschlagen wird, nur um 15 707 780 Mark zugenommen hat. Gleichwie in den vorhergehenden Jahren hat hiernach die Zunahme der Versicherungssumme hauptsächlich in den **günstigeren** Bauartklassen stattgefunden.

Ausweislich der Uebersicht über die Gesammt-Versicherungs- und Umlage-Kapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1895 (vergl. S. 7 des Berichts) beträgt der Zugang
a. an der Gesammt-Versicherungs-Summe . . 161 876 650 Mark
und b. an dem Gesammt-Umlage-Kapital . . . . 101 741 450 „

Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind entsprechend den Bestimmungen in § 57 des Reglements für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt vom 19. März 1880 namhafte Beiträge verwilligt worden (vergl. S. 31 des Berichts), nämlich:

5 640 Mark	— Pf.		Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc.,
17 010 „	— „		Beihülfen zu den Kosten für Wasserleitungsanlagen ꝛc.
2 250 „	— „		Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg in 1895,
98 „	— „		Prämien,
überhaupt = 24 998 Mark	— Pf.		

Zufolge Beschlusses des Landes-Ausschusses sind sodann verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Anlage von Wasserleitungen, Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgeräthschaften gewährt worden (vergl. S. 33 des Berichts), nämlich:

21 000 Mark für Wasserleitungen und
2 400 „ „ Löschgeräthschaften.

Die Wasserleitungen der Gemeinden, deren Ausführung durch Gewährung einer Beihülfe aus Mitteln der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt gefördert worden ist, werden durch die zuständigen Baubeamten beaufsichtigt, namentlich in der Richtung, ob die Leitung gut functionirt, ob solche gegen Einfluß der Kälte geschützt wird u. s. w.

Ein Abdruck der Grundsätze, welche für Gewährung von Unterstützungen und Darlehen an politische Gemeinden zu den Kosten für Anlage von Wasserleitungen maßgebend sind, ist im Anhang unter F. angefügt.

Für im Feuerlöschdienst Verunglückte ꝛc. sind im Berichtsjahr 2886 Mark 82 Pf. aus der Unterstützungskasse zu Merseburg gezahlt worden. Seit dem Beitritt der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu der vorerwähnten Unterstützungskasse vom 1. Juli 1889 ab sind an Unterstützungen für 153 Verletzte im Bezirk der diesseitigen Anstalt überhaupt 12 314 Mark 55 Pf. gewährt worden.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1895	4 325 469 Mark	90 Pf.
Hierauf sind in Anrechnung zu bringen: die auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlenden Brandentschädigungen, welche für Brände aus dem Jahre 1895 verwilligt sind ꝛc., sowie zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen ꝛc.	3 536 309 „	86 „
mithin beträgt der Ueberschuß der 1895er Activa =	789 160 Mark	04 Pf.

Im Einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1895 Folgendes berichtet.

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
44 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1 290 Landgemeinden,
145 Gutsbezirke,
= 1 543 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1894 . . . 955 154 500 Mark betrug, ist Ende 1895 auf . . . 979 895 800 „ festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . 24 741 300 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1895 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 24 741 300 Mark vertheilt sich auf die

größeren Städte	mit	13 268 400 Mark
kleineren Städte	„	1 556 200 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	3 030 800 „
Landgemeinden	„	6 552 600 „
Gutsbezirke.	„	333 300 „
	=	24 741 300 Mark

Nach den Bauartklassen beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark	Land-gemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I. .	10 520 200	575 700	1 508 000	1 173 700	255 300	14 032 900
„ II. .	1 882 400	375 800	868 900	2 770 600	53 600	5 951 300
„ III. .	1 026 000	710 900	516 100	2 263 700	1 300	4 518 000
„ IV. .	89 100	ab 14 700	171 500	813 200	56 900	1 116 000
Ueberhaupt .	13 517 700	1 647 700	3 064 500	7 021 200	367 100	25 618 200
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf:	249 300	91 500	33 700	468 600	33 800	876 900
verbleibt Zugang:	13 268 400	1 556 200	3 030 800	6 552 600	333 300	24 741 300

Von der im Anfang des Jahres 1895 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 955 154 500 Mark kommen auf die

größeren Städte	280 075 400 Mark.
kleineren Städte	122 950 700 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften	68 284 400 „
Landgemeinden	460 061 600 „
Gutsbezirke	23 782 400 „
	= 955 154 500 Mark.

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Land-gemeinden. Mark.	Guts-bezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I.	71 810 300	10 186 900	11 034 800	18 959 900	4 336 000	116 327 900
„ II.	73 753 200	17 974 700	12 457 700	42 839 000	9 176 600	156 201 200
„ III.	98 078 000	31 351 100	13 573 500	81 996 700	5 876 400	230 875 700
„ IV.	21 518 700	38 515 100	14 996 600	169 702 700	2 587 600	247 320 700
„ V.	14 915 200	24 922 900	16 221 800	146 563 300	1 805 800	204 429 000
Ueberhaupt	280 075 400	122 950 700	68 284 400	460 061 600	23 782 400	955 154 500

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 955 154 500 Mark auf:

die größeren Städte	29,32 %
die kleineren Städte	12,87 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	7,15 %
die Landgemeinden	48,18 %
die Gutsbezirke	2,48 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Städtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	7,52	1,07	1,16	1,99	0,45	12,19
„ „ II	7,72	1,88	1,30	4,49	0,96	16,35
„ „ III	10,27	3,28	1,42	8,58	0,62	24,17
„ „ IV	2,25	4,03	1,57	17,77	0,27	25,89
„ „ V	1,56	2,61	1,70	15,35	0,18	21,40
Ueberhaupt	29,32	12,87	7,15	48,18	2,48	100,00

c. Uebersicht

über die Gesammt-Versicherungs- und Umlage-Kapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1895.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres	Gesammt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesammt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370

d. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
Ende 1894.	10 140	15 693	9 513	81 142	413	116 901
Veränderungen in 1895. . .	zu 152	zu 60	zu 127	zu 315	ab 2	zu 652
Ueberhaupt =	10 292	15 753	9 640	81 457	411	117 553

2) Zahl der Gebäude.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
Ende 1894.	29 306	39 190	26 657	216 904	2 876	314 933
Veränderungen in 1895. . .	zu 395	zu 239	zu 393	zu 1 326	zu 7	zu 2 360
Ueberhaupt =	29 701	39 429	27 050	218 230	2 883	317 293

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
Klasse I: Ende 1894 . . .	1 834	648	579	2 131	199	5 391
Zugänge ꝛc. in 1895	zu 252	zu 46	zu 106	zu 193	ab 1	zu 596
=	2 086	694	685	2 324	198	5 987
Klasse II: Ende 1894 . . .	3 659	2 950	2 612	11 404	727	21 352
Zugänge ꝛc. in 1895	zu 114	zu 123	zu 135	zu 605	zu 12	zu 989
=	3 773	3 073	2 747	12 009	739	22 341
Klasse III: Ende 1894 . . .	13 559	8 293	5 129	34 661	890	62 532
Zugänge ꝛc. in 1895	zu 81	zu 174	zu 192	zu 642	ab 9	zu 1 080
=	13 640	8 467	5 321	35 303	881	63 612
Klasse IV: Ende 1894 . . .	4 874	15 413	8 432	89 454	646	118 819
Zugänge ꝛc. in 1895	zu 8	ab 45	zu 18	zu 241	zu 8	zu 230
=	4 882	15 368	8 450	89 695	654	119 049
Klasse V: Ende 1894 . . .	5 380	11 886	9 905	79 254	414	106 839
Zugänge ꝛc. in 1895	ab 60	ab 59	ab 58	ab 355	ab 3	ab 535
=	5 320	11 827	9 847	78 899	411	106 304

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1) Zahl der Hofraithen:						
Ende 1894	436	339	139	615	43	1 572
Veränderungen in 1895	—	—	zu 6	zu 4	ab 1	zu 9
Ueberhaupt .	436	339	145	619	42	1 581
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1894	1 499	1 025	400	1 523	99	4 546
Veränderungen in 1895	zu 17	zu 4	zu 22	zu 22	ab 3	zu 62
Ueberhaupt .	1 516	1 029	422	1 545	96	4 608

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: $^2/_{10}$.						
Ende 1894	1 045	611	248	863	75	2 842
Veränderungen in 1895	zu 21	zu 1	zu 11	zu 10	ab 4	zu 39
=	1 066	612	259	873	71	2 881
B. Zuschlag: $^7/_{10}$.						
Ende 1894	292	301	127	526	24	1 270
Veränderungen in 1895	ab 1	ab 3	zu 4	ab 2	zu 1	ab 1
=	291	298	131	524	25	1 269
C. Zuschlag: $^{15}/_{10}$.						
Ende 1894	94	62	14	94	—	264
Veränderungen in 1895	zu 2	zu 5	—	zu 8	—	zu 15
=	96	67	14	102	—	279
D. Zuschlag: $^{20}/_{10}$.						
Ende 1894	26	22	1	5	—	54
Veränderungen in 1895	ab 3	ab 4	—	—	—	ab 7
=	23	18	1	5	—	47
E. Zuschlag: $^{30}/_{10}$.						
Ende 1894	36	23	8	20	—	87
Veränderungen in 1895	ab 2	zu 5	zu 7	zu 8	—	zu 18
=	34	28	15	28	—	105
F. Zuschlag: $^{40}/_{10}$.						
Ende 1894	—	—	—	10	—	10
Veränderungen in 1895	—	—	—	—	—	—
=	—	—	—	10	—	10
G. Zuschlag: $^{50}/_{10}$.						
Ende 1894	6	6	2	5	—	19
Veränderungen in 1895	—	—	—	ab 2	—	ab 2
=	6	6	2	3	—	17
Ueberhaupt: Ende 1894	1 499	1 025	400	1 523	99	4 546
„ Veränderungen in 1895	zu 17	zu 4	zu 22	zu 22	ab 3	zu 62
=	1 516	1 029	422	1 545	96	4 608

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1895 ausgeschrieben: 16 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt: 1 517 132 Mark 14 Pf.

b. Nach dem im § 32 des Reglements vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß berechnet sich die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	— Mark	80	Pf.
" "	II	1 "	12	"
" "	III	1 "	44	"
" "	IV	1 "	76	"
" "	V	2 "	24	"

c. Von der **Gesammt-Brandsteuer** für 1895 mit 1 517 132 Mark 14 Pf. kommen auf die

größeren Städte	361 694	Mark	83 Pf.
kleineren Städte	202 817	"	78 "
stadtähnlich gebauten Ortschaften	106 471	"	70 "
Landgemeinden	814 969	"	02 "
Gutsbezirke	31 178	"	81 "
	= 1 517 132	Mark	14 Pf.

d. Nach den **Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge** vertheilt sich die Gesammt-Brandsteuer wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Klasse I. .	58 814	66	8 485	07	8 883	44	15 635	30	3 574	21	95 392	68
" II. .	85 454	82	23 084	94	14 398	47	50 962	24	10 375	85	184 276	32
" III. .	144 773	98	46 579	84	20 077	20	119 531	28	8 561	46	339 523	76
" IV. .	38 551	45	68 418	50	26 529	33	299 589	82	4 565	60	437 654	70
" V. .	34 099	92	56 249	43	36 583	26	329 250	38	4 101	69	460 284	68
Ueberhaupt .	361 694	83	202 817	78	106 471	70	814 969	02	31 178	81	1 517 132	14

e. Nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	57 448	24	8 149	52	8 827	84	15 167	92	3 468	80	93 062	32
„ II. .	82 603	59	20 131	66	13 952	63	47 979	68	10 277	79	174 945	35
„ III. .	141 232	32	45 145	58	19 545	84	118 075	25	8 462	02	332 461	01
„ IV. .	37 872	91	67 786	58	26 394	02	298 676	75	4 554	18	435 284	44
„ V. .	33 410	05	55 827	30	36 336	83	328 301	79	4 044	99	457 920	96
Ueberhaupt .	352 567	11	197 040	64	105 057	16	808 201	39	30 807	78	1 493 674	08

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	1 366	42	335	55	55	60	467	38	105	41	2 330	36
„ II. .	2 851	23	2 953	28	445	84	2 982	56	98	06	9 330	97
„ III. .	3 541	66	1 434	26	531	36	1 456	03	99	44	7 062	75
„ IV. .	678	54	631	92	135	31	913	07	11	42	2 370	26
„ V. .	689	87	422	13	246	43	948	59	56	70	2 363	72
Ueberhaupt .	9 127	72	5 777	14	1 414	54	6 767	63	371	03	23 458	06

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte . . . . 23,84 %
die kleineren Städte . . . . 13,37 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften . . . . . 7,02 %
die Landgemeinden . . . . 53,72 %
die Gutsbezirke . . . . 2,05 %
= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeineden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	3,88	0,56	0,59	1,03	0,24	6,30
„ „ II	5,63	1,52	0,95	3,36	0,68	12,14
„ „ III	9,54	3,07	1,32	7,88	0,57	22,38
„ „ IV	2,54	4,51	1,75	19,75	0,30	28,85
„ „ V	2,25	3,71	2,41	21,70	0,26	30,33
Ueberhaupt .	23,84	13,37	7,02	53,72	2,05	100,00

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1895 = **536** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 23 055 Mark 54 Pf. für Löschbeschädigungen: 3 575 964 Mark 88 Pf.

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	118	131	144	75 173	85
„ „ kleineren Städte	72	108	158	246 737	72
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	60	395	877	1 840 761	51
„ „ Landgemeinden	274	414	788	1 305 112	47
„ „ Gutsbezirke	12	12	22	108 179	33
Ueberhaupt	536	1060	1989	3 575 964	88

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Land-gemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im Ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	2 404	62	17 283	98	1 110	—	6 560	56	28 735	70	56 094	86
„ II	7 770	38	14 910	22	81 715	89	71 438	24	25 111	72	200 946	45
„ III	40 269	57	64 324	76	98 903	29	152 349	17	45 853	66	401 700	45
„ IV	20 923	75	106 437	48	72 465	71	526 806	58	8 410	—	735 043	52
„ V	2 907	80	39 916	39	1 583 396	39	532 882	98	20	50	2 159 124	06
Summa	74 276	12	242 872	83	1 837 591	28	1 290 037	53	108 131	58	3 552 909	34
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden	420	89	2 596	46	1 073	51	7 102	28	—	—	11 193	14
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen 2c.	476	84	1 268	43	2 096	72	7 972	66	47	75	11 862	40
=	897	73	3 864	89	3 170	23	15 074	94	47	75	23 055	54
Ueberhaupt	75 173	85	246 737	72	1 840 761	51	1 305 112	47	108 179	33	3 575 964	88

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	2,09 %
die kleineren Städte	6,83 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	51,72 %
die Landgemeinden	36,31 %
die Gutsbezirke	3,05 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	0,07	0,49	0,03	0,18	0,81	1,58
„ „ II	0,22	0,42	2,30	2,01	0,71	5,66
„ „ III	1,13	1,81	2,78	4,29	1,29	11,30
„ „ IV	0,59	2,99	2,04	14,83	0,24	20,69
„ „ V	0,08	1,12	44,57	15,00	0,00	60,77
Ueberhaupt	2,09	6,83	51,72	36,31	3,05	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

№	Gemeinde 2c.	Kreis.	Datum.	Monat 1895.	Gebäude. total zerstört.	Gebäude. partiell beschädigt.	Betrag Mark.	Betrag Pf.
1	Brotterode*)	Schmalkalden	10.	Juli	729	13	1 734 878	90
2	Floh	"	2.	October	105	—	164 111	30
3	Hombressen	Hofgeismar	2.	Juli	71	1	144 208	01
4	Rothenditmold	Landkreis Cassel	29.	Januar	—	2	43 530	—
5	Kinzigheimer Hof	" Hanau	21./23.	Juli	4	2	39 366	46
6	Crumbach	" Cassel	10.	September	7	2	39 316	—
7	Gudensberg	Fritzlar	7.	October	2	4	35 749	10
8	Solz	Rotenburg	22.	November	4	2	35 705	08
9	Hohenkirchen	Hofgeismar	2.	September	7	1	34 980	50
10	Müß	Fulda	7.	August	25	1	34 498	55
11	Ihringshausen	Landkreis Cassel	6.	December	4	3	29 930	—
12	Floh	Schmalkalden	6.	April	20	2	29 834	12
13	Grimmelsheim	Hofgeismar	8.	September	4	—	28 033	50
14	Gutsbezirk Marienrode	Homberg	10.	October	3	1	27 514	45
15	" Hebenshausen	Witzenhausen	8.	Juli	—	1	22 339	22
16	Gronau	Landkreis Hanau	9.	September	13	2	20 347	80

*) Ueber den großen Brand zu Brotterode sei noch Folgendes mitgetheilt:

Der Brand entstand am 10. Juli 1895 in einer Scheuer des Schneiders Gustav Peter Lit. A. bei Nr. 56 versichert zu 800 Mark und zwar durch seine beiden 4 bezw. 5jährigen Söhne, welche sich in der erwähnten Scheuer eine gestohlene Forelle braten wollten und zu diesem Zwecke ein „Feuerchen" angemacht hatten. Nachmittags gegen 1 Uhr ist das Feuer ausgekommen und schon nach einer Stunde stand der ganze Ort, mit Ausnahme einiger an den Berglehnen oder außerhalb der Ortslage erbauten Häuser, in Flammen. Die Hauptursachen der raschen Verbreitung des Feuers waren:

1. Die schlechte Bauart der meisten Gebäude, welche mit wenigen Ausnahmen aus Stakelwerk bestand und von oben bis unten mit Brettern verschalt waren, außerdem Hohlziegel-Dachung mit Strohfieder-Unterlage hatten.

Die Strohfiedern haben sich auch hier als die gefährlichsten Feuerfänger und Feuerträger erwiesen.

2. Die Dachluken standen vielfach offen und das in den Dachgeschossen lagernde Heu 2c. gerieth durch überall umherfliegende Funken in Brand.

3. Ein mächtiger Wirbelwind, der wiederholt umschlug, trug die Flammen nach allen Richtungen des terrassenförmig an einer Bergwand sich erhebenden Fleckens.

4. Die Dorfstraßen waren unverhältnißmäßig eng angelegt, überdies standen die Häuser meist sehr dicht aneinander.

5. Etwa 14 Tage vor dem Brand war den Einwohnern von Brotterode aus der Gemeindewaldung Holz und Reisig im Werth von etwa 20000 Mark geliefert worden, welches überall herum lagerte und den Flammen die beste Nahrung bot.

6. Die Einwohner, meist Schnallenschmiede, hatten in ihren kleinen Häusern Kohlenvorräthe, welche ebenfalls zur Verbreitung des entfesselten Elements beitrugen.

7. Dazu kam endlich die große Dürre des Sommers 1895, in Folge deren der gesammte Flecken in Zündstoff umgewandelt war.

Durch das Zusammenwirken aller dieser Umstände ist es gekommen, daß nach Verlauf von 4 Stunden der Flecken Brotterode niedergebrannt war.

Auch 5 Menschen (die Witwe Leffer, geb. König, die Witwe Wagner, die Witwe Schmidt und die Eheleute Leffer) sind mitverbrannt.

2. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . .	27	32 314	69	59	112 156	67	136	178 011	61	172	298 139	80	129	172 290	68	523	792 913	45
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat . .	7	23 780	17	25	88 789	78	113	223 688	84	294	436 903	72	1027	1 986 833	38	1466	2 759 995	89
Summa .	34	56 094	86	84	200 946	45	249	401 700	45	466	735 043	52	1156	2 159 124	06	1989	3 552 909	34
C. Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden . . .	—	—	—	11	302	85	49	1 545	11	105	4 169	30	96	5 175	88	261	11 193	14
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen 2c. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 862	40
Ueberhaupt .	34	56 094	86	95	201 249	30	298	403 245	56	571	739 212	82	1252	2 164 299	94	2250	3 575 964	88

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	17	31 707	09	4	6 531	90	21	38 238	99
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	10	607	60	3	17 248	27	13	17 855	87
	Summa I .	27	32 314	69	7	23 780	17	34	56 094	86
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	30	34 115	77	12	69 087	01	42	103 202	78
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	1	102	—	—	—	—	1	102	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	27	77 894	90	13	19 702	77	40	97 597	67
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt. .	1	44	—	—	—	—	1	44	—
	Summa II .	59	112 156	67	25	88 789	78	84	200 946	45

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	80	57 067	55	73	158 007	70	153	215 075	25
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	26	76 960	33	20	47 734	41	46	124 694	74
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	23	39 370	39	14	11 627	90	37	50 998	29
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	—	—	—	1	5 570	—	1	5 570	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend	7	4 613	34	5	748	83	12	5 362	17
	Summa III .	136	178 011	61	113	223 688	84	249	401 700	45

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . . .	8	4 689	02	39	53 390	59	47	58 079	61
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	84	128 720	96	128	152 564	79	212	281 285	75
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	50	132 549	56	58	94 258	36	108	226 807	92
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	—	—	—	1	4 294	60	1	4 294	60
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederuntertage hat . . .	14	14 525	81	25	79 175	02	39	93 700	83
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen	16	17 654	45	43	53 220	36	59	70 874	81
	Summa IV .	172	298 139	80	294	436 903	72	466	735 043	52

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	50	92 021	25	763	1 514 462	34	813	1 606 483	59
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	4	6 397	60	3	8 369	—	7	14 766	60
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfieberunterlage hat . . .	47	63 114	62	163	345 648	80	210	408 763	42
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	18	7 160	03	13	17 535	55	31	24 695	58
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	—	—	—	7	13 600	—	7	13 600	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	10	3 597	18	78	87 217	69	88	90 814	87
	Summa V .	129	172 290	68	1 027	1 986 833	38	1 156	2 159 124	06

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	7	28 946	12	27	27 148	74
" II	22	112 412	07	62	88 534	38
" III	106	355 437	79	143	46 262	66
" IV	305	678 506	69	161	56 536	83
" V	1 027	2 113 765	17	129	45 358	89
Ueberhaupt .	1 467	3 289 067	84	522	263 841	50

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Land-gemeinden.			Gutsbezirke.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark	Pf
a. Totalschäden.																		
Wohnhäuser	1	13 988	—	31	101 185	85	345	1 259 198	52	200	641 044	56	1	3 189	—	578	2 018 605	93
Scheuern	3	12 670	31	15	53 349	30	151	291 696	01	109	273 429	93	5	37 754	12	283	668 899	67
Ställe	2	400	—	19	33 395	60	109	42 932	70	153	155 038	58	3	29 602	06	286	261 368	94
Andere Nebengebäude .	6	15 210	—	8	6 624	50	188	140 260	25	101	60 617	05	3	1 407	40	306	224 119	20
Kirchen und Thürme .	—	—	—	—	—	—	2	73 785		—	—	—	—	—	—	2	73 785	—
Gewerbliche Gebäude .	1	4 367	—	4	9 245	60	1	2 085	—	6	26 591	50	—	—	—	12	42 289	10
Summa a. .	13	46 635	31	77	203 800	85	796	1 809 957	48	569	1 156 721	62	12	71 952	58	1 467	3 289 067	84
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuser	112	22 986	97	47	15 649	48	59	15 402	65	143	53 432	99	7	3 040	20	368	110 512	29
Scheuern	2	2 430	36	4	545	25	2	977	24	19	3 553	31	2	32 514	10	29	40 020	26
Ställe	2	406	—	15	15 274	42	10	2 399	39	23	23 370	77	1	624	70	51	42 075	28
Andere Nebengebäude .	5	556	50	11	6 204	03	5	1 396	63	23	4 925	97	—	—	—	44	13 083	13
Kirchen und Thürme .	—	—	—	2	657	50	—	—	—	6	2 513	71	—	—	—	8	3 171	21
Gewerbliche Gebäude .	10	1 260	98	2	741	30	5	7 457	89	5	45 519	16	—	—	—	22	54 979	33
Summa b. .	131	27 640	81	81	39 071	98	81	27 633	80	219	133 315	91	10	36 179	—	522	263 841	50

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1895 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	37	9	4	2	6	—	2	6	6	1	1	18	19
Februar	40	4	5	3	8	2	—	7	11	—	—	16	24
März	35	7	7	1	2	1	2	4	11	—	—	13	22
I. Quartal .	112	20	16	6	16	3	4	17	28	1	1	47	65
April	25	4	6	—	3	—	3	4	5	—	—	8	17
Mai	50	3	4	4	3	2	2	17	14	—	1	26	24
Juni	48	13	—	1	1	7	—	15	9	—	2	36	12
II. Quartal .	123	20	10	5	7	9	5	36	28	—	3	70	53
Juli	51	2	2	3	2	4	6	20	8	1	3	30	21
August	52	5	3	3	3	4	2	17	15	—	—	29	23
September	63	3	7	2	6	2	6	18	19	—	—	25	38
III. Quartal .	166	10	12	8	11	10	14	55	42	1	3	84	82
Oktober	44	3	3	3	4	1	5	12	11	1	1	20	24
November	45	6	3	1	7	1	—	13	14	—	—	21	24
Dezember	46	7	8	1	3	2	6	7	11	—	1	17	29
IV. Quartal .	135	16	14	5	14	4	11	32	36	1	2	58	77
Im ganzen Jahre .	536	66	52	24	48	26	34	140	134	3	9	259	277

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 536 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	97	32	29	97	7	262
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	3	11	5	66	—	85
„ Scheuern	3	13	12	54	4	86
„ Ställen	1	6	4	23	—	34
„ anderen Nebengebäuden	6	5	5	13	1	30
„ Kirchen und Thürmen	—	1	—	6	—	7
„ gewerblichen Gebäuden	8	1	3	7	—	19
„ nicht versicherten Gebäuden	—	2	1	4	—	7
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	1	1	4	—	6
Summa	118	72	60	274	12	536

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	17	39	82	73	51	262
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	2	9	37	35	85
Scheuern	2	7	16	33	28	86
Ställe	2	2	6	17	7	34
Andere Nebengebäude	1	3	11	10	5	30
Kirchen und Thürme	3	2	2	—	—	7
Gewerbliche Gebäude	—	4	10	2	3	19
Summa	27	59	136	172	129	523

7) Entstehungsursache.

Von den 536 Schadensfällen mit 3 575 964 Mark 88 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
21	muthmaßlich durch Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	93 410	48
3	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers . . .	139	10
5	" " " " " dritter Personen	28 689	83
69	muthmaßlich durch Brandstiftung Seitens dritter Personen	520 093	17
7	" " fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers . . .	9 437	25
27	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens dritter Personen	154 967	81
42	muthmaßlich durch " " " " "	146 265	43
32	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern	1 865 544	90
14	muthmaßlich durch " " "	35 678	27
23	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht	8 136	21
3	muthmaßlich durch " " " " " " " "	89	64
29	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	27 007	88
26	muthmaßlich durch " "	129 610	79
14	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	2 087	24
1	muthmaßlich durch " "	3 548	20
20	durch ermittelte schadhafte Feuerungsanlagen	7 053	25
3	muthmaßlich durch " "	13 973	—
42	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen .	20 202	44
13	" " " " " " muthmaßlich .	184 354	49
1	" elektrische Beleuchtungs- ꝛc. Anlagen	1 100	—
3	" den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, erwiesen	6 899	73
3	muthmaßlich durch den Gewerbe- und Fabrikbetrieb	58 036	75
9	durch Explosion	1 090	34
13	" zündende Blitzschläge	40 668	36
56	" sog. kalte "	7 039	18
2	muthmaßlich durch Selbstentzündung	42	87
8	durch Beleuchtungsanlagen ꝛc. (besondere Schäden) erwiesen	8 699	64
6	" " (") muthmaßlich	14 565	96
41	" unermittelte Ursachen	187 532	67
536		3 575 964	88

8) Verzeichniß der im Jahre 1895 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Cassel, Hohenzollernstraße Nr. 13. .	17. Januar.	Vergolder.	4 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren, sowie Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.
2	Schmalkalden. . . .	29. März.	Gerber und Landwirth.	2 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren, sowie in die Kosten des Strafverfahrens.
3	Römersberg . . . Kreis Homberg.	31. März.	Knecht.	3 Jahre Gefängniß und in die Kosten.
4	Mittelbuchen . . . Landkreis Hanau.	2. September.	Taglöhner.	10 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und in die Kosten.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Oberschönau . . . Kreis Schmalkalden.	1. Februar.	Dienstmagd.	3 Mark Geldstrafe, event. 1 Tag Gefängniß und in die Kosten (26 Mark 55 Pf.).
2	Gilsa . . . . . Kreis Fritzlar.	28. Mai.	Witwe.	12 Mark Geldstrafe, event. 4 Tage Gefängniß und in die Kosten (26 Mark 70 Pf.).
3	Hombressen . . . Kreis Hofgeismar.	2. Juli.	Schornsteinfegergeselle.	3 Monate Gefängniß und in die Kosten.
4	Heringen . . . . Kreis Hersfeld.	26. December.	Ehefrau.	20 Mark Geldstrafe und in die Kosten (43 Mark 10 Pf.).

C. Uebertretung von feuer- bezw. baupolizeilichen Vorschriften.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Grebendorf . . . Kreis Eschwege.	30. Juli.	Dienstknecht.	3 Mark Geldstrafe und Kosten von 1 Mark 10 Pf. wegen fahrlässiger Aufbewahrung von Streichhölzern.

9) Uebersicht über die Vertheilung der Blitzschläge im Regierungsbezirk Cassel in dem Jahre 1895.

Laufende Nr.	Kreis.	1895. kalte.	1895. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1895. kalte.	1895. zündende.
					Uebertrag .	35	7
1	Cassel, Stadt . . .	—	—	13	Homberg	—	—
2	Cassel, Land . . .	2	—	14	Hünfeld	—	1
3	Eschwege	—	—	15	Kirchhain	3	—
4	Frankenberg . . .	6	1	16	Marburg	3	—
5	Fritzlar	—	—	17	Melsungen	1	—
6	Fulda	5	1	18	Rinteln	8	3
7	Gelnhausen	3	—	19	Rotenburg	2	—
8	Gersfeld	3	1	20	Schlüchtern	—	1
9	Hanau, Stadt . . .	7	1	21	Schmalkalden . . .	—	—
10	Hanau, Land . . .	4	2	22	Witzenhausen . . .	1	—
11	Hersfeld	1	1	23	Wolfhagen	1	—
12	Hofgeismar	4	—	24	Ziegenhain	2	1
	Zu übertragen .	35	7		Summa .	56	13

Von den im Jahre 1895 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 56 kalten Blitzschlägen: 51 Gebäude mit harter Dachung,
11 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

von 13 zündenden Blitzschlägen: 25 Gebäude mit harter Dachung,
10 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1895 nicht vorgekommen.

Die von Blitzschlägen betroffenen Gebäude waren nicht mit Blitzableitern versehen.

10) Der **Gesammtschaden** von den im **Jahre 1895 entstandenen Schadensfällen** betrug **3 575 964 Mark 88 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1895 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen.		Bandsteuer.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	58	30 541	39	181 371	53
2	Landkreis Cassel	33	200 892	76	92 309	38
3	Eschwege ohne die Stadt	10	50 346	51	49 655	05
	Stadt Eschwege	10	2 367	36	18 517	86
4	Frankenberg	21	48 608	45	42 242	26
5	Fritzlar	12	93 908	15	51 965	35
6	Fulda ohne die Stadt	28	103 891	89	59 584	84
	Stadt Fulda	6	6 107	22	32 942	96
7	Gelnhausen ohne die Stadt	17	12 378	42	43 569	36
	Stadt Gelnhausen	2	8 000	72	6 473	92
8	Gersfeld	9	12 963	27	34 948	38
9	Stadtkreis Hanau	22	15 652	77	60 579	62
10	Landkreis Hanau	34	128 953	32	59 116	69
11	Hersfeld ohne die Stadt	12	20 439	46	37 356	39
	Stadt Hersfeld	6	5 645	55	14 467	42
12	Hofgeismar	30	298 904	20	65 331	21
13	Homberg	12	60 475	52	43 564	86
14	Hünfeld	20	36 840	17	42 119	49
15	Kirchhain	9	33 252	25	41 620	97
16	Marburg ohne die Stadt	12	25 837	53	63 256	85
	Stadt Marburg	11	396	70	35 090	88
17	Melsungen	23	62 558	89	50 523	49
18	Rinteln ohne die Stadt	40	102 806	25	73 904	98
	Stadt Rinteln	7	14 958	01	8 935	28
19	Rotenburg	24	78 245	55	47 856	73
20	Schlüchtern	12	15 991	08	42 592	46
21	Schmalkalden ohne die Stadt	19	1 990 853	78	41 858	09
	Stadt Schmalkalden	5	14 462	86	18 732	73
22	Witzenhausen	10	40 120	02	48 915	39
23	Wolfhagen	13	58 704	20	46 421	50
24	Ziegenhain	9	860	63	61 306	22
	Ueberhaupt	536	3 575 964	88	1 517 132	14

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Schmalkalden	mit 2 005 316 Mark	64 Pf.	für 24	Brände
Hofgeismar	„ 298 904 „	20 „	„ 30	„
Landkreis Cassel	„ 200 892 „	76 „	„ 33	„
„ Hanau	„ 128 953 „	32 „	„ 34	„
Rinteln	„ 117 764 „	26 „	„ 47	„
Fulda	„ 109 999 „	11 „	„ 34	„
Fritzlar	„ 93 908 „	15 „	„ 12	„
Rotenburg	„ 78 245 „	55 „	„ 24	„
Melsungen	„ 62 558 „	89 „	„ 23	„
Homberg	„ 60 475 „	52 „	„ 12	„
Wolfhagen	„ 58 704 „	20 „	„ 13	„
Eschwege	„ 52 713 „	87 „	„ 20	„

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . 1 Mark 59 Pf. und
an Brandentschädigungen . . . . 3 „ 74 „

11) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1895 entstandenen Schadensfälle:

in 1895	2 926 746 Mark 21 Pf.
in 1896	649 218 „ 67 „
	= 3 575 964 Mark 88 Pf.

12) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1892	70 Mark — Pf.
„ „ „ 1894	10 283 „ 48 „
	= 10 353 Mark 48 Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

1) Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1895 verwilligt worden:

a. 5 640 Mark — Pf. Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 2 Stadt- und 17 Landgemeinden, nämlich:

1) an die Stadt	Ziegenhain,	Kreis	Ziegenhain	=	300	Mark	—	Pf.
2) „ „ „	Treysa,	„	„	=	100	„	—	„
3) „ „ Gemeinde	Rothenditmold,	„	Cassel	=	100	„	—	„
4) „ „ „	Wilhelmshausen,	„	„	=	500	„	—	„
5) „ „ „	Frankershausen,	„	Eschwege	=	300	„	—	„
6) „ „ „	Hitzelrode,	„	„	=	400	„	—	„
7) „ „ „	Neuerode,	„	„	=	75	„	—	„
8) „ „ „	Deisfeld,	„	Frankenberg	=	200	„	—	„
9) „ „ „	Eidengesäß,	„	Gelnhausen	=	400	„	—	„
10) „ „ „	Geislitz,	„	„	=	350	„	—	„
11) „ „ „	Niedergründau,	„	„	=	400	„	—	„
12) „ „ „	Unterneurode,	„	Hersfeld	=	40	„	—	„
13) „ „ „	Nassenerfurth,	„	Homberg	=	500	„	—	„
14) „ „ „	Elbersdorf,	„	Melsungen	=	500	„	—	„
15) „ „ „	Rautenhausen,	„	Rotenburg	=	200	„	—	„
16) „ „ „	Gertenbach,	„	Witzenhausen	=	200	„	—	„
17) „ „ „	Hubenrode,	„	„	=	250	„	—	„
18) „ „ „	Wickersrode,	„	„	=	450	„	—	„
19) „ „ „	Küchen,	„	„	=	375	„	—	„
				=	5 640	Mark	—	Pf.

b. 17 010 Mark — Pf. Beihülfe zu den Kosten für die bei Anlage von Wasserleitungen, Brunnen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 1 Stadt- und 21 Landgemeinden, nämlich:

1) an die Stadt	Schmalkalden,	Kreis	Schmalkalden	=	400	Mark	—	Pf.
2) „ „ Gemeinde	Nordshausen,	„	Cassel	=	600	„	—	„

Zu übertragen 22 650 Mark — Pf.

Zu übertragen = 1 000 Mark — Pf.

Uebertrag 22 650 Mark — Pf.

						Uebertrag	=	1 000	Mark	— Pf.
3)	an	die	Gemeinde	Altenritte,	Kreis	Cassel	=	850	„	— „
4)	„	„	„	Oberzwehren,	„	„	=	2 000	„	— „
5)	„	„	„	Weißenborn,	„	Eschwege	=	600	„	— „
6)	„	„	„	Wolfterode,	„	„	=	800	„	— „
7)	„	„	„	Löhlbach,	„	Frankenberg	=	2 000	„	— „
8)	„	„	„	Großenenglis,	„	Fritzlar	=	650	„	— „
9)	„	„	„	Waldensberg,	„	Gelnhausen	=	500	„	— „
10)	„	„	„	Lahrbach,	„	Gersfeld	=	700	„	— „
11)	„	„	„	Heringen,	„	Hersfeld	=	1 500	„	— „
12)	„	„	„	Leuderode,	„	Homberg	=	500	„	— „
13)	„	„	„	Immenhausen,	„	Hofgeismar	=	1 500	„	— „
14)	„	„	„	Mellnau,	„	Marburg	=	1 000	„	— „
15)	„	„	„	Sterzhausen,	„	„	=	800	„	— „
16)	„	„	„	Treisbach,	„	„	=	800	„	— „
17)	„	„	„	Ellenberg,	„	Melsungen	=	600	„	— „
18)	„	„	„	Süß,	„	Rotenburg	=	300	„	— „
19)	„	„	„	katholische Schulgemeinde Uttrichshausen,	„	Schlüchtern	=	260	„	— „
20)	„	„	„	Seligenthal,	„	Schmalkalden	=	50	„	— „
21)	„	„	„	Aue,	„	„	=	500	„	— „
22)	„	„	„	Lischeid,	„	Ziegenhain	=	100	„	— „
							=	17 010	Mark	— Pf.

c. 2 250 Mark — Pf. Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1895.

d. 38 „ — „ Prämie an 6 Feuerwehrleute für hervorragende Thätigkeit beim Löschen von Bränden.

e. 60 „ — „ Prämie an 2 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritze sammt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete thatkräftige Löschhülfe daselbst.

Sa. 24 998 Mark — Pf.

2) Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg sind in 1895 gezahlt worden:

2 566 Mark 82 Pf. an 43 Feuerwehrleute des Regierungsbezirks Cassel,
320 „ — „ an die Witwe und Kinder eines Feuerwehrmannes.

Sa. 2 886 Mark 82 Pf.

3) Darlehen zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgeräthschaften sind in 1895 bewilligt worden:

1) 1 050 Mark an die Gemeinde Wilhelmshausen, Landkreis Cassel, zu 3 % und rückzahlbar in 5 Jahresraten,
2) 250 „ an die Gemeinde Rautenhausen, Kreis Rotenburg, zu 2 % und rückzahlbar in 5 Jahresraten,
3) 850 „ an die Gemeinde Gertenbach, Kreis Witzenhausen, zu 2 % und rückzahlbar in 10 Jahresraten und
4) 250 „ an die Gemeinde Hubenrode, desselben Kreises und im Uebrigen wie vor.

Sa. 2 400 Mark.

4) Darlehen zur Anlage von Wasserleitungen sind in 1895 bewilligt worden:

1) 3 000 Mark an die Gemeinde Löhlbach, Kreis Frankenberg, zu 3 % und rückzahlbar in 6 Jahresraten,
2) 2 000 „ an die Gemeinde Lahrbach, Kreis Gersfeld, zu 2 % und rückzahlbar in 10 Jahresraten,
3) 8 000 „ an die Gemeinde Heringen, Kreis Hersfeld, zu 2 % und rückzahlbar in 8 Jahresraten,
4) 8 000 „ an die Gemeinde Immenhausen, Kreis Hofgeismar, zu 2 % und rückzahlbar in 16 Jahresraten.

Sa. 21 000 Mark.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1894	2 684 555 Mark 73 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1895 um	95 403 „ — „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	2 779 958 Mark 73 Pf.
Der Reservefonds besteht:	
1. in baarem Gelde mit	128 Mark 50 Pf.
*) 2. in Effecten zum Nennwerth von 2 803 100 Mark mit dem Ankaufspreis von	2 779 830 „ 23 „
	2 779 958 Mark 73 Pf.

*) Der Courswerth der Effekten, welche in dem Anhang B. speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 872 135 Mark 40 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel II, III und XI — 160 332 Mark 51 Pf. betragen.

Hierin sind u. A. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern in 1895 mit	48 500	Mark	— Pf.
2. Beiträge zu den Pensionen der Königlichen Rentmeister	231	"	— "
3. Kosten der Brandschadenserhebungen	11 180	"	97 "
4. Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000	"	— "
5. Gehalte, Vergütungen, Pensionen &c. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	64 222	"	63 "
Summa .	136 134	Mark	60 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 16 Pf.

VII. Bilanz.

Der Ueberschuß der Activa der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1895 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . 789 160 Mark 04 Pf.

Cassel, am 22. August 1896.

Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt
Dr. Knorz.

Anhang. A.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1895.



Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark	Pf.	Ist-Einnahme. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
I.	Bestand Ende 1894:						
	a. in Baar	131 763	45	131 763	45	—	—
	b. in Werthpapieren 487 195 Mark 40 Pf.						
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 541 967	22	1 541 906	45	60	77
III.	Vom Grundeigenthum	8 103	61	8 103	61	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	39 546	03	39 546	03	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds.	93 760	25	93 760	25	—	—
VI.	Zurückgezahlte Kapitalien von den verzinslich angelegten Brandsteuern	473 900	—	473 900	—	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	1 027	80	1 027	80	—	—
VIII.	Aufgenommene Darlehen	300 000	—	300 000	—	—	—
IX.	Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	233	61	233	61	—	—
	Summa der Einnahmen .	2 590 301	97	2 590 241	20	60	77
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	2 781 625	03		
	Mithin Ueberzahlung in 1895 .	—	—	191 383	83		
	Der Bestand betrug Ende 1894:						
	a. an Werthpapieren	487 095	40				
	b. an Kapitalien auf kurze Kündigung	100	—				
	Im Laufe des Jahres 1895 sind neu angelegt:						
	a. in Werthpapieren . . . . 877 995 Mk. 15 Pf.						
	b. Darlehen auf kurze Kündigung 445 000 „ — „						
	c. Darlehen an Gemeinden . . 19 146 „ 20 „	1 342 141	35				
		1 829 336	75				
	Hiervon sind in 1895 wieder eingezogen 474 986 Mk. 35 Pf.						
	Zum Reservefonds . . . . — „ — „	474 986	35	1 354 350	40		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1895	—	—	1 162 966	57		

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—
II.	Persönliche Ausgaben	82 195	73	82 195	73	—	—
III.	Sachliche Ausgaben	13 386	31	13 386	31	—	—
IV.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	2 023	22	2 023	22	—	—
V.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	384 742	23	306 063	16		
	b. im Jahre 1895 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen	3 166 265	58	860 870	79	3 033 292	53
	c. für Brände aus dem Jahre 1895, deren Bewilligung erst nach dem Rechnungsschlusse erfolgt ist	649 218	67	—	—		
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	27 827	50	16 194	—	11 633	50
VII.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	19 146	20	19 146	20	—	—
VIII.	Ablieferung an den Reservefonds	94 000	—	94 000	—	—	—
IX.	Für angekaufte Werthpapiere	877 995	15	877 995	15	—	—
X.	Ausgeliehene Kapitalien auf kurze Kündigung	445 000	—	445 000	—	—	—
XI.	Sonstige Ausgaben	64 750	47	64 750	47	—	—
	Summa der Ausgabe .	5 826 551	06	2 781 625	03	3 044 926	03

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1894:						
	a. in Baar	—	—	—	—	—	—
	b. in Werthpapieren: 2 684 555 Mark 73 Pf.						
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etats-Titel VII der Ausgabe	94 000	—	94 000	—	—	—
III.	Zurückgezahlte Kapitalien von ausgeloosten Schuldverschreibungen des Reservefonds	40 600	—	40 600	—	—	—
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme .	134 600	—	134 600	—	—	—
	Die Summa der Ausgabe beträgt .	—	—	134 471	50		
	Mithin Bestand Ende 1895 .	—	—	128	50		
	Der Bestand der Werthpapiere betrug Ende 1894 . . .	2 684 555	73				
	Zugang im Jahre 1895	134 596	50				
	Summa .	2 819 152	23				
	Hiervon sind in 1895 wieder eingezogen	39 322	—	2 779 830	23		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand des Jahres 1895 .			2 779 958	73		

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe.		Ist-Ausgabe.		Rest.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	93 795	—	93 795	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Werthpapiere	40 676	50	40 676	50	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe .	134 471	50	134 471	50	—	—

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	191 383	83
a. Bestand Ende 1895 in Baar	—	—	2. Schwebende Entschädigungs-Forderungen	3 033 292	53
b. Bestand Ende 1895 in Werthpapieren	1 336 132	—	3. Aufgenommene Darlehen	300 000	—
c. Bestand Ende 1895 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	18 218	40	4. Verwilligte aber noch nicht verwendete Unterstützungen zu Feuerlöschzwecken	11 633	50
2. Reservefonds:					
a. Bestand Ende 1895 in Baar	128	50			
b. Bestand Ende 1895 in Werthpapieren	2 779 830	23			
3. Einnahme-Rückstände	60	77			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	191 100	—			
Summa der Activa	4 325 469	90	Summa der Passiva	3 536 309	86

Der Ueberschuß der 1895er Activa beträgt mithin: 789 160 Mark 04 Pf.

Anhang. **B.**

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 15. April 1896 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . 128 Mark 50 Pf.

2. in Effecten:	Nennwerth.		Ankaufspreis.		Courswerth.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
$3\frac{1}{2}$ % Niederschlesische Zweigbahn-Prior. der Oberschlesischen Eisenbahn	12 600	—	12 379	50	12 600	—
4 % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	84 500	—	85 933	75	91 091	—
$3\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe der Nass. Landesbank Lit. H u. K	205 500	—	199 578	33	210 226	50
$3\frac{1}{2}$ % Preußische consolidirte Staatsanleihe	609 600	—	627 725	05	638 251	20
$3\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsanleihe	450 000	—	467 100	—	471 150	—
$3\frac{1}{4}$ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	183 600	—	185 328	25	182 682	—
$3\frac{1}{2}$ % Ostpreußische Provinzial-Anleiheschein, VI. Ausgabe	200 000	—	191 000	—	201 200	—
$3\frac{1}{2}$ % Stadt Mündener Anleiheschein, I. Ausgabe .	92 000	—	88 320	—	92 000	—
$3\frac{1}{2}$ % Bremer Staatsanleihe von 1885	50 000	—	49 075	—	50 000	—
$3\frac{1}{2}$ % Berg.-Märk. Eisenbahn-Prior., Serie III, Lit. A u. C	28 200	—	27 706	50	28 397	40
$3\frac{1}{2}$ % Charlottenburger Stadtanleihe	126 400	—	120 901	60	128 548	80
$3\frac{1}{2}$ % Duisburger Stadtanleihe	55 000	—	51 287	50	55 605	—
$3\frac{1}{2}$ % Cottbuser Stadtanleihe	182 000	—	174 265	—	184 912	—
$3\frac{1}{2}$ % Verloosbare Pfandbriefe des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen . . .	259 000	—	244 107	50	262 626	—
$3\frac{1}{2}$ % Rostocker Stadtanleihe vom Jahre 1884. . .	99 500	—	92 982	75	100 395	50
3 % Preußische consolidirte Staatsanleihe	54 000	—	53 275	50	53 892	—
4 % Preußische consolidirte Staatsanleihe	6 000	—	6 339	—	5 988	—
3 % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVII	105 200	—	102 525	—	102 570	—
Summa .	2 803 100	—	2 779 830	23	2 872 135	40

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1895 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.								
1	Orleansstraße	4. Januar	Ehefrau des Amtsgerichts-secretairs Gustav Kuhring	Wohnhaus Nr. 7	I			38	—
2	Schäfergasse	6. Januar	Bäckermeister Wilhelm Köhler	Wohnhaus Nr. 39	IV			330	—
3	Wilhelmsstraße	15. Januar	Frau Elise Windeknecht	Wohnhaus Nr. 19	III			88	—
4	Hohenzollernstraße	17. Januar	Schlossermeister Martin Ludwig Schäffer	Wohnhaus Nr. 13	II			200	—
5	Königsstraße	29. Januar	Witwe des Partikuliers Franz Heinrich Cimiotti	Wohnhaus Nr. 7	II			18	—
6	Akazienweg	29. Januar	Gasthalter Karl Jakob Iserloh	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 1	III			56	—
7	Waisenhausstraße	4. Februar	Stadtkirchenkasten	Wohnhaus Nr. 20	III			140	—
8	Wolfhagerstraße	24. Januar	Zimmermeister Walther Sellnick	Werkstätte mit Stall Lit. A bei Nr. 55	V			1900	—
9	Philosophenweg	16. Februar	Schlossermeister Karl Beßler	Offener Schuppen Lit. B bei Nr. 7	II			795	—
				Zu übertragen				3565	—

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				3565	—
10	Zeughausstraße	21. Januar	Bäckermeister Conrad Simmen	Wohnhaus Nr. 10	III			560	—
11	Mittelgasse	11. Februar	Ehefrau des Tapezierers Jean Schreiber	Wohnhaus Nr. 18	III			430	—
12	Bismarckstraße	12. Februar	Kaufmann Max Freundlich .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 7	III			85	—
13	Thurmgasse	9. März	Restaurateur Wilhelm Adolf Gabriel	Wohnhaus Nr. 22	III			400	—
14	Graben	15. Februar	Kleinhändler Friedrich Albert Bartmann	Wohnhaus* Nr. 62	III			280	—
			Küfer Julius Flöther	Wohnhaus Nr. 64	III			190	—
15	Mittelgasse	10. März	Hotelier Konrad Mergard . .	Wohnhaus Nr. 42	III			1260	—
16	Augustastraße	13. März	Maurermeister Louis Hochapfel	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 5	II			630	—
17	Bremerstraße	23. März	Anna Sophie Heim	Hinterhaus Lit. F bei Nr. 5	III			355	—
18	Alte Leipzigerstraße . .	1. März	Ingenieur C. Schnippering .	Anbau am Wohnhaus Lit. A bei Nr. 6	III			15	—
19	Königsstraße	31. März	Maurermeister Otto Koch . .	Wohnhaus Nr. 5	III			320	—
20	Königsstraße	31. Januar	Bauunternehmer Heinrich Schmidtmann	Saalbau Lit. A bei Nr. 30	II			60	—
21	Königsstraße	7. März	Witwe des Kaufmanns M. Thilo	Wohnhaus Nr. 48	III			200	—
22	Museumsstraße	9. April	Gasthalter Paul Lahnstein .	Wohnhaus Nr. 9	II			90	—
23	Mauerstraße	14. April	Architekt und Maurermeister Georg Theis	Wohnhaus Nr. 14	I			80	—
24	Große Rosenstraße . . .	28. April	Bankier Wilhelm Zahn . .	Wohnhaus Nr. 9	II			65	—
				Zu übertragen . .				8585	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				8585	—
25	Wildemannsgasse	1. Mai	Kaufmann Otto Schlafke . .	Wohnhaus Nr. 15	III			24	—
26	Akazienweg	12. Mai	Gasthalter Joseph Bauernschub	Wohnhaus Nr. 1	II			110	—
27	Mittelgasse	10. März	Bäckermeister Heinrich Bock .	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 16	III			110	—
28	Untere Karlsstraße . . .	23. Juni	Ingenieur Wilhelm Mensing	Wohnhaus Nr. 4	III			36	—
29	Möncheberger Straße .	25. Mai	Fräulein Elise Hupfeld . . .	Wohnhaus Nr. 39	IV			185	—
30	Ziegengasse	29. Mai	Witwe Catharine Schneider	Wohnhaus Nr. 3	IV			1955	39
31	Frankfurter Straße . .	14. Mai	Bierbrauereibesitzer Anton Kowarik	Anbau Lit. B bei Nr. 19 .	III			252	—
32	Gartenstraße	8. Juli	Kaufmann Gustav Holzapfel und Frau	Wohnhaus mit Anbau Nr. 11	III	485	—		
				Flügelbau* Lit. A	III	5030	—		
				Bierhalle	III	7885	—		
				Hinterhaus, Pferdestall Lit. B	III	300	—		
				Anbau Lit. C	III	200	—		
				Abort Lit. D	III	100	—		
				Einfriedigung und Gartenerndte		150	—	14150	—
			Gärtner Schilling	Hof- und Gartengeländer und Gartenerndte				120	—
33	Weserstraße	25. April	Witwe Sophie Heidt	Wohnhaus Nr. 9	III			25	—
34	Westendstraße	17. Juli	Privatmann August Volmar	Wohnhaus Nr. 16	II			380	—
35	Moltkestraße	27. April	Firma Auffarth, Basse und Comp.	Wohnhaus Nr. 8	I			35	—
36	Museumsstraße	6. Juni	Kaufmann August Engelhardt	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 5	III			70	—
				Zu übertragen . .				26037	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				26037	39
37	Kastenalsgasse	22. August	Fräulein Martha Berndt . .	Wohnhaus Nr. 3	III			68	—
38	Königsstraße	17. Sept.	Apotheker Dr. Karl Siebert	Wohnhaus Nr. 21	I			70	—
39	Museumsstraße	2. Sept.	Rentier Friedrich Stück zu Wiesbaden	Wohnhaus Nr. 4	II			50	—
40	Parkstraße	2. Sept.	Kaufmann Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 18	I			40	—
41	Fiedlerstraße	22. Sept.	Eisenbahnschaffner a. D. Anton Rohrbach	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 4	III			90	—
42	Obere Karlsstraße . . .	22. August	Weinhändler Karl Heinrich Kneip	Wohnhaus* Nr. 19	II	470	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	III	4	—		
				Hinterhaus Lit. B	III	26	—	500	—
			Buchdruckereibesitzer L. F. Föbus	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 21	III			40	—
43	Möncheberger Straße .	3. Oktober	Witwe des Emanuel Andreas Reichel	Wohnhaus Nr. 6	III			50	—
44	Oberste Gasse	5. Oktober	Schreinermeister Johann Heinrich Schulze und Frau	Wohnhaus Nr. 7	III			400	—
45	Kölnische Straße	2. Nov.	Kaufmann Herz Rubensohn .	Wohnhaus Nr. 51	II			53	—
46	Richardweg	5. Nov.	Mauermeister Wilhelm Stück	Wohnhaus Nr. 2	I			180	—
47	Ständeplatz	20. Nov.	Landgerichtsrath a. D. Dr. jur. Wilhelm Pfeiffer . .	Wohnhaus Nr. 11	II			172	—
48	Frankfurter Landstraße .	3. Dez.	Schreinermeister Heinrich Kepper und Frau	Werkstatt Lit. A bei Nr. 7	II			44	—
49	Klosterstraße	8. Oktober	Geschwister Krollpfeiffer . .	Wohnhaus Nr. 19	III			1540	—
				Zu übertragen . .				29334	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				29334	39
50	Frankfurter Landstraße .	25. Nov.	Restaurateur Heinrich Reiß und Frau	Wohnhaus Nr. 1	II			66	—
51	Königsthor	19. Dez.	Maler- und Weißbindermeister August Schmidtmann . .	Wohnhaus Nr. 21	II			240	—
52	Obere Königsstraße . . .	29. Sept.	Baumeister Otto Koch . . .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 5	III			100	—
53	Hohenthorstraße	29. Dez.	Fellhändler Isaak Geis . . .	Wohnhaus Nr. 35	III			520	—
54	Sedanstraße	31. Dez.	Kaufmann August Eubell . .	Wohnhaus Nr. 11	I			45	—
55	Wolfschlucht	18. April	Fräulein Sophie Wolff . . .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 9	III			36	—
56	Spohrstraße	28. Nov.	Witwe des Fabrikanten Karl Rocholl	Flügelanbau Lit. A bei Nr. 7	III			65	—
57	Spohrstraße	31. Dez.	Rechtsanwalt Karl Frieß . .	Wohnhaus Nr. 4	II			62	—
58	Mauerstraße	7. Oktober	Architekt und Mauermeister Georg Theis	Wohnhaus Nr. 14	I			73	—
				Summe . .				30541	39

2. Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Wehlheiden, Reginastr. .	16. Januar	Rechnungsrath Friedrich Wilhelm Wülfing	Wohnhaus Nr. 39³/₄C . .	II			26	72
2	Großenhof	7. Januar	Bürgermeister Joh. Georg Leise	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 10	IV	3990	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1400	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	II	96	—		
				Einfriedigung und Gartenerzeugnisse		74	—	5560	—
			Simon Lötzerich	Hecke				20	—
3	Niederzwehren	27. Januar	Sattlermeister Georg Süß .	Wohnhaus Nr. 4	III			21	—
4	Obervellmar	1. Januar	Gastwirth Ludwig Lind . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 14	IV			200	—
5	Heiligenrode	3. Februar	Witwe Wilhelmine Tripp .	Wohnhaus Nr. 73	IV			280	—
6	Bettenhausen	11. Februar	Firma Diemar und Heller .	Seifensiederei Lit. E bei Nr. 106	III			75	—
7	Rothwesten	31. Januar	Bürgermeister Heinrich Jakob Kramer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18	IV			350	—
8	Heckershausen	25. März	Schuhmacher Ludwig Homburg	Wohnhaus Nr. 41	V	2270	—		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	4060	—		
				Gartenspalier		30	—	6360	—
			Witwe des Fritz Rühl und Catharine Mogge	Wohnhaus Nr. 42	V	1580	—		
				Gartenspalier		30	—	1610	—
				Zu übertragen . .				14502	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				14502	72
			Ludwig Iske	Wohnhaus Nr. 42½ . . .	IV	1582	—		
				Schweinestall Lit. A	IV	196	—		
				Gartenspalier		30	—	1808	—
			Heinrich Mogge	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 43	V	4650	—		
				Stall Lit. A	V	590	—		
				Gartenspalier		27	—	5267	—
			Weißbinder Wilhelm Willius	Wohnhaus und Scheuer Nr. 44	V	3160	—		
				Stall Lit. A	V	290	—		
				Gartenspalier		10	—	3460	—
			Witwe Anna Martha Schneider	Stall Lit. B bei Nr. 40 .	V	70	—		
				Gartenspalier		15	—	85	—
			Joh. Christoph Homburg . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 52	III	10	—		
				Gartenspalier		12	—	22	—
9	Rothenditmold, Bahnhofsstraße	29. Januar	Firma Wegmann und Comp.	Lackirerschuppen* Lit. L bei Nr. 9	II	43300	—		
				Lager und Sattlerwerkstatt Lit. M	II	230	—	43530	—
10	Wahlershausen	16. März	Regierungsbaumeister Georg Schwarzkopf	Villa Nr. 149½	I			1100	—
11	Obervellmar	1. Juli	Landwirth Heinrich Wilhelm Holb	Scheuer mit Schafstall Lit. A bei Nr. 37	II			45	75
				Zu übertragen . .				69820	47

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				69820	47
12	Heckershausen.	1. Juli	Zimmermann Wilhelm Pfläging	Wohnhaus mit Stall Nr. 22 7/8	III			37	—
13	Weimar	8. Mai	Witwe des Försters Cyriakus Baum	Wohnhaus* mit Scheuer und Mühle Nr. 66	IV	4075	—		
				Stall Lit. A	IV	790	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	195	—		
				Gartenspalier und Obstbäume		130	—	5190	—
14	Wilhelmshausen	11. Juni	Schäfer Heinrich Seeger und Frau	Wohnhaus* Nr. 38	III	3180	—		
				Scheuer Lit. A	IV	990	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	395	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	200	—		
				Hof- rc. Spalier		20	—	4785	—
			August Schäfer I.	Einfriedigung und Erndte .				65	—
15	Wellerode	17. Juni	Heinrich Löber und Wilhelm Nähler	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 15	IV			65	25
16	Helsa.	23. Juni	Ehefrau des Fuhrmanns Heinrich Römer	Wohnhaus mit Stall Nr. 32	IV			28	—
17	Wilhelmshausen	26. Juni	Ehefrau des Ludwig Hille .	Wohnhaus* Nr. 54	IV	2390	—		
				Gartenspalier und Obstbäume		120	—	2510	—
			Witwe des Wilhelm Ziegler	Wohnhaus mit Stall Nr. 55	IV	3	—		
				Gartenspalier		14	—	17	—
			Heinrich Gropengießer . . .	Wohnhaus Nr. 53	IV			35	—
				Zu übertragen . .				82552	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				82552	72
18	Helsa	12. Juli	Metzger Franz Magersuppe.	Stall Lit. A bei Nr. 78 .	IV			122	50
19	Wehlheiden	2. Sept.	Restaurateur Ernst Fromm .	Wohnhaus Nr. 31	III			24	—
20	Wehlheiden	29. Sept.	Architekt Julius Meißner. .	Wohnhaus Nr. 53	I			10	—
21	Wehlheiden	23. August	Privatmann Christoph Anzius zu Kirchditmold.	Gartenspalier				10	—
			Witwe Rudolph	Gartenspalier				14	—
22	Rothenditmold, Bahnhofsstraße	29. August	Firma Wegmann und Comp.	Lager und Sattlerwerkstatt Lit. M bei Nr. 9 . . .	II			2030	—
23	Weimar	29. Sept.	Schreiner Justus Klapp und Frau	Wohnhaus* Nr. 69	V	2570	—		
				Anbau mit Wohnung und Tenne Lit. A	V	2490	—		
				Garten- und Hofspalier . .		30	—	5090	—
24	Crumbach	10. Sept.	Landwirth Jakob Heinrich Brethauer	Wohnhaus Nr. 92	V	4926	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	III	13000	—		
				Scheuer Lit. B	IV	7000	—		
				Stall Lit. C	IV	2990	—		
				Schuppen Lit. E	III	1200	—		
				Holzremise Lit. F	V	100	—		
				Schweinestall Lit. G	III	4600	—		
				Wasch- und Backhaus Lit. D	V	20	—		
				Hofthor 2c.		350	—	34186	—
			Landwirth Heinrich Ferdinand Homburg	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 66	IV	545	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	III	4300	—		
				Gartenspalier 2c.		95	—	4940	—
				Zu übertragen . .				128979	22

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				128979	22
			Johannes Sippel	Wohnhaus mit Stall Nr. 65	IV	135	—		
				Gartenspalier		55	—	190	—
25	Wehlheiden	2. Oktober	Zimmermeister Heinrich Kretschmer	Hintergebäude Nr. 195½b.	II	8085	—		
				Wohnhaus Nr. 195½a . .	II	127	—		
				Einfriedigung und Gartenerndte		403	—	8615	—
			Wilhelm Hesse	Bäume und Gartenerndte .				100	—
			Fuhrmann Wilhelm Schake .	Gartenspalier				10	—
			Philipp Schnell	Hecken und Gartenerndte . .				30	—
			Wirth Franz Trümper . . .	Hecken und Gartenerndte . .				30	—
			Frau Elisabeth Fennel . . .	Gartenerndte				45	—
26	Wolfsanger	11. August	Fabrikarbeiter Johannes Spohr	Wohnhaus Nr. 100	II			40	50
27	Rothenditmold, Wolfhagerstraße	14. Oktober	Gastwirth Georg Jähnke und Frau	Wohnhaus Nr. 41	III			30	—
28	Wehlheiden	23. Oktober	Ehefrau des Friseurs Wilhelm Castell	Stallung Lit. A bei Nr. 68	III			500	—
29	Simmershausen	9. Sept.	Stellmacher Justus Friedrich Langmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 35	V	4870	—		
				Wagnerwerkstätte Lit. A. .	V	500	—	5370	—
				Zu übertragen . .				143939	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				143939	72
			Landwirth Carl Schweinsberg	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 36	V	6680	—		
				Stall Lit. A	V	1590	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	1580	—	9850	—
			Johannes Seeger	Wohnhaus mit Stall Nr. 34	III			40	—
			Heinrich Peters IV	Wohnhaus 2c. Nr. 37 . . .	V			80	—
30	Obervellmar	24. Nov.	Eisenbahnarbeiter Friedrich Pötter und Frau	Wohnhaus* Nr. 26½ . . .	III	1980	—		
				Stallgebäude Lit. A	III	395	—		
				Staketen		25	—	2400	—
			Maurer Johann Christoph Persch	Stall und Staketen.				72	—
			Witwe des Ludwig Rudolph	Staketen und Gartenerzeugnisse				30	—
31	Wattenbach.	22. Nov.	Bergmann Justus Anacker .	Wohnhaus mit Stall und Dreschtenne Nr. 8. . . .	IV			141	04
32	Altenritte.	3. Dez.	Landwirth Justus August Krug.	Wohnhaus Nr. 29	III	90	—		
				Stallgebäude Lit. A	III	5470	—		
				Scheuer* mit Pferdestall Lit. B	III	8770	—		
				Gartenspalier		30	—	14360	—
			Witwe des Jost Heinrich Henkes	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	V	20	—		
				Gartenspalier		30	—	50	—
				Zu übertragen . .				170962	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				170962	76
33	Ihringshausen	6. Dez.	Minderjährige Kinder des † Bürgermeisters Martin Höhmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 27	IV	13475	—		
				Anbau* mit Scheuer Lit. A	IV	7490	—		
				Anbau mit Scheuer Lit. B	IV	7490	—		
				Nebengebäude Lit. C . . .	III	104	—		
				Nebengebäude Lit. E . . .	III	41	—		
				Gartenzaun und Bäume . .		80	—	28680	—
			Georg Heinrich Erkelenz und Frau	Wohnhaus und Scheuer Nr. 8	V	100	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	1000	—	1100	—
			Heinrich Ullrich	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. $7^1/_2$	V	60	—		
				Gartenzaun		15	—	75	—
			Schreiner Karl Grebe . . .	Wohnhaus	III	35	—		
				Gartenzaun		10	—	45	—
			Witwe des Konrad Braun .	Wohnhaus und Stallung Nr. $8^1/_2$	II			20	—
			Witwe des Johannes Höhmann	Hecke				10	—
				Summe . .				200892	76

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Eschwege, Goldbachstraße	5. April	Witwe des Lederfabrikanten Ludwig Döhle	Wohnhaus Nr. 3	III			55	86
2	Eschwege, Bahnhofsstraße	9. Mai	Minderjährige Kinder der † Fabrikanten Simon und Salomon Cahn	Remise Lit. F bei Nr. 1060	II	1200	—		
				Gartenzaun		8	—	1208	—
			Handelsmann Joh. Christoph Mehmel	Gartenzaun				10	—
3	Eschwege, Forstgasse	6. April	Seilermeister Karl Brill und Frau	Arbeitshaus* Lit. A bei Nr. 12	IV			500	—
			Fabrikant Johannes Hammel und Frau	Waschhaus mit Holzremise Lit. B bei Nr. 8	IV	102	50		
				Bretterzaun		7	50	110	—
			Ehefrau des Kaufmannes Jakob Meyberg	Lager und Treppenhaus Lit. B bei Nr. 14	III			170	—
4	Frankershausen	3. Mai	Fabrikant Victor Müller	Wohnung Nr. $66^1/_2$	II	257	—		
				Anbau Lit. A	II	785	40		
				Fabrikgebäude* Lit. B.	II	5935	—		
				Fabrikgebäude Lit. C	II	5362	50		
				Kohlenlager Lit. D	II	900	—		
				Abtritt Lit. E.	II	100	—		
				Dörrofen Lit. F.	II	200	—		
				Einfriedigung und Erndte		67	—	13606	90
				Zu übertragen				15660	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				15660	76
			Wagner Jakob Reinhard Lenz	Roggenerndte				12	—
			Weißbinder Reinhard Grebenstein.	Gartenerndte				4	—
5	Eschwege, Mangelgasse .	11. Juni	Lohgerber Georg F. Gleim.	Lohgerberei Nr. 38	III			19	13
6	Eltmannsee.	29. April	Ackermann Karl Marth . .	Wohnhaus Nr. 2	V			359	32
7	Grebendorf.	30. Juli	Witwe des Martin Eduard Menthe	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 71	IV			72	60
8	Eschwege, Breite Straße	31. August	Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Heinemann	Wohnhaus Nr. 2	III			78	10
9	Eschwege, Gebrüder-Str.	31. August	Witwe des Tuchmachers Johannes Billing und Tochter Lina Billing	Wohnhaus Nr. 8	III			23	—
10	Eschwege, Viehgasse . .	17. August	Conditor Friedrich Klermund	Wohnhaus Nr. 1	III			36	26
11	Bockerode.	23. August	Schuhmacher Heinrich Rehbein und Frau.	Wohnhaus Nr. 56.	IV	631	12		
				Pferdestall Lit. A	IV	592	50		
				Schafstall Lit. B	IV	500	—		
				Scheuer* Lit. C	IV	2700	—		
				Backhaus Lit. D.	IV	52	67	4476	29
			Landwirth Martin Junghans	Wohnhaus Nr. 55.	IV	758	40		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	1880	—		
				Schuppen Lit. B	IV	900	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	300	—		
				Holzschuppen Lit. E	IV	300	—		
				Backhaus Lit. D.	III	8	—	4146	40
				Zu übertragen . .				24887	86

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				24887	86
			Auszüger Christoph Rehbein	Graserndte				3	—
			Konrad Heinrich Junghans .	Graserndte				3	—
12	Eschwege, Brückenstraße	2. Oktober	Witwe des Schuhmachermeisters Franz Waßmann. .	Wohnhaus Nr. 15	III			81	27
13	Wichmannshausen . . .	5. Nov.	Landwirth Karl Brandau. .	Nebengebäude Lit. B bei Nr. 54	IV			27	—
14	Eschwege, Engegasse . .	20. Dez.	Heilgehilfe Albert Heinrich Richard Scheere und Frau	Wohnhaus Nr. 11	III			26	10
15	Lüderbach	9. Nov.	Johann Ernst Müller und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 55	III			1269	—
16	Waldkappel.	12. Nov.	Gastwirth Heinrich Fahrenbach und Frau.	Scheuer* Lit. A bei Nr. 22	IV	2192	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	182	—		
				Staketenwand.		16	—	2390	50
			Witwe des Christian Sack und Schneider Christian Degenhardt.	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	IV	1297	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—		
				Staketenwand.		9	—	1406	50
			Ehefrau des Philipp Hitzeroth	Staketenwand.				34	—
17	Waldkappel.	3. Dez.	Heinrich Wilhelm Thon . .	Scheuer* mit Schafstall Lit. B bei Nr. 149	III	13292	50		
				Schuppen Lit. H	V	300	—		
				Waschhaus mit Stall und Schuppen Lit. A	III	697	06		
				Hofeinfriedigung		135	—	14424	56
				Zu übertragen . .				44552	79

8

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				44552	79
			Georg Wilhelm Knierim und Frau	Wohnhaus Nr. 128	IV			13	80
			Kaufmann Reinhard Kratzenberg und Frau	Wohnhaus Nr. 130	IV			16	80
18	Frieda	22. Sept.	Fabrikarbeiter Heinrich Bierschenk und Frau	Wohnhaus Nr. 96	IV	15	—		
				Scheuer * und Stallung Lit. B.	IV	1790	—		
				Stallgebäude mit Schuppen Lit. C.	IV	800	—		
				Staketenzaun		7	—	2612	—
			Maurer Conrad Herzog und Frau	Wohnhaus Nr. 94	III	76	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1395	—		
				Staketenzaun und Schweinestall		75	—	1546	—
			Fabrikarbeiter Johann Georg Wilhelm Pfusch	Scheuer Lit. A bei Nr. 95	III	7	—		
				Schweinestall mit Schuppen Lit. B.	III	100	—	107	—
			Ernst Friedrich Schmerbach und Frau	Wohnhaus Nr. 90	IV	2	50		
				Staketenzaun und Gemüse .		15	—	17	50
19	Eschwege, am Stad . .	30. Dez.	Architekt Christoph Holzapfel	Wohnhaus Nr. 46	III			49	64
				Zu übertragen . .				48915	53

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				48915	53
20	Archfeld	10. Nov.	Schmied Johann Adam Hamm und Frau	Wohnhaus Nr. 22	V	20	—		
				Scheuer* Lit. A.	V	1090	—		
			Desgl.	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 23.	III	1790	—		
				Remise mit Schweineställen Lit. C.	V	214	84		
				Abtritt Lit. D.	III	91	—	3205	84
			Georg Wittich und Frau. .	Scheuer Lit. B bei Nr. 21	V	392	50		
				Schuppen mit Schweinestall Lit. C.	V	200	—	592	50
				Summe . .				52713	87

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Haine	30. Januar	Witwe des Nagelschmieds Johannes Müller und Genossen	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 4	V			3168	—
			Schmied Paulus Reese . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 5	V	108	—		
				Stall Lit. A	IV	10	—	118	—
			Nagelschmied Heinrich Karl Reese.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 6	V	4	—		
				Gartenzaun		20	—	24	—
2	Elnelrod	11. Februar	Witwe des Heinrich Behle II	Wohnhaus* Nr. 12	V			1900	—
				Zu übertragen : .				5210	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5210	—
			Schreiner Johannes Rohde und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V			1900	—
3	Bottendorf	9. Februar	Taglöhner Adam Geitz . . .	Wohnhaus Nr. 79½ . . .	IV			45	63
4	Allendorf	24. Mai	Küfer Georg Tobias Prinz	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V			202	38
5	Frankenberg	25. Mai	Stadtgemeinde Frankenberg.	Stadtthurm* Nr. 132 . . .	I	607	50		
				Lutherische Kirche Nr. 539.	I	50	—	657	50
6	Frankenau	8. Juli	Ackermann Peter Schelberg.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 94	V			93	—
7	Louisendorf	24. Mai	Ackermann Guillaume Blanc	Wohnhaus Nr. 14	IV			87	14
8	Ellershausen	19. Juli	Schmied Johannes Baupel .	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	V			60	50
9	Höringhausen	28. Juli	Molkereigenossenschaft Höringhausen	Wohnhaus mit Molkerei Nr. 117	I			266	85
10	Altenlotheim	26. Mai	Witwe des Johann Paul Koch	Scheuer Lit. A bei Nr. 44	IV			579	18
11	Dorfitter	25. Mai	Karl Beckmann	Anbau Lit. A bei Nr. 47.	IV			54	50
12	G. B. Haina (Hof Lembach)	28. Juli	Schneidermeister Daniel Naumann	Wohnhaus Nr. 67	II	2700	—		
				Gartenzaun, Feld- und Gartenfrüchte.		30	—	2730	—
			Landwirth Wilhelm Vöhl. .	Feldfrüchte				8	—
13	Höringhausen	31. August	Mauermeister Justus Heinemann und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 57	III			980	—
			Markus Kohlhagen	Staketen, Gemüse				19	—
				Zu übertragen . .				12893	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				12893	68
14	Gemünden	1. Sept.	Kaufmann Simon Hörter .	Wohnhaus Nr. 2	IV	7200	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	2100	—		
				Anbau Lit. B	IV	700	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C .	IV	3000	—	13000	—
			Stadtgemeinde Gemünden .	Oberpforthaus mit Thurm .	V			1400	—
			Justus Brück und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 6½	IV			1000	—
			Wilhelm Bornmann	Wohnhaus Nr. 1½	IV	22	—		
				Zaun		3	—	25	—
			Heinrich Mehring.	Wohnhaus Nr. 4	V			130	—
			Wilhelm Wolff.	Wohnhaus Nr. 215	V			25	—
			Anselm Hörter	Staketen				5	—
			Tobias Sprenger.	Staketen				3	—
			Elias Hörter	Wohnhaus Nr. 214	IV			50	—
15	Frankenberg	26. Oktober	Hotelbesitzer Dietrich Helmerich	Wohnhaus Nr. 464	IV			32	—
16	Oberwerba	28. Oktober	Heinrich Schimmel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 13	V	3899	90		
				Scheuer* Lit. A.	V	5251	—	9150	90
17	Löhlbach	25. Nov.	Paulus Höhl und Frau . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 64	V			11	—
18	Haubern	14. Nov.	Johannes Meyer	Wohnhaus* mit Stall Nr. 50	IV			1043	57
			Johann Jost Hesse	Gartenzaun.				20	—
			Johann Daniel Wagner . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 46	V			28	60
				Zu übertragen . .				38817	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				38817	75
19	Somplar	18. Dez.	Daniel Klein und Frau . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 5	IV	7397	—		
				Lattenzaun		21	50	7418	50
			Jakob Karle	Lattenzaun				10	—
20	Schreufa	25. Oktober	Witwe des Ackermannes Tobias Stuhlmann und Kinder	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 38	IV			109	50
21	Gemünden	30. Dez.	Maurer Jakob Diehl	Wohnhaus* Nr. 104 . . .	IV			1975	—
			Heinrich Gilbert	Wohnhaus mit Stallung Nr. 100	IV	32	20		
				Lattenzaun		1	80	34	—
			Maurer Heinrich Adam Bornmann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 99	IV	25	80		
				Lattenzaun		4	20	30	—
			Ackermann Heinrich Wollmer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 105	IV			17	—
			Maurer Heinrich Lange . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 103	IV			91	—
			Schuhmacher Johannes Naumann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 97	IV			62	—
			Friedrich Langendorf	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 98	IV			43	70
				Summe . .				48608	45

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gudensberg	26. Januar	Ziegeleibesitzer Adam Bock I.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 209½	I			5990	—
			Ehefrau des Schreiners Wilhelm Ranft	Zaun				2	—
2	Gudensberg	24. Januar	Wegewärter Daniel Naumann	Wohnhaus mit Stall Nr. 157	IV			133	50
3	Waltersbrück	27. Juni	Adam Schmidt	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 21	V	4494	—		
				Tanzsaal Lit. A	V	1634	95		
				Schweinestall* mit Remise Lit. B.	V	677	—		
				Holzremise, Staketen und Gartenfrüchte		18	50	6824	45
			Nicolaus Ochs	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 18	V			68	40
				Auszugshaus Lit. B.					
			Heinrich Faust	Wohnhaus Nr. 20.	V			30	—
			Ehefrau des Bones Moses .	Gartenerndte und Staketen.				2	50
4	Fritzlar.	23. Juni	Erben des Karl Adam Lederle	Oekonomiegebäude* Lit. D bei B Nr. 25.	III	7568	—		
				Brauereigebäude Lit. E . .	III	705	05		
				Wohnhaus Nr. 25.	III	22	20		
				Wohnhaus Nr. 19.	IV	18	—		
				Stall Lit. A.	IV	5	—		
				Jauchepumpe		15	—	8333	25
				Zu übertragen . .				21384	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				21384	10
			Magnus Ehrhardt	Wohnhaus Nr. 24	IV	708	75		
				Stallung Lit. A.	IV	1778	—		
				Holzstaket		6	13	2492	88
			Handelsleute Gebrüder Heinemann und Calmann Sauer	Wohnhaus Nr. 13	III	6	—		
				Scheuer Lit. C	IV	40	—	46	—
5	Gilsa	28. Mai	Helwig Kolbe	Wohnhaus mit Stall Nr. 48	IV			60	—
6	Zimmersrode	4. August	Lehrer Konrad Hugo und Frau	Wohnhaus Nr. 90	I	5604	50		
				Gartenerndte und Staketen .		15	25	5619	75
			Ehefrau des Fabrikanten Conrad Wiegand	Wohnhaus Nr. 91	II			50	70
7	Obermöllerich	24. August	Witwe des Bauers Ludwig Löber	Wohnhaus Nr. 14	III	7135	24		
				Scheuer* Lit. A.	III	3900	—		
				Stallung Lit. B	III	2093	—	13128	24
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 15	IV	1500	—		
				Stallung Lit. A.	IV	100	—		
				Holzstaket, Einfriedigungswand		52	—	1652	—
			Friedrich Krug	Wohnhaus Nr. 13	IV	10	90		
				Hofthor, Holzstaket, Gartenfrüchte		21	38	32	28
			Bauer Georg Harberg . . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 16	IV	38	—		
				Holzstaket, Gartenfrüchte . .		21	—	59	—
				Zu übertragen . .				44524	95

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				44524	95
			Förster Gustav Rößler . . .	Gartenfrüchte				10	—
			Heinrich Troll	Gartenfrüchte				10	—
8	Gudensberg	7. Oktober	Gutsbesitzer Fritz Nöll . . .	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 234	IV	13865	50		
				Pferdestall mit Holzschuppen Lit. C.	IV	12958	80		
				An- und Zwischenbau Lit. E	IV	271	63		
				Schmiedewerkstätte Lit. F .	IV	125	45		
				Rindviehstall* Lit. H . . .	IV	8063	20		
				Göpelschuppen Lit. J . . .	III	284	02	35568	60
			Gutsbesitzer Konrad Koch . .	Wohnhaus Nr. 235	IV	30	—		
				Stallung mit Remise Lit. B	IV	57	—		
				Waschhaus Lit. E	III	26	—		
				Holzstaket, Gartenlaube, Gartenfrüchte und Kirschbäume, Gartenthür und Mistbeet.		67	50	180	50
9	Wabern	11. Nov.	Schneidermeister Eckhard Brencher	Wohnhaus mit Remise und Schweinestall Nr. 99³/₈ .	II			31	38
10	Fritzlar	2. Oktober	Heinrich Arend und Frau .	Wohnhaus C Nr. 136 . . .	II	11353	92		
				Holzstaket		10	—	11363	92
			Benedicte Kause	Holzstaket				5	—
11	Großenenglis	20. Dez.	Ackermann Heinrich Itter . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 63	IV			50	—
				Zu übertragen . .				91744	35

9

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				91744	35
12	Obervorschütz	8. Dez.	Witwe des Fabrikarbeiters Christoph Stieglitz und minderjährige Kinder . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 77	IV	1955	—		
				Holzschuppen und Holzstaket.		40	50	1995	50
			Weißbinder Georg Hosbach II	Wohnhaus Nr. 76	IV			86	30
			Johannes Dittmar	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 72	IV	25	—		
				Abort		10	—	35	—
			Martin Koch	Wohnhaus und Scheuer Nr. 74	V	20	—		
				Holzstaket		5	—	25	—
			Juda Kaiser	Holzstaket und Gartenfrüchte				22	—
				Summe . .				93908	15

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Fulda	11. Januar	Sattler und Tapezierer Caspar Schwarz	Wohnhaus mit Stallung Nr. 430	V			16	05
2	Edelzell	8. Februar	Bauer Philipp Jehn	Wohnhaus mit Stall Nr. 3	V			145	—
3	Künzell	24. Februar	Gutsbesitzer Souchay	Wohnhaus Nr. 18	V			5	—
4	Künzell	3. März	Gutsbesitzer Souchay	Wohnhaus Nr. 18	V			8	—
5	Flieden	26. Mai	Friedrich Mahr	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 88	V			49	—
			Heinrich Füller	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 87	IV			9	—
				Zu übertragen . .				232	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				232	05
6	Margrethenhaun	16. April	Major Georg Herrlein zu Trier	Rindviehstall* Lit. E bei Nr. 4	IV	12672	90		
				Schweinestall Lit. F. . . .	IV	4271	50		
				Wagenhalle Lit. J.	IV	840	—	17784	40
7	Fulda	12. April	Schreinermeister Adam Joseph Fleischer	Wohnhaus Nr. $4^7/_8$	II			35	—
8	Hosenfel	24. Mai	Ludwin Weismüller	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 5	V			40	—
9	Salzschlif	29. Mai	Bäcker Heinrich Möller . . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 114	IV	527	43		
				Backofen Lit. B	IV	30	—	557	43
			Hüttner Anton Faust	Gartenernbte				12	—
10	Hattenhof	29. Mai	Geschwister Margarethe und Elisabeth Liebert	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 39	V	644	55		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	2	—		
				Lattenzaun		4	50	651	05
			Schuhmacher Wilhelm Heil.	Lattenzaun 2c.				40	—
			Taglöhner Lorenz Ruppel. .	Wohnhaus und Stall Nr. $29^1/_2$	V			22	50
11	Veitsteinbach	21. Juni	Hüttner und Schmied Melchior Mack und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 51	IV	1984	—		
				Stall* mit Schmiedewerkstatt Lit. A	IV	395	50		
				Schweinestall und Pumpe .		92	—	2471	50
				Zu übertragen . .				21845	93

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				21845	93
12	Opperz	29. Juli	Gastwirth Fridolin Möller .	Nebenwohnhaus Lit. A bei Nr. 1	V			60	64
13	Löschenrod	19. Juli	Kirchengemeinde Löschenrod .	Kapelle mit Thurm Nr. $8^1/_2$	II			102	—
14	Elters	8. August	Kirchengemeinde Elters . . .	Kirche mit Thurm Nr. 49 .	I			417	21
15	Steinau	24. August	Schulgemeinde Steinau . . .	Oekonomiegebäude Lit. A bei Nr. 57	I			45	—
16	Müß	7. August	Maurer und Krämer Sebastian Gerk	Wohnhaus Nr. 53	V	1087	—		
				Scheuer* mit Stall und Wohnung Lit. A	V	1165	50		
				Nebenhaus Lit. B	IV	295	25		
				Knüppelzaun ꝛc.		47	40	2595	15
			Hüttner Leopold Post und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 54	IV	23	70		
				Lattenzaun und Gartengemüse		62	—	85	70
			Schreiner Heinrich Hoßfeld und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 55	V	3127	80		
				Schweinestall Lit. A	V	488	—		
				Scheuer Lit. B	V	779	—		
				Lattenzaun ꝛc.		19	40	4414	20
			Schneider Heinrich Renkert .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 56	V	2443	50		
				Lattenzaun		6	60	2450	10
				Zu übertragen . .				32015	93

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				32015	93
			Hieronymus Möller.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 57	V	2954	50		
				Nebenbau Lit. A	V	585	—		
				Knüppelzaun		16	20	3555	70
			Georg Anton Keller und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 58	V	2289	—		
				Scheuernbau Lit. A	V	298	80	2587	80
			Steinhauer Georg Möller und Frau	Wohnhaus und Scheuer Nr. 59	V	1753	50		
				Anbau mit Wohnung Lit. A	V	788	—		
				Stall Lit. B.	V	779	—	3320	50
			Maurer Johannes Möller .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 60	V	3655	45		
				Wohnhausanbau mit Scheuer Lit. A	V	577	50		
				Schweinestall Lit. C	III	1	10		
				Lattenzaun und Gemüse . .		20	85	4254	90
			Taglöhner Georg Keller und Frau.	Wohnhaus und Stall Nr. 61	V	1809	—		
				Anbau Lit. A.	V	283	50		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	580	50		
				Knüppelzaun und Gemüse .		16	50	2689	50
			Wendlin Bien und Frau. .	Wohnhaus Nr. 80	IV	2159	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	1494	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	79	—	3732	—
				Zu übertragen . .				52156	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				52156	33
			Maurer Andreas Keller und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 84	V	2573	—		
				Knüppelzaun		15	—	2588	—
			Maurer Friedrich Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 87	IV	1333	80		
				Scheuer und Stall Lit. A .	IV	873	—		
				Knüppelzaun		18	20	2225	—
17	Ellers	24. Sept.	Quirinus Hack	Wohnhaus Nr. 45	V			29	10
18	Niederkalbach	26. Juli	Gastwirth Joh. Joseph Sauer	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 34	V	4400	—		
				Nebenhaus Lit. A	IV	759	75		
				Hinterbau Lit. B	V	12	85		
				Kegelbahn Lit. C	V	17	40		
				Knüppelzaun und Gartenerndte		33	—	5223	—
			Schneider Bernardus Kullmann	Schwartenzaun, Zaunpfosten, Pumpe				37	—
			Maurer Magnus Gärtner .	Pumpe				32	—
			Witwe des Linus Firle . .	Pumpe				30	50
19	Sickels	18. Sept.	Witwe des Johann Georg Sippel	Wohnhaus Nr. 8	V	88	10		
				Scheuer* Lit. A	V	2880	25		
				Scheuer mit Schafstall Lit. B	V	1989	75		
				Göpelbau Lit. F	V	699	25		
				Lattenzaun		13	50	5670	85
				Zu übertragen . .				67991	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				67991	78
			Joseph Sippel	Schweineställe und Holzremise Lit. A bei Nr. 7. . . .	V	2929	07		
				Scheuer Lit. B	V	3788	25	6717	32
20	Rothemann.	28. Oktober	Ludwig Weß	Wohnhaus mit Stall Nr. 31	V	9	55		
				Schweineställe* Lit. B. . .	IV	598	75		
				Anbau und Knüppelzaun . .		9	80	618	10
			Wilhelm Weß	Lattenzaun				8	50
21	Buchenrod	8. August	August Sorg	Wohnhaus und Stall Nr. 7	V			43	—
22	Magdlos	3. Sept.	Magnus Heil und Frau . .	Wohnhaus Nr. 14.	IV	62	40		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	1531	25	1593	65
23	Fulda	6. Nov.	Bauunternehmer Valentin Hillenbrand	Wohnhaus Nr. 657	IV			1658	12
24	Fulda	17. Nov.	Gastwirth und Metzgermeister Adam Kramer	Scheuer und Stallung Nr. 193	V			156	20
			Desgl.	Stallung* Lit. B bei Nr. 209	V			350	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 210	V			45	65
			Witwe des Schlossermeisters Franz Böschen	Wohnhaus Nr. 211	V			34	—
25	Welkers	21. Nov.	Ehefrau des Hüttners Johann Thomas Ebert	Wohnhaus* mit Stall Nr. 43	IV	680	01		
				Scheuer Lit. A	IV	895	50	1575	51
26	Magdlos	20. Oktober	Taglöhner Johann Casimir Müller.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 58	IV			1437	—
				Zu übertragen . .				82228	83

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				82228	83
27	Kauppen	5. Dez.	Gregor Kullmann.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 1	V	10580	—		
				Stallung Lit. A	V	113	75	10693	75
28	Blankenau	15. Dez.	Armen-Hospital St. Elisabeth	Hospitalgebäude Nr. $46^1/_2$.	IV			755	—
29	Magdlos (Hof Langenau)	4. Sept.	Bauer Joseph Kullmann . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 46	V	2787	16		
				Scheuer Lit. A	V	2212	50		
				Nebenhaus Lit. B	V	13	—	5012	66
30	Horas	3. Oktober	Witwe des Fabrikanten Peter Kircher	Wohnhaus Nr. 30	V	34	24		
				Lohmühle* Lit. F	V	83	16	117	40
31	Magdlos	3. Sept.	Leonard Gaul	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 22	V	4514	10		
				Schweinestall und Wagenhalle Lit. A	V	186	—		
				Lattenzaun		21	—	4721	10
			Gemeinde Magdlos	Backhaus				6	—
32	Ellers	31. Dez.	Hüttner und Maurer Lorenz Möller	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 66a	IV	2627	27		
				Latten &c. -Zaun und Pumpe		24	90	2652	17
33	Fulda	11. Dez.	Bierbrauereibesitzer Max Joseph Kircher	Lagerhaus Lit. J bei Nr. 711	V			110	—
				Zu übertragen . .				106296	91

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				106296	91
34	Fulda	31. Dez.	Maurermeister und Bierbrauereibesitzer Adam Heres	Scheuer Lit. B* bei Nr. $1090\frac{1}{4}$	IV	3547	–		
				Zaun		13	90	3560	90
			Lina Spindler	Wohnhaus Nr. $170\frac{4}{5}$ . . .	I			97	05
			Bremser Johannes Döttger.	Wohnhaus Nr. $170\frac{2}{10}$ . .	II			44	25
				Summe . .				109999	11

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	M.	₰	M.	₰
1	Gelnhausen.	22. Januar	Weißbinder David Ickes . .	Stall mit Holzschuppen Lit. B bei Nr. 113	IV			184	26
2	G. B. Trages	26. Januar	Reg.-Assessor Baron Dr. Carl Friedrich von Savigny. .	Wasch- und Backhaus Lit. M bei Nr. 2	I			780	—
3	Somborn.	11. April	Johannes Auler in Amerika	Wohnhaus* Nr. 227 . . .	II			425	96
			Nicolaus Auler	Wohnhaus Nr. $227\frac{1}{2}$ . . .	II			6	05
4	Orb	27. Mai	Ehefrau des Landwirths Adam Schneider	Wohnhaus mit Stall Nr. 61	V			31	20
5	Gelnhausen.	9. Mai	Metzger und Wirth Conrad Cronhardt	Wohnhaus* Nr. 392 . . .	III	2650	—		
				Hinterbau Lit. A	III	497	37		
				Stall Lit. B.	III	342	51		
				Dörrofen und Waschkessel. .		7	—	3496	88
				Zu übertragen . .				4924	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4924	35
			Schuhmacher Matthäus Breidenbach und Frau	Wohnhaus Nr. 393	IV	2620	—		
				Anbau Lit. A	IV	200	—		
				Hinterbau Lit. B	III	5	—		
				Bretterzaun		7	20	2832	20
			Kaufmann Georg Jakob Meles	Wohnhaus Nr. 391	V	1431	80		
				Waschküche mit Holzschuppen Lit. A	V	33	63		
				Comptoir Lit. D	III	3	45	1468	88
			Kaufmann Konrad Heinrich Schöner	Wohnhaus Nr. 394	II	14	50		
				Geräthehäuschen		4	—	18	50
6	Höchst	6. Juni	Gastwirth August Böhm . .	Wohnhaus Nr. 1	II			75	—
7	Bieber	1. Juli	Bergarbeiter Wilhelm Menzler	Wohnhaus Nr. 159/159½	IV			69	30
8	Helfersdorf	26. Mai	Adam Ulrich	Wohnhaus* Nr. 1	V	52	—		
				Rindviehstall Lit. C	V	8	—	60	—
9	Aufenau	3. Sept.	Schuhmacher Johann Carl Benkert und Frau	Wohnhaus Nr. 80	IV	74	10		
				Scheuer* Lit. A.	IV	546	80	620	90
10	Niedergründau	17. August	Ehefrau des Landwirths Carl Merz.	Scheuer Lit. A bei Nr. 2 .	III			2500	—
11	Röhrig	10. Sept.	Minderjährige Erben des Bergmannes August Hahn	Wohnhaus Nr. 11	V	106	97		
				Scheuer* Lit. A.	V	788	—	894	97
				Zu übertragen . .				13464	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				13464	10
			Bergmann Carl Nassauer . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 9.	IV			598	—
12	Wüstwillenroth	21. Oktober	Ludwig Oestreich und Frau.	Stall Lit. A bei Nr. 10 .	IV			690	52
13	Oberndorf	24. Sept.	Schäfer Ludwig Kleespies und Frau	Wohnhaus Nr. 36	V			33	—
14	Wolferborn	24. Sept.	Ackermann und Gastwirth Wilhelm Röder	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 89	III			1791	52
15	Niedermittlau	21. Oktober	Joh. Ernst Heinrich Reußwig und Witwe des Joh. Ernst Ludwig Wilhelm Herbert.	Backhaus Lit. F/D bei Nr. 68/69	IV			200	—
16	Altenmittlau	27. Nov.	Johannes Franz III	Scheuer* Lit. A bei Nr. 91	II	2500	—		
				Stall Lit. B.	V	28	—		
				Schweinestall Lit. C	V	6	—		
				Holzhalle Lit. D.	V	94	—	2628	—
			Andreas Höfler II	Scheuer Lit. A bei Nr. 90	II			17	80
17	Lützelhausen	19. Oktober	Adam Koller und Frau . .	Schweinestall Lit. B bei Nr. 3¾	II			38	60
18	Katholisch-Willenroth. .	24. Nov.	Landwirth Augustin Dietz und Frau	Kelterhaus und Holzremise Lit. D bei Nr. 19 . . .	IV			685	—
19	Kirchbracht	20. Oktober	Konrad Junker und Frau .	Scheuer Lit. A bei Nr. 31	V			232	60
				Summe . .				20379	14

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Tann/Rhön	2. Januar	Catharina Both, geb. Leubecher	Wohnhaus Nr. 259	V	84	44		
				Stall* Lit. A	V	194	—	278	44
			Ehefrau des Simon Koch	Wohnhaus Nr. 261	V	1674	50		
				Stall Lit. A.	IV	198	50	1873	—
			Heinrich Bräutigam	Wohnhaus Nr. 257/258	V	1	80		
				Holz- und Schweinestall Lit. A	V	50	—		
				Stallung Lit. B	V	780	40		
				Hofthüre		8	—	840	20
			Wilhelm und Johann Adam Kalb	Stall Lit. A bei Nr. 255/256	V	5	—		
				Schweine- und Holzstall Lit. B	V	60	92		
				Lattenthüre		5	—	70	92
			Seiler Johann Orf	Stall Lit. C bei Nr. 255/256	V	2	—		
				Stall und Schuppen		85	—	87	—
			Catharine Bräutigam	Knüppelzaun				3	60
			Friedrich Gerstung's Kinder	Knüppelzaun zc.				13	20
			Schuhmacher Heinrich Jörges I	Wohnhaus Nr. 260	IV			59	85
2	Kleinsassen (Schackau)	9. Mai	Freiherr Theodor von und zu Guttenberg und 6 Mitbesitzer	Schloß Nr. 14	IV			154	—
3	Neulbach (Unkenhof)	25. Mai	Bauer Bonifacius Bey	Wohnhaus mit Stall Nr. 64	IV			41	80
4	Dietges	25. Mai	Hieronymus Schmitt	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	V			29	50
				Zu übertragen				3451	51

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				3451	51
5	Maiersbach (Holenbrunn)	10. Juni	Steinhauer Wilhem Ebert .	Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Schmiede und Backofen Nr. $77^1/_2$	IV			50	20
6	Hettenhausen	13. Juni	Ehefrau des Christoph Heil.	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 34	IV			1184	—
7	Lahrbach	15. Sept.	Witwe des Johann Florian Zentgraf	Wohnhaus mit Stall Nr. 29	V	1482	34		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	1498	27		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		29	50	3010	11
			Zimmermann Joseph Rehm	Wohnhaus mit Stall Nr. 31	V	1659	84		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		28	—	1687	84
			Maurer Bruno Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. $32^1/_2$ . . .	V	18	20		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		33	10	51	30
			Lorenz Zentgraf und Frau .	Wohnhaus Nr. 28	IV	18	30		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	33	70		
				Schweinestall und Lattenzaun		5	30	57	30
8	Poppenhausen	25. Oktober	Tünchermeister Johann Joseph Baier	Wohnhaus Nr. 12	III			27	—
9	Poppenhausen	24. August	Sattler Franz Joseph Schönberg	Wohnhaus Nr. 110	IV	1332	65		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	2082	86		
				Latten- ꝛc. Zaun		28	50	3444	01
				Summe . .				12963	27

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Nürnberger Straße	21. Januar	Kaufmann Alexander Hoße	Wohnhaus Nr. 33	II			185	—
2	Lamboy-Straße	25. Februar	Bierbrauereibesitzer Jean und Martin Nicolay	Wohnhaus Nr. 24	I			20	20
3	Vor dem Kanalthor	13. März	Gebrüder August und Gustav Deines	Werkstätte* Lit. G bei Nr. 6	III	47	—		
				Anbau Lit. Y	V	21	—	68	—
4	Hospitalstraße	27. Februar	Schuhmachermeister Jean Föller	Wohnhaus Nr. 44	IV			12	45
5	Glockengasse	6. Mai	Firma Carl Schroeter Söhne	Wohnhaus Nr. 30	III			12	—
6	Kleine Dechaneigasse	7. Juni	Schreinermeister Heinrich Daube	Anbau Lit. A bei Nr. 4	IV			97	—
7	Bebraer-Bahnhofsstraße	10. Juni	Bürstenfabrikant Joh. Georg Kalb	Wohnhaus Nr. 2	II			50	—
8	Vor dem Steinheimer Thor	10. Juni	Lehrer Johann Wilhelm Sauer	Wohnhaus Nr. 5	II			196	—
9	Webergasse	10. Juni	Kaufmann Carl Conrad Kunz	Wohnhaus Nr. 16	II			7	50
10	In den türkischen Gärten	10. Juni	Witwe Elise Fischer	Wohnhaus Nr. 1	II			21	—
11	Langstraße	10. Juni	Johann Karl Kirchhoff	Wohnhaus Nr. 57	III			7	—
12	Vorstadt	10. Juni	Kaufmann Heinrich Wilhelm Weiber	Wohnhaus Nr. 27	III			181	—
13	Lothringer-Straße	10. Juni	Firma E. H. Zimmermann	Wohnhaus* Nr. 19, 21, 25	III	40	—		
				Fabrikbau Lit. F	III	6	75		
				Gasanstaltsgebäude Lit. F bei Nr. 23	II	6	75	53	50
				Zu übertragen				910	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				910	65
14	Hospitalstraße	14. August	Erben des Metzgermeisters Philipp Friedrich Albach.	Wohnhaus Nr. 6	III			27	50
15	Langstraße	13. Juli	Witwe des August Brill . .	Wohnhaus Nr. 74	III			12	66
16	Hospitalstraße	10. Juni	Gärtner Ludwig Daniel Seitz	Anbau Lit. C bei Nr. 19.	V	165	—		
				Scheuer* Lit. D.	IV	7280	—		
				Gallerie Lit. H	V	10	—		
				Gartengewächse		60	—	7515	—
			Jean Jäger.	Seitenbau Lit. B bei Nr. 11	III	38	—		
				Holzremise Lit. D	V	15	79		
				Scheuer und Stall Lit. E	II	2274	16		
				Gartengewächse		46	—	2373	95
	Rebengasse		Taglöhner Johannes Glock und Frau	Wohnhaus Nr. 1	III	65	30		
				Stall und Abtritt Lit. A .	III	4	70	70	—
			Tapezierer David Walter und Frau	Wohnhaus Nr. 2	III			13	60
			Buchhändler Georg Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 3	III			19	20
17	Marktplatz	6. August	Kaufmann Moritz May . .	Wohnhaus Nr. 15	III			12	87
18	Judengasse	11. Oktober	Gastwirth Georg Hack und Frau	Wohnhaus Nr. 76	III			23	10
19	Bogenstraße	9. Dez.	Ferdinand Schwarz und Frau zu Baiersröder-Hof . . .	Wohnhaus Nr. 9	I			1689	77
				Zu übertragen . .				12668	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				12668	30
20	Metzgergasse	1. Nov.	Witwe des Metzgermeisters Johann Thomas Schindler	Scheuer* Lit. C bei Nr. 9	III	1843	31		
				Stall Lit. D	V	100	—		
				Lattenzaun und Grenzmauer		44	95	1988	26
	Marktgasse		Oekonom Friedrich Alt . . .	Wohnhaus Nr. 13	III			125	52
			Witwe des Cigarrenmachers Georg Glaub	Wohnhaus Nr. 11	III			6	90
	Metzgergasse		Erben des Rentners Andreas Wilhelm	Seitenbau links Lit. C bei Nr. 7	III	751	30		
				Abtritt Lit. F		11	49	762	79
21	Langstraße	23. Dez.	Witwe des Pfarrers Knies.	Wohnhaus Nr. 81	III			71	—
22	Nürnbergerstraße	29. Dez.	Metzgermeister Wendlin Graf	Wohnhaus Nr. 25	III			30	—
				Summe . .				15652	77

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Bergen	14. Februar	Witwe Marie Reuber . . .	Wohnhaus Nr. 116	V			38	06
2	Bergen	30. Januar	Ehefrau des Gastwirths und Schuhmachers Friedrich Loos	Wohnhaus Nr. 216	II			14	—
3	Eichen	29. März	Gemeinde Eichen	Stall Nr. 28 A	III			2198	82
4	Großauheim	18. März	Ehefrau des Schmiedemeisters Wilhelm Rau . . .	Wohnhaus Nr. 87	III			7	80
				Zu übertragen . .				2258	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2258	68
5	Fechenheim	10. April	Gastwirth und Metzger Friedrich Wilhelm Gerk . . .	Kegelhalle Lit. B bei Nr. 143	III	6	—		
				Kegelbahn Lit. C	III	332	53		
				Halle* Lit. G	III	400	—	738	53
			Ehefrau des Johann Tobias Franz Böff	Wohnhaus Nr. 138	IV	2180	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	1700	—		
				Staketenzaun		5	—	3885	—
			Bäckermeister Georg Philipp Ewald	Staketenzaun				11	—
6	Ostheim	7. März	Johann Jost Carl	Scheuer* Lit. A bei Nr. 38	III	2081	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	4	—	2085	—
			Caspar Brodt VI und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 39	III	24	—		
				Holzschuppen Lit. C	III	7	40		
				Staketen ꝛc.		6	50	37	90
			Peter Dahlheimer I	Scheuer Lit. A bei Nr. 37	IV	13	—		
				Garteneinfriedigung		6	—	19	—
			Witwe des Sattlers Georg Wilhelm Krill	Schweinestall Lit. C bei Nr. 35	III	3	—		
				Gänsestall		2	—	5	—
7	Großauheim	10. Juni	Witwe Catharine Lenz . . .	Wohnhaus* Nr. 237	II	24	33		
				Geflügelstall Lit. B	III	12	67	37	—
				Zu übertragen . .				9077	11

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				9077	11
8	Fechenheim	10. Juni	Witwe des August Meyer .	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 113	III	2680	—		
				Stall Lit. B.	V	92	25		
				Einfriedigung		9	—	2781	25
			Witwe des Friedrich Pleß .	Gartenzaun				35	—
9	Kilianstädten	20. April	Evangelische Pfarrei zu Kilianstädten	Scheuer Lit. A bei Nr. 108	IV	5	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	320	—		
				Rindviehstall* Lit. C . . .	IV	780	—		
				Gartenzaun		5	—	1110	—
			Ehefrau des Heinrich Heilmann	Scheuer Lit. A bei Nr. 107	V	2860	—		
				Viehstall Lit. B	V	780	—		
				Schweinestall mit Holzhalle Lit. C.	V	596	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	IV	76	—	4312	—
10	Gronau	26. Mai	Witwe des Johann Casimir Wenzel.	Wohnhaus Nr. 58	V	1392	—		
				Einfriedigung		8	—	1400	—
11	Wachenbuchen	27. Juli	Johannes Weilbächer II . .	Wohnhaus Nr. 116	II			49	60
12	G. B. Kinzigheimer Hof	21. 23. Juli	Königlich Preußischer Staat	Scheuer* Lit. F bei Nr. 125	I	10174	88		
				Zwischenbau Lit. F	I	427	40		
				Scheuer Lit. B	I	6283	12		
				Stall Lit. D	III	11553	96		
				Kuhstall Lit. E	I	10868	10		
				Arbeiterwohnhaus Lit. A .	II	59	—	39366	46
				Zu übertragen . .				58131	4

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				58131	42
13	Großauheim	17. Juni	Witwe des Bierbrauers Nikolaus Botzum	Scheuer mit Viehstall* Lit. A bei Nr. 81½	IV	1060	—		
				Schweineställe Lit. B . . .		20	—		
				Kühlschiffhalle Lit. C . . .	IV	75	97	1155	97
			Ackermann Christian Kronenberger	Scheuer mit Viehstall Lit. A bei Nr. 81	IV	964	—		
				Schweineställe Lit. B . . .		20	—		
				Abtritt Lit. C		6	—	990	—
			Schuhmacher Wilhelm Guth	Garteneinfriedigung				12	50
			Peter Hock	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 192½	III	5	—		
				Schmiede Lit. B.	II	7	—	12	—
			Witwe Friedericke Rosen . .	Garteneinfriedigung				5	—
14	Langenselbold	10. Juni	Fideikommiß des Fürstlichen Hauses Ysenburg-Büdingen	Wohnhaus Nr. 402	V			30	—
15	Langenselbold	10. Juni	Weißbinder Johannes Häfner X	Wohnhaus Nr. 90	IV			75	—
16	Fechenheim (Maincur) .	8. Juli	Fabrikbesitzer Casimir Kalbhenn zu Bergen	Fabrikgebäude* Lit. B bei Nr. 184	III	465	—		
				Maschinenhaus Lit. C . . .	III	48	40	513	40
17	Ostheim	17. Juli	Schmied Carl Altvater . . .	Schmiedewerkstatt* Lit. B bei Nr. 84	III	670	—		
				Schweinestall Lit. C	III	162	35	832	35
				Zu übertragen . .				61757	64

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				61757	64
18	Hochstadt	27. Juli	Wagner Johannes Lind . .	Wohnhaus Nr. 94	III	4	—		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	1180	—		
				Viehstall Lit. B	IV	822	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	234	80	2240	80
			Maurer Kaspar Fischer . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 89	IV			35	40
			Ackermann Johannes Bornkessel II	Scheuer Lit. B bei Nr. 92	III	1952	40		
				Schuppen Lit. C	V	66	—	2018	40
			Bäcker Hermann Koch . . .	Wohnhaus Nr. 93	IV	38	—		
				Scheuer Lit. B	III	2011	—		
				Schweinestall rc. Lit. D . .	III	160	90	2209	90
			Maurer Andreas Bauer II.	Wohnhaus Nr. 95	IV	22	80		
				Scheuer mit Viehstall Lit. A	V	1110	—		
				Schweinestall Lit. B	V	70	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. C	IV	18	80		
				Kellertreppenüberbau Lit. D		15	—		
				Viehstall Lit. E	IV	154	—		
				Schweinestall Lit. F		38	—	1428	60
			Schuhmacher Caspar Burger VI und Frau	Wohnhaus Nr. 96½ . . .	V	38	34		
				Schweinestall Lit. B		5	—	43	34
19	Großauheim	16. Juli	Witwe Eva Kraus und Witwe Rosine Wehr	Wohnhaus Nr. 56	II	16	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	II	928	24		
				Abtritt		4	49	948	73
				Zu übertragen . .				70682	81

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				70682	81
20	Rüdigheim	12. August	Taglöhner Jakob Zieg . . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 88	IV			39	30
			Charlotte und Catharine Treulieb	Scheuer Lit. A bei Nr. 89	IV			5	20
21	Großauheim, Hainel . .	18. Juli	Fischer und Korbmacher Peter Grün III	Wohnhaus Nr. 7	IV	14	50		
				Halle* Lit. A	V	100	—	114	50
			Fischer und Korbmacher Adam Grün VI	Keller- und Schuppengebäude Lit. A bei Nr. 3. . . .	II	22	10		
				Einfriedigung		33	25	55	35
			Mechaniker Johann David Heiliger und Frau	Wohnhaus Nr. 5	IV	731	87		
				Stall Lit. A	IV	175	—		
				Spalier		12	60	919	47
			Witwe Catharine Seipel und Kinder	Wohnhaus Nr. 6	IV	9	50		
				Stall Lit. A	II	5	—		
				Zaun 2c.		21	—	35	50
			Andreas Stock	Einfriedigung				19	50
			Fabrikarbeiter Friedrich König	Wohnhaus Nr. 9	III			14	50
22	Bergen	10. Sept.	Johannes Hassenpflug I . .	Wohnhaus Nr. 168	IV	5	—		
				Scheuer* Lit. A.	V	2130	—		
				Stall Lit. B	V	87	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	172	—		
				Staketen und Jauchepumpe.		30	50	2424	50
				Zu übertragen . .				74310	63

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				74310	63
			Karl Philipp Theuer	Wohnhaus Nr. 209	III	33	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	III	97	50	130	50
			Peter und Philipp Caspari.	Wohnhaus Nr. 167	IV	9	—		
				Stall Lit. A	IV	38	—		
				Staketen und Schuppen . .		29	50	76	50
			Witwe des Johannes Kappes	Pumpe				10	50
			Witwe des Friedrich Höbel.	Pumpe				9	—
23	Roßdorf	26. Sept.	Georg Horst	Wohnhaus Nr. 27	III	657	26		
				Küchenbau Lit. B	III	40	—		
				Holzschuppen Lit. D. . . .		46	—		
				Viehstall* Lit. E	III	765	34	1508	60
			Ehefrau des Christian Kopp	Wohnhaus Nr. 27½ . . .	III	41	47		
				Holzschuppen Lit. E. . . .	V	5	—		
				Staketenwand.		4	—	50	47
			Ehefrau des Louis Georg Friedrich Winter.	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 28	IV	5	—		
				Holzschuppen Lit. D. . . .	III	18	—	23	—
			Heinrich Schuffert	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 29	III			12	—
			Ackermann Konrad Schuffert	Latten und Staketenwand ꝛc.				9	—
24	Bergen.	21. Oktober	Philipp Bornmann	Wohnhaus Nr. 124/124¾	V			122	—
				Zu übertragen . .				76262	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				76262	20
25	Mittelbuchen	2. Sept.	Landwirth Johann Peter Brehmer	Wohnhaus Nr. 47	IV	151	28		
				Scheuer* und Viehstall Lit. A	IV	4850	80		
				Schweineställe ꝛc. Lit. B. .	IV	298	66		
				Waschküche ꝛc. Lit. C . . .	IV	3	—		
				Pferdestall ꝛc. Lit. D . . .	V	563	80		
				Holzhalle ꝛc. Lit. E	V	93	86	5961	40
			Christoph Weis III und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 45	IV	15	—		
				Pferdestall Lit. D	IV	10	—	25	—
			Philipp Esch	Wohnhaus Nr. 46	IV	241	88		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	IV	4325	40		
				Viehstall Lit. B	IV	909	14		
				Pferdestall Lit. C	IV	325	—		
				Holzschuppen Lit. D	IV	610	—		
				Schweineställe Lit. F . . .	III	79	40		
				Hofthor		40	—	6530	82
			Kinder des † Philipp Ruppel III	Wohnhaus Nr. 48	IV	20	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	3685	—		
				Waschküche ꝛc. Lit. B . . .	IV	1062	—		
				Viehstall Lit. C	IV	252	60		
				Viehstall Lit. D	IV	2260	29		
				Gartenmauer und Staketenzaun		24	—	7303	89
			Maurer Georg Hofacker . .	Wohnhaus Nr. 53	IV			122	34
				Zu übertragen . .				96205	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				96205	65
			Taglöhner und Ortsdiener Philipp Schmidt VI und Frau	Garteneinfriedigung				15	—
26	Langenselbold	16. Sept.	Aron Goldschmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 141	IV	10	—		
				Scheuer* Lit. A.	IV	2782	—		
				Viehstall Lit. B	IV	126	02		
				Schweinestall Lit. C	IV	608	70	3526	72
			Jakob Goldschmidt und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 145	IV	32	80		
				Dampfmolkerei mit Kesselhaus Lit. D	IV	18	—		
				Staketenzaun		57	55	108	35
			Johannes Wagner III und Frau	Latteneinfriedigung u. Pumpe				18	05
			Schmied Conrad Schießer II und Frau	Pumpe				35	—
27	Wilhelmsbader-Hof. . .	7. Juli	Königlich Preußischer Staat	Wohnhaus Nr. 1	I			2	20
28	Gronau	9. Sept.	Bürgermeister Johannes Böckel	Wohnhaus Nr. 31	IV	28	80		
				Scheuer* mit Anbau Lit. A	V	2734	—		
				Stall Lit. B.	V	933	80		
				Stall Lit. C.	V	450	60		
				Holzschuppen mit Waschküche Lit. D	III	371	40	4518	60
			Landwirth Georg Casimir Laupus	Wohnhaus Nr. 32	IV	950	80		
				Scheuer Lit. A	IV	1142	80		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	187	—	2280	60
				Zu übertragen . .				106710	17

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				106710	17
			Ehefrau des Landwirths Georg Philipp Arnold . . .	Wohnhaus Nr. 34	IV	4175	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2400	—		
				Stall Lit. B.	IV	800	—	7375	—
			Johannes Wenzel.	Wohnhaus Nr. 35	IV	2400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2695	50		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	800	—	5895	50
			Philipp Friedrich Wenzel. .	Wohnhaus Nr. 37	V			60	—
			Gemeinde Gronau	Scheuer Lit. A bei Nr. 54	IV	50	20		
				Stall Lit. C.	IV	153	90	204	10
			Casimir Arnold.	Stall Lit. B bei Nr. 40 .	V			14	—
29	Großkrotzenburg	7. August	Taglöhner Carl Zeiger und Frau.	Wohnhaus Nr. 110	III	16	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	III	100	—		
				Latteneinfriedigung		13	20	129	20
30	Bergen	21. Oktober	Georg Heinrich Grimm. . .	Kuhstall Lit. A bei Nr. 4.	IV			9	—
31	Langenselbold	6. Dez.	Konrad Mohn V.	Wohnhaus Nr. 85	IV			150	27
32	Langenselbold	15. Sept.	Jakob Röder und Frau . .	Viehstall Lit. A bei Nr. 137	IV			74	76
			Simon Seiferheld und Frau	Latteneinfriedigung				6	45
33	Marköbel.	3. Dez.	Ehefrau des Ackermannes Friedrich Karl Schneider.	Wohnhaus Nr. 88	IV	227	60		
				Scheuer* Lit. A.	IV	2800	—		
				Viehstall Lit. B	IV	1355	—		
				Schweinestall Lit. C	V	68	—		
				Anbau Lit. D.	IV	427	—	4877	60
				Zu übertragen . .				125506	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				125506	05
			Katharine Wilhelmine und Marie Wilhelmine Schneider	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 89	IV	14	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	IV	2574	—		
				Vieh- und Schweinestall Lit. B	IV	646	44		
				Holzschuppen Lit. C	IV	6	—	3240	44
			Aron Lichtenstein	Wohnhaus Nr. 86	V	3	—		
				Küche Lit. B	V	4	—	7	—
			Landwirth Wilhelm Stroh .	Holzschuppen Lit. D bei Nr. 66	V			52	—
34	Kilianstädten	15. Nov.	Schreiner Wilhelm Ohl . .	Wohnhaus Nr. 33	IV			147	83
				Summe . .				128953	32

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Hersfeld, vor d. Frauenthor	19. Januar	Lohgerber Conrad Schüßler.	Fabrikgebäude B Nr. 15. .	III			151	25
2	Schenklengsfeld.	19. Februar	Gebrüder Abraham und Salomon Katz.	Wohnhaus Nr. $80^1/_2$ . . .	V			36	50
3	Hersfeld	15. Januar	Hotelbesitzer Reinhard Kniese	Eishaus mit Vorhalle Lit. H bei Nr. 12.	III			150	—
4	Gershausen	7. Februar	Landwirth Heinrich Ruhn und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V			667	40
5	Schenklengsfeld.	30. März	Witwe des Maurers Christian Stang	Wohnhaus Nr. $22^3/_8$ . . .	III			30	—
				Zu übertragen . .				1035	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1035	15
6	Hersfeld, vor d. Frauenthor	19. Juli	Lohgerber Conrad Schüßler.	Wolferei Lit. B bei B Nr. 15	V			30	90
7	Heringen (Hof Füllerode)	24. Mai	Landwirth Gustav Beinhauer	Wohnhaus Nr. 1	III			70	38
8	Friedewald	9. August	Korbflechter Johannes Deis.	Wohnhaus Nr. $135^{1}/_{8}$ . . .	V			15	—
9	Friedlos	5. August	Bahnarbeiter Georg Gottbehüt	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 14	IV			30	—
10	Heringen	10. August	Friedrich Spangenberg und Frau	Wohnhaus* Nr. 141 . . .	V	1368	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	588	—		
				Schuppen mit Schweineställen Lit. B	V	682	75	2638	75
			Ehefrau Anna Barbara Schran	Wohnhaus Nr. 140	V	478	—		
				Stall Lit. B.	V	182	75	660	75
			Wagner Carl Hopf und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 142	V	1945	86		
				Viehstall Lit. B	V	883	—		
				Laubschuppen Lit. D. . . .	IV	22	—	2850	86
11	Niederaula	5. Sept.	Wilhelm Haupt und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 132	V	1666	75		
				Stallung Lit. A.	V	789	25		
				Holzremise* Lit. B	V	193	25	2649	25
			Landwirth Paul Pfalzgraf .	Wohnhaus mit Stall Nr. 130	V	1563	40		
				Holzschuppen Lit. D	V	93	25		
				Gartenstaket und Steinpfosten		34	75	1691	40
				Zu übertragen . .				11672	44

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				11672	44
			Feisel Oppenheim und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 133	V	51	—		
				Holzstall Lit. A	V	32	—	83	—
			Georg Wilhelm Dickert und Frau	Wohnhaus Nr. 134	V	1252	—		
				Schweinestall Lit. A	V	783	50		
				Scheuer mit Stall Lit. B .	V	483	—	2518	50
			Friedrich Volz und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 135	IV	29	20		
				Stall mit Futterboden Lit. A	IV	596	62	625	82
			Caspar Kraushaar	Wohnhaus Nr. 137	V			8	—
			Valentin Gischler und Frau	Wohnhaus Nr. 138	V			7	20
			Desgl.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 139	V			50	—
			Ferdinand Weissenbach und Frau	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 141	V			1183	75
			Johannes Schäfer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 131	V			12	20
12	Hersfeld, vor d. Johannisthor	9. Sept.	Witwe des Weißbindermeisters Wilhelm Bätza . . .	Lackirerwerkstatt mit Vorhalle Lit. F bei C bei Nr. 9	III			250	—
13	Malkomes	7. Sept.	Kinder des † Wilhelm Gutberlet	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 8	V	1190	98		
				Stall Lit. A	IV	1	—	1191	98
				Zu übertragen . .				17602	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				17602	89
14	Wehrshausen	21. Nov.	Georg Heusner und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	2089	40		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	596	—		
				Schweinestall* Lit. B . . .	IV	385	—	3070	40
15	Hersfeld	21. Dez.	Schreinermeister Peter Otto und Frau	Wohnhaus Nr. 81	IV			69	20
16	Schenklengsfeld	30. Nov.	Ziegelbrenner Heinrich Heimroth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 57	III	53	20		
				Ziegeleiwerkstätte* Lit. A .	III	258	02	311	22
17	Hersfeld, vor d. Frauenthor	8. Sept.	Mühlenbesitzer Christian Ernst Kugler	Wohnhaus und Mühlengebäude B Nr. 20	IV	240	—		
				Dampfkessel - Maschinengebäude Lit. C	IV	387	20		
				Bürstenfabrik* Lit. D . . .	IV	4367	—	4994	20
18	Heringen	26. Dez.	Ehefrau des Taglöhners Johannes Träger	Wohnhaus Nr. 77	V			37	10
				Summe . .				26085	01

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Mariendorf	29. Januar	Jean Louis Bergmann und Frau	Wohnhaus* mit Oekonomieräumen Nr. 31	V	4618	—		
				Stallung Lit. A	V	396	—		
				Staketen		18	—	5032	—
				Zu übertragen . .				5032	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				5032	—
			Lina Massie	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 32	V			88	—
			Ackermann Franz Massie . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	IV			39	—
			Gemeinde Marienborf . . .	Schulhaus Nr. $26^1/_2$. . . .	II			3	—
2	Trendelburg	10. Januar	Gastwirth Karl Kohlus . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 89	II			65	50
3	Hofgeismar.	9. Februar	Witwe Minna Röhling. . .	Wohnhaus Nr. 279	V			500	—
4	Marienborf.	20. Februar	Töpfer Georg Walter . . .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 18	IV	4531	—		
				Brennhaus Lit. A.	IV	870	—		
				Stallung Lit. B.	IV	297	—		
				Anbau Lit. C	IV	2094	—		
				Staketen		12	50	7804	50
			Ackermann Christoph Pairan	Staketen				7	50
			Bergmann Heinrich Seeger.	Staketen				28	75
5	Vaake	23. März	Gastwirth Hermann Daniel zu Münden	Wohnhaus* Nr. 76	IV	3026	50		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	1272	—		
				Stallung Lit. B.	IV	791	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	749	50		
				Stall und Saal Lit. D. .	IV	1584	50		
				Waschhaus Lit. E.	III	26	10		
				Backhaus Lit. F.	IV	194	—		
				Staketen		18	—	7661	60
			Schreiner Heinrich Schmidt II	Wohnhaus Nr. 77.	III			83	—
			Schuhmacher Heinrich Rettberg I.	Wohnhaus Nr. $75^1/_2$. . . .	IV			9	—
				Zu übertragen . .				21321	85

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				21321	85
6	Hofgeismar	20. März	Kgl. Preuß. Militärfiskus .	Oestlicher Stallflügel Lit. C bei Nr. 431	I			5653	48
7	Udenhausen	19. Februar	Witwe des August Deiselmann	Wohnhaus Nr. 77	II	2145	—		
				Staketenzaun		48	—	2193	—
			Schmiedemeister Georg Sommer	Staketenzaun				42	—
			Schäfer Moritz Rödde . . .	Staketenzaun				12	—
8	Gottsbüren	26. März	Ackermann Heinrich Kompfe.	Wohnhaus* westliche Hälfte Nr. 89	IV	1859	—		
				Wohnhaus östliche Hälfte Nr. 89	IV	2242	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	196	—		
				Anbau Lit. B	V	99	—		
				Stallgebäude Lit. C	V	198	—		
				Anbau Lit. D	V	100	—		
				Staketenzaun		22	—	4716	—
			Ehefrau des Müllers Heinrich Mayland	Wohnhaus Nr. 90 und A.	V	24	—		
				Staketenzaun		4	—	28	—
			Ehefrau des Wilhelm Ehbrecht	Wohnhaus Nr. 88	IV	58	—		
				Anbau Lit. A	IV	3	—		
				Staketenzaun		18	—	79	—
			Taglöhner Heinrich Dietrich.	Fuder Mist.				3	—
9	Calden	24. Mai	Zimmermann Georg Liebehenze	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 177	IV			40	—
				Zu übertragen . .				34088	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				34088	33
10	Hofgeismar.	22. Mai	Fuhrmann Karl Schloßhahn	Wohnhaus Nr. 261	V			75	—
11	Obermeiser.	23. Juli	Landwirth und Zimmermann Heinrich Riede	Wohnhaus mit Oekonomieräumen Nr. 79	III			95	—
12	Meimbressen	3. Juli	Dachdecker Konrad Dilcher und Frau, und Dachdecker Henrikus Dilcher.	Wohnhaus* Nr. 83	IV	2179	—		
				Stallung Lit. A.	IV	200	—		
				Staketen		6	—	2385	—
			Postagent Jonas Wilhelm Rumpf.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 85⅛	IV	22	50		
				Wagenremise		13	55	36	05
13	Gutsbezirk Meimbressen	18. Juni	Gebrüder Freiherrn Wolff von Gudenberg	Scheuer Nr. 92	III			6795	—
14	Grebenstein.	1. Juli	Oekonom August Giede. . .	Scheuer Nr. 335.	II			790	80
15	Gottsbüren.	26. Juni	Schlosser und Bürgermeister Wilhelm Lips	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 86	III	5475	—		
				Abtritt		15	—	5490	—
			Witwe des Louis Wiegand und Kinder	Wohnhaus Nr. 87.	IV	2944	50		
				Stallung Lit. A.	IV	500	—		
				Staketen		3	—	3447	50
			Wilhelm Ehbrecht.	Wohnhaus Nr. 88.	IV	1472	—		
				Stallung Lit. A.	IV	300	—	1772	—
				Zu übertragen . .				54974	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				54974	68
			Ehefrau des Wilhelm Ehbrecht.	Wohnhaus Nr. 88½ . . .	IV	1477	—		
				Anbau Lit. A	IV	500	—		
				Stallgebäude Lit. B	II	100	—	2077	—
			Ackermann Wilhelm Gerland	Wohnhaus Nr. 85	IV	46	—		
				Stallung und Dünger . . .		41	—	87	—
			Schneider Friedrich Helms .	Staketen rc.				30	—
			Ackermann Heinrich Kompfe	Neubau Nr. 89	III	2	—		
				Staketen		17	—	19	—
16	Gieselwerder	31. Juli	Wilhelm Müller	Wohnhaus* Nr. 18	IV			194	07
			Küfer Wilhelm Scholle . . .	Wohnhaus Nr. 19	V			2	—
17	Beckerhagen	18. August	Metzgermeister Ferdinand Becker	Schuppen* Lit. C bei Nr. 68	III	299	—		
				Staketen rc.		47	50	346	50
			Maurer Emanuel Becker . .	Back- und Waschhaus Lit. C bei Nr. 68½	IV	10	—		
				Staketen rc.		50	—	60	—
18	Hombressen	2. Juli	Ehefrau des Heinrich Faust.	Wohnhaus* Nr. 151 . . .	V	4384	—		
				Stall Lit. A.	V	198	50		
				Staketen		24	—	4606	50
			Friedrich Wilhelm Hampe .	Wohnhaus Nr. 150½ . . .	IV	4769	50		
				Stall Lit. A	V	389	—		
				Staketen		43	75	5202	25
				Zu übertragen . .				67599	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				67599	—
			Schäfer Heinrich Ahrens und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 150	IV	5170	—		
				Staketen und Gemüsegarten		28	—	5198	—
			Ehefrau des Georg Ludwig Neth	Wohnhaus Nr. 152	V	2096	77		
				Stall Lit. B.	V	500	—		
				Staketen und Gemüsegarten		16	—	2612	77
			Ehefrau des Karl Hopf. . .	Wohnhaus Nr. 152½. . .	IV	2097	58		
				Stallung Lit. A.	IV	900	—		
				Schuppen mit Stall Lit. B	V	800	—		
				Holzschuppen und Stall Lit. C	V	100	—		
				Hürdenzaun		5	—	3902	58
			Ehefrau des August Wienand	Wohnhaus Nr. 153	IV	5594	—		
				Anbau Lit. A	V	400	—		
				Stall Lit. B.	V	100	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	197	—		
				Staketen und Gemüsegarten		20	—	6311	—
			Ackermann Philipp Knauf .	Wohnhaus Nr. 155	IV	2599	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	5100	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—		
				Schuppen Lit. C.	V	300	—		
				Staketen und Garten. . . .		37	—	8136	—
			Ehefrau des Taglöhners Joh. Georg Tölle	Wohnhaus Nr. 156	IV	2594	—		
				Anbau Lit. A	IV	700	—	3294	—
				Zu übertragen . .				97053	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				97053	35
			Ackermann J. Konrad Glänzer	Wohnhaus Nr. 157	V	3396	—		
				Stallung Lit. A.	V	1200	—	4596	—
			Johannes Tölle.	Wohnhaus Nr. 162	V	3572	37		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	298	80		
				Staketen		20	50	3891	67
			Gutsbesitzer W. Rosenthal vom Hof	Schafstall und Scheuer Nr. 164	IV	7096	—		
				Staketenthor		9	—	7105	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 149	IV	53	03		
				Stall Lit. B.	IV	2	—		
				Staketen		10	—	65	03
			Witwe des Friedrich Blüse.	Wohnhaus Nr. 146	V	3	50		
				Nebengebäude mit Stall Lit. A	V	6	—		
				Staketen, Gras und Gemüsegarten		71	88	81	38
			Johannes Friedrich	Staketen, Gras und Gemüsegarten				46	—
			Ehefrau des Ortsdieners Julius Jakob und Ackermann Johannes Friedrich. . . .	Wohnhaus Nr. 145	IV	22	—		
				Hürdenzaun, Staketen und Grasgarten		35	—	57	—
			Witwe des Justus Sebering	Garten				3	—
			Justus Hampe und Frau. .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 161.	IV	25	—		
				Stall Lit. A.	V	6	—	31	—
				Zu übertragen . .				112929	43

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				112929	43
			Bäcker Heinrich Tölle . . .	Wohnhaus Nr. 158½ . . .	IV	44	40		
				Staketen		36	—	80	40
			Konrad Zeller und Frau . .	Wohnhaus Nr. 25	V	9	—		
				Anbau Lit. A	V	1	—	10	—
			Dietrich Zeller	Wohnhaus Nr. 1½	IV	3380	17		
				Stall Lit. A.	V	300	—		
				Stall Lit. B.	IV	597	60		
				Stall Lit. C.	V	100	—		
				Zwergobstbäume, Gemüsegarten, Staketen		139	50	4517	27
			Witwe des Heinrich Hennenhofer	Wohnhaus Nr. 1	IV	6071	—		
				Anbau Lit. A	IV	1700	-		
				Staketen, Drahtgeflecht, Rosenstöcke, Blumengarten .		150	—	7921	—
			Zimmermann Heinrich Pape und Frau	Wohnhaus Nr. 2	IV	3594	—		
				Staketen und Garten. . . .		46	25	3640	25
			Ehefrau des Carl Friedrich Kalte	Wohnhaus Nr. 2½	IV	2379	20		
				Stallung Lit. A.	IV	200	—		
				Staketen und Gemüsegarten		64	25	2643	45
			Witwe des Johannes Knauf	Wohnhaus Nr. 3	IV	1697	—		
				Stallung Lit. A.	IV	900	—		
				Staketen und Gemüsegarten		24	50	2621	50
				Zu übertragen . .				134363	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				134363	30
			Heinrich Jacob	Wohnhaus Nr. $3^1/_2$	V	1586	—		
				Stall Lit. A	V	100	—		
				Staketen und Gemüsegarten		24	50	1710	50
			Dachdecker Heinrich Martin Hassenpflug und Frau . .	Wohnhaus Nr. 4	III	2182	—		
				Staketen und Gemüsegarten		29	—	2211	—
			Zimmermann Georg Heinrich Baumbach und Frau. . .	Wohnhaus Nr. $4^1/_4$	III	2180	—		
				Staketen und Gemüsegarten		20	—	2200	—
			Taglöhner Justus Friedrich.	Wohnhaus Nr. $4^1/_2$	V	4291	—		
				Staketen, Hecke, Kartoffelland, Apfelbaum		35	50	4326	50
			Ackermann Wilhelm Dietrich Tölle.	Wohnhaus Nr. 5	IV	7592	—		
				Schweinestall Lit. B	IV	400	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	252	—		
				Staketenzaun		46	50	8290	50
			Bürgermeister Johann Dietrich Tölle	Wohnhaus Nr. $5^1/_2$	IV	3771	—		
				Stall Lit. A	IV	499	—		
				Stall Lit. B.	IV	1498	—		
				Staketen und Gemüseland .		46	50	5814	50
			Ackermann Heinrich Tölle .	Wohnhaus Nr. 6	V	7994	50		
				Stall Lit. A	V	300	—		
				Staketen und Garten. . . .		39	50	8334	—
				Zu übertragen . .				167250	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				167250	30
			Schäfer Dietrich Schäffer und Frau	Wohnhaus Nr. 7	V	3096	—		
				Stall Lit. A	IV	800	—		
				Hürdenzaun und Gemüsegarten		20	—	3916	—
			Händlerin Marie Neth . . .	Wohnhaus Nr. 8	IV	2793	21		
				Stall Lit. A	V	400	—		
				Staketen und Gemüsegarten		13	—	3206	21
			Schäfer Ludwig Zeller und und Frau	Wohnhaus Nr. 9	V	2098	09		
				Stall Lit. A	V	600	—		
				Staketen und Gemüsegarten		45	—	2743	09
			Johann Georg Klinge . . .	Wohnhaus Nr. 9½	IV	2195	—		
				Stall mit Waschhaus Lit. A	V	700	—		
				Holzschuppen Lit. B	V	200	—		
				Staketen und Gemüsegarten		60	50	3155	50
			Ehefrau des Heinrich Friedrich	Wohnhaus Nr. 10	V	4388	38		
				Stall Lit. A	V	1000	—		
				Staketen und Garten		37	50	5425	88
			Ehefrau des Ackermannes Ludwig Wienecke	Wohnhaus Nr. 11	V	5690	38		
				Stall Lit. A	V	300	—		
				Staketen und Garten		19	—	6009	38
				Zu übertragen . .				191706	36

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				191706	36
			Gestütswärter Heinrich Tölle und Frau	Wohnhaus Nr. 12	IV	3492	50		
				Stall Lit. A	IV	300	—		
				Staketen und Gemüsegarten		28	—	3820	50
			Wilhelm Friedrich und Frau	Wohnhaus Nr. 13	V	2368	—		
				Anbau Lit. A	V	796	—		
				Stall Lit. B.	IV	300	—		
				Schuppen Lit. C.	V	100	—		
				Staketen und Gemüsegarten		13	50	3577	50
			Justus Friedrich und Frau .	Wohnhaus Nr. 13½ . . .	V	2374	—		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Staketen und Gemüsegarten		40	—	2614	—
			Witwe des Karl Martin . .	Wohnhaus Nr. 14	IV	126	70		
				Stall Lit. A	IV	39	70		
				Stall Lit. B.	IV	100	—		
				Staketenzaun und Gemüsegarten		13	50	279	90
19	Grebenstein	16. Juli	Stadtwachtmeister Heinrich August Schindewolf und Frau	Wohnhaus* Nr. 242 . . .	V	5333	—		
				Hinterhaus Lit. A	V	1890	—		
				Stallung Lit. C	V	78	57		
				Holzschuppen Lit. D	IV	6	—		
				Staketen		4	—	7311	57
			Dr. med. Claus	Wohnhaus Nr. 241	III	22	—		
				Staketen		12	—	34	—
				Zu übertragen . .				209343	83

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				209343	83
			Bahnwärter Friedrich Lampe	Pflaumenbäume, Staketen .				27	—
			Telegraphist Johannes Hauck	Wohnhaus Nr. 244	IV			6	—
20	Griemelsheim	8. Sept.	General-Consul Ferdinand Vogeler zu Uebelngönne und Wittwe des Albert Hagedorn zu Cassel . . .	Stallung Lit. D bei Nr. 1	IV	4589	—		
				Viehhaus Lit. E	IV	16296	—		
				Conduktorhaus* Lit. F . .	IV	5685	50		
				Chaisenremise Lit. G . . .	IV	1463	—	28033	50
21	Hohenkirchen	2. Sept.	Oekonom Heinrich August Schröder	Wohnhaus Nr. 23	V	6200	—		
				Stallung Lit. A	V	4260	50		
				Scheuer* Lit. B	V	9878	—		
				Schuppen Lit. C	V	473	—		
				Staketen 2c.		67	—	20878	50
			Wittwe des Georg Bulke . .	Wohnhaus Nr. 116½ . . .	V	1851	50		
				Schuppen Lit. B	V	95	—		
				Staketen		40	—	1986	50
			Ackermann Carl Heinrich Reusel	Wohnhaus Nr. 25	V	4691	—		
				Hinterhaus Lit. A	V	2368	—		
				Holzstall, Backhaus, Lit. B.	III	1567	—		
				Staketen		16	—	8642	—
			Erasmus Damm und Sohn Georg Damm	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 26	V	3412	—		
				Staketen		26	—	3438	—
				Zu übertragen . .				272355	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				272355	33
			Schneider Johann Georg Brahm	Stallung Lit. A bei Nr. 24	III	2	50		
				Staketen 2c.		33	—	35	50
22	Trendelburg	7. Sept.	Kinder des † Pflasterers Konrad Drönner und Schneider Karl Friedrich Niemeyer und Frau	Wohnhaus* Nr. 55	V	997	—		
				Stallung Lit. A	V	200	—		
				Wohnhaus Nr. 55	IV	1697	17		
				Wohnhaus und Scheuer Lit. A	IV	1800	—	4694	17
			Ehefrau des Schneiders Hermann Uebel	Wohnhaus Nr. 54	V	1192	—		
				Anbau Lit. A	V	797	—	1989	—
			Johann Christian Schünemann und Frau	Wohnhaus Nr. 53	V			796	—
			Stadtgemeinde Trendelburg .	Staketenzaun				10	50
			Christian Freise	Wohnhaus Nr. 50	V			21	—
			Ludwig Lucas	Wohnhaus Nr. $55\frac{1}{2}$ . . .	III			20	—
23	Beckerhagen	9. Oktober	Färbermeister Heinrich Mascher	Wohnhaus* Nr. 119 . . .	III	3347	79		
				Apfelbaum und Staketenzaun		90	38	3438	17
			Friedrich Spielmann	Wohnhaus Nr. 121	III	15	—		
				Staketenzaun und Gartengemüse		69	—	84	—
			Andreas Steinbach	Dünger				3	—
				Zu übertragen . .				283446	67

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				283446	67
24	Hofgeismar.	10. Sept.	Kaufmann Richard Hördemann	Wohnhaus Nr. 222	IV			51	—
25	Meimbressen	31. Oktober	Handelsmann Johannes Mantel und Frau	Wohnhaus* Nr. 87	IV	2048	—		
				Stallung Lit. A.	IV	296	—		
				Anbau mit Tenne und Bansenraum Lit. B	IV	587	—	2931	—
			Leinweber Salomon Friedrich und Frau	Wohnhaus Nr. 25¼ . . .	V	42	—		
				Hinterhaus Lit. A.	V	12	—		
				Staketen		11	88	65	88
26	Oedelsheim.	26. Sept.	Rudolf und Wilhelm Schlaf nebst Frauen.	Wohnhaus Nr. 101	IV	1173	50		
				Hinterhaus Lit. A.	IV	1491	—		
				Schuppen Lit. B	IV	100	—		
				Staketen		24	—	2788	50
			Steinschläger August Fiege .	Staketen				11	25
			Wilhelm Brunst	Wohnhaus Nr. 102	V			3	—
27	G. B. Lippoldsberg . .	18. Juni	Kgl. Preußischer Staat . . .	Wohnhaus Nr. 123	I			200	—
28	Hofgeismar	28. Nov.	Schneidermeister Christian Hesse.	Wohnhaus* Nr. 194 . . .	IV	3722	—		
				Staketenzaun, Pflaumenbaum, Gartenbeschädigungen		69	50	3791	50
			Schuhmachermeister Johann Christoph Bergmann . . .	Wohnhaus Nr. 195	IV	65	—		
				Anbau Lit. A	IV	21	—	86	—
				Zu übertragen . .				293374	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				293374	80
29	Baake	12. Dez.	Schlosser Konrad Niemeier .	Wohnhaus* Nr. 82	IV	1779	—		
				Stallung Lit. A.	IV	299	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	100	—		
				Schmiede Lit. C.	IV	14	—	2192	—
			Formermeister Daniel Schreiber.	Wohnhaus Nr. 82½ . . .	IV	1782	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	1194	—		
				Stallung Lit. B	V	92	—		
				Stallung Lit. C.	V	100	—	3168	—
			Schäfer Christian Musmann	Wohnhaus Nr. 81½ . . .	V			20	—
			Schlosser Wilhelm Kraatz I.	Wohnhaus Nr. 83	V	20	—		
				Staketen und Staketenthür .		29	25	49	25
			Leinweber Heinrich Finke . .	Staketen				5	—
			Johannes Söder	Staketen				6	—
30	Ehrsten.	25. Dez.	Ackermann Fritz Mogge . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 42	V			89	15
				Summe . .				298904	20

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Homberg	8. Februar	Schreinermeister Carl Körbel	Scheuer mit Schreinerwerkstatt Lit. B bei Nr. 38/39	V			58	50
2	Oberhülsa	11. Februar	Handelsmann Johannes Schneider I und Frau	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 8	IV	3481	25		
				Anbau Lit. A	IV	394	40		
				Brunnenabdeckung und Staketen		11	50	3887	15
3	Arnsbach	21. März	Ackermann Heinrich Schmidt II und Frau	Wohnhaus Nr. 31	V	40	40		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	3786	—		
				Stall Lit. B.	V	3400	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. C	V	2600	—	9826	40
			Heinrich Wickert	Wohnhaus Nr. 38	V	35	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1388	—	1423	—
			Heinrich Burghardt	Staketen ꝛc.				21	20
			Adam Wiegand	Bäume ꝛc.				6	20
			Gemeinde Arnsbach	Staketen ꝛc.				13	50
			Johannes Simon	Wohnhaus Nr. 37	V			24	—
			Karl Schneider	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	V			17	—
			Bernhard Meyer	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 30	III			20	—
			Bürgermeister Johannes Adolf Wagner	Wohnhaus Nr. 32	IV	19	—		
				Thorpfeiler		2	—	21	—
				Zu übertragen				15317	95

Nr.	Namen der Stadt- / oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				15317	95
4	Römersberg	31. März	Gutsbesitzer H. von Löwenstein	Wohnhaus Nr. 2	IV	52	90		
				Scheuer Lit. C	IV	1483	—		
				Scheuer* Lit. E.	IV	1000	—		
				Staketen 2c.		32	—	2567	90
5	Wernswig	23. August	Georg Dorst	Wohnhaus Nr. 91	V			56	—
6	Niederhülsa.	11. Sept.	Zimmermann Heinrich George und Frau.	Wohnhaus mit Stall Nr. $79^1/_2$	IV	967	—		
				Gemüse.		7	20	974	20
			Witwe des Conrad Heinrich Hassenpflug.	Kartoffelerndte				3	—
7	Homberg	3. Oktober	Metzgermeister Kraft Schlott	Wohnhaus Nr. 307	V			12	—
8	Niederbeisheim	6. Oktober	Konrad und Georg Jacob .	Wohnhaus* Nr. 88	III	2253	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	III	1355	—	3608	—
9	Roppershain	9. Sept.	Minderjährige Konrad Heinrich Töpfer	Wohnhaus Nr. 3	V	1323	40		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	3596	—		
				Scheuer* und Stall Lit. B	IV	3043	—		
				Schweinestall Lit. C	V	20	—		
				Staketen		22	50	8004	90
			Dienstknecht Heinrich Dickhaut	Wohnhaus Nr. 4	V	11	30		
				Staketen		1	50	12	80
			Conrad Lesch	Staketen				10	—
				Zu übertragen . .				30566	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				30566	75
			Rittergutsbesitzer Ernst Deichmann zu Lembach	Wohnhaus Nr. 2	V	6	—		
				Staketen		33	75	39	75
10	G. B. Marienrode . .	10. Oktober	Kgl. Preußischer Staat . . .	Scheuer* Lit. C bei Nr. 1	III	10800	—		
				Kuhstall Lit. D	III	7180	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. E	III	8900	—		
				Stallung Lit. F	III	624	70		
				Staketenzaun		9	75	27514	45
11	Homberg	6. Dez.	Gärtner Heinrich Wilhelm Schade	Wohnhaus Nr. 535	III	86	—		
				Stallung* Lit. A	III	511	80		
				Scheuer Lit. C	IV	10	—	607	80
12	Borken	4. Nov.	Conrad Götte.	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 138	IV	1715	27		
				Anbau mit Stallung und Scheuerraum Lit. A . .	IV	23	—		
				Staketen		2	—	1740	27
			Johannes Schorbach und Frau	Staketen				6	50
				Summe . .				60475	52

14. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	G. B. Mannsbach. . .	26. Januar	Rittergutsbesitzer, Lieutenant von Gehso	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 3	V			20	50
2	Hünfeld	10. Januar	Bierbrauereibesitzer Rudolf Malkmus	Wohnhaus Nr. 129	V			42	25
3	Burghaun	15. April	Gastwirth Peter Krach . . .	Wohnhaus Nr. 134	V			60	—
				Zu übertragen . .				122	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde xc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				122	75
4	Oberweisenborn.	19. März	Witwe des Ferdinand Liebeck	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 7	V	1335	50		
				Scheuer* Lit. A	V	1674	—		
				Knüppelzaun		4	75	3014	25
			Adalbert Schön	Lattenzaun				26	75
			Joseph Kehl	Pumpe				24	20
5	Burghaun	23. Mai	Maurermeister Georg Neusel	Ziegelbrennerei Nr. 159 . .	II			6610	50
6	Rimmels	19. Juli	Bauer Vincenz Abel	Wohnhaus Nr. 4	IV	2326	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1637	50		
				Schweinestall Lit. B	IV	265	—		
				Stall Lit. D	IV	594	—		
				Staketenzaun		20	—	4842	50
7	Großenbach	30. Juni	Hüttner und Sattler Franz Henkel	Wohnhaus Nr. 10	V	680	50		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	494	75	1175	25
			Hüttner Friedrich Wenzel . .	Wohnhaus Nr. 42	V	1680	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	1092	75		
				Scheueranbau Lit. B . . .	V	983	75		
				Schweinestall Lit. C	V	93	—	3850	—
			Bauer Augustin Henkel . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 43	V	27	—		
				Scheuer mit Schafstall Lit. A	V	46	—	73	—
			Bauer Johs. Hugo Gensler	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V	21	—		
				Staketen		2	—	23	—
8	Rasdorf	15. Juli	Johann Joseph Göb	Wohnhaus Nr. 145	V			41	87
				Zu übertragen . .				19804	07

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				19804	07
9	Mannsbach	16. Mai	Witwe des Herz Bacharach .	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 68½	V			680	75
			Witwe des Valentin Oehling	Wohnhaus Nr. 67	V			1762	25
			Ehefrau des Maurers Carl Pfaff I	Wohnhaus Nr. 67¼ . . .	V	486	—		
				Anbau Lit. A	V	3	80	489	80
			Witwe des Wilhelm Hartkopf	Wohnhaus Nr. 68	IV			9	10
			Moses Tannenbaum	Wohnhaus Nr. 66	V			3	—
10	Eiterfeld	20. Sept.	Gastwirth Georg Joseph Giebel	Wohnhaus Nr. 37½ . . .	III	40	—		
				Scheuer* mit Viehstall Lit. A	III	1368	50		
				Wohnhausanbau mit Tanzsaal Lit. B	III	261	50		
				Schweinestall mit Futterboden Lit. C.	III	381	—		
				Holzremise Lit. D	V	97	50		
				Gartenstaket.		15	—	2163	50
			Postverwalter Christian Schade	Gartenstaket, Apfel- und Zwetschenbäume				58	—
			Schreinermeister Carl Giebel	Pumpe				10	—
11	Mannsbach	6. Dez.	Schmied Georg Simon Volkert.	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 38	V			19	25
12	Mannsbach	24. Dez.	Maurer Johannes Wiegand III	Wohnhaus Nr. 79	V			32	—
				Zu übertragen . .				25031	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				25031	72
13	Mannsbach.	4. Dez.	Kallmann Bacharach	Wohnhaus Nr. 102	V	1713	86		
				Scheuer* Lit. A.	IV	794	50		
				Wohnhaus Nr. 103	V	1290	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	797	—		
				Gartenstaket.		9	50	4605	36
			Wolf Spier	Wohnhaus mit Stall Nr. 104	V			1193	—
			Susmann Rosenblatt	Wohnhaus Nr. 105	V	1275	—		
				Stallung Lit. A.	V	285	70		
				Stallung Lit. B.	V	194	—	1754	70
			Musikus Michael Herbst . .	Gartenstaket und Aepfelstämmchen				21	40
			Moritz von Genso	Gartenstaket.				7	50
			Salomon Goldberg	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 101	V	12	—		
				Gartenstaket.		3	—	15	—
14	Langenschwarz	22. Nov.	Weber David Scheuring . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 59	V			28	—
15	Giesenhain (Hof Schwarzenborn).	12. Dez.	Erben der Witwe des August Block.	Wohnhaus Nr. 11.	IV	30	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	V	2380	—		
				Scheuer und Schafstall Lit. B	V	1491	25		
				Nebenbau und Stallung Lit. C	V	116	20	4017	45
16	Großentaft	25. Dez.	Schreiner Edmund Ritz. . .	Wohnhaus m. Stallung Nr. 13	V			12	—
17	Gotthards	6. Dez.	Peter Reith	Wohnhaus Nr. 12.	V			80	54
18	Körnbach	23. Dez.	Gastwirth Christian Göbel .	Wohnhaus und Stall Nr. 4	V			43	50
19	Langenschwarz	30. Oktober	Johannes Griesel.	Wohnhaus Nr. 93.	V			18	—
20	Langenschwarz	20. Oktober	Witwe Anna Eva Heimroth	Wohnhaus mit Stall Nr. 67	V			12	—
				Summe . .				36840	17

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Stausebach	20. Februar	Heinrich Karl Peter Hofacker und Frau	Stall Lit. B bei Nr. 11 .	IV			5964	—
2	Kirchhain	10. Februar	Metzgermeister Konrad Prediger	Wohnhaus Nr. 260	IV			160	—
3	Himmelsberg	29. März	Ackermann Peter Joseph Feußner	Scheuer Lit. B bei Nr. 4.	IV			169	50
4	Momberg	23. Februar	Witwe des Müllers Hellwig Franz	Scheuer mit Keller, Ställen und Tenne Lit. A bei Nr. 129	IV	7087	50		
				Siebehaus* mit Backofen Lit. B.	IV	689	30	7776	80
5	Kleinseelheim	26. Mai	Kirchenkasten zu Kleinseelheim	Kirche mit Thurm Nr. 47 .	II			75	—
6	Kleinseelheim	28. Juni	Sägewerkbesitzer Heinrich Deubel und Frau	Werkstätte* Nr. 88	IV	13494	—		
				Anbau Lit. A	II	800	—		
				Schuppen Lit. B	II	200	—		
				Anbau Lit. C	IV	800	—		
				Trockenhalle Lit. D	IV	2600	—		
				Gartenerndte		67	50	17961	50
			Johannes Weber	Grummeterndte				20	—
7	Niederwald	19. Juli	Landwirth und Bürgermeister a. D. Heinrich Pitz I. .	Wohnhaus Nr. 39	IV			60	—
8	Schiffelbach	19. August	Johannes Möller und Johannes Lange	Scheuer* mit Stall Lit. B bei Nr. 30	IV			897	75
			Johannes Möller	Wohnhaus Nr. 51	IV			56	70
				Zu übertragen . .				33141	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				33141	25
			Johannes Lange	Wohnhaus Nr. 28	V			2	80
			Wilhelm Otto	Gartenzaun				24	—
			Heinrich Gottfried Schmidt .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 29	IV			14	—
9	Wohra	22. Mai	Heinrich Truſt	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 45	IV			5	—
			Johann Daniel Reebe . . .	Wohnhaus Nr. 46½ . . .	V			29	20
			Ackermann Wilhelm Naumann	Wohnhaus Nr. 43	IV			36	—
				Summe . .				33252	25

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
1	Goßfelden	30. Januar	Philipp Muth	Stall Lit. B bei Nr. 90 .	III	3436	32		
				Obstspalierbäume, Hof- und Stallpumpe.		232	—	3668	32
2	Marburg, am Markt .	15. März	Buchdruckereibesitzer Johann August Koch	Wohnhaus Nr. 21	III			19	35
3	Wetter	4. Februar	Christian Vollmar und Frau	Scheuer* Lit. B bei Nr. 18	V			2736	—
			Karl Gausmann	Heubau Lit. A bei Nr. 19	IV			49	—
			Christian Vollmar und Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 17	IV			143	75
			Schäfer Johannes Weide . .	Wohnhaus Nr. 30	IV			6	20
			Witwe Lisette Naumann . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 41	IV			59	—
4	Marburg, Bahnhofsstraße	8. Februar	Witwe des Metzgermeisters Franz Sälzer	Wohnhaus Nr. 10	III			17	35
5	Marburg, am Grün . .	21. März	Bremser Caspar Seifert . .	Wohnhaus Nr. 29	IV			19	80
				Zu übertragen . .				6718	77

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ɔc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				6718	77
6	Marburg, Universitätsstraße	15. Mai	Bildhauer Peter Joseph Balthasar Schöneseiffer . . .	Wohnhaus Nr. 22	I			36	60
7	Wenkbach	10. Juni	Ständiger Lohnarbeiter Hermann Löchel	Wohnhaus Nr. 35	III			30	—
8	Marburg, Wettergasse .	4. Februar	Otto Binder	Wohnhaus* Nr. 8	III			33	—
			Metzgermeister Johannes Brauer	Wohnhaus Nr. 6	IV			2	66
9	Münchhausen	4. Juni	Witwe des Johannes Erkel.	Wohnhaus Nr. 69	IV			20	—
10	Marburg, Wörthstraße .	26. Juni	Carl Giller	Wohnhaus Nr. 23	II			18	20
11	Wetter	11. August	Bäcker Georg Ziffel	Wohnhaus Nr. 118	IV			83	60
12	Roth	30. Juli	Herz Stern II	Wohnhaus Nr. 7	IV			68	11
13	Todenhausen, Colonie .	24. Sept.	Conrad Lölkes	Wohnhaus Nr. 15	IV			40	—
14	Argenstein	5. August	Witwe des Conrad Wagner	Wohnhaus Nr. 13	IV			1984	—
15	Wolfshausen	19. Sept.	Schäfer Jakob Brusius . . .	Wohnhaus Nr. 4½	III			38	—
16	Marburg, Mainzergasse	24. August	Erben des August Frank . .	Wohnhaus Nr. 28	IV			8	20
17	Niederwalgern	19. Sept.	Ackermann Johann Jost Barth und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 19	IV	3992	50		
				Durchfahrt mit Stall Lit. B	IV	114	29		
				Stall Lit. C	IV	2600	—		
				Scheuer Lit. D	IV	3700	—		
				Einfriedigung		16	—	10422	79
				Zu übertragen . .				19503	93

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19503	93
			Johannes Pieh und Frau .	Wohnhaus Nr. 20	V	2974	—		
				Scheuer Lit. A	III	109	76		
				Stall Lit. B.	IV	10	—		
				Stall Lit. C.	IV	10	—		
				Einfriedigung		76	—	3179	76
18	Marburg, Neustadt. . .	14. Sept.	Schuhmachermeister Emil Weber	Wohnhaus Nr. 2	III			20	50
19	Ginseldorf	10. Oktober	Taglöhner Franz Sten und Frau.	Wohnhaus Nr. 42	III	549	—		
				Einfriedigung		12	—	561	—
20	Sterzhausen	7. Sept.	Nicolaus Lind und Frau . .	Heubau* Lit. B bei Nr. 52	IV	2548	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	200	—	2748	—
21	Marburg, Steinweg . .	11. Sept.	Witwe des Restaurateurs Georg Reinhard Eufer. .	Wohnhaus Nr. 35	III			10	95
22	Marburg, Rothergraben	18. Dez.	Witwe Caroline Sauer . . .	Wohnhaus Nr. 8½	II			2	50
23	Marburg, Barfüßerthorstraße	28. Nov.	Frl. Hedwig Gerlach zu Trier	Wohnhaus Nr. 16	II			207	59
				Summe . .				26234	23

17. Kreis Melsungen.

1	Beiseförth	28. März	Heinrich Riemenschneider und Frau.	Wohnhaus* Nr. 37	V	2480	—		
				Anbau Lit. A	V	890	—		
				Anbau Lit. B	V	495	—		
				Gartenspalier		20	—	3885	—
				Zu übertragen . .				3885	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				3885	—
			Jakob Rohde	Wohnhaus mit Stall Nr. 36	IV			65	—
2	Gurhagen	12. Mai	Gastwirth Wilhelm Sinning	Wohnhaus Nr. 46	III			77	60
3	Vockerode	3. Juli	Bürgermeister Justus Dietrich	Backhaus Lit. C bei Nr. 26	III			193	60
4	Beiseförth	27. Mai	Georg Steinhäuser und Frau	Wohnhaus* Nr. 39¼ . . .	III	803	—		
				Scheuer Lit. A	III	300	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		60	—	1163	—
5	Melsungen	22. April	Georg Reinemund II und Frau	Wohnhaus Nr. 13½ . . .	III	110	—		
				Scheuer* Lit. C	III	2590	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	III	290	—		
				Hof- und Gartenspalier. . .		30	—	3020	—
			Tuchfabrikant Franz Gleim.	Lager und Comptoir Lit. C bei Nr. 5¾	III	3420	—		
				Färbereigebäude Lit. A . .	III	100	—		
				Anbau an Lit. A, Färberei Lit. B	III	60	—	3580	—
6	Bergheim	20. Juni	Ehefrau des Wilhelm Mänz	Wohnhaus* Nr. 10	IV	374	34		
				Anbau Lit. A	IV	10	—	384	34
7	Elbersdorf	2. August	Maurer Heinrich Schanze .	Wohnhaus Nr. 33	IV			150	67
8	Gensungen	1. Juli	Brunnenmacher Otto Vorbeck	Wohnhaus Nr. 67½ . . .	III			40	—
9	Gurhagen	27. Juli	Handelsmann Levi Speier I	Wohnhaus Nr. 78	IV			40	—
10	Gensungen	24. August	Witwe Catharina Elisabeth Sauer	Wohnhaus Nr. 27	III			40	—
11	Kehrenbach	27. Mai	Christian August Heinemann	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 31	IV			60	—
				Zu übertragen . .				12699	21

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				12699	21
12	Melsungen	25. August	Lohgerber Heinrich Rös und Frau	Löberhaus Lit. A bei Nr. 5	IV			651	—
			Wilhelm Barthell	Wohnhaus Nr. $5^1/_2$	III			149	68
			Friedrich Stückrath	Löberhaus Nr. $14^1/_2$	III	15	—		
				Lohkuchenhäuschen		30	—	45	—
13	Melsungen	1. Sept.	Lohgerbermeister Georg Mardorf	Löberhaus Nr. $14^1/_2$	III			36	25
14	Spangenberg	22. Sept.	Ziegeleibesitzer Georg Wilhelm Entzeroth	Wohnhaus Nr. 3	III	100	—		
				Anbau Lit. A	III	40	—		
				Anbau Lit. B	III	200	—		
				Ziegelei Lit. C.	III	2500	—		
				Schuppen Lit. D	III	550	—		
				Scheuer Lit. E	III	2900	—		
				Thonmühle Lit. F.	III	1800	—		
				Unterfahrt* Lit. G	III	1200	—		
				Gartenspalier und Gartenerndte		60	—	9350	—
			August Wiederhold	Schneidemühle Lit. E bei Nr. $2^1/_2$	IV	55	—		
				Gartenspalier und Gartenerndte		65	—	120	—
15	Binsförth	20. Sept.	Gemeinde Binsförth	Schifferhaus Nr. 66	III	990	—		
				Anbau* Lit. A	III	195	—		
				Backhaus Lit. B bei Nr. 6	IV	20	—		
				Gartenspalier 2c.		12	—	1217	—
			Wiegand Hafer	Gartenspalier				8	—
				Zu übertragen . .				24276	14

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				24276	14
16	Ostheim	4. August	Landwirth Jakob Kilian und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 17	IV	5270	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2475	—		
				Tanzsaal Lit. B	III	2190	—		
				Gartenspalier und Erndte .		80	—	10015	—
			Konrad Ellenberger	Wohnhaus Nr. 16	IV	60	—		
				Scheuer Lit. A	IV	30	—		
				Gartenspalier, Ziehbrunnen rc.		70	—	160	—
17	Dagobertshausen	3. Sept.	Schuhmacher Conrad Klipp.	Wohnhaus* mit Stall Nr. 18½	V	1390	—		
				Anbau Lit. A	V	1395	—		
				Gartenspalier und Gartenernbte		50	—	2835	—
			Wilhelm Hoch	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 18¼	IV	35	—		
				Gartenernbte		10	—	45	—
18	Elbersdorf	5. Dez.	Arbeiter Justus Blumenstein II	Wohnhaus Nr. 11	III			73	75
19	Spangenberg	19. Sept.	Wagner Justus Küllmer . .	Wohnhaus Nr. 4½	IV	2590	—		
				Scheuer* Lit. A.	IV	1390	—		
				Gartenzaun rc.		35	—	4015	—
			Schuhmacher Georg Eckel .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 4	IV	3590	—		
				Gartenzaun rc.		40	—	3630	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 5	IV	184	—		
				Gartenzaun rc.		20	—	204	—
				Zu übertragen . .				45253	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				45253	89
			Witwe des Johannes Blumenstein	Wohnhaus Nr. $4^1/_4$	IV	38	—		
				Gartenzaun		42	—	80	—
20	Elbersdorf	15. Oktober	Mühlenbesitzer Johannes Kolbe	Wohnhaus mit Mühle Nr. 51	IV	1217	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2175	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. B	IV	175	—		
				Scheueranbau* Lit. C . . .	IV	1090	—		
				Anbau hinter der Scheuer Lit. D	IV	1385	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		100	—	6142	—
			Lehrer Eckhard	Gartenspalier				60	—
			Hartmann Kehr.	Gartenspalier				12	—
21	Spangenberg	16. Oktober	Postdirector und Hauptmann a. D. Karl Müldner von Mülnheim zu Hildesheim	Stallung Lit. A bei Nr. 8	IV	85	—		
				Scheuer* Lit. B	IV	7985	—		
				Gartenzaun		50	—	8120	—
			Wilhelm Lucas Siebert . .	Garten				65	—
			Forstmeister von Marschall .	Garten				35	—
22	Spangenberg	11. Nov.	Schreinermeister Heinrich Klebe und Frau, sowie minderjährige Kinder der letzteren aus 1. Ehe	Wohnhaus Nr. 262	III	10	—		
				Hintergebäude* Lit. A . .	II	2700	—	2710	—
			J. Heinrich Herbold	Wohnhaus Nr. 261	IV			50	—
23	Neumorschen	11. Sept.	Fabrikbesitzer Friedrich August George	Brennofengebäude Lit. A bei Nr. 106	III			31	—
				Summe . .				62558	89

16

18. Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Oldendorf	27. Januar	Gastwirth Friedrich Pollmann	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 131	III			10	—
2	Goldbeck	27. Januar	Landwirth Carl Harre ...	Wohnhaus* Nr. 50	IV	4507	70		
				Stall Lit. B.	IV	772	30	5280	—
3	Oldendorf	22. Februar	Schmiedemeister Karl Scharnhorst	Wohnhaus Nr. 174	V			8	—
4	Rinteln.	7. Februar	Apotheker Hermann Opitz .	Wohnhaus Nr. 160	III			103	—
5	Waltringhausen	25. Februar	Gemeinde Waltringhausen .	Wohnhaus (Schule) Nr. 42	II			90	—
6	Rinteln.	4. April	Stadtgemeinde Rinteln ...	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 288.	IV	294	—		
				Gartenlaube		6	—	300	—
7	Kleinhegesdorf	1. März	Hans Heinrich Knoche ...	Wohnhaus Nr. 22.	II			64	—
8	Hattendorf	24. März	Gemeinde Hattendorf....	Wohnhaus Nr. 64	III			65	10
9	Lieckwegen	7. April	Witwe des Carl Heinrich August Börtge	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 3	IV	1814	10		
				Stallung* mit Wagenremise Lit. C.	IV	479	20		
				Stangenzaun		11	20	2304	50
10	Lieckwegen	21. Mai	Friedrich Hofmeister	Wohnhaus Nr. 62	IV	2486	10		
				Anbau* Lit. A (Stall) ..	IV	288	—		
				Anbau Lit. B (Stall) ...	IV	642	55		
				Zwetschenbaum		2	—	3418	65
11	Goldbeck	10. Juni	Eduard Begemann	Wohnhaus Nr. 80.	IV	4364	50		
				Staketen		4	50	4369	—
				Zu übertragen ..				16012	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				16012	25
12	Möllenbeck	10. Juni	Maurer Friedrich Carl Berlitz	Wohnhaus* Nr. 8	V	3614	65		
				Staketen		15	50	3630	15
13	Kraienhagen	19. Juni	Heinrich Watermann	Wohnhaus* Nr. 15	III	2173	10		
				Stall Lit. A	III	200	—		
				Staketen		8	80	2381	90
14	Obernkirchen	26. Juli	Fräulein Adele Ernst	Wohnhaus Nr. 15	IV			57	—
15	Beckedorf	31. Juli	Ehefrau des Schneiders Heinrich Christoph Paule . . .	Wohnhaus Nr. 105	III			28	—
16	Obernkirchen	16. Juni	Bergmann Hermann Waltemathe	Wohnhaus* Nr. 82	V	2570	—		
				Stall Lit. A	V	35	—	2605	—
			Bäckermeister Carl Heinrich Christian Bredemeier. . .	Wohnhaus Nr. 81	V			10	—
			Israelitische Gemeinde . . .	Wohnhaus mit Synagoge und Schule Nr. 84 . . .	III			25	—
17	Krückeberg	10. Juli	Georg Friedrich Christian Clauß	Wohnhaus* Nr. 7	IV	2923	90		
				Stallung Lit. B	IV	282	30		
				Staket		4	60	3210	80
18	Fischbeck	11. August	Landwirth Friedrich Blume.	Scheuer Lit. A bei Nr. 66	I			87	—
19	Segelhorst	17. Juni	Kirchspiel Segelhorst	Kirche mit Thurm Nr. 40.	III			1638	—
20	Rinteln.	24. August	Rentier F. Rehe	Wohnhaus mit Stall Nr. 228	V			39	—
21	Auhagen	24. August	Heiurich Schröder	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	II			66	—
				Zu übertragen . .				29790	10

16*

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				29790	10
22	Rinteln.	21. August	Briefträger Heinrich Hesse I	Wohnhaus* Nr. 340 . . .	III	4374	50		
				Stall Lit. A	III	275	—	4649	50
			Uferwärter Heinrich Bünte .	Wohnhaus Nr. 341	V			2850	—
			Rentier Adam Becker	Wohnhaus Nr. 339	IV			140	—
			W. Nolte.	Stall Lit. B bei Nr. 342.	V	32	50		
				Lattenzaun und Gartenerndte		6	80	39	30
23	Rinteln.	24. August	Kaufmann Paul Lenzberg .	Wohnhaus Nr. 156	III			59	68
24	Sachsenhagen	14. Sept.	Weber Friedrich Meyer . .	Wohnhaus Nr. 112	III			9	—
25	Düdinghausen	8. Sept.	Heinrich Grimpe	Wohnhaus* mit Stall Nr. 14	V			2732	—
			Christoph Franke	Wohnhaus Nr. 15.	V			2239	—
			Heinrich Strauß	Wohnhaus Nr. 8	II			24	—
26	Friedrichshagen.	25. Sept.	Waldarbeiter Ludwig Hothan	Wohnhaus* Nr. 9.	IV	2458	—		
				Stall Lit. A	IV	1084	20		
				Staketen		6	—	3548	20
27	Erten	5. August	Ehefrau des Rentiers S. Carlsstaedt.	Wohnhaus* Nr. 47	IV	6911	30		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	3137	—		
				Backhaus Lit. B.	IV	449	40		
				Gartenmauer		26	—	10523	70
			Gastwirth H. Korbts	Ziergarten rc.				30	—
			Korbmacher August Stock . .	Wohnhaus Nr. 35.	IV			42	50
			Heinrich Teigeler	Kartoffel- und Mais-Erndte				4	—
				Zu übertragen . .				56680	98

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				56680	98
			Hermann Teigeler	Rüben- und Bohnen-Erndte				3	50
			Heinrich Depmeier	Staketen				5	—
28	Friedrichswald	25. Sept.	Ziegelarbeiter August Becker	Wohnhaus* Nr. 14	IV	1984	—		
				Stall Lit. A	IV	188	60		
				Stall Lit. B	IV	100	—	2272	60
29	Rheinsen (Heidbrink) . .	22. August	Colon Friedrich Ackmann . .	Backhaus Lit. A bei Nr. 6	IV			360	—
30	Obernkirchen	23. Oktober	Witwe des Johannes Schleicher	Wohnhaus Nr. 66	III			30	—
31	Segelhorst	6. Nov.	Schmiedemeister Georg Wilhelm Heinrich Dröge . . .	Wohnhaus Nr. 41	III			3	—
32	Erxten	20. August	Friedrich Konrad Bünte . .	Wohnhaus* Nr. 18	V	3856	—		
				Leibzuchthaus Lit. A. . . .	V	120	—		
				Stall mit Schuppen Lit. C	V	832	40		
				Staketen und Gartenland. .		35	20	4843	60
			Heinrich Tünnermann . . .	Staketen und Gartenland. .				6	—
			Gemeinde Erxten	Feuerwehrleiter				10	—
33	Hohnhorst	28. Sept.	Hans Heinrich Conrad Gewecke	Wohnhaus* Nr. 18	V	4697	60		
				Staketen und Bäume		17	40	4715	—
			Heinrich Emmecke und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 54	V			71	—
			Hans Heinrich Wille	Viehhaus Lit. E bei Nr. 6	IV	7	—		
				Staketen		15	—	22	—
				Zu übertragen . .				69022	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				69022	68
			Johann Conrad Riechers . .	Wohnhaus Nr. 25	III	3	50		
				Stallung mit Holzschuppen Lit. A	III	4	20		
				Zwetschenbäume		2	80	10	50
34	Pötzen	31. Oktober	Landwirth Johann Friedrich Wilhelm Steding	Leibzuchthaus* Lit. B bei Nr. 2	IV	9597	—		
				Stallgebäude Lit. E	IV	1874	50		
				Staketen		20	—	11491	50
35	Großenwieden	6. Dez.	Stellmacher August Vieth .	Wohnhaus Nr. 81	III			87	—
36	Rohden.	14. Oktober	Christian Friedrich Wilhelm Quante und Frau	Wohnhaus* Nr. 34	III	1976	—		
				Stallung Lit. A	III	284	—		
				Wohnhausanbau mit Stallung Lit. B	III	1533	50		
				Lattenzaun		24	—	3817	50
37	Rinteln.	27. Sept.	Cigarrenarbeiter August Raalfs	Wohnhaus* Nr. 255 . . .	V	1835	90		
				Stallgebäude Lit. A	V	100	—	1935	90
			Witwe des Heinrich Vogt und Sohn	Wohnhaus Nr. 256	V	2351	30		
				Stallgebäude Lit. A	V	187	40	2538	70
			Carl August Wilhelm Korf.	Wohnhaus Nr. 257	III	1923	70		
				Stallung Lit. A	III	191	—	2114	70
				Zu übertragen . .				91018	48

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				91018	48
			Heinrich Ferdinand Dohm und Frau	Wohnhaus Nr. 254	IV	30	50		
				Garten und Hecken		25	20	55	70
			Wilhelm Schulz	Wohnhaus Nr. 258	V	18	80		
				Staketen und Garten. . . .		3	50	22	30
			Heinrich August Tötelhoff .	Staketen				5	40
			Heinrich Baake	Wohnhaus Nr. 270	III			16	10
			Stadt Rinteln	Wohnhaus Nr. 271	V	11	30		
				Gartenmauer		10	25	21	55
			Karl Fleischmann	Garten				5	—
38	Uchtdorf	30. Oktober	August Kampmeier und Frau	Leibzuchthaus mit Backhaus Lit. A bei Nr. 25 . . .	IV	1445	—		
				3 Zwetschenbäume		4	50	1449	50
			Witwe Friederike Wolter . .	Stangenzaun				13	20
39	Großenwieden	28. Nov.	Schneider und Handelsmann Friedrich Dreyer	Wohnhaus* Nr. 62	IV	2608	70		
				Stallgebäude Lit. A	IV	179	30		
				Staketen		2	—	2790	—
			Bäcker Fr. Beerbom	Hecke				3	50
			Witwe des Carl Struckmeier	Wohnhaus Nr. 57	V	33	70		
				Stallgebäude Lit. A	V	7	50	41	20
				Zu übertragen . .				95441	93

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				95441	93
40	Großenwieden	8. Dez.	Schlachter Christian Wilhelm Reitz	Wohnhaus* Nr. 41	V	3150	50		
				Stallung Lit. A	IV	541	85	3692	35
			Fabrikarbeiter Heinrich Dreier und Frau	Wohnhaus Nr. 34	V	2695	55		
				Stallung Lit. A	V	200	—	2895	55
			Friedrich Wilhelm Eggerding	Wohnhaus Nr. 38	V	21	—		
				Stallung Lit. A	V	33	10		
				Staketen		14	90	69	—
			Carl Friedrich Waltemathe .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 31	V	14	35		
				Hecke, Staketen, Bäume und Gartenland		42	80	57	15
41	Helsinghausen.	25. Dez.	Gastwirth Johann Friedrich Stock.	Wohnhaus* Nr. 24	IV	5611	—		
				Stallung Lit. A	IV	173	—		
				Stallung Lit. B	IV	197	—		
				Staketen ꝛc.		16	50	5997	50
			Otto Brandes	Staketen				7	50
			Witwe Widdel	Staketen ꝛc.				20	—
42	Oldendorf f.	26. Nov.	Witwe Wilhelmine Müller .	Wohnhaus Nr. 27	IV			140	—
43	Kraienhagen	11. August	Heinrich Kranz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 50	I			18	50
				Zu übertragen . .				108339	48

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				108339	48
44	Obernkirchen	29. Dez.	Geh. Commerzienrath Friedrich Carl Theodor Heye zu Hamburg	Schlackenwäsche Lit. 76 bei Nr. 232	IV	4294	60		
				Friedrichshütte Lit. 10. . .	II	32	—	4326	60
45	Rinteln.	2. Nov.	Drahtwaarenfabrikant Hans Müller und minderjährige Geschwister	Werkstätte mit Stallung Lit. A bei Nr. 214	IV			62	18
46	Todenmann (Hof Dankersen)	11. August	Kgl. Landrath, Rittergutsbesitzer von Ditfurth . . .	Pachterwohnhaus Lit. C bei Nr. 1	IV			48	—
47	Sachsenhagen (Kuhlen) .	23. Oktober	Weber Wilhelm Mens und Frau	Wohnhaus* Nr. 13	I	4533	—		
				Stallgebäude Lit. A	I	450	—		
				Ackerland		5	—	4988	—
				Summe . .				117764	26

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Rautenhausen	4. Februar	Landwirth Martin Bartholomäus und Frau	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 1	V	4	—		
				Backhaus* Lit. D	IV	1384	—		
				Pferdestall Lit. E	IV	1573	—		
				Lattenzaun		11	—	2972	—
			Taglöhner Jakob Walper .	Wohnhaus Nr. 2	IV			523	50
				Zu übertragen . .				3495	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				3495	50
2	Sontra	12. Februar	Ehefrau des Bäckers Carl Brück	Wohnhaus Nr. 3	IV			19	50
3	Sontra	2. Februar	Gastwirth Friedrich Wilhelm Nölke	Wohnhaus Nr. 56/57 . . .	IV			16	40
4	Sontra	28. März	Buchbinder Hirsch Heilbrunn	Wohnhaus Nr. 195	IV			429	10
5	Seifertshausen	24. März	Gemeinde Seifertshausen . .	Pfarrhaus Nr. 7	III			40	—
6	Machtlos	13. April	Gottfried Berle	Wohnhaus mit Scheuer Nr. $10^3/_4$	V			12	—
7	Blankenbach	10. Juni	Reformirte Kirchengemeinde Blankenbach	Kirche mit Thurm Nr. $38^1/_2$	III			160	—
8	Heyerode	30. Juli	Landwirth Jakob Werkmeister	Scheuer Lit. A bei Nr. $19^1/_2$	IV	2858	—		
				Schuppen Lit. B	IV	486	—		
				Stallgebäude* Lit. C . . .	IV	1794	—	5138	—
			Müller Justus Pfetzing und Frau	Mühlengebäude Lit. B bei Nr. 20	IV			31	50
9	Obersuhl	16. Juni	Ehefrau des Johannes Kaufmann	Wohnhaus Nr. 122	IV			40	—
10	Ulfen	26. April	Heinrich Kalepp	Wohnhaus Nr. 74	V			30	—
11	Ronshausen	24. August	Ziegelmacher Caspar Götz .	Wohnhaus Nr. $166^1/_4$ . . .	II			10	—
12	G. B. Ellingerode (Hof Atteteich)	2. Oktober	Rittmeister a. D. Rudolf von Schutzbar gen. Mitchling zu Hohenhaus	Pachterwohnung* Nr. 1 . .	IV	3189	—		
				Scheuer und Stall	IV	4976	—		
				Schuppen Lit. B	IV	200	—	8365	—
				Zu übertragen . .				17787	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				17787	—
13	Bosserode	20. Oktober	Maurer Andreas Oetzel und Frau	Schweinestall mit Holzremise Lit. B bei Nr. 68 . . .	V			274	—
14	Iba	12. Oktober	Wagner Wilhelm Daniel Krapf	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 66	III	3683	50		
				Stallgebäude Lit. A	III	394	—		
				Lattenzaun		2	80	4080	30
			Landwirth Wilhelm Wettich	Lattenzaun und Gemüsegarten				11	40
			Bäcker und Gastwirth Philipp Däche	Lattenzaun und Gemüse . .				41	60
15	Iba	28. Nov.	Gutsbesitzer Theodor Hüter .	Wohnhaus Nr. 54/55 . . .	III			92	20
16	Weißenhasel	9. Nov.	Landwirth Wilhelm Schneider und Frau	Wohnhaus Nr. 84	V			73	—
17	Oberthalhausen	28. Sept.	Christoph Rose und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 9	V	6	—		
				Laubschuppen* und Pferdestall Lit. A	V	287	—		
				Lattenzaun		7	—	300	—
			Landwirth Heinrich Riens zu Börßum	Lattenzaun				16	80
18	Rotenburg, Altstadt . .	10. Nov.	Schneider Jakob Ulm und Frau	Wohnhaus Nr. 230	IV	6179	—		
				Waschhaus* Lit. A	IV	1150	—		
				Stall Nr. 232	IV	850	—	8179	—
			Witwe des Hartmann Pabst und Kinder	Wohnhaus mit Stall Nr. 231	IV			2945	—
				Zu übertragen . .				33800	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				33800	30
			Schuhmacher Friedrich Kehr	Wohnhaus Nr. 229	IV	2643	50		
				Hinterhaus Lit. A.	V	1390	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	396	—	4429	50
			Witwe des Dietrich Noll . .	Wohnhaus Nr. 228	III	72	30		
				Holzstall Lit. B	IV	8	40		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	23	33		
				Mauer, Lattenzaun, Gemüsebeete und Rasenplätze . .		59	—	163	03
			Schuhmacher August Hospes	Wohnhaus mit Stall Nr. 223	IV			44	—
			Witwe des Christian Arndt.	Wohnhaus Nr. 222	IV			25	40
			Heinrich Mengel	Wohnhaus Nr. 234	IV			44	80
19	Ulfen.	26. Nov.	Gemeinde Ulfen	Schulsaal Lit. A bei Nr. 128	IV			54	62
20	Imshausen	11. Nov.	Ehefrau des Friedrich Stutzinger.	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	IV			30	—
21	Solz	18. Nov.	Major a. D. Rudolf von Trott zu Solz und Brüder	Scheuer* und Stallung Lit. L bei Nr. 38½.	V	3627	—		
				Anbau Lit. M.	V	134	82		
				Entenstall Lit. N	V	76	—		
				Latten- und Drahtzaun. . .		15	—	3852	82
			Schmied Wilhelm Adam und Frau	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 39	V			24	—
				Zu übertragen . .				42468	47

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				42468	47
22	Solz	22. Nov.	Gebrüder und Vettern von Trott zu Solz	Wohnhaus mit Stallung Nr. 68	III	3086	98		
				Schafstallung Lit. A. . . .	III	7240	—		
				Scheuer mit Stallungen Lit. B	III	5149	—		
				Große Scheuer* Lit. C . .	III	11055	—		
				Viehstallung Lit. D	III	9040	—		
				Brennerei Lit. E	II	35	50		
				Backhaus Lit. F.	II	39	—		
				Lattenzaun, Drahtzaun, Gras und Gemüse 2c.		59	60	35705	08
23	Bebra	15. Dez.	Lokomotivführer Jakob Gernand und Frau	Wohnhaus mit Ställen Nr. 181½	IV			27	—
24	G.B. Richelsdorfer-Hütte	17. Dez.	Freiherr Egon von Verschuer	Wohnhaus Nr. 23.	IV			45	—
				Summe . .				78245	55

20. Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Steinau	7. Februar	Schuhmacher Heinrich Dillenberger und Bahnwärter Wilhelm Zinkhan	Wohnhaus Nr. 36.	V			41	06
2	Schlüchtern.	20. Januar	Gebrüder Markus und Leopold Sichel	Wohnhaus Nr. 286	V			15	20
3	Uerzell :	13. April	Mathias Jobst	Wohnhaus Nr. 14½ . . .	IV	1429	46		
				Scheuer* Lit. A.	IV	800	—	2229	46
4	Sterbfritz.	6. Mai	Bauer Johannes Krach. . .	Zaun				32	50
				Zu übertragen . .				2318	22

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				2318	22
5	Romsthal	26. Mai	Lorenz Noll und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 23	V	440	90		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2490	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	288	90		
				Scheueranbau Lit. D . . .	V	300	—		
				Staketen		16	80	3536	60
			Maurer Johann Aloys Bös und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV			134	98
			Maurer Gustav Mathes . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 27	IV			40	91
6	Salmünster	22. Mai	Müller Heinrich Harnischfeger	Backhaus Lit. C bei Nr. 180	IV			86	32
7	Soden	8. Mai	Kaufmann Nicolaus Zehner	Wohnhaus mit Stall Nr. 137	V			30	—
8	Neuengronau	3. Mai	Ziegler Nicolaus Alt	Wohnhaus Nr. 30	V			14	—
9	Mottgers	8. Oktober	Johann Georg Sperzel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 26	IV	8546	—		
				Kellerbau		4	—	8550	—
10	Weichersbach	8. Februar	Justus August Dornemann .	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 106	III			2	—
11	Wallroth	16. Nov.	Bauer Johannes Möller und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 59	V	12	60		
				Scheuer* Lit. A	V	1229	45	1242	05
12	Ulmbach	11. Dez.	Bauer Joseph Heidenreich .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 138	V			36	—
				Summe . .				15991	08

21. Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Barchfeld	3. Januar	Schreiner Ludwig Rommel	Wohnhaus Nr. 5	IV			40	—
2	Oberschönau	1. Februar	Gastwirth Carl Theodor Schadt	Eiskeller Lit. G bei Nr. 108	V			6	78
3	Seligenthal	11. Februar	Mühlenbesitzer August Weber und Frau	Wohnhaus* Nr. 110	IV	13480	—		
				Anbau Lit. A	IV	3401	—		
				Remise Lit. C	V	100	—		
				Anbau Lit. D	IV	31	46		
				Staketen		3	50	17015	96
4	Schmalkalden	25. März	Tüncher Louis Frank und Frau	Wohnhaus Nr. 1123	III			13988	—
			V. F. Clemen	Hecke				5	—
5	Schmalkalden	29. März	Rentier Ferdinand Schäfer und Sohn Hermann Schäfer	Flügelgebäude Lit. C bei Nr. 385	IV			310	—
6	Steinbach-Hallenberg	13. April	Barbier David Friedrich Werner	Wohnhaus* Nr. 40	V	1782	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	1200	—		
				Anbau Lit. B	V	400	—		
				Anbau Lit. D	V	500	—		
				Lattenzaun		17	—	3899	—
			Witwe des Schlossers Christian Friedrich Rothnagel	Wohnhaus Nr. 41	V	3155	—		
				Schmiede mit Werkstatt Lit. A	V	1169	50		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	22	—		
				Holzremise Lit. D	V	24	—		
				Lattenzaun		10	—	4380	50
				Zu übertragen				39645	24

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				39645	24
			Schuhmacher Jakob Emil Baumann und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 42	V	69	—		
				Lattenzaun		9	—	78	—
			Theodor Guido und Georg Wilhelm Holland	Bretterzaun				38	—
			Witwe des Wilhelm August Häfner	Lattenzaun				12	—
7	Schmalkalden.	22. April	Hotelier Robert Schöne. . .	Wohnhaus Nr. 156	III			50	20
8	Floh	6. April	Bergmann und Tüncher Heinrich Wilhelm Ullrich . . .	Wohnhaus* Nr. 17	V	2370	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	594	—		
				Scheuer Lit. B	V	894	—		
				Remise Lit. C	V	294	—	4152	—
			Kinder des Georg Friedrich Danz	Wohnhaus Nr. 17	V	2370	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	594	—		
				Scheuer Lit. B	V	894	—		
				Schweinestall Lit. C	II	94	—	3952	—
			Drechsler und Handelsmann Johann Valentin Leffler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	V	4391	—		
				Remise Lit. A	V	397	—	4788	—
			Johann Georg Eberhardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 19	V	4588	—		
				Anbau Lit. A	V	985	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. B und C	V	200	—		
				Remise Lit. D	V	200	—	5973	—
				Zu übertragen . .				58688	44

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				58688	44
			Maurer Johann Wilhelm Jung und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	IV			320	—
			Tüncher Heinrich David Eichel	Wohnhaus mit Stall Nr. 22	V	2500	—		
				Remise mit Schweineställen Lit. A	V	200	—	2700	—
			Steinbruchbesitzer Georg Carl Friedrich Weisheit und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 23	V			5345	—
			Zimmermann Johannes Wilhelm und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	V	1961	—		
				Schweinestall mit Abtritt Lit. A	V	95	—		
				Holzschuppen Lit. B	V	95	—	2151	—
			Ehefrau des Friedrich Wilhelm Danz.	Wohnhaus Nr. 25	V	201	02		
				Scheuer Lit. A	V	233	90		
				Gartenzäune		13	—	447	92
			Johannes Wick	Gartenzäune				2	70
			Friedrich Just	Gartenzaun				2	50
9	Helmershof	14. Mai	Bauer Eduard August Kirchner	Wohnhaus* Nr. 21	IV	420	—		
				Scheuer mit Viehstall Nr. 21½	IV	3	—	423	—
10	Altersbach	5. Mai	Gemeinde Altersbach	Backhaus Nr. 34¼	III			6	—
11	Unterschönau	12. Mai	Schlosser Wilhelm Häfner zu Herges-Hallenberg	Wohnhaus mit Stall Nr. 21	IV	2575	—		
				Gartenzaun		5	—	2580	—
				Zu übertragen . .				72666	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				72666	56
			Polierer Christian Friedrich Horn	Gartenzaun				20	20
12	Näherstille	5. Juni	Lackirer Wilhelm Böhm und Frau	Wohnhaus Nr. 5	V	2668	50		
				Zaun		16	90	2685	40
13	Laudenbach	23. Juni	Schmied Ludwig Endter und Frau	Wohnhaus* Nr. $8^1/_4$ . . .	IV	1890	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	IV	686	—		
				Gemüse und Zaun		16	—	2592	—
			Kuhhirt Heinrich Krug . . .	Gemüse und Zaun				13	—
14	Brotterode	10. Juli	Schneider Gustav Peter und Frau	Wohnhaus Nr. 56	V	2400	—		
				Scheuer* Lit. A	V	800	—	3200	—
			August Stöhr	Wohnhaus Nr. 1	V	30500	—		
				Backhaus Lit. A	IV	300	—		
				Eiskeller Lit. C	III	1000	—		
				Scheuer und Stall Lit. D.	III	2400	—	34200	—
			Ehefrau des Ehrhold Nickel.	Wohnhaus Nr. 2	V	3600	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	1100	—	4700	—
			Schnallenschmied Otto Peter	Wohnhaus Nr. 3	V	2900	—		
				Stall Lit. A	V	500	—	3400	—
			Schuhmacher Oscar Malsch.	Wohnhaus Nr. 4	V	2890	—		
				Holz- und Streustall Lit. A	V	500	—	3390	—
			Ullrich Ferdinand Lesser . .	Wohnhaus Nr. 5	V			1900	—
				Zu übertragen . .				128767	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				128767	16
			Taglöhner Ernst Ferdinand Münch	Wohnhaus Nr. 6	V			1300	—
			Gemeinde Brotterode	Armenhaus Nr. 7	V			2000	—
			Schnallenschmied Reinhard Ferdinand Schreiber für sich und seine 4 Kinder .	Wohnhaus Nr. 8	V	2190	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—	2790	—
			Johann Valentin Wehner .	Wohnhaus Nr. 9	V	4100	—		
				Scheuer Lit. A	V	1700	—		
				Schweinestall Lit. C	V	200	—	6000	—
			Geschirrhalter Adolf Wehner und Ehefrau des Drechslers Johannes Peter. . .	Wohnhaus Nr. 10	V	3590	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1900	—		
				Stall Lit. B.	V	500	—	5990	—
			Rudolf Malsch zu Leipzig .	Wohnhaus Nr. 11 nebst Remise Lit. A	V			3300	—
			Hufschmied Carl Heinrich Löffer und Frau	Wohnhaus mit Schmiedewerkstatt Nr. 11a	V			5590	—
			Kaufmann Karl Ernst Oscar Lesser	Wohnhaus Nr. 63	V	20280	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	8290	—		
				Pferdestall Lit. B	V	995	—	29565	—
			Drechsler Carl Ulrich Zeiß .	Wohnhaus Nr. 12	V	2000	—		
				Stall Lit. A	V	400	—		
				Holzstall Lit. B	V	100	—	2500	—
				Zu übertragen . .				187802	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				187802	16
			Schuhmachermeister Otto Peter	Wohnhaus Nr. 13	V	4580	—		
				Stall mit Abtritt Lit. A .	V	900	—		
				Scheuer Lit. C	V	2300	—	7780	—
			Gustav und August Malsch.	Wohnhaus Nr. 14	V	5280	—		
				Schmiede mit Werkstatt Lit. A	V	1780	—	7060	—
			Gustav und August Malsch, sowie Witwe des Ullrich Ferdinand Malsch	Scheuer Lit. B bei Nr. 14/15	V	1700	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	300	—	2000	—
			Witwe des Ullrich Ferdinand Malsch	Wohnhaus Nr. 15	V	3190	—		
				Schmiede und Werkstatt Lit. A	V	2180	—	5370	—
			Witwe des Johann Georg Schmauch und Kinder . .	Wohnhaus Nr. 16	V	2890	—		
				Scheuer Lit. A	V	500	—		
				Holzstall Lit. B	V	100	—		
				Holzstall Lit. C	V	200	—	3690	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 17	V	2300	—		
				Schmiede Lit. A	V	500	—	2800	—
				Zu übertragen . .				216502	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				216502	16
			Tabakshändler Rudolf Lesser und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und und Stall Nr. 18. . . .	V	5050	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	1900	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	1000	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	400	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. D	V	300	—	8650	—
			Georg Zeiß und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 19.	V	2400	—		
				Holzremise mit Schweinestall Lit. A	V	200	—	2600	—
			Schnallenschmied Gustav Malsch.	Wohnhaus Nr. 20.	V	2990	—		
				Anhängegebäude Lit. A . .	V	995	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	1195	—		
				Holzstall Lit. C	V	100	—	5280	—
			Karl Elias Bernhard Münch	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 21	V	8900	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	1990	—		
				Backhaus Lit. B.	V	280	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	300	—	11470	—
			Ehefrau des Gottlieb Klein.	Wohnhaus Nr. 22.	V	1000	—		
				Stall Lit. A.	V	100	—	1100	—
			Ehefrau des Schnallenschmieds Karl Wilhelm Kley . . .	Wohnhaus Nr. 23.	V	1700	—		
				Schmiede Lit. A.	V	300	—		
				Backhaus Lit. B.	IV	200	—	2200	—
				Zu übertragen . .				247802	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				247802	16
			Witwe des Ullrich Schmauch und Ehrhold Schmauch .	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	V	2900	—		
				Werkstatt Lit. A.	V	900	—		
				Backstube, Remise und Stall Lit. B.	V	785	—		
				Schmiede und Stall Lit. C	V	1195	—	5780	—
			Georg August Wehner und Frau	Wohnhaus Nr. 25	V	3095	—		
				Stall mit Remise Lit. A .	V	400	—		
				Hintergebäude Lit. B . . .	V	400	—	3895	—
			Anna Christine König . . .	Wohnhaus Nr. 26	V			1400	—
			Witwe des Bernhard Krahmann	Wohnhaus Nr. 27	V	900	—		
				Scheuer Lit. A	V	600	—	1500	—
			Sattler August Hellmann . .	Schmiede Lit. B bei Nr. 27	V			300	—
			Witwe des Bernhard Krahmann und Sattler August Hellmann	Schmiede Lit. C } bei Nr. 27	V	200	—		
				Remise Lit. D } bei Nr. 27	V	300	—	500	—
			Witwe des Johann Christoph Neidhardt	Wohnhaus Nr. 28 mit Holzstall Lit. A	IV			2200	—
			Johann Christian Hellmann und Frau	Wohnhaus Nr. 29	V	2790	—		
				Stall Lit. A.	V	400	—		
				Schweinestall Lit. B	V	100	—	3290	—
				Zu übertragen . .				266667	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				266667	16
			Schnallenschmied August Schmauch	Wohnhaus Nr. 30	V	4200	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	2090	—		
				Schmiede Lit. B	V	1690	—		
				Holz- und Streustall Lit. C	V	400	—	8380	—
			Andreas Scheidler	Wohnhaus Nr. 32	V	4290	—		
				Stall mit Backofen Lit. A	V	800	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B .	V	2000	—	7090	—
			Schnallenschmied Heinrich Fuchs und Frau	Wohnhaus Nr. 33	V			900	—
			Ehefrau des Drahtziehers Johannes Klein	Wohnhaus Nr. 33a	V			700	—
			Friedrich Bezel Engel . . .	Wohnhaus Nr. 34	V	2600	—		
				Backhaus Lit. A.	V	1080	—		
				Holz- und Schweinestall Lit. B	V	300	—		
				Scheuer und Stall Lit. C .	V	2200	—		
				Schmiedewerkstatt Lit. D .	V	1195	—	7375	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 35	V			2100	—
			Bäcker Christian Edmund Kaufmann	Wohnhaus Nr. 36	V	3600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1700	—		
				Stall Lit. B.	V	100	—		
				Holzremise Lit. C	V	200	—	5600	—
				Zu übertragen . .				298812	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				298812	16
			Friedrich Andreas Wehner .	Wohnhaus Nr. 37	V	3500	—		
				Scheuer Lit. A	V	1300	—		
				Laubstall Lit. B	V	300	—		
				Holzstall Lit. C	IV	300	—	5400	—
			Alfred Schwarzkopf	Wohnhaus Nr. 38	V	10100	—		
				Anbau (Stall) Lit. A . . .	V	500	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	5100	—		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—	15800	—
			Hermann Schwarzkopf . . .	Wohnhaus Nr. 39	III	5570	—		
				Scheuer Lit. A	V	1600	—		
				Schmiede Lit. C	IV	700	—	7870	—
			Simon Andreas Lesser und Frau	Wohnhaus Nr. 40	V	3270	—		
				Anbau Lit. A	V	1800	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	2390	—	7460	—
			Heinrich Gottlieb Fuchs . .	Wohnhaus Nr. 41	V	5490	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—		
				Anbau Lit. B	V	300	—		
				Anbau Lit. C	V	6300	—		
				Holz- und Schweinestall Lit. D	V	400	—		
				Scheuer Lit. E	V	1890	—	15080	—
			Witwe des Karl König . . .	Wohnhaus Nr. 42	V	2900	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	300	—	3200	—
			Wilhelm Hugo Fuchs . . .	Fabrikgebäude, Schmiede, Schlosser- und Dreherei Nr. 42 1/2	III			2085	—
				Zu übertragen . .				355707	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				355707	16
			Gemeinde Brotterode	Schulgebäude Nr. 43 . . .	III			135	—
			Witwe des Johann Valentin Lesser	Wohnhaus Nr. 44	V	1300	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1400	—	2700	—
			Ehefrau des Bürstenmachers Anton Wagner	Wohnhaus Nr. 45	V	1600	—		
				Holzstall Lit. B	V	200	—	1800	—
			Taglöhner Christoph Wagner und Consf.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 45	V			1500	—
			Schuhmacher Joh. Gerhard Balbauf und Frau	Wohnhaus Nr. 46	V	1500	—		
				Holzstall Lit. A	V	200	—	1700	—
			Friedrich und Christoph Johann Wagner	Wohnhaus Nr. 46a	V	1500	—		
				Schweine- und Holzstall Lit. C	V	200	—	1700	—
			Sporer Wilhelm Alwin Ledermann	Wohnhaus Nr. 47	V			2000	—
			Kaufleute August Kaufmann und Leonhard Gleiß . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 48	V	14800	—		
				Pferdestall Lit. A	V	900	—		
				Back- und Waschhaus Lit. B	V	1300	—		
				Garteneinfriedigung.		20	—	17020	—
			Tabakshändler Rudolf Wedel	Wohnhaus Nr. 49	V	2700	—		
				Scheuer Lit. A	V	2300	—		
				Zwischenbau Lit. B	V	200	—	5200	—
				Zu übertragen . .				389462	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				389462	16
			Witwe des Simon Malsch .	Wohnhaus Nr. 50	V	2400	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	1000	—	3400	—
			Andreas Gottlieb Malsch und Frau	Wohnhaus Nr. 51	V	2300	—		
				Stall Lit. A	V	700	—	3000	—
			Witwe des Anton Brandt .	Wohnhaus Nr. 52	V			2700	—
			Schnallenschmied Julius Engel und Frau	Wohnhaus Nr. 53	V	2700	—		
				Schmiede Lit. A	V	1100	—		
				Scheuer Lit. B	V	1100	—		
				Nebengebäude Lit. C . . .	V	890	—		
				Wohnhaus mit Stall Lit. E	V	1200	—	6990	—
			Edmund Kaufmann	Wohnhaus Nr. 54	V	4000	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1100	—	5100	—
			Schnallenschmied Karl Engel und Frau	Wohnhaus Nr. 55	V	2600	—		
				Holzstall Lit. A	V	200	—	2800	—
			Kaufmann Rudolf Münch .	Wohnhaus Nr. 57	V	3800	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1600	—		
				Holzschuppen und Schweinestall Lit. B	V	200	—	5600	—
			Holzhauer Matthäus Ferdinand Rübsam und Frau.	Wohnhaus Nr. 58	V	5600	—		
				Backhaus Lit. A.	V	500	—		
				Scheuer Lit. C	V	2700	—	8800	—
				Zu übertragen . .				427852	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				427852	16
			Drechsler Emil Ernst Gebhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 58 D. . . .	V	1900	—		
				Anbau Lit. E	V	1500	—	3400	—
			Karl Friedrich August König und Frau	Wohnhaus Nr. 59	V	2300	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1200	—		
				Schmiede Lit. B.	IV	300	—	3800	—
			Karl und Hermann Kürschner	Wohnhaus Nr. 60	V	5300	—		
				Scheuer Lit. A	V	1600	—		
				Remise und Schweineställe Lit. B.	V	900	—	7800	—
			Nicolaus Münch und Frau.	Wohnhaus Nr. 61	V	1700	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	900	—		
				Backhaus Lit. B.	V	190	—		
				Scheuer und Stall Lit. C.	V	1200	—	3990	—
			Karl August Malsch und Frau	Wohnhaus Nr. 62	V	7400	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1400	—		
				Backhaus Lit. C.	V	400	—		
				Schweinestall Lit. B	V	100	—	9300	—
			Schnallenschmied Caspar Friedrich Wagner und Frau	Wohnhaus Nr. 64	V			1200	—
			Desgl.	Wohnhaus mit Stall Nr. 65	V			600	—
			Drechsler Caspar und Emil Schmidt	Wohnhaus Nr. 66	IV	3000	—		
				Anbau Lit. A	IV	600	—	3600	—
				Zu übertragen . .				461542	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				461542	16
			Ehefrau des Andreas Lesser verw. Fuchs	Wohnhaus Nr. 67	V			1000	—
			Karl Edmund Jäger und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 68	V			2100	—
			Wagner Christian Ferdinand und Wagner Ludwig Gustav Wehner	Wohnhaus Nr. 69	V	2700	—		
				Anbau Lit. A	V	400	—		
				Werkstatt Lit. B.	V	900	—		
				Scheuer und Stall Lit. C.	V	1300	—	5300	—
			Drechsler Johann Georg August Schmidt	Wohnhaus Nr. 70	V	3200	—		
				Flügelgebäude mit Tanzsaal und Schmiede Lit. A . .	V	2800	—		
				Scheuer Lit. B	V	1800	—	7800	—
			Sporer Simon König und Frau	Wohnhaus Nr. 71	V	2100	—		
				Scheuer Lit. A	V	1100	—		
				Backhaus Lit. C.	V	200	—		
				Werkstatt Lit. D.	V	600	—		
				Streustall Lit. E	V	200	—	4200	—
			Kaspar Schmauch und Frau	Wohnhaus Nr. 72	V	3500	—		
				Schmiede Lit. A.	V	400	—		
				Schweinestall und Holzremise Lit. B	V	200	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	300	—		
				Scheuer und Stall Lit. D.	V	1800	—		
				Holzstall Lit. E	V	400	—	6600	—
				Zu übertragen . .				488542	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				488542	16
			Gemeinde Brotterode	Spritzenhaus Nr. 73	V			400	—
			Desgl.	Hirtenwohnhaus Nr. 74 . .	V			1200	—
			Desgl.	Hirtenwohnhaus Nr. 74½ .	V	1200	—		
				Holzstall Lit. A	V	200	—	1400	—
			Mauritius Jäger und Frau	Wohnhaus Nr. 75	V	700	—		
				Holzremise und Schweinestall Lit. A	V	300	—	1000	—
			Witwe des Anton Engel . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 76	V			4200	—
			Wilhelm Ledermann	Wohnhaus mit Stall Nr. 77	V	2900	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—	3100	—
			Schleifer Karl Nickel	Wohnhaus Nr. 78	V	1800	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	900	—	2700	—
			Wilhelm Ledermann	Anbau Lit. B bei Nr. 78.	V			500	—
			Erben der † Ehefrau des Maurers Friedrich Wagner	Wohnhaus mit Stall Nr. 79	V			1500	—
			Witwe des Ferdinand Münch	Wohnhaus Nr. 80	V			900	—
			Erben des † Matthäus Ferdinand Lesser	Wohnhaus Nr. 81	V			1100	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 82	V	6900	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	1500	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	300	—		
				Scheuer Lit. C nebst Schweinestall Lit. D	V	3200	—	11900	—
				Zu übertragen . .				518442	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				518442	16
			Witwe des Schreiners Friedrich Engel	Wohnhaus Nr. 83	V	1900	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	1100	—	3000	—
			Ehefrau des Gerhard Zeiß, verw. Hildebrandt	Wohnhaus Nr. 84	V	11100	—		
				Flügelgebäude, mit Geschäftsladen Lit. A	V	3400	—		
				Anbau mit Viehstall Lit. B	V	1460	—		
				Abtritt Lit. C	IV	40	—	16000	—
			Desgl.	Schweinestall Lit. C bei Nr. 85/86	V			50	—
			Louis Georg Lesser	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 89	V			6	—
			Postschaffner Friedrich Heusing zu Eisenach	Wohnhaus Nr. 302	V			900	—
			Witwe Caroline Vogt . . .	Wohnhaus Nr. 301	V			1000	—
			Korbmacher Otto Walbauf .	Wohnhaus Nr. 300	V			1600	—
			Taglöhner und Holzhauer Gustav Fuchs und Frau .	Wohnhaus Nr. 299	V	1500	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—		
				Anbau Lit. B	V	500	—	2700	—
			Holzhauer Ferdinand Andreas Hellmann	Wohnhaus Nr. 298	V	1000	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—	1200	—
			Glasermeister Bernhard Christian Engel und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 297	V			6900	—
				Zu übertragen . .				551798	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				551798	16
			Schnallenschmied Caspar Christian Schreiber und Frau	Wohnhaus Nr. 296	V	2400	—		
				Vieh- und Holzstall Lit. A	V	700	—		
				Schmiede Lit. B.	V	600	—	3700	—
			Drechsler Andreas Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 295	V			1400	—
			Schreiner Georg Friedrich Schmidt und Frau. . . .	Wohnhaus Nr. 294	V	3100	—		
				Schweinestall und Remise Lit. A	V	100	—	3200	—
			Christoph Wilhelm Peter und Witwe des Hyronimus Gebhard	Wohnhaus Nr. 293	V			1400	—
			Geschirrhalter Carl Gustav Eck	Wohnhaus Nr. 291	V	1800	—		
				Holzremise und Schweinestall Lit. A	V	700	—	2500	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 292	V	2400	—		
				Anbau, Backhaus Lit. A .	V	200	—		
				Scheuer Lit. B	V	2400	—		
				Wagenremise Lit. C	V	300	—	5300	—
			Drechsler Gustav Eck und Frau	Wohnhaus Nr. 290	V	2600	—		
				Anbau Fabrikgebäude Lit. A	V	2300	—		
				Scheuer Lit. B	V	1600	—		
				Streustall Lit. C	V	300	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. D	V	600	—	7400	—
				Zu übertragen .				576698	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				576698	16
			Böttcher Carl Wagner und Frau	Wohnhaus Nr. 289	V	5500	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	2600	—		
				Nebengebäude mit Backofen Lit. B	V	900	—		
				Holzremise Lit. C	V	400	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	100	—	9500	—
			Gemeinde Brotterode	Pfarrhaus Nr. 288	V	7100	—		
				Scheuer Lit. A	V	4400	—		
				Waschhaus Lit. C	V	400	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—	12000	—
			Schnallenschmiedemeister Caspar Ferdinand Schmauch.	Wohnhaus Nr. 287	V	4400	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1400	—		
				Schmiede Lit. B.	V	300	—		
				Holzstall Lit. C	V	400	—	6500	—
			Schuhmacher Matthäus Münch und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 286	V	900	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. A	V	100	—	1000	—
			Schuhmacher Carl August Münch und Frau	Wohnhaus Nr. 285	V			900	—
			Schnallenschmied Gustav Ledermann und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 284	V			2200	—
			Drechsler Jakobus Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 283	V	1200	—		
				Stall Lit. A	V	300	—	1500	—
				Zu übertragen . .				610298	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				610298	16
			Johannes Nickel und Frau.	Wohnhaus Nr. 282	V	2500	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1100	—	3600	—
			Schenkwirth Eduard Lesser und Frau	Wohnhaus Nr. 323	V	4300	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—		
				Scheuer Lit. B	V	1100	—	6000	—
			Desgl.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 324	V			4500	—
			Desgl.	Wohnhaus mit Tanzboden Nr. 324	V			7500	—
			Ringenschmied Christian Bernhard Schmauch und Frau	Wohnhaus Nr. 348	V	2900	—		
				Schmiede und Werkstatt Lit. A	IV	700	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	1700	—	5300	—
			Caspar Valentin Ferdinand Schmidt und Frau. . . .	Wohnhaus Nr. 313	V	4000	—		
				Scheuer Lit. A	V	2500	—		
				Anbau am Wohnhause und Scheuer Lit. B	V	1500	—	8000	—
			Gemeinde Brotterode	Spritzenhaus Nr. 312 . . .	V			500	—
			Ferdinand Kley und Frau .	Wohnhaus Nr. 314	V	2100	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	700	—		
				Holzstall Lit. B	V	200	—		
				Scheuer Lit. C	V	1900	—	4900	—
				Zu übertragen . .				650598	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				650598	16
			Witwe des Johann Matthäus Lesser	Wohnhaus Nr. 315	V	1900	—		
				Anbau Lit. A	V	800	—		
				Scheuer Lit. B	V	2100	—		
				Anbau an die Scheuer Lit. C	V	400	—	5200	—
			Bernhard Nickel und Frau .	Wohnhaus Nr. 316	V	3500	—		
				Anbau Lit. A	V	1200	—		
				Scheuer Lit. B	V	1200	—		
				Holzremise Lit. C	V	100	—	6000	—
			Friedrich Malsch	Wohnhaus Nr. 317	V	4000	—		
				Schmiede Lit. A	V	800	—		
				Holzschuppen und Schweinestall Lit. B	V	300	—		
				Anbau Lit. C	V	300	—		
				Scheuer und Stall Lit. D.	V	1100	—	6500	—
			Johann Valentin Lesser und Frau	Wohnhaus Nr. 318	V	3600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Schmiedewerkstatt Lit. B. .	V	400	—	5400	—
			Maurermeister Emil Engel und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 319	V	5000	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	3900	—		
				Anbau Lit. B	V	400	—	9300	—
			Ehefrau des Ernst Kaufmann	Wohnhaus Nr. 320	V	3500	—		
				Schmiede und Werkstatt Lit. A	V	500	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	800	—		
				Holzstall Lit. C	V	100	—	4900	—
				Zu übertragen . .				687898	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				687898	16
			Witwe des Jakobus Fuchs .	Wohnhaus Nr. 321	V	3600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Schmiede Lit. B.	V	500	—	5500	—
			Kaufmann Richard Schwarzkopf	Wohnhaus Nr. 322	V	4200	—		
				Stall Lit. A	V	1700	—		
				Scheuer Lit. B	V	1100	—	7000	—
			August Schmauch.	Wohnhaus Nr. 325	V	2200	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1000	—		
				Anbau Lit. B	V	1100	—	4300	—
			Ehefrau des Andreas Kley .	Wohnhaus mit Stall Nr. 326	V	1400	—		
				Stall Lit. A	V	400	—		
				Anbau Lit. B	V	1000	—	2800	—
			Maurer Emil und August Engel, und Amalie Engel	Wohnhaus Nr. 328	V	2300	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	700	—	3000	—
			Andreas Wilhelm Ullrich und Frau.	Wohnhaus Nr. 329	V	3200	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—	3900	—
			Georg Ferdinand Nickel und Frau.	Wohnhaus Nr. 330	V	6500	—		
				Scheuer Lit. A	V	3400	—		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—	10000	—
				Zu übertragen . .				724398	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				724398	16
			Johann Valentin Lesser und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 337	V	15300	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	6300	—		
				Flügelgebäude Lit. B . . .	V	1500	—		
				Anbau Lit. D	V	1900	—	25000	—
			Karl Ferdinand Kaufmann und Frau	Wohnhaus Nr. 270	V	5600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Schmiede und Werkstatt Lit. B	V	700	—		
				Backhaus und Schweinestall Lit. C.	V	300	—	8000	—
			Witwe des Gerhard Schwarzkopf	Wohnhaus Nr. 271	V	11100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	4100	—	15200	—
			Caspar Rudolf Schwarzkopf	Wohnhaus Nr. 272	V	10300	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	2900	—		
				Scheuer Lit. B	V	2800	—		
				Remise Lit. C	V	300	—	16300	—
			Kaufmann Karl August Fuchs	Wohnhaus Nr. 273	V	9300	—		
				Laubstall Lit. A	V	300	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	1900	—	11500	—
			Nicolaus Schmauch und Frau	Wohnhaus Nr. 274	V	2300	—		
				Scheuer Lit. A	V	600	—	2900	—
			Karl Engel und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 275	V	4300	—		
				Schweineställe Lit. A . . .	V	900	—	5200	—
				Zu übertragen . .				808498	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				808498	16
			Ehefrau des August Kaufmann	Wohnhaus mit Schmiede und Stallung Nr. 276	V			1500	—
			Gemeinde Brotterode	Schulhaus Nr. 277	V	1700	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	600	—	2300	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 278	V	6600	—		
				Stall Lit. A	V	900	—		
				Backhaus Lit. B.	V	200	—	7700	—
			Edmund Nickel und Frau .	Wohnhaus Nr. 279	IV.	6200	—		
				Holzstall Lit. A	V	400	—		
				Anbau Lit. B	V	100	—	6700	—
			Gemeinde Brotterode	Schulhaus Nr. 280	V	5100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1600	—	6700	—
			Ehefrau des Kaufmannes August Nickel	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 245	V	8600	—		
				Anbau Lit. A	V	1700	—		
				Stall Lit. B.	V	500	—	10800	—
			Geschirrhalter August Eck. .	Wohnhaus Nr. 352	V	2500	—		
				Arbeitshaus und Stall Lit. A	V	2000	—		
				Scheuer Lit. B	V	2600	—	7100	—
			Adolf, Gerhard, Constantin Lesser	Wohnhaus Nr. 345	V	11000	—		
				Waarenlager und Holzremise Lit. A	V	2900	—	13900	—
				Zu übertragen . .				865198	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				865198	16
			Oskar und Paul Schwarzkopf, sowie Adolf, Gerhard, Constantin Lesser.	Nebengebäude Lit. B bei Nr. 345/346	V	1500	—		
				Scheuer und Stall Lit. C.	V	3600	—		
				Holz- und Kistenlager Lit. D	V	1100	—	6200	—
			Oskar und Paul Schwarzkopf	Wohnhaus Nr. 346	V	16800	—		
				Back- und Waschhaus Lit. A	V	1200	—	18000	—
			Ringenschmied Wilhelm August Schmauch und Frau	Wohnhaus Nr. 269	V	2800	—		
				Schmiede und Remise Lit. A	V	900	—	3700	—
			Hieronymus Hildebrandt und Frau	Wohnhaus Nr. 268	V			1400	—
			Drechsler Gustav Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 267	V			1900	—
			Karl August Vogt und Frau	Wohnhaus Nr. 266	V			1400	—
			Ehefrau des August Hellbig	Wohnhaus Nr. 265	V	2800	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	600	—	3400	—
			Friedrich Fuchs und Frau .	Wohnhaus Nr. 264	V	900	—		
				Stall Lit. A	V	300	—	1200	—
			Schnallenschmied Caspar Reinhold Nobus und Frau	Wohnhaus Nr. 263	V	2400	—		
				Scheuer Lit. A	V	1100	—	3500	—
				Zu übertragen . .				905898	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				905898	16
			Schnallenschmiedemeister Andreas Gottlieb Malsch und Frau	Wohnhaus Nr. 262	IV	161	80		
				Gartenzaun		16	—	177	80
			Schnallenschmied Reinhold Robus und Frau	Schmiede und Werkstatt Nr. $259^1/_2$	V	39	—		
				Gartenzaun und Grasgarten		12	—	51	—
			Drechsler Bernhard Robus und Frau	Wohnhaus Nr. 259	V	37	60		
				Staketenzaun		10	40	48	—
			Ehefrau des Andreas Wilhelm Engel	Wohnhaus Nr. 258	V	2000	—		
				Scheuer Lit. A	V	500	—		
				Stall Lit. B.	V	200	—		
				Lattenzaun		16	80	2716	80
			Witwe des Hieronymus Wagner und Kinder	Wohnhaus Nr. 257	V			1400	—
			Karl Wilhelm Lesser	Wohnhaus Nr. 256	V	600	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—	800	—
			Schnallenschmied Eduard Engel und Frau	Wohnhaus Nr. 255	V	900	—		
				Stall Lit. A	V	400	—	1300	—
			Handelsmann Friedrich Lachmund und Frau	Wohnhaus Nr. 254	V			1400	—
				Zu übertragen . .				913791	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				913791	76
			Kaufmann Hugo Nickel . . .	Wohnhaus Nr. 253	V	5100	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	4900	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	2000	—	12000	—
			Ehefrau des Einbinders Richard Lesser	Wohnhaus Nr. 252	V	1900	—		
				Stall Lit. A	V	800	—	2700	—
			Witwe des Samuel Wehner	Wohnhaus Nr. 251	V	2900	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1900	—		
				Backhaus Lit. B.	V	200	—	5000	—
			Ehefrau des Anton Friedrich Fuchs	Wohnhaus Nr. 250	V	5900	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	2100	—	8000	—
			Hermann Edmund Berthold und Hedwig Adolfine Rosamunde Lesser.	Wohnhaus Nr. 247	V	5500	—		
				Wohnhaus und Stall Nr. 248	V	2100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	3100	—		
				Backhaus Lit. B.	III	300	—	11000	—
			Ehefrau des Bäckers Adam Wehner	Wohnhaus Nr. 237	IV	4500	—		
				Anbau Lit. A	IV	3100	—		
				Anbau Lit. B	IV	2900	—	10500	—
			Kaufmann Hugo Lesser . . .	Wohnhaus Nr. 238	V	10800	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	4400	—	15200	—
				Zu übertragen . .				978191	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				978191	76
			Witwe des Friedrich Gottlieb Brandt.	Wohnhaus Nr. 231	V	2100	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	700	—	2800	—
			Ernst Christian Peter und Frau.	Wohnhaus Nr. 232	V	2300	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—	2500	—
			Witwe des Johann Christoph Lachmund	Wohnhaus mit Stall Nr. 233	V	2200	—		
				Stall Lit. A	V	300	—		
				Backhaus Lit. B.	III	400	—	2900	—
			Drechsler August Friedrich Wagner	Wohnhaus Nr. 234	V	1300	—		
				Anbau Lit. A	V	300	—	1600	—
			Johann Caspar Engel . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 235	V	3600	—		
				Streustall Lit. B	V	300	—	3900	—
			Erben des Ferdinand Kürschner	Wohnhaus Nr. 239	IV	1200	—		
				Stall Lit. A	IV	100	—	1300	—
			Bäckermeister August Emil Lachmund und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 240	V	3900	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	2400	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	200	—		
				Lattenzaun		40	—	6540	—
			Gemeinde Brotterode	Spritzenhaus Nr. 241 . . .	V			800	—
				Zu übertragen . .				1000531	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1000531	76
			Ernst Ledermann und Frau	Wohnhaus Nr. 242	V	3300	—		
				Stall Lit. A	V	200	—	3500	—
			Witwe des Julius Schmeling und Kinder	Wohnhaus Nr. 243	V	5300	—		
				Anbau Lit. A	V	900	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	2200	—		
				Anbau Lit. D	V	300	—	8700	—
			Caspar Kaufmann und Frau	Wohnhaus Nr. 244	V	6100	—		
				Anbau Lit. A	V	2500	—		
				Backhaus Lit. B.	II	400	—	9000	—
			Kaufmann Karl August Kleimenhagen und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 246	V	2900	—		
				Anbau Lit. A	V	1600	—		
				Scheuer Lit. B	V	1400	—		
				Stall Lit. C.	V	100	—	6000	—
			Ullrich Christoph Nickel und Frau.	Wohnhaus Nr. 331	V	1200	—		
				Stall Lit. A	V	100	—	1300	—
			Witwe des Friedrich Wilhelm König	Wohnhaus mit Stall Nr. 332	V			1800	—
			Louise Eck	Wohnhaus Nr. 333	V	2100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1300	—	3400	—
			Johann Christoph und Wilhelm Nickel	Wohnhaus Nr. 334	V	1200	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	1100	—	2300	—
				Zu übertragen . .				1036531	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1036531	76
			Johannes Lesser	Wohnhaus Nr. 335	V	3500	—		
				Nebenbau Lit. A	V	800	—		
				Scheuer Lit. B	V	1400	—		
				Anbau Lit. C	V	400	—		
				Anbau Lit. D	V	800	—	6900	—
			Forstmeister Georg Adolf Bickel	Wohnhaus Nr. 336	V	10000	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	900	—		
				Scheuer Lit. C	V	2100	—	13000	—
			Witwe des Adam Peter . .	Wohnhaus Nr. 338	V	2900	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—	4300	—
			Ehefrau des Maurers Johann Andreas Lesser. . .	Wohnhaus Nr. 339	V			1800	—
			Joh. Heinrich Schmauch und Frau	Wohnhaus Nr. 340	V			1900	—
			Hieronymus Hildebrandt und Frau	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 341	V	3100	—		
				Schuppen Lit. A	V	100	—	3200	—
			Joh. Heinrich Schmauch und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 342	V	3500	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	3000	—		
				Scheuer Lit. B	V	1600	—		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—	8200	—
				Zu übertragen . .				1075831	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1075831	76
			Schnallenschmied Carl Otto Krahmann	Wohnhaus Nr. 343	V	2400	—		
				Scheuer Lit. A	V	600	—		
				Schmiede Lit. B (unversichert)		150	—	3150	—
			Ferdinand Friedrich Joseph Lachmund	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 344	V	5700	—		
				Anbau Lit. A	V	1400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B .	V	3900	—		
				Scheuernbau Lit. C	V	800	—	11800	—
			Wagner Gottlieb Lachmund	Wohnhaus Nr. 347	V	2900	—		
				Wohnhaus Lit. A	V	800	—		
				Scheuer Lit. B	V	800	—	4500	—
			Handelsmann Valentin Wehner	Wohnhaus Nr. 349	V	2700	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	2600	—		
				Flügelgebäude Lit. B . . .	V	1600	—		
				Scheuer Lit. C	V	1900	—		
				Holzschuppen Lit. D	V	100	—		
				Holzschuppen Lit. E	V	200	—	9100	—
			Reinhard Gegel und Frau .	Wohnhaus Nr. 350	IV	2000	—		
				Stallung Lit. A	IV	500	—		
				Werkstatt Lit. B	IV	1200	—	3700	—
			Schreiner August Nickel . .	Wohnhaus Nr. 351	V			4200	—
				Zu übertragen . .				1112281	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1112281	76
			Witwe des Jakob Baldauf .	Wohnhaus mit Backofen Nr. 353	V	3700	—		
				Scheuer und Stall Lit. A .	V	2000	—		
				Wohnhaus Lit. D	V	900	—		
				Wohnhaus Lit. E	V	1800	—		
				Streustall Lit. A	V	200	—	8600	—
			Witwe des Schnallenschmieds Joh. Friedrich Fuchs und Kinder	Wohnhaus Nr. 171	V	6200	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B .	V	3800	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	200	—	10900	—
			Caspar Lachmund und Frau	Wohnhaus Nr. 372	V	1300	—		
				Stall Lit. A	V	600	—		
				Schmiede Lit. B	V	600	—	2500	—
			Karl Elias Bernhard Nickel und Frau, sowie August Nickel	Wohnhaus Nr. 373	V	2100	—		
				Anbau Lit. A	V	1100	—		
				Scheuer Lit. B	V	1400	—		
				Wohngebäude Lit. C . . .	IV	100	—	4700	—
			Zimmermann Karl Fildner und Frau, sowie Holzhauer Christian Wilhelm Fuchs.	Wohnhaus Nr. 374	V	1900	—		
				Remise Lit. A	V	200	—	2100	—
			Christian Fuchs	Wohnhaus Nr. 374	V			1600	—
				Zu übertragen . .				1142681	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1142681	76
			Rudolf Raßbach und Frau .	Wohnhaus Nr. 375	V	2700	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	2000	—		
				Remise Lit. B	V	100	—	4800	—
			Witwe des Ferdinand Lesser und Kinder	Wohnhaus Nr. 376	V	6000	—		
				Anbau Lit. A	V	1900	—		
				Scheuer Lit. B	V	3700	—	11600	—
			Dr. med. Mansfeld	Wohnhaus Nr. 388	III	13800	—		
				Holzremise Lit. A	V	500	—	14300	—
			Karl August Malsch und Frau	Wohnhaus Nr. 377	V	2800	—		
				Schmiedewerkstatt Lit. A .	V	1300	—		
				Stall Lit. B.	V	200	—		
				Holz- und Schweinestall Lit. C	V	300	—	4600	—
			Ehefrau des Andreas Jakobus Vogt	Wohnhaus Nr. 378	V			2000	—
			Sporer Emil Fuchs und Frau	Wohnhaus Nr. 379	V	4800	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	2500	—		
				Remise und Schweinestall Lit. B	V	300	—		
				Holz- und Wagenremise Lit. C	V	600	—	8200	—
			Gastwirth Gustav Lesser und Frau	Wohnhaus Nr. 380	III	7400	—		
				Tanzsaal Lit. A	III	6000	—		
				Abtritt Lit. B	III	100	—	13500	—
				Zu übertragen . .				1201681	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1201681	76
			Drechsler Carl Albert Münch und Frau	Wohnhaus Nr. 381	III	6800	—		
				Scheuer Lit. A	V	2400	—		
				Drechslerwerkstatt Lit. B .	V	2200	—		
				Holzremise Lit. C	V	200	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	200	—	11800	—
			Taglöhner Carl Fuchs und Frau.	Wohnhaus Nr. 382	V			2700	—
			Witwe des Christian Gottlieb Engel und Erben des † Mannes.	Wohnhaus Nr. 383	V	3300	—		
				Anbau Lit. A	V	3600	—	6900	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 384	V	3800	—		
				Scheuer Lit. A	V	2300	—	6100	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 385	V	6800	—		
				Anbau Lit. A	V	100	—		
				Remise Lit. B	V	1700	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	100	—		
				Pferdestall Lit. D	V	600	—	9300	—
			Adolf Peter und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 386	V	5100	—		
				Scheuer Lit. A	V	2400	—	7500	—
			Wilhelm Lachmund	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 387	V	5600	—		
				Holzremise Lit. A	V	1100	—		
				Viehstall Lit. B	V	1600	—		
				Scheuer Lit. C	V	1800	—		
				Zwischenbau Lit. D	V	400	—	10500	—
				Zu übertragen . .				1256481	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1256481	76
			Fuhrmann Johannes Lechner Fuchs	Wohnhaus Nr. 389	III	6900	—		
				Remise und Schweineställe Lit. A	V	1500	—		
				Scheuer Lit. B	V	4400	—		
				Wagenremise Lit. C	V	300	—	13100	—
			Gastwirth August Stöhr . .	Wohnhaus Nr. 390	III			7000	—
			Ernst Wehner	Wohnhaus und Wagenremise Nr. 391	V	6900	—		
				Scheuer Lit. A	V	2300	—	9200	—
			Bernhard und Emil Schwarzkopf	Wohnhaus Nr. 392	V	7900	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	8100	—		
				Flügelgebäude Lit. B . . .	V	3000	—		
				Scheuer Lit. C	V	3600	—		
				Holzstall Lit. D	V	200	—	22800	—
			Kaufmann Gustav Simon .	Wohnhaus Nr. 393	V	8700	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—		
				Anbau Lit. B	V	1800	—	11200	—
			Heinrich Mittelsdorf zu Eisenach	Wohnhaus Nr. 394	V	9700	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	4100	—		
				Remise Lit. B	V	500	—	14300	—
			Christian Otto Eck	Wohnhaus Nr. 395	V	4400	—		
				Backhaus Lit. A.	V	1100	—		
				Scheuer Lit. B	V	1700	—	7200	—
				Zu übertragen . .				1341281	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1341281	76
			Ehrhold Nickel	Wohnhaus Nr. 396	V	6000	—		
				Anbau Lit. A	V	1300	—		
				Waschhaus und Schweineställe Lit. B.	V	900	—		
				Scheuer und Stall Lit. C.	V	1800	—	10000	—
			Bäcker Ferdinand Wehner .	Wohnhaus Nr. 397	V	2600	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1600	—	4200	—
			Karl Ferdinand Lesser und Frau.	Wohnhaus Nr. 398	IV	2100	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	400	—	2500	—
			Uhrmacher Carl Gustav Wedel	Wohnhaus Nr. 399	V	3200	—		
				Stall Lit. A.	V	700	—		
				Scheuer Lit. C	V	2300	—	6200	—
			Arnhold Storch.	Wohnhaus Nr. 400	V	2000	—		
				Stall Lit. A	V	500	—	2500	—
			Kaufmann Ferdinand Arthur Lesser	Wohnhaus Nr. 401	V	5500	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1500	—	7000	—
			Schreiner Wilhelm Engel und Kind	Wohnhaus Nr. 402	V	2700	—		
				Stall Lit. A	V	100	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	200	—	3000	—
			Kaufmann Emil Nickel . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 403	V			10000	—
				Zu übertragen . .				1386681	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1386681	76
			Georg Friedrich Schmitt . .	Wohnhaus Nr. 404	V	7500	—		
				Anbau, Apotheke, Lit. A .	V	2300	—	9800	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 405	V	5000	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	1300	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	1200	—	7500	—
			Klempner Karl Nicolaus Wedel	Wohnhaus Nr. 406	V	2200	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	600	—	3400	—
			Nicolaus Schmidt	Wohnhaus Nr. 407	V	1500	—		
				Scheuer Lit. A	V	600	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	500	—	2600	—
			Hufschmied Hermann Münch und Frau	Wohnhaus mit Werkstatt Nr. 408	V	3700	—		
				Stall Lit. A	V	500	—	4200	—
			Witwe des Ernst Wehner .	Wohnhaus Nr. 409	V	2600	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	200	—	2800	—
			Witwe des Ernst Wehner und Kinder	Wohnhaus Nr. 409	V			1900	—
			Hufschmied August Schmeißer und Frau	Wohnhaus Nr. 410	V			1400	—
			Witwe des Ernst Wehner und Cons.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 409	V			1500	—
				Zu übertragen . .				1421781	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1421781	76
			Apotheker Georg Friedrich Schmitt	Arbeitshaus Nr. 412 . . .	III	9000	—		
				Anbau Lit. A	III	900	—		
				Kesselhaus Lit. B	III	6000	—		
				Anbau Lit. C	III	100	—		
				Schuppen Lit. D	V	1000	—	17000	—
			Joh. Christian Krahmann .	Wohnhaus Nr. 180	V	8700	—		
				Anhängegebäude Lit. A . .	V	1700	—		
				Backhaus Lit. B.	V	1000	—		
				Scheuer Lit. C	V	2800	—	14200	—
			Georg Caspar Webel und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 179	V	2700	—		
				Anbau Lit. A	V	400	—	3100	—
			Heinrich, Philipp, Bernhard, August Rauch und Frau.	Wohnhaus Nr. 178	V	4700	—		
				Anbau Lit. A	V	1500	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	1000	—		
				Scheuer Lit. C	V	1600	—		
				Holzremise Lit. D	V	100	—		
				Streustall Lit. E	V	100	—	9000	—
			Carl Ullrich und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 177	V	2600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1200	—	3800	—
			Schuhmacher Carl Robus .	Wohnhaus Nr. 176	V			1600	—
			Ehefrau des Ernst Wagner.	Wohnhaus mit Stall Nr. 175	V			2600	—
				Zu übertragen . .				1473081	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1473081	76
			Erben des Ferdinand Kürschner.	Wohnhaus Nr. 174	V	12700	—		
				Flügelgebäude mit Stall Lit. A	V	6700	—		
				Holzremise und Schweinestall Lit. B.	V	300	—		
				Holz- und Wagenremise Lit. C	V	800	—		
				Scheuer und Stall Lit. D.	V	4200	—	24700	—
			Geschwister Auguste, Laura und Emma Fuchs zu Auwallenburg	Wohnhaus Nr. 173	V	5000	—		
				Zwischenbau Lit. A	V	600	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	2500	—		
				Lattenzaun		20	—	8120	—
			Ehefrau des Nicolaus Ferdinand Hellmann	Wohnhaus Nr. 172	V	2700	—		
				Anhängegebäude Lit. A . .	V	300	—		
				Scheuer Lit. B	V	1200	—	4200	—
			Kaufmann August Storch. .	Wohnhaus Nr. 170	V	9700	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	2100	—		
				Scheuer Lit. B	V	3500	—		
				Schweinestall Lit. C	V	200	—		
				Holzstall 2c. Lit. D	V	1600	—	17100	—
			Witwe des Ferdinand Lesser	Wohnhaus Nr. 169	V	11700	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	1400	—		
				Scheuer Lit. B	V	1900	—	15000	—
				Zu übertragen . .				1542201	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1542201	76
			Tabakshändler Richard Brandt.	Wohnhaus Nr. 168	V	5300	—		
				Scheuer Lit. A	V	1700	—	7000	—
			Witwe des Louis Langlotz und Kinder	Wohnhaus Nr. 167	V	6700	—		
				Scheuer Lit. A	V	2000	—	8700	—
			Kaufmann Wilhelm Windaus	Wohnhaus Nr. 166	IV	6400	—		
				Scheuer Lit. A	V	1800	—		
				Holzremise Lit. B	V	800	—	9000	—
			Bürgermeister Paul Kürschner	Wohnhaus Nr. 165	V	15100	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—		
				Wasch- und Backhaus Lit. B	V	900	—		
				Scheuer und Stall Lit. C.	V	4100	—		
				Scheuer Lit. D	V	2000	—		
				Staketenzaun 2c.		9	—	22809	—
			Bernhard Ullrich und Frau.	Wohnhaus Nr. 164	V	3100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1800	—	4900	—
			Bäcker Adolf Schleicherdt. .	Wohnhaus Nr. 163	V	7900	—		
				Scheuer Lit. A	V	2200	—		
				Anbau Lit. C	V	100	—	10200	—
			Conrad Schmidt	Wohnhaus Nr. 162	V	2100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1200	—	3300	—
			Joh. Andreas Eck und Frau	Wohnhaus Nr. 161	V	3500	—		
				Wohnung mit Scheuer und Stall Lit. A	V	3000	—	6500	—
				Zu übertragen . .				1614610	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1614610	76
			Ehefrau des Adolf Kaufmann	Wohnhaus Nr. 160	V	2500	—		
				Schmiede Lit. A.	V	900	—		
				Stall Lit. B.	V	600	—	4000	—
			Adolf Kaufmann und Frau	Wohnhaus Nr. 159	V	2800	—		
				Schmiede und Werkstatt Lit. A.	V	900	—		
				Stall Lit. B.	V	900	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	200	—	4800	—
			Zeugschmied Friedrich Carl Ferdinand Ullrich	Wohnhaus Nr. 158	V	3800	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1200	—	5000	—
			Gustav Wilhelm Nickel und Frau	Wohnhaus Nr. 157	V	6700	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	2200	—	8900	—
			Valentin Storch	Wohnhaus Nr. 156	V			2700	—
			Kaufmann August Storch .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 155	V	11400	—		
				Waschhaus Lit. A	V	1300	—		
				Holzstall Lit. B	V	800	—		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—	13600	—
			Gastwirth Richard Eck und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 236	V			34	30
			Schnallenschmied Ferdinand Emil Fuchs	Wohnhaus Nr. 227	V			1	50
			Zeugschmied Ernst Kaufmann	Wohnhaus Nr. 228	V			7	50
				Zu übertragen . .				1653654	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1653654	06
			Einbinder Christian Malsch.	Wohnhaus Nr. 229	V			1	—
			Schnallenschmied Carl Ferdinand Schmidt und Frau.	Wohnhaus Nr. 129	IV			1	—
			Wilhelm Rudolf und Emil Herrmann	Wohnhaus Nr. 153/154 . .	V	3100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1500	—		
				Kellerhaus Lit. B	V	1000	—	5600	—
			Rendant Rudolf Zeiß. . . .	Wohnhaus Nr. 152	V	6400	—		
				Anbau Lit. A	V	4300	—	10700	—
			Kaufmann Hermann Lesser .	Wohnhaus Nr. 151	V			10200	—
			Desgl.	Scheuer Lit. A bei Nr. 150/151	V			3600	—
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 150	V	5500	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—	5600	—
			Buchbinder Balduin Kürschner und Frau	Wohnhaus Nr. 149	V	2600	—		
				Stall Lit. A	V	1000	—	3600	—
			Ehefrau des Schnallenschmieds Georg König . .	Wohnhaus Nr. 148	V			1100	—
			Valentin Wedel und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 147	V	1600	—		
				Streustall Lit. A	V	200	—	1800	—
			Johann Valentin Wedel und Frau.	Wohnhaus Nr. 146	V	1800	—		
				Schmiede Lit. A.	V	200	—	2000	—
				Zu übertragen . .				1697856	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1697856	06
			Bernhard Wagner	Wohnhaus mit Schmiede und Stall Nr. 145 . . .	V			3300	—
			Ehefrau des Bernhard Kürschner.	Wohnhaus Nr. 144	V	1900	—		
				Stall Lit. A	V	500	—	2400	—
			Gottlieb Andreas Neidhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 143	V			900	—
			Drechsler August Stein und Ehefrau des Gustav Ledermann	Wohnhaus Nr. 142	V			1100	—
			Ehefrau des Georg Caspar Möller	Wohnhaus Nr. 141	V			1500	—
			Nicolaus Bernhard und Caroline Peter	Wohnhaus Nr. 140	V			1500	—
			Georg Oschmann und Frau	Wohnhaus Nr. 139	V	2800	—		
				Streustall Lit. A	V	200	—	3000	—
			Witwe des Matthäus Hellmann und Andreas Eck nebst Frau	Wohnhaus Nr. 138	V			3000	—
			Friedrich Webel und Frau .	Wohnhaus Nr. 137	V	1200	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—	1900	—
			Ferdinand Wehner und Frau	Wohnhaus Nr. 136	V	2200	—		
				Schmiede und Werkstatt Lit. A	V	500	—	2700	—
				Zu übertragen . .				1719156	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1719156	06
			Witwe des Bernhard Malsch	Wohnhaus Nr. 135	V	2000	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1200	—		
				Schmiede Lit. B.	IV	300	—	3500	—
			Elias Bernhard Kaufmann und Frau	Wohnhaus Nr. 134	V	2900	—		
				Anbau Lit. A	V	1400	—	4300	—
			Witwe des Andreas Fuchs .	Wohnhaus Nr. 133	V	2400	—		
				Anbau Lit. A	V	300	—	2700	—
			Sporer Bernhard Vogt und Frau	Wohnhaus Nr. 132	V	2600	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	600	—		
				Stall Lit. B.	V	400	—	3600	—
			Eduard Münch und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 131	V			3100	—
			Erben der † Witwe des Georg Hartmann	Wohnhaus Nr. 130	V	2500	—		
				Anbau Lit. A	V	100	—	2600	—
			Gemeinde Brotterode	Glockenhaus Nr. 281 . . .	III	8185	—		
				Kirche mit Thurm Nr. 281	II	65600	—	73785	—
			Holzhauer Karl Lesser und Frau	Wohnhaus Nr. 303	V			100	—
			Holzhauer Matthäus Engel .	Wohnhaus Nr. 230	V			15	—
				Zu übertragen . .				1812856	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1812856	06
15	Springstille	19. Juli	Schuhmacher Louis Ernst Hellberg	Wohnhaus Nr. 10	V	3429	—		
				Scheuer* Lit. A.	V	897	—		
				Backhaus Lit. B.	V	200	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	200	—		
				Staketen		4	50	4730	50
			Witwe des Ackermannes Caspar Friedrich Reumschüssel	Wohnhaus Nr. 9	V	8	—		
				Holzschuppen Lit. E	V	87	—	95	—
			Witwe des Joh. Matthäus Linß	Gartenzaun und Gartenerndte				14	—
16	Oberschönau	7. Juli	Ehefrau des Schlossers Ferdinand Sondergeld und Genossen	Wohnhaus Nr. 175	V	3495	—		
				Schmiede* Lit. A	V	1097	—		
				Gemüse und Lattenzaun . .		16	50	4608	50
			Friedrich Volkmar	Kartoffelerndte und Zaun .				17	—
			August Volkmar	Gartenerndte und Zaun . .				21	40
			Christian Wolf	Lattenzaun				4	50
			Johannes Friedrich Bickel .	Wohnhaus Nr. 176	V			27	10
17	Steinbach-Hallenberg . .	12. August	Ehefrau des Naglers Ernst Friedrich König	Schmiede Lit. A bei Nr. 23	IV			3	—
				Zu übertragen .				1822377	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1822377	06
18	Kleinschmalkalden	8. Sept.	Müller und Bäcker Christian Wilhelm Messert und Frau	Wohnhaus mit Mahlmühle* und Stall Nr. 9	IV	13477	60		
				Backhaus Lit. A	IV	32	—		
				Radstube Lit. B	IV	80	—		
				Stall und Remise Lit. C .	III	20	—		
				Staketen		64	80	13674	40
19	Schmalkalden, Weidebrunnerstraße	20. Sept.	Kaufmann Reinhard Simon	Wohnhaus Nr. 8	II			17	43
20	Steinbach - Hallenberg, Dillergasse	10. Juli	Leinweber Conrad Wagner und Frau und Cons. . .	Wohnhaus* Nr. . 4	V	4770	—		
				Gemüse-Erndte, Staketen . .		57	—	4827	—
			Schlosser Christian Richard Döll	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 5	V			100	—
			Handelsmann Christian Holland-Letz	Lattenzaun				31	20
			Schlosser Richard Luck . . .	Lattenzaun				31	20
			Schlosser Matthäus Wilhelm Weber	Zaun und Eingangspforte .				13	80
21	Kleinschmalkalden, Wiebachsgasse	23. Sept.	Firma Georg Popp und Söhne	Wohnhaus Nr. 6	V			5	—
22	Floh, Hauptstraße . . .	2. Oktober	Minderjährige Kinder des Wilhelm Leffler	Wohnhaus Nr. 39	V	1670	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1888	—		
				Remise Lit. B	V	200	—		
				Backhaus Lit. C.	IV	300	—		
				Wohnhaus Nr. 38	V	5391	—	9449	—
				Zu übertragen . .				1850526	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1850526	09
			August Adolf Dittmar und Frau	Wohnhaus Nr. 42	IV	5000	—		
				Scheuer Lit. A	IV	900	—		
				Remise Lit. B	IV	298	—		
				Anbau mit Ställen Lit. C	IV	1495	—		
				Schweinestall Lit. D	IV	97	—		
				Remise Lit. E	IV	300	—		
				Lattenzaun		24	—	8114	—
			Johann Georg Leffler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 43	V			2000	—
			Georg Friedrich Ullrich und Frau	Wohnhaus Nr. 44	V	4900	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	800	—		
				Remise Lit. B	IV	300	—		
				Backhaus Lit. C	IV	300	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	197	—	6497	—
			Caspar Friedrich Werner und Frau	Wohnhaus Nr. 45	V	2794	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	1100	—		
				Remise Lit. B	V	300	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. C	V	298	50	4492	50
			Friedrich Wilhelm Eichel und Kinder 1. Ehe	Wohnhaus Nr. 46	V	5979	—		
				Scheuer Lit. A	V	2700	—	8679	—
				Zu übertragen . .				1880308	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1880308	59
			Kinder des Martin Dittmar	Wohnhaus Nr. 47	V	6794	—		
				Scheuer mit Lagerraum Lit. A	V	1200	—		
				Schweinestall Lit. B	V	188	—	8182	—
	Bahnhofsstraße		Heinrich Wilhelm Hoffmann und Frau	Wohnhaus Nr. 5	V	3694	—		
				Scheuer mit Ställen Lit. A	V	2494	—		
				Remise Lit. B	V	697	—		
				Remise Lit. C	V	300	—	7185	—
			Caspar August Ullrich und Frau	Wohnhaus mit Ställen Nr. 6	IV	2497	—		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—	3497	—
			Johann Georg Wolff und Frau	Wohnhaus Nr. 7	V			2600	—
			Johann David Peter und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	V			1297	—
			Zimmermann Friedrich Wilhelm Anding und Frau .	Wohnhaus Nr. 9	V	3194	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1000	—	4194	—
			Ehefrau des Johann David Hermann	Wohnhaus Nr. 10	V	1500	—		
				Anbau Lit. A	V	494	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1691	—		
				Lattenzaun und Sandsteinpfosten		12	—	3697	—
				Zu übertragen . .				1910960	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1910960	59
			Landwirth Georg Friedrich Fräbel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 11	V	3488	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	1700	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	194	—		
				Remise Lit. C	IV	497	—		
				Backhaus Lit. D.	III	298	50		
				Viehstall Lit. E	V	497	—	6674	50
			Johann David Wolf und Tochter	Wohnhaus Nr. 12.	V	3694	—		
				Scheuer Lit. A	V	1900	—		
				Remise mit Schweineställen Lit. B	V	100	—		
				Remise Lit. C	V	294	—	5988	—
			Bergmann Carl Friedrich Ullrich	Wohnhaus Nr. 13.	V	1997	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	700	—		
				Scheuer Lit. B	V	900	—		
				Remise Lit. C	V	200	—	3797	—
			Witwe des Schuhmachers Joh. Ullrich und Kinder .	Wohnhaus Nr. 14.	V	2395	50		
				Scheuer Lit. A	V	1298	50		
				Backhaus Lit. B.	IV	200	—		
				Remise Lit. C	V	200	—	4094	—
				Zu übertragen . .				1931514	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1931514	09
			Korbmacher Friedrich Wilhelm Ritzmann und Frau	Wohnhaus Nr. 15	V	3400	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Waschhaus Lit. B	IV	297	—		
				Schweinestall Lit. C	V	297	—	5394	—
			Witwe des Maurers Johann Friedrich Leffler und Kinder	Wohnhaus Nr. 17	V	2300	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	500	—	2800	—
			Schreiner August Friedrich Herrmann und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 16	V	2300	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	1600	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	100	—		
				Remise Lit. C	V	298	50		
				Anbau am Wohnhause Lit. D	V	1398	50	5697	—
			Gemeinde Floh	Traufplatten am Schulhause und Lattenzaun				13	50
	Hauptstraße		Friedrich Wilhelm Weisheit und Frau	Wohnhaus Nr. 55	V	1900	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	397	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	II	200	—		
				Lattenzaun		13	—	2510	—
			Ehefrau des Betriebsführers und Bergmannes Heinrich Ullrich I.	Backhaus Lit. B bei Nr. 57	III	195	—		
				Lattenzaun, Sandsteinpfosten ꝛc.		34	50	229	50
			Georg Friedrich Bach und Frau	Scheuer Lit. D bei Nr. 57	V			58	80
				Zu übertragen . .				1948216	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1948216	89
			Witwe des August Weinaug	Backhaus Lit. B bei Nr 56	IV	10	80		
				Lattenzaun und Sandsteinpfosten		60	—	70	80
			Landwirth und Bäcker Georg Friedrich Simon	Gartenzaun ꝛc.				24	90
			Adam Valentin Herrmann und Frau	Wohnhaus Nr. 54	V	2597	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	498	—		
				Lattenzaun		13	—	3108	—
			Glaser und Schreiner Wilhelm Heinrich Danz und Frau	Wohnhaus Nr. 53	V	2561	—		
				Anbau Lit. A	V	2186	—		
				Scheuer und Stall Lit. B.	V	28	20		
				Anbau an Lit. A: Lit. C	V	898	50		
				Lattenzaun		17	—	5690	70
			Witwe des Schmieds Georg Friedrich Huneck	Wohnhaus Nr. 34	V	188	20		
				Lattenzaun		16	80	205	—
			Ehefrau des Bäckers August Krech	Wohnhaus Nr. 52	V	4500	—		
				Scheuer mit Stall und Remise Lit. A	V	3597	—		
				Holzremise Lit. B	V	400	—		
				Schweineställe Lit. C. . . .	V	200	—		
				Backhaus Lit. D.	V	1855	—		
				Anbau Lit. E	V	597	—		
				unversicherte Bierhalle . . .		250	—		
				Lattenzaun		56	—	11455	—
				Zu übertragen . .				1968771	29

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1968771	29
			Wilhelm Danz	Lattenzaun				5	—
			Caspar Friedrich Gratz und Frau	Wohnhaus Nr. 35	IV	3664	—		
				Stallgebäude Lit. A	IV	300	—		
				Remise mit Schweinestall und Backofen Lit. B	V	196	—		
				Lattenzaun		12	60	4172	60
			Witwe des Tünchers Georg Friedrich Weisheit	Wohnhaus Nr. 36	V			1394	—
			Ehefrau des Kutschers Christian Herrmann	Wohnhaus Nr. 37	V			1894	—
			Wilhelm Wolf und Frau .	Wohnhaus Nr. 40	V	2694	—		
				Stallgebäude Lit. A	V	1300	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	992	50		
				Lattenzaun		5	60	4992	10
			Friedrich Michael Werner und Frau	Wohnhaus Nr. 41	V	2493	50		
				Stall Lit. A.	V	698	50	3192	—
	Gasse im Unterdorf . .		Bergmann Johannes Friedrich Dittmar	Wohnhaus Nr. 20	V	3096	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1398	50		
				Lattenzaun		22	—	4517	—
				Zu übertragen . .				1988937	99

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1988937	99
			Schuhmacher Eduard Fuchs und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 19	V	4181	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	2491	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—		
				Remise Lit. C	V	100	—		
				Back- und Waschhaus Lit. D	V	584	—		
				Lattenzaun		5	—	7461	—
	Hauptstraße		Bauer Johannes Wilhelm Ullrich und Frau, und Drechsler Carl Nicolaus Ullrich	Wohnhaus Nr. 48	V	5175	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2688	—		
				Holzstall Lit. B	V	400	—		
				Back- und Waschhaus Lit. C	V	200	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	198	—		
				Lattenzaun		6	—	8667	—
	Gasse im Unterdorf . .		Martin Debes und Frau. .	Wohnhaus Nr. 18	V	21	—		
				Lattenzaun		12	—	33	—
			Drechsler Friedrich Stabler.	Lattenzaun				18	20
			Caspar Friedrich Wick . . .	Lattenzaun				14	40
			Bürgermeister a. D. Friedrich Hilpert	Lattenzaun				20	90
			Büttner Philipp Peter . . .	Lattenzaun				26	40
			Witwe des Andreas Eck . .	Hecke				5	—
			Witwe des Jakob Weisheit.	Brettereinfriedigung.				4	50
				Zu übertragen . .				2005188	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				2005188	39
23	Seligenthal	16. Nov.	Drechsler David Petter . .	Schmiede und Drechslerwerkstelle Lit. D bei Nr. 221	V			36	02
24	Schmalkalden, Salzbrücke	20. Dez.	Ehefrau des Kaufmannes Emil Pröbster	Wohnhaus Nr. 18	IV			92	23
				Summe . .				2005316	64

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Witzenhausen	18. Februar	Kaufmann M. J. Schloß .	Wohnhaus Nr. 207	IV			16	—
2	Ermschwerd	24. Mai	Maurer Rudolf Katzwinkel .	Wohnhaus Nr. 46	III			58	—
3	Quentel	26. März	Johannes Drechsler	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 11	IV	3475	50		
				Hintergebäude und Stall Lit. A	IV	1894	—		
				Staketenzaun		55	50	5425	—
			Ackermann Georg Emmeluth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 9	IV	21	—		
				Staketenzaun und Zwetschenbaum		30	50	51	50
			Ackermann Christian Adolf Heinemann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 12	IV	50	—		
				Staketenzaun und Obststamm		12	—	62	—
				Zu übertragen . .				5612	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5612	50
4	Kammerbach	19. Juni	Gastwirth Martin Zimmermann	Scheuer* Lit. A bei Nr. 70	IV	569	14		
				Wohnhaus Nr. 69	IV	855	55		
				Stall Lit. A	IV	582	86	2007	55
			Schreiner Christoph Thut .	Scheuer Lit. D bei Nr. 68	IV	20	10		
				Zaun 2c.		4	50	24	60
			Schuhmacher Friedrich Zimmermann.	Grasernbte				2	—
5	G. B. Hebenshausen. .	8. Juli	Gutsbesitzer Karl Kröschell .	Scheuer Lit. D bei Nr. 14	II			22339	22
6	Ellingerode	13. August	Johannes Immke und Louis Niemeier	Schweinestall* mit Abtritt Lit. C bei Nr. 25 . . .	III			80	—
			Schuhmacher Eduard Waldheim	Pferdestall Lit. B bei Nr. 24	IV			15	—
7	Hollstein	3. Sept.	Witwe des Balthasar Schneider	Schweinestall Lit. B bei Nr. 2	III	21	—		
				Holzstall Lit. C	III	64	20		
				Scheuer* und Stall Lit. D	III	3685	—		
				Einfriedigung		10	20	3780	40
8	Ziegenhagen	13. Nov.	Schmied Ludwig Löbermann	Wohnhaus Nr. 14	III	2990	—		
				Scheuer* Lit. A	III	400	—		
				Schuppen Lit. C	III	200	—		
				Staketenzaun		5	—	3595	—
			Johannes Thiel	Grasgarten				6	—
				Zu übertragen . .				37462	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				37462	27
9	Marzhausen	24. Nov.	Dienstknecht Carl Bräutigam zu Mollenfelde	Wohnhaus Nr. 17	IV	1027	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	690	—		
				Staketenzaun		26	40	1743	40
			Seiler Ludwig Möser. . . .	Staketenzaun				11	—
10	Witzenhausen	4. Nov.	Erben des † Johannes Ringling	Stallung* Lit. C bei Nr. 47	V	109	15		
				Scheuer Lit. B	V	707	—		
				Staketenzaun		6	—	822	15
			Minderjährige Kinder der † Ehefrau des Küfers Ludwig Werner	Scheuer Lit. A bei Nr. 46	V	8	—		
				Stallung und Werkstätte Lit. C.	III	70	20		
				Staketenzaun		3	—	81	20
				Summe . .				40120	02

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Bründersen.	3. Januar	Taglöhner Heinrich Meyer und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 63	IV			1085	50
2	Oberlistingen	6. Januar	Ackermann Georg Wilhelm Finis	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 7	V	8928	—		
				Schweinestall* Lit. A . . .	V	585	—		
				Stallung Lit. B	V	197	20		
				Staketenzaun		48	—	9758	20
				Zu übertragen . .				10843	70

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	*₰*	*M.*	*₰*
				Uebertrag . .				10843	70
			Ackermann und Schmied Johann Heinrich Wolff . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	V	247	62		
				Staketenzaun		19	50	267	12
3	Dörnberg	5. Februar	Ehefrau des Bürgermeisters Paul Ringk	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 61	V			216	94
4	Volkmarsen	23. Februar	Ackermann Heinrich Joseph Thill	Wohnhaus* Nr. 9	V	3853	—		
				Staketen		36	20	3889	20
			Landwirth Hermann Vering	Staketen				3	20
			Landwirth Hermann Joseph Berens	Einfriedigung				1	—
			Landwirth Hugo Schmand .	Staketen				6	60
			Maurer Karl Teppe	Staketen				8	80
			Katholisches Hospital	Armenhaus Nr. 10	III	99	—		
				Staketen 2c.		14	20	113	20
			Kaufmann S. Meyerhoff . .	Staketen 2c.				3	95
5	Naumburg, Stadttheil C.	4. März	Küfer Balthasar Stracke . .	Scheuer Nr. 39	V	2100	—		
				Stallung Lit. A	V	200	—	2300	—
			Ackermann Martin Kersting	Stallung Lit. A bei Nr. 40	IV			199	—
6	Volkmarsen	24. Mai	Landwirth Franz Otto Ewers	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 405	IV			50	—
				Zu übertragen . .				17902	71

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				17902	71
7	Naumburg, Stadttheil D.	17. April	Kaufmann Friedrich Adalbert Mörmel	Wohnhaus* mit Stall Nr. 52	III	9606	94		
				Anbau Lit. A	III	387	50	9994	44
			Hutmacher Christian Kälber und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 53	III			4291	92
			Bäcker Johannes Herchenröder	Wohnhaus Nr. 51	III			134	60
			Ackermann Franz Joseph Hamel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 54	IV			99	86
			Lohgerber Martin Rabanus	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 63	IV			266	54
			Schreiner Friedrich Draude.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4	IV	63	15		
				Anbau Lit. A	IV	21	83	84	98
8	Breuna.	17. Juni	Landwirth Julius August Wiegand	Scheuer* Nr. 12.	V	5596	—		
				Scheuer Nr. 13	V	10	35		
				Staketen und Gartenerndte.		64	79	5671	14
9	Merxhausen	27. Mai	Landeshospital Merxhausen.	Stall* mit Futterboden Nr. 13	II	2120	93		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	II	2878	92		
				Geländer		22	50	5022	35
10	Niederlistingen	9. Juli	Ackermann Johann Heinrich Warburg.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 21	IV	3886	—		
				Schweinestall* Lit. A . . .	IV	100	—		
				Staketen, Gemüse		42	35	4028	35
				Zu übertragen . .				47496	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				47496	89
			Ackermann Johannes Cöster	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20	IV	24	—		
				Staketen, Gemüse		25	60	49	60
			Taglöhner Henrikus Wiegand	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 22	IV	24	—		
				Staketen nebst Thür		16	—	40	—
11	Viesebeck	22. August	Ackermann Johann Franz Christian Viereck	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. $47\frac{3}{4}$	V	4184	—		
				Staketen ꝛc.		30	—	4214	—
			Maurer Henrikus Rost . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. $47\frac{1}{4}$	IV	966	50		
				Staketen ꝛc.		31	70	998	20
			Ehefrau des Maurers Georg Friedrich Kuhaupt und Witwe des Johannes Schulz II	Wohnhaus mit Stall Nr. $47\frac{1}{2}$	V			48	23
			Ackermann Anton August Scheuermann.	Staketen				7	90
12	Volkmarsen.	27. August	Städtischer Vollziehungsbeamte Hermann Herwede .	Wohnhaus mit Stall Nr. $64\frac{3}{4}$	III			891	—
			Bahnarbeiter Carl Engemann	Staketen und Gemüse . . .				6	20
				Zu übertragen . .				53752	02

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				53752	02
13	Oberelsungen	3. Nov.	Wagnermeister Johann Carl Schneider	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 85	V	3071	40		
				Stallgebäude Lit. A	V	795	—		
				Wagnerwerkstatt Lit. B . .	IV	900	—		
				Stallung u. Holzremise Lit. C	V	100	—		
				Staketenzaun		4	—	4870	40
			Georg Heinrich Meister. . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 84	V	1	40		
				Staketen und Gartengemüse		19	—	20	40
			Taglöhner Georg Friedrich Stückrath und Frau . . .	Staketen und Gartengemüse				19	63
			Witwe Johann Heinrich Brunst	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 83	V	36	40		
				Backhaus Lit. B.	IV	1	—		
				Staketenzaun		4	35	41	75
				Summe . .				58704	20

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Willingshausen, G. B.	10. Mai	Freiherrn von Schwertzell	Wohnhaus Nr. 63	II			13	50
2	Althattendorf	24. Mai	Gemeinden Alt- und Neuhattendorf	Kirche mit Thurm Nr. 38	I			121	50
3	Wasenberg	10. Juni	Matthäus Keller	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 43	V			51	—
4	Treysa	3. Juli	Bäcker Peter Erede	Wohnhaus Nr. 267	IV			17	50
5	Merzhausen	22. Juli	Johann Heinrich Ditter	Scheuer Lit. A bei Nr. 91	IV			26	—
6	Heimbach	13. Juli	Gemeinde Heimbach	Schulhaus mit Scheuer und Stall Nr. 21	IV			140	63
7	Rommershausen	20. August	Ackermann Joh. Heinrich Keller	Pferdestall* Lit. C bei Nr. 14	IV			271	31
	Rommershausen, G. B.		Erben des † Rittergutsbesitzers Georg von Schwertzell	Backhaus Lit. A bei Nr. 3	V			145	96
8	Oberaula	14. Juli	Andreas Höbig und Frau	Backhaus Lit. A bei Nr. 25	IV			37	23
9	Steina	31. August	Müller Johannes Albrecht und Frau	Wohnhaus mit Mahl- und Schlagmühle Nr. 2	V			36	—
				Summe				860	63

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadt-Kreis Cassel	30541	39
2.	Land-Kreis Cassel	200892	76
3.	Kreis Eschwege	52713	87
4.	„ Frankenberg	48608	45
5.	„ Fritzlar	93908	15
6.	„ Fulda	109999	11
7.	„ Gelnhausen	20379	14
8.	„ Gersfeld	12963	27
9.	Stadt-Kreis Hanau	15652	77
10.	Land-Kreis Hanau	128953	32
11.	Kreis Hersfeld	26085	01
12.	„ Hofgeismar	298904	20
13.	„ Homberg	60475	52
14.	„ Hünfeld	36840	17
15.	„ Kirchhain	33252	25
16.	„ Marburg	26234	23
17.	„ Melsungen	62558	89
18.	„ Rinteln	117764	26
19.	„ Rotenburg	78245	55
20.	„ Schlüchtern	15991	08
21.	„ Schmalkalden	2005316	64
22.	„ Witzenhausen	40120	02
23.	„ Wolfhagen	58704	20
24.	„ Ziegenhain	860	63
	Summe	3575964	88

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1894 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1892.

Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Immenhausen	22. März	Bürgermeister a. D. Bräutigam	Wohnhaus Nr. 77	V			40	—
			Ehefrau des Georg Bräutigam	Wohnhaus Nr. 80	III			30	—
				Summe . .				70	—

Aus dem Jahre 1894.

Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
2	Lutherstraße	21. Dez.	Ehefrau des Kaufmannes Bischoff	Anbau Lit. A bei Nr. 2½	I			45	—

Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
3	Flieden	3. Mai	Hüttner Joseph Auth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 90	V			7	50
				Zu übertragen . .				52	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				52	50
4	Flieden	4. Dez.	Bauer Joseph Bös und Frau	Wohnhaus Nr. 112	V	20	—		
				Scheuer mit Holzremise Lit. A	V	1781	50		
				Ueberhaus* mit Stall Lit. B	V	986	70		
				Schweinestall Lit. C	V	96	50		
				Latten ꝛc., Zaun, Pumpe. .		45	50	2930	20
			Hüttner Johann Adam Kreß	Wohnhaus mit Stall Nr. 114	V			10	10
			Hüttner Augustin Stupp . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 129	V			3	—
			Schäfer Augustin Heil . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 97	V			8	—
			Gustav Jahn	Pumpe				10	60

Kreis Gersfeld.

5	Günthers	24. Dez.	Maurer Johannes Jacob III und Frau	Wohnhaus Nr. 27	V	1052	—		
				Stallung Lit. A	V	397	—		
				Scheuer Lit. B	V	845	50	2294	50

Kreis Hofgeismar.

6	Immenhausen	26. Nov.	Schuhmachermeister Wilhelm Feldmeier	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 40	V	3885	—		
				Anbau Lit. A	V	694	—	4579	—
				Zu übertragen . .				9887	90

Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				9887	90
7	Herrenbreitungen	24. Nov.	Ehefrau des Schleifers Fridolin Weyh	Wohnhaus mit Stall Nr. 61	IV			107	32
			Weber Wilhelm Messerschmidt	Staketen				13	50

Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	ℳ	₰	ℳ	₰
8	Ellingerode	10. August	Zimmerleute Friedrich, Georg und Peter Staub	Wohnhaus Nr. 9	IV	100	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	95	—		
				unversicherter Stall Lit. B.		33	—	228	—

Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	ℳ	₰	ℳ	₰
9	Wenigenhasungen. . . .	26. Nov.	Taglöhner Jost Heinrich Schwedes	Anbau Lit. A bei Nr. $2^1/_2$	V			46	76
				Summe . .				10283	48

Druck von Trewis & Schönhoven in Cassel.

Tableau

über die

Zahl der vom Brand oder Blitzschlag betroffenen Gemeinden in den Jahren 1885 bis einschließlich 1895.

Lfd. Nr.	Kreis.	Zahl der Gemeinden 2c. überhaupt.	Zahl der vom Blitz oder Brand betroffenen Gemeinden 2c.	Zahl der nicht betroffenen Gemeinden 2c.
1	Stadt-Kreis Cassel	1	1	—
2	Land- „ „	63	49	14
3	Kreis Eschwege	91	55	36
4	„ Frankenberg	68	50	18
5	„ Fritzlar	53	35	18
6	„ Fulda	120	69	51
7	„ Gelnhausen	78	61	17
8	„ Gersfeld	55	35	20
9	Stadt-Kreis Hanau	1	1	—
10	Land- „ „	40	23	17
11	Kreis Hersfeld	89	53	36
12	„ Hofgeismar	61	49	12
13	„ Homberg	67	41	26
14	„ Hünfeld	79	52	27
15	„ Kirchhain	39	28	11
16	„ Marburg	93	57	36
17	„ Melsungen	69	47	22
18	„ Rinteln	100	73	27
19	„ Rotenburg	78	50	28
20	„ Schlüchtern	53	40	13
21	„ Schmalkalden	38	33	5
22	„ Witzenhausen	73	37	36
23	„ Wolfhagen	43	34	9
24	„ Ziegenhain	91	58	33
	Summe	1543	1031	512

Anhang. F.

Grundsätze,

welche für die Gewährung von Unterstützungen und Darlehen an politische Gemeinden aus Fonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu den Kosten für Anlage von Wasserleitungen maßgebend sind.

Zur Erlangung einer Unterstützung aus Mitteln der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu den Kosten der Anlage einer Wasserleitung bedarf es in erster Linie der Aufstellung eines übersichtlichen Projekts (Kostenanschlag und Zeichnungen) nebst Erläuterungsbericht durch einen Sachverständigen — bei größeren Anlagen durch einen tüchtigen Wassertechniker —. Dieses Projekt ist vor der Ausführung an die Hessische Brandversicherungs-Anstalt mit entsprechendem Antrag einzusenden, damit eine technische Prüfung desselben angeordnet und dabei festgestellt werden kann, ob die Interessen der Brandversicherungs-Anstalt ihre pekuniäre Betheiligung im Allgemeinen rechtfertigen, ob insbesondere ausreichende Anlagen und Einrichtungen für Feuerlöschzwecke vorgesehen sind. Die bei der Prüfung sich etwa herausstellenden Mängel und etwa nothwendige Verbesserungen sind bei der demnächstigen Ausführung der Wasserleitung zu berücksichtigen.

Zu den vorzugsweise für Feuerlöschzwecke veranschlagten Kosten z. B. für: Reservoir, Hydranten, Rohrleitung von entsprechend größeren Weiten ꝛc. pflegt der Landes-Ausschuß je nach dem Grade der Prästationsfähigkeit der betreffenden Gemeinde eine angemessene Unterstützung à fonds perdu zu verwilligen. Auch werden derartige Anlagen, insbesondere größere Druck-Rohrleitungen durch Hergabe größerer Darlehen zu 2 % Zinsen und Rückzahlung in angemessenen Jahresraten gefördert, welche z. B. bei 20 000 M. Kapital auf 1500 bis 2000 M. normirt zu werden pflegen, damit sich das Geschäft in einer beschränkten Anzahl von Jahren — in der Regel höchstens 15 — abwickelt.

Wird dagegen Seitens der Gemeinde eine tilgungsplanmäßige, geringe Abtragung des Kapitals von ½ bis 1 % gewünscht, für welchen Modus bei der Brandversicherungs-Anstalt Einrichtungen nicht bestehen, so empfiehlt es sich, bei der hiesigen Landeskreditkasse oder bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Hessen-Nassau dahier, welche Darlehen an Gemeinden zu mäßigem Zinsfuß und längeren Annuitäten gewähren, die erforderlichen Kapitalien aufzunehmen.

Die Unterstützungen à fonds perdu werden in der Regel erst nach projektmäßiger Ausführung der veranschlagten und durch den diesseitigen technischen Oberbeamten geprüften Arbeiten und erst alsdann gezahlt, wenn eine im Beisein diesseitiger Vertreter vorgenommene Probe die tadellose Function der Leitung bezw. Hydranten ergeben hat.

Ausreichender Wasservorrath und Frostfreiheit der Leitung bilden ebenfalls Voraussetzungen für Zahlung der Unterstützung.

Auf Verlangen müssen die Gemeinden sich verpflichten:

1. die zur Abtragung des Darlehns erforderlichen Raten nöthigenfalls im Wege der Gemeinde-Umlagen aufzubringen und gegebenenfalls der Beitreibung der fälligen Jahresraten nebst rückständigen Zinsen im Verwaltungszwangsverfahren mit Ausschluß des Rechtswegs sich zu unterwerfen, sowie
2. die Wasserleitung, insbesondere das Reservoir und die zu Feuerlöschzwecken getroffenen Anlagen und Einrichtungen dauernd in gutem Zustande zu erhalten, dem von der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt beauftragten Controlbeamten überall zwecks Prüfung der betreffenden Anlagen den Zutritt zu gestatten und gegebenenfalls der desfallsigen Weisung desselben zur Beseitigung vorhandener Mängel auf Gemeindekosten unweigerlich Folge zu geben.

Cassel, am 23. October 1895.

**Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt
Dr. Knorz.**

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel.

Erlaubniß

zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien wird auf Grund des vorgelegten Statuts vom 15. Mai d. J. die Erlaubniß zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu unterbreiten.

2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilschein-Kapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der Königlichen Landespolizei-Behörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Kurs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

7) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzugestehen.

8) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9) Die Erlaubniß wird nur für die in §. 2 des Gesellschaftsstatuts vom 15. Mai 1896 aufgeführten Versicherungszweige und auch diese für nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Zweige beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin am 17. Juli 1896.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.	Im Auftrage.
gez. Braunbehrens.	gez. von Wendt.

A. 2842 M. f. H. u. G.
I. A. 6775/6 M. d. J.

* * *

Statuten
der
Ersten Oesterreichischen Allgemeinen
Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Die Firma der durch diese Statuten gegründeten Aktien-Gesellschaft auf unbestimmte Dauer lautet: „Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft", oder italienisch: „Prima Compagnia Austriaca di Assicurazioni Generali contro le Disgrazie Accidentali", oder ungarisch: Elsö osztrák általános baleset ellen biztositó társulat", oder böhmisch: „Prvni rakouská vseobecná proti úrazum pojisťujici spolecnost", oder polnisch: „Pierwsze Powszechne Austryjackie Towarzystwo Ubezpieczen od wypadków", oder französisch: „Première Compagnie Antrichienne d'assurances générales contre les accidents".

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, ihr Wirkungskreis erstreckt sich sowohl auf das In- als auf das Ausland sie ist demzufolge auch berechtigt, Zweig-Niederlassungen und Agenturen an anderen Orten zu errichten.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist der direkte und indirekte Betrieb des Unfall-Versicherungs-Geschäftes, und zwar insbesondere:

1) Durch Einzeln-Unfallversicherungen;
2) durch Land- und Seereise-Versicherungen;
3) durch Collektiv-Unfallversicherungen;
4) durch Haftpflicht-Versicherungen;
5) durch Versicherungen, bei welchen zwei oder mehrere der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Arten combinirt werden.

Die Einführung anderer Arten der Unfallversicherung kann vom Verwaltungsrathe vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung beschlossen werden.

Eine Aenderung oder Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft durch Aufnahme des Betriebes anderer Versicherungszweige ist nicht zulässig.

§. 3.

Die Gesellschaft ist konstituirt, sobald ein Aktienkapital von Einer Million Gulden vollständig eingezahlt und die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt ist.

Abschnitt II.

Grundkapital, Aktien und Rechtsverhältniß der Aktionäre.

§. 4.

Das Gesellschaftskapital besteht aus zwei Millionen Gulden ö. W. und wird durch 10000 Stück volleingezahlte auf den Inhaber lautende Aktien à Fl. 200 ö. W. gebildet.

Von diesen 10000 Stück Aktien sind 5000 Stück im Betrage von Einer Million Gulden begeben und volleingezahlt worden. Die Begebung der weiteren 5000 Stück Aktien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes an Kapital auf einmal oder in Theilbeträgen; die Beschlußfassung hierüber steht der General-Versammlung über Antrag des Vorstandes zu.

Bei der Hinausgabe dieser weiteren 5000 Stück Aktien haben die bisherigen Aktionäre im Verhältniß ihres Aktienbesitzes innerhalb der von der General-Versammlung zu bestimmenden Frist das Vorrecht zum Bezuge derselben zum Emissionskurse.

Die Begebung dieser Aktien darf nicht unter pari erfolgen, und es fällt, wenn diese Aktien über pari begeben werden, der hierdurch erzielte Gewinn dem Kapitalreservefonds zu.

§. 6.

Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Fälligkeit behoben wurden, verfallen zu Gunsten des Kapitalreservefonds.

Abschnitt III.

Organe der Gesellschaft.

§. 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die General-Versammlung der Aktionäre,
b. der Verwaltungsrath und Ausschuß,
c. der General-Direktor.

a) General-Versammlung.

§. 8.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach jedem Rechnungsjahre hat eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre stattzufinden.

§. 9.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß in folgenden Fällen einberufen werden:

a. Wenn mindestens ein Dritttheil der Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmt.
b. wenn der General-Direktor zusammen mit zwei Verwaltungsräthen es fordert,
c. wenn mindestens zwanzig Aktionäre, welche zusammen mindestens den fünften Theil des emittirten Aktienkapitals besitzen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen,
d. über Beschluß einer General-Versammlung.

Die außerordentlichen General-Versammlungen sind längstens binnen sechs Wochen nach Einbringung der ad a, b, c und d erwähnten Anträge abzuhalten.

§. 10.

Die Einladung zu den ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt seitens des Verwaltungsrathes mittelst Bekanntmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung".

Die Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem für die Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Tage erlassen sein.

In dieser Bekanntmachung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände summarisch angegeben sein.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der obenerwähnten Bekanntmachung nicht angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschlußfassung über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre gemäß Artikel 238 des allgemeinen Handelsgesetzbuches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der zur General-Versammlung einladenden Bekanntmachung bei ihm schriftlich eingereicht sind.

§. 13.

Stimmberechtigt sind nur jene Aktionäre, welche mindestens zehn Aktien längstens acht Tage vor der General-Versammlung bei den von der Gesellschaft bekannt zu gebenden Stellen deponirt haben.

Je zehn Aktien geben eine Stimme.

§. 14.

In Verhinderungsfällen kann sich ein Aktionär durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär auf Grund einer Vollmacht vertreten lassen. Handlungshäuser können durch ihre gesetzmäßig bekanntgemachten Firmaführer oder Prokuristen, Frauen, dann Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, selbst wenn diese keine Aktionäre sind, oder durch bevollmächtigte stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden.

Die Vollmacht ist spätestens drei Tage vor der General-Versammlung bei der Gesellschaft zu deponiren.

§. 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig stimmberechtigten Aktionären, welche nicht weniger als fünfhundert Aktien deponirt haben, nöthig.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit findet längstens binnen acht Tagen eine neue Einberufung der General-Versammlung statt, und brauchen alsdann die im §. 10 erwähnten Bekanntmachungen nur acht, respektive vier Tage vor dem für die General-Versammlung neu anberaumten Tage zu erfolgen.

Die General-Versammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Die Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Aktionären oder Aktien nicht gebunden.

§. 16.

Mit Ausnahme der im nachfolgenden §. 17 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit mündlich gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Die Wahlen müssen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Stimmzettel erfolgen, es sei denn, daß mit einstimmigem Beschluß die offene Wahl adoptirt werde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 17.

Ueber Anträge

a) auf Abänderung der Statuten;
b) auf Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft;
c) auf Uebernahme des Versicherungsbestandes einer anderen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft mit den darauf bezüglichen Reserven;
d) auf Auflösung der Gesellschaft;
e) auf Hinausgabe der weiteren 5000 Stück Aktien oder eines Theiles derselben (§. 4 Absatz 2 und 3); sowie auf Vermehrung des Aktienkapitals über die im §. 4 festgesetzte Summe hinaus,

darf von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse ad a, b, c und e bedarf es der staatlichen Genehmigung.

§. 18.

In der ordentlichen General-Versammlung werden folgende Geschäfte verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz.

2. Vorlesung des Berichtes der Revisoren über den Befund der ihnen gemäß §. 20 zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres. Die durch die General-Versammlung erfolgte Genehmigung der Schlußrechnung und Bilanz dient dem Verwaltungsrathe und dem General-Direktor als Absolutorium.

3. Die Prüfung der Schlußrechnung, die Feststellung der Bilanz und die Vertheilung des Gewinnes.

4. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder den einzelnen Aktionären gestellt wurden, insoferne solche Anträge als Gegenstände der Verhandlung in den im §. 10 erwähnten Bekanntmachungen angekündigt wurden, oder die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung betreffen.

5. Wahl der Verwaltungsräthe.

6. Wahl der Revisoren und der Revisoren-Stellvertreter.

§ 19.

Alljährlich werden von der ordentlichen General-Versammlung drei Revisoren und für jeden Revisor ein Stellvertreter gewählt. Für das erste Rechnungsjahr werden die drei Revisoren und drei Revisoren-Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt.

Die Wahl soll in der ersten nach Konstituirung der Gesellschaft stattfindenden Verwaltungsraths-Sitzung vorgenommen werden.

§. 20.

Die Revisoren haben den Auftrag, die Jahresrechnung und die Bilanz desjenigen Rechnungsjahres, in welchem sie gewählt wurden, zu prüfen, mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der ordentlichen General-Versammlung über den Befund und über das dem Verwaltungsrathe und dem General-Direktor zu ertheilende Absolutorium Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen und muß drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

b) Verwaltungsrath.

§. 22.

Der Verwaltungsrath besteht mindestens aus acht und höchstens aus sechzehn Mitgliedern.

Der Verwaltungsrath für die ersten vier Rechnungsjahre wird in der konstituirenden General-Versammlung gewählt.

Entsteht in den ersten vier Rechnungsjahren in Folge des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes eine Vakanz im Verwaltungsrathe, so haben die übrigbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des verstorbenen oder ausgetretenen Mitgliedes vorzunehmen.

Die in der konstituirenden General-Versammlung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder, respektive diejenigen, welche während der ersten vier Rechnungsjahre in Folge von Tod oder Austritt an ihre Stelle treten sollten, sind berechtigt, die übrigen Verwaltungsräthe bis zur vollen Zahl von sechzehn für die erste vierjährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben mittelst Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit unter notariellem Protokolle zu ernennen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung — für das erste Jahr in der Sitzung nach Konstituirung der Gesellschaft — aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder:

a. einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, welche nach Ablauf des Jahres zu den gleichen Funktionen wieder wählbar sind;
b. einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher mit der beständigen speziellen Kontrole der Geschäftsführung des General-Direktors beauftragt ist. Die Ausschuß-Mitglieder sind nach Ablauf des Jahres zum gleichen Amte wieder wählbar. Der Präsident und der Vize-Präsident des Verwaltungsrathes können zugleich auch Ausschuß-Mitglieder sein.

§. 28.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses in einer Verwaltungsraths-Sitzung ist — insoweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird — die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, worunter der Präsident oder der Vize-Präsident, außerdem aber — soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche dem General-Direktor selbst betreffen — die Anwesenheit des General-Direktors oder seines Stellvertreters erforderlich.

Der General-Direktor hat bei Abstimmungen — insoweit es sich um Wahlen, um Beschlüsse des inneren Reglements oder um Angelegenheiten, welche ihn selbst betreffen, handelt — eine mitbeschließende Stimme.

Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 29 und 39 erwähnten Fälle — nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Bei Wahlen ist das im §. 16 vorgeschriebene Wahlverfahren maßgebend. Die abwesenden Verwaltungsräthe sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden oder sich durch ein anderes Verwaltungsraths-Mitglied vertreten zu lassen, doch kann kein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als Eine Vollmacht übernehmen und ausüben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind oder zum speziellen Ressort des Ausschusses gehören.

Inwieweit der Ressort des Ausschusses sich erstreckt, wird durch ein inneres Reglement bestimmt, welches seitens des Verwaltungsrathes baldmöglichst nach Konstituirung der Gesellschaft zu verfassen ist.

Abänderungen oder Zusätze zu diesem Reglement bedürfen zu ihrem Inkrafttreten einer Majorität von zwei Dritteln aller Verwaltungsraths-Mitglieder.

§. 31.

Der Verwaltungsrath zusammen mit dem General-Direktor bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 bis 241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Art gezeichnet, daß dem vorgedruckten oder von wem immer vorgeschriebenen Namen der Gesellschaft ein Verwaltungsrath und der General-Direktor — oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter — ihre Unterschrift beisetzen.

Zur Zeichnung von Polizzen genügt jedoch die Unterschrift des General-Direktors oder seines Stellvertreters.

§. 32.

Die Anlage des Grundkapitals, der Prämienreserve und des Deckungskapitals für Rentenzahlungen kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

a. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Werthpapieren;
b. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben;
c. in inländischen pupillarischen Hypotheken;
d. in Einlagen bei inländischen Sparkassen;
e. in Darlehen auf die sub a. angeführten Werthpapiere, und zwar nur bis zum Betrage von

80 Percent des börsenmäßigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane abzüglich der Gebühren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.

f. in Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Kontocorrent-Geschäfte oder gegen Kasseſcheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

Hinsichtlich der im Auslande abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten außerdem als zur Bedeckung der Prämienreserve geeignet jene ausländischen Werthe, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden ausländischen Staaten entsprechen oder in Ermangelung solcher Vorschriften jene ausländischen Werthe, welche dem Erforderniſſe der Sicherheit der Anlage im Wesen entsprechen.

§. 33.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder beziehen für ihre Leistungen außer dem Ersatze der ihnen bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantième des Jahres-Reingewinnes.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen.

c. Der General-Direktor und dessen Stellvertreter.

§. 34.

Die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen der Statuten, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses und entsprechend der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktion, liegt dem General-Direktor ob.

§. 35.

Der General-Direktor ist Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft. Er unterzeichnet gemeinschaftlich mit einem Verwaltungsrathe sämmtliche von der Gesellschaft ausgehenden Akte, Schriftstücke oder Korrespondenzen; zur Zeichnung von Polizzen ist jedoch die Unterschrift eines Verwaltungsrathes nicht erforderlich.

Der General-Direktor hat in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei Abstimmungen, mit Ausnahme der in den §§. 28 und 30 vorgesehenen Fälle, eine mitbeschließende Stimme.

§. 36.

Der General-Direktor, respektive sein Stellvertreter, ist Kraft dieser Statuten berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen; Eide Namens der Gesellschaft werden durch den General-Direktor geleistet.

Der General-Direktor und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe an den diesem zugewiesenen Tantièmen betheiligt.

§. 38.

Der General-Direktor, sowie sein Stellvertreter wird von dem Verwaltungsrathe ernannt.

Der Name des General-Direktors und General-Direktor-Stellvertreters ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" zu publiciren.

Der General-Direktor muß mindestens 30, der General-Direktor-Stellvertreter mindestens 20 Aktien der Gesellschaft besitzen. Diese Aktien sind während ihrer Amtsdauer unveräußerlich und nicht verpfändbar und müssen in die Gesellschafts-Kasse deponirt werden.

Abschnitt IV.

Jahresrechnung, Bilanz, Kapital-Reservefonds, Gewinnvertheilung.

§. 40.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das erste Rechnungsjahr beginnt nach erfolgter staatlicher Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt mit dem einunddreißigsten Dezember Tausendachthundertdreiundachtzig.

§. 43.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft, welcher in folgender Weise vertheilt wird:

a. Vorerst werden vier Percent des Aktienkapitals den Aktionären zugewendet; von dem Restbetrage werden

b. mindestens fünfzehn Percent zur Bildung eines Kapital-Reservefonds verwendet;

c. zehn Percent an den Verwaltungsrath, den General-Direktor und dessen Stellvertreter als Tantième ausbezahlt;

d. zehn Percent dem Verwaltungsrathe für eventuelle Remunerationen an die Funktionäre der Gesellschaft und für sonstige Verwendungen im Gesellschafts-Interesse zur Verfügung gestellt;

e. die übrigbleibende Summe wird zuzüglich der nach lit. a. entfallenden Summe unter die Aktionäre als Dividende vertheilt, insoweit die Generalversammlung nicht einen Theil derselben sonstigen Gesellschaftszwecken zuzuwenden oder für das folgende Rechnungsjahr in Vortrag zu bringen beschließt.

Insolange die Gründungs- und Organisationskosten nicht vollständig getilgt sind, darf die an die Aktionäre zu vertheilende Gesammt-Dividende (lit. a. und e.) 5 Percent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

§. 44.

Der Kapital-Reservefonds ist bis zur Höhe von fünfzig Percent des eingezahlten Aktien-Kapitals anzusammeln.

Hat der Kapital-Reservefond diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort; die Zutheilung von

mindestens fünfzehn Percent des Jahres-Reingewinnes hat aber sogleich wieder einzutreten, wenn der Kapital-Reservefond in Folge von Verlusten unter fünfzig Percent des eingezahlten Aktien-Kapitals gesunken ist.

Der Kapital-Reservefond wird fruchtbringend angelegt und fließen die Zinsen desselben in die Einnahmen der Gesellschaft.

§. 45.

Die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere werden in der Bilanz stets nach dem Kourse derselben vom 31. Dezember eines jeden Jahres bewerthet.

Der sonach gegenüber dem Ankaufspreise entstehende Gewinn wird aber zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen: „Reserve für die Koursschwankungen der Werthpapiere der Gesellschaft" bestimmt.

Sobald die Bildung dieses Reservefonds begonnen hat, werden die in späteren Bilanzen sich ergebenden Koursverluste an den Werthpapieren durch die Reserve selbst gedeckt und nur ein nach Erschöpfung dieser Reserve noch verbleibender Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gerechnet.

Im Falle des Verkaufes von Werthpapieren ist jedoch der Mehrerlös über die letzte Bewerthung in jene Bilanz aufzunehmen, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.

§. 46.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Kapital-Reservefond entnommen; das Grundkapital darf blos in dem Falle angegriffen werden, wenn ein Kapital-Reservefond nicht vorhanden ist, oder wenn derselbe zur Deckung des Verlustes nicht ausreicht.

Weder das Grundkapital noch der Kapital-Reservefond dürfen jemals durch Zahlungen an die Aktionäre, insbesondere durch Dividendenzahlungen verringert werden.

§. 47.

Jahresrechnung und Bilanz sind bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres den Revisoren zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung seitens der General-Versammlung in der amtlichen „Wiener Zeitung" öffentlich bekannt zu geben.

§. 48.

Die General-Versammlung stellt fest, an welchem Tage nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung die Dividenden gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse bezahlt werden.

Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

Abschnitt V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 49.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a. in den durch das allgemeine Handels-Gesetzbuch bestimmten Fällen,

b. wenn ein diesfälliger Antrag von mindestens dreißig Aktionären, welche zusammen mindestens die Hälfte des emittirten Aktienkapitals besitzen, gestellt wird, und wenn dieser Antrag in der General-Versammlung mit einer Majorität von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen wird.

§. 50.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die General-Versammlung die Modalitäten der Liquidation der Gesellschaft festzusetzen, die Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Die Liquidations-Rechnungen werden durch ein von der General-Versammlung bestelltes Revisions-Comité geprüft.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen alle Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft.

Die Bestimmungen über die in einem solchen Falle durch die Liquidatoren einzuberufende General-Versammlung und den Revisions-Ausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation aufrecht.

Abschnitt VI.

Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§. 51.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschafts-Verhältnisse zwischen den Aktionären und der Gesellschaft ergeben sollten, sind in erster Instanz vor dem k. k. Handelsgerichte in Wien auszutragen.

Abschnitt VII.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 52.

Alle Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch die amtliche „Wiener Zeitung" veröffentlicht worden sind.

Insoweit in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart ist, gilt jede Bekanntmachung als hinreichend publicirt, wenn sie einmal durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht worden ist.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 28. Oktober **1896.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

602. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel auf Montag den 23. November d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 21. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

603. Schauordnung für den Ohmfluß in den Kreisen Kirchhain und Marburg. — Zur Sicherung der rechtzeitigen Ausführung von Wasserbauten, zu welchen Private und Kommunalverbände nach §§. 1 und 2 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824 den Wasserbau betreffend, verpflichtet sind, wird in Anschluß an den §. 14 a. a. O. für die Ohm in den Kreisen Kirchhain und Marburg folgende Schauordnung erlassen.

§. 1. Es wird für jeden Kreis ein Schauausschuß gebildet, welcher besteht 1) aus dem Königlichen Landrath oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, 2) dem Königlichen Meliorationsbauinspektor für das Rheingebiet der Provinz Hessen-Nassau oder dessen Hülfsarbeiter, 3) den Königlichen Wasserbauinspektor in Marburg.

§. 2. Den betheiligten Landräthen steht es frei, an der Schau in dem anderen Kreise Theil zu nehmen.

Zur Theilnahme an der Schau sind die Ortsvorstände der Gemeinden heranzuziehen, deren Gemarkungen von der zu schauenden Uferstrecke der Ohm berührt werden.

Den Ortsvorständen liegt es ob, die Privatpersonen, welche durch ihre Grundstücke an dem Zustande der Ohm betheiligt sind, zur Theilnahme an der Schau aufzufordern.

§. 3. Der Schauausschuß hat die Ohm in den Kreisen Marburg und Kirchhain zu überwachen. Er hat diese Flußstrecke, nachdem die Winterfluthen verlaufen sind, unter Benutzung des Wasserbuches der Ohm zu besichtigen und ein genaues Verzeichniß der Wasserbauarbeiten aufzustellen, welche zur ordnungsmäßigen Erhaltung und Wiederherstellung der Flußufer, sowie zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Wasserlaufs nöthig erscheinen.

§. 4. Das aufgestellte Verzeichniß (§. 3) wird von dem Vorsitzenden dem Königlichen Wasserbauinspektor zur Ausführung der Wasserbauarbeiten gemäß §. 7 der Wasserbauordnung übergeben, der bei abweichender Ansicht oder wo es sich um landesherrliche und Gemeindewasserbauten handelt, die Entscheidung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Cassel einzuholen hat. Weicht die Ansicht des Meliorationsbaubeamten von derjenigen der beiden anderen Ausschußmitglieder ab, so ist die Entscheidung des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. einzuholen. In jedem Herbste hat sich der Meliorationsbaubeamte oder dessen Hülfsarbeiter von der Herstellung der Wasserbauarbeiten zu überzeugen und etwaige Beanstandungen dem Schauausschusse vorzutragen.

§. 5. Der Vorsitzende des Schauausschusses ist berechtigt, außer der regelmäßigen Schau eine solche im Herbst oder bei besonderem Anlasse jederzeit anzuordnen.

§. 6. Die Gemeinden, deren Gemarkungen an die Ohm grenzen, haben innerhalb ihrer Grenzen für die Möglichkeit des unbehinderten Beganges der Ufer zu sorgen.

§. 7. Der Schauausschuß hat jährlich bis zum 15. Januar über seine Thätigkeit und deren Erfolge zu berichten.

Cassel am 19. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

604. In der Anlage wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, sowie ein Auszug aus den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

605. In der Beilage werden:

1) der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1895 nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz,
2) das nach Kreisen abgetheilte Verzeichniß von sämmtlichen Brantschadensverwilligungen,
3) ein Abdruck der Grundsätze, welche für die Gewährung von Unterstützungen und Darlehen an politische Gemeinden aus Fonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu den Kosten für Anlage von Wasserleitungen bis auf Weiteres maßgebend sind,

veröffentlicht.

Cassel am 6. Oktober 1896.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

606. Ordnung für das städtische Untersuchungsamt Cassel.

§. 1. Das städtische Untersuchungsamt Cassel ist eine öffentliche Anstalt im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879.

§. 2. Die Thätigkeit des Untersuchungsamtes umfaßt: Die Erledigung sämmtlicher von Behörden oder Privatpersonen gestellter Anträge auf Vornahme chemischer, chemisch-technischer, bakteriologischer und physiologischer Untersuchungen, auf Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Erstattung von Gutachten.

§. 3. Für die Höhe der zu erhebenden Gebühren bei Untersuchungen u. s. w. im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden findet das Gesetz vom 9. März 1872 Anwendung.

Für Untersuchungen u. s. w. im Auftrage von Privaten dagegen ist der nachfolgende Tarif (A. qualitative Vorprüfungen, B. quantitative Untersuchungen) maßgebend.

§. 4. Die Kosten der Probeentnahme werden seitens des Amtes nach Zeitaufwand berechnet und zwar mit 3 Mark für jede angefangene Stunde, außer den etwaigen Fahrkosten.

§. 5. Ermäßigungen auf die in dem Tarif angesetzten Preise bei regelmäßig sich wiederholenden Aufträgen oder bei Jahres-Abonnement bleiben der besonderen Festsetzung durch den Vorstand des Untersuchungsamtes vorbehalten.

§. 6. Die Untersuchungsanträge sind direkt an das Untersuchungsamt zu richten und nach der Reihenfolge ihres Einganges in die Geschäftsbücher unter Angabe der laufenden Nummer, des Eingangsdatums, des Namens des Antragstellers, des Gegenstandes der Untersuchung, des Ergebnisses derselben, der angewendeten Methoden, des Ausgangsdatums und des Namens des untersuchenden Sachverständigen einzutragen.

§. 7. Die Reihenfolge in Vornahme der Untersuchungen richtet sich im Allgemeinen nach der Zeitfolge der Anträge, doch ist ein Vorzugsrecht einzuräumen: Eiligen Aufträgen des Magistrats, des Polizeiamtes, der Gerichte und anderer Behörden.

§. 8. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn möglich, ein genügender Theil für eine Nachuntersuchung zurückzubehalten, acht Wochen gesondert zu bewahren und mit der betreffenden Journalnummer zu versehen. Liegt irgend eine Verfälschung vor, so ist die zurückbehaltene Probe bis zur strafrechtlichen Entscheidung aufzubewahren.

§. 9. Das Untersuchungsergebniß ist dem Antragsteller in kurzer und allgemein verständlicher Fassung in einem geschlossenen Schreiben so bald als möglich mitzutheilen.

A. Kostentarif für die im hiesigen städtischen Untersuchungsamt vorzunehmenden qualitativen Vorprüfungen auf grobe Verfälschungen von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge.	Honorar für die Untersuchung.
Amerikanische Scheibenäpfel	100,0 gr	5.—
Bier	750,0 „	3.—
Branntwein	250,0 „	1.—
Brot	100,0 „	2.—
Butter	100,0 „	1.50
Cacao und Chokolade	50,0 „	2.—
Conserven	1 Büchse	3.—
Cichorien	50,0 gr	2.—
Citronenöl	10,0 „	2.—
Essig	250,0 „	1.50
Farben	1 Eßlöffel	2.—
Faßhähne	1 Stück	6.—
Fruchtsäfte	250,0 gr	1.50
Gewürze	20,0 „	1.50
Gries	100,0 „	2.—
Haarfärbemittel auf giftige Farben	1	5-6.—
Honig	100,0 „	2.—
Kaffee und Surrogate	50,0 „	2-3.—
Käse	100,0 „	2.—
Kerzen	100,0 „	3.—
Kleiderstoffe und Tapeten	handgroß	3.—
Konditorwaaren	100,0 gr	2.—
Macisblüthe	20,0 „	1.50
Masken	1	3-6.—
Mehl	100,0 gr	2.—
Milch	$^1/_4$ L	1.50
Mostrich	50,0 gr	1.50
Nudeln	100,0 „	2.—
Oblaten metallfrei	50,0 „	5.—
Oblaten metallhaltig	50,0 „	10.—
Petroleum	250,0 = $^1/_4$ L	2.—
Pfeffergurken	100,0 gr	3.—
Provençeröl	200,0 „	2.—
Schmalz	200,0 „	2-6.—
Spirituosen	$^1/_4$ L	1.—
Schminke	Eßlöffel	3.—
Seife	100,0 gr	3.—
Spielsachen	1 Stück	2.—
Staniol	5,0-10,0 gr	2.—
Tabak	100,0 gr	3.—
Tapeten und Papier	handgroß	2.—
Thee	30,0 gr	2-3.—
Topfglasuren	1	2.—
Toilettengegenstände		3.—
Wasser	$^1/_2$ L	2.—
Wein	$^1/_2$ L	3.—
Wurst	100,0 gr	6.—
Zucker	100,0 „	1.—

B. Kostentarif für die im hiesigen städtischen Untersuchungsamt vorzunehmenden quantitativen Untersuchungen von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge	Honorar für die Untersuchung
1	**Bier.**		
	Alkohol	1 L	3.—
	Extrakt		3.—
	Spec. Gewicht		2.—
	Kohlensäure		4.—
	Gesammtsäure und freie Säure . . . . . je		3.—
	zusammen		5.—
	Asche		3.—
	Asche und Phosphorsäure		7.—
	Glycerin		7.—
	Proteïnsubstanz		6.—
	Maltose		7.—
	Dextrin		8.—
	Gummiartige Stoffe		8.—
	Prüfung auf schweflige Säure		6.—
	Prüfung auf Stärkezucker durch Dialyse		12.—
	Prüfung auf Zuckerkouleur		3.—
	Prüfung auf Doppeltkohlensaures Natron		5.—
	Prüfung auf Salicylsäure		3.—
	Prüfung auf Saccharin		5.—
	Prüfung auf Hopfensurrogate	4 L	25.—
	Best. von Alkohol, Extrakt, Stammwürze und Vergährungsgrad	1 L	8.—
	Handelsanalyse (Alkohol, Extrakt, spec. Gewicht, Stammwürze, Kohlensäure, freie Säure, Asche, Phosphorsäure)	2 L	18.—
	Gesammtanalyse (mit Ausnahme der Prüfung auf Hopfensurrogate)	3 L	50.—
2	**Branntwein, Rum, Cognak, Liqueur.**		
	Alkohol	100	3.—
	Extrakt		3.—
	Spec. Gewicht		2.—
	Asche		3.—
	Zucker		5.—
	Säure		3.—
	Freie Mineralsäure		3.—
	Fuselöl		4.—
	Giftige Farbstoffe	300	5.—
	Metallische Beimengungen	500	4.—
	Gesammtanalyse	500	15.—
3	**Brot, Backwaaren, Conditorwaaren, Mehl, Stärke ꝛc.**		
	Wasser	100	3.—
	Asche		3.—
	Mineralische Beimengungen		5.—
	Fett		3.—
	Zucker		5.—
	Phosphorsäure		7.—
	Alaun oder Kupfersulfat		6.—
	Mikroskopische Prüfung		3.—
	Wasserbindende Kraft des Klebers	200	6.—
	Cellulose	100	7.50
	Kleie im Mehl	100	7.—
	Stärke		8.—
	Gesammtstickstoff		6.—
	Giftige Farben		3—7
4	**Butter, Schmalz, Kunstbutter.**		
	Wasser } zusammen 8 M.	100	3.—
	Fett		3.—
	Asche		3.—
	Chlornatrium		2.50
	Metallische Beimengungen		3.—
	Prüfung auf fremde Fette	200	10.—
	Ermittelung des spec. Gewichtes des Butterfettes bei 100°	100	3.—
	Fremde Beimengungen (Kartoffelmehl, Stärke ꝛc.)		3.—
	Handelsanalyse (Wasser, Fett, Chlornatrium, fremde Fette)	200	15.—
5	**Chokolade, (Cacao), Kaffee, Thee.**		
	Wasser	50	3.—
	Fett		3.—
	Extraktivstoffe		5.—
	Zucker		6.—
	Asche		3.—
	Gerbsäure		6.—
	Coffeïn, (Theïn)		12.—
	Theobromin		15.—
	Kaffeebohnen auf Echtheit und künstliche Färbung		5.—
	Prüfung des gemahlenen Kaffees auf Surrogate		6—10
	Prüfung auf künstliche Färbung und Beimengung fremder Blätter . . . je	20	3.—
	Zusätze zum Cacao (Mehl, mineral. Bestandth. ꝛc.)	100	5—12
	Metallische Beimengungen (Kupfer ꝛc.)		4.50

Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge	Honorar für die Untersuchung
6	**Conserven** (Fleisch und Gemüse).		
	Prüfung auf schädliche Metalle (Blei, Kupfer) . .	1 Büchse	3—5
	Mikroskopische Prüfung auf Bakterien, Pilzvegetation	„	5—15
7	**Essenzen.**		
	Prüfung auf schädliche Farbstoffe	250	3—12
8	**Essig.**		
	Bestimmung der Essigsäure	100	2.—
	Bestimmung freier Mineralsäure		3.—
	Prüfung auf schädliche Metalle		6.—
	Prüfung des Weinessig auf Echtheit (Weinstein, Extrakt, Glycerin)	500	10.—
	Mikroskopische Prüfung . .		3.—
	Prüfung auf scharfe, vegetabilische Stoffe . . .		5.—
9	**Fette und Oele** (siehe auch Butter 2c.)		
	Fettsäuren	100	8.—
	Glycerin		8.—
	Prüfung auf Verfälschung .	250	15.—
10	**Fleischwaaren.**		
	Prüfung auf Finnen und Trichinen	500	5.—
11	**Fleischextrakt.**		
	Wasser	100	3.—
	Asche		3.—
	Chlor		5.—
	Phosphorsäure		7.—
	Kalk		6.—
	Natron		10.—
	Kali		10.—
	Eisenoxyd		6.—
	Stickstoff		6.—
	In 90 % Alkohol lösliche und unlösliche Best. . .		5.—
	Gesammtanalyse	500	40.—
12	**Fruchtsäfte, Fruchtsirupe und eingekochte Früchte.**		
	Bestimmung des Zuckergehaltes und Prüfung auf Stärkezucker	200	7.—
	Alkohol		3.—
	Säure		3.—
	Spec. Gewicht		2.—
	Untersuchung auf fremde Farbstoffe und giftige Farben		3—10
13	**Gewürze.**		
	Prüfung auf Verfälschung durch Bestimmung von Asche und Extrakt-Gehalt	20	8.—
	Mikroskopische Prüfung .		5. -
	Wasser- und Asche-Bestimmung		4.—
14	**Hefe.**		
	Bestimmung des Gehaltes an Wasser, Asche und Stärkemehl	100	8.—
	Bestimmung der Gährfähigkeit		8.—
	Bestimmung der Triebkraft volumetrisch		5.—
	Bestimmung der Triebkraft gewichtsanalytisch . . .		8.—
	Mikroskopische Prüfung . .		3.—
15	**Honig.**		
	Prüfung auf Reinheit durch mikroskopische Prüfung. Zuckerbestimmung vor und nach der Inversion, Polarisation	250	8.—
16	**Käse.**		
	Prüfung auf fremde Beimischungen	50	5—10
	Prüfung auf schädliche Metalle (Blei und Kupfer)		5.—
17	**Kaffee** siehe 5.		
18	**Kindernahrungsmittel.**		
	Wasser	1 Dose	3.—
	Fett		3.—
	Proteïnsubstanzen / lösliche Kohlehydrate . .		7.—
	Asche		3.—
	Stickstoff		6.—
19	**Mehl** siehe 3.		
20	**Milch.**		
	Spec. Gewicht	½ L	2.—
	Fettgehalt		3.—
	Asche		2.50
	Trockensubstanz		2.50
	Prüfung auf Wasserzusatz und gleichzeitige Entrahmung (spec. Gewicht, Fett, Trockensubstanz und Asche)		10.—
	Caseïn und Albumin zusammen		3.—
	„ „ „ einzeln .		6.—
	Milchzucker		6.—
	Prüfung auf Conservirungsmittel 2c.		4.—
21	**Mineralwässer** (künstliche).		
	Prüfung auf schädliche Metalle	1 Fl.	5.—
	Bestimmung der Kohlensäure	3 Fl.	4.50

Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge	Honorar für die Untersuchung
22	**Oele.**		
	Prüfung auf Reinheit	100	5.—
23	**Saffran** siehe Gewürze.		
24	**Schmalz** siehe Butter.		
25	**Senf.**		
	Prüfung auf Reinheit	50	6.—
26	**Speiseöl.**		
	Prüfung auf Reinheit als Olivenöl	50	5.—
	Bestimmung des spec. Gewichtes	50	2.—
27	**Schnupftabak.**		
	Prüfung auf Bleigehalt	50	5.—
28	**Stärke** siehe Brot.		
29	**Sirup** siehe Fruchtsäfte.		
	Bestimmung von Wasser, Zucker, Asche ꝛc.	100	6—8
30	**Tabak.**		
	Prüfung auf Blei	50	5.—
	Nikotinbestimmung	100	8.—
31	**Thee** siehe Chokolade.		
32	**Wasser**		
	Prüfung auf Reinheit als Trinkwasser (Abdampfrückstand, Chlor, Salpetersäure, Organ.-Substanz, Schwefelsäure, Calicum, Magnesium, Ammoniak, salpetrige Säure), quantitativ	1 L	12.—
	Salpetersäure, quantitativ volumetrisch		5.—
33	**Wein.**		
	I. Prüfung auf Echtheit durch Bestimmung von spec. Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Reaktion derselben, freie Säure, Polarisation	1 Fl.	10.—
	II. Bei Rothwein außerdem noch Prüfung auf Theerfarbstoffe und Gypsung	1 Fl.	15.—
	III. Prüfung wie I. und auf Phosphorsäure und Glycerin	2 Fl.	15.—
	IV. Prüfung wie II. und auf Phosphorsäure und Glycerin	2 Fl.	20.—
	V. Vollständige Analyse nach der amtlichen Anweisung		
	a. Weißwein	1,5 L	40.—
	b. Rothwein	1,5 L	45.—
	c. Süßwein	1,5 L	50.—
	d. Schaumwein	1,5 L	60.—
	Einzelne Bestimmungen	1 Fl.	3.—
	Gerbsäure		6.—
	Glycerin		7.—
	Zucker		6.—
	Gesammtweinsäure		7.—
	Freie Weinsäure		7.—
	Weinstein		7.—
	Aepfelsäure	1 Fl.	10.—
	Bernsteinsäure		10.—
	Stickstoff		6.—
	Schweflige Säure		5.—
	Phosphorsäure		7.—
	Calcium		5.—
	Magnesium		5.—
	Kali		8.—
	Natron		8.—
	Mangan		6.—
	Aluminium		6.—
	Eisen		5.—
	Prüfung von Rothwein auf fremde Farbstoffe		5.—
34	**Wurst.**		
	Prüfung auf Zusatz von Stärke	100	3—6
	„ „ Farbstoffe		3.—
	Wassergehalt		3.—
35	**Zucker und Zuckerwaaren.**		
	Bestimmung des Zuckers durch Polarisation		3.—
	Bestimmung des Zuckers gewichtsanalytisch		7.—
	Bestimmung der Asche		3.—
	„ des Wassergehaltes		2.—
	Prüfung auf Farbstoffe		3.—
	„ der Asche		5.—
	B1. Gebrauchsgegenstände.		
1	**Emaille.**		
	Prüfung auf schädliche Stoffe		5.—
2	**Farben und gefärbte Gegenstände.**		
	Prüfung auf metallische giftige Beimengungen		5—12
	Untersuchung gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1882 und 5. Juli 1887.		
	a. von Farben		3—6
	b. von Papier, Bekleidungsstoffen, Tapeten u. dergl.		3—6

Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge	Honorar für die Untersuchung
	c. von Kinderspielwaaren .		3—6
	d. Untersuchung gemäß kaiserl. Verordnung vom 10. April 1888 auf Arsen und Zink je		8.—
3	**Farbstoffe.**		
	Ermittelung von Verfälschungen (Dextrin, Gummi, Zucker in Anilinfarbstoffen, Schwerspath, Kreide und dergl. in Bleiweiß, Zinkweiß, Mennige, Zinnober ꝛc.		
	qualitativ		3—5
	quantitativ		5—10
4	**Gewebe und Gespinste.**		
	Prüfung auf fremde Faserstoffe		5.—
5	**Glasuren bei Koch-, Eß- und Trinkgeschirren.**		
	Prüfung auf Blei . . .		5.—
6	**Gummiwaaren.**		
	Bestimmung des spec. Gewichtes, Asche und Schwefel	1 St.	12.—
7	**Petroleum.**		
	Untersuchung gemäß kaiserlicher Verordnung vom 24. Februar 1882.		
	Entzündungstemperatur . .	¼ L	2.—
	" " spec. Gewicht und Schwefelsäure-Reaktion	½ L	4.—
	Fraktionirte Destillation .		5.—
8	**Seife.**		
	Bestimmung des Wassers und der Fettsäuren . .	100	6.—
	Bestimmung des in Spiritus Unlöslichen (Stärke, Wasserglas ꝛc.)		4—6
	Bestimmung des Schmelzpunktes der abgeschiedenen Fettsäuren		2.—
	Vollständige Analyse nach der Anzahl der ausgeführten Bestimmungen.		
9	**Wachs** siehe auch A. 4 und 9.		
	Prüfung auf Verfälschung .	100	10.—
10	**Zinngeräthe und Stanniol.**		
	Prüfung auf Blei.	1 St. 5—10 Gr.	5.—
	B 2. Arzneimittel.		
1	**Arzneimittel und Geheimmittel.**		
	Nach Vereinbarung und Zeitaufwand.		

Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge	Honorar für die Untersuchung
2	**Verbandstoffe.**		
	Bestimmung von Fett und Asche in entfetteter Watte	50	6.—
	Bestimmung der Salicylsäure durch Titration		4.—
	Bestimmung der Carbolsäure durch Titration		5.—
	Bestimmung von Sublimat, Jodoform ꝛc. . . . je		5—10
	C. Bakteriologische und physiologische Untersuchungen.		
1	**Boden.**		
	Bakteriologische Untersuchung		20—30
	Chemische Untersuchungen nach Vereinbarung.		
2	**Harn.**		
	Spec. Gewicht		1.50
	Zucker und Eiweiß qualitativ		1.50
	Zucker und Eiweiß quantitativ je		2.—
	zusammen		3.—
	Bestimmung des Harnstoffs		3.—
	Mikroskopische Untersuchung		2—5
3	**Luft.**		
	Bestimmung der Kohlensäure		6.—
	" von Schwefelwasserstoff, Kohlenoxyd, Leuchtgas ꝛc.		5—10
	Bakteriologische Untersuchung		15—25
4	**Milch.**		
	Untersuchung auf Tuberkelbacillen	¼ L	15.—
5	**Sputum.**		
	Untersuchung auf Tuberkelbacillen		5.—
6	**Wasser.**		
	Bakteriologische Untersuchung		10—15
	Technische Untersuchungen.		
1	**Eisen und Stahl.**		
	Gesammtkohlenstoff . . .		7.—
	Graphit		7.—
	Mangan, Schwefel, Kupfer, Nickel . . . . je		6.—
	Phosphor		7.—
	Silicium		5.—
	Titan		10.—
	Chrom		12.—
	Wolfram		12.—

Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge	Honorar für die Untersuchung
2	**Erze, Schlacken, Zuschläge, Gläser, Mineralien.**		
	Eisen		2—4
	Eisenoxydul		6.—
	Kieselsäure		5.—
	Thonerde, Kalk, Baryum, Strontium, Magnesium je		4.—
	Schwefel, Kupfer, Mangan, Zink, Nickel, Kobalt je		6.—
	Summe der Chloralkalien		10.—
	Kali und Natron getrennt		15.—
	Titansäure		10.—
	Arsen, Antimon, Zinn je		6—8
	Blei		5.—
	Silber, Gold, Quecksilber je		6—9
	Schwefelsäure		4.—
	Chlor		4.—
	Fluor im Flußspath		6.—
	Kohlensäure in Kalk, Soda, Pottasche		4.—
	Mangansuberoxyd im Braunstein		4.—
3	**Gaswasser.**		
	Bestimmung des Ammoniaks	1 L	5.—
4	**Kohlen.**		
	Asche	500	3.—
	Schwefel		6.—
	Phosphor		7.—
	Heizwerthbestimmung		25.—
	Ausbeute an Coaks, Theer, Ammoniakwasser bei der Vergasung		20.—
	Vollständige Gasanalyse dazu		16.—
	Vollständige Gasanalyse für sich		25.—
	Ausbeute an Coaks		3.—
5	**Leuchtgas.**		
	Kohlensäure, Kohlenoxyd, Ammoniak, Gesammtschwefel		30.—
6	**Schmiermittel.**		
	Bestimmung des Erstarrungspunktes	200	4.—
	Bestimmung des Siedepunktes		4.—
	Bestimmung der freien Säure	100	4.—
	Bestimmung der Mineralstoffe		4.—
	Weitere Untersuchung nach Vereinbarung		
7	**Wasser.**		
	Prüfung auf Brauchbarkeit zur Kesselspeisung durch Bestimmung der Kesselsteinbildner		10.—

Sämmtliche nicht in diesem Verzeichniß aufgeführten Untersuchungen werden nach Maßgabe der vorstehenden Preise ausgeführt.

Bei Ueberweisung größerer Aufträge und regelmäßiger Untersuchungen werden Vorzugspreise bewilligt.

Cassel am 17. Oktober 1896.

Der Oberbürgermeister der Residenz.
J. V.: Endemann.

607. Anleihen der Stadt Hanau. Ziehung am 30. September 1896. Auszahlung am 31. März 1897.

I. Anleihe vom 30. September 1880 Reihe I. zu 4 % (XVI. Ziehung): Lit. A. Nr. 64, 118 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 37, 64, 169, 237, 242, 249, 276, 308 à 500 Mark, Lit. C. Nr. 84, 126, 286, 296, 324, 368, 431, 464, 478, 536, 621, 699, 760, 766, 790 à 200 Mark. Rückständig A. Nr. 120 à 1000 Mark, C. Nr. 236, 663 à 200 Mark; Reihe II. zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 26, 127 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 67, 153, 210, 246 à 500 Mark, Lit C. Nr. 37, 54, 125, 154, 249, 276, 367, 487, 536, 549, 559, 634 à 200 Mark.

II Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 123 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 194, 217, 253 à 1000 Mark, Lit. C. Nr. 206, 295, 342, 394 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 272, 313, 366, 372, 394, 412, 422, 426, 455, 466, 467 à 200 Mark.

Dieselbe Anleihe I. Serie (V. Ziehung): Lit. A. Nr. 50 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 26 à 1000 Mark, Lit C. Nr. 24, 117 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 9, 70, 78, 79, 126, 165, 185, 229 à 200 Mark. Rückständig C. Nr. 36 à 500 Mark.

Hanau am 2. Oktober 1896.

Der Stadtrath. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

608. Die vierte evangelische Schulstelle in Waldkappel ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Das Stelleneinkommen beträgt nach dem Regulativ über die Anstellung und Besoldung der Volksschullehrer der Stadt Waldkappel im Falle der provisorischen Anstellung des betreffenden Lehrers an Gehalt 900 Mark und an Miethsentschädigung 90 Mark oder

Dienstwohnung; im Falle der definitiven Anstellung an Gehalt 1000 Mark, welches sich von 5 zu 5 Jahren bis zum 30. Dienstjahre auf 1350 Mark steigert und sich vom 31. Dienstjahre ab auf den Maximalbetrag von 1400 Mark erhöht, sowie an Miethsentschädigung 200 Mark oder Dienstwohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Wepter in Waldkappel, einreichen.

Eschwege am 21. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kreis-Sekretär.

609. Die erste Schulstelle in Kleinalmerode, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 936 Mark 34 Pf. jährlich verbunden ist, wird am 1. November d. J. vakant und soll zu diesem Zeitpunkt neu besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lins in Kleinalmerode, einsenden.

Witzenhausen am 19. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

610. Bewerber um die am 1. November d. J. vakant werdende erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Helmarshausen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Helmarshausen, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung bezw. entsprechender Miethsentschädigung jährlich 1200 Mark einschließlich Feuerungsvergütung.

Hofgeismar am 22. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

611. Die zweite Stelle an der evangelischen Schule in Rothenbergen ist in Folge Entlassung des seitherigen Stelleninhabers vakant.

Das Einkommen beträgt 950 Mark einschließlich Feuerungsvergütung und 150 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen an den Schulvorstand, z. H. des Herrn Pfarrers Schilling auf dem Berg, einzureichen.

Gelnhausen am 16. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

612. Die Schulstelle in Dilschhausen wird in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers mit dem 1. November d. J. frei.

Das Jahreseinkommen der Stelle, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, beträgt 792 Mark 43 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung.

Bewerber wollen unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 10. November d. J. bei dem Unterzeichneten sich melden.

Marburg am 22. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schmitt, Regierungs-Assessor.

613. Die Schullehrerstelle in Trubenhausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 885 Mark 59 Pf. und eine Vergütung von 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird in Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. November d. J. frei.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidelbach in Laudenbach, einreichen.

Witzenhausen am 24. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

614. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Hettenhausen, Diöcese Fulda, wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen drei Wochen anher einreichen.

Cassel am 16. Oktober 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

615. Die in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. November d. Js. ab zur Erledigung kommende mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Gilfershausen soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinmetz in Bebra oder an den Unterzeichneten innerhalb 14 Tagen einreichen.

Rotenburg am 24. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Schweinsberg in Treysa zum Pfarrer in Crumbach,

der Gerichtsassessor Wiskemann zum Amtsrichter in Orb,

die Referendare Bohnstedt und Hellwig zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Zuschlag zum Referendar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 4. November **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Oktober 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2342 die Zusatzerklärung zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, vom 20. September 1893; und unter

Nr. 2343 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 29. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Oktober 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9855 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 26. Oktober 1896; und unter

Nr. 9856 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 10. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

616. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 26sten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 19. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 20. November d. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin am 28. Oktober 1896.

Der Minister des Innern. von der Recke.

617. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Guatemala versandt werden, zunächst jedoch nur nach dem Hafenort San José de Guatemala. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mark 40 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon-Panama 40 Pf. für je 500 Gramm oder einen Bruchtheil von 500 Gramm, mindestens jedoch 1 Mark für das Packet, vom Empfänger in Guatemala erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 19. Oktober 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

618. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14ten d. M., §. 534 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen:

An Stelle der im §. 20, lit. b, der Ausführungs-Bestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 16. Juni 1895 vorgesehenen Brennsteuer-Vergütung werden vom 1. November d. J. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken folgende Brennsteuer-Vergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:

a. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 Mark,
b. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, 0,015 Mark.

Indem ich dies im Auftrage des Herrn Finanzministers hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich darauf hin, daß die im Falle der Ausfuhr zu gewährende Brennsteuer-Vergütung unverändert bleibt.

Cassel am 29. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schmidt.

619. Für den zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14ten d. M., §. 534 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen:

An Stelle der im §. 20 lit. b. der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16 Juni 1895 vorgesehenen Brennsteuervergütung werden vom 1. November d. J. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken folgende

Brennsteuervergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:

a. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 Mark;

b. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, 0,015 Mark.

Münster am 29. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

620. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	98	2	37	2	15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	98	2	37	2	15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	45	2	10	1	58
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	45	2	10	1	58
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	81	2	46	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	5	81	2	46	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	5	81	2	46	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	30	2	63	2	42
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	30	2	63	2	42
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	30	2	63	2	42
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	30	2	63	2	42
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	12	2	88	2	29
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	12	2	88	2	29
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	12	2	88	2	29
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	47	2	36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	42	2	47
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	35	2	42	2	47
18	" Marburg .	Marburg .	6	83	2	76	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	2	76	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	83	2	76	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	5	78	2	10	1	89
22	" Melsungen	dgl. . . .	5	78	2	10	1	89
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	30	1	84	1	58
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	90	2	57	2	40

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

621. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Generalkonsul zweiter Klasse Vieira in Frankfurt a/M. mit Genehmigung der Brasilianischen Regierung den früheren dortigen Vicekonsul Heinrich Mappes zum Brasilianischen Handelsagenten daselbst ernannt, und denselben für etwaige Behinderungsfälle zu seinem Vertreter in der Verwaltung des Brasilianischen Vicekonsulats in Frankfurt a/M. bestellt.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Mappes in seiner neuen Amtseigenschaft und eintretenden Falls als Vertreter des Herrn Vieira, im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 28. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

622. Die Druckschrift „Bedeutung und Bekämpfung der Tuberkulose (Perlsucht, Franzosenkrankheit) in Rindvieh- und Schweinebeständen" ist auf Veranlassung des Herrn Landwirthschaftsministers von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin, Hedemannstraße Nr. 10, verlegt worden.

Die Verlagsstelle berechnet: für ein Exemplar 0,20 Mark, für 10 Exemplare 1,80 Mark, für 25 Exemplare 4,50 Mark, für 50 Exemplare 8,00 Mark, für 100 Exemplare 15,00 Mark, und wird die Druckschrift portofrei versenden, setzt aber voraus, daß ihr der Kostenbetrag ebenfalls portofrei eingesandt wird. Cassel am 23. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

623. Nachdem die Schiffs-Expedienten J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen die Rückgabe der für den seitherigen Unteragenten Carl Bailly hier bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel hinterlegten Kaution beantragt haben, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben ist.

Hanau am 23. Oktober 1896.

Königliche Polizei-Direktion. von Schenck.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

624. Gemäß Beschlusses des Gemeinderathes im Einverständniß des großen Ausschusses vom 26. Oktober d. J. werden vom 1. April 1897 ab die Zinsen für hypothekarische Darlehen auf $3\frac{3}{4}$ % und für Darlehen gegen Bürgschaft auf $4\frac{1}{2}$ % ermäßigt.

Jesberg am 28. Oktober 1896.

Die Verwaltungs-Deputation der Spar- und Vorschußkasse.
Rothe. Hanck. Umbach.

Erledigte Stellen.

625. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 995,47 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene erste Schulstelle in Obergeis (die zweite Schulstelle wird in aller Kürze errichtet werden) wird in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb in Obergeis, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 30. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

626. Bewerber um die erledigte dritte Lehrerstelle in Beckerhagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vierzehn Tagen an den Schulvorstand von Beckerhagen, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich 90 Mk. Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 786,94 Mk.

Hofgeismar am 1. November 1896.

Der Königliche Landrath. J. V.: v. Marées.

627. Die erledigte Schulstelle in Lehnhausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung ein Stelleneinkommen von 750 Mark verbunden ist, soll alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz in Grüssen, einreichen.

Frankenberg am 26. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

628. Die zweite Lehrerstelle in Balhorn, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 876 Mark 41 Pf. verbunden ist, soll wegen Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Herrn Ortsschulinspektor in Balhorn innerhalb vierzehn Tagen einreichen.

Wolfhagen am 28. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

629. Die katholische Schulstelle in Eckardroth, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 1030 Mark 81 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden, ist vakant und soll vom 1. Dezember d. J. ab anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert in Romsthal, einreichen.

Schlüchtern am 28. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goertz.

630. An der hiesigen katholischen dompfarrlichen Mädchenschule ist in Folge Pensionirung die Stelle einer Lehrerin vom 1. Dezember d. J. an neu zu besetzen.

Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse spätestens bis zum 20. November d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu bewirken.

Das Anfangsgehalt beträgt 1000 Mark p. a. und steigt von 4 zu 4 Jahren.

Fulda am 2. November 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

Steffens, Landrath.

631. Die Schulstelle in Binsförth ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. November an wieder zu besetzen.

Das Einkommen beträgt einschließlich freier Wohnung und Feuerung 971 Mark.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald an Herrn Pfarrer Martin daselbst als bestellten Vertreter des Patrons einsenden.

Cassel am 30. Oktober 1896.

Der Patron

v. Baumbach, ritterschaftlicher Obervorsteher.

632. Die Bekanntmachung vom 24sten d. M. — im Amtsblatt Nr. 46 — betreffend Ausschreibung der erledigten Schulstelle in Gilfershausen ist dahin zu berichtigen, daß die Bewerbungsgesuche (anstatt an Herrn Pfarrer Steinmetz in Bebra) an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth in Iba, einzureichen sind.

Rotenburg am 29. Oktober 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Trott zu Solz, Landrath.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Brand in Hoof zum ersten Pfarrer in Treysa,

der Pfarrer Landau in Münchhausen zum Pfarrer in Fronhausen,

der Pfarramtskandidat Martin zum Gehülfen des Pfarrers Hosbach in Hersfeld,

der Realschullehrer Daniel Paulstich in Hanau zum Verwalter des Almosenkastens der Marienkirche ꝛc. daselbst,

der Revierförster auf Probe Vogt in Obergrenzebach endgültig als solcher,

der Bürgermeister Lang in Hintersteinau, Kreises Schlüchtern, als Standesbeamter für den Standesbezirk Hintersteinau.

Beauftragt: der Pfarrer Brand in Treysa mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse gleichen Namens,

der Beigeordnete Lehning 2r in Roßdorf im Kreise Hanau mit den Geschäften des Standesbeamten=Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Roßdorf.

Uebernommen: der Referendar Gößmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. in den Bezirk in Cassel.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Dr. jur. Freiherr von Stein in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Kiel,

der Referendar Dr. jur. Brüggenwerth in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.,

die Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Kalkstein in Gladenbach und Spamer in Eschwege an das Amtsgericht in Cassel, letzterer mit der Funktion als Kassenassistent bei der Gerichtskasse, Mehmel in Orb an das Amtsgericht in Gladenbach, Vogel in Bischhausen an das Amtsgericht in Eschwege,

der Gerichtsvollzieher Esser in Wanfried an das Amtsgericht in Kirchhain.

Verliehen: dem Direktor des Landkrankenhauses in Cassel, Dr. med. Hadlich und dem praktischen Arzt Dr. med. Althaus in Meerholz der Charakter als Sanitätsrath,

dem Privatdocenten in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Judeich das Prädikat „Professor",

den Oberförstern Storck in Wetter und Keßler in Ehlen den Titel „Forstmeister" mit dem Rang der Räthe vierter Klasse,

dem Lehrer und Kirchendiener Jacob in Harmuthsachsen der Kantortitel.

Entlassen: der Oberregierungsrath v. Pawel aus dem Staatsdienste,

der Schutzmann Berge bei der Polizei-Direktion in Cassel auf Antrag.

Pensionirt: der Förster Thom in Gichenbach.

Gestorben: der Landesforstmeister Stahl in Haina.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16ten Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A. bis C. erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Formulare A. bis C.

Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A. oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§. 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17a. eingeschaltet:

§. 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C. aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a. eingeschaltet:

§. 18a.

Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D. der zuständigen Registerbehöde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder

Formular D.

unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A. zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin am 6. August 1896.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Gutbrod.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-burts-tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge-burts-ort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein, ja — vergl. Rückseite. —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk rc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden *):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde, noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen, werden.

Mittheilende Behörde: *Amtsger.* Charlottenburg	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu **Dresden** Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	Aktenzeichen: *C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: †ledig †verheirathet †verwittwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine Schmidt

Geburtstag.		Geburtsort.			
Tag:	15.	Gemeinde:	angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:		Staat:	Sachsen
Jahr:	1865	Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein †ja — †vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Betteln	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Berordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Die mit einem † versehenen Worte sind im Manuskript durchstrichen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.** Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden *):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. **A. Traunstein**	335/89	12/8 1889	Schöffenger. **Traunstein**	Unterschlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
3	Amtsanw. **München I**	1506/89	4/11 1889	Schöffenger. **München I**	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. **Plauen**	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. **Plauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. **B. Straubing**	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffenger. **Straubing**	Widerstands, Berufsbeleidigung Bettelns und Landstreichens	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Mon. Gefängn., 3 Wochen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
6	Bezirksamt **Straubing**	—	15/3 1891	Bezirksamt **Straubing**	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monate Arbeitshaus
7	Staatsanw. **Regensburg**	288/93	21/10 1893	Landger. **Regensburg**	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Monate Gefängnis
8	Staatsanw. **Mainz**	L 105/94	19/8 1894	Landger. **Mainz**	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monate Gefängnis

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

† Mittheilende Behörde: Strafliste angelegt am 31/12 1895	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister † zu des Reichs-Justizamts Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	† Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver.

Familienstand: † ledig † verheirathet verwittwet † geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Charlotte Werner

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton Bauer

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie Brunner

Geburtstag.	Tag: 13. Monat: Sept. Jahr: 1864.	Geburtsort.	Gemeinde: Hüglingen ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk*): Bremgarten	Landgerichtsbezirk: —— Staat: Schweiz

Wohnort: Bingen (Hessen) *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker *s. B.* ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: † nein ja — vergl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5 verwittw.
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 u. 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.
Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: Mannheim; wiederverheirathet mit Antonie Amalie Langner.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw. A. Traunstein (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. Flensburg	Diebstahls	§§. 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurtheilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.
Die mit einem † versehenen Worte sind im Manuskript durchstrichen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (**B**) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort:	ev. letzter Aufenthaltsort:
Stand (Beruf, Gewerbe):	ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch

vom

wegen
ist laut Beschluß de

vom
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:
Die Richtigkeit bescheinigt:

Mittheilende Behörde: Polizeipräsidium Berlin	**Strafnachricht (B)** für das Strafregister zu **Dresden** †Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen: I 2305

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: †ledig †verheirathet †verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: **Friedrich August Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Geburtstag.		Geburtsort.			
Tag:	15.	Gemeinde:	Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	Neustadt		
Jahr:	1864	Verwaltungsbezirk:	Dresden	Staat:	Sachsen

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts
II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungsrath.

Die mit einem † versehenen Worte sind im Manuskript durchstrichen.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

3

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift: **N. N.**

Untersuchungsrichter
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

3*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister.

des Landgerichts zu Dresden

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: †ledig verheirathet †verwittwet †geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten Anton Krüger *früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug. Schulze und geschieden*

Des Vaters Vor- und Familienname: †Johann Schmid *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine †geb. *Schmid*

Geburtstag: Tag: 15. Monat: April Jahr: 1866

Geburtsort: Gemeinde: Dresden; ev. Straße, Stadttheil: Neustadt; Verwaltungsbezirk: Dresden; Landgerichtsbezirk: Dresden; Staat: Sachsen

Wohnort: Potsdam ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landger. II Berlin	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2.	Pol. Präs. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. Berlin	vgl. Nr. 1	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummelsburg)
3.	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versuchter intellekt. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.

Die mit einem † versehenen Worte sind im Manuskript durchstrichen.

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Betteln**s**	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Betteln**s**	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsger. **Brandenburg a./H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Branden-burg a./H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.

Verfolgende Behörde:	**Steckbriefnachricht (D)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-burts-tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge-burts-ort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja
zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden.

Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung de

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum: Unterschrift:

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 11. November **1896.**

Wegen des Buß- und Bettags am 18. d. M. erscheint das nächste Amtsblatt erst am 20. d. M.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. November 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9857 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten, vom 20. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

633. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1896/97 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 222 462 185 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung: A. durch die Preußischen Gemeinden 196 296 196 Mark, B. durch die Preußischen Kreise 202 379 673 Mark.

Berlin am 22. Oktober 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

634. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Oktober d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß aus den Grundstücksparzellen der Gemarkung Sannerz, Kartenblatt F. Nr. 123/16, 124/15 und 125/14, Theile in Größe von 0,84 a bezw. 0,44 a und 0,09 a, zusammen 1,37 a ausscheiden und dem Gemeindebezirke Vollmerz einverleibt, dagegen aus letzterem Bezirke von den Grundstücksparzellen, Kartenblatt F Nr. 125/14, 126/17, 127/18, 128/19, 129/22 und 130/23, Theile in Größe von 2,45 a, bezw 0,51 a, 7,65 a, 1,02 a, 1,45 a und 1,02 a, zusammen 14,10 a ausscheiden und dem Gemeindebezirke Sannerz einverleibt werden.

Cassel am 29. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

635. Durch einen Erweiterungsbau ist die Königliche Frauenklinik in Marburg in den Stand gesetzt worden, eine erheblich größere Zahl Kranker als früher aufzunehmen.

Die Aufnahmebedingungen der Frauenklinik sind sehr günstige. Unbemittelten unterleibskranken und schwangeren Frauen des Bezirks wird freie Aufnahme (ärztliche Behandlung und Verköstigung) geboten. Auch kann bei sehr bedürftigen Kranken das Reisegeld nach Marburg von Seiten der Direktion der Anstalt wieder erstattet werden, wozu es genügt, wenn durch die Herren Bürgermeister, die Herren Aerzte oder auch von der Hebamme des Orts die Bedürftigkeit bestätigt wird. Armenattest ist nicht nothwendig.

Cassel am 5. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schönian.

636. In der Anlage bringe ich die am 9. Juli d. J. vom Bundesrath beschlossenen, am 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (abgedruckt in Nr. 44 des Amtsblatts von 1882) zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Bezirks.

Das Formular A. kann zum Preise von 1,50 M. für 100 Exemplare von der Reichsdruckerei in Berlin bezogen werden.

Cassel am 12. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

637. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

3) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4) Baden: Landeskommissariate Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, 9) Sachsen-Altenburg, 10) Sachsen-Coburg-Gotha, 11) Anhalt, 12) Fürstenthümer Schwarzburg, 13) Waldeck, 14) Reuß j. L.

Cassel am 7. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

638. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Oktober v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß bei einer neuerdings von dem Reichsgesundheitsamt angestellten Untersuchung größerer Proben von Kathreiners Kneipp-Malzkaffee kleine Mengen von Kaffeebestandtheilen, nämlich Koffeïn und Kaffeegerbsäure nachgewiesen sind.

Berlin am 1. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Erledigte Stellen.

639. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Rentershausen, Classe Sontra, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 30. Oktober 1896.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

640. Zum 1. Januar 1897 kommt die Bezirksschornsteinfegermeisterstelle in Grebenstein zur Erledigung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den Befähigungsnachweisen binnen vierzehn Tagen einreichen.

Hofgeismar am 4. November 1896.

Der Königliche Landrath. J. V.: v. Marées.

641. Bei den hiesigen Stadtschulen (Mädchen-Bürgerschule) ist am 1. Mai 1897 eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 900 Mark jährlich, bei definitiver Anstellung beginnt dasselbe mit 1200 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 200 Mark bis zum Höchstbetrage von 2200 Mark ausschließlich der staatlichen Alterszulagen.

Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst zugebrachte definitive Dienstzeit wird voll in Anrechnung gebracht.

Meldungsgesuche sind bis zum 1. Januar k. J. an uns einzureichen.

Eschwege am 28. Oktober 1896.

Die Stadtschul-Deputation. Bode.

642. Bewerber um die am 16. d. Mts zur Erledigung kommende zweite Schulstelle in Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Lippoldsberg, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung bezw. 90 Mark Miethsentschädigung 950 Mark.

Hofgeismar am 7. November 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Weitemeyer und Hugo Wagner zu Gerichts-Assessoren,

der Rechtskandidat Heldmann zum Referendar,

die Sergeanten Berendt, Abich, Hübener, Unger, Stockmeier und Schubert, sowie der Unteroffizier Schäfer zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung in Cassel,

Bestätigt: die Wahl des zweiten Bürgermeisters der Stadt Greiz, Strauß, zum Bürgermeister der Stadt Hersfeld auf die Dauer von acht Jahren.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Schmerfahl in Amöneburg an das Amtsgericht in Walsrode,

der Gerichtsdiener Krohne in Brotterode an das Amtsgericht in Eschwege.

Verliehen: dem Senats-Präsidenten Dr. jur. Schmidt in Celle aus Anlaß seines 60jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse,

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Stegemann in Celle das Ehrenkreuz zweiter Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens,

den Domänenpächtern Brückmann in Witzenhausen, Gabcke in Fasanenhof, Günther in Winne und Bierschenk in Lautenbach der Charakter Königlicher Oberamtmann.

Pensionirt: der Postsekretär Günther in Witzenhausen.

Gestorben: der Postmeister Theobald in Melsungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Freitag den 20. November **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. November 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2344 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zusätzlichen Vereinbarungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederlande, sowie Oesterreichs und Ungarns, vom 7. November 1896.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. November 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2345 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde, vom 12. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

643. In Gemäßheit der betreffenten statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die nachfolgenden rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

1) Prioritäts-Aktien Lit. B. aus der 42. Verloosung, gekündigt zum 1. Juli 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen) Nr. 6627, 629, 630, 9076.

2) Prioritäts-Obligationen Lit. E. aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen) zu 100 Rthlr. Nr. 4359, 367 7249. aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen) zu 500 Rthlr Nr. 2198, 199, zu 100 Rthlr. Nr 9641, 10373, 390.

3) Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung) zu 100 Rthlr. Nr. 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Aktien und Obligationen der bezeichneten Art sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Lit. E., welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie zehn Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin am 3. November 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

644. In der als Extrabeilage zu Nummer 14 des Amtsblatts vom 25. März d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 13ten Februar d. J., betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, befindet sich auf Seite 19 in der 19. und 20. Zeile von oben ein sinnentstellender Druckfehler, indem es daselbst statt „Veranlagung" „Verlängerung" heißt.

Cassel am 31. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

645. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 12. Oktober d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23 Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter laufender Nr. 1 bis 28 aufgeführten Grundstücke vorzunehmenden Gemeindebezirks-Veränderungen zu ertheilen geruht.

Cassel am 2. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Nachweisung

von den in Antrag gebrachten Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es wird beantragt, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1.	Schellbach.	1	607/83	—	2	59	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Schellbach (Kreis Homberg).	Gutsbezirk Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).
2.	Gehau.	3	286/105	13	20	69	Königlich Preußischer Staal, Forstverwallung.	Gemeindebezirk Gehau (Kreis Eschwege).	Gutsbezirk Oberförsterei Stölzingen (Kreis Eschwege).
3.			287/103	1	18	37			
4.	Oberförsterei Stölzingen.	2	106/35	—	46	08	Heinrich Schade.		
5.			107/35	—	21	54	Heinrich Sangmeister.		
6.			108/35	—	20	14	Heinrich Schade.		
7.			109/35	—	39	31	Johannes Holzhauer.		
8.			128/40	—	13	20	Gemeinde Gehau.		
9.			110/35	—	74	17	Heinrich Schade.		
10.			111/35	—	24	88	Karl Küllmer.		
11.			112/35	—	50	33	Martin Kollmann.	Gutsbezirk Oberförsterei Stölzingen (Kreis Melsungen).	Gemeindebezirk Gehau (Kreis Eschwege).
12.			113/35	—	24	55	Ludwig Gerhardt.		
13.			114/35	—	24	64	Andreas Kaiser.		
14.			115/35	—	25	67	Friedrich Schweinsberg.		
15.			116/35	—	25	23	Anna Christine Berge.		
16.			117/35	—	63	23	Heinrich Schade.		
17.			119/36	—	29	77	Justus Diegel.		
18.			120/36	—	30	11	Heinrich Schade.		
19.			121/36	—	35	36	Adam Mänz.		
20.			122/36	—	35	74	Justus Wilhelm.		
21.	Rentershausen.	6	71/1	—	2	84			
22.		6	81/45	—	3	14	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Rentershausen (Kreis Rotenburg).	Gutsbezirk Oberförsterei Rentershausen (Kreis Rotenburg).
23		6	82/45	—	26	97			
24.		7	86/31	—	1	63			
25		7	87/31	—	2	32			
26		7	89/33	—	15	16			
27.	Wellerode.	24	47	1	41	70	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Wattenbach (Landkreis Cassel).	Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode (Landkreis Cassel).
28.	Friedrichsburg.	2	85/62	—	30	08	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Friedrichsburg (Kreis Rinteln).	Gutsbezirk Oberförsterei Rumbeck (Kreis Rinteln).

646. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Oktober 1896.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm) — Beträge in ℳ und ₰

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	a. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	14 97	11 99	13 40	12 32	24 09	25 09	29 —	5 75	4 62	— —	5 22	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 35	1 45	2 50	4 09
	+	17 91	15 61	— —	13 67	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2	Fritzlar	14 50	11 93	13 —	12 20	20 —	24 —	27 75	4 67	4 25	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 15	— 95	— 95	1 40	2 20	3 48
3	Fulda	14 90	12 77	14 90	11 50	20 —	33 —	30 —	4 46	4 76	3 60	5 38	108 —	1 32	1 10	1 35	1 —	1 10	1 70	2 20	3 96
4	Hanau	15 44	12 47	15 11	12 91	25 44	25 —	40 50	4 63	4 56	3 47	6 06	121 —	1 44	1 14	1 31	1 30	1 29	1 85	2 45	5 20
	+	18 57	13 98	17 42	14 15	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	15 —	12 —	12 50	13	32 —	25 —	32 —	4 —	5 —	3 50	4 85	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 50	3 60
6	Hofgeismar	14 50	12 —	16 —	12 91	29 —	31 —	31 —	5 —	4 20	3 —	4 20	98 .	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	3 60
7	Marburg	16 50	13 50	14 —	12 —	20 —	26 —	28 —	5	4 50	— —	6 —	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 37	1 10	1 35	1 30	2 15	4 50
8	Rotenburg	15 —	12 —	14	11 —	29 —	29 —	35 —	6 —	3 60	— —	4	140 —	1 40	1 40	1 10	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa	120 81	98 66	113 24	97 84	199 53	222 09	253 25	39 51	35 49	13 57	40 71	1059 —	11 07	9 79	10 18	8 70	9 64	12 50	18 70	32 03
	+	36 48	29 62	17 42	27 82																
	Durchschnittsbetrag	15 10	12 33	14 16	12 23	24 91	27 76	31 66	4 94	4 44	3 39	5 09	117 67	1 38	1 22	1 27	1 09	1 21	1 56	2 34	4 —
	+	18 24	14 81	17 42	13 91																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm — Beträge in ℳ und ₰

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 24	— 38	— 30	— 40	— 40	— 35	— 55	2 60	3 35	— 10	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 19	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 59
3	Fulda	— 29	— 23	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55
4	Hanau	— 32	— 25	— 44	— 33	— —	— 59	— 40	— 52	3 10	4 05	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 20	— 30	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 27	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	1 05	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 23	1 82	3 26	3 09	2 16	4 19	3 19	3 96½	23 —	28 48	1 50	11 95
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 41	— 39	— 43	— 60	— 40	— 50	2 88	3 56	— 19	1 49

Cassel am 11. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

647. In der Anlage wird die Anweisung des Herrn Finanzministers vom 27. August d. J. zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 11. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

648. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von

fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	47	2	74	2	43
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	47	2	74	2	43
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	36	2	10	1	79
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	36	2	10	1	79
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	41	2	63	2	24
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	41	2	63	2	24
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	41	2	63	2	24
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	62	2	82	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	62	2	82	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	62	2	82	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	62	2	82	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	32	3	37	2	55
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	32	3	37	2	55
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	32	3	37	2	55
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	54	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	19	2	52	2	52
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	19	2	52	2	52
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	3	15	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	3	15	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	3	15	2	36
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	5	78	2	10	1	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	5	78	2	10	1	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	05	2	10	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	72	2	36	2	26

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

649. Der diesjährige Hygienische Kursus für Verwaltungsbeamte findet in der Zeit vom 7. bis einschließlich 19. Dezember 1896 bei dem Hygienischen Institut der Königlichen Universität in Berlin, Klosterstraße 36, statt.

Etwaige Anfragen und Meldungen sind an den Direktor des genannten Instituts, Professor Rubner, zu richten.

Cassel am 7. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Erledigte Stellen.

650. Bewerber um die erledigte Stelle eines Stiftskassierers an St. Martin, dessen Obliegenheiten anderweit geregelt werden sollen, werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Cassel am 11. November 1896.

Kröner, Dekan und Superintendent.

651. Die Pfarrstelle in Albungen, Classe Allendorf a/W., ist durch die auf Ansuchen erfolgte Dienstentlassung des seitherigen Stelleninhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen durch Vermittelung ihres vorgesetzten Diözesan-Vorstandes an uns einzureichen.

Der künftige Pfarrer in Albungen hat sich eine anderweite Ordnung der Parochialverhältnisse daselbst jederzeit gefallen zu lassen.

Cassel am 11. November 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

652. Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule in Oberbimbach wird am 1. Januar 1897 vakant.

Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dechant Zimmer in Oberbimbach, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 6. November 1896.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Steffens, Landrath.

653. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Helmarshausen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung bezw. entsprechender Miethsentschädigung jährlich 1200 Mark einschließlich Feuerungsvergütung.

Hofgeismar am 17. November 1896.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

654. Die evangelische Schulstelle in Cappel, mit welcher ein Einkommen von jährlich 891 Mark 90 Pf. neben freier Wohnung verbunden ist, wird vom 1. Dezember d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weiß in Obermöllrich, einreichen.

Fritzlar am 14. November 1896

Der Königliche Schulvorstand.
Roeldechen, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom

27. August 1896

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

(Gesetz-Samml. für 1876 S. 247 ff.)

---

1. Im Allgemeinen unterliegen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

2. Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, nur folgende Ausnahmen statt:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 59 Nr. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat, bedarf aber in diesem Falle eines Gewerbescheins (Gewerbesteuerscheins). Ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind oder nicht, kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler eines Wandergewerbescheins bedarf oder nicht.

II. Wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins, wenn er

a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht,
b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft,
c) bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung suchen will.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und soweit der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, keine Anwendung.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a, b, c vorstehend aufgeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Solange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht etwa abgeändert wird, muß es in Betreff der Besteuerung dabei bewenden, daß das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen

unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird (§. 2 Nr. 1 und §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876).

III. Wer das Musiergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer*) um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, unterliegt aber nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

3. Von den zu Nr. 2 unter I, II und III angeführten Ausnahmen abgesehen, stimmen die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, §. 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

4. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:
Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände, ferner nicht
solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im §. 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden. (Vergl. §. 42 der Gewerbeordnung.)

III. Der Gewerbebetrieb, welcher
a) im Gemeindebezirke des Wohnortes beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung, oder
b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung
stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

IV. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird u. A. nach §. 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheins. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob dieselben auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen

*) Nach der radialen Entfernung des Wohnortes von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie gerechnet.

u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

V. In Nr. 4 des §. 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl., zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VI. Zu den „selbstverfertigten Waaren" im Sinne des §. 2 Nr. 5a des Gesetzes ist auch frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Uebrigens macht es in den Fällen des §. 2 Nr. 5a bis c a. a. O. in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometer Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Bei strenger Anwendung der Vorschriften im §. 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes stattfindet. Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die Regierungen, übereinstimmend mit der Fassung, die demnächst der §. 55 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883 erhalten hat, ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach §. 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet. (Vergl. Art. 1 Nr. 3 der Anweisung vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.)

Hierzu wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§. 42 der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§. 2 Nr. 2 des Gesetzes, §. 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit diese Arten des Gewerbebetriebes nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit sind (vergl. oben unter Nr. 2 zu II).

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 II und III).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 4. November 1895).

6. Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen

deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im §. 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft 2c., sowie diejenigen des §. 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Staaten, wie die vorstehend unter Nr. 5 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und dem dritten Absatze im §. 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 5), die Anwendung der preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte beziehungsweise Orte der gewerblichen Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 5) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach §. 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall ist, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I, letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen. (Vergl. unten unter Nr. 16.)

7. Für die Durchführung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 5 und 6 näher erläuterten Bedeutung ist die besondere Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden und Beamten erforderlich.

Die Kommunal- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), müssen sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte (Orte der gewerblichen Niederlassung) sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde dieses Ortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbtreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus §. 4 des Gesetzes zu ersehen. Erstern Falls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und, falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

8. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 55) und des §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheins im Gemeindebezirke des Wohnortes stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und

als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den §. 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen behandelt. Bedingung für diese Behandlungsweise ist aber, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und

b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheins vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt, oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

9. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht lediglich den Regierungen, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im §. 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den anderen findet nicht statt. Bei Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Bezirk bedarf es einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes nothwendig.

10. I. Der Steuersatz von 48 Mark hat die Regel zu bilden, und muß derselbe in allen Fällen Anwendung finden, in denen nicht besondere Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Das Gesetz hat

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und

b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit), in Erwägung zu ziehen.

II. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im §. 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, und wenn nicht auf einem bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen (z. B. günstigen Absatzverhältnissen), auf einen erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa andrerseits individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu Ib) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im §. 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittelbarer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§. 9b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§. 9a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu Ib vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im §. 9b des Gesetzes bezeichneten Gattung der

Steuersatz von 12 Mark (nur **ausnahmsweise** der Satz von 6 Mark), bei der im §. 9a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

III. Die Regierungen sind ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter I und II vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere als die im §. 9 des Gesetzes unter a und b aufgeführten Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im §. 9a und b angeführten **gleichzustellen** sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder im Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei, wie **überhaupt in allen Fällen bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen**, ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen ist, und daß ein Ueberhandnehmen der Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht durch eine zu milde Handhabung der Bestimmungen über die Höhe der Steuer zu befördern ist. Keineswegs dürfen die Steuersätze und Verhältnisse der stehende Gewerbe Betreibenden maßgebend sein, nachdem die Besteuerung der letzteren durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 nach ganz andern Grundsätzen geordnet ist. Es bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Kommunalbesteuerung nicht unterliegt, während von den stehenden Gewerben von zahlreichen Gemeinden, neben den Abgaben für die weiteren Kommunalverbände, für Kirchen und Schulsozietäten u. s. w., hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

IV. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben **geringer Art** gehören, aber weil sie in **erheblich** geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur **ausnahmsweise** geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in ganz vereinzelten Fällen rechtfertigen lassen.

V. Nach §. 6 des Gesetzes ist bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheins sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen. Ferner bedarf nach §. 7 jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung. In diesen äußeren Merkmalen ist, worauf auch das Gesetz selbst in dem Schlußsatze des §. 7 hinweist, wichtiges Material für eine sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben, das von den Regierungen nicht unbenutzt gelassen werden darf. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß im Allgemeinen der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen ist.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe **ohne** Begleiter und **ohne** Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben.

VI. Die Hausirsteuer ist eine **Jahressteuer**, dergestalt, daß die Steuerfeststellung und -Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheins stets, insbesondere auch, wenn gemäß §. 60 der

Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage ausgestellt oder ausgedehnt ist, für das Kalenderjahr zu erfolgen hat. Indessen liegt es in der Befugniß der Regierungen, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können.

VII. Für die Mitglieder größerer Musiker- ꝛc. Gesellschaften ist im §. 10 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des §. 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der §. 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

VIII. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,
der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,
der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.

sind im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt.

Beruhte schon die Einführung dieser erhöhten Steuersätze auf der Erwägung, daß namentlich die Entwickelung der Kommunikations- und Transportmittel einen umfangreichen, vielfach dem stehenden Gewerbe empfindliche Konkurrenz bereitenden Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglichte, so haben sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes noch weiter in dieser Richtung entwickelt. Die Regierungen werden daher zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle der regelmäßige Steuersatz von 48 Mark noch eine ausreichende Besteuerung darstellt oder ob und welcher höhere Satz den Verhältnissen des Betriebes angemessen ist, wobei zu beachten ist, daß die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht sind, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt, die Erhöhung der Steuer aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung findet.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im §. 7 des Gesetzes vorgesehen.

Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
   a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder
   b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen

des §. 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheins in den Fällen des §. 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein. (Vergl. oben unter Nr. 9 Abs. 3.)

12\. I. In Betreff der Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheins einer preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheins erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Wandergewerbeschein zu den im §. 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk einreichen (§. 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 9 Abs. 2).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Wandergewerbescheins zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Wandergewerbeschein der preußischen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern und auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe (in Hohenzollern dem Oberamtmann) (vergl. §. 6 dritter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht (Nr. 2 zu I oben), ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Wandergewerbescheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheins unmittelbar an die Regierung (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach §. 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Wandergewerbeschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist —, so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden.

II. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten — Anmeldung greift die zu I vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines preußischen Wandergewerbescheins (zu I a), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Wandergewerbeschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanzabtheilung), welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse

zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu II und III). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter I b gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter I c erwähnten Fällen endlich ist, wie vorstehend unter a angegeben, zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Wandergewerbescheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

III. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbescheine anzugeben. Ob in die nicht mit Wandergewerbescheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen ist oder nicht, bleibt dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

IV. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine. Bei der näheren Bezeichnung der Gegenstände wird jedoch die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§. 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Wandergewerbescheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Wandergewerbescheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

V. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VI. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I Bezug genommen und im Uebrigen auf den §. 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des §. 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen sind, als hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die nach §. 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 dem Finanzminister zustehende Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine wird auf die Regierungen übertragen. Die Regierungen haben jedoch die Bewilligung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfange handelt und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mark nicht zu entrichten im Stande ist. Es ist namentlich auch zu beachten, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, den Armenverbänden die Armenlast zu erleichtern, und die Ueberhandnahme der Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine gefördert wird.

15. Bei Anwendung der Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§. 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des §. 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden **kann**, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§. 3 Nr. 3),
b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,
c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf Wochenmärkten feilzubieten (§. 3 Nr. 4),
d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometer diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§. 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten ist, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Solche Anordnungen sind in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Wandergewerbeschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche **auf Bestellung** ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren **nicht zum Wiederverkauf** oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach §. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im §. 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft u. s. w. (§. 1 Nr. 1), es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Insoweit die Angehörigen außerdeutscher Staaten nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben für diese Arten des Gewerbebetriebes auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben beziehungsweise den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaates bedarf.

Bemerkt wird, daß von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien*) ausdrückliche — im Einzelnen von einander abweichende — Bestimmungen dahin enthalten, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte beziehungsweise beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen andern Staaten zu, denen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Die Angehörigen des Königreichs der Niederlande haben jedoch, wenn sie in Preußen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren für den Bedarf ihres Geschäfts bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, sofern sie nur Proben oder Muster, die aufgekauften Waaren aber nur behufs ihrer Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen, nach Artikel 24 des Vertrags vom 31. Dezember 1851 (Gesetz-Samml. 1852 S. 162) 24 Mark Hausirsteuer zu zahlen.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. Die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, hat keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der letztere von derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Von der im §. 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

---

*) Handelsverträge mit Belgien vom 6. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 241), Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 26 (Gesetz-Samml. 1865 S. 888), Griechenland vom 9. Juli 1884 Artikel 6 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 28), Italien vom 6. Dezember 1891 Artikel 5 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 97), Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 Artikel 19 Abs. 8 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 8), Rumänien vom 21. Oktober 1898 Artikel 8 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 1), Rußland vom 10. Februar 1894 Artikel 12 (Reichs-Gesetzbl. S. 158), Schweiz vom 10. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195), Serbien vom 21. August 1892 Artikel 4 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 269).

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Wandergewerbescheine zuständig sind, wird auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und die zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen verwiesen.

17. Zu den Strafbestimmungen in den §§. 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist Folgendes zu bemerken:

I. Der §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist durch den §. 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ersetzt.

II. Der Betrag der der Hinterziehungsstrafe zu Grunde zu legenden Jahressteuer ist nach §. 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§. 27) kommt deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht.

III. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§. 29).

IV. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§. 24).

V. Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels mit solchen Gegenständen, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, trifft §. 20 des Gesetzes Bestimmung. Es folgt aus derselben, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei derselben aber nicht statt.

VI. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt nach §. 23 des Gesetzes der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VII. Ist der Gewerbeschein mit einem Wandergewerbeschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Wandergewerbe- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an einen Dritten u. s. w.), zugleich der Bestrafung nach §. 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach §. 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§. 8).

18. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

19. Die bisherige Anweisung vom 3. September 1876 tritt fortan außer Kraft.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Burghart.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 25. November **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. November 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2346 den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, und unter

Nr. 2347 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. November 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9858 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894, vom 9. November 1896; unter

Nr. 9859 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Cochem, Zell, Bergheim, Köln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Waxweiler und Wittlich, vom 9. November 1896; und unter

Nr. 9860 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim, vom 14. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

655. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 33. 38. 44. 45. 46. 51. 86. 96. 101. 132. 138. 148. 152. 169. 174. 180. 188. 200. 214. 237. 240. 279. 304. 305. 318. 325. 345. 372. 380. 389. 415. 420. 430. 432. 488. 500. 504. 506. 515. 527. 539. 546. 549 561. 573. 575. 582. 607. 629. 648. 652. 684. 693. 706. 723. 737. 739. 760. 787. 793. 802. 814. 825. 841. 866. 885. 902. 912 946. 952. 964. 989. 1031. 1041. 1051. 1058. 1086. 1087. 1117.

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 13. 25. 41. 64. 71. 96. 113. 120. 208. 213. 235. 236. 239. 259. 268. 284. 301. 319. 322. 329. 398. 400. 424. 430. 433. 436. 449. 453. 455. 464. 491. 495. 504 562. 565. 580. 601. 602. 603. 615. 624. 625. 626. 640. 649. 653. 677. 685. 689. 711. 721.

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 14. 53. 59. 75. 91. 109. 129. 149. 186. 234. 239. 242. 243. 249. 288. 289. 308. 376. 384. 425. 430. 435. 443. 473. 478. 488. 506. 516. 523. 533. 535. 552. 590. 604. 605. 615. 624. 635. 636. 659. 672. 695. 706. 719. 744. 749. 755. 762. 767. 787. 794. 823. 824. 831. 887. 901. 954. 959. 960. 961. 963. 964. 979. 1018. 1020. 1023. 1026 1051. 1075. 1103. 1128. 1146. 1147. 1163. 1174. 1200. 1225. 1242. 1275. 1285. 1308. 1309. 1314. 1316. 1318. 1326. 1338. 1344. 1349. 1378. 1394. 1409. 1413. 1419. 1438. 1441. 1447. 1452. 1453. 1472. 1484. 1498. 1500. 1525. 1535. 1537. 1538. 1539. 1552. 1577. 1601. 1611. 1619. 1637. 1652. 1659. 1663. 1668. 1699. 1723. 1724. 1740. 1771. 1781. 1796. 1835. 1838. 1842. 1852. 1861. 1870. 1874. 1924. 1942. 1951. 1963. 1964. 1971. 1972. 1993. 1996. 2005. 2008. 2020. 2033. 2048. 2078. 2091. 2118. 2200. 2211. 2215. 2221. 2235. 2240. 2279. 2296. 2298. 2359. 2384. 2389. 2401. 2406. 2422. 2433. 2437. 2449. 2456. 2469. 2491. 2497. 2503. 2509. 2510. 2563. 2622. 2630. 2639. 2645. 2656. 2679. 2682. 2698. 2712. 2719. 2725. 2728. 2734. 2736. 2739. 2741. 2744. 2751. 2752. 2754. 2761. 2767. 2841. 2843. 2862. 2888. 2889. 2898. 2907. 2937. 2943. 2970. 2973. 2976. 2991. 3003. 3005. 3036. 3044. 3060. 3079. 3088. 3091. 3105. 3106. 3110. 3146. 3203. 3227. 3243. 3250. 3279. 3292. 3295. 3305. 3324. 3329. 3429. 3432. 3453. 3472. 3476. 3477. 3478. 3487. 3503. 3507. 3531. 3560. 3567. 3580. 3593. 3605. 3610. 3612. 3617. 3622. 3633. 3635. 3669. 3673. 3692. 3713. 3725. 3737. 3763. 3818. 3820. 3829. 3850. 3852. 3861. 3877. 3881. 3883. 3894. 3895. 3913. 3923. 3934. 3940. 3955. 3971. 4017. 4021. 4031. 4035. 4040. 4046. 4058. 4073. 4079. 4080. 4120. 4124. 4138. 4161. 4170. 4196. 4211. 4231. 4246. 4247. 4253. 4254. 4276. 4305.

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 6. 8. 14. 64. 67. 82. 99. 108. 112. 127. 150. 155. 167. 173. 175. 203. 218. 224. 235. 274. 289. 295. 310. 315. 346. 351. 362. 373. 378. 382.

400. 401. 445. 446. 448. 472. 479. 491. 506. 520. 529. 549. 552. 567. 577. 587. 630. 682. 691. 705. 720. 722. 742. 822. 824. 860. 866. 895. 917. 924. 942. 951. 986. 989. 991. 1008. 1021. 1056. 1090. 1109. 1112. 1123. 1147. 1161. 1163. 1164. 1174. 1195. 1207. 1243. 1286. 1298. 1299. 1310. 1312. 1332. 1355. 1360 1363. 1373. 1381. 1427. 1438. 1446. 1461. 1466. 1469. 1504. 1508. 1526. 1577. 1601. 1610. 1660. 1663. 1681. 1703. 1722. 1734. 1735. 1742. 1757. 1760. 1775. 1790. 1792. 1805. 1810. 1825. 1833. 1837. 1839. 1855. 1863. 1874. 1880. 1881. 1883. 1886. 1893. 1901. 1921. 1946. 1971. 2004. 2010. 2020. 2046. 2054. 2063. 2076. 2133. 2138. 2147. 2156. 2171. 2182. 2192. 2195. 2198. 2220. 2270. 2277. 2282. 2288. 2297. 2299. 2311. 2328. 2344. 2370. 2470 2478. 2480. 2482. 2500. 2505. 2515. 2523. 2545. 2556. 2558 2575. 2583. 2588. 2593. 2605. 2608. 2609. 2625. 2629. 2641. 2660 2665. 2668. 2692. 2700. 2738. 2753. 2756. 2762. 2763. 2776. 2816. 2844. 2870. 2875. 2881. 2892. 2909. 2913 2917. 2931. 2934. 2941. 2948. 2974. 2977. 2985. 2998. 3015. 3027. 3047. 3076. 3093. 3107. 3130. 3163. 3223. 3248. 3320. 3328. 3332. 3335. 3339. 3395. 3421. 3423. 3426. 3429. 3435. 3439. 3462. 3481. 3489. 3510. 3524. 3544. 3560. 3569. 3598. 3605. 3618. 3622. 3624 3630. 3662. 3666. 3686. 3696. 3697. 3706. 3718. 3725. 3732. 3738. 3741. 3742. 3746. 3754. 3755. 3759. 3765. 3776. 3781.

II. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe.

1) Litt. O. à 75 Mark:

Nr. 3.

2) Litt. P. à 30 Mark:

Nr. 2.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 9 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

656. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 19. November 1896.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1)	6 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	18000 Mk.
2)	5 „	„ B	à 1500 „	=	7500 „
3)	33 „	„ C	à 300 „	=	9900 „
4)	34 „	„ D	à 75 „	=	2550 „
Sa.	78 Stück	über	. . . . . .		37950 Mk.

buchstäblich: Achtundsiebenzig Stück Rentenbriefe über Siebenunddreißig Tausend Neun Hundert Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Sieben Hundert Dreiundzwanzig Stück Zinskoupons und Achtundsiebenzig Stück Talons;

II. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1)	1 Stück	Litt. O	über	75 Mk.
2)	1 „	„ P	„	30 „
Sa.	2 Stück	über	. . . .	105 Mk.

buchstäblich: Zwei Stück Rentenbriefe über Ein Hundert und Fünf Mark nebst den dazu gehörigen Zwölf Stück Zinsscheinen und Zwei Stück Anweisungen.

III. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

1 Stück Lit. F über 3000 Mark, buchstäblich: Ein Rentenbrief über Drei Tausend Mark nebst den dazu gehörigen Sieben Stück Zinsscheinen und Einer Anweisung.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Humser. Berta. Ascher. v. Pfeffer.

Honert. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes

vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster am 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

657. In Anbetracht der in verschiedenen Gemeinden des Kreises Fulda und in der Gemeinde Roithenkirchen, Kreis Hünfeld, vorgekommenen Fälle von kontagiöser Augenentzündung wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt de 1877 Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang der Kreise Fulda und Hünfeld ausgedehnt.

Cassel am 21. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

658. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (durch Zertrümmern der Isolatoren), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 6. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

Erledigte Stellen.

659. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte lutherische Pfarrstelle in Eimelrod, Dekanat Böhl, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen drei Wochen anher einzureichen.

Cassel am 19. November 1896.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

660. Die evangelische Schulstelle in Ebberbringhausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark jährlich ein Diensteinkommen von 834,47 Mark verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Rambor in Viermünden, oder bei dem Unterzeichneten binnen vierzehn Tagen schriftlich melden.

Frankenberg am 23. November 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
I. V.: Thamer, Königlicher Kreissekretär.

661. An dem städtischen Schulorganismus in Steinau, bei welchem ein Gehaltsregulativ in der Weise eingeführt und genehmigt ist, daß das Einkommen unter Festhaltung eines Grundgehalts von 1100 Mk. nach zurückgelegter siebenjähriger Dienstzeit von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. steigt bis zur Höchstsumme von 2000 Mk. und auf das die staatlich gewährten Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen sind, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers nach Ablauf des Sterbequartals eine Lehrerstelle zu besetzen. Neben dem regulativmäßigen Gehalte wird freie Wohnung gewährt. Die in Preußen im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Zeit wird in Anrechnung gebracht. Provisorisch angestellte Lehrer und Lehrer mit weniger als vier Dienstjahren erhalten nur ⅘ des Grundgehalts.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schneider in Steinau (Kreis Schlüchtern) einsenden.

Schlüchtern am 19. November 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
I. V.: Goertz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Pfarrer Feyerabend in Rentershausen zum dritten Pfarrer in Hersfeld, Eiter in Hettenhausen zum ersten Pfarrer in Gersfeld und Schütte in Hassenhausen zum Pfarrrer in Münchhausen,

die Rechtskandidaten Eilert und Haymann zu Referendaren,

der Forstaufseher Drebbing zum Förster in Hanwald in der Oberförsterei Treisbach,

der Bürgermeister Breitenbach in Oberkalbach zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberkalbach.

Uebertragen: dem Bergwerksdirektor Schlösser in Habichtswald die Leitung des Steinkohlenbergwerks am Deister mit dem Wohnsitze in Barsighausen und

dem Bergassessor Zirkler in Lautenthal die Wahrnehmung der Geschäfte des Bergwerksdirektors für die Braunkohlenwerke am Habichtswald und am Meißner mit dem Wohnsitze in Habichtswald.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Schilling in Hofgeismar an das Amtsgericht in Heiligenstadt,

der Amtsrichter Unverzagt von Schwarzenfels an das Amtsgericht in Bergen,

der Gerichtsassessor Heß in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M.,

der Referendar Heinrich Schneider in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,

der Strommeister Meyer von Beckerhagen nach Melsungen.

Verliehen: dem Hüttendirektor z. D. Wigand in Homberg anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Pfarrer Wissemann in Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und

dem Königlichen Musikdirektor und Lehrer an der höheren Mädchenschule in Cassel, Albrecht Brede, der Kronen-Orden vierter Klasse.

Entlassen: der Gefangenaufseher Krause bei dem Landgerichtsgefängniß in Cassel auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Pensionirt: der Strafanstaltsaufseher Schwarz in Wehlheiden vom 1. Januar l. J. ab.

Gestorben: der Pfarrer Kimpel in Ehringen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 30. Dezember 1896.

Polizeiliche Angelegenheiten.

2090. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Wanda Jastrzembowska, Schneiderin,	26 Jahre alt, geboren in Studziniec, Kreis Mlawa, Rußland, russische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1895),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident in Bromberg,	19. November d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2.	Sandor Czapocsak, Buchbinder,	geboren am 30. Juni 1870 in Ungraw, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident in Colmar,	30. November d. J.
3.	Marie Ger, geb. Hasholzner, Taglöhnersfrau,	geboren am 22. Februar 1862 in Freilassing, Gemeinde Salzburghofen, Bayern, österreichische Staatsangehörige und ortsangehörig in Maxglan, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direction München,	desgleichen.
4.	Franz Hanusch, Schmiedegesell,	geboren am 22. Juni 1842 in Liebenau, Bezirk Gablenz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. November d. J.
5.	Marie Horn, ledige Dienstmagd,	geboren am 27. Juli 1873 in Filippsberg, Bezirk Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	20. November d. J.
6.	Josef Krofta, Bandagist,	geboren am 19. Juli 1858 in Eista, Bezirk Kralowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	3. Dezember d. J.
7.	Adolf Lackenbach, Mechaniker und Goldarbeiter,	geboren am 30. Dezember 1873 in Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direction München,	20. November d. J.
8.	Johann Michael Martin, Handarbeiter,	geboren am 8. Januar 1839 in Roßbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	desgleichen.
9.	Rudolf Mohr, Former,	geboren am 17. März 1857 in Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident in Potsdam,	2. Dezember d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Pius Reinsch, Schmiedegeselle,	geboren am 2. Februar 1861 in Klein-Aurschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Oberau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident in Breslau,	3. Dezember d. J.
11.	Franz Vincroin, Bäcker,	geboren am 23. März 1864 in Gmunden, Oberösterreich, ortsangehörig in St. Marienkirchen, Bez. Wels, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Konstanz,	21. November d. J.

Cassel am 22. Dezember 1896. Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

4091. 1) Der Wehrmann Johann Justus Maikranz, geboren am 22. Mai 1868 in Welchersbach, Kreis Schlüchtern, zuletzt wohnhaft gewesen in Rhünda,

2) der Reservist, Oberheizer Johannes Fänge, geboren am 29. April 1868 in Wolfershausen, zuletzt wohnhaft daselbst,

werden beschuldigt,

zu Nr. 2) als beurlaubter Reservist und zu Nr. 1) als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf Mittwoch **den 24. Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Felsberg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach §. 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Kommando 2 in Cassel ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. (E. 7 und E. 9/96.)

Felsberg am 5. Dezember 1896.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

4092. Der Schirm- und Kesselflicker Carl Baumeier in Eisleben, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird,

am 3. Juli 1896 in Witzenhausen, also außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, bei der Ausübung des Schirmflickergewerbes, wozu er nach dem ihm von der Regierung in Merseburg zum Steuersatze von 12 Mark ertheilten Wandergewerbeschein nur für seine Person berechtigt gewesen, unbefugter Weise seine Ehefrau, geb. Weiße, und den Eisendreher Heinrich Lemke aus Aschersleben als Begleiter, bezw. Gehülfen mit sich geführt zu haben,

Uebertretung gegen §§. 19, 27 des Gesetzes vom 3. Juli 1876,

wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf **den 3. März** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Witzenhausen zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. Der auf den 6. Januar 1897 anberaumte Termin ist aufgehoben. (E. 21/96.)

Witzenhausen am 11. Dezember 1896.

Stegemann,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

4093. 1) Der Schießbudenbesitzer Wilhelm Brunotte aus Meßmerode und 2) die ledige Sophie Hildebrandt, geboren am 18. April 1879, deren Aufenthalt unbekannt ist und welchen zur Last gelegt wird, am 1. und 2. November 1896 in Kirchditmold und zwar:

a. der ad 1) Genannte die 2c. Hildebrandt bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt mit sich geführt, b. die ad 2) Genannte den 2c. Brunotte, zu welchem sie nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkelns steht, unbefugt begleitet zu haben,

Uebertretung gegen §. 149₅ der Gewerbe-Ordnung, wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf Freitag **den 5. Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Cassel, Zimmer Nr. 13, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. (E. 695/96.)

Cassel am 9. Dezember 1896.

Caspar,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abthl. 4.

4094. Der Drehorgelspieler Guiseppe Capocci aus Picinisco in Italien, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird,

am 9. August 1896 in Ihringshausen, also außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung, sogenannte Glücksbriefe — also Druckschriften — feilgeboten und verkauft zu haben, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Druckschriften-Verzeichnisses zu sein und ohne daß dieselben in seinem Wandergewerbeschein aufgeführt waren,

Uebertretung gegen §§. 56₄, 149₂ der Gewerbe-Ordnung, §§. 24, 27, 28 des Gesetzes vom 3 Juli 1876,
wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf Freitag **den 5. Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Cassel, Zimmer Nr. 13, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. (E. 691/96.)

Cassel am 7. Dezember 1896.

Caspar,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abthl. 4.

4095. Der am 4. Januar 1892 erneuerte Steckbrief vom 26. Januar 1887 gegen den Militärpflichtigen Heinrich Friedrich August Römbke, geboren am 8. April 1864 in Engern, (IV. M. 55/86) wird wiederum erneuert.

Hannover am 15. Dezember 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

4096. Gegen die früheren Gefangenaufseher: a. Theodor Huhn von Cassel, geboren daselbst am 9. Juli 1847, b. Emil Braun von Cassel, geboren in Wilhelmshausen am 10 März 1857,
welche flüchtig sind, (Oeffentlicher Anzeiger 1884 S. 1960 Art. 7450, 1885 S. 29 Art. 144, 1889 S. 168 Art. 705 und 1892 S. 192 Art. 958), sollen die durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts in Cassel vom 22. September 1884 erkannten Gefängnißstrafen von 3 Jahren (ad a) und 1 Jahr 6 Monate (ad b) vollstreckt werden.

Es wird ersucht, die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften, an das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten L. 106/84 Nachricht zu geben.

Cassel am 15. Dezember 1896.

Der Erste Staatsanwalt Klingelhöffer.

4097. Der Drehorgelspieler Guiseppe Fodisko aus Wallerotonda in Italien, 44 Jahre alt, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird,
am 10. Dezember 1896 in Elgershausen von Haus zu Haus Musikaufführungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, ohne vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dargeboten zu haben,
Uebertretung gegen §§. 55₄, 60a, 148 der Gewerbe-Ordnung,
wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf Freitag **den 19. Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Cassel, Zimmer Nr. 13, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. (E. 707/96.)

Cassel am 17. Dezember 1896.

Müller,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abthl. 4.

4098. Der Steckbrief vom 14ten v. Mts. gegen den Schmiedegesellen Heinrich Bernhard Timte aus Haltern (D. 23/96/10) ist erledigt.

Hess. Oldendorf am 23. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4099. Der Steckbrief vom 11. Dezember 1885 gegen: Heinrich August Wilhelm Carl Bolle aus Nordshausen, Johannes Braun aus Wahlershausen, Asmuth Knoche aus Wellerode, Gottfried Hermann Bürger aus Altenritte, Heinrich Georg Rudolf aus Breitenbach, Kreis Cassel, Johannes Riemann aus Dörnhagen, Konrad Koch aus Eiterhagen, Friedrich Müller aus Eschenstruth, Johannes Eskuche aus Großenritte, Otto Tripp aus Heiligenrode, Georg Friedrich Wilhelm Bischoff aus Helsa, Wilhelm Emanuel Gerhold aus Helsa, Johannes Schade aus Ihringshausen, Georg Wilhelm Habel aus Oberkaufungen, Justus Carl August Käse aus Oberkaufungen, Jonas Kiphen aus Oberkaufungen, Georg Heinrich Schröder aus Oberkaufungen und Wilhelm Rühl aus Weimar, wird wiederholt erneuert. (M. 121/85.)

Cassel am 16. Dezember 1896.

Der Erste Staatsanwalt Klingelhöffer.

4100. Gegen den Maurer Johannes Merten, früher in Essen, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 13. April 1866 in Elsoff, Kreis Westerburg, katholisch, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie hiervon zu den hiesigen Akten J. III. 626/96 schleunigst Nachricht zu geben.

Essen am 19. Dezember 1896.

Königliche Staatsanwaltschaft.

4101. Am 16ten v. Mts. wurde aus einem Garten am Steinweg Nr. 4 dahier ein zum Trocknen aufgehängtes Bettuch, gez. J. H. oder T. H. im Werthe von 7 Mark gestohlen.

Vor Ankauf und Hehlerei wird gewarnt, mit dem Ersuchen, etwaige Verdachtsspuren anher mitzutheilen. (538/96 P.-L.) Marburg am 20. Dezember 1896.

Der Amtsanwalt Achenbach.

4102. Gegen den unten beschriebenen Musiker Dietrich Müller, geboren am 1. Juni 1852 in Bremen, katholisch, bisher in Hannover, Langestraße Nr. 4, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Bettelns, Gewerbesteuer-Contravention und Beleidigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den hiesigen Akten D. 48/96 Nachricht zu geben.

Beschreibung: Alter 44 Jahre, Größe 1 m 69 cm, Statur schlank, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Bart starken schwarzen Schnurrbart, Augenbrauen schwarz, Augen schwarz, stechenden Blick, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Gesicht mager, Gesichtsfarbe auffallend roth; Sprache deutsch; Kleidung: graue Joppe mit grünem Kragen, grünen Aufschlägen, schwarz und weiß gestreifte Hose.

Rodenberg am 23. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4103. Der Hausirer Julius Jakobs von Elberfeld, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird,

am 24. Oktober d. Js. in Fulda, außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung den Handel mit Druckschriften im Umherziehen betrieben zu haben, ohne im Besitze des hierzu erforderlichen Wandergewerbescheins gewesen zu sein,

Uebertretung gegen §§. 1, 6, 18, Gesetz vom 3. Juli 1876,

wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf Dienstag **den 16. Februar** 1897, Vormittags 10½ Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Fulda zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. (E. 71/96.)

Fulda am 16. Dezember 1896.

Stock,

Gerichtsschreiber des Königl Amtsgerichts, 2. Abthl.

4104. Der Steckbrief vom 23sten d. Mts. unter Nr. 3767 d. Bl. gegen den Steinbrucharbeiter Josef Winnscheff aus Heggen (D. 3|96|19) ist erledigt.

Attendorn am 20. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4105. Der Matrose Ludwig Heinrich Ernst Schäfer, der 4. Kompagnie I. Matrosen-Division, geboren am 25. April 1868 in Cassel, ist durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 5. Dezember 1896 wegen Fahnenflucht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldstrafe von 160 Mark belegt werden. (J. Nr. 4158a.)

Kiel am 22. Dezember 1896.

Kaiserliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

4106 Gegen den flüchtigen Kolporteur Gustav Adolf Albin Simon, zuletzt in Minden, geboren am 1. Oktober 1862 in Fulda, mittlere Statur, etwa 1,60 m groß, röthlichen Schnurr- und Vollbart, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges und Untreue verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. (III. J. 980|96.)

Bielefeld am 17. Dezember 1896.

Königliche Staatsanwaltschaft.

4107. Gegen den am 26. November 1870 in Breslau geborenen Photographen Paul Hoesig aus Berlin, zuletzt in Cassel, Carlsplatz 6 wohnhaft, soll eine durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichts in Gnesen vom 29. Juli 1896 erkannte Geldstrafe von 20 Mark, im Unvermögensfalle vier Tage Gefängniß vollstreckt werden. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu IV. D. 324|96 ersucht.

Gnesen am 18. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4108. Gegen die ledige Paula Hoßfeld, geboren am 8. August 1880 in Cassel, ist wegen Betrugs und weil sie der Flucht verdächtig ist, die gerichtliche Haft verhängt. Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das hiesige Gerichtsgefängniß abzuliefern. (355|96 P.-L.)

Marburg am 23. Dezember 1896.

Der Amtsanwalt Achenbach.

4109. Gegen die unten beschriebenen Personen: 1) den Backsteinarbeiter Jakob Melchior Sedelmeyer, geboren am 28. Juni 1870 in Simmozheim, Württemberg, (J. Nr. V. 1639|96), 2) den Telegraphisten Heinrich Jakob Friedrich Ferdinand Simon, geboren am 13 April 1875 in Hausen, im Kreise Ziegenhain, (J. Nr. V. 1952|96), 3) den Taglöhner Jakob Schmidt, geboren am 2. Januar 1877 hier, (J. Nr. V. 2054|96) und 4) den Taglöhner Adam Carl Groh, geboren am 22. Januar 1864 in Urberach, (J. Nr. III. 1509|96), welche flüchtig sind, ist die Untersuchungshaft zu 1) und 2) wegen Diebstahls &c., zu 3) wegen Körperverletzung und zu 4) wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und Nachricht zu geben.

Beschreibung des &c. Sedelmeyer:

Alter 26 Jahre, Statur untersetzt, kräftig, Haare blond, kl. blonden Schnurrbart.

Beschreibung des &c. Simon:

Alter 21 Jahre, Größe 1,65 m, Statur untersetzt, Haare blond, Bart Anflug v. röthl. Schnurrbart, Augenbrauen braun, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Gesicht mager, Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch; Kleidung: heller Filzhut, blaue Joppe und helle Hose.

Beschreibung des &c. Schmidt:

Alter 18 Jahre, Größe 1,67—70 m, Statur schlank, Haare dunkelblond, Stirn gewöhnlich, Bart Anflug v. dunkelblondem Schnurrbart, Augenbrauen dunkelblond, Augen brau, Nase gewöhnlich, Mund groß, Zähne schlecht, Oberkiefer 1 Zahnlücke, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß; Sprache deutsch; Kleidung: braune Manchesterhose, dunklen Sackrock, runder, brauner Filzhut oder dunkle Mütze mit gerade hinausstehenden Schirm; besondere Kennzeichen: an einem Oberarm 1 Athlet in blauer Farbe tätowirt.

Beschreibung des &c. Groh:

Größe 1,68 m, Statur mittel, Haare hellblond, Stirn breit, Bart blonder Schnurrbart, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: rechter Arm durch Bruch etwas krumm, auf der linken Backe eine Narbe.

Frankfurt a/M. am 23. Dezember 1896.

Königliche Staatsanwaltschaft.

4110. Der Reisende Carl Wilhelm Fauth, früher wohnhaft in München, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 21. September d. J. in eine Geldstrafe von sechs und neunzig Mark, hilfsweise eine Haftstrafe von sechszehn Tagen, verurtheilt worden. Um Vollstreckung und Nachricht hierher zu der Akte C. 76|96 wird ersucht.

Bergen bei Hanau am 23. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Holzverkäufe, Verpachtungen, Lieferungen ꝛc.

4111. Freitag den 8ten l. Mts., Vermittags 10 Uhr, kommen in der Siegfried'schen Gastwirthschaft in Caldern aus den Distrikten 49, 52, 57, 58, 59, 60 (alte Kirche, Ziegenacker, Dunkler Weg, Hohloch, Hohestoß, Burg und Totalität) nachstehend verzeichnete Hölzer zum öffentlichen meistbietenden Verkauf.

Eichen: 26 rm Scheit und Anbruchscheit, 30 rm Knüppel, 43 rm Reis 1. Cl., 285 rm Reis 3. Cl., Buchen: 155 rm Scheit und Anbruchscheit, 49 rm Knüppel, 10 rm Reis 1. Cl., 515 rm Reis 3. und 4. Cl., Aspen: 3 rm Stammknüppel, 10 rm Reis 4. Cl., Fichten: 10 Stämme 5. Cl. mit 1,42 fm, 147 Stangen 1. bis 3. Cl., 310 Stangen 4. bis 6. Cl., 5 rm Stammknüppel und 1255 rm Reis 3. und 4. Cl.

Die betreffenden Herrn Bürgermeister werden ersucht, das Vorstehende im Interesse ihrer Gemeinden zu veröffentlichen.

Ellnhausen am 24. Dezember 1896.

Der Forstmeister Simon.

4112. Die Lieferung von Kartoffeln für die Menage des unterzeichneten Bataillons soll, womöglich direkt an Produzenten vergeben werden.

Versiegelte Offerten mit der Aufschrift „Menage I. von Wittich" sind möglichst bald portofrei einzusenden. Cassel am 22. Dezember 1896.

1. Bataillon Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.

Gerichtssachen.

4113. **Cassel.** Auf Antrag der Frau Auguste Franke, geb. Claus, in Cassel, wird der Inhaber der Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse in Cassel:

Serie XII. Litr. B. Nr. 5241 über 1000 Mark,
Serie XII. Litr. C. Nr. 12875 über 500 Mark,
Serie XII. Litr. D. Nr. 15742 über 300 Mark,
Serie XII. Litr. D. Nr. 17643 über 300 Mark,

aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin **den 16. Juni** 1897, Vormittags 10 Uhr, seine Rechte bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und die genannten Werthpapiere vorzulegen, anderenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. (F. XII. 10/96.)

Cassel am 20. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 12.

4114. **Wahlershausen.** Der Schneider Heinrich Ziegler, zuletzt in Wahlershausen wohnhaft, geboren am 14. Juni 1826 daselbst als Sohn des Weißbinders Konrad Ziegler und dessen Ehefrau, Gertrude, geb. Ziegler, ist im Jahre 1850 nach Amerika ausgewandert und seitdem verschollen.

Seine Nichte, die Ehefrau des Ackermanns Heinrich Höhmann, Elisabeth, geb. Wille, in Wahlershausen hat beantragt, ihn für todt zu erklären.

Der obengenannte Schneider Heinrich Ziegler wird daher aufgefordert, in dem im hiesigen Justizgebäude, Zimmer Nr. 21, auf Freitag **den 26**sten **Februar** 1897, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termin entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls er für todt erklärt werden wird. (F. II. 7/96.)

Cassel am 15. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 2.

4115. **Unterhaun.** Behufs Eintragung in das Grundbuch hat die Gemeinde Unterhaun das Aufgebot des in der Gemarkung Unterhaun gelegenen, am Schlusse nach §. 22 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 näher bezeichneten Grundstücks beantragt.

Alle Personen, welche nicht bereits nach §. 7 geladen waren und vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück (§. 19 Absatz 1) ein Eigenthumsrecht, oder ein die Verfügung über das Grundstück beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes, der Eintragung in dem Grundbuch bedürfendes Recht zusteht, werden aufgefordert, ihren Anspruch **binnen** einer Ausschlußfrist von **drei Monaten** bei dem Amtsgericht anzumelden.

Einer Anmeldung der Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken bedarf es nicht, in Betreff deren den Berechtigten von dem unterzeichneten Gerichte mitgetheilt ist, daß sie in das Grundbuch übertragen sind, oder werden.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen verliert, deren Rechte bis zum Ablauf der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind.

In einem älteren gerichtlichen Buche ist als Eigenthümer des Grundstücks Niemand eingetragen.

Kbl. 13 Nr. 37. die Eichlinde, Weide 24 a 91 qm. (Real-Rep. XI. Nr. 20 Unterhaun.)

Hersfeld am 14. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 1.

4116. **Tann.** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Tann Band II. Artikel 29 Abthl. I. Nr. 4) ganz und die im Artikel 29 Abthl. I. Nr. 1) bis mit 3) und 5) bis mit 34) sowie Band IV. Artikel 104 Abthl. I. Nr. 1) bis mit 4) verzeichneten Grundstücke zur ideellen dem Schuhmacher und Musikus Heinrich Möller (Georgs Sohn) in Tann gehörigen Hälfte, in der Gemarkung von Tann belegen:

a. Artikel 29.

1) Kbl. VI. Nr. 939. am Siegen, Garten 2 a 23 qm, 2) VI. 941. das. Wiese 4 a 89 qm, 3) VI. 942. das. dgl. 1 a 91 qm, 4) VIII. 1377. auf der Ringsbachseite, Acker 2 a 23 qm, 5) VI. 4467/940b. im Dorf [Haus-Nr. 20⅞] a. Wohnhaus mit Stallung, Hofraum und Scheune 1 a 09 qm, 6) VI. 4468/940b. im Dorf, Hausgarten 30 qm, 7) II. 1980. am Mühlrain, Acker 2 a 33 qm, 8) VII. 734a. am Heenesser Weg dgl. 11 a 18 qm, 9) I. 1735. die

Ritterswiesen, Wiese 16 a 03 qm, Acker: 10) I. 2134. im Lösch 5 a 05 qm, 11) II. 1979. am Mühlrain 34 a 13 qm, 12) II. 2262. im Schleifrain 4 a 26 qm, 13) II. 2992. am Götzenbache 3 a 46 qm, 14) II. 2992a. das. 3 a 62 qm, 15) II. 2992b. das. 95 qm, 16) III. 2977. am langen Rain 7 a 24 qm, 17) III. 2979. das. 6 a 13 qm, 18) IV. 3161. hinter'm Roth 9 a 90 qm, 19) IV. 3511. in der Götzenbachsseite 11 a 93 qm, Wiese: 20) V. 264. auf der Bauerswiese 5 a 53 qm, 21) V. 3858. im Scheßbach 2 a 78 qm, 22) V. 3861. das. 1 a 91 qm, 23) VI. 960. hinter der Schwänn, Acker 3 a 62 qm, 24) VI. 973. das. dgl. 3 a 94 qm, 25) VI. 1947. hinter der Höhle, Wiese 2 a 86 qm, Acker: 26) VII. 718. am Heenesser Weg 6 a 92 qm, 27) VIII. 1144. am Lerchensberg 6 a 01 qm, 28) VIII. 1152. unterm Lerchensberg 3 a 62 qm, 29) VIII. 1153. das. 3 a 94 qm, 30) VIII. 1334. am Lerchensberg 14 a 03 qm, 31) VIII. 1550. auf'm Dörnbach 4 a 57 qm, 32) VIII. 1551. das. 4 a 10 qm, 33) VIII. 1562. das. 4 a 10 qm, 34) VIII. 1563. das. 4 a 10 qm;

b. Artikel 104:

Acker: 1) V. 3629. am Hauck 2 a 55 qm, 2) VI. 574. auf dem Mühlenhölzchen 5 a 53 qm, 3) VIII. 1206. am Lerchensberge 2 a 39 qm, 4) VI. 946. am Siegen, Wiese 2 a 54 qm, — **am 12ten Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 17,97 Mark Reinertrag und einer Fläche von 2,1386 ha zur Grundsteuer, mit 36 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung 1 hier, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Die Realberechtigten, deren Hypotheken vor dem 1. Juli 1874 entstanden und noch nicht nach §. 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Cassel, umgewandelt sind, werden ferner aufgefordert, die Ansprüche aus solchen Hypotheken spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 19. Februar 1897, Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (I. K. 8/96.)

Hersfeld am 14. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 1.

4117. Obernkirchen. Carl Louis Georg Emil Hollo aus Omaha (Nebrasca), hat beantragt, ihm eine Erbbescheinigung auszustellen als einzigen gesetzlichen Erben zum Nachlasse der dahier am 19. März d. Js. verstorbenen ledigen Henriette Karoline Antoinette Hollo.

Alle Diejenigen, welche nähere oder gleiche Erb-Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum Termin **am 12. April** 1897, Vormittags 11 Uhr, dahier anzumelden, widrigenfalls die beantragte Erbbescheinigung ausgestellt werden wird. (IX. 2 Nr. 1 A 33/96/2.)

Obernkirchen am 14. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4118. Kleinschmalkalden. Ueber das Vermögen des Zimmermeisters Berthold Däfler in Kleinschmalkalden wird heute am 18. Dezember 1896, Nachmittags 3½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Postverwalter a. D. Möller in Brotterode wird zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest und Anmeldefrist bis 14. Januar 1897. Allgemeiner Prüfungstermin **den 18. Januar** 1897, Vormittags 11 Uhr. (N. 3a/96.)

Brotterode am 18. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4119. Thalau. Die Privatleute Bonum Nußbaum und Isaak Speier, früher in Fulda, jetzt in Frankfurt a/M. wohnhaft, haben das Aufgebot

des verloren gegangenen Hypothekenbriefs über die zu ihren Gunsten und zu Lasten des Florian Ackermann im Grundbuch von Thalau Artikel 39 Abtheilung III. unter Nr. 9, jetzt Artikel 178 Abtheilung III. unter Nr. 5 eingetragene, zu 5 pCt. vom 11. November 1881 verzinsliche Kaufgeldforderung von 410 Mark,

beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **den 15. April** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. (F. 4/96.)

Weyhers am 21. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4120. Salmünster. Der Bauer Franz Joseph Goebel hier hat das Aufgebot der Hypothek Artikel 87 Salmünster Abthl. III. Nr. 5 1028 Mark 57 Pfg. Kaufgeld für die Eheleute Wilhelm Goebel und Regina, geb. Weber, hier nach Vertrag vom 26sten Januar 1870, soweit dieselbe durch Erbgang auf den Heinrich Goebel, bezw. dessen Rechtsnachfolger übergegangen ist, beantragt.

Der Heinrich Goebel oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermin **am 8. April** 1897, 11 Uhr Vormittags, beim unterzeichneten Gericht ihre Ansprüche auf die Post anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Ausschluß der Ansprüche des Heinrich Goebel, bezw. von dessen Rechtsnachfolgern und die Löschung der Post zur Folge. (F. 7/96.)

Salmünster am 9. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4121. Kleinschmalkalden. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Kleinschmalkalden Artikel 413 auf den Namen des Schneidemüllers Franz Jeremias Letsch und dessen Ehefrau, Ernestine Wilhelmine, geb. Bietsch, in Kleinschmalkalden, jetzt in Großtabarz, eingetragene, in der Gemarkung Kleinschmalkalden belegene Grundstück: Kbl. 9. Nr. 294/209. Friedrichrodaerstraße [Haus-Nr. 46] a. Wohnhaus mit Hofraum, b. Anbau 4 a 80 qm, — **am 22. Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 135 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Die Realberechtigten, deren Hypotheken vor dem 1. Juli 1874 entstanden und noch nicht nach §. 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Cassel, umgewandelt sind, werden ferner aufgefordert, die Ansprüche aus solchen Hypotheken spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 24. Februar 1897, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (K. 4/96.)

Brotterode am 19. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4122. Fischborn. Ueber das Vermögen des Handelsmannes Liebmann Levi in Fischborn wird heute am 18. Dezember 1896, Nachmittags 7½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Samuel Rosenthal in Birstein wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Januar 1897 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **den 12. Januar** 1897, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 11. Februar** 1897, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Januar 1897 Anzeige zu machen. (N. 2/96.)

Birstein am 19. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht in Birstein.

4123. Birstein. In der Dietz'schen Zwangsversteigerungssache ist der Versteigerungstermin am 5. Januar 1897 aufgehoben worden. (K. 10/96.)

Birstein am 15. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht. Hofmann.

4124. Spangenberg. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Spangenberg Band I. Artikel 5 bezw. Band I. Artikel 5a auf den Namen des Schreiners Justus Hoppach (Heinrichs Sohn) und dessen Ehefrau, Susanna, geb. Müller, bezw. des Schreiners Justus Hoppach in Spangenberg eingetragenen, in der Gemarkung Spangenberg belegenen Grundstücke: Kbl. 32. Nr. 109. auf der Körsche, Acker, 30. 23. [Haus-Nr. 93] in der Burgstraße, mit Stall, Hofraum, Schreinerwerkstätte, Stallung, 30. 24. in der Burgstraße, Hausgarten, 5. 79. am Albersberg, Acker, 30. 233/26. an der Burg-

straße, Hofraide, 30. 231|25. das. Hausgarten, — **am 25. Februar** 1897, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 3,75 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,39,04 ha zur Grundsteuer, mit 171 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Die Realberechtigten, deren Hypotheken vor dem 1. Juli 1874 entstanden und noch nicht nach §. 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Cassel, umgewandelt sind, werden ferner aufgefordert, die Ansprüche aus solchen Hypotheken spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 3. März 1897, Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (K. 6/96.)

Spangenberg am 21. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht. Dr. Zeddies.

4125. Gibgeshof. Ueber das Vermögen des Ackermanns Andreas Bohlender vom Gibgeshof bei Breitenbach am Herzberg wird heute am 22. Dezember 1896, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Bürgermeister a. D. Johannes Wahl in Breitenbach am Herzberg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Januar 1897 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag **den 11. Januar** 1897, Vormittags 10 Uhr, im Gerichtstagslokal in Breitenbach am Herzberg, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag **den 8. Februar** 1897, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, im Gerichtstagslokal in Breitenbach am Herzberg, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Januar 1897 Anzeige zu machen. (N. 6/96.)

Oberaula am 22. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht Oberaula.
Werner, Gerichtsschreiber.

4126. Oetmannshausen. Es wird um Auskunft über den derzeitigen Aufenthalt des wegen Verschwendung entmündigten Eisenbahnarbeiters Johannes Aßmann von Grandenborn, zuletzt in Oetmannshausen, zu den Vormundschaftsakten Nr. 25 von Oetmannshausen ersucht.

Bischhausen am 15. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4127. Streitberg. Auf Antrag des Bauers Heinrich Lohrey Ir von Streitberg, wird der mit unbekanntem Aufenthaltsort abwesende, am 13. Dezember 1825 in Streitberg geborene Sohn des Johannes Lohrey und dessen Ehefrau, Margarithe, geb. Gerhard, Johannes Lohrey, oder dessen etwa vorhandene Leibeserben aufgefordert, spätestens in dem Termin **am 8. März** 1897, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Wächtersbach zu erscheinen, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen den erbberechtigten Verwandten desselben ausgehändigt werden wird. (F. 8/96.)

Wächtersbach am 21. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4128. Kleba. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Kleba Band IV. Artikel 146 auf den Namen des Ackermanns Adam August Braun (Kaspars Sohn) in Kleba eingetragenen, in der Gemarkung von Kleba belegenen Grundstücke: Weide: 2. 2. auf dem Rodeacker 27 a 65 qm, 2. 82|4. das. 17 a 12 qm, 2. 84|6. das. 50 a 84 qm, 2. 8 das. 6 a 23 qm, Acker: 2. 9. das. 59 a 32 qm, 2. 11. das. 2 ha 27 a 43 qm, 2. 14. das. 26 a 02 qm, 2. 18. das. 7 a 37 qm, 2. 23. das. 56 a 45 qm, 3 2. hinter der Aue, Holzung 29 a 55 qm, 3. 4. das. dgl. 43 a 49 qm, 3. 20. das. Wiese 29 a 99 qm, Acker: 4. 97. im Sandfeld 32 a

02 qm, 4. 100. das. 50 a 52 qm, 4. 105. das. 17 a 94 qm, 4. 113. das. Wiese 43 a 46 qm, Acker: 5. 10. am langen Acker 6 a 29 qm, 5. 11. das. 20 a 74 qm, 5. 18. das. 9 a 24 qm, 5. 20. das. 22 a 55 qm, Holzung: 5. 106½. im Büchen 14 a 37 qm, 6. 3½. am Kesselsberg 16 a 90 qm, 6. 20. das. dgl. 22 a 28 qm, 6. 21. das. Acker 44 a 71 qm, 6. 22. das. Holzung 2 a 46 qm, 6. 23. das. Acker 59 a 69 qm, 6. 26. das. Holzung 13 a 37 qm, 6. 38. das. Weide 35 a 16 qm, Acker: 7. 9. das Lehmfeld 39 a 80 qm, 7. 19. das. 31 a 14 qm, 7. 67. das. 34 a 02 qm, 7. 77. das. 56 a 92 qm, 7. 81. das. 60 a 93 qm, 7. 85. das. 33 a 25 qm, 7. 88. das. 4 a 97 qm, 8. 5 auf dem großen Acker, Acker 40 a 33 qm, 8. 7. das. dgl. 34 a 55 qm, 8. 9. das. Garten 5 a 37 qm, 8. 26. unter dem Hain, Acker 13 a 41 qm, 8. 28. das. dgl. 5 a 17 qm, 9. 70. Dorf Kteba, Garten 85 qm, 9. 74. das. [Haus-Nr. 21] a. Wohnhaus mit Hofraum, b. Stall (C), c. Stall (B), d. Scheune mit Stall (A) 7 a 55 qm, 9. 75. im Dorf, Hausgarten 2 a 52 qm, Acker: 10. 14. am Bornberg 10 a 85 qm, 10. 15. das. 33 a 69 qm, 10. 58. das. 8 a 53 qm, 11. 13. die Erläcker 9 a 66 qm, 11. 14. das. Wiese 2 a 54 qm, 11. 23. das. Acker 1 a 38 qm, Wiese: 11. 34. in den Rödern 9 a 72 qm, 11. 41. das. 5 a 92 qm, 11. 48½. das. 8 a 67 qm, 11. 49½. das. 5 a 95 qm, 11. 52½. im Bruchrain 3 a 67 qm, 11. 56. das. 52 a 03 qm, 11. 57. vor dem Hain 17 a 08 qm, 11. 95/79. das. 37 a 16 qm, 11. 86. in der Bernwiese 30 a 93 qm, 11. 88. das. 14 a 48 qm, 13. 27. in den Brüchen 20 a 37 qm, 13. 38. das. 48 a 02 qm, Weide: 2. 83/6. auf dem Rodeacker 15 a 75 qm, 2. 85/6. das. 1 ha 10 a 27 qm, 2. 81/4. das. 60 a 01 qm, 8. 10. im Grund, Acker 12 a 18 qm, 8. 16. das. dgl. 63 a 78 qm, — **am 12. Februar** 1897, Nachmittags 2½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — in der Schwarz'schen Gastwirthschaft in Kteba — versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 251,73 Mark Reinertrag und einer Fläche von 19,46,58 ha zur Grundsteuer, mit 105 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 19. Februar 1897, Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (K. 4/96.)

Niederauta am 16. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4129. Bergen-Enkheim. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Bergen-Enkheim Band XXII. Artikel 920 auf den Namen des Johann Albert Weil (Georgs Sohn) in Enkheim eingetragenen, in der Gemarkung Bergen-Enkheim belegenen Grundstücke: FF. 417. Garten, hinter der Sandkaute 12 a 57 qm, AA. 563. vgl. im Gefäll 2 a 07 qm, DD. 452 Acker, im Bohnenstück 6 a 13 qm, Garten: KK. 442. im Rebenberg 1 a 64 qm, EE. 24. die 5 Morgen 1 a 37 qm, KK. 440. im Rebenberg 1 a 72 qm, Acker: FF. 597. hinter der Sandkaute 4 a 77 qm, FF. 290. am Helgenhause 4 a 30 qm, FF 226. über den Krautgärten 2 a 08 qm, FF. 100. im Abi 2 a 16 qm, MM. 1103. im Voltensee 1 a 72 qm, Garten: HH. 448. am Fechenheimer Weg 2 a 35 qm, AA. 560. im Gefäll 91 qm, KK. 1493. im Helgen 1 a 53 qm, KK. 886. hinter der Enkheimer Kirche 1 a, KK. 441. im Rebenberg 1 a 50 qm, DD. 110. das Münchfeld 2 a 15 qm, DD. 111. das. 1 a 89 qm, DD. 317. Holzung, im Bohnenstück 73 qm, EE. 553. Garten, das Münchfeld 97 qm, EE. 809. Holzung, hinter'm Leuchtholz 1 a 11 qm, BB. 1143. Garten, im Judensand 1 a 34 qm, — **am 23. März** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 21,09 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,5601 ha zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben

bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 26. März 1897, Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (K. 3|96.)

Bergen am 21. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4130. Treysa. Unter Hinweis auf den Inhalt der Bekanntmachungen in Nr. 29 pos. 2338 des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel und Nr. 57 der Ziegenhainer Zeitung vom 15. Juli 1896 wird zu der im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Versteigerung der dem Ackermann und Bürgermeister a. D. Johannes Sell von Ascherode zustehenden ideellen Hälfte der im Grundbuche von Treysa Artikel 459 I. 2 bis mit 6 eingetragenen, in der Gemarkung Treysa belegenen Grundstücke: Kbl. 14. Nr. 74. am Kirchengarten, Wiese, 14. 76. das. dgl., Acker: 20. 53. im Osterngrund, 20. 57. das., 20. 65. das., anderweiter Versteigerungstermin auf **den 10. Februar** 1897, Vormittags 9 Uhr, und Termin zur Urtheilsverkündung auf den 18. Februar 1897, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte an Gerichtsstelle bestimmt. (K. 4|96.) Treysa am 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4131. Eiterfeld, Reckrod, Arzell und **Großentaft.** Im Grundbuch 1) von Eiterfeld Artikel 143 Abtheilung III. unter Nr. 1, 2) von Reckrod Artikel 72 Abtheilung III. unter Nr. 1, 3) von Arzell Artikel 76 und 77 Abtheilung III. unter Nr. 7 bezw. 1, 4) von Großentaft Artikel 332 Abtheilung III. unter Nr. 14 auf dem Grundvermögen der Witwe des Bauern Aloysius Hilpert, Maria Eva, geb. Schwab, in Eiterfeld, ferner im Grundbuch von Arzell Artikel 58 Abtheilung III. unter Nr. 4, auf dem Grundvermögen des Bauern Blasius Käsmann, in Arzell, ist folgende Post eingetragen:

Einhundert ein und siebenzig Thaler, 13 Silbergroschen 4 Heller Noth- und Zehrpfennig für die Witwe Maria Anna Hilpert, geb. Wiegand, nach Vertrag vom 26. Mai 1847, zahlbar nach Verlangen.

Auf Antrag der Witwe des Bauern Aloysius Hilpert, Maria Eva, geb. Schwab, in Eiterfeld und des Bauern Blasius Käsmann, in Arzell, welche behaupten, daß der für die am 26. Mai 1847 verstorbene Witwe Maria Anna Hilpert, geb. Wiegand, eingetragene Noth- und Zehrpfennig an dieselbe bezahlt worden sei, ohne daß dieselbe eine löschungsfähige Quittung ertheilt hätte, werden Diejenigen, welche ein Recht an der bezeichneten Post zu haben meinen, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Aufgebotstermine am Dienstage **den 13. April** 1897, Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die erwähnte Post ausgeschlossen und diese im Grundbuch gelöscht werden wird. (F. 1/96.)

Eiterfeld am 22. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht. Aselmann.

4132. Schlierbach und **Hellstein.** Der Gastwirth Heinrich Tauber von Schlierbach und der Kaufmann Ferdinand Stern von Würzburg, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs, welcher über die in Band I. Artikel 79 des Grundbuchs von Schlierbach in Abtheilung III. unter Nr. 4 eingetragenen Post:

140 Mark Forderung des Ferdinand Stern in Gelnhausen, nach Schuldurkunde vom 23. Januar 1879, verzinslich zu 5 pCt. und fällig mit 40 Mark am 1. Mai 1879, mit 50 Mark am 1. Januar 1880 und mit 50 Mark am 1. Januar 1881,

gebildet ist, beantragt.

Ferner hat die Witwe des Justizraths Wilhelm Osius, Klara, in Hanau, das Aufgebot der Hypothekenurkunde, welche über die in Band IV. Artikel 31 des Grundbuchs von Hellstein in Abtheilung III. unter Nr. 1 eingetragenen Post:

257 Thaler 4 Sgr. 3 Heller Darlehnsforderung des Obergerichtsreferendars Wilhelm Osius in Hanau, verzinslich zu 5 pCt. seit 27 Mai 1866 und gegen vierteljährige Kündigung rückzahlbar,

gebildet ist, beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf **den 12ten April** 1897, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. (F. 6 u. 7/96.)

Wächtersbach am 21. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4133. Kragenhof. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gutspächters C. Ballüer in Kragenhof ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Montag **den 18ten Januar** 1897, Vormittags 9½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 21, anberaumt. (N. II. 7/93.)

Cassel am 19. Dezember 1896.

Kaufmann,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abthl. 2.

4134. Hönebach. Der Vormund des am 3ten Dezember 1826 in Hönebach geborenen und bescheinigtermaßen seit langen Jahren von dort mit unbekanntem Aufenthaltsort abwesenden Joseph Ratsch hat dessen Todeserklärung beantragt.

Der genannte Joseph Ratsch wird deshalb aufgefordert, spätestens im Termin **den 6. Mai** 1897,

Morgens 10 Uhr, sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden wird. (F. 4/96.)

Rotenburg a/F. am 24. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 3.

4135. Neustadt. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgers Hirsch Gottlieb in Neustadt ist Termin zur Verhandlung über einen vom Gemeinschuldner gemachten Vergleichsvorschlag auf **den 20. Januar** 1897, Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Gleichzeitig ist dieser Termin zur Prüfung der nachträglich von Salomon Gottlieb in New-York angemeldeten Forderung bestimmt. (N. 2/96.)

Neuhof am 24. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

4136. Asbach. Der Richard Heyn, früher in Asbach, jetzt in Kittelsthal, vertreten durch Rechtsanwalt Pfeiffer in Eisenach, beantragt die öffentliche Zustellung des nachstehenden Vollstreckungsbefehls.

Zahlungsbefehl:

Auf Antrag des Richard Heyn Asbach, wird dem Theodor Herrings dahier aufgegeben, den Ersteren wegen des Anspruchs auf Zahlung von 200,50 Mark (in Buchstaben: zweihundert Mark fünfzig Pfennig) für rückständigen Lohn lt. Handschein und 50 Pfg. für Stempel, sowie wegen der berechneten Kosten des Verfahrens mit 3 Mark (in Buchstaben: drei Mark) binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehles laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu befriedigen, oder bei dem unterzeichneten Gerichte Widerspruch zu erheben.

Schmalkalden am 17. September 1892.

Königliches Amtsgericht. Sebold.

Zustellungsurkunde:

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Schriftstückes nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage des Richard Heyn, Asbach, zum Zwecke der Zustellung an den Theodor Herrings hier, diesem in Person übergeben.

Schmalkalden am 19. September 1892.

Heyse,
Gerichtsvollzieher in Schmalkalden.

Vollstreckungsbefehl:

Vorstehender Zahlungsbefehl wird hiermit auf Höhe der darin bezeichneten Beträge nebst Kosten, sowie fernere Kosten ad 1,10 Mark für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Schmalkalden am 4. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht. Sebold.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht. (B. 1531/92.)

Schmalkalden am 22. Dezember 1896.

Bickel, Aktuar,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

4137. Cassel. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Louis Oberdorff & Co. in Cassel ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **den 21. Januar** 1897, Vormittags 9½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 21, anberaumt. (N. II. 7/96.)

Cassel am 21. Dezember 1896.

Kaufmann,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abthl. 2.

4138. Ungedanken. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Ungedanken Band IV. Artikel 179 auf den Namen der Wittwe des Heinrich Bubenhagen, Katharina, geb. Erb, und des Schmieds August Bubenhagen in Ungedanken eingetragenen, in der Gemarkung Ungedanken belegenen Grundstücke: Kbl. 11. Parz. 165/58. im Dorfe [Haus-Nr. 35] Wohnhaus mit Schmiede und Hofraum 1 a 15 qm, 1. 166/59. Hausgarten 1 a 45 qm, — **am 4. März** 1897, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 45 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Die Realberechtigten, deren Hypotheken vor dem 1. Juli 1874 entstanden und noch nicht nach §. 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Cassel, umgewandelt sind, werden ferner aufgefordert, die Ansprüche aus solchen Hypotheken spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag

das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 8. März 1897, Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (K. 5/96.)

Fritzlar am 19. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht. Dorn.

4139. Hofgeismar. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Hofgeismar Band XIII. Artikel 622 auf den Namen des Ackermanns Georg Thöne in Ostheim eingetragene, in der Feldflur Hofgeismar belegene Grundstück: Kbl. 9. Nr. 4. Acker, die Spiegäcker, Ptan 308. 1 ha 09 a, — **am 6. März** 1897, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 34,29 Mark Reinertrag und einer Fläche von 1,09,00 ha zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei II dahier eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 9. März 1897, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden. (K. 8/96/2.)

Hofgeismar am 24. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 1.

4140. Hanau. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mannheim & Lewin in Hanau ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf **den 19. Januar** 1897, Vormittags 9 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Marktplatz 18, Zimmer Nr. 11, bestimmt. (N. 6/96.)

Hanau am 23. Dezember 1896.

Holm,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abthl. 1.

Vermischtes.

4141. In dem Konkurse über das Vermögen des Kolonen Möller in Ahe soll die Schlußvertheilung erfolgen. Bei einer verfügbaren Masse von 100 Mark 91 Pfg. sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen 121 Mark 95 Pfg., nicht bevorrechtigte 3954 Mark 90 Pfg. Das Verzeichniß über die zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Rinteln niedergelegt.

Einbeck am 23. Dezember 1896.

Der Konkursverwalter:
Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 2. Dezember 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

662. Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungs-Verhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Berlin W. am 20. November 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Fritsch.

663. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 25. November 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

664. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Mai d. J. III. 6982 wird für den zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Theil des Kreises Rinteln zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fabrikbesitzer A. F. Emde in Emdenau bei Wildungen im Fürstenthum Waldeck bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ermächtigt worden ist.

Münster am 23. November 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Walter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

665. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Idioten-Anstalt in Scheuern auch im Jahre 1897 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird.

Cassel am 25. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

666. Auf Grund der Artikel 1 Ziffer 3 und Artikel 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten vom 12. August d. J. (R. G. Bl. S. 695) werden die Vorstände der als eingetragene Genossenschaften konstituirten Konsumvereine mit offenem Laden, sowie der in Artikel 2 daselbst näher bezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen, sofern diese einen offenen Laden haben, hierdurch aufgefordert, mir bis spätestens zum 31. Dezember d. J. die gemäß des §. 30a. des Genossenschaftsgesetzes zu erlassende Anweisung an den Waarenverkäufer in Abschrift einzureichen.

Anlangend den Wortlaut dieser Anweisung, so genügt es im Allgemeinen, wenn dieselbe dahin lautet, daß die Waarenverkäufer Waaren nur an solche Personen abgeben dürfen, die ihnen als Mitglieder des Konsumvereins bezw. als Kaufberechtigte der Konsumanstalt persönlich bekannt sind, oder die sich über ihre

Eigenschaft als Vereinsmitglieder oder Kaufberechtigte oder als Vertreter eines Vereinsmitgliedes oder eines Kaufberechtigten durch Beibringung einer näher zu bezeichnenden Legitimation ausweisen.

Einkaufskarten, Erkennungsmarken und Einkaufsbücher werden in der Regel als ausreichende Legitimation zu erachten sein, sofern sie von dem Vorstande des Konsumvereins oder der Konsumanstalt auf die Namen der Mitglieder oder Kaufberechtigten ausgestellt sind.

Cassel am 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

667. Der Regierungsassessor von Görschen in Cassel ist zum Vorsitzenden des in Cassel bestehenden Schiedsgerichts für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Hofgeismar und Witzenhausen ernannt worden.

Cassel am 30. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

668. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21sten d. M. genehmigt, daß für die Rettungsanstalt in Hof Reith bei Schlüchtern auch im Jahre 1897 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Cassel am 27. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

669. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1897 durch Beschluß des 22. Hessischen Kommunal-Landtags vom heutigen Tage auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt werden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 Mk. der Versicherungssumme:

in Bauartklasse I. — Mk. 90 Pf.,
" " II. 1 " 26 "
in Bauartklasse III. 1 Mk. 62 Pf.
" " IV. 1 " 98 "
" " V. 2 " 52 "

Cassel am 30. November 1896.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

670. Das auf den Namen Maurer Christoph Küster von Löhlbach lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 6365 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 17. November 1896.

Die Direktion der Sparkasse.
Günst. Schede. Gerde.

Erledigte Stellen.

671. Die evangelische Schulstelle in Hatzbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, und deren Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 820 Mark beträgt, wird in Folge der Pensionirung des Inhabers mit dem 1. Dezember d. J. frei.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dörr in Josbach, einreichen.

Kirchhain am 24. November 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Hanstein, Kreissekretär.

672. Die Lehrerstelle in Weidenbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 799 Mark jährlich verbunden ist, soll zum 1sten Dezember l. J. neu besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Leppe in Asbach, einsenden.

Witzenhausen am 26. November 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

673. Die Pfarrstelle in Dalherda, in der Diöcese Fulda, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diöcesan-Vorstandes binnen 4 Tagen anher einreichen.

Cassel am 28. November 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 9. Dezember 1896.

Nicht nur von der Unterzeichneten, sondern auch von der Druckerei des reformirten Waisenhauses hier, werden unmittelbar noch fortwährend Jahresexemplare und einzelne Nummern des Amtsblatts erbeten, während dies nach der Verfügung der Königlichen Regierung hier im Amtsblatt vom 26. April 1893 unter Nr. 241 durch Vermittelung der betreffenden Postanstalten geschehen muß. Es wird deshalb zur Vermeidung von unnöthigem Schreibwerk und Porto und von Verzögerungen auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht.

Die Königliche Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2348 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 13. November 1896; unter

Nr. 2349 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 27. November 1896; und unter

Nr. 2350 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 27. November 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. November 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9858 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894, vom 9. November 1896; unter

Nr. 9859 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Cochem, Zell, Bergheim, Köln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Waxweiler und Wittlich, vom 9. November 1896; und unter

Nr. 9860 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim, vom 14. November 1896.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9861 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar, vom 28. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

674. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 33. 38. 44. 45. 46. 51. 86. 96. 101. 132. 138. 148. 152. 169. 174. 180. 188. 200. 214. 237. 240. 279. 304. 305. 318. 325. 345. 372. 380. 389. 415. 420. 430. 432. 488. 500. 504. 506. 515. 527. 539. 546. 549 561. 573. 575. 582. 607. 629. 648. 652. 684. 693. 706. 723. 737. 739. 760. 787. 793. 802. 814. 825. 841. 866. 885. 902. 912 946. 952. 964. 989. 1031. 1041. 1051. 1058. 1086. 1087. 1117.

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 13. 25. 41. 64. 71. 96. 113. 120. 208. 213. 235. 236. 239. 259. 268. 284. 301. 319. 322. 329. 398. 400. 424. 430. 433. 436. 449. 453. 455. 464. 491. 495. 504 562. 565. 580. 601. 602. 603. 615. 624. 625. 626. 640. 649. 653. 677. 685. 689. 711. 721.

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 14. 53. 59. 75. 91. 109. 129. 149. 186. 234. 239. 242. 243. 249. 288. 289. 308. 376. 384. 425. 430. 435. 443. 473. 478. 488. 506. 516. 523. 533. 535. 552. 590. 604. 605. 615. 624. 635. 636. 659. 672. 695. 706. 719. 744. 749. 755. 762. 767. 787. 794. 823. 824. 831. 887. 901. 954. 959. 960. 961. 963. 964. 979. 1018. 1020. 1023. 1026 1051. 1075. 1103. 1128. 1146. 1147. 1163. 1174. 1200. 1225. 1242. 1275. 1285. 1308. 1309. 1314. 1316. 1318. 1326. 1338. 1344. 1349. 1378. 1394. 1409. 1413. 1419. 1438. 1441. 1447. 1452. 1453. 1472. 1484. 1498. 1500. 1525. 1535. 1537. 1538. 1539. 1552. 1577. 1601. 1611. 1619. 1637. 1652. 1659. 1663. 1668. 1699. 1723. 1724. 1740. 1771. 1781. 1796.

1835. 1838. 1842. 1852. 1861. 1870. 1874. 1924. 1942. 1951. 1963. 1964. 1971. 1972. 1993. 1996. 2005. 2008. 2020. 2033. 2048. 2078. 2091. 2118. 2200. 2211. 2215. 2221. 2235. 2240. 2279. 2296. 2298. 2359. 2384. 2389. 2401. 2406. 2422. 2433. 2437. 2449. 2456. 2469. 2491. 2497. 2503. 2509. 2510. 2563. 2622. 2630. 2639. 2645. 2656. 2679. 2682. 2698. 2712. 2719. 2725. 2728. 2734. 2736. 2739. 2741. 2744. 2751. 2752. 2754. 2761. 2767. 2841. 2843. 2862. 2888. 2889. 2898. 2907. 2937. 2943. 2970. 2973. 2976. 2991. 3003. 3005. 3036. 3044. 3060. 3079. 3088. 3091. 3105. 3106. 3110. 3146. 3203. 3227. 3243. 3250. 3279. 3292. 3295. 3305. 3324. 3329. 3429. 3432. 3453. 3472. 3476. 3477. 3478. 3487. 3503. 3507. 3531. 3560. 3567. 3580. 3593. 3605. 3610. 3612. 3617. 3622. 3633. 3635. 3669. 3673. 3692. 3713. 3725. 3737. 3763. 3818. 3820. 3829. 3850. 3852. 3861. 3877. 3881. 3883. 3894. 3895. 3913. 3923. 3934. 3940. 3955. 3971. 4017. 4021. 4031. 4035. 4040. 4046. 4058. 4073. 4079. 4080. 4120. 4124. 4138. 4161. 4170. 4196. 4211. 4231. 4246. 4247. 4253. 4254. 4276. 4305.

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 6. 8. 14. 64. 67. 82. 99. 108. 112. 127. 150. 155. 167. 173. 175. 203. 218. 224. 235. 274. 289. 295. 310. 315. 346. 351. 362. 373. 378. 382. 400. 401. 445. 446. 448. 472. 479. 491. 506. 520. 529. 549. 552. 567. 577. 587. 630. 682. 691. 705. 720. 722. 742. 822. 824. 860. 866. 895. 917. 924. 942. 951. 986. 989. 991. 1008. 1021. 1056. 1090. 1109. 1112. 1123. 1147. 1161. 1163. 1164. 1174. 1195. 1207. 1243. 1286. 1298. 1299. 1310. 1312. 1332. 1355. 1360 1363. 1373. 1381. 1427. 1438. 1446. 1461. 1466. 1469. 1504. 1508. 1526. 1577. 1601. 1610. 1660. 1663. 1681. 1703. 1722. 1734. 1735. 1742. 1757. 1760. 1775. 1790. 1792. 1805. 1810. 1825. 1833. 1837. 1839. 1855. 1863. 1874. 1880. 1881. 1883. 1886. 1893. 1901. 1921. 1946. 1971. 2004. 2010. 2020. 2046. 2054. 2063. 2076. 2133. 2138. 2147. 2156. 2171. 2182. 2192. 2195. 2198. 2220. 2270. 2277. 2282. 2288. 2297. 2299. 2311. 2328. 2344. 2370. 2470. 2478. 2480. 2482. 2500. 2505. 2515. 2523. 2545. 2556. 2558. 2575. 2583. 2588. 2593. 2605. 2608. 2609. 2625. 2629. 2641. 2660. 2665. 2668. 2692. 2700. 2738. 2753. 2756. 2762. 2763. 2776. 2816. 2844. 2870. 2875. 2881. 2892. 2909. 2913. 2917. 2931. 2934. 2941. 2948. 2974. 2977. 2985. 2998. 3015. 3027. 3047. 3076. 3093. 3107. 3130. 3163. 3223. 3248. 3320. 3328. 3332. 3335. 3339. 3395. 3421. 3423. 3426. 3429. 3435. 3439. 3462. 3481. 3489. 3510. 3524. 3544. 3560. 3569. 3598. 3605. 3618. 3622. 3624. 3630. 3662. 3666. 3686. 3696. 3697. 3706. 3718. 3725. 3732. 3738. 3741. 3742. 3746. 3754. 3755. 3759. 3765. 3776. 3781.

II. 3½ %. Rentenbriefe.

1) Litt. O. à 75 Mark:

Nr. 3.

2) Litt. P. à 30 Mark:

Nr. 2.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 9 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

675. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1896 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 26. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

676. Polizei-Verordnung,

betreffend die Listenführung über den An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden durch Viehhändler.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln:

§. 1. Viehhändler haben über das von ihnen ge- und verkaufte Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde) nach dem unten folgenden Muster Listen zu führen.

Alle Eintragungen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem An- oder Verkauf mit Tinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§. 2. Bei Rindvieh, Schafen und Schweinen ist, wenn sie auf dem Transport eingestellt gewesen sind, in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen, wann und wo dies geschehen ist und ob und mit welchem anderen Vieh sie in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist zu vermerken, wenn sie mit anderem Vieh in einem Eisenbahnwagen versandt worden sind, wem dies gehörte.

§. 3. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks haben, hier aber Geschäfte betreiben, haben die Listen gleichfalls über jeden Ankauf in bezw. Verkauf nach dem hiesigen Regierungsbezirk zu führen. Dieselben sind bei Reisen im Bezirke verpflichtet, die Listen über die An- und Verkäufe des letzten halben Jahres bei sich zu haben. Außerdem haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse derselben der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, an welche Personen und wie viel Stück Vieh sie verkauft haben.

§. 4. Die Viehhändler sind verpflichtet, diese Listen jeder Zeit den beamteten Thierärzten und Polizeibeamten vorzulegen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach dem §. 328 R. St. G. B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel am 3. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Schönian.

Muster für die Listenführung.

Lfd. Nr.	Thierart und Geschlecht.	Farbe und Abzeichen.	Alter.	Gekauft bezw. empfangen: wann?	von wem? (Name und Wohnort).	wo? (auf einem Markt).	Verkauft bezw. abgeliefert: wann?	an wen? (Name und Wohnort).	wo? (auf einem Markt).	Bemerkungen. (Prüfungsvermerk.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

677. Um irrthümlichen Auslegungen meiner polizeilichen Anordnung vom 16. Juli d. J., A. III. 7826 (Amtsblatt Nr. 32 S. 180/181), vorzubeugen, gilt dieselbe fortan in folgender Fassung:

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere des §. 20 Absatz 2 und des §. 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 ordne ich zur Abwehr und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel an:

§. 1. Der Transport von Schweinen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden.

§. 2. Viehhändler und Personen, welche im Auftrag oder für Rechnung von Viehhändlern Vieh treiben, haben zu jeder Zeit, gleichviel wohin und zu welchem Zwecke sie das Vieh treiben, durch die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes die Seuchenfreiheit des mitgeführten Rindviehes, sowie der mitgeführten Schafe, Ziegen und Schweine nachzuweisen.

Diese Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter und Farbe, Abzeichen, die übrigen Thiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§. 3. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtestätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor der Wiederbenutzung müssen diese Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden.

§. 4. Das Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zu-

ständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, daß in der Ursprungsgemeinde seit vier Wochen nicht die Maul- und Klauenseuche — bei Schweinen: weder die Maul- und Klauenseuche noch eine der Schweineseuchen herrscht — und daß die Ursprungsgemeinde in den letzten vier Wochen nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59a. der Bundesrathsinstruktion gehört hat.

Diese Bescheinigung hat eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

Auf Viehhändler findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dieselben haben vielmehr auch beim Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Viehmärkte den Gesundheitszustand derselben durch die in §. 2 erwähnte Bescheinigung eines beamteten Thierarztes nachzuweisen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§. 66 Ziffer 4 und §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß §. 25 des Reichsviehseuchengesetzes die Polizeibehörde die sofortige Tödtung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§. 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel am 20. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

678. Bei der Abhaltung von Viehmärkten innerhalb des Regierungsbezirkes Cassel ist künftig folgende Marktordnung zu beachten:

1. Am Markttage und an den beiden vorausgehenden Tagen sind an den Eingängen zur Stadt bezw. Marktplatz zuverlässige, mit den Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche vertraute Männer in geeigneter Zahl aufzustellen, welche den Gesundheitszustand der Thiere und die unter Ziffer 5 erwähnte Bescheinigung zu prüfen haben.

2. Thunlichst in der Nähe der Ortseingänge sind genügende Beobachtungsräume — Ställe, Scheunen — in Bereitschaft zu halten.

3. Den einzelnen Thiergattungen sind getrennte Marktplätze anzuweisen.

4. Für Schafe sind die erforderlichen Pferche, für Rindvieh feste Barren zum Anbinden bereit zu halten.

5. Jeder, welcher Wiederkäuer und Schweine am Markttage und an den beiden vorausgehenden Tagen in den Marktort bringt und in diesem feilbietet, hat durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes der Thiere den Nachweis zu führen, daß in diesem die Maul- und Klauenseuche nicht herrscht, und daß der Ort nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des §. 59a. der B. Instr. vom 27. Juni 1895 gehört.

6. Die Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen die übrigen Thiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Gültigkeit, Ausstellungstag eingerechnet.

7. Wiederkäuer und Schweine, bezüglich deren der Einbringer oder der Verkäufer den Nachweis unter 1 nicht führen kann, ist der Eintritt in den Marktort bezw. auf den Marktplatz an den unter 1 näher bezeichneten Tagen zu versagen.

8. Wiederkäuer und Schweine, welche seuchenverdächtige Erscheinungen wahrnehmen lassen oder aus einem Beobachtungsgebiet stammen oder deren Ursprungszeugniß abgelaufen, nicht beizubringen, unvorschriftsmäßig oder gefälscht ist, sind einer fünftägigen Beobachtung durch den beamteten Thierarzt zu unterwerfen.

9. Auf den Marktplätzen darf das Vieh nicht herumgeführt werden.

10. Die Kosten der Beobachtung trägt der Eigenthümer der Thiere.

Cassel am 16. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

679. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25sten d. M. genehmigt, daß zum Besten der Anstalt für Epileptische Bethel bei Bielefeld auch in den Jahren 1897 und 1898 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau unter Beachtung der in dem Erlasse vom 22. Dezember 1882 Nr. 6694 enthaltenen Bestimmungen veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Cassel am 30. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

680. Das Försterdienstgehöft Görzhain ist der Schule in Görzhain, Kreises Ziegenhain, zugewiesen.

Cassel am 23. November 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

681. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag den 1. März 1897 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Cassel am 1. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Al haus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

682. Alle Diejenigen, welche seit dem 1. April 1896 durch schriftliche Verträge oder Briefwechsel inländische unbewegliche Sachen verpachtet, after-

verpachtet, vermiethet, aftervermiethet, oder zur antichretischen Nutzung überlassen, oder dadurch vereinbart haben, daß das Pacht-, Miethe- u. s. w. Verhältniß unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei nicht erfolgter Kündigung als verlängert gelten solle, sind, wenn der Pacht- oder Miethe-Zins bezw. die Nutzung nach der Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mark beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Position 48 a. des Tarifs zu dem Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 — Gesetz-Sammlung 1895 Seite 413 — verpflichtet, behufs Verwendung des gesetzlichen Stempels bis zum Ablauf des Monats Januar 1897 demjenigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte oder Steuer-Amte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Pacht-, Miethe- 2c. Gegenstände sich befinden, oder einem benachbarten Stempelvertheiler Verzeichnisse der von ihnen abgeschlossenen Pacht-, Afterpacht-, Miethe-, Aftermiethe- und antichretischen Verträge einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können von allen Steuerstellen und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Die Verzeichnisse, welche am Schluß mit der vorgeschriebenen Richtigkeits-Versicherung zu versehen sind, können auch durch Beauftragte oder Vertreter aufgestellt werden; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß die Verpflichteten oder deren Beauftragte unter Zahlung des Stempelbetrages die ausgefüllten und mit der Richtigkeits-Versicherung versehenen Verzeichnisse den zuständigen Steuerstellen einreichen oder mit eingeschriebenem Brief durch die Post einsenden oder die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben vor der zuständigen Steuerbehörde zu Protokoll erklären.

Den gesetzlichen Stempel, welcher für jedes Jahr nach der Dauer des Vertragsverhältnisses in demselben zu berechnen ist und $^1/_{10}$ vom Hundert des Pacht-, Miethe-Zinses, der antichretischen Nutzung beträgt, können die Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im Voraus entrichten.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben dieselben nach der Abstempelung fünf Jahre lang aufzubewahren. Doch können sie deren amtliche Aufbewahrung bei den Steuerstellen beantragen und wird ihnen in diesem Fall auf Verlangen Empfangsbescheinigung ertheilt.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§. 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geahndet.

Cassel am 1. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

683. Das auf den Namen Maurer Christoph Küster von Röhlbach lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 6365 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 17. November 1896.

Die Direktion der Sparkasse.

Günst. Schade. Gercke.

684. Gemäß Beschlusses der Generalversammlung des Vereins der hiesigen Sparkasse vom 28. August d. J. werden bei der Sparkasse dahier vom 1. Januar 1897 ab sämmtliche Einlagen mit 3½ % verzinst und die Zinsen für hypothekarische Darlehen auf 3¾ % und für Darlehen gegen Faustpfand auf 4 %, sowie diejenigen Darlehen, welche an Gemeinden und sonstige Corporationen bisher ausgeliehen worden sind und in Zukunft ausgeliehen werden, auf 3½ % ermäßigt.

Frankenberg am 1. Dezember 1896.

Die Direktion der Sparkasse.

Günst. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

685. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte zweite reformirte Pfarrstelle in Schmalkalden haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diöcesanvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen. Cassel am 28. November 1896.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

686. An der Volksschule in Treysa ist in Folge Versetzung eine Lehrerstelle zu besetzen.

Nach dem bestehenden Regulativ für die Anstellung und Besoldung der Volksschullehrer in Treysa haben die provisorisch angestellten Lehrer ein Gehalt von 950 Mark und 90 Mark Miethsentschädigung zu beziehen, sofern sie keine Dienstwohnung erhalten. Die definitiv angestellten Lehrer beziehen ein Grundgehalt von 1000 Mark, welches nach einer Skala bis zu 1500 Mark steigt. Daneben wird freie Dienstwohnung oder 150 Mark Miethentschädigung gewährt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Rektor Roese in Treysa, einreichen.

Ziegenhain am 3. Dezember 1896.

Der Stadtschulvorstand.

v. Schwertzell, Landrath.

687. Die dritte katholische Lehrerstelle in Naumburg, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 1010 Mark 5 Pf verbunden ist, soll wegen Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Frühmesser Hillenbrandt in Naumburg, einreichen.

Wolfhagen am 2. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar.

688. Die Schulstelle in Kernbach wird in Folge Versetzung des jetzigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1. Dezember d. J. frei. Das Jahreseinkommen der Stelle, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, beträgt 849 Mk. 09 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungsentschädigung.

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 30. November 1896.

Der Königliche Landrath.
v. Negelein.

689. Die durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule hierselbst, mit welcher der Organistendienst verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Nach dem Besoldungsregulativ beginnt das Gehalt mit 1000 Mark neben freier Wohnung und steigt von 5 zu 5 Jahren um 100 Mark bis zum Höchstgehalt von 1500 Mark. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die gesammte im öffentlichen Schuldienst in Preußen verbrachte Zeit angerechnet.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Stadtschulvorstand, z. H. des Herrn Lokalschulinspektors Pfarrer Zimmermann hierselbst, binnen drei Wochen einreichen.

Fritzlar am 3. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
Roeldechen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Meyenschein in Hohenzell zum Pfarrer in Dörnigheim,

der Pfarrer Möller in Schmalkalden zum dritten Pfarrer an der St. Martinskirche in Cassel,

der außerordentliche Pfarrer Wörner zum Gehülfen des Pfarrers, Consistorialraths Reimann in Altenhaßlau,

der Gerichts-Assessor Schröder zum Amtsrichter in Bischhausen,

der Referendar Dr. Göring zum Gerichts-Assessor,

die Rechtskandidaten Graf zu Solms-Laubach und Freiherr Juncker von Ober-Conreut zu Referendaren,

der Kaufmann Julius Zwenger in Cassel zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Cassel,

der Handelsrichter, Handelslehrer Daltrop, Großhändler Köhler, der Direktor der Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie, Pulvermacher in Cassel und der Fabrikant Wegmann in Rothenditmold zu Handelsrichtern, sowie der Faßfabrikant Bodenheim und der Großhändler Katz in Cassel zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Cassel,

der Postpraktikant Gies in Posen zum Postsekretär in Cassel,

der Revierförster auf Probe Frischkorn in Großalmerode endgültig als solcher,

der Forstaufseher Burich zum Förster in Giechenbach vom 1. Januar 1897 ab,

der Unteroffizier Becker und der Sergeant Köthe zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

der Bürgermeister Brandau 2r in Ransbach im Kreise Hersfeld als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Ransbach,

der Vicebürgermeister Walper in Obergeis als zweiter Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Obergeis,

das Gemeinderathsmitglied Dethof in Heiligenrode als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heiligenrode,

der Bürgermeister Windus in Oberrieden als Standesbeamter und das Gemeinderathsmitglied Hildebrand daselbst als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberrieden.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Pöppler mit Versehung der erledigten Pfarrstelle in Balhorn.

Verliehen: dem städtischen Controleur Haines in Witzenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Rechtsanwalt Waldeck in Corbach der Charakter als Justizrath.

Versetzt: der technische Sekretär Kemple von Cassel nach Swinemünde zum 1. Februar 1897,

der Ober-Telegraphenassistent Buttlar von Cassel nach Cöln (Rhein).

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Sekretär John in Carlshafen und der Gerichtsvollzieher Bünger in Oberaula aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel in Folge ihrer Uebernahme und zwar des ersteren in den Kammergerichtsbezirk Berlin, des letzteren in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Pensionirt: der Ober-Telegraphenassistent Liepe in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 16. Dezember **1896.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2351 die Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt vom 30. November 1896.

Landesherrlicher Erlaß.

690. Auf den Bericht vom 15. August d. J genehmige Ich, daß zunächst versuchsweise auf die Zeit bis zum Ablaufe des Monats September 1898, nach Maßgabe des Absatzes 4 des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7/21. März 1882, abweichend von der Zusatzbestimmung 2 zu §. 1 a. a. O., Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens sechs Jahren in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen.

Neues Palais am 16. November 1896.

Wilhelm. R.

Freiherr von der Recke. von Goßler.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

691. Die am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 28. Dezember beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11—1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist.

Berlin am 4. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

692. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c.

absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß **sämmtliche Angaben der Begleitadresse** enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten **nach größeren Orten** ist **die Wohnung des Empfängers**, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es **wesentlich** bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 4. Dezember 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

693. Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nr. 36 des Reichsgesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf die Eisenbahn von **Obervellmar** nach **Volkmarsen** vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin am 7. Dezember 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

694. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1896 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1.	Cassel	5	40	4	19	4	77	2	87	2	13	8	29	11	01	—	—	9	62	5	60	4	90
2.	Marburg	6	27	4	73	4	34	3	21	2	10	7	79	—	—	—	—	—	—	5	50	4	70
3.	Hanau	6	25	4	77	5	20	3	—	1	76	11	66	16	94	11	59	12	10	7	25	5	—
4.	Fulda	6	02	5	08	5	37	2	80	1	73	8	50	13	64	—	—	14	26	5	50	4	30
5.	Minden	5	60	4	75	3	32	2	73	2	10	7	70	11	75	—	—	11	06	4	50	3	60
6.	Gotha	5	49	4	69	3	62	2	58	1	97	6	44	—	—	—	—	—	—	4	—	3	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1873 bis 1896, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1.	Cassel	7	28	5	85	5	41	3	31	1	94	9	59	—	—	—	—
2.	Marburg	7	62	6	04	4	89	3	71	—	—	7	13	—	—	—	—
3.	Hanau	7	86	6	08	5	54	3	20	1	70	12	29	—	—	—	—
4.	Fulda	7	26	5	98	5	34	3	26	—	—	10	72	—	—	—	—
5.	Minden	7	07	5	72	4	58	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Gotha	6	70	5	94	5	09	3	20	—	—	7	26	—	—	—	—

Cassel am 7. Dezember 1896.

Königliche Generalkommission. Kette.

695. Gemäß §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1897, 1898 und 1899 in die Aerztekammer für die Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. zu Mitgliedern:

a. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel:

1) Dr. Endemann, Sanitätsrath in Cassel, 2) Dr. Heinemann, Sanitätsrath in Eschwege, 3) Dr. von Heusinger, Professor in Marburg, 4) Dr. Merkel, Sanitätsrath in Ziegenhain, 5) Dr. Hartmann in Hanau, 6) Dr. Krause, Geheimer Medizinalrath in Cassel, 7) Dr. Küster, Geheimer Medizinalrath in Marburg, 8) Dr. Marx, Kreisphysikus in Fulda;

b. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden:

9) Dr. Deetz, Geheimer Medizinalrath in Homburg v. d./H., 10) Dr. Schenk, Sanitätsrath in Oberlahnstein, 11) Dr. Wilhelmi, Sanitätsrath in Wiesbaden, 12) Dr. Mencke, Sanitätsrath in Weilburg, 13) Dr. Poensgen in Nassau, 14) Dr. Marcus, Sanitätsrath in Frankfurt a/M, 15) Dr. Enyrim in Frankfurt a/M., 16) Dr. Grandhomme, Sanitätsrath in Frankfurt a/M., 17) Dr. Hecker in Wiesbaden, 18) Dr. Brauneck, Geheimer Sanitätsrath in Wiesbaden, 19) Dr. Fridberg in Frankfurt a/M., 20) Dr. Steffan in Frankfurt a/M., 21) Dr. Kirberger in Frankfurt a/M.;

II. zu Stellvertretern:

a. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel:

1) Dr. Raabe in Fulda, 2) Dr. Spangenberg in Hersfeld, 3) Dr. Baur in Wächtersbach, 4) Dr. Hadlich, Sanitätsrath in Cassel, 5) Dr. Führer, Geheimer Sanitätsrath in Wolfhagen, 6) Dr. Fey in Cassel, 7) Dr. von Büngner, Professor in Hanau, 8) Dr. Sardemann in Marburg;

b. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden:

9) Dr. Daube in Frankfurt a/M.-Bockenheim, 10) Dr. Thilenius, Sanitätsrath in Soden, Taunus, 11) Dr. Fester in Frankfurt a/M., 12) Dr. Santlus in Hochheim, 13) Dr. Jaffé in Frankfurt a/M., 14) Dr. Ebenau in Frankfurt a/M., 15) Dr. Clouth, Sanitätsrath in Wiesbaden, 16) Dr. Wibel in Wiesbaden, 17) Dr. Trainer in Kirberg, 18) Dr. Hübner in Frankfurt a/M., 19) Dr. Laquer in Frankfurt a/M., 20) Dr. Cöster in Wiesbaden, 21) Dr. Schaus in Runkel.

Cassel am 4. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

696. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. November d. J. dem landwirthschaftlichen Vereine in Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Mai und September nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren zc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Cassel am 7. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

697. Nachstehender Erlaß wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367 3 und 5 St. G. B. zur Kenntniß der Herren Apotheker des Bezirks gebracht. Die Veröffentlichung des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten vom 1. März 1891 M. 889 II. ist im Amtsblatt von 1891 Seite 43/44 unter Nr. 155 erfolgt.

Cassel am 8. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

Nachdem die Voraussetzungen, unter denen mein Erlaß vom 1. März 1891 — M. 889 II, U. I. 5054 —, betreffend die Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken, ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, bestimme ich in Abänderung desselben was folgt:

Zu 1: An Stelle der Anordnung unter Ziffer 1 tritt die Bestimmung: „Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen."

Ziffern 3 und 4 fallen weg, nachdem bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert befunden worden ist.

In Ziffer 5 wird der Taxpreis des Tuberkulins dahin geändert, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1 Mark 20 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt 3 Mark und für das mit 50 ccm Inhalt 22 Mark 50 Pf. beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Berlin am 25. November 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

698. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

3) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, 9) Sachsen-Altenburg, 10) Sachsen-Coburg-Gotha, 11) Anhalt, 12) Fürstenthümer Schwarzburg, 13) Waldeck, 14) Reuß j. L., 15) Lippe.

Cassel am 10. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

699. Um den aus einer verspäteten Bestellung des Regierungs-Amtsblatts für das beginnende neue Jahr der Amtsblatts-Verwaltung und den Interessenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden die Behörden, Beamten und Privatpersonen die auf das Amtsblatt zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen auf dasselbe bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. Dezember zur Uebermittelung an das hiesige Postamt, die bei diesem selbst aber spätestens bis zum 31. Dezember erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar keine Berücksichtigung mehr finden, oder nur insoweit, als, unter Berechnung des vollen Abonnementsbetrages, nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

In Bezug auf die Bestellung **einzelner Nummern des neuen,** oder **einzelner Nummern** und **vollständiger Jahres-Exemplare früherer** Jahrgänge verweise ich auf meine Bekanntmachung im Amtsblatt von 1893 Seite 151 unter Nr. 241. Danach sind diese Bestellungen ebenfalls zunächst an die betreffenden Postanstalten zu richten und nicht, wie dies häufig noch geschieht, direkt an die Amtsblatts-Verwaltung, oder gar an die Druckerei des reformirten Waisenhauses hier, die nur die Anfertigung und die Versendung des Amtsblatts ꝛc. zu besorgen hat.

Cassel am 14. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

700. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1896 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh ℳ	Stroh ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	48	2	97	2	60
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	48	2	97	2	60
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	58	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	58	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	51	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	51	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	51	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	89	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	70	3	97	2	63
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	70	3	97	2	63
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	70	3	97	2	63
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	54	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	09	2	52	2	52
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	09	2	52	2	52
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	3	15	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	3	15	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	3	15	2	63
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	30	2	63	2	21
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	63	2	21
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	58	1	84	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	51	2	26	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 11. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

701. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. November d. J. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mark.

Cassel am 7. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

702. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 die während des Kalenderjahres 1896 in Geltung gewesenen stempelpflichtigen Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträge bis zum Ablauf des Monats Januar 1897 gehörig versteuert werden müssen.

Stempelpflichtig sind die schriftlichen und die durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträge über unbewegliche Sachen (z. B. über ein fruchttragendes Grundstück, ein Landgut, einzelne Acker-, Wiesen-, Forst-Grundstücke, Grundstücke mit Gewerbebetrieb, Gasthöfe, Mühlen, Fabriken, ferner über Wohnungen, einzelne Räume in Gebäuden, wie Stallungen, Lagerräume u. s. w.), wenn diese Verträge im Laufe des Jahres 1896 längere oder kürzere Zeit in Geltung gewesen sind und der Pacht- oder Mieth-Zins, auf die Dauer eines Jahres berechnet, 300 Mark übersteigt. Danach ist z. B. ein Miethvertrag mit einer jährlichen Miethe von 360 Mark zu versteuern, wenn er im Laufe des Jahres 1896 auch nur einen Tag lang in Geltung gewesen ist.

Stempelpflichtig sind unter den vorstehenden Voraussetzungen auch Afterpacht- und Aftermieth-Verträge.

Wenn in einem Vertrag bestimmt worden ist, daß das Pacht-, Mieth- oder antichrese Verhältniß unter bestimmten Voraussetzungen stillschweigend als verlängert gelten soll, so ist für die hiernach wirklich eintretenden Verlängerungen die Stempelabgabe gleichfalls zu entrichten.

Die Stempelabgabe beträgt $^{1}/_{10}$ vom Hundert des Pacht- oder Mieth-Zinses, der für die Zeit, während welcher der Vertrag im Jahre 1896 in Geltung gewesen ist, zu zahlen war, mindestens 0,50 Mark.

Blos mündlich abgeschlossene Pacht-, Mieth-, antichretische Verträge unterliegen der Stempelabgabe nicht.

Der Stempel ist nicht zu den Verträgen selbst zu verwenden, vielmehr hat der Verpächter, Afterverpächter, Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder über die im Jahre 1896 in Geltung gewesenen stempelpflichtigen Verträge ein Verzeichniß aufzustellen. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von jedem Haupt-Steuer-Amt, Steuer-Amt und Stempelvertheiler unentgeltlich verabfolgt. Diese Formulare enthalten die näheren Vorschriften über die Stempelpflichtigkeit der Verträge, die Aufstellung, Einreichung und Versteuerung des Verzeichnisses. Die obengenannten Steuerstellen ertheilen auch auf Ersuchen nähere Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen.

Die Steuer muß in jedem Falle bis zum 31. Januar 1897 entrichtet sein.

Erfurt am 2. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

703. Der Auswanderungs-Hauptagent und Kaufmann Wilhelm Textor, in Firma C. H. Textor, in Frankfurt a/M. hat die dem Kaufmann Georg Ritzel in Romsthal am 29. Dezember 1890 ertheilte Vollmacht zur Beförderung von Auswanderern durch Vermittelung der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg und der Deutsch-Australischen Dampfschiffsgesellschaft in Hamburg widerrufen und die Rückgabe der für denselben hinterlegten Caution beantragt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Ansprüche aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Ritzel innerhalb sechs Monaten gemäß §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 (Kurhessische Gesetzsammlung Seite 11) bei dem Unterzeichneten mit einem Nachweise darüber anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Schlüchtern am 10. Dezember 1896.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goertz.

704. Nachdem der Auswanderungs-Agent Carl Asteroth jun. in Treysa die Agentur niedergelegt hat, wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der hinterlegten Caution entgegenstehen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einem Nachweis darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei dem Gerichte Klage erhoben worden ist.

Ziegenhain am 11. Dezember 1896.

Der Landrath. v. Schwertzell.

705. In Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß die durch §. 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1897/98 in der Zeit vom 4ten bis einschließlich 20. Januar 1897 abzugeben sind.

Cassel am 2. Dezember 1896.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommission. Stirn.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

706. Das auf den Namen Maurer Christoph Küster von Löhlbach lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 6365 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 17. November 1896.

Die Direktion der Sparkasse.

Günst. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

707. Die Schul- und Küsterstelle in Remsfeld kommt in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. Januar 1897 ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1040 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 8. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

708. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene vierte Lehrerstelle in Schenklengsfeld wird in Folge Pensionirung des bisherigen Inhabers vom 1. Januar 1897 ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Barchfeld in Schenklengsfeld, welcher zugleich Kreisschulinspektor ist, oder dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Hersfeld am 12. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath.

709. Die Schul- und Küsterstelle in Haarhausen kommt in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. Januar 1897 ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 950 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 12. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Dr. Martin in Hildesheim zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Celle,

der erste Pfarrer an der Altstädter Gemeinde in Hofgeismar, Georg Wissemann zum Superintendenten der Diözese Hofgeismar — Wolfhagen,

der erste Pfarrer Julius Schafft in Ziegenhain zum Superintendenten der Diözese Ziegenhain — Homberg,

der außerordentliche Pfarrer Pfeiffer zum Pfarrer in Hohenzell,

die außerordentlichen Pfarrer Mohr zum Gehülfen des Pfarrers Muhl in Oberrieden, Wagner zum Gehülfen des Pfarrers Knierim in Grebenstein, Siebert zum Gehülfen des Pfarrers Pistor in Hombressen und Weitzmann zum Gehülfen des Pfarrers Zimmermann in Fritzlar,

der Gerichts-Assessor Bolley zum Auditeur,

der Referendar Dr. jur. Hill zum Gerichts-Assessor,

der Kanzlist Fladung bei der Provinzial-Landes-Direktion in Cassel zum Kanzlei-Vorsteher und der Hülfsarbeiter Rau zum Sekretariats-Assistenten,

der ständige Hülfsgerichtsdiener Ohlwein bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß daselbst,

der Vicebürgermeister Schneider in Lohra als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohra.

Beauftragt: der erste Pfarrer an der Altstädter Gemeinde in Hofgeismar, Georg Wissemann mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Grebenstein,

der erste Pfarrer Julius Schafft in Ziegenhain mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Ziegenhain.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Kirst in Ramholz der Kantortitel.

Versetzt: der Oberregierungsrath von Bremer von der Regierung in Aachen an die in Cassel,

der Amtsrichter Pomme in Hilders an das Amtsgericht in Hofgeismar,

der Katasterkontroleur Büchel in Homberg in gleicher Diensteigenschaft nach Frankautern im Regierungsbezirk Trier.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 23. Dezember **1896.**

Um den aus einer verspäteten Bestellung des Regierungs-Amtsblatts für das beginnende neue Jahr der Amtsblatts-Verwaltung und den Interessenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden die Behörden, Beamten und Privatpersonen die auf das Amtsblatt zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen auf dasselbe bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. Dezember zur Uebermittelung an das hiesige Postamt, die bei diesem selbst aber spätestens bis zum 31. Dezember erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar keine Berücksichtigung mehr finden, oder nur insoweit, als, unter Berechnung des vollen Abonnementsbetrages, nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

In Bezug auf die Bestellung **einzelner Nummern des neuen,** oder **einzelner Nummern** und **vollständiger Jahres-Exemplare früherer** Jahrgänge verweise ich auf meine Bekanntmachung im Amtsblatt von 1893 Seite 151 unter Nr. 241. Danach sind diese Bestellungen ebenfalls zunächst an die betreffenden Postanstalten zu richten und nicht, wie dies häufig noch geschieht, direkt an die Amtsblatts-Verwaltung, oder gar an die Druckerei des reformirten Waisenhauses hier, die nur die Anfertigung und die Versendung des Amtsblatts 2c. zu besorgen hat.

Cassel am 14. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

710. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 33. 38. 44. 45. 46. 51. 86. 96. 101. 132. 138. 148. 152. 169. 174. 180. 188. 200. 214. 237. 240. 279. 304. 305. 318. 325. 345. 372. 380. 389. 415. 420. 430. 432. 488. 500. 504. 506. 515. 527. 539. 546. 549. 561. 573. 575. 582. 607. 629. 648. 652. 684. 693. 706. 723. 737. 739. 760. 787. 793. 802. 814. 825. 841. 866. 885. 902. 912. 946. 952. 964. 989. 1031. 1041. 1051. 1058. 1086. 1087. 1117.

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 13. 25. 41. 64. 71. 96. 113. 120. 208. 213. 235. 236. 239. 259. 268. 284. 301. 319. 322. 329 398. 400. 424. 430. 433. 436. 449. 453. 455. 464. 491. 495. 504 562. 565. 580. 601. 602. 603. 615. 624. 625. 626. 640. 649. 653. 677. 685. 689. 711. 721.

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 14. 53. 59. 75. 91. 109. 129. 149. 186. 234. 239. 242. 243. 249. 288. 289. 308. 376. 384. 425. 430. 435. 443. 473. 478. 488. 506. 516. 523. 533. 535. 552. 590. 604. 605. 615. 624. 635. 636. 659. 672. 695. 706. 719. 744. 749. 755. 762. 767. 787. 794. 823. 824. 831. 887. 901. 954. 959. 960. 961. 963. 964. 979. 1018. 1020. 1023. 1026 1051. 1075. 1103. 1128. 1146. 1147. 1163. 1174. 1200. 1225. 1242. 1275. 1285. 1308. 1309. 1314. 1316. 1318. 1326. 1338. 1344. 1349. 1378. 1394. 1409. 1413. 1419. 1438. 1441. 1447. 1452. 1453. 1472. 1484. 1498. 1500. 1525. 1535. 1537. 1538. 1539. 1552. 1577. 1601. 1611. 1619. 1637. 1652. 1659. 1663. 1668. 1699. 1723. 1724. 1740. 1771. 1781. 1796.

1835. 1838. 1842. 1852. 1861. 1870. 1874. 1924. 1942. 1951. 1963. 1964. 1971. 1972. 1993. 1996. 2005. 2008. 2020. 2033. 2048. 2078. 2091. 2118. 2200. 2211. 2215. 2221. 2235. 2240. 2279. 2296. 2298. 2359. 2384. 2389. 2401. 2406. 2422. 2433. 2437. 2449. 2456. 2469. 2491. 2497. 2503. 2509. 2510. 2563. 2622. 2630. 2639. 2645. 2656. 2679. 2682. 2698. 2712. 2719. 2725. 2728. 2734. 2736. 2739. 2741. 2744. 2751. 2752. 2754. 2761. 2767. 2841. 2843. 2862. 2888. 2889. 2898. 2907. 2937. 2943. 2970. 2973. 2976. 2991. 3003. 3005. 3036. 3044. 3060. 3079. 3088. 3091. 3105. 3106. 3110. 3146. 3203. 3227. 3243. 3250. 3279. 3292. 3295. 3305. 3324. 3329. 3429. 3432. 3453. 3472. 3476. 3477. 3478. 3487. 3503. 3507. 3531. 3560. 3567. 3580. 3593. 3605. 3610. 3612. 3617. 3622. 3633. 3635. 3669. 3673. 3692. 3713. 3725. 3737. 3763. 3818. 3820. 3829. 3850. 3852. 3861. 3877. 3881. 3883. 3894. 3895. 3913. 3923. 3934. 3940. 3955. 3971. 4017. 4021. 4031. 4035. 4040. 4046. 4058. 4073. 4079. 4080. 4120. 4124. 4138. 4161. 4170. 4196. 4211. 4231. 4246. 4247. 4253. 4254. 4276. 4305.

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 6. 8. 14. 64. 67. 82. 99. 108. 112. 127. 150. 155. 167. 173. 175. 203. 218. 224. 235. 274. 289. 295. 310. 315. 346. 351. 362. 373. 378. 382. 400. 401. 445. 446. 448. 472. 479. 491. 506. 520. 529. 549. 552. 567. 577. 587. 630. 682. 691. 705. 720. 722. 742. 822. 824. 860. 866. 895. 917. 924. 942. 951. 986. 989. 991. 1008. 1021. 1056. 1090. 1109. 1112. 1123. 1147. 1161. 1163. 1164. 1174. 1195. 1207. 1243. 1286. 1298. 1299. 1310. 1312. 1332. 1355. 1360 1363. 1373. 1381. 1427. 1438. 1446. 1461. 1466. 1469. 1504. 1508. 1526. 1577. 1601. 1610. 1660. 1663. 1681. 1703. 1722. 1734. 1735. 1742. 1757. 1760. 1775. 1790. 1792. 1805. 1810 1825. 1833. 1837. 1839. 1855. 1863. 1874. 1880. 1881. 1883. 1886. 1893. 1901. 1921. 1946. 1971. 2004. 2010. 2020. 2046. 2054. 2063. 2076. 2133. 2138. 2147. 2156. 2171. 2182. 2192. 2195. 2198. 2220. 2270. 2277. 2282. 2288. 2297. 2299. 2311. 2328. 2344. 2370. 2470. 2478. 2480. 2482. 2500. 2505. 2515. 2523. 2545. 2556. 2558. 2575. 2583. 2588. 2593. 2605. 2608. 2609. 2625. 2629. 2641. 2660. 2665. 2668. 2692. 2700. 2738. 2753. 2756. 2762. 2763. 2776. 2816. 2844. 2870. 2875. 2881. 2892. 2909. 2913. 2917. 2931. 2934. 2941. 2948. 2974. 2977. 2985. 2998. 3015. 3027. 3047. 3076. 3093. 3107. 3130. 3163. 3223. 3248. 3320. 3328. 3332. 3335. 3339. 3395. 3421. 3423. 3426. 3429. 3435. 3439. 3462. 3481. 3489. 3510. 3524. 3544. 3560. 3569. 3598. 3605. 3618. 3622. 3624. 3630. 3662. 3666. 3686. 3696. 3697. 3706. 3718. 3725. 3732. 3738. 3741. 3742. 3746. 3754. 3755. 3759. 3765. 3776. 3781.

II. 3½ %. Rentenbriefe.

1) Litt. O. à 75 Mark:

Nr. 3.

2) Litt. P. à 30 Mark:

Nr. 2.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 9 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

711. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Fabrikbesitzer A. F. Emde in Emdenau bei Wildungen im Fürstenthum Waldeck die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, ertheilt worden ist.

Cassel am 16. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

712. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch festgesetzt, daß der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln mit dem Ablauf des 17ten Januar l. J. eintritt.

Cassel am 18. Dezember 1896.

Der Bezirksausschuß in Cassel.

713. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1896.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm), Beträge in ℳ ₰

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	a. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	15 44	12 35	13 76	12 33	23 13	24 69	28 89	5 50	4 95	— —	5 65	116 —	1 45	1 25	1 50	1 20	1 30	1 35	2 43	4 09
2	Fritzlar	15 47	12 40	13 11	12 39	20 —	26 —	26 —	5 —	4 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 20	1 —	— 95	1 40	2 40	3 72
3	Fulda	15 —	13 —	15 —	12 —	20 —	33 —	31 —	4 30	4 75	3 80	5 50	108 —	1 32	1 10	1 30	1 —	1 06	1 70	2 18	4 05
4	Hanau	15 49	12 76	15 67	13 36	27 44	26 —	40 25	4 66	4 76	3 46	7 28	121 63	1 44	1 19	1 28	1 25	1 24	1 85	2 41	5 63
	+	19 08	14 45	17 25	14 42	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	15 —	12 —	12 50	13 —	32 —	25 —	32 —	4 50	5 —	3 50	4 85	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 50	4 20
6	Hofgeismar	14 75	12 —	16 —	12 65	29 —	31 —	31 —	5 —	4 30	3 —	4 40	95 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 10	1 60	2 30	3 90
7	Marburg	16 50	13 50	14 —	12 —	19 —	26 —	28 —	5 30	5 —	— —	6 —	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 20	1 10	1 30	1 30	2 20	4 50
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 —	12 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 20	— —	5 —	140 —	1 40	1 40	1 10	1 10	1 20	1 80	2 40	3 90
	Summa	122 65	102 01	114 04	99 73	199 57	220 69	252 13	40 26	36 96	13 76	43 68	1056 63	11 07	9 84	9 88	8 65	9 35	12 40	18 82	33 99
	+	19 08	14 45	17 25	14 42																
	Durchschnittsbetrag	15 33	12 75	14 26	12 47	24 95	27 59	31 52	5 03	4 62	3 44	5 46	117 40	1 38	1 23	1 24	1 08	1 17	1 55	2 35	4 25
	+	19 08	14 45	17 25	14 42																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm, Beträge in ℳ ₰

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 24	— 38	— 30	— 40	— 40	— 35	— 55	2 60	3 35	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 24	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 29	— 23	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 44	— 34	— —	— 57	— 41	— 46	3 10	3 90	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 24	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 30	1 85	3 26	3 30	2 46	3 67	3 20	3 90½	23 —	28 33	1 60	11 70
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 41	— 41	— 49	— 52	— 40	— 49	2 88	3 54	— 20	1 46

Cassel am 12. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

714. Die nach meiner Bekanntmachung vom 28. März d. J. (A. Bl. S. 86/87) dem Kaufmann Gustav Adolf Derschow in Frankfurt a/M. ertheilte Gestattung zur Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien ist auch auf die Beförderung von Auswanderern nach den südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana ausgedehnt worden.

Cassel am 16. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

715. Nachstehender Allerhöchster Erlaß wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die

Enteignung von Grundeigenthum, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 14. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Auf Ihren Bericht vom 30. Oktober d. J. will Ich der Stadtgemeinde Cassel, Regierungsbezirks Cassel, zur Ausführung der geplanten Korrektion des Ahnefluſſes innerhalb des Stadtgebietes und des unteren Theiles der in die Ahne mündenden Mombach von der Mombachstraße an das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für dieses Unternehmen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Der eingereichte Uebersichtsplan folgt zurück.

Neues Palais am 11. November 1896.

Wilhelm. R.

Thielen. Freiherr von der Recke.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

716. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten gegen die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorarbeiten gemäß §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 an die Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer Kleinbahn Frankenberg-Raumland bezw. Berleburg Bedenken nicht erhoben und nachdem der Herr Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund des §. 58 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmt hat, daß hinsichtlich der Gestattung der Vorarbeiten für den Bau der bezeichneten Bahn, der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß die vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen hat, haben wir in Folge des Antrags der genannten Kleinbahngesellschaft auf Grund des §. 5 des Enteignungsgesetzes dem Unternehmer das Betreten fremder Grundstücke gestattet, bezw. angeordnet, daß Handlungen, welche zur Anfertigung der bezeichneten Vorarbeiten erforderlich sind, der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen muß.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden am 16. Dezember 1896.

Der Bezirks-Ausschuß: v. Reichenau.

Erledigte Stellen.

717. Die neu gegründete fünfte katholische Schulstelle in Poppenhausen mit einem Jahreseinkommen von 750 Mark (einschließlich Feuerung) und 100 Mark Miethsentschädigung soll baldigst mit einer Lehrerin besetzt werden.

Bewerberinnen um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Unterzeichneten umgehend einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 19. Dezember 1896.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

718. Die katholische Schulstelle in Lettgenbrunn, mit welcher neben freier Wohnung ein Gehalt von jährlich 990 Mark verbunden ist, soll zum 1. Februar 1897 neu besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnißabschriften innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Curatus Gnau zu Lettgenbrunn, einsenden.

Gelnhausen am 18. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

719. Die zweite Schulstelle in Beiseförth ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt einschließlich Feuerungsvergütung 840 Mark 50 Pf. neben freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kempf in Malsfeld, einsenden.

Melsungen am 18. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heydenreich, Kreisdeputirter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramts-Kandidat Möller zum Gehülfen des Pfarrers Ewald in Allendorf a/L.,

die Referendare Dr. jur. Gustav Hahn und Bock zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Walther von Christen und Sethe zu Referendaren,

der Unteroffizier Wassermann zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Eisenberg mit Versehung der Pfarrstelle in Niedenstein,

der Kataster-Kontroleur Georg in Neuerburg mit der Verwaltung des Katasteramtes Homberg.

Uebertragen: dem Lehrer Kalb in Goldbeck die Geschäfte des Standesbeamten und dem Bürgermeister Luthe daselbst die des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Goldbeck.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Ludwig in Treysa zum Bürgermeister der Stadt Treysa und die des Hauptmanns a. D. Wittge aus Wandsbeck zum Bürgermeister der Stadt Carlshafen auf die Dauer von je acht Jahren.

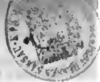
Entlassen: der Schutzmann Prantzsch bei der Polizei-Direktion Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 30. Dezember 1896.

Das Sachregister zum diesjährigen Amtsblatt wird vom 6ten k. M. ab bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zu erhalten sein.

Dem heutigen Amtsblatte ist das Titelblatt für dasselbe für das Jahr 1896 angedruckt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2352 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel, vom 11. Dezember 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9862 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den preußischen und hessischen Staat, sowie die Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und -Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen, vom 16. Dezember 1896; und unter

Nr. 9863 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend die Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9864 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vom 9. November 1896; unter

Nr. 9865 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken, vom 11. März 1896; unter

Nr. 9866 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts in Siegburg, vom 7. Dezember 1896; und unter

Nr. 9867 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 14. Dezember 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

720. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 24. Mai 1897 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1897, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1897 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1897 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 11. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

721. Vom 1. Januar 1897 ab sind Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoa-Inseln, durch Vermittelung der Deutschen Postagentur in Apia, bis zum Einzelbetrage von 400 Mark zulässig. Zur Ausstellung der Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei der Betrag lediglich in der Markwährung anzugeben ist. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Auszahlung der Beträge durch die Deutsche Postagentur in Apia erfolgt entweder in der Markwährung oder, je nach den vorhandenen Geldmitteln, in englischer oder der Währung der Vereinigten Staaten

von Amerika. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. am 16. Dezember 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Fritsch.

Verordnungenn nd Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

722. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Bundesrath durch Beschluß vom 3ten d. M. genehmigten, vom 1. Januar 1897 in Gültigkeit tretenden Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses nebst Verzeichniß der Massengüter in einem Nachtrage erschienen sind und bei den diesseitigen Amtsstellen eingesehen werden können.

Cassel am 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

723. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. November d. J. neue Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken, beschlossen, welche an Stelle der bisherigen, von dem Bundesrathe unter dem 12. November 1885, dem 25. Juni 1891, dem 25. Januar 1894 und dem 2. Mai 1895 genehmigten Vorschriften treten.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die abgeänderten Bestimmungen bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cassel am 21. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

724. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Februar 1892 (Amtsblatt für 1892 Seite 36 Nr. 141) bestimme ich hierdurch, daß vom 1. k. M. ab alle für den Stadtkreis Cassel zu erlassenden allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft nicht mehr in dem im Verlage der Gebrüder Schönhoven hier bisher erschienenen Casseler Journal, sondern in der in dem gleichen Verlage erscheinenden „Hessischen Post“, welche den Zusatz: „Zugleich Amtlicher Anzeiger für den Stadtkreis Cassel“ führen wird, zu veröffentlichen sind.

Cassel am 24. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

725. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Dezember d. J. — Nr. 8119 — vom 1sten Januar 1897 ab die Gemeinden Vollmarshausen und Wellerode und der Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode von dem Standesamtsbezirk Crumbach abgetrennt und zu einem besonderen Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Vollmarshausen vereinigt werden.

Der Bürgermeister Ludwig Schäfer in Vollmarshausen ist als Standesbeamter und der Beigeordnete Ludwig Dippel daselbst als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Vollmarshausen bestellt worden.

Cassel am 24. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

726. Nachstehende Bekanntmachung der Herren Minister der Finanzen und für Handel und Gewerbe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. September 1894 (Amtsbl. v. 1894 S. 212) hiermit veröffentlicht.

Cassel am 22. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19ten Mai 1891 (R. G. Bl. S. 109) wird der Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 25. September 1894 dahin abgeändert, daß für die Prüfung von Revolvern zu entrichten sind: für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs) 25 Pf., für jede Waffe mit Stiftzündung (Ziffer 7 des Tarifs) 20 Pf.

Für Revolver, die vor dem 15. Dezember 1896 bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen des Tarifs vom 25. September 1894 zu entrichten.

Berlin am 4. Dezember 1896.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

727. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Januar 1892 im Amtsblatt von 1892 Seite 12 unter Nr. 45 bestimme ich hierdurch, daß vom 1sten Januar k. J. ab bis auf Weiteres alle für den Landkreis Cassel zu erlassenden allgemeinen orts- und kreispolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft nicht mehr durch das im Verlage von C. Richartz hier bisher erschienene Kreisblatt für den Landkreis Cassel, sondern in dem als Anlage der im Verlage von Becker & Renner in Wehlheiden erscheinenden Hessischen Dorfzeitung beigefügten „Kreisblatt für den Landkreis Cassel“ zu veröffentlichen sind.

Cassel am 21. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

728. Die von dem Hauptagenten Gustav Adolf Derschow in Firma Chr. Emil Derschow in Frankfurt a/M. dem Kaufmann Michael Lion in Züntersbach ertheilte Vollmacht zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Prokuranten

der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen Franz Martin Fehrmann ist widerrufen und die Rückgabe der für ꝛc. Lion hinterlegten Caution beantragt worden, was mit der Aufforderung veröffentlicht wird, etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Lion innerhalb sechs Monaten mit einem Nachweise darüber hier anzumelden, daß wegen derselben gerichtliche Klage erhoben worden ist.

Schlüchtern am 24. Dezember 1896.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goertz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

729. Die Anmeldung der für hiesige Einwohner bestimmten von auswärts eingehenden verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände und zwar Fleisch von allen Schlachtthieren, Fleischwaaren, Wildpret, Geflügel, Branntwein und Spirituosen aller Art, sowie Bier, hat vom 1. Januar 1897 an bis auf Weiteres zu geschehen:

a. wenn der Eingang von Cassel aus durch die Wilhelmshöher-Allee, Königsthor, Leuisen- oder Murhardstraße erfolgt, bei der Casseler Steuerstelle im Murhard'schen Hause Nr. 62 der Wilhelmshöher-Allee;

b. wenn der Eingang von Cassel oder aus anderen Orten über die Kirchditmolder-Straße, die Kölnische- und Quer-Alle, die Hohenzollern- und Kaiserstraße erfolgt, bei der Casseler Steuerstelle im Steuerhäuschen Nr. 124 der Kölnischen-Straße, Ecke Querallee, und

c. wenn der Eingang von Cassel, Niederzwehren oder aus anderen Orten von der Frankfurter-Landstraße aus erfolgt, namentlich auch nach Schönfeld, bei der Casseler Steueranmeldestelle in der Stadtgärtnerei Frankfurter Landstraße 101.

Die Versteuerung selbst erfolgt auf Grund des empfangenen Anmeldescheins bei dem hiesigen Bürgermeisteramt, Wilhelmshöher-Allee 116. Steuerpflichtige Gegenstände, welche lediglich durch den Gemeindebezirk durchgeführt werden, sind ebenfalls anzumelden, werden jedoch mit Durchgangsscheinen versehen.

Unter Hinweis auf die bezüglichen Steuerordnungen vom 20. September 1894 und 3. Februar 1896 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Wehlheiden am 23. Dezember 1896.

Der Bürgermeister. Wittrock.

Erledigte Stellen.

730. Die evangelische Schulstelle in Udenhain, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 917 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Januar 1897 ab zur Erledigung kommen.

Bewerber um die Schulstelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Junker in Hellstein, binnen drei Wochen einreichen.

Gelnhausen am 16. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

731. Die katholische Schulstelle in Roßbach ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt einschließlich Feuerungsvergütung 895 Mark neben freier Wohnung im Werthe von 100 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gutberlet in Bieber, einsenden.

Gelnhausen am 24. Dezember 1896.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Gustav Eberhard zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Gries zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Friedewald,

der Aktuar Keitel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Veckerhagen.

Uebertragen: dem Königlichen Regierungsbaumeister Trimborn die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle Hersfeld.

Versetzt: der Kreisbauinspektor, Baurath Momm von Hersfeld nach Sensburg,

der Gerichtsschreiber Lich in Friedewald an das Amtsgericht in Carlshafen.

Verliehen: dem Rentmeister Klusmann in Rotenburg der Charakter als Rechnungsrath,

dem Kanzlisten Plamp bei dem Landgericht in Hanau der Titel als Kanzleiinspektor,

den Bürgermeistern Euler in Gungelshausen und Glinzer in Ransbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Plack bei dem Amtsgericht in Biedenkopf.

Gestorben: der Landgerichtsrath Spangenberg in Marburg a/L.,

der Referendar Koch und der Gerichtsschreiber, Sekretär Humburg bei dem Amtsgericht in Eschwege. Letztere Stelle wird nicht wieder besetzt.

Uebernommen: von dem Apotheker Dr. Werth aus Hannover durch Kauf die Apotheke des H. Opitz in Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

